



UB Düsseldorf

+4143 712 01

1921



100



Urkundliche Nachträge

zu den

Geschichtlichen Nachrichten

von dem reichsritterlichen Geschlechte

Eberstein

vom Eberstein auf der Rhön.

Herausgegeben

von

Louis Ferdinand Freiherrn von Eberstein,

Königl. Preussisch. Ingenieur-Hauptmann a. D., des Hennebergischen Alterthumsforschenden Vereins in Meiningen, des Historischen Vereins von Oberfranken in Bamberg, des Historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg, des Historischen Vereins von Oberfranken in Bayreuth, der Vereine für Hessische Geschichte und Landeskunde in Kassel und Hanau, des Historischen Vereins für das Württembergische Franken in Schwäbisch-Hall und des Vereins für Hennebergische Geschichte und Landeskunde zu Schmalkalden Ehrenmitglied, wie auch des Thüringisch-Sächsischen Vereins für Erforschung des vaterländischen Alterthums in Halle a. d. S., des Historischen Vereins zu Erfurt und des Rügisch-Pommerschen Geschichtsvereins in Greifswald und Stralsund korrespondirendes Mitglied.

Vierte Folge.

Dresden,

Druck von C. Heinrich.

1883.

H. H. W. 1029 (4°)

² Ke

Lehrbuch der...

Lehrbuch der...

von dem...

Lehrbuch

von...

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DUSSELDORF

36.3621

Burg Eberstein.

S. 61. *)



en Grundstock des Rhöngebirges bildet das Plateau der Hohen Rhön, welches in einer Länge von 33 Kilometern und in einer Höhe von ca. 800 bis 900 Metern zuerst in der Richtung von Nord nach Süd, vom Engelsberge bei Tann bis zum Schwabenhimmel (zwischen Wüsten-Sachsen und Bischofsheim vor der Rhön), dann hier nach Nord-Nord-West umbiegend bis Abtsroda sich erstreckt und in dem massigen, westlich steil abfallenden Abtsroder Gebirge endigt, dessen höchster Punkt die große Wasserkuppe (950 Meter) ist. Hieran schließt sich nach Westen ein System von teilweise nicht viel weniger hohen Bergen, nämlich die kuppenreiche Rhön, welche, durch die Ulster und Brand von der Hohen Rhön getrennt, durch einen Gebirgssattel mit der großen Wasserkuppe in Verbindung steht und ihre Ausläufer zwischen Ulster und Haun bis in den Kreis Hünfeld entsendet. Der höchste Punkt derselben ist die Milseburg (832,7 Meter). Unfern der Milseburg und dem Dorfe Brand, im alten Buchenlande, liegt auf einer dunkel bewaldeten kesselförmigen Phonolithkuppe (645,6 Meter), die im Volksmunde den Namen Tannenfels (Tann-Fuldisch, Tann-Földsich) führt, das Stammhaus des jetzt noch blühenden reichsritterlichen Geschlechtes Eberstein. Hier hausten die Ritter v. E. in Unabhängigkeit, bis sie im Jahre 1150 von damals gewöhnlichen Widerwärtigkeiten betroffen wurden. Kaspar Brusch berichtet darüber in seiner Schrift „De monasteriis Germaniae praecipuis“, p. 61a, wo er von dem Abte Marquard von Fulda handelt: „Arcem Hasselstain ab antecessoribus per vim occupatam pecuniis numeratis persolvit ac emit, arcem Eberstain vi cepit“. Eine noch schlimmere Katastrophe trat 1282 ein. In diesem Jahre „an dem Dinstage nach Sente Petirstage ime lenzen“ beschlossen nämlich der Bischof Berthold von Würzburg und der Abt Berthold II. von Fulda:

„Wir schullen mit einander daz Hus zu Ebbirstein brechen, vnd vnser beweber, noch dechein vnser nachkumeling sal daz wider buwen, noch sullen vurengen, daz es jeman wider buwe.“

„Wir schullen och mit einander buwen zu Brandowe Burg vnd Stat, vnd alliz daz Gut, daz in die Marke zu Brandowe horet, daz sulle wir mit einander haben gemein.“

Aus Jäger's Briefen über die Hohe Rhön Frankens (S. 156 ff) ist ersichtlich, daß zu Anfang dieses Jahrhunderts noch ansehnliche Überreste des alten Ritter Schlosses vorhanden waren. Dieselben sind jedoch leider im Laufe der letzten Jahrzehnte soweit geschwunden, daß nur noch aus den stellen-

*) Die betreffenden Citate beziehen sich auf die entsprechenden Seitenzahlen, Nummern u. meiner „Geschichte der Freiherren von Eberstein“.

weise vorhandenen Fundamenten und Wallgräben der rechteckige Burgplatz und der Umfang der ehemaligen Burg zu erkennen ist. Auch in der Nähe des Schulhauses im Dörfchen Brand ist noch der Wallgraben derjenigen Burg zu sehen, welche die beiden geistlichen Herren, nachdem sie 1282 die Ebersteinburg zerstört, zu ihrem Schutze gegen die damals sehr gefürchteten Ritter vom Eberstein erbaut hatten.

Wenn auch demnach nur noch sehr wenige äußerliche Zeichen den früheren Bestand der Burg Eberstein bekunden, so ist dennoch die Erinnerung an jene Zeit vor 600 und mehr Jahren bei der jetzigen Generation der Rhönbevölkerung noch nicht erloschen:

Schreiben des Herrn Pfarrer E. Breitung, Vorstands der Rhönklubsektion Hilders, an Louis Ferdinand Freiherrn von Eberstein zu Dresden, d. d. Hilders, den 8. Aug. 1881.

Ich glaube Ew. Hochwohlgeboren gewiß eine Freude mit der Nachricht zu bereiten, daß auf der von mir mit Rhönklub-Wegweisern besetzten Höhenstrecke Hilders-Dietges heute vor 8 Tagen die schon seit einiger Zeit fertigen Wegweiser „Zur Ruine Eberstein“ am südlichen und westlichen Ausgang des ehemals von Ihrem Stammschloß beherrschten Berges aufgestellt worden sind.

Telegramm aus Hilders an „Freiherrn von Eberstein, Theresienstraße 2, Dresden“, aufgegeben 24./6. 1882 um 6 Uhr 52 Min. N., ausgefertigt in Dresden 24./6. um 7 Uhr 50 Min. N.

Zum sechshundertsten Gedenkjahre der Burg Eberstein hat die auf Schloß Auersberg festlich versammelte Bevölkerung des Ustergrundes der hochadeligen Familie von Eberstein ihre Verehrung durch ein dreifaches Hoch bekundet.

Rhönklub.

S. 145 ff.

Die Gebrüder Hans Georg und Hans Heinrich von Eberstein versprechen, im Fall sie etwas von ihren Lehngütern zu Gehofen verkaufen müßten, diese Lehnstücke zuerst den Gebrüdern Kurt Betmann, Hans Christoph und Hans Wilhelm von Trebra auf Gehofen zum Kauf anzubieten, und umgekehrt.

Wir Kurt Betmann, Hans Christoph und Hans Wilhelm von Trebra, Gebrüdere, und dann Hans Georg und Hans Heinrich Gebrüdere von Eberstein vor uns, unsere Mitbelehnte allerseits Erben und Erbnehmen hiermit und in kraft dieses thun kund und bekennen, daß wir bei uns wohlwogen, und fürnehmlich weil sich Abraham Esaias Schlegel als ein Fremder in Gehofen hat begeben wollen, dadurch allerhand Zwietracht und Ungelegenheit hat entstehen wollen, daß auf solchen Fall, wann von einem und dem andern Teil von dessen Lehngütern über kurz oder lang etwas oder dieselben gar abalieniert werden müßten, dieselben einem tertio und Fremden zu überlassen allerhand Ungelegenheit gewähren wollte, angesehen, daß unsere beiderseits Bor-

fahren über die hundert Jahr bei einander in Gehofen gewohnet, sich wohl mit einander vertragen und das sämtliche Exercitium jurisdictionis auf dem Felde, der Straßen und in der Gemeinde der Gehöfischen Flur nach Ausweisung der Lehnbriefe gehabt, wie auch noch haben, und demnach nicht gern wollten, daß heut oder morgen auf begebende und zutragende Fälle auch das Geringste von unsern Lehngütern einem tertio und Fremden verkauft werden sollte, als haben wir uns mit Zuziehung beiderseits unten benannter Freundschaft aus wohlbedachtem Muthen dahin freundlich und schwägerlich verglichen und dieses compactum uferichtet. Würde sich begeben, daß in künftig wir obgenannte Gebrüdere, die von Eberstein etwas von unsern Lehngütern oder dieselben gar löschlagen, veräußern und verkaufen würden, so sollten dieselben niemand anders als oberwähnten denen von Trebra, Gebrüdern, ihren Erben und Erbnehmen angeboten und um das, was sie werth sein und ein ander dafür geben will, gelassen werden. Auf den Fall aber die von Trebra nicht kaufen wollten, so soll uns, dieselbe einem tertio und Extraneo zu verkaufen, unbenommen sein. Hiergegen haben wir osterwähnte Gebrüdere von Trebra mehrermeldten beiden Brüdern von Eberstein, ihren Erben und Erbnehmen obiges alles, wann von Lehngütern etwas oder dieselben gar verkauft werden sollen, ingleichen kraft dieses reciproce gewilliget und verchrieben. Alles getreulich und ungefährlich, wie auch beiderseits Parteien an ihrem Recht und Agnaten an ihrer Mitbelehnschaft unmahteilig.

Zu Urkund und fester Haltung haben wir, die von Trebra, Kurt Hans Balthasar und Ernst Antonius von Trebra, Gevettern, und wir, die von Eberstein, Georg Philipp von Wihleben und Hans Christoph Tunkeln zu Reinsdorf, unsere beiderseits respective Vettern, Schwäger und gute Freunde, zu Zeugen erbeten, die sich neben uns mit eigen Händen unterschrieben und gesiegelt, wie dann auch ad maiorem cautelam des kurfürstlichen Oberauffsehers Herrn Jacob von Grüntals zu Voigstedt ꝛ. Konsens hierüber ausgewirket worden ꝛ. Geschehen zu Gehofen am Tage Michaelis Archangeli Anno 1617.

Siegel darüber	Siegel mit	Siegel mit	Siegel (fränk. Vösten u. Nohrin) mit	Siegel mit
C. B. v. T.	H. C. v. T.	H. W. v. T.	H. v. E.	H. v. E.
Curdts Betman von Trebra.	Hans Christoff von Trebra.	Hans Wilhelm von Trebra.	Hans George von Eberstein.	Hans Heinrich von Eberstein.

Siegel	In manglung meines verchaffts habe ich dieses unterschrieben	Siegel.	Siegel.
Curdts von Trebra.	Ernst Anthonius von Trebra.	George Philipp von Wihleben.	Hans Christoff Dunkel der elter
		als ein Zeuge.	als ein Zeuge.

S. 187, 190 u. 1116 ff.

Friedrich August an Geheime Rätthe (Spec.-Reser. Fr. Aug. II. Bd. LXIX Nr. 6891). Es könnten den von Eberstein die mannigfaltigsten Lehensversehn an ihren in der Grafschaft Mansfeld gelegenen und von dem Oberauffseher-Amte lehenrührigen Gütern ohne Emenda gänzlich pardonnirt, hiernächst Christian Ludwigen von Eberstein und dessen Brüdern auf ihr Gut Hackenhof bis $\frac{2}{3}$ dessen Werths Konsens erteilt werden.

W. G. G. Friedrich August, König in Polen ꝛ. Kurfürst ꝛ. Aus eurem ꝛ. Berichte d. d. 29. Juli h. a. erscheinen zwar mannigfaltige Lehensfehler derer von Eberstein an ihren in der Grafschaft Mansfeld, Unserer

Hohheit, gelegenen Gütern und Lehensstücken, das Harrassische Gut, die Oberheldrungischen Zinsen, der Hackenhof, die Kasseburgische Hufe und das Trebraische Gut genannt, jedoch auch wegen der von dem Oberauffseher-Amte zu Eisleben, als Lehenshof hierbei besonders in ao. 1734 auf die letzte Veränderung in manu dominante verhängten Anordnung eine dergleichen Verwickelung dieser Angelegenheiten, welche ohne Anstellung einer fiskalischen Klage so wenig zu extricieren, als dennoch in Betracht hierbei nach dem eingereichten Schemate genealogico eine große Anzahl von Vasallen und Mitbelehnten, Gehöfischer und Neuhäusischer Linien des Ebersteinischen Geschlechts, konkurrierten, diese nicht nur vielen lange Zeit fürbauern könnenden Weitläufigkeiten, sondern auch zumal einigen von Eberstein ihre Minorennität und löbliche Abwesenheit in Unseren eigenen Kriegsdiensten zu statten kommen möchte, einen ungewissen Prozeß-Ausgang unterworfen sein, am Ende aber, wann dieser auch gleich auf die Privation derer Lehensstücke ausliefe, hiervon nur allein die Mansfeldische Sequestrations-Kassa lukrieren würde. Wann Wir dann theils bei also bewandten Umständen denen sämtlichen von Eberstein sothane Lehens-Omissiones ohne einige Emenda gänzlich pardonnieren, theils auch, als worauf ihr vermittelst Berichts-Inserats vom 2. hujus c. angetragen, Christian Ludwigen von Eberstein und dessen Brüdern den c. gebetenen Konsens zur Verpfändung ihres Anteils an dem Gute Hackenhof bis auf $\frac{2}{3}$ dessen Werths inclusive derer darauf hastenden Posten erteilen zu lassen, Uns aus besonderen Gnaden bewogen finden c. Dresden, 7. August 1751.

S. 187 u. 198.

An Geheime Rätthe, die innenbemeldten Lehenschaften derer von Eberstein betr.

Von Gottes Gnaden Friedrich August Herzog zu Sachsen c. Kurfürst c. Unsern Gruß zuvor, Hoch und Wohlgeborne auch Beste Rätthe, liebe Getreue. Wir sind auf euern unterthänigsten Vortrag vom 8. Mai d. J. gemeint, denen von Eberstein wegen der an den bei dem Marktflecken Gehöfen in der Grafschaft Mansfeld, Unserer Hohheit, besitzenden, seit der Mansfeldischen Sequestration von dem Oberauffseher-Amte zu Lehen getragenen Mannlehnsgüter und Lehensstücken als

- 1) dem sogenannten Harrassischen,
- 2) dem ehemaligen Trebraischen Rittergute,
- 3) den Oberheldrungischen Zinsen,
- 4) dem Dom- oder Hackenhofe und
- 5) der sogenannten Kasseburgischen Hufe

vorgekommenen Lehensfehler einen allgemeinen Pardon, von welchem auch der in Untersuchung befangen gewesene Hauptmann Karl Friedrich von Eberstein nicht auszuschließen ist, sowie ehemals durch das Reskript vom 7. August 1751 geschehen, ohne daß ihnen deshalb eine Emenda angekonnen würde, aus Gnaden angebeihen zu lassen.

Zu Verfolg dessen sind die gedachten Lehens-Interessenten zu Beobachtung ihrer Lehens-Obliegenheiten in der von euch unmaßgeblich vorgeschlagenen Maße gebührend vorzuladen. Es mag auch, was die angezeigten Bedenklichkeiten wegen der bei den obstehenden sub Nr. 1, 2 und 4 benannten Mannlehnsgütern, nämlich dem sogenannten Harrassischen, dem ehemaligen Trebraischen Rittergute und dem Dom- oder Hackenhofe, ferner zu verleihenden Jagdgerechtigkeiten, Hals- und Obergerichte, auch Patronat-Rechte betrifft, hierunter allenthalben, euerm unvorgreiflichen Antrage nach, bei dem zeitherigen Besitzthande und

den Beleihungen bewenden. Und was die sub Nr. 3 erwähnten Ober-Held-
rungischen Zinsen anbelangt, deren Verleihung zwar ferner bei dem Ober-
aufseher-Amte zu Eisleben erfolgen, jedoch dergestalt, daß darüber ein ab-
sonderlicher Lehnbrief ausgefertigt werde. Demgemäß wollet ihr, wie
Wir gnädigst begehren, das weiter Nöthige verfügen. Daran geschiehet Unser
Wille und Meinung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden wohlgewogen. Datum
Schloß Pillnitz, den 26. Juli 1800.

Friedrich August. Graf von Töben. Georg Samuel Kreuziger.

Des k. Hauptstaatsarchivs zu Dresden. Spec.-Rescr.

B. CXXXV. 1800 Nr. 13423. Loc. 7129.

§. 1177.

Friedrich August an Geh. Rätthe (Spec.-R. Fr. Aug. II. Bd. LXIX. Nr. 6833).

Daß von zweien Ebersteinischen Gebrüdern an dem Gute
Fauha begangene Lehnsfehler ohne Ahndung zu pardonnieren.

B. G. G. Friedrich August, König u. Kurfürst u. Wie Wir
nach u. Vortrag eurer 4 u. Berichte d. d. 14. u. 15. m. pr. u. . . . Ob auch
wohl zum 4) Christian Ludwig und Joachim Friedrich Gebrüdere von
Eberstein sich seit der Zeit, da sie wegennehmung der Lehen und reciprocier-
lichen Mitbelehnenschaft an dem in ao. 1744 neuerkauften, von Unserm Stift
Merseburg lehenrührigen Dorfe Fauha bis zu ihrer Rückkunft aus dem
Feldzuge in Unsere Lande ao. 1745 Indult ausgewirkt, weiter nicht, wie jedoch
von ihren Brüdern Wolf Heinrich, ingleichen nach erreichter Majorennität
von Wolf Georgen, Leopold Wilhelmen und Albrecht Rudolfsen von
Eberstein nachher geschehen, deshalb gemeldet: So stehen Wir dennoch, sowohl
denenelben, als welche vermuthlich nach Endigung hiebevoriger Campagnes nach
Sachsen nicht zurückgekommen, als denen nurbenannten übrigen Ebersteinischen
Gebrüdern, daß sie wegen ihrer weiten Entfernung von hier die respective
Lehen und Mitbelehnenschaft an dem Dorfe Fauha, zumal sie solches an
die Gebrüder Heinsen bereits wiederum verkauft, mithin als ein actus meré
transitorius ist, durch einen u. Bevollmächtigten zu nehmen haben mögen, hiermit
in Gnaden zu u. Datum Leipzig 13. Maji 1751.

Augustus Rex.

G. v. Grühl.

§. 225, Nr. 12.

Außer den beiden §. 162 und 218 meiner Geschichte näher bezeichneten
Rittergütern hatte der General-Feldmarschall Ernst Albrecht von Eber-
stein noch ein drittes Rittergut zu **Reinsdorf** bei Artern erworben, welches
derselbe seinem ältesten Sohne, dem anhalt. Kammerjunker und Stallmeister
Wilhelm Ernst von Eberstein, übergab. Letzterer schloß darüber mit
dem Amtshauptmann zu Sachsenburg Adolf von Blankenstein am
30. Januar 1691 folgenden Kaufkontrakt ab:

Im Namen der heiligen Dreifaltigkeit sei zu wissen, daß dato zwischen
u. Herrn Wilhelm Ernst von Eberstein, anhaltischem Kammerjunkern und Stall-
meister, an einem und Herrn Adolf von Blankensteinen, hochfürstl. sächs.
Amtshauptmann zu Sachsenburg, andernteils nachfolgender u. Kauf abgeschlossen u.

worden. Nämlich es verkauft igtgemeldter Herr Stallmeister von Oberstein sein in Reinsdorf liegendes Rittergut an Wohnhaus, Scheunen und Ställen, anliegendem Garten, Schäferei-Gebäude und was darinnen nied., hand- und nagelfeste ist, fünf und 3 Viertel Hufen Ritteracker, auch eine Hufe, die fränkische genannt, so zinsbar, welche insgesamt in großer Nahrung (?) bestehen und jedweder Acker zwei und vierzig achtellige Ruthen in die Länge und vier Ruthen in die Breite hält, dann zwei und fünfzig Acker Wiesenwachs, jeder Acker zu zwei und dreißig Ruthen in die Länge und vier Ruthen in die Breite gerechnet, ferner zwei Acker Weinwachs, ein Fleck vertrieben Holz an sieben und zwanzig Acker, die Birken genannt, die halbe Schaf- und Viehetrist, einen im Dorfe liegenden steuerfreien Garten, Erbzinsen an fünf und zwanzig Groschen Geld, Getreidicht: zwölf Scheffel Roggen, zwölf Scheffel Gerste, und acht Scheffel Hafer Nordhäusisches Maß, Hühner und Gänse: als neun und zwanzig Michaelis- und sieben Fastnachtshühner, it. zwanzig Gänse, dann neun und dreißig Tage Hand- und zehn Tage Pferde-Dienste, die Lehenwaaren, Unterjagd, Erbgerichte, Fischerei und Schriftsässigkeit, wie solches alles zc. Lehenbriefe und andere Documenta ausweisen, auch allen andern Zubehörungen, Rechte und Gerechtigkeiten, wie sie Herr Verkäufer und dessen Vorfahren genüzet und gebraucht zc., samt dem vorhandenen Getreide und Heu, an Wohlgedachten Herrn Amtshauptmann von Blankenstein um und vor viertausend und fünfzig Gulden zc. Kaufsumme, jeden zu 21 Groschen, nebst fünfzig Gulden und einen silbernen Tischbecher, Herrn Verkäufers Ehelieste, in guter zc. Münze folgendergestalt zu bezahlen, als 100 Gulden nebst dem Tischbecher inclusive des Herdgeldes vor 170 baar, dann 3000 Gulden nächstkünftig Ostern instehenden Jahres und die rückständigen 1000 Gulden zur Erfüllung des völligen Kaufpretii auf Ostern, gönnet es Gott, 1693, jedoch daß diese von Ostern igtlaufenden Jahres gewöhnlichermaßen verzinset werden.

Allermaßen nun Herr Käufer mit diesem Kauf allenthalben zufrieden und die versprochene Angabe der 100 Gulden nebst dem silbernen Tischbecher incl. Herde-Geldes an Herrn Verkäufer baar gezahlet und geliefert, auch mit dem übrigen Kaufgelde abgehandeltermaßen inzuhalten versprochen, als quittiert Herr Verkäufer darüber mit Begebung der Ausflucht nicht empfangenen oder bezahlten Kaufgeldes rechtsbeständig, räumt Herrn Käufer die Posses nebst dem Eigenthum ein, lästet die Lehen auf und verspricht, landübliche Gewähr dergestalt und also, daß Herrn Käufer angeregtes Gut cum pertinentiis, Rechte und Gerechtigkeiten ganz schuld- und pfandfrei verkauft seien, die pertinentia in ihrer Quantität und Qualität bestehen und vor männigliches An- und Zusprüchen gesichert, widrigenfalls aber Herr Verkäufer zulängliche Satisfaktion und Vertretung ohne erfordernde litis Denunciation zu leisten verbunden sein sollte.

Und weil die Nachricht sich hervorgethan, daß zu diesem Gute über die allbereit verkauften zwei und fünfzig Acker Wiesenwachs noch mehr an Wiesen dazu gehört habe, so cediret Herr Verkäufer ihme hierinnen zustehendes Recht Abkäufern dergestalt, daß alle übrigen Zubehörungen, so in diesem Kaufe nicht beniemet oder in Anschlag gebracht, im Fall sothane pertinentia erforschet, vindiciret und retrahiret werden können, er, Käufer, eigenthümlich sich anzumaßen, und Verkäufern hiervon keine Satisfaktion zu thun schuldig sein soll. Was aber die dem Pfarrer und Schulttheißen zustehende jährliche praestanda besage des ausgestellten Anschlags betrifft, solches trägt Herr Käufer jährlich nicht unbillig ab. Es will auch Herr Verkäufer die über das Gut behörigen documenta und andere Nachrichten fideliter ausantworten und haben beiderseits Kontrahenten diesen Kauf steif und unverbrüchlich nachzuleben, reciprocierliche Anlöbniß gethan zc., nicht weniger Herrn Verkäufers Ehelieste ihrer auf diesem Gut respectu ihres

Einbringens und was diesem anhängig sein möchte habenden weiblichen Gerechtigkeit und Versicherung cum curatore sich beständig begeben, alles treulich, sonder Arglist und Gefährde. Zu Urkunde dessen ist dieser Kauf zu Papiere gebracht, von denen Kontrahenten sowohl, auch von des Herrn Verkäufers ihren Brüdern u. vollzogen und darüber lehnherrlicher Konsens und Konfirmation, welche Herr Käufer auf seine eigenen Kosten vergleichenermaßen auszuwirken hat, unterthänigst zu suchen beschloffen worden. Geschehen zu Gehofen, den 30. Januarii Anno 1691.

(L. S.) Wilhelm Ernst v. Eberstein (L. S.) Adolf v. Blankenstein.
(L. S.) Anton Albrecht v. Eberstein. (L. S.) Christian Ludwig v. Eberstein
und tut. nom. meines unmündigen
Vettern Herrn
Ernst George v. Eberstein.

Unterm 12. Dezember 1691 bittet Adolf v. Blankenstein den Herzog Johann Georg von Sachsen um Konsens zu vorstehendem Kaufe. Infolge dessen weist der Herzog den Amtschöpfer von Heldringen Johann Kieseling an, innerhalb vier Wochen zu berichten, welche Pertinentien an Ländereien, Schäferei, Triften, Schenk- und anderen Gerechtigkeiten, Frohnen, Zinsen u. zu besagtem Gute gehören, ob dasselbe sowohl an Gebäuden als Feldern in gutem Anbau und Zustande, und wie viel es jetziger Zeit nach ohngefähr werth sei, gleich wie viel Söhne der jetzige Besitzer habe, ob sie schon erwachsen und wo sie sich aufhalten, auch ob an mehrerwähntem Gute jemandem die Mitbelehnschaft zustehet. Hierauf nimmt Kieseling folgende Protokolle auf:

Actum den 21. Januar 1692. Nach Aussage Andreas Büchner's gehören zum Ebersteinischen Gute zu Reinsdorf: 6 Hufen zum Rittergute, item 1 Hufe Bauerländerei, wovon Hans Bohne $\frac{1}{2}$ Viertel und David Müller $\frac{1}{2}$ Viertel erkaufte hätten vor 100 fl. u.; habe kein Holz; eine halbe Schäferei, wovon Junker Adam von Görmar die andere Hälfte hätte, mit welcher er die Trift in der ganzen Flur und Gehölze, wo kein Gehege, betreiben dürfe; sei keine Schenkgerechtigkeit darbei, dürften aber vors Haus und ihre Dienstleute brauen; gehören dazu viel Dienstleute, deren jeder des Jahrs 16 Tage Dienste thun müßte; die Erbzinzen, welche dazu gehören, wüßte er nicht, würden auch von dem vorigen Pachter nicht zu erlangen sein, weil der v. Eberstein selbige allemal selbst eingehoben; das Gebäude solle inwendig alle baufällig sein, sei nur mit Schindeln gedeckt; die Felder wären noch in ziemlicher Besserung, denn mit der Schäferei könnte derselben geholfen werden; den Werth des ganzen Gutes könne er nicht sagen, weil dergleichen Rittergüter pflegten hoch gehalten zu werden, möchte etlich 4000 fl. werth sein; der Eigenthümer sei der Herr Stallmeister Wilhelm Ernst von Eberstein, habe einen einzigen männlichen Leibeslehnserberben, welcher Albrecht Ernst (m. h. Ernst Albrecht) heißet, dieser sei mit dem Gothaischen Herrn Rittmeister Helmbold (Rittm. Christian Otto v. H. war mit Wilh. Ernst's v. E. jüngster Tochter Elisabeth Lucia verheirathet) ihn mit zu Felde gegangen nach den spanischen Niederlanden in Qualität eines Wachtmeisters, würde ihn wohl im 24. Jahre sein; dieses Gut habe der Herr General von Eberstein (Wilhelm Ernst's v. E. Vater) erkaufte und sei zu vermuthen, daß die übrigen Herrn Brüder (Anton Albrecht und Christian Ludwig [der dritte Bruder Georg Sittig war schon 21. Januar 1687 zu Kopenhagen gestorben mit Hinterlassung eines Sohnes Ernst George]), deren noch drei, mit unter der Mitbelehnschaft wären.

Actum Reinsdorf, den 23. Jan. 92. Wegen Eberstein'schem Gute gibt Herr Wilhelm Hoffmann folgende Nachricht: 45 Acker Wiesen; 2 Gärten; 1 Berg, worauf Buschholz stehet, so aber nichts würdig; 1 halbe Schäferei; die Viehtrift gleich andern Nachbarn; 4 Diensthäuser, deren Besitzer jährl. jeder 12 Tage mit der Hand fröhnen muß; 6 Tage Dienst mit 2 Pferden zu Bretleben, dgl. 12 Schffl. Roggen, 12 Nordhäuf. Scheffel Gerste und 8 Scheffel Habern jährl. Erbzinsen, wie auch etliche Gänse und Hühner, deren Anzahl man eigentlich nicht wissen kann, wiewohl ihrer wenig seien. Die Gebäude an einem Haus, einer Scheune und Stall anlangend, sind dieselben sehr schlecht und geringe, auch ziemlich wüste. Die Felder sind wegen bisheriger übler Administration des Pächters ausgehungert und in einen totalen Ruin gerathen, sodas, wenn ein rechter Besitzer wiederum sollte ins Gut kommen, er wohl 6 Jahre Mühe hätte, solche wieder in guten Stand zu bringen. Der vorige Pächter hat, wie das Gut in guter Besserung gewesen, jährl. 220 fl. Pachtgeld gegeben. Hierüber hat auch der v. Eberstein egliche Acker Wiesen nebst der halben Schäferei, worvon er jährl. 10 fl. Triftgeld erhalten, ausgezogen, das er also das Gut damals, ungefähr vor 4 bis 6 Jahren, auf 280 bis 300 fl. jährl. nutzen können, worvon er aber die herrschaftl. Gefälle, als Römermonat und Präsenzgelde vom Rittergut, und Steuer und Kontribution von dem $\frac{3}{4}$ steuerbaren Land, so sich auf ein ziemliches belaufen, abstatten müssen.

Wie man vernommen, so hat der Herr Amtshauptmann von Blankenstein 4000 fl. davor zu zahlen geboten, möchte aber, wann die Acker und Gebäude wiederum in guten Stand gebracht würden, wohl ein 500 bis 100 (?) fl. mehr werth sein. Der jetzige Besitzer, sothaner Herr Wilhelm Ernst v. Eberstein, hat einen einzigen Sohn, so sich in holländischen Kriegsdiensten befindet; ob aber ihme noch jemand sonst die Mitbelehnschaft ost berichteten Guts mit haben möchte, solches kann man so eigentlich nicht wissen, jedoch wird daran gezweifelt und dessen Gewißheit bei der hochfürstl. Geheimen Kanzlei in Weissenfels, allwo der von Eberstein die Lehen empfangen, zu erfahren sein.

Actum Heldrungen, den 25. Januar 92. Hans Bohne von Reinsdorf, der vorige Pächter des Eberstein'schen Guts, giebt folgende Nachricht, das es an Länderei habe 6 Hufen Ritter- und 1 Hufe steuerbar Land zc., an Holz habe es nichts als ein Fleck Birken, welches nach seines Erachtens vor eine Hufe Land lieget, eine halbe Schäferei, dabei 24 bis 25 Acker Wiese, Trift gleich den andern, eine Schenkgerechtigkeit, von Zinsen wisse er nichts, Stall und Scheunen wären gut, das Haus aber bei mittlerer Güte, die Acker sind gut an der Lage, am Anbau und Besserung die besten nicht, zu taxieren unterstände er sich nicht.

Des von Eberstein's Pachtmann, der von Dpselwitz (von Obschelwitz, der mit Wilhelm Ernst's v. E. ältester Tochter Sophia Elisabeth verheirathet war) habe es die Zeit inne gehabt, würde aber ihund Lichtmessens seinem Herrn Schweher wieder übergeben werden. Habe einen einzigen Sohn, sei wohl mit dem Hauptmann von Dpselwitz (v. Helmolt) wieder in Holland gegangen und etlich 20 Jahre alt. Um die Mitbelehnschaft wüßte er nichts.

Welches alles zu Nachricht anhero fideliter registrieret worden. ut supra.

Johann Kieselring mpr.

Diese Protokolle reichte Kieselring mittels Schreiben vom 28. Januar 1692 dem Herzog ein. Dieser restrikierte unterm 1. März 1692, das er wohl befugte Ursache hätte, den erbetenen Konsens zurückzubehalten, das er aber doch, solchen erteilen wolle, wenn der von Eberstein das Gut dem Amts-

hauptmann von Blankenstein um einen billigen Preis lassen, als auch in die Schatulle des Herzogs allsofort 400 fl. Weisnischer Währung erlegen wolle.

Unterdessen war von Wilhelm Ernst v. Eberstein folgendes Gesuch beim Herzog eingegangen:

Durchlauchtigster Herzog! Ew. hochfürstl. Durchlaucht seind meine unterthänigsten Dienste in treuschuldigem Gehorsam lebenslang zuborn. Gnädigster Fürst und Herr! Ew. hochf. Durchl. kann in tiefster Unterthänigkeit nicht verhalten, was maßen ich teils wegen Abführung schuldiger praestandorum meines Ritterguts zu Reinsdorf, sowohl an Ew. hochf. Dchl. hfl. Kammer, als auch zu denen Steuern, teils wegen Ausstattung meiner Töchter (Sophie Elisabeth v. Objschelwitz, Ottilie Margarethe v. Bila und Elisabeth Lucie v. Helholt, vergl. v. E., Gesch. S. 1104) dergestalt mich genöthigt befinde, daß ich bei diesen igigen geldklammen Zeiten mir auf keine andere Weise, als mit Verkaufung obgedachten Guts zu Reinsdorf zu rathen noch zu helfen weiß. Wann mich dann unterthänigst erinnere, daß solche Alienation ohne Ew. hochf. Dchl. als meines gnädigsten Lehensherrn hochf. Konsens und Einwilligung nicht geschehen darf oder mag, und nun mit Dero Amtshauptmann Herrn Adolf von Blankenstein zu Sachsenburgk ein Verkauf dieses Guts in soweit mich eingelassen, daß solches ihme besage der darüber aufgerichteten Puktation um und vor 4000 fl. bis auf Ew. hochf. Dchl. gnädigsten Konsens und Ratifikation überlassen, so habe solches in tiefster Devotion hiermit unterthänigst zu eröffnen nicht ermangeln sollen, wobei dann an Dieselben mein unterthänigstes Bitten, Sie geruchen gnädiglichst (in Betracht, daß gemeldtes Gut von kleiner Wichtigkeit und wie bekannt mit allen Stand oneribus beschwert ist, auch Dero hochf. Interesse durch dessen Alienation im geringsten nicht lädiert wird, ich ingleichen von solcher Kaufsumme solche Posten abführen will, die ohnedem aus dem Lehn müssen bezahlt werden), mir den hochf. Konsens und hochf. Gnade zu erteilen, gleichwie nur solches zu Vermehrung Ew. hochf. Dchl. weltbekannten Clemence und Milde gereicht, als versehe mich gebetener gnädigster Deferierung und verharre mit tiefstem, unterthänigsten Respekt Ew. hfl. Durchlaucht, meines gnädigsten Fürsten und Herrn, unterthänigster, gehorsamster treuer Diener zc.

Gehoben, den 31. Januarii 1692.

Wilh. Ernst v. Eberstein.

Infolge des fürstlichen Reskripts vom 1. März 1692 schrieb der Amtshauptmann von Blankenstein an den Herzog:

Ew. hochf. Durchl. werden Sich annoch gnädigst zurückerinnern, wie vor weniger Zeit um gnädigste Einwilligung in Erkaufung des Eberstein'schen Guts zu Reinsdorf zc. angesuchet, auch mir darauf Ew. hfl. Dchl. sowohl Selbst bei meiner gehorsamen Aufwartung an Dero Beilager, als auch durch den Geh. Rath, den Herrn von Loß, mir solche zc. versprochen haben. Wie nun damals vor diese hohe Gnade gehorsamsten Dank erstattet und festiglich getrauet, ich würde hinkünftig derselben also theilhaftig werden, maßen allsofort in so großer Hoffnung nach meiner Anheilkunft den Kauf mit dem v. Eberstein angetreten, solchen mit Darbietung von 4050 fl. Kaufgeldes geschlossen, auch das Ungeld an 50 fl. benebst 50 fl. Herdegeld und was mehreren erleget, also muß ich nunmehr durch Zuschrift erfahren, welchergestalt aus der Geheimen Kanzlei an den v. Eberstein eine Resolution ergangen, kraft welcher er die ihm vormals angesonnenen 400 fl., die er, wann ihm Freiheit verstattet würde, sein Gut zu Reinsdorf, welches doch als ein Lehngut mit der Zeit apert werden dürfte, ungehindert zu verkaufen, erlegen sollte. Alldieweilen aber zc. ich durch

solche dem v. Eberstein angeforderte Post großen Schaden leiden und in Ruin gesetzt würde, wann man darauf bestehen sollte, indem 1. ein mehreres dem Kaufgelderpretio zulegen müßte, 2. des Angebots benebst dem Herdegelde, so allbereit dem v. Eberstein gezahlet, verlustig ginge. 3. Verkäufer von solchem einmal geschlossenen Verkauf nicht zurücktreten wird, indem ich 4. ihm in allen zu übertragen vermöge unterschriebener und besiegelter Punctuation Versprechung gethan vor solchen geschlossenen Kauf, 5. Schiff und Geschirr benebst dem Inventario angeschafft und 6. Samen zu Bestellung der Felder teuer erkaufte: Als will Ew. hfl. Durchl. nochmals zc. gebeten haben, Sie wollen doch Dero altem Diener diese vormals mit Ihrer Hand Selbst zugesagte gnädigste Konzession, den Kauf mit dem v. Eberstein zu schließen, nicht ändern, auch um deswillen Verkäufers ferner nicht anhalten lassen, daß er die 400 fl. wegen erlangter Freiheit, solches Gut zu veräußern, erlegen sollte zc. Ich verhoffe diesfalls hochfürstl. Gnade und meiner Bitte erfreuliche Deferiorung, absonderlich da solcher Kauf dahin gerichtet, daß als ein alter Diener auch einmal unter Dero hfl. Regierung ein treuer Vasall sein möge zc. Ew. hfl. Dchl. zc. pflichtschuldigster

Weißenfels, den 19. Martii 1692.

Adolf von Blankenstein.

Adolf's v. Blankenstein Bitte wurde erfüllt. Auf seinem Gesuche stehen (wahrscheinlich von der Hand des herzogl. Geheimschreibers) die Worte: „beizulegen befohlen.“ Die Aufstellung des eigentlichen Kaufkontrakts zog sich aber noch bis in das Frühjahr 1694 hin. Nicht nur war vorher am 30. August 1693 der Verkäufer Wilhelm Ernst v. E. zu Gehosjen begraben worden, sondern es war der Käufer selbst darüber auch gestorben, und die Unterschriften der Brüder des Verkäufers waren nicht beizubringen. Erst am 3. März 1694 wurde Adolf's v. Blankenstein Witwe und deren unmündige Kinder Adolf Wilhelm, Johann Christian zc. mit dem Gute beliehen.

Aus den Akten des Amtsgerichts Sangerhausen, die im Eckartsbergaer Kreise belegenen Güter zu Reinsdorf betreffend.

Im April 1775 hat der kaiserl. königl. Kammerherr und Oberst Ernst Paul Christian v. Blankenstein den Herzog Friedrich August zu Sachsen, Kurfürsten zc., daß der über die von seinem Vater hinterlassenen Mannlehengüter Eberstein und Bendeleben zu Reinsdorf samt Zubehörungen mit seinen Brüdern auch resp. seiner Mutter verabredete Kauf und Cession konfirmiert werden, nicht minder ratione der besagten Güter schon vor einiger Zeit bewilligten Schriftsässigkeit die zurückgebliebene Ausfertigung nunmehr erfolgen möchte. Und untern 13. Mai 1775 reskribierte K. Friedrich August, dem k. k. Kammerherrn und Obristen von Blankenstein möge die gebetene Konfirmation des mit seinen Brüdern und seiner Mutter über das Bendelebische und Ebersteinische Gut zu Reinsdorf verabredeten Kaufs und Cession, sowie der Lehn halber gewöhnlicher Vigilanz-Schein erteilt werden.

Spec.-Rescr. unter Fr. Aug. III. 1775 B. XXXI. Nr. 3026 u. 3039.

Blankenstein, Adolf v. (1694-1775), Kammerherr und Oberst, Sohn des v. Eberstein, veräußerte 1693 das Gut Gehosjen an den Herzog Friedrich August zu Sachsen. Er starb 1693, bevor der Kaufvertrag abgeschlossen war. Seine Witwe und unmündigen Kinder wurden 1694 mit dem Gut beliehen. 1775 wurde der Kaufvertrag durch den kaiserlichen Kammerherrn Adolf v. Blankenstein bestätigt.

Im Gebiete der Grafen und Fürsten zu Nassau.

Der Zehent zu Löhnberg.

Laut Lehnbriefs vom 25. März 1629 gab des Fürsten Wilhelm zu Nassau Urgroßvater, Ludwig Heinrich, Graf nachmals Fürst zu Nassau-Dillenburg, den Zehnten zu Löhnberg nebst Zubehör dem gräfl. nassauischen Amtmann zu Wisingen Philip von Wachenheim zu Lehn.

Daß „das Haus, Hof und Güter zu Löhnberg mit ihren adeligen Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, es sei an Beholzung, Mastung, Fischerei, auch Klein-Wildbret zu jagen und zu schießen, wie die Schützen von Holzhausen und ihre Vorfahren und andere Burgleut des Orts solches hergebracht“, ein altes kazenelenbogisches Mannlehen gewesen ist, solches zeigt der Lehnbrief v. J. 1629 in verbis: „und andere Burgleut“, da die Burglehen nichts anderes als Mannlehen gewesen sind.

Auf welche Weise dieses Mannlehen dem Lehn Herrn eröffnet worden oder heimgesunken sein mag, davon finde ich keine Nachricht. Daß aber Graf nachmals Fürst Ludwig Heinrich zu Nassau dasselbe den vorgenannten Vasallen zu einem Erblehen gegen Empfang einer gewissen Geldsumme gegeben hat, ist aus angeführtem Dokumente ersichtlich.

Daß „der Zehent an Früchten, Wein, Heu, Flachs und anderen, wie Herkommen im Löhnberger Gebiet, ganz allein, und so fern dieselbe Zehent-Gerechtigkeit sich erstreckt, beneben zweien Weingärten und einem halben Grabgarten“ den besagten Schützen von Holzhausen **eigenthümlich** zugehörig gewesen und des Grafen nachmals Fürsten Ludwig Heinrich Vater Graf Georg zu Nassau dies alles von Johann Kuno Schützen von Holzhausen erblich an sich ertauscht und dazu gekauft hat, solches sagt obangezogener Lehnbrief ebenmäßig.

Nun ist die rechtliche Vermuthung, daß Graf Georg zu Nassau nichts anderes als zum Fideikommiß gehörig gewesene Stammgüter für obigen Zehnten werde gegeben haben, bei welcher Bewandnis dann der eingetauschte Zehnt von gleicher Natur und Eigenschaft zu halten wäre.

Auch dieser für Fideikommiß zu haltende Zehnt wurde von des Grafen Georg Sohne Ludwig Heinrich für Geld und zur Tilgung von Schulden zu einem Erblehen hingegeben.

Durch Erbschaft fiel der Löhnberger Zehnt nebst Zubehör dem Schwiegersohne Philipp's v. Wachenheim, dem herzogl. württemb. Ober-Stallmeister Levin von Kniestädt zu. Von diesem kaufte Fürst Wilhelm zu Nassau am 29. September 1707 den Zehnt für 8400 Gulden. Diese Kaufsumme ließ dem Fürsten Wilhelm der kurpfälz. Oberstlieutenant Levin Moritz von Donop unter der Bedingung, daß ihm der Zehnt als

Unterpfind und Versicherung seines dargeliehenen Geldes auf 20 Jahre und nach deren Verfluß noch so lange überlassen würde, bis das Geld ihm oder jedem rechtmäßigen Inhaber der Schuld- und Pfandverschreibung darüber d. d. Dillenburg, den 31. Oktober 1707 zurückgezahlt sein würde.

Von Gottes Gnaden Wilhelm, Fürst zu Nassau &c. Kund &c. sei hiermit. Demnach Wir vermög eines unterm 29. 7br. dieses laufenden Jahrs von &c. Levin von Kniestädt, herzogl. württemberg. Ober-Stallmeistern, den von &c. Ludwig Heinrichen, Fürsten zu Nassau &c., Unserem &c. Urgroß- Herr Vatern &c., dessen Schwiegervatern Philippen von Wachenheim, gewesenen gräfl. nassauischen Amtmann zu Utingen, zu Lehn gegebenen und von obgemeldtem von Kniestädt ererbten Zehnten zu Löhnberg wieder an Uns erhandelt, zu dessen Zahlung aber &c. Levin Moriz von Donop, jetziger Zeit Obristlieut. von dem unter Kommando Unsers &c. Brudern Fürst Ludwig Heinrich zu Nassau &c. stehenden kurpfälz. sogenannten Jülich-Westenwäldischen Regiment zu Fuß, Uns die Summ von achttausend vierhundert Floren in grob Edict vorgeleihen, auch unter obigem Dato im Beisein Unsers Kammerrath Reichmann's in Frankfurt also an den Kniestädtischen Verwalter auszahlen lassen, und zwar mit dem Vorbehalt, daß Wir ihm Obristlieut. von Donop den ruhigen Besitz und Genuß obgemeldten Zehntens auf zwanzig Jahr, oder nach deren Verfluß so lang lassen wollten, bis Wir &c. selbigen gegen Zahlung obiger 8400 fl. wieder einlösen würden: Als bescheinen nicht nur &c., daß Wir die &c. 8400 fl. &c. empfangen zu Erkaufung dieses Zehnten verwendet &c., sondern auch, daß Wir selbigen obmehrged. Obristlieut. von Donop als ein Unterpfind und Versicherung seines Uns &c. dargeliehenen Gelds auf gemeldte 20 Jahr und so lang, bis Wir oder Unsere Erben ihm oder seinen Erben und jedem rechtmäßigen Inhaber dieses Briefs werden wiederbezahlt haben (hier fehlen in der Abschrift wohl die Worte), überlassen haben, doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß er oder seine Erben selbigen keinem Fremden Potentiori oder der Lands-Obrigkeit zu Löhnberg sollen zukommen lassen &c.

Nächstdem sollen weder er noch seine Erben befugt sein, das geringste an diesem Zehnten, denen dazu gehörigen Bauern, Ländereien, Jagd und andere Gerechtigkeiten, ohne Unsers &c. Vorbewußt &c. zu verändern, zu vertauschen, weniger gar zu veräußern. Da aber jezo das dasige Wohnhaus sowohl, als die Scheuern ziemlich verfallen &c. und er selbige entweder gar von neuem wieder aufbauen oder sonst in wohnbaren Stand würde setzen und bei dem Abzug liefern lassen, so sollen ihm oder den Seinigen bei der Ablag dargegen soviel, als er oder sie an nöthigen Baukosten &c. mit Quittungen von denen Arbeit-leuten werden belegen können, &c. ausgezahlt werden, auch er oder dieselbigen ehe und bevor solche Zahlung geschehen, zu der Abtretung nicht gehalten sein.

Da er, mehrgemeldter Obristlieut., sich anbei auch anheischig macht, diesen Zehnten jedesmal auß- und innerhalb der obgemeldten Zeit vor sich, seine eheliche Leibs-erben &c. oder bei deren Ermanglung vor dessen beide Gebrüder Ernst Christian und Simon Julius von Donop und dero &c. Leibs-erben, auch da diese deren keine nachlassen sollten, vor dessen Fräulein Schwester Theodora Lowyse von Donop &c. gegen Zurücklassung des Kapitals und angewendeter Meliorationskosten von Uns auf Art und Weise als obgemeldter von Wachenheim und Kniestädt sonst belehnet worden, auch zu empfangen: so versprechen Wir hergegen &c., daß dieser Zehnte auch sonst an niemanden &c. gegen seinen Willen verkauft &c. werden solle, sondern es sollen sowohl er als obbeschriebene dessen Brüder und Fräulein Schwester und deren eheliche Leibs-erben, und zwar höher nicht, als um die Uns vorgeschossene Summ die nächsten

zum Kauf sein und ihnen niemand außer Uns und Unsern fürstl. Leibserben vorgezogen werden. Sollten aber er oder seine Erben mit diesem Kapital etwa ihren anderwärtigen bessern Nutzen zu schaffen vermögen und zc dessen Ablag verlangen, so soll selbige ein halb Jahr nach gescheneher Loskündigung von Uns zc. auf die Verfallzeit bewerkstelliget werden, oder in dessen Unterbleibung er und seine Erben an obiges ihr Versprechen, noch auch Wir zc. an Unsern in Ansehung der Näherchaft des Kaufs oder Lehens nicht gehalten sein zc. So geschehen Dillenburg, den 31. Octobris 1707.

Nach Verlauf von etwa zwei Jahren starb der Oberstlieutenant v. Donop. Und da weder seine Brüder Ernst Christian und Simon Julius v. Donop, noch seine Schwester Theodora Louise v. Donop wegen seiner vielen Schulden seine Erben sein wollten, so fiel der Löhnberger Zehnt an den Fürsten Wilhelm zurück, der denselben auch am 21. Februar 1710 durch seinen Rath Noë Ihm wieder in Besitz nehmen ließ, nachdem er sich bereit erklärt hatte, den etwa 3 Jahr vorher aufgenommenen Pfandschilling an diejenigen Donop'schen Gläubiger zurückzuerstatten, welche durch richterlichen Ausspruch zur Empfangnahme angewiesen werden würden.

Vier Jahre lang ließ Fürst Wilhelm seine Gerechtsame in Löhnberg durch seinen Zehntheber, den Gerichtsschöppen Joh. Ludw. Kilo, wahrnehmen, in welcher Zeit jedoch schlechter Nutzen erzielt worden und die Zinsen nur aufgelaufen waren.

Extrakt Löhnberger Amts-Protokoll de dato Löhnberg, den 21. Februar 1710.

Erschienen der fürstl. nassau-dillenburgische Rath Herr Noë Ihm, producierte von hochfürstl. nassau-diezischer Regierung ausgewirkten Befehl, daß ihme bei Wieder-Einziehung des allhiefigen nassau-dillenburg. Zehnten und alles desjenigen, was demselben anhängig, aller dazu nöthige Vorschub und Beistand geleistet werden sollte. Dirowegen dann ich, der Kellner, zumalen da auch hochgräflich weilburgischer Seiten die nöthige Vorstellung von ihme geschehen und dagegen nichts opponieret worden, einige hiesige Gerichtschöppen als mit Namen Johann Ludwig Kilo, Johann Philipp Rücker und Ludwig Bock ihme als Zeugen mitgegeben. In deren Gegenwart ermeldter fürstl. dillenburgischer Rath Ihme seine obhabende Kommission dahin eröffnet, daß nachdeme der Obristlieut. von Donop dieses Zeitliche gesegnet, seiner vielen hinterlassenen Schulden halben aber niemand der Seinigen dessen Erbe sein wollte, und anderes zu Diez und Weilburg bei hochfürstlich und hochgräflichen Regierungen allschon oorgestellter Ursachen wegen dieser ihme gegen der Leihung einer gewissen Summa Geldes jure antichretico überlassene Zehnte an zc. seinen zc. Fürsten zc. völlig wieder anheim gefallen und deswegen zc. Se Durchl. den auf diesen Zehnten vor etwa 3 Jahren aufgenommenen Pfandschilling an diejenigen Donopischen Creditores, welche Thro nach abgethanem Konkurs- und Praelations-Prozeß durch richterlichen Ausspruch angewiesen werden würden, hinwieder zu bezahlen parat und erbötig wären mit Vorbehalt Thres eigenen Vorzugsrechts wegen gewisser an besagte Donopische Verlassenschaft habende Präzensionen, — er im Namen seines zc. Fürsten zc. diesen Zehnten und diejenigen Felder und Güter, davon selbiger gegeben werden mußte ausgehen und sonst in allen dazu eigenthümlich gehörigen Stücken die Possession wiederum erneuern und ergreifen sollte, mit Bitte dessen allen Zeugen zu sein. Als nun die obgedachten Gerichtsmänner dessen also zufrieden gewesen und als erbetene Zeugen

mitgegangen, so hat ermeldter nassau-dillenburgische Rath nicht nur mit ihnen sich hinaus auf die zehentbaren Felder erhoben, selbige durchgangen, auf den eigenthümlichen Wiesen, als deren im Grund bei der Nieders-Häuser Mühlen und auf deren im Haglgarten, wie auch auf dem Stück Feld oder eigenthüml. Acker auf dem Fellersborn, an die gemeine Straße stoßend, und auf dem am Mühlberg bei der Mühlen, so vor diesem ein Weinberg gewesen ist, und denen dazu gehörigen daselbst befindlichen wilden Obstbäumen, item in dem alten Weinberg vor der Pfann durch Ausgrabung etlicher Basen den alten Besiß wieder genommen und erneuert, Sodann sich in das in dem Flecken gelegene Wohnhaus, neben meinem, des fürstl. nassau-diezißchen Kellers, stehend, begeben, daselbst wie auch der Scheuren und alten Stall im Hofe durch Auslösch- und Wiederanmachung des Herdfeuers, durch Ergreifung der Hohle im Schornstein, durch Haunung etlicher Späne und durch Zuschnehmung der Schlüssel, Auf- und Wiederzuschließung, und hernach Überlieferung solcher Schlüssel an vorermeldten Johann Ludwig Kilo, als welchen hinfüro Ihre Durchl. sein gnädigstr. Herr, zu Ihrem Zehentheber anordnen etc. würden, der dann auch damit zufrieden gewesen und adinterim mit Hand und Mund treulich angelobt hat, die Possession ebenfalls wirklich und körperlich wieder ergriffen!

Ferner hat ermeldter etc. Rath ihme, künftigen Zehenthebern, anbefohlen etc., daß er, wann Gott etc. die Maßt segnen würde, jedes Jahr, so lang er dieses Amt vor Ihre Durchl. bedienen würde etc., darauf acht geben sollte, daß die diesem Zehenten anhängige Gerechtigkeit, in specie der doppelten Mastung vor den Zehentherrn, wie auch der Gerechtigkeit des doppelten Brennholzes fleißig wahrnehmen und in summa darauf gute Acht geben sollte, damit dieser seiner gdgstn. Herrschaft zuständige Zehente und alle andere ihme anklebende Gerechtigkeit also hinfüro konserviret etc. werden möchten, wie solcher vormals von denen Grafen und Fürsten respective zu Nassau-Weilstein und Dillenburg, auch hernachher von denen von Wachenheim und ihrer Prosterität in Namen und von wegen hochbesagter Herrschaft genutzt und beossen worden.

So alles geschehen in obbemeldter Zeugen Gegenwart, auch in derselben Beiwesen ad protocollum.

Am 1. Juni 1714 gab Fürst Wilhelm den Zehnten und seine Güter zu Löhberg seinem Ober-Stallmeister Johann Karl Friedrich von Biring „für sich und seine Erben beiderlei Geschlechts und in Ermangelung deren seiner einigen Schwester ältesten Sohn, so im Leben sein wird“, zu Erbsehen, und zwar „in der Qualität und mit denen Conditionen (:doch daß er die Donopische Prätension vergüte:), wie solche Lehnstücke die von Wachenheim vom Fürsten Ludwig Henrich zu Lehn erhalten hatten.

B. G. G. Wir Wilhelm F. z. N. etc. bekennen hiermit etc. Demnach nach tödln. Hintritt des etc. Levin Moriz von Donop, gewesenen Obristlieutenants, der Zehenten zu Löhberg mit seinem Zugehör Uns und Unserm fürstl. Haus mit gewissen Konditionen, nämlich gegen die Erlegung achttausend vierhundert Floren, zurückgefallen und Uns dann etc. Unser Oberstallmeister etc. Joh. Karl Friederich von Biring um Belehnung Unseres Haushoßs Zehenten und Güter samt derselben Gerechtigkeit zu Löhberg vor sich und seine Erben beiderlei Geschlechts, und in Ermanglung deren seiner einigen Schwester ältesten Sohn, so im Leben sein wird, etc. angelangt, daß Wir ihm Johann Karl Friederich von Biring und allen seinen Erben männ- und weibl. Geschlechts demnach nachgesetzte Stücke in der Qualität und mit denen Konditionen (doch daß er die Donopische Prätention vergüte), wie solche die von Wachenheim

laut Lehnbriefs vom 25. März des 1629. Jahrs von ic. Ludwig Henrich Fürsten zu Nassau ic., Unserm ic. Urgroßherrn-Vater ic., belehnt worden, so vor sich als seine eheliche Leibeserben, Söhne und Töchter, und in dessen Ermanglung seiner einigen Schwester ältesten Sohn, so im Leben sein wird, zu Erblehen also angelegt haben, daß obgleich die Töchter einmal ausgeschlossen haben würden, daß sie gleichwohl nach demselben ihren Zutritt haben und behalten sollen, wie eines vollständigen Erblehns Art und Eigenschaft ist, als nämlich Unser Haus, Hof und Güter Löhnberg mit ihren adligen Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, es sei an Beholzungen, Mastungen, Fischerei, auch Klein-Wildbret zu jagen und dasselbe zu schießen, wie die Schützen von Holzhausen und ihre Vorfahren und andere Burgleute desorts solches hergebracht, gleichfalls den Zehnten an Früchten, Wein, Heu, Flachs und andern, wie Herkommen im Löhnberger Gebiet, ganz allein und so fern dieselbe Zehntgerechtigkeit sich erstreckt ic., beneben auch noch zweien Weingärten und einem halben Grabgarten und noch von unterschiedenen teils ertauschten und teils erkauften zweien Wiesen, eine im Haglgarten, die andere untig der Nieders-Häuser Mühl gelegen, in allermassen wie die Schützen von Holzhausen solches alles außerhalb deren benannten zweien Wiesen gehabt ic. haben und ic. Unser ic. Ur-Ur-Altherr-Vater Graf Georg zu Nassau-Razeneubogen ic. dasselbe alles von weiland dem vesten Johann Kunnen-Schützen von Holzhausen erblich an sich ertauschet und darzu erkauft hat. Da sich aber befinden sollte, daß icht was von obgedachten Stücken jemand verschrieben und in andere Wege veralienieret wäre, nehmen Wir hiermit ic. auf Uns, ihn, den von Buring, und die Seinigen nach ihm gegen alle Einträge, es sei über kurz oder lang, dabei in- und außer Rechts zu vertreten, schadlos zu halten ic. bei Verpfändung Unserer Hab und Güter ic. Belehnen ihn darauf hiermit ic. dergestalt ic., daß er und seine hierin begriffenen Lehnsfolger Unsere ic. getreuen Mann und Lehensleute sein ic., auch das Lehen, so oft und dick es die Rechten und Nothdurft erfordern wird, empfangen ic. und alles, was getreuem Lehnmann ic. gebühret, getreulich leisten ic. sollen und wollen, inmassen er, Johann Karl Friedrich von Buring, vor sich dieses alles getreulich zu leisten einen leiblichen Eid zu Gott in seine Seele schwören und deswegen einen Revers zustellen lassen.

Und bieweil weiland Philips Henrich von Wachenheim unsern Urgroß-Herr-Vatern unter andern angelanget, ihm und seinen Lehensfolgern zu bewilligen, daß er und sie die obbenannten Lehenstücke von Unserm Urgroß-Herrn-Vatern jederzeit lebenden ältesten regierenden Sohn, oder, da Unsere männliche Linie gar abgehen sollte, von Ihrer hochsel. Gnaden jederzeit lebenden ältesten Tochter, zum Fall aber Unsere weiblichen Linien auch expirieren sollten, alsdann von demnächst an succedierenden und die Lehnische Hand führenden Agnaten Unseres fürstl. Hauses Nassau-Razeneubogen empfangen möchten: So haben Wir ihm, von Buring, und seine Lehnsfolger dasselbe auch über obiges gern bewilliget ic. So geschehen auf Dillenburg, den 1. Junij 1714.

Außerdem gestattete Fürst Wilhelm durch eine schriftlich ausgestellte Cession und Uebertragung dem Herrn von Buring, den Löhnberger Zehnten nach seinem Gefallen mit Hypotheken zu belegen oder mit fürstl. Konsense wieder an einen andern abzutreten, und zwar zu einem höheren Kaufpreise als das Pachtgeld und die Erträge derselben bestimmten.

Schreiben Karls v. Eberstein an den Ober-Forstmeister N. N.

Es Hochwohlgeboren wird außer Zweifel bekannt sein, wie daß Ihre hochfürstl. Durchl., mein gnädigst. Fürst und Herr, den zu Lömberg habenden

ritterfreien Burkzehnten an meinen Hrn. Schwager, den hiesigen Ober-Stallmeister von Biring vor einigen Jahren mit allen Gerechtigkeiten, wie solche auch Namen haben mögen, worunter auch die Kleine-Jagd, wie die alten und neuen Lehnbriefe darthun und viele von den alten Unterthanen in Lömberg eidl. beschwören und bezeugen können, verkauft. Ob nun wohl er solches Jus. kraft der alten und neuen Lehnbriefe bisher wegen seines wenigen Dortseins nicht sonderlich exerciret, auch ihigem Pachter eben nicht befohlen, sein Recht der Jagd in acht zu nehmen, wie er auch selbst sagen wird, so hat er, mein Schwager, von dem Pachter Hrn. Schwend doch vernehmen müssen, daß den 15. Dec. ihm auf Befehl Hrn. Amtskeller Chamberus von dem im Amt Mehrenberg stehenden Jäger und dessen Sohn, als er von der bei der Nieders-Häuser Mühl gelegenen eigenthümlichen zu dem ritterfreien Burghof gehörenden Wiese, die Flinte auf der Achsel hängen habend (weilen er als ein Bauer die Hack nicht auf den Buckel nehmen mögen) in der Straße zurückgekommen, die Flinte abgenommen worden. Weilen er nun nicht aus der Intention, um in die Wildbahn zu gehen, ausgangen, sondern in der Straße geblieben, und fast eine Passion von dem Hrn. Amtskeller gegen den Pachter Schwend, jedoch zum Torte des Hrn. Ober-Stallmeisters von Biring zu sein scheint, maßen, da man ihm nicht, wie andern Passagiers, die Flinte auf der Straße, geschweige wie des Pfarrs Söhnen in der Wildbahn rum zu tragen vergönnen wollen, ihn erst vor solcher schimpflichen Exekution warnen lassen und nicht gleich ohn gefragt und gefagt so procedieren müssen, aus welchem dann oftmal viel Verdruß bei denen Herrschaften angesponnen werden kann.

Als hat Hr. von Biring, weilen er gar unpaß, mich gebeten, Ew. Hochwohlgeboren nebst Versicherung seiner Ergebenheit dienstlich zu ersuchen, ihm, dem Pachter, weil er ja ganz unschuldig, seine Flinte wieder geben zu lassen. Es hat zwar Hr. Schwend bei Hrn. Amtskeller Chamberus schon seine Unschuld vorgestellt und gebeten, ihm die Flinte wieder zu geben, so hat er aber es, ohne den Pfandschilling zu geben, nicht thun wollen. Da nun dieses Ew. Hochwohlgeboren und nicht der Beamten Sachen sein, so habe, obwohl nicht die Ehre, dieselbe zu kennen, solches hierdurch verrichten und vernehmen sollen, ob die ordre von Sie (Ihnen) so gegeben, und wie nur solches nicht vermuthe anbei bitten wollen, sein, des Hrn. Ober-Stallmeisters, Gesuch stattfinden zu lassen; denn Ew. Hochwohlgeboren sowohl wie mir bekannt, daß dieser modus procedendi ein wenig stark und in keinen Jagdrechten statt haben kann.

Nicht lange vor seinem am 15. Januar 1720 erfolgten Tode verkaufte „der Ober-Stallmeister Baron von Biring“ den freiadligen Löhnberger Zehnten mit allem Zubehör für 16500 Gulden, den fl. zu 30 alb., den alb. zu 8 S gerechnet, und das freiadlige Rittergut zur Eiche im Grund Burbach für 15000 Gulden an den f. nassau-usingischen Hofmeister und Kammer-Direktor Moriz Sigmund von Ziegejar und suchte zugleich um den erforderlichen fürstl. Konsens nach.

Auf des Fürsten Befehl wurde von seinen Rätthen Dilthey, Tilemann, Ihm und Pfau am 29. Dec. 1719 zu Dillenburg „in Deliberation gezogen, ob Ihro hochfürstl. Durchlaucht Dero Ober-Stallmeister Herrn von Biring den von ihm ausgebetenen Konsens zu ungehindert- und selbsteigen-, beliebiger Verkaufung des Löhnberger Zehnten und adeligen Guts in den Eichen erteilen können ohne Präjudiz Dero hoch-

fürstl. Hauses; worauf per unanimia resolviert worden, Ihre hochfürstl. Durchl. unterthänigst zu remonstrieren:

1) Daß alle Dero sowohl alte als neuacquirierte groß als kleine Güter in kraft des hochfürstl. Hauses so theuer beschwornen Erbverein von keinem der Herrn Agnaten gemindert, sondern vielmehr gemehrt durchaus aber nicht an Fremde veralienieret werden sollen, Allermåßen solche nicht nur Fideicommissa, sondern das pactum selbst ein pactum reale et in vim legis perpetuae gesetzt worden, gegenwärtig auch zu Wien in der Hadamarischen Sache, ja selbst in der so hochimportanten Dranischen Successions-Streitigkeit alles darauf gegründet, von dem Gegenteil aber alle vorherigen und jetzigen Contraventiones gar genau observieret und allegieret werden, dergestalten, daß gar sehr zu besorgen, diese Erbverein, die doch die Grundsäule des hochfürstl. Hauses Wohlstand und deren Erhaltung sein soll, in Zukunft unter die Bank gesteket und dadurch alles unter einander gehen möchte, woran unseres geringen Orts wir so wenig Schuld tragen, als Ihre hochfürstl. Dchl. deren theilhaftig wissen wollten.

2) Eben dieses hat den hochsel. Fürst Ludwig Heinrich in seinem 1662 errichteten und gleichfalls beschworenen Testament, so des hochfürstl. Hauses Nassau-Dillenburg Fundamental-Gesetz und Stütze dessen Wohlfahrt in particulari ist und sich ebenfalls auf die Erbverein beziehet, bewogen, zu verordnen, wie dessen hiebei gehender Extrakt in mehrern ausweist.

3) Wollten aber Ihre hochfürstl. Dchl. des so sehnlich als heftigsten Anliegens Dero Hrn. Ober-Stallmeisters bello modo sich abhelfen, so wäre unser unterth. unmaßgeblicher Vorschlag, ihm offerieren zu lassen, daß er den Löhnberger Zehnten Ihre Selbstem oder wer denselben namens Ihre hochf. Durchl. auf gewisse Jahre übernehmen wollte, abtreten möchte, dahingegen wollten Sie ihm alle darauf erweislich haftenden Schulden samt denen Meliorationen, wie recht und billig, vergüten und bezahlen lassen. Solchergestalt wäre der Hr. von Buring seiner Schulden Sorgen frei; das adlige Gut in den Eichen bliebe in seinen Händen, und obangeregte Pacta und Testamenta unverlezt. Würden sich auch schon anständige Leute finden, welche den Zehnten also administrierten, daß solcher Ihre hochfürstl. Dchl. oder Dero hfl. Haus in etlichen Jahren frank und frei heimfallen könnte.

4) Soviel aber das Gut in den Eichen betr. Weils solches nie beim hochfürstl. Haus gewesen, wenigstens dessenthalben kein Aufsehens geben wird, können Ihre hfl. Dchl. mit Vorbehalt Ihres nähern Kaufrechts in die gesuchte **freie Veralienierung** konsentieren, dann solchergestalt und da etwa, wie die gemeine Rede gehet, der Hr. Graf August von Witgenstein oder ein ander unanständiger Käufer dahinter stecken sollte, könnten Sie sich allezeit dessen wiederum abhelfen.

5) Wegen des vorhin gndgft. in soweit schon erteilten Konsens und Begebung des Löhnberger Zehnten, item wer den gesiegelten Brief darüber ausgefertigt, beziehen wir uns auf unser hiebei gehendes Schreiben; finden aber zugleich darinnen in den nachfolgenden Worten: „jedoch mit Unserm gndgn. Konsens und Unserer lehnsherrl. Konfirmation zu veralienieren“, daß Ihre hochf. Dchl. ziemlichermaßen diesfalls prospiciert worden, gleich auch mit Vorbehalt des nähern Kaufs geschehen, daher Sie in Ansehung der Erbverein und uraltväterl. Testaments Dero christfürstl. Gewissen salvieret haben.

Extrakt Fürst Ludwig Heinrichs hochsel. Testaments. Es soll auch der regierende Herr alles dasjenige, was an Land, Leuten und Gütern zugeordnet, kraft gedachter Unserer Erbvereinigung auch nach Art und Eigen-

schaft des Juris primogeniturae selbst, welches in diesem Fall einem Fideicommissio gleichgehalten werden soll, in keine weg veräußern, vermachen, vielweniger potentioribus, noch auch andern verpfänden, verkaufen oder sonst alienieren, sondern da dasselb über Zuversicht geschehen möchte, solle es jezo als dann und dann als jezo kraftlos und ungültig sein, angesehen Wir jetztged. Güter, Land und Leute samt und sonders bei dem Mannstamm der Fürsten zu Nassau-Ragenelnbogen immer und ewig behalten und in keine Weis oder Wege, so lang derselbe Mannstamm nach dem Willen Gottes währet, an Fremde transferieret, gebracht oder auch beschweret haben wollen.

Da hierauf der erforderliche fürstl. Konsens nicht erteilt wurde, so war der Verkauf null und nichtig. Deshalb ließ Herr v. Büring durch den Rath Tilemann seinem Schwager, den Ober-Jägermeister Karl von Eberstein, das Anerbieten machen, die beiden Güter gegen Übernahme seiner Schulden und Zahlung von 200 fl. jährlich an ihn, so lange er noch leben würde, und von 200 fl. jährl. an seine, Büring's, Mutter zu übernehmen. Nachdem sich Karl v. Eberstein (der Großvater meines Großvaters) mit diesem Vorschlage einverstanden erklärt hatte, starb kurz darauf sein Schwager J. Karl Fr. v. Büring.

Sofort nahm die Frau von Donop Löhnberg in Besitz. Und als Karl v. Eberstein den Fürsten um lehnherrliche Hilfe deshalb anrief, bekam er zur Antwort, der Fürst wollte den Löhnberger Lehnten selbst wieder übernehmen und ihn wegen Melioration u. entschädigen. Da mein Ur-Urgroßvater hiermit nicht zufrieden war, so befahl Fürst Wilhelm seinen Räten, ihm darüber Bericht zu erstatten, ob es rathsam sei, die Löhnberger Güter den Büringischen Erben zu überlassen, oder aber wieder zu dem fürstlichen Hause zu ziehen.

Die Räte kamen am 9. Febr. 1720 zu Dillenburg im Hause des Rath Reichmann, der unpäßlich war, zusammen und gaben nachstehende Erklärung ab:

Ist in Bedenken genommen und nicht wohl thunlich gehalten worden, solchen Lehnten gegen die dem sel. Hrn. Stallmeister schriftlich ausgestellte gndgt. Cession und Übertragung seinen Erben wieder zu entziehen 1) weiln aus der resolvierten Übernehmung anstatt des Hrn. von Biegejar nichts geworden, sondern der sel. Verstorbene sich darüber gar sehr entrüstet; 2) weil die 4 Jahre, so es Ihro hochst. Dchl. gehabt, schlechter Nutzen darob erfolgt und nur die Zinsen aufgelaufen; 3) weil es besser, daß es ein Diener von Ihro hst. Dchl. habe, der noch dazu mit andern Gütern, als in den Eichen, angeessen, als ein Fremder, mit deme es erst zu riskieren stünde; 4) es damit auch kein ander Ansehen gewinnet, als es mit dem von Wachenheim, von Knießädt und von Donop, mithin das uraltväterl. Testament ungekränkt bleibet, weiln der Hr. von Eberstein auf solche Condition sich verhoffentlich wird behandeln lassen und einen Revers von sich stellen müßte; über das 5) auch mit demselben auf gewisse Jahre gehandelt werden könnte, als etwa 12 oder 15, nach deren Verfluß gegen Erlegung des Wachenheimischen Kapitals ad 8400 fl. es frei wieder ohne Anrechnung der Meliorationen und rückständigen Zinsen abgetreten werden müßte (schöner Vorschlag!). Sollte es aber 6) auf ein Lehen, wie es anfangs gewesen, wollen gndgt. konferieret werden, so müßte es als ein

Mannlehn und anders nicht konstituiert werden, wobei der Rückfall alles ersetzen könnte. Aus welchen allen Ihre hfl. Dchl. zc. das Beste zu erwählen geruhen werden. Sollte es aber auf uns gdgst. ausgestellt werden, so finden den Wachenheimischen Fuß am aller sichersten, und stünde mit dem Hrn. von Eberstein darüber zu traktieren, auch zu hoffen, daß dadurch von der dem sel. Oberstallmeister gar mild und gnädigst nachgegebenen Vorteilen ein Gutes zu limitieren und wieder zurückzuerhalten wäre.

Nun entschloß sich der Fürst, seinem Ober-Jägermeister Karl v. Eberstein den Zehnten auf Wachenheim'schen und Kniestädt'schen Fuß zu Erblehen zu lassen; auch wurde der Lehnbrief darüber ausgefertigt und von fürstlicher Regierung gutgeheißen. Jetzt versagte aber des Fürsten Wilhelm Bruder Prinz Christian den Konsens. Karl v. Eberstein erbot sich deshalb, den Zehnten nebst gnädiger Cession gegen Auszahlung von 16500 fl., welche Herr v. Ziegefar dafür hatte geben wollen, dem Fürsten zurückzugeben. Da Fürst Wilhelm aber nicht in der Lage war, den Büringischen Erben baares Geld zu geben, so überließ er am 15. April 1720 die Löhnberger Güter pfandweise dem Dr. Johann Ulrich von Gülchen, welcher versprochen hatte, an des Fürsten Statt sowohl 1100 fl. Donop'sches Kapital und Zinsen zu übernehmen, als auch an den Ober-Jägermeister v. Eberstein 5000 fl. baares Gelde zu zahlen.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Fürst zu Nassau zc. bekennen hiermit Demnach Wir unter dem 1. Junij 1714 zc. Unserm Ober-Stallmeister zc. Johann Karl Friederich von Büring gegen Übernehm- und Zahlung des an die Donoppische Wittib oder Creditores, weme solches durch Urteil und Recht zuerkannt würde, schuldigen Kapitals der 8400 Gulden Unsern Löhnberger Zehnten und daselbst habende Wiesen, wie solche die von Wachenheim und Kniestätt vormals inne gehabt zc., auf gewisse Weise dergestalt concedieret und überlassen, daß er solchen zwar nach seinem Gefallen verhypothecieren oder durch Cession, Kauf, Tausch oder andern Kontrakt auch um ein Mehrers, als obgedachte Summ der 8400 fl. besaget, wiederum anderwärts begeben möge, jedoch aber vorher Unsern gnädigen Konsens und lehnsherrl. Konfirmation erfordern, Uns auch annebenst frei und bevor stehen solle, des nähern Rechts Uns bedienen zu können, und dann berührter Unser Zehnten und Wiesen nach dem den 15. Januarj dieses zc. 1720. Jahrs erfolgten tödlichen Hintritt gedachten von Bürings Uns als Lehnherrn in so weit wieder heimgefallen und eröffnet worden, auch Wir das ausdrücklich reservierte Näherrecht, da mehrgemeldter von Büring Unsern Zehnten kurz vor seinem Tode an den fürstlich nassau-ungischen Hofmeister von Ziegefar, wiewohl ohne Unsern Konsens und darzu nöthige Konfirmation, mithin also nichtig oder unkräftig, käuflich begeben hat, oder vielmehr begeben wollen, zu exercieren und also das Dominium directum cum utili wieder zu konsolidieren, darneben aber auch in Ansehung eingangs gemeldter Unserer gnädiger Concession denen Büring. Erben dasjenige zu gute gehen lassen, was sie oder ihr Erblasser vor obgedachten Zehnten und Wiesen von einem andern und Fremden hätten haben und bekommen können, gleichwohl aber Wir vor jezo Uns nicht in dem Stand befinden, erwähnten Büring. Erben mit baaren Geldern, wie es ihre andringende Creditores erfordern, an Hand gehen zu können —: Daß Wir dannhero Unseren zc. Dr. Johann Ulrich von Gülchen, des kaiserlichen Kammergerichts zu Weylar Advocaten und Procuratoren, auch verschiedener Stände des Reichs Rath, dahin

vermöget, an Unserer Statt ins Mittel zu treten und sowohl den Donoppischen Post, als die Praetension der Biringischen Erben über sich zu nehmen und solche zufrieden zu stellen inmaßen er sich auch hierzu Uns zu unterthänigsten Ehren willig erkläret und besagtes Donoppisches Kapital und Interesse, so sich dermalen ad 11000 fl. erstrecket, dem oder denjenigen, welchen es in der mo- vierten und annoch obschwebenden Concurs-Proceß durch Urtheil und Recht gebühren wird, zu entrichten zc., darneben aber auch denen Biringischen Erben und be- nannten Unserm Ober-Jägermeister zc. Karl von Eberstein fünftausend Gulden baares Geld auszuführen versprochen zc., wobei Wir ihme doch zc. vergönnen, mit denen Donoppischen Prätendenten heut oder morgen sich zu vergleichen und sel- bige, so gut er kann, zu behandeln.

Solchemnach übergeben Wir ihme, Dr. von Gülchen, oftgedachten Unsern zu Löhnberg gelegenen Zehnten, Wiesen, Haus, Hof und alle Zugehörige, wie solche an zc. Urgroß-Herrn-Batern Grafen Georg von Nassau von denen Schütz von Holzhausen gekommen und von Deroselben anfänglich dem von Wachen- heim wieder zc. überlassen worden, also und dergestalt, daß er solchen Zehnten, Recht und Gerechtigkeit nebst denen Wiesen und Aclern, so die vorigen Posses- sores daselbst zu Löhnberg vorhin gehabt zc., von dato dieses inhaben und be- halten, auch die dieses 1720. Jahrs fallenden Pachtgeld erheben zc. möge zc., doch also und dergestalt, daß weilen derselbe diese Stücke nur allein antichretice und bis zur völligen Abführung des Kapitals von sechzehntausend Gulden in Unserem Namen besizet, derselbe oder die Seinigen nicht befugt sein sollen, so- thanes ihr Jus an jemand anders ohne Unsern zc. Willen und Vorbewußt zu trans- portieren, worinnen Wir zc. jedoch ohne Noth zc. keine Diffikultät in den Weg legen wollen.

Und gleichwie Wir nun vollige Dominium gedachten Zehnten und Güter Uns expresse hiermit vorbehalten und berührter Dr. von Gülchen nicht anders als ein Pfand-Inhaber zc. zu konsiderieren, also ist auch hierbei expresse zc. vorbehalten worden, daß Uns zu jeder Zeit frei zc. stehen solle, die Einlösung mehrgedachten Zehntes cum annexis wieder zu thun und die davor verschrie- benen 16000 Gulden, jedoch nach vorheriger halbjähriger Auffündigung wieder heimzugeben. Alldieweilen aber diese Summ etwas stark zc., so ist ferner zc. abgeredet worden, daß Uns zu jeder Zeit vergönnen sein solle, dem antichretischen Possessori Dr. von Gülchen ein quart nach dem andern und also von 4000 zu 4000 fl. Frankfurter Währung zc. abzutragen und alsdann auch nach Propor- tion der Ablag des Zehnten cum annexis wieder zu genießen zc. Und da der antichretische Inhaber des Zehnten und Güter einige meliorationes mit Unse- rem Vorbewußt machen würde, wollen Wir zc. solche zc. bei der Ablag wieder vergüten lassen, der Possessor aber solle nicht gehalten sein, bis zu seiner völligen Abfindung aus der Possession zu weichen zc. Damit aber auch dieser Kontrakt und antichretische Übergabe desto zc. unangefochener sein möge, so haben Wir Unsern zc. Brudern Fürst Christian von Nassau zc. erüchet, seine Beistim- mung und Konsens hierzu zu geben zc.

So geschehen Dillenburg den 15. April 1720.

(L. S.)

Wilhelm Fürst zu Nassau.

Und Wir Christian Fürst zu Nassau zc. bekennen zc. Demnach Unserer zc. Brudern Fürst Wilhelm zu Nassau Liebden vorgesezten Kontrakt zc. Uns vorlegen lassen mit dem zc. Ersuchen, Unsern brüderlichen Konsens zc. zu erteilen, daß Wir sothanem Jhro Liebden Uns um so weniger entlegen können, als mehr Wir befinden, daß dieser Kontrakt in Ansehung der vorigen vor Unser fürstl. Haus weit vorteilhafter und nützlicher ist. Gereden zc. demnach, alles zc., was

hieroben geschrieben, auch vor Uns genehm ic. zu halten ic. So geschehen
Dillenburg, den 15. April 1720. (L. S.) Christian Fürst zu Nassau.

Karl v. Eberstein schreibt im Mai 1720 an Dr. v. Gölchen:

Aus Dero durch den überschickten Expressen Zurückgesandtem ersehe, daß Sie auf Ihrer Meinung wegen dem Ziegesar'schen Kontrakt zu bestehen vermeinen, da doch nicht finden kann, wie Sie selbigen vor das Fundament von Ihrem mit meinem gnädigt. Herrn getroffenen Handel (und zwar daß weil mein gnädigt. Herr die reservierte Auslösung exercieren wollen, Sie anstatt dessen in den nämlichen Kontrakt eintreten und eben die Conditiones, wie sie Hr. von Ziegesar versprochen, prästieren müßten) ausgeben wollen. Ich muß Ihnen aber hiermit kürzlich, obwohl es nicht nöthig und mich weiter darum nicht zu bekümmern, sondern nure pure an meinen gnädigt. Herrn und den damit getroffenen Kontrakt zu halten hätte, melden, daß Sie ganz irrig in Dero Meinung und mich auch, da Ihnen doch bei meinem Anwesen in Weßlar den ganzen Verlauf der Sach erzählt, nicht recht verstanden haben, oder einen übel gefaßten Soupçon, so sonst gewiß kein ehrlicher Mann von dem andern, wie höchst verwundernswürdig aus Dero an meinen gnädigt. Herrn abgelassenen Schreiben ersehen, denket, viel weniger zu schreiben pflegt, gegen mich haben müssen, doch trotz ich jedem mit einem guten Gewissen und muß mir wahrhaftig von Aufrichtig- und Redlichkeit oder meinen Pflichten sagen, noch weniger darwider gethan zu haben beschuldigen. Im Gegenteil stehet es meines Erachtens blutübel, einem Herrn dergleichen ungegründete Flöhe ins Ohr zu setzen, als ob ein Verstorbener einen betrügerischen und unrichtigen ja simulierten Kontrakt gemacht und dessen Erben den Herrn um 1000 Thaler hintergangen, so wohl, deutsch zu nennen, von malhonetten, aber nicht ehrlichen Leuten zu judicieren, und ich mir gern dergleichen Meinung ausgebeten haben wollte; denn die ganze Affaire so ist.

Als mein sel. Hr. Schwager hinter mir her mit Hr. von Ziegesar wegen des Lömberger Zehnten und des damals schon in Possession habenden Guts Eichen, welchen ich nach hiesigem Landesrecht auch außerdem abtreiben könnte, geschlossen, und den dem Hr. von Ziegesar zu schaffen versprochenen Konsens von meinem gnädigt. Herrn nicht erlangen konnte, so hub sich der Kontrakt von selbst auf, wie dann in dem Schluß, Sie wohl werden gelesen haben, stehet, daß, wo der Verkäufer solches nicht prästieren könnte, der Kauf null und nichtig sein sollte. Darauf dann mein sel. Schwager mich durch Hr. Nath Tilmann und meine Frau Schwiegermutter rufen und mit mir sprechen ließ, die beiden Güter gegen Uebernehmung seiner Schulden und des Jahrs an ihn so lang er lebte 200 fl. und an meine Fr. Schwiegermutter gleich soviel zu bezahlen zu übernehmen. Wie wir dann auch eins wurden und solches ich ihm versprochen, auch wir auf diese Weis aufs neue kontrahieret, das Vorige ganz und gar aufgehoben und er kurz darauf ruhig gestorben.

Daß also wann ich den Zehnten nicht gerne lieber meinem gnädigt. Herrn (denn mein Herr viel zu gerecht und christlich darzu ist, als einem ehrlichen Mann und Bedienten sein Gnaden-Versprechen wieder zurückziehen) um meinen schuldigen Respekt als ein Diener zu zeigen, gutwillig weglassen wollen, mich kein Mensch darzu gezwungen habe würde.

Da nun die Doneppin unvermuthender, unehorsamer Weis zu Lömberg Possession nahm, rufte ich meinen gnädigt. Herrn um lehnsherrliche Hülfe billigt an; so bekam aus Einrathen, daß er jezo wieder dazu kommen könnte, zur Antwort: Sie wollten es wieder zu sich ziehen und mich wegen Melioration und andern contentieren. Als nun billigt meine unterthänigste Vorstellung that, gediehe es

dahin, daß mein gnädigster Herr sich resolvierte, mir es auf Wachenheim und Kniestätt'schen Fuß zum Erb-lehn zu lassen, worüber auch der Lehnbrief bis zur Ausfertigung fertig und von fürstlicher Regierung approbieret war. Als aber Ihre Durchl. Prinz Christian mir den Konsens versagen wollen, so hielte bei Serenissimo an, mir dann die Gnade zu thun und das Geld als die 16500 fl., so der Hr. von Ziegefar darvor geben wollen, nach Abzug 500 fl. zum Hospital und nicht aus Lieb vor Sie auszahlen zu lassen, so wollte ich Ihnen den Zehnten nebst gnädigster Cession, um mir die Last mit leichter zu machen, zurückgeben, wie dann auch resolviert wurde. Nun hat mein gnädigst. Herr wieder mit Sie (Ihnen) kontrahieret. Wie kann dann der Ziegefar'sche Kontrakt, so ja mit diesem keine Kommunikation hat und nicht begreiflich ist, das Fundament Ihres oder meines Kontrakts sein? denn selbigen weiter nicht, als auf die Geldsumme gedacht worden, auch sonst die Eichen mit hätten genommen werden müssen. Und dann wäre auch die Frage, ob die 1000 Thlr., wovon Sie schreiben von der Kaufsumma der Eichen oder Lömberg genommen worden und ob mein sel. Schwager die gegen den Hrn. von Ziegefar, welcher ihm auf die Art baarer Auszahlung zu 18000 fl. alle seine Last abgenommen, gehabte gute Intention auch einem andern genießen zu lassen, eben schuldig gewesen, und also Ihre Meinung ganz verwerflich und nichts ist.

Zudem bewundere mich nicht wenig, wie Sie mögen sich etwan über die viele Milde und Gnade, so mein gnädigst. Herr meinem sel. Schwager, der ihm gewiß viele und ehrliche Dienste, so vielleicht andere nicht thun werden, noch fähig zu thun sein, von Kindheit an ausgerichtet, in Überlassung und 6 jähriger Benutzung auch einer aparten Gnaden-KonceSSION, den Kauf höher zu treiben, als er Pacht gebe und auswürfe, gethan, da Ihnen doch ja nichts darin abgangen, so zu sagen manquirieren, auch Hrn. Kammer-Rath Reichmann persuadieren wollen, als ob Ihnen geschrieben, daß er meinem Herrn wegen Ihrer Anweisungen hinterginge oder betröge, so Sie gewiß gar nicht aus meinem Brief werden schließen können, sondern daß ich Ihnen auf Ihre Klagen, weil er die Anweisungen wieder ändern wollte zu meines gnädigst. Herrn Respekt, daß nicht wüßte, wie man mit dessen hohen Hand so spielen oder dieselbe sogleich nach Gefallen ändern könnte, geantwortet — deucht mir nicht böß zu sein.

Da Sie aber vermeinen, um 1000 fl. übersezet zu sein, so kann ich nicht raisonabler thun als Sie (Ihnen) zu sagen, daß Ihnen das vorgeschossene Geld innerhalb 4 Wochen nach Zurückgebung Ihres Kontrakts nebst einer Discretion oder gangbaren Interesse zu allem Dank wieder bezahlen und in Ihren Kontrakt treten und meine Schuldleute selbst kontentieren will; zu welchem Ende dann auch Ihre Durchl. bereits ein unterthänigtes Memorial übergeben. Im übrigen aber von Herzen bin &c.

Wegen „einiger damalen vorgekommener Bedenklichkeit“ erbot sich Karl v. Eberstein, der sich schriftlich vorbehalten hatte, „in den mit gemeldetem v. Gölchen errichteten Kontrakt und alle angefügten Conditiones zu treten“, den dem Dr. v. Gölchen am 15. April 1720 antichretice überlassenen Lömberger Zehnten wieder zu übernehmen. Fürst Wilhelm gab auch am 10. Juni 1720 seine Einwilligung dazu, daß sein Ober-Jägermeister „gedachten Zehnten zu sich nehme, wann vorher das bereits vom Doctor von Gölchen darauf geschossene Geld ihm refundieret und sodann in den völligen Kontrakt und dabei stipulierten Conditiones eingetreten werde“:

Von Gottes Gnaden Wir, Wilhelm Fürst zu Nassau &c., urkunden und bekennen hiermit, daß Wir dem Besten und Edlen Unserem Ober-Jäger-

meister Karl von Eberstein Unseren Zehnten, freiadelige Burg und zugehörnde Pertinentien und Gerechtigkeiten zu Löhnberg gegen Erlegung 16hm fl. also und dergestalt überlassen haben, daß er denselben seines besten Nutzens nießen und gebrauchen möge; behalten Uns aber dabei bevor, denselben gegen Erlegung gedachter Summe der 16hm fl. . . . wieder einzulösen, auch zum vierten Teil gedachter Summe a(us) 4000 fl. nach und nach wieder abzulegen und die Nutzung davon nach solcher Proportion wieder einzuziehen. Und weil gedacht. (Unser) Ober-Jägermeister mit dieser (Summe) der 16000 fl. ohne anderer (Kre)ditoren Hilf und Zuschießen nicht . . . kommen möchte, so erlauben (Wir) ihme, daß er dieselbe Summe, und was zu Befriedigung der darauf haftenden Kreditoren nöthig, nach seiner besten Gelegenheit negotiieren möge, wollen auch ihn und seinen Kreditor, der ihme darzu behülfs- und förderlich sein wird, also versichern und gemeldten Unsern Zehnten zur Versicherung unter Unserer fürstl. Hand und Siegel samt dem Konsens, der darzu gehörig, verschaffen, damit derselbe darunter nicht die allergeringste Gefahr haben solle.

Wir setzen auch denselben hiermit in gedachten Zehnten bei Erlegung der vom Dr. von Gülchen darauf geschossenen Gelder hiermit in den Besiß desselben ein und befehlen Unserm bisherigen Pächter, dem von Eberstein alles und jedes nach Verfluß seiner Pachtjahre abzutreten und folgen zu lassen, als ob Wir selbst ihm aufgekündigt und diesen Zehnten wieder zu Uns genommen hätten, welchen nummehr Unser Ober-Jägermeister von Eberstein in Unserm Namen bis zur Wiederablage besitzen, nutzen und behalten solle. Urkundlich Unserer hierbei gedruckten Insiegels und eigenhändiger Unterschrift, so gegeben Dillenburg zc.

Nach einer sehr schadhaften Abschrift.

Der Ober-Jägermeister v. Eberstein, der sich „anheischig gemacht, durch Wiederbezahlung des Kaufschillings, welches den 4. Juli 1720 geschehen sollte, erwähnten Zehnten wieder an sich zu bringen, worauf Hr. Dr. v. Gülchen sich auch erklärt, von dem Kaufe abzustehen“, konnte aber zu dem von ihm selbst angeetzten Termine die Kaufgelder nicht beschaffen. Erst am 30. Juli 1720 war es ihm möglich, dem Dr. v. Gülchen die von diesem wegen des Löhnberger Zehnten vorgeschossenen 3595 Gulden 30 Kreuzer zurückzugeben:

Ich zu End Unterschriebener bekenne hiemit, daß von dem hochfürstl. Nassau-Dillenburg. Ober-Jägermeister Tit. Hrn. von Eberstein dreitausend fünfhundert neunzig fünf Gulden dreißig Kreuzer, so auf und wegen des Löhnberger Zehnten vorgeschossen gehabt, wohl und richtig empfangen, worüber demselben hiemit bestermassen quittiere, zugleich auch mein gehabtes Recht und Possession demselben resignieret und überlassen. Urkundl. meiner eigenen Handunterschrift und Pettschaft. Geben Weßlar, den 30. Julij 1720.

(L. S.) Joh. Alr. v. Gülchen Dr.

Am 2. Nov. 1720 verpachtete der Ober-Jägermeister v. Eberstein den freien Burgzehnten zu Löhnberg nebst Zubehör von Weihnachten 1720 an auf 6 Jahre an Joh. Peter Selmling für 500 Thlr. jährlich.

Zu wissen seie hiermit, denen es zu wissen vonnöthen, demnach zwischen dem hochwohlgebornen Herrn, Herrn Karl von Eberstein, hochfürstl. nassau-dillenburg. wohlbestalltem Ober-Jägermeister, Erbherrn auf Gehofen, Neuhaus und Paßbruch, auch Mitinhabern der beiden gräfl. mansfeldschen Ämter Leinungen und Morungen, Burgsassen zu Lömberg, Herr des freiadeligen

Erbguts Eichen, einestheils und dem Edlen Herrn Johann Peter Selmling, von Kronweißenburg bürtig, andertheils ein aufrichtiger und öffentlicher Pachtcontract verabredet und nachfolgenderweis geschlossen worden. Nämlich es verlehnt und verpachtet obgemeldter Herr Ober-Jägermeister von Eberstein vor sich und seine Erben an Herrn Selmling, auch vor sich und seine Erben, seinen von Ihro hochfürstliche Durchl. des regierenden Fürsten zu Dillenburg zc. antichretice überkommenen freien Burg-Behenten zu Löhnberg mit allen Behentgerecht- und Gerechtigkeiten und dar befindlichen freien Burghaus, Hof, Scheuer und Ställen, Wiesen, Garten und Ackern, worüber eine Designation an Herrn Pächtern sogleich eingehändigt worden, auf sechs Jahr, die jetzt in Scheuer und Ställe liegende, dies Jahr eingeernteten Früchte und Fütterungen an Korn, Gerste, Hafer, Weizen, Erbsen, Linzen, Wicken, Heu und Grummet laut Specification vor ein Jahr gerechnet, des Jahrs vor und um 500 (fünfhundert) Rthlr., den Thaler zu 45 alb., den alb. zu 8 S., und gehet die Pachtjahrszeit von Weihnachten 1720 an. Dagegen erstl. verspricht Herr Pächter Selmling vor jeto in Scheuer und Ställen befindliche vorbezeichnete Früchte und Fütterung sogleich zweihundert Rthlr. zu liefern, den Überrest der dreihundert Rthlr. künftig Neujahr nebst der interesse zu 6 procent richtig zu zahlen; 2) alle Jahr künftig voraus als auf den 1. Junij 1720 und alle Jahr auf ged. 1. Junij obbemeldte Pachtsumma der fünfhundert Rthlr. zu entrichten. Und da dieses wider Vermuthen nicht geschehen sollte, hat Herr Verpächter Macht, sich an Herrn Pächtern, sowohl wegen des Pachtgelds, als der interesse à 6 procent wo er kann zu erholen. 3) Sollte aber Hr. Pächter eine anständige Summa Gelds von 2 oder mehr tausend fl. zum Vorstand aufbringen können und zahlen, so Herr Verpächter Hrn. Pächtern mit 5 procent verinteressieren will, so soll das Pachtgeld jederzeit in zwei Terminen, als die Hälfte den 1. Junij und die andere Hälfte das folgende Neujahr ihm zu zahlen erlaubt und er nicht ehender zu erlegen gehalten sein. 4) Verspricht Herr Pächter, dafern Herr Verpächter gern noch etwas zum zweitem Stockwerk, so er vor sich voraus behalten ausgemacht, oder sonst etwas verbessert haben und solches sich à 30 fl. höchstens belaufen möchte, auf seine Kosten machen lassen und nicht ehender als im letzten Pachtjahr ohne interesse abzuziehen. 5) Wann auch durch eine unversehene Veränderung, als Kauf oder Einlösung des Behenten mit Zubehör, Hr. Pächter aus seinem Pacht vor Auslauf der accordierten Zeit vertrieben werden und mit demjenigen, so es bekommt, nicht eins werden könnte, so soll Herr Verleiher demselben zu keiner Indemnification des daraus anwachsenden Schadens verbunden sein; sondern ist Herr Pächter gehalten, den Behentenbesitz zu räumen und hat er weiter nichts, als nur die bewilligte meliorations, und dafern die Jahrspacht schon gezahlet, von dato der Zahlung die interesse samt Kapital und an den Aekern und Gärten gethane Saat und Kosten zu fordern. 6) Wann auch, so doch Gott verhüten wolle, durch Ungewitter, stark Wassergüsse, Hagel oder Mißwachs, Verheerung und dergleichen ein erheblicher oder großer Schade so sich zur Hälfte erstreckte, geschehen sollte, so soll dann gleich andern Pächters Herrn Pächteren ein billiger Nachlaß geschehen. 7) Verspricht Herr Pächter dies ihm anvertraute Haus durch den Steindecker des Jahrs à 1 fl. in Dach und Fach zu halten, und die Acker, Gärten und Wiesen nicht nur in gutem Bau und Besserung zu erhalten, sondern so viel möglich zu meliorieren, und dasjenige, so sich außer Bau befindet, nach und nach zu reparieren und in gehörigen Stand so viel möglich zu bringen suchen, die Acker und Gärten mit guten Obstbäumen, so ihm gegeben oder in dem Preis, wie er sie erkaufte, wieder ersetzt werden sollen, zu besetzen. Letztlich und schließlich in allem es so machen, daß Herr Verleiher ein Vergnügen an seiner Auf-führung haben sollte, zumalen wann er oder die Seinen einmal hinkommen

wollten, ihm alle Gefälligkeit zu erweisen verspricht. Zu mehrerer Urkund und Befestigung dieses aufrichtig, wahren und öffentlichen Leihkontrakts haben solchen beiderseits Kontrahenten in duplo ausfertigen lassen, ein jeder ein Exemplar zu sich genommen, mit eigener Hand unterschrieben und mit Unterdrückung ihres Petchschafts bekräftiget. Alles getreulich, sonder Gefährde. So geschehen Dillenburg, den 2. November 1720.

(L. S.) C. Fhr. von Eberstein. (L. S.) Johann Peter Sälmling.

Nachdem „berührte Bedenklichkeiten“ beseitigt waren und Dr. v. Gülchen den Zehnten mit eben den Bedingungen „wie vorm Jahre bedungen und ausgemacht worden, wieder zu übernehmen und die stipulierten Gelder, nämlich 4660 fl. —, baar davor auszuführen zugesaget“, cedierte Karl v. Eberstein am 29. April 1721 sein durch fürstl. Konzeption vom 10. Juni 1720 erlangtes jus Antichreticum wieder an mehrbesagten Dr. v. Gülchen. Eberstein versprach auch zugleich, Herrn v. Gülchen im Fall derselbe etwa „einiger von dem sel. Hrn. v. Biring herrührenden Schulden halber angefochten werden sollte“, schadlos zu halten.*)

Nach dem Tode des Fürsten Wilhelm beabsichtigte dessen Bruder Fürst Christian zu Nassau, den Löhnberger Zehnten wieder einzulösen und seine Frau Gemahlin damit zu bedenken, und ließ deshalb ein Gutachten darüber einholen. Der Bescheid des um Rath gefragten Juristen lautete dahin:

Ob mit dem Tod des von Biring das Erblehn eröffnet worden, wie in der Pfandverschreibung de 15. April 1720 angeführt wird? Nachdem in besagtem Dokument das Dominium dem fürstl. Haus Nassau-Dillenburg afferiert wird, so ist die Frage, ob man solches mit Bestand und daß die Herrn Agnati es müssen gelten lassen, alienieren könne? In dem Dokument vom 15. April 1720 wird behauptet, daß ermeldte Lehen sei durch Absterben des von Biring dem fürstl. Lehenherrs heimgefallen. In der formula Consensus aber, welche Ihre hfl. Dchl. an Dero rc. Frau Gemahlin Dchl. am 4. hujus ausgefertigt, wird gemeldet, der Zehnte sei in Qualität eines Erb-lehen an die Biringische Schwester gelangt, und wollen Ihre hfl. Dchl. den lehnherrl. Konsens erteilen; halten es also noch für Lehen, welches dem vorigen gerade zuwider läuft, wann das feudum konsolidieret und das fürstl. Haus der Reluution der Pfandschaft Jure dominii pleni berechtigt wäre.

Wann das Lehen konsolidieret wäre, wie de 15. April 1720 afferiert wird, ob solches von einem hohen Landes-Successore besonders als ein Dillenburgisches Erblehen ohne Konsens und zu Präjudiz der fürstl. Agnaten könne gegeben werden, und zwar darüber, als mit eigenthümlichen Erbgütern zu schalten und zu walten.

Loco Responsionis et Resolutionis aller obstehenden Bedenklichkeiten und dubiorum kann meines Erachtens § 14 Graf Johann des ältern Testament genugsam dienen in verbis: „Im Fall unter einem oder dem andern Unserer Söhne ein Lehn eröffnet würde, soll demselbigen Unserem Sohne freistehn, solches vor sich zu behalten und einzuziehen, oder einen andern Lehmann damit wieder

*) vgl. die Urk. v. 10. Juni u. 15. Juli 1720 u. 29. Apr. 1721 auf S. 127 u. 128 der 2. Folge meiner Nachträge.

§. 127	3.	12	v.	unten	steht	antichretici	für	antichretice,
"	"	"	"	"	"	"	"	ihnen für ihme,
"	"	"	"	"	"	"	"	50. für 10.,
"	"	"	"	"	"	"	"	15. " 4.,
"	128	"	4	"	oben	"	"	Administrator für Admodiator.

zu begnadigen und zu bedenken.“ Mit ausländischen Lehnen aber hat es andere Bewandnis, *ibid.*

Da es nun der von Wachenheimischem Stamm herrührende von Knie-
stätt das Löhberger Lehen ultro wieder zu lösen und aufzugeben, so hat der
hochsel. Fürst Wilhelm freie Hand gehabt, darüber zu disponieren. Und da
die Buringische Schwester, des sel. Herrn Ober-Jägermeisters von Eber-
stein auch sel. Ehelieste, *jure Successionis* an dieses Erblehn gekommen, ihre
Kinder aber nicht im stand sein, solches wieder einzulösen zu können: so kann zc.
Fürst Christian als *Dominus directus* darüber disponieren und selbiges
Dero Frau Gemahlin hsl. Dchl wohl wieder einzulösen lassen und Dieselbige da-
mit bedenken. Daß eine jede fürstl. nassau-lagenelubogen'sche Linie die ihr heim-
fallenden Lehen entweder zu Dero Anteil Landes behalten, oder auch als ein
von Deroselben besonderes relevierendes Lehen hinwiederum sich begeben kann,
solches hat zwar aus dem allegierten Testament seine Nichtigkeit. Es ist aber
hier hauptsächlich die Frage, ob dieselbe ein solches eröffnetes oder in andere
Weis an sich gebrachtes Lehen dergestalt entweder veräußern, oder mit Schulden
belasten lassen könne, daß nach deren Abgang die succedierenden fürstl.
Stammes-Agnaten solches gelten zu lassen schuldig sein? Die Principia, welche
das fürstl. Haus gegen die fürstl. nassau-hadamarischen Prinzessinnen an
hochpreisl. kaiserl. Reichshofrath behaupten wollen, gehen auf negativam, und
kann auch meine vorstehenden Bedenklichkeiten durch des Herrn Geheimten-Raths
Ihme Beantwortung nicht erledigt finden, sondern halte wenigstens am sichersten
zu sein, daß der fürstl. nassau-diezischen Regierung, weil das Lehengut in
dassigen Landen gelegen ist, von dem Vorhaben in ohnverjünglichen terminis
Notifikation geschehe, bevor das Kapital dahin angelegt wird, um zu sehen, ob
sie etwas dargegen einzuwenden gemeint sei.

Dillenburg, den 15. Martij 1726.

Von einer Apertur besagten Lehens und einem Heimfall an das fürstl.
Dillenburgische Haus konnte nicht die Rede sein; denn in dem vom Fürsten
Wilhelm am 1. Juni 1714 seinem Ober-Stallmeister v. Buring erteilten
Übertragungs-Instrumente stehen die Worte: „auch aus besondern
Gnaden ihme zugleich concedieret, damit nach Gefallen und Gutbefinden
zu schalten und zu walten, ihn zu verhypothecieren, oder durch Cession,
Tausch oder anderen Kontrakt zu veralienieren.“ Inhalts dieser Belehnung
war Hr. v. Buring berechtigt, nach Gefallen über diesen Zehnten zu ver-
fügen, denselben also auch durch sein Testament v. 9. Januar 1719 in
Fideikommiß zu verwandeln. Wenn nun auch der Ober-Jägermeister v. Eber-
stein, auf dessen ältesten Sohn der erwähnte Zehnt vererben sollte, wegen
der vielen übernommenen Buringischen Schulden es geschehen lassen mußte,
daß der Zehnt dem Dr. v. Gülchen pfandweise überlassen wurde, so hatte
er sich doch schriftlich vorbehalten, wieder in den mit dem Hrn. v. Gülchen
errichteten Kontrakt treten zu können (*vgl. 2. Folge der Nachtr., S. 127.*)

Die Erben des Dr. v. Gülchen, welche den Löhberger von allen Lasten
ganz befreiten adeligen Burghof und Zehnten bis 1738 antichretice in Ver-
satz gehabt, wollten um diese Zeit diese Güter nicht länger in *communione*
besitzen; deshalb verkauften sie dieselben an Wilhelm Henrich Karl Friso
Prinzen von Orange Fürsten zu Nassau zc. für 16000 Gulden rhn. und
100 Species Dukaten wegen der angewandten Meliorationen. Es war da-

bei ausbedungen, daß der Prinz 4 Jahr nach einander, nämlich 1738, 39, 40 und 41 jedesmal in der Frankfurter Ostermesse 4000 fl. zahlen, die Gülchen'schen Erben aber pro rata der unabgelegten 16000 fl. in dem Besitze und Genuß von allen cedierten Gütern u. bis zu ihrer völligen Befriedigung verbleiben sollten. Die Erben waren zwei Töchter des Dr. Joh. Ulrich v. Gülchen: a) Sophie Rosine v. Gülchen, verm. mit dem Dr. jur. Christian Hartmann v. Gülchen, und b) Susanne Dorothee v. Gülchen, verwitwete Wahlin und c) seine Enkelin Euphrosine Böttcher. Letztere war das einzige Kind des k. pr. Amtsrath Zacharias Böttcher, der mit des vor 1738 † Dr. v. Gülchen dritter Tochter Anna Katharina v. Gülchen verheirathet gewesen war.

Im Jahre 1742 hatte der Prinz aber nur erst die 100 Species Dukaten und 8000 fl. Kaufgeld abgezahlt, und es waren deshalb die vorgenannten Gülchen'schen Erben noch immer in gemeinschaftlichem Besitze und Genuße der einen Hälfte des Burghofs-Zehnten geblieben. Zur Aufhebung der den Interessenten sehr beschwerlich fallenden Gemeinschaft ließ der Prinz von Dranien-Nassau die Witwe Susanna Dorothea Wahlin geb. v. Gülchen gegen Zurückzahlung des von den Gülchen'schen Erben empfangenen Geldes am 1. Mai 1742 in seine Rechte treten. Die Wahlin erwarb den Löhnberger Burghof und Zehnten mit allen dazu gehörigen Befreiungen, Rechten und Zubehörungen, „wie solches u. an u. weiland Doctori Johann Ulrich von Gülchen vorhin übertragen worden.“ Und damit die Käuferin resp. Cessionaria in allem vollkommen sicher sein möge, so versprach der Prinz ihr alle in Rechten erforderliche Eviction und sie desfalls allenthalben zu schützen und zu vertreten.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Henrich Karl Friso, Prinz von Orange, Fürst zu Nassau u., Markgraf zu der Veer und Blißingen, Herr und Baron zu Breda u. u. Erbburggraf von Antwerpen u., Erb-Marschall von Holland, Statthalter, Capitaine und Admiralgeneral des Herzogthums Gueldern u. urkunden und bekennen hiermit, wasmaßen Wir im Jahr 1738 von denen nachgelassenen Erben weil Johann Ulrich von Gülchen, des kaiserl. und Reichskammer-Gerichts gewesenen Advocati und Procuratoris, Christian Hartmann von Gülchen, der Rechten Doctor, auch wohlbesagten Kammergerichts-Advokaten und Procuratoren in Chevogts Namen seiner Ehefrauen Sophien Rosinen geborner von Gülchen, dann Frauen Susannen Dorotheen, verwittibter Wahlin geb. von Gülchen, wie auch Zacharias Böttcher, als Curatore legitimo seines mit Annen Katharinen, als der dritten Tochter eingangs erwähnten Doctoris Johann Ulrich von Gülchen, erzielten Kindes Euphrosinen den zu Löhnberg belegenen, von aller Beschwerdis ganz befreiten adeligen Burghof und Zehnten, welchen dieselben bis dahin antichretice in Verfaß gehabt, aber nicht länger in Communione besitzen wollen, samt allem darzu gehörigen Recht und Gerechtigkeit vor und um sechzehntausend Gulden rhein., wie auch hundert Species Dukaten wegen darinnen verwandter Meliorationen dergestalten an Uns ausgelöset, daß vier Jahr nach einander, nämlich 1738, 1739, 1740, 1741 jedesmal in der Frankfurter Ostermess viertausend Gulden abgeführt und mit denen 100 Species Dukaten, wie auch dem ersten Termin von 4000 fl. in der Ostermesse 1738 der Anfang ge-

macht werden, jedoch oberwähnte Gölchen'sche Erben allezeit pro rata der unabgelegten 16000 fl. in dem Besiz und Genuß von allen und jeden cedierten Gütern, Einkünften, Renten und Gefällen bis zu ihrer völligen Befriedigung verbleiben sollen.

Nachdem Wir aber bishero Unserer Konvenienz zu sein nicht erachtet, obbemeldte 16000 fl. gänzlich abzutragen, sondern noch zur Zeit nur die 100 Species Dukaten und beide erstere, zusammen 8000 fl. betragende Termine abgeföhret worden, mithin vorgedachte Gölchen'sche Erben noch immer in der einen Hälfte des Burghof-Zehnten samt übriger Pertinentien in gemeinschaftlichem Besiz und Genuß geblieben, und daher die Frau Wittib Susanna Dorothea Wahlin geborn. von Gölchen demüthigt bei Uns angesuchet, daß Wir zu Aufhebung der denen Interessenten sehr beschwerlich fallenden Kommunion gnädigt geruhen möchten, gegen Zurückzahlung der von denen Gölchen'schen Erben bereits empfangenen 100 Species Dukaten und 800 fl. dieselbe in Unser Recht treten zu lassen und ihr solchergestalten mehrgedachten Burghof Zehnten zc. wiederkäuflich zu überlassen: Als haben Wir Uns zc. entschlossen, sothanem billigen Begehren dergestalten zu willfahren, daß

1) Wir ermeldter verwittibter Frauen Susannen Dorothen Wahlin geborner von Gölchen zc. mehrged. Vöhnberger Burghof und Zehnten samt allen dazu gehörigen Befreiungen zc., wie solches an das hochfürstl. Haus Nassau-Dillenburg gekommen, von demselben besessen, auch weil. Doctori Johann Ulrich von Gölchen vorhin übertragen worden, von nun an eigenthümlich verkaufen und abtreten und die Frau Käuferin völlig in Unsere Gerechtsame setzen.

2) Damit auch die Frau Käuferin und respective Cessionaria in allem vollkommen sicher sein möge, so versprechen Wir hierdurch ihr alle in Rechten erforderliche Eviction und sie diessfalls allenthalben zu schützen und zu vertreten zc.

Gröningen, den 1. Maij 1742.

Bereits im Oktober 1740 faßte der damalige Fährnich Karl v. Eberstein den Entschluß, den Vöhnberger Zehnten von den Gölchen'schen Erben wieder einzulösen. Am 27. Oktober 1740 schrieb er an einen Notar:

Demnach der sel. Herr Doktor Johann Ulrich von Gölchen in anno 1721 von meinem wohlhel. Vater Karl v. Eberstein, weil. gewesenen Ober-Jägermeister zu Dillenburg, den Zehnten zu Vöhnberg antichretice an sich gebracht hat und von beiden Kontrahenten hierüber ein ordentlicher Kontrakt errichtet worden, ich aber Vorhabens bin, gedachten Zehnten wieder an mich zu lösen, wann vorhero alle stipulierte Conditiones werde eingesehen haben: Als ersuche hierum den Hrn. Notarium, von der Güte zu sein, um die Gebühr kraft tragenden Amts zu den Erben wohlgedachten Hrn. Dr. von Gölchen sel. oder denen zeitigen Inhabern erwähnten Zehnten Euch zu begeben und nebst Vermeldung meines Respekts in meinem Namen eine beglaubte Abschrift von besagtem Kontrakt zu bitten, selbigen auch mir sicher zu übersenden, oder allentfalls deren gegebene Antwort mich wissen zu lassen, auch im Fall der Noth ein Instrumentum vel instrumenta um die Gebühr mir darüber zu erteilen, der ich bin zc.

Zu gleicher Zeit wollte der Fährnich den Beistand des Professor Wiederholdt in Anspruch nehmen. Dieser erwiderte auf Eberstein's Schreiben v. 17. Okt. 1740:

Begen des Vöhnberger Zehnten müßte mir eine facti species oder ausführliche Information zugesichet werden, so kann alsdann meine Meinung mit besserem Bestand darüber eröffnen.

Darauf wurden am 13. Nov 1740 dem Professor Wiederholdt folgende Fragen vorgelegt:

Nachdem nun die Verkauf- und Alienierung des Biringischen Löhnberger Zehnten die Bezahlung derer Biringischen Schulden zum Zweck und Fundament gehabt, jedoch nach dem Tod Hrn. Ober-Jägermeisters von Eberstein sel. sich befunden, daß zwar die Donepische Schuld getilget, aber sonsten von denen weiters dabei übertragenden 4660 fl., welche Hr. von Eberstein empfangen, nichts an die Biringischen Creditores gegeben worden, sondern ex post solche von denen Biringischen Erben bezahlt werden müssen, so entstehen hieraus folgende quaest. Juris:

1) Ob nicht vor allen Dingen die ganze veraccordierte Summ derer 16000 fl., wovor dieser Zehnte überlassen worden, an die Biringischen Creditores bezahlt werden müssen?

2) Ob, ehe dieses geschehen, ein beständiges jus antichreticum erlangt werden können?

3) Oder ob ein weiteres jus antichreticum erlangt werden möge, als nach Proportion der darauf haftenden oder bezahlten Schuldposten?

4) Ob diesem nach Herr Ober-Jägermeister von Eberstein, indeme er keine andere, als nur ex post die Donepische Schuld bezahlen lassen, ein beständiges jus antichreticum gehabt oder allenfalls weiter erhalten, oder solches transportieren können, dann der besagte Schuldpost importiert?

5) Ob der Hr Käufer und Zahler sich nicht versichern lassen sollen, daß die noch herauszugebenden 4660 fl. wirklich vorhero an die Biringischen Creditores bezahlt worden, oder noch unfehlbar bezahlt werden sollten? Weilen solches aber nicht geschehen, diese 4660 fl. auch nicht an die Biringischen Creditores bezahlt sind worden und hierdurch dessen Erben um die 4660 fl. verkürzet sind,

6) Ob nicht diese berechtigt seien, solche 4660 fl. samt Interessen wieder zu fordern? und wen sie dessentwegen in Anspruch zu nehmen haben?

7) Ob dieses nicht die Ursache müsse gewesen sein, warum sich Hr. Dr. von Gülchen die Eviction nach No. 7 leisten lassen?

8) Oder ob Hr. Dr. von Gülchen und nunmehr dessen Erben gegen alle Ansprache darum sicher seien, dieweilen er sich bona fide auf Ihro hochfürstl. Durchl. Fürst Wilhelm's hochsel. Andenkens Concession verlassen, die wenigstens den effectum eines Decreti alienandi haben müsse, da derjenige, welcher nach sothanem Defret Unmündiger Güter kauft, nicht in Anspruch genommen werden mag, sondern was dabei versehen auf den Vormund zurückfällt, zumalen da bei gegenwärtigem Fall nicht präsumieret werden können, daß Hr. Ober-Jägermeister von Eberstein, als Vater derer Biringischen Erben, seine Kinder vorzüglich verkürzen werde,

9) Und ob daher gedachte Erben mit ihrem Regreß nicht zurück an die Verlassenschaft ihres Vaters zu verweisen seien?

10) Oder ob nicht vielmehr die Gülchen'schen Hrn. Erben ihren Regreß dahin zu nehmen hätten?

11) Endlich, was die Disposition des Hrn. von Biring sel. vom 9. Jan. 1719 bei diesem allem vor Effect haben könne, dieweilen der Ziegefar'sche Kontrakt sowohl, als die darauf erfolgte fürstl. Resolution, welche nach der Disposition erfolgt sind, die mutuelle Verabredung derer in der Disposition vorkommenden und unterschriebenen Personen gänzlich zu zernichten scheint und daß Herr v. Biring sowohl, als Hr. v. Eberstein und dessen Frau Gemahlin ex post andere Messures genommen haben?

12) Und ob demnach, wann anders die Action gegen die Göllich'schen Erben fundiert wäre, man nicht besser quam haeres ab intestato als aus sothaner Disposition agierte?

Hierauf erwiderte Professor Wiederholdt unter dem 27. Nov. 1740 dem Fährich v. Eberstein:

Meinem letzten Schreiben zufolge habe die neulich überschickten Facti Speciem durchlesen, bei welcher meinem Bedünken nach es auf die Frage ankommt, wann Ew. Hochwohlgeboren denen Göllich'schen Erben oder demjenigen, der den Löhnberg'schen Zehnten besitzt, dasjenige Geld, welches Dero Herrn Vater christl. Gedächtnus darauf vorgeschossen haben, zu restituieren erbietig, ob dieselben nicht alsdann schuldig, diesen Zehnten wieder abzutreten und de fructibus ultra consuetas usuras perceptis Rechnung zu thun, und ob Ihnen hierunter nicht um somehr zu willfahren, da die jura minorennitatis bishero vor sich gehabt, und wie ich glaube, die tempora restitutionis in integrum auch noch nicht völlig verlaufen? Nachdem aber die obgedachten Göllich'schen Erben dero gehaltenen Jura Ihro Hoheit dem Prinzen von Dranien und Nassau-Diez wirklich abgetreten und also bei denen dermaligen Umständen ich Bedenken trage, meine Meinung hierunter zu eröffnen: Als werden Ew. Hochwohlgeboren mir nicht übel nehmen, wann desfalls gegenwärtig einigen Anstand nehmen muß, der sonst bei allen Vorfällen gern zeigen werde, wie mit aller Konfideration beständig seie Ew. Hochwohlgeb. gehorsamster Diener

Weslar, 27. 9br. 1740.

J. L. Wiederholdt.

Jetzt ließ der Fährich v. Eberstein diese Sache drei Jahr lang ruhen. Darauf führte er den Proceß vom 13. Januar 1744 an bis zu seinem Tode, jedoch ohne Erfolg. Vor Beginn des Processes stellten ihm sein Schwager und seine Schwester von Außem nachstehende Urkunde aus:

Wir Endesunterschriebene urkunden kraft dieses vor uns, unsere Erben und Nachkommen, daß wir unserem vielgeliebten Herrn Bruder, dem Königlich Preussischen Lieutenant Karl von Eberstein, übergeben und übertragen unsere habende Anforderung, Recht und Ansprache an dem freiadligen Burgzehnten zu Löhnberg samt Zugehör; cedieren und übertragen ihme solche auch hiermit dergestalt erblich und ewig in bester Form Rechtsens, als geschehen kann und mag, um seines Gefallens solche beizutreiben und ferner damit als mit seinem Eigenthum zu verfahren, zu schalten und zu walten, ohne unsere noch der Unserigen Ein- noch Widerrede Alles getreulich und sonder Gefährde, inmaßen wir uns dann kraft dieser Cession alles Anspruchs, so wir hierauf haben, wie nicht weniger aller Recht, Privilegien und Beneficien, welche diese Cession umstoßen können, freiwillig uns verziehen und begeben haben wollen. Zu dessen mehrerer Bekräftigung haben wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit unserem angebornen Pestschaft besiegelt. So geschehen Dillenburg, den 10. Xbr. 1743.

(L. S.) A. J. v. Außem.

(L. S.) Amalia Henriette von Außem geb von Eberstein.

Im Jahre 1743 begab sich der zum Lieutenant beförderte Karl v. Eberstein wieder nach Nassau, um den Proceß wegen Wiedereinlösung der Löhnberger Zehnten in Gang zu bringen. Er ersuchte zunächst Herrn Archenholz in Weilburg, ihm dabei förderlich zu sein. Derselbe antwortete aber unterm 25. 9br. 1743: „So bin ich auch des festen Vorsatzes, nimmermehr etwas zu thun, so bei Ihro Hoheiten ein ungenädiges Mißfallen erregen, oder jemanden es dahin zu mißdeuten Anlaß geben könnte. Höchst Die-

selben haben denen Göllichischen Erben den Behenten zu Löhnberg abgekauft, mithin werden Sie Deroselben Eigenthums- oder Pfandrechtf anerkant haben, und wird hiervon zu Dillenburg die beste Nachricht zu erhalten sein.“

Hierauf wandte sich der Lieut. v. E. an den Vicentiaten Diez zu Wezlar. Dieser gab am 1. Dec. 1743 zur Antwort: „Auf Ew. Hochw. Hochgeehrtes diene, wie ich zwar die Procuratur in Dero vorhabenden Sache zu übernehmen keinen Anstand habe, und daraus, wann eine Sache gut ist, es gehe dieselbe gegen wen sie wolle, nichts mache. Die Advocatur aber muß wohl depreciieren zc. Ich habe daher Ew. Hochw. zc. des Kais. Kammergerichts-Advocatum, Rath und Dr. Debus vorschlagen wollen.“

Professor Wiederholdt setzte die Klagschrift auf und überschickte dieselbe dem Karl v. E. mit folgendem Schreiben d. d. Wezlar 3. Dec.

„Hochwohlgeb. zc. Lieutenant! Weilen Versprechen Schuld macht, so habe gleich nach meiner Anherokunft zc. mich an die bekannte Sache gemacht und zc. es dahin gebracht, daß hier Alles zu übersenden die Ehre habe. In dem Responso wird alles an zutreffen sein, so nöthig und dienlich ist, um Ew. Hochw. gerichtsame Klage zu machen und zugleich anzuweisen, auf was vor einen Grund dieselbe in Verfolg gebahnet werden müssen, und das Konzept der zu übergebenden Klagschrift wird so eingerichtet sein, daß an gutem Verfolg nicht zweifese. Die Beklagten habe auf dem hierbeigehenden Zettelchen benannt zc., eins aber bitte mir noch aus, nämlich daß mein Name bei der Sache bei allen und jedem, er sei auch wer er wolle, gänzlich menagiert werde zc., als auch das Konzept der Klagschrift niemandem von hier sehen zu lassen, weilen die Hand bekannt ist, folglich bei näherem Forschen ich entdeckt werden könnte, und wann es Ew. Hochw. Hrn. Doktor D. geben, so muß es erst in Dillenburg abgeschrieben werden.“

Zettelchen. Contra weil. des Dris. Jahann Ulrich von Gölchen nachgelassene Erben, die verwit. Dr. Wahlin und Göllichin, wie auch die Göllichische Entelin Eva Rosina zu Nordhausen, sodann den Dr. Zwirlein als Cessionarium der Göllichischen Wittib.

Den Tag darauf, am 4. Dec., schrieb Prof. Wiederholdt dem Lieut. v. E.:

Das am 2. hujus an mich zu erlassen Beliebte habe gestern richtig erhalten zc. Belieben Ew. Hochw. das Konzept von der Klagschrift, wie auch das Responsum nebst denen zu jener gehörigen Beilagen, nur an Hrn. Dr. Dietz zu schicken zc. Herr Dr. Debus wird schon im stand sein, die Sache wohl zu führen, zumalen das Responsum mit überflüssig Deutlichkeiten dem Advokaten an die Hand giebt, was er zu beobachten hat. Ew. Hochw. können dieses Responsum zeigen, wem Sie wollen, inmaßen ich nicht zweifese, es wird allenthalben Satisfaktion thun.“

Am 6. Dec. 1743 stellte das kaiserl. Reichspostamt zu Dillenburg folgenden Schein aus:

„Ein Brief à Mons. Diez à Wezlar mit Acten beschw. ist mir von Ihro Gnaden Herrn Baron von Eberstein allhier auf hiesiges Postamt richtig geliefert worden.“

Am 22. Dec. 1743 ersucht Hr. Diez den Lieutenant v. E., „ankommende gedruckte Vollmacht belieben Sie auch mit dem ganzen Vornamen (Johann

Karl Friedrich) und darbei genant Böhning zu unterschreiben, und Dero Petchaft beizudrücken.“

NB. Da meinem Ur-Großvater J. Karl F. v. E. vorgeschrieben wurde „Böhning“ zu schreiben, so ist das auch geschehen, obwohl „Büning“ das Richtige ist.

Am 13. Januar 1744 berichtet J. A. Dietz zu Weßlar dem v. E.

„Aus dem Anschluß geliebten Ew. Hochw. zu ersehen, wasmaßen anheute Dero in Camera nachgesuchte Citation contra die Gölchische Hrn. Erben erkannt worden. Da nun die Citation expediert und denen Beklagten insinuiert werden muß: Als geliebten Dieselbe zu dieser und anderer Kosten-Befreiung 20 Thlr. auf Rechnung zu übersenden.“

Zettel. Unterthänigste Supplication und Bitte pro clementissime decernanda Citatione ad videndum revocari vel vindicari decimas cum appertinentiis fideicommisso obnoxias, ideoque nulliter alienatas, sicque condemnari, una cum restitutione fructuum perceptorum ac percipiendorum, ut et refusione damni et Expensarum. In Sachen Johann Carl Friederichs von Eberstein genant Böhning contra weil. Hrn. Dris. Johann Ulrichs von Gölchen nachgelassene Erben. Lt Dietz.

Cum Adjunctis sub Lit. A. usque D. incl.

Exhib. d. 8. Jan. 1744.

Decretum. Erkannt in Cons. 13 tia Jan. 1744.

Am 8. Dec. 1747 übergab J. Karl Fr. v. E. das verlangte Böhningische Original-Testament zur Beförderung an den Hofrath Lt Dietz in Weßlar dem k. Postamte zu Tilsit, nachdem ihm Lt. Dietz am 18. Nov. 1747 mitgeteilt hatte, daß die Beklagten nicht eher weiter handeln wollten, bis sie diese Original-Disposition gesehen.

Daß dato ein versiegelter Brief, worin der Angabe nach ein Original-Testament sein soll, an Mr. Dietz nach Weßlar p. Duderst. in das hiesige Königl. Postamt abgeliefert worden, solches wird hiemit auf Verlangen attestiert. Tilsit, den 8. Decbr. Anno 1747.

Benj. Arwing.

Der fernere Verlauf des Processes ist aus nachstehenden Schreiben des Vicentiaten Dietz in Weßlar an Joh. Karl Friedr. v. Eberstein in Tilsit zu ersehen.

27. Dec. 1747. Ew. Hochw. vom 8. hujus mit beigeihendem Original-Testament habe heute zurecht erhalten, ermangle auch nicht, das Testament nach den Ferien ad recognoscendum vorzuweisen etc. In puncto Cautionis hat es, nachdem Dero Frau Schwester etc. den Kautionschein, worauf gleichwohl viele Zeit gegangen, unterschrieben, und ich solchen producirt, seine Richtigkeit etc. Womit schließlich etc. eine Obrist- und hernach General-Stelle von Herzen wünsche.

13. Juli 1748. Ich habe auch soviel Nachricht erhalten, daß die Citation gegen des Hrn. Prinzen von Dranien Hoheit erkannt worden sei und nächstens zu Dillenburg werde insinuiert werden.

13. Januar 1749. . . . Zumal als nach dem Anschluß die vorhin vermeldete ausgewirkte Citatio ad assistendum liti etc. gegen des Prinzen von Dranien Hoheit wirklich reproducieret worden.

28. März 1749. Was die Intervention Ihre Hoheit des Prinzen von Dranien anlangt, so sucht der Gegenteil den Proceß auf denselben zu schieben.

Noch ist es unmöglich zu wissen, wie die Sach zc. ausgehen dürfte zc. Das Biringische Original-Testament ist auf hiesiger Kammergerichts zc. Leserei noch in gutem Verwahr. P. S. Meine Adresse ist: A Mr. Mr. Dietz Agent à la Chambre Impériale à Wetzlar.

8. Aug. 1749. Ob ich nun wohl stark darauf gedrungen, daß das producierte Biringische Testament der Urteil vom 31. Maji a. p. zufolge nunmehr ex officio pro recognito gehalten und sodann mir zurückgegeben werde, so ist doch denen Gegenteilen noch ein terminus bis nach denen Hundstagsferien darzu angesetzt worden zc. P. S. Unterdessen ist gestern bei Hrn. von Buttlar Ew. Hochw. Gesundheit getrunken worden.

4. Okt. 1749. Und da der vorige erwählte diesseitige Advocatus vor einiger Zeit verstorben, so werde nunmehr auf einen andern bedacht sein.

30. Januar 1750. welchergestalten zc. den Professorem Juris Hrn. Koch zu Gießen praevia facta instructione zu dem neuen Advokaten angenommen zc. Sollte der fürstl. oranische Anwalt Hr. Dr. Zwirlein etwas weiteres hierauf verhandlen zc., so werde zc. meine mesures darnach nehmen.

23. Mai 1750. Ew. Hochw. letzteres vom 28. elapsi ist mir wohl worden. Ich ohnverhalte darauf gehorsamst, daß nicht des Herrn Prinzen von Oranien Hoheit den sub lite seienden Zehenten, sondern die Güld. Erben, benanntl. Frau Wittib Wahlin, besitzen. Mitthin haben es Ew. Hochw. mit zc. Hrn. Prinzen Hoheit anderster nicht zu thun, als daß er die Sach coram curia feudali auszumachen begehret, welches aber in diesseitigen productis hinlängl. refutieret worden.

21. Juni 1752. Ew. Hochw. kann hierdurch zc. nicht verhalten, welchergestalten vermög von Hrn. Dre. Zwirlein ad protocollum judiciale beschehenen Anzeige die Frau Wittib Wahlin dahier den Zehenten zu Löhberg cum appertinentiis an die Oranien-Nassauische vormundschaftl. Regierung zu Dillenburg bei zu End gelofenen Reluitions-Jahren vor 16/m fl. und 100 Dukaten-Schüsselgelber, sodann ohngefähr 300 fl. Meliorationskosten hinwiederum verlassen, und letztere solchen eingelöset hat. Ob nun wohl dadurch die vormundschaftl. Regierung zu Dillenburg ratione des vorher so äußerst betriebenen pet. fori einigen Vorteil zu erhalten getrachtet haben mag, so kann doch nicht absehen, wie solcher dadurch erhalten worden zc. So folglich der jenseitige Endzweck hierunter fehlschlagen dürfte, daher dann auch die Sache zu einem endlichen Schluß betreiben und mir alle Mühe zu Erhaltung der Endurteil geben werde, welche bishero dadurch einzig und allein behindert worden, weil der Herr Assessor von Schwarzensels, welcher in dieser Sache Referens gewesen, vor einiger Zeit verstorben und also die neue Distribution einigen Aufenthalt gegeben.

Am 14. Sept. 1752 meldet der Cam. Imp. Pract. J. G. Lange, daß der Hofrath Dietz den 11. Aug. 1752 nach kurz ausgestandener Krankheit dieses Zeitliche gesegnet habe.

**Intercessionales Sr. Königl. Majestät Friedrich's des Großen
bei dem Kaiserl. und Reichskammergericht zu Wetzlar
in Sachen Eberstein contra Gülchen'sche Erben.**

Ich habe Euch die in Eurem Schreiben vom 3. dieses gebethene Intercessionales an den Cammer-Richter zu Wetzlar wegen Beschleunigung Eures dort habenden Processus ganz gerne accordiret, und dem General Auditoriat bereits befohlenn,

daß selbiges Euch solche in denen verlangten terminis ausfertigen soll. Ich bin
Euer affectionirter König

Friedrich.

Potsdam den 12. Aug. 1756.

An den Lieutenant v. Eberstein Plettenberg'schen Regiments Drag. Außere
Aufschrift: A Mon Lieutenant d'Eberstein au Regiment de Plettenberg. Tilsit.

Seine Königliche Majestät in Preußen ꝛ. Unser Unser allergnädigster Herr, laßen dem Lieutenant von Eberstein, Plettenberg'schen Dragoner Regiments, hieneben in Abschrift zur Nachricht zufertigen, was auf seine allerunterthänigste Vorstellung, wegen Beschleunigung seines zu Wetzlar, habenden Processes wieder des Doctor Gulich Erben, betreffend den ihm vermachten, aber wiederrechtlich an derer Beklagten Erblasser veralienirten Zehenden zu Löhnberg, an den Cammer-Richter zu Wetzlar, Fürsten von Hohenloe Bartenstein, unterm heutigem Dato vor ein Intercessions-Schreiben ergeheth. Signatum Berlin den 12. Augusti 1756.

Friedrich.

An den Lieutenant von Eberstein, Plettenberg'schen Dragoner Regiments. Ihm wird die Abschrift des gebetenen Vorschreibens an den Cammer Richter zu Wetzlar, Fürsten von Hohenloe Bartenstein, wegen Beschleunigung der Endschafft seines dortigen Processes zugefertigt.

Außere Aufschrift: Dem Königlichen Preussischen Lieutenant Plettenberg'schen Dragoner Regiments von Eberstein, dieses zu erbrechen. Tilsit.

Friedr. König in Preußen. Ew. Lieb. haben Sich auf Unsere, bey verschiedenen Gelegenheiten, abgelassene Intercessions-schreiben bishero so willfährig finden laßen, daß Wir keinen Zweiffeln tragen, Dieselben werden auch auf jezige Unsere Versprache, welche Wir für den Lieut. Unseres Plettenberg'schen Regiments Dragoner, v. Eberstein einlegen, solche rechtliche Verfügung zu machen belieben, daß Inhalt seiner bey Uns übergebenen in Abschrift anliegenden Vorstellung vom 3ten hujus nebst Beylage, auf welche Wir Uns der Kürze halber lediglich beziehen, der beym Reichs Cammer-Gerichte zu Wetzlar, schwebende und bereits seit ao. 1753 zum Spruch vorliegende Process, wieder des Doctor v. Gulich nachgelassene Erben, betr. den dem Lt. v. Eberstein aus einer Fideicommissariß. Disposition des Oberstallmeister v. Bähring zukommenden, aber wiederrechtl. an der Befl. Erblasser verkauften Zehenden zu Löhnberg baldmöglichst decidiret und zu der gebetenen Rechtl. Endschafft befördert werden möge. Ew. Lieb. ersuchen Wir hierum inständigst und versichern, daß Uns jede Gelegenheit besonders angenehm seyn wird, Deroselben hinwiederum zu zeigen, daß Wir Ihro zu Erweisung ꝛ. stets bereit und geflißen seyn. Gegeben Berlin den 12ten Aug. 1756.

An den Reichs Cammer-Richter zu Wetzlar, Fürsten von Hohenlohe Bardenstein.

Mein lieber Major v. Eberstein. Ich habe Euer Vorstellung vom 17. dieses, worinn Ihr um ein Vorschreiben an das Reichs Cammer Gericht in Euerer seit 1744 vor daselbe hangenden Rechts Sache gegen die Dillenburgische Rent Cammer Ansuchung thut, erhalten, und da Ich dem Etat und Cabinet Ministre Grafen v. Finckenstein solches von Euch gebetener maßen expediren zu laßen untern heutigen dato aufgetragen; so müßet Ihr Euch nur weiter dieserhalb an gedachten Etats und Cabinet Ministre adressiren. Ich bin Euer wohl affectionirter König.

Friedrich.

Potsdam, den 25. September 1765.

An den Major v. Eberstein, Apenburg'schen Dragoner Regiments.

Seine Königliche Majestät in Preußen, Unser Allergnädigster Herr, laßen dem Major von Eberstein vom Apenburg'schen Dragoner-Regiment hiermit in

Abſchrift zu ſeiner Nachricht beſandt machen, was HöchſtDieſelbe auf ſein Geſuch vom 17ten hujus, betreffend ſeinen bey dem Reichs-Cammer-Gericht wieder die Dillenburgiſche Rent-Cammer habenden Proceß, ſowohl an den Reichs-Cammer-Richter Grafen von Spauer, als an die Assessores Freyherrn von Cramer und Summermann unter heutigem dato erlaßen haben. Signatum Berlin den 26ten Septembris 1765.

Auf Seiner Königl. Maj. Allergnädigſten Special-Befehl **Finckenstein**.
An den Major von Eberstein vom Apenburgiſchen Dragoner Regiment.

Friederich König in Preußen ꝛ. Unſern ꝛ. Es hat der in Unſeren Krieges Dienſten ſtehende Major von Eberstein Unſer Vorwort bey den Kayſerl. und Reichs Cammer Gerichte zu Beförderung der endl. Entſcheidung eines daſelbſt ſeit anno 1744 wieder die Fürſtl. Nassau Dillenburgiſche Rent Cammer hangenden, den Zehenden zu Löhenberg betreffenden Processes ꝛ. erbethen. Da Wir nun in ſeinem Geſuch nichts unbilliges finden zumahlen ſeinem Anführen nach die Sache ſchon ſeit 12. Jahren zum Spruch geſchloßen ſeyn ſoll, So haben Wir d. Hrn. Grafen hierdurch erſuchen wollen auf dieſen Proceß nach deſelben Uns beſandten Cyffer vor die Beförderung einer prompten und ohnpartheysiſchen Juſtiz ein beſonderes Augenmerk zu richten, damit er durch ein baldiges Decisiv-Urtheil zu ſeiner Endſchaft befördert werde. Wir verbleiben ꝛ. Berlin den 26. Septbr. 1765 d. Hrn. Grafen wohl affectionirter **Friederich**.

An den Reichs Cammer Richter Grafen von Spauer zu Wetzlar.

Friederich König in Preußen ꝛ. Unſern ꝛ. Ihr werdet aus abſchriftl. beygehenden bey Uns von dem Major von Eberstein immediate eingegebenen Vorſtellung mit mehreren erſehen, wie er ſich über den Aufenthalt eines ſeit anno 1744 bey dem Reichs Cammer Gericht mit der Nassau Dillenburg. Rent Cammer habenden Processes beklaget. Da Wir nun gerne ſehn, wenn dieſe Sache bald zur rechtl. Endſchaft gebracht und dieſem Unſern Officier dadurch geholffen würde, ſo haben Wir Euch hiedurch aufgeben wollen, dieſe Sache bey dem R. Cammer Gericht in Erinnerung zu bringen, damit ſie baldigſt durch eine Final Sententz geendet welches um ſo eher zu erhalten ſein wird, als dieſelbe nach dem Anführen des von Eberstein von keinem großen Umfange ſein ſolle. Sind ꝛ. Berlin den 26. Septbr. 1765.

An die Reichs Cammer Gerichts Assessores Frh. v. Cramer u. Summermann.

Hochwohlgebohrner Freyherr, Inſonders Hojuverehrender Herr Major!
Ew. Hochwohlgeb. Schreiben vom 7. verwichenen Monaths habe ich wohl erhalten. Wie ich nun hoffe, daß die Denenſelben communicirte Abſchriften von denen an das Reichs-Cammer Gericht und den Assessoren Frh. von Cramer in Dero wieder die Dillenburgiſche Rent-Cammer habenden Angelegenheiten ergangenen Königl. Vorſchreiben bey Ew. Hochwohlgeb. bereits eingelaufen ſeyn werden; ſo werde ich auch nicht ermangeln zu veranlaßen, daß dasjenige, was darauf einkommen wird, Denenſelben jederzeit forderſamſt communiciret werde. Sonſt aber werden Ew. Hochwohlgeb. von ſelbſt ermeßen, daß Sie jemanden zu Wetzlar halten müßen, der Ihre Sache betreibe und Ihnen von deren Erfolg Nachricht gebe. Ich habe die Ehre mit beſonderer Hochachtung zu verbleiben Ew. Hochwohlgeb. ganz ergebenſter Diener

Berlin, den 1. Novembr 1765.

C. W. Gr. v. Finckenstein.

An den Major Freyherrn v. Eberstein zu Tilſe in Preußen.

Seine Königl. Majestät in Preußen ꝛ., Unſer allergnädigſter Herr, laßen dem Major von Eberstein hierdurch zu ſeiner Nachricht abſchriftlich beſandt machen,

was der Reichs-Kammer-Gerichts-Praesident zu Wetzlar Graf von Spauer wegen Beschleunigung seines mit der Nassau-Dillenburgischen Rent-Cammer habenden Processes in Antwort gemeldet hat. Signatum Berlin den 24ten Decembr. 1765. Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl
Finckenstein. Herzberg.

Durchlauchtigst. r. Ew. Königl. Maj. haben gdt. geruhet, mir zu erkennen zu geben, wie Allerhöchst Derojelbe die Beförderung der Endschaftlichen Entscheidung in Sachen des Majors v. Eberstein entgegen die Fürstl. Nassau-Dillenburgische Rent-Cammer gerne seheten. Meiner gegen Ew. K. M. tragenden unthsten. Devotion zufolge habe den in Sachen angeordneten Referenten an Beschleunigung der Relation bereits erinnert und wünsche nichts mehrers, als daß dieser auch baldest in Stande segen möge, solche in Vortrag kommen zu laßen. Zu höchsten Königl. Gulden und Gnaden empfehle mich unterthst. und ersterbe r. Ew. Königl. Maj.

Wetzlar d. 8 decembr. 1765.

F. G. Spauer.

Im Gebiete der unmittelbaren freien Reichs- ritterschaft des mittelhheinischen Kreises.

Eichen im freien Grunde Burbach.

Im 17. Jahrh. war das freiadlige Rittergut Eichen im Besitze des Obersten Johann Wolf von Seelbach gen. Quadvassell. Derselbe hinterließ

- die Witwe Otto Margaretha geb. v. Loen,
einen Sohn Wilhelm Heinrich v. Seelbach, kaiserl. Hauptmann (war der jüngste Sohn), und
fünf Töchter: a) Maria Franziska v. S., welche die Anteile ihrer Geschwister an dem Eichengute durch Kauf an sich brachte;
b) Helena v. S., vermählte v. Pampus;
c) Frau Oberst v. Kopp;
d) Frau Oberstlieut. v. Wolfskehl und
e) Charlotte v. S., Äbtissin zu Elsaßzabern.

Am 6. Dez. 1704 verkauften des Obersten Joh. Wolf v. Seelbach Witwe und Tochter Maria Franziska v. S., als einzige Erbin, das Haus in den Eichen mit allen dazu gehörigen Gütern, Renten und Gefällen und ihren Anteil an der Eisenhütte und Hammer zu Heller an den Fürsten Wilhelm zu Nassau-Dillenburg:

Zu wissen seie hiermit und in kraft dieses, daß dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Frn. Wilhelm Fürsten zu Nassau ich Otto Margaretha geborne von Loen, des weil. r. Johann Wolf von Seelbach genannt Quadvassell nachgelassene Wittib, auch resp. Mutter und zugleich in Ansehung meines in ao. 1648 eingebrachten dotis und anderer illatorum, so sich insgesamt, nachdem ich auf meine väterl. und mütterl. ganze Erbportion dem Loenischen Mannesstamm zu gut renunciert, à 11000 spec. Thlr. beläuft, auf meines Ehemann sel. Güter habendes kundbares Prärogativ-Recht als Creditricin und wirkliche Besitzerin,

sodann ich **Maria Franziska von Seelbach**, die Tochter, als **einzig Erbin**, maßen meine Frau Schwester **Helena von Seelbach**, — vermählte von **Pampus**, sodann mein jüngster Bruder **Herr Wilhelm Heinrich von Seelbach**, Hauptmann unter den Kaiserl., vorhero nach empfangener resp. Aussteuer und Abfertigung auf Dero Erbportion, sowohl andere mütterl., brüd. und schwesterl. Anfälle renunciieren, demnächst ich auch meiner übrigen 3 Geschwister $\frac{1}{6}$, als der Frau **Obristin von Koppen**, Frau **Obristlieut. von Wolfskehl** und Frau **Charlotte von Seelbach**, jetziger **Abbatissin zu Etschzabern**, jure emtionis und gegen Auszahlung der in diesem Briefe sub Lit. A specificierten 2. und 8. Posten an mich gebracht, wie dann die deshalb bereits in Händen habenden und von denen noch restierenden erstens zu erteilen versprochenen Vorziegs-Schein und Quittungen an Se. hochstl. Dchl. oder jemand der Ihrigen, so solche zu empfangen kommittieret sein wird, auszuliefern verspreche,

zufolge der den 6. Xbr. des letztverfloffenen 1704. Jahrs mit hocherwähnter Ihrer hochstl. Dchl. bevollmächtigten zwei Rätthen, **Hrn. Joh. Wilhelm Jungmann** und **Hrn. Johann Heinrich Reichmann**, getroffener Punktation das Haus in den **Eichen** mit allen darzu gehörigen Gütern, Renten und Gefällen dergestalten **verkauft**, daß solche Punktation in einen rechtsförml. Kaufbrief zc. hat sollen gebracht werden. Zu dessen Vollziehung für jetzt und finaliter ich **Otto Margaretha Wittib von Seelbach** die Mutter und **Maria Franziska von Seelbach** die Tochter hiermit kundthun und bekennen, daß hocherwähnter Ihrer regierenden hochstl. Durchlaucht zu **Dillenburg** in kraft eines zc. unwiderrüflichen **Erkaufs** zu Kauf gegeben haben und verkaufen hiermit zc. das uns vorherührter maßen zuständige

Haus in denen Eichen samt denen darzu gehörigen Bauen und Hofrenten, Aekern, Wiesen, Gärten, Hauberg, Waldungen, Weidgerechtigkeit, Jagden und Fischereien samt Teichen und ihr Anteil der Hütten zur Hellen, auch allen andern Renten und Gefällen, Recht und Gerechtigkeiten, wie ingleichen alle dahin gehörigen Güter und Gefälle, besucht und unbesucht, in specie aber nebst den braunen Roden und Quadenhöfen zur **Wilden**, all zc. den 28. 8br. 1704 von dem zeitigen Pastorn zu **Willensdorf** (Würgendorf?) Ehren Dünckerfuß specificie übergebenen Güter und Gefälle.

So sich auch etwa 2) ein oder ander Gut, Renten und Gefälle über kurz oder lang finden sollten, so hierinnen zwar nicht benamet, doch aber jemalen zum Haus **Eichen** gehöret hätten, selbiges soll vor höchstgemeldter Er. hstl. Dchl. mit dem Recht als das Haus **Eichen** jemalen darauf gehabt, besessen, auch zc. besitzen mögen und vor dato dieses auf eine rechtsverbindliche Weise nicht erblich und unablässlich verkauft zc. kraft dieses Kaufs sein und verbleiben, jedoch mit dieser Kondition, da dergleichen Posten einer etwa verpfändet oder sonsten dessen Richtigmachung einige Kosten zc. erforderte und in Lit. B nicht specificieret wäre, daß alsdann des **Hrn. Käufers** hstl. Dchl. solche allein aus dem Ihrigen und für sich selbstn tragen werden.

3) Und damit Ihre hstl. Dchl., der **Hr. Käufer** zc. alle benötigten zc. Dokumente haben möge, als sollen Deroselben kommittierten sogleich zc. alle zc. in der Frau und Fräulein Verkäuferin Verwahrung befindlichen Schriften, so das Haus **Eichen** und dessen Güter und Gefälle zc. concernieren können, sub fidejramenti richtig ausgeliefert zc. werden.

4) Soll Haus und Hof in den **Eichen** zc. sogleich zc. des **Hrn. Käufers** hstl. Dchl., doch mit dem Beding, daß die Frau und Fräulein Verkäuferin bis zu ausgesehener zc. Gelegenheit und der Hofmann mit seinem Viehe bis künftigen Petri-tag darauf wohnen bleiben, eingeräumt werden.

Den Kauffchilling betreffend, so übernehmen Wir Fürst Wilhelm 2c., der Käufer, für alle oberwähnten 2c. Güter 2c. und Gerechtigkeiten: erstlich alle nachfolgenden und in der Punktation sub N. 1 bis 14 incl. befindl. und hier in specie angefügten Summen namens der Verkäuferinnen, als Debitricinnen, aus-
zuzahlen, nämlich

1) an unsern Rath Tilemann samt 2 $\frac{1}{2}$ jähriger Pension	1000 fl.
2) an die Frau Obristin von Koppen	1000 fl.
3) noch selbiger	375 fl.
4) an Dr. Hartmann zu Siegen	120 fl.
5) an Rückert allhier zu Dillenburg	78 fl.
6) noch so auf den extra Höfen hin und wieder pfands- weise stehet	300 fl.
7) an Thomas Hartmann	75 fl.
8) an die Fr. Charlotte von Seelbach, Abtissin zu Elsaßabern	450 fl.
9) noch an die Kirche oder Armen zu Burbach 50 Radgr.	88 fl.
10) an die Kirche zu Neukirchen 60 Radgr.	
11) an die Kirche zu Willensdorf (Würgendorf?), so die jüngste todesverbliehene von Seelbach dahin vermacht 18 Thlr.	27 fl.
12) an Winkelberg zu Siegen	21 fl.
13) an Ffing daselbst	21 fl.
14) an Kasander Stichin Wittib	12 fl.

welche verschiedene Summe auswerfen 3567 floren in itzigem gangbaren Editt-
geld. Ferner und zweitens so übernehmen der Frau und Fräulein Verkäuferin
wegen in Ansehung der auf denen zu dem Haus in Eichen gehörigen und ver-
hypothecierten Güter nachfolgende Kreditoren zu befriedigen und sie beide diesert-
wegen schadlos zu halten, namentlich

an unsers Vogts Philips Stehle sel. Erben für die ver- pfändete 2c. Wiese zu bezahlen	300 Thlr.
noch denselben weiters von wegen zwei Feld, so sie gleich- falls antichretice genießen	300 "
Gerhard Sauer wegen der verpfändeten und soge- nannten Sauernwiese	170 "
Martin Mauden wegen Verpfändung zwei Wiesen	150 "
Karl Schmidt wegen eines verpfändeten Felds	50 "
Philips Sauer wegen eines verpfändeten Felds	80 "
Michael Meyer wegen 2 verpfändeten Wiesen	324 "
Polen Hans Heinrichs Erben wegen 2 verpfändeten Wiesen	70 "

welche Summen in eine gebracht auswerfen 1545 Thlr. Solche zu floren redu-
cieret, so beläufet sich diese Summ auf 2331 floren 2c.; und also diese und die
2c. vorerwähnte Summ derer 3557 floren in eine gezogen auf die Summ von
5898 floren.

Weiters und 3) versprechen wir nicht allein den Prozeß, den die Fr. u.
Fräulein Verkäuferin mit der Frau von Seelbach zu Zeppefeld haben, auf
Unsere Kosten und in Unserm Namen führen zu lassen, sondern selbige, wann
Wir wider Verhoffen succumbieren sollten, aus dem Unrigen zu befriedigen.
Wie Wir dann auch Unseres Kammerrath Reichmanns Anforderung ad
440 Thlr. 2c., ebenfalls Jakob und Hans Georg Reichmanns sel. Erben
Prätenfion, welche sich ad 7781 Radgr. an Kapital ohne die Interesse beläuft,
außer den specifizierte Schulden zu bezahlen übernehmen wollen, jedoch daß Uns
alsdann der sogenannte

Mod. und Quadenhof zur Wilden

zu Unserer, als Käufer, freien Disposition gleich den übrigen käuflich überlassenen Gütern verbleiben zc. soll.

Nächst diesem und 4) so wollen Wir Fürst Wilhelm zc., der Käufer, an die Verkäuferinnen, Mütter und Tochter, ferner 6000 floren also und dergestalt in Ediktgeld baar auszahlen lassen, daß sofort bei Ausfertigung dieses Kaufbriefs denselben 500 floren und bei dem Abzug 1000 fl. vorgedachter Währung gerechnet werden sollen. Was aber 5) die übrigen 4500 floren angehet, so wollen bis auf die von Seiten derer Verkäuferinnen zu beschehen seiende Aufkündigung, so jedesmal $\frac{1}{4}$ Jahr früher geschehen soll, solche mit denen rechtsübl. Interessen à 5 pro Cent verpensionieren, wobei 6) ferner abgeredet worden, daß jedesmal nur die Aufkündigung auf 1500 floren geschehen zc. soll.

Wie dann nicht weniger 7) Wir Fürst Wilhelm noch weiter der Verkäuferin und verwittibten Fr. Obristin von Seelbach jährlich so lang dieselbe im Leben bleiben wird 300 floren, und zwar auf Neujahrstag, wovon der Anfang den 1. Januar des 1706. Jahrs soll gemachet werden, wie auch die pensiones von dem Kapital in mehrerwähnter Münz, nach ihro in Gottes Handen stehenden tödlichem Hintritt aber der Mitverkäuferin und Fr. Tochter, so lange dieselbe unverheirathet bleiben oder sonst nicht versorget sein wird, jährl. 150 floren dergl. Währung alimentationsweise wollen reichen lassen.

Ebenmäßig auch und 8) sollen die Verkäuferinnen die auf den letztverstorbenen Martini fällig gewesen liquiden Renten und Gefälle zc. für sich zu erheben befugt seien; die hinkünftigen liquiden aber nebst andern bisherigen illiquiden, sodann die Berechnung mit denen Hofleuten oder Inhabern der Güter zc. bleiben zu zc. des Käufers freier Disposition.

Damit auch 9) die Frau und Fräulein Verkäuferin des Kaufschillings, Alimentationsgeld und derer übriger von Uns übernommener Passiv-Schulden desto mehr versichert sein mögen, so zc. setzen Wir Fürst Wilhelm zc., der Käufer, dieses verkaufte Gut in so lang zu einer wahren Hypothek ein, bis der letztere Heller des Kaufschillings völlig abgetragen, die übernommenen Creditores auch befriediget sein.

Endlich und 10) geloben und versprechen Wir bei Unsern fürstl. wahren Worten, daß Wir keinen Arrest, weder auf das Alimentationsgeld, noch auf den restierenden Kaufschilling der 4000 Thlr. und davon jährl. fallenden Pensionen annehmen und legen, auch wann sich über die specificierten Creditoren noch andere sich anmelden würden, der Frau und Fräulein Verkäuferin alle möglichste Assistenz leisten und sie vertreten wollen, doch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß, wofern ein oder andere Kreditor mit Schrift und rechtl. Dokumenten seine Forderung etwa justificieren würde, sie denselben contentieren sollen und wollen zc.

So geschehen, den 24. Febr. 1705.

(L. S.) Wilhelm Fürst zu Nassau.

(L. S.) Otto Margaretha von Seelbach Wittib geborne von Loen.

(L. S.) Maria Franziska von Seelbach.

Am 23. Febr. 1715 übergab der Fürst Wilhelm das Haus Eichen nebst Zubehör seiner Gemahlin Dorothea Johannetta, welche ihm dagegen die Obligation von 10000 fl., die derselbe ihr schuldig war, anshändigte.

Von Gottes Gnaden Wilhelm Fürst zu Nassau zc. Nachdem Unserer herzogliebten Fr. Gemahlin Vdn. Uns die Obligation von zehntausend sage 10000 fl., welche Wir Ihnen rechtmäßig schuldig geworden, extrahiret, so übergeben und cedieren Ihro dagegen Unser von der Frau und Fräulein von

Seelbach in den Eichen erkaufte Gut mit Hütt und Hammer und alle Recht und Gerechtigkeiten, wie Wir solches überkommen haben und in dem Stand, als es jezo stehet, mit Lust und Last. Befehlen derothalben, daß Unsere Rentkammer die dazu gehörigen und Uns gelieferten Dokumenta und Brieffschaften hochgemelbt Unserer herzogel. Gemahlin Vdn. also bald gegen einen Schein herausgebe, damit nach ihrem Wohlgefallen zu schalten und zu walten gleich andern Dero eigenthümlichen Gütern zc. So geschehen Dillenburg, den 23. Februarij 1715.

(L. S.) Wilhelm Fürst zu Nassau.

Es soll Kammerrath Reichmann alle Brieffschaften, so er von dem Eicher Gut in Händen, an Unsere Frau Gemahlin Vdn. ausliefern. Dillenburg, den 28. Febr. 1715. Wilhelm Fürst zu Nassau.

Hierauf sind vom Herrn Kammerrath Reichmann heut dato den 1. Martij 1715 mir folgende (29) Paquet geliefert worden, die ich auch sogleich in Ebro hochfürstln. Durchl., unserer gnädigsten Fürstin und Frauen, Gemach gebracht und an Selbige selbst unterthänigst überreicht: das Lagerbuch und allerhand zu den Eicher-Gesäll gehörige Nachrichten; Seelbach contra die Grafen von Solms, Konrad Wilhelm und Johann Wolf von Seelbach contra die von der Hees; Seelbach contra Hartmannische Erben in Siegen; Johannes Stambach contra Wilhelm und Johannes von Seelbach; Klageschriften von Wahlbach, Würgendorf zc.; Konrad Wilhelm von Seelbach und die Wittib in den Eichen; Appellations-Urteil contra die Gemeinde Gilsbach, etliche Zettel unser Gesäll, so meinen Bruder und mich angehen zc. zc. zc.

P. C. Dieterich, Cancellist.

Der Fürstin Dorothea Johanna scheint indessen an dem Besitze des Eichengutes nicht viel gelegen gewesen zu sein; denn schon am 9. März 1715 cedierte sie dasselbe an den Ober-Stallmeister von Biring in Dillenburg, nachdem dieser ihr die 10000 Floren auf die Obligation, welche ihr der Fürst gegeben, theils von andern verschafft, theils selbst gezahlt, ihr auch die Obligation unbeschwert wieder eingehändigt und sich verpflichtet hatte, dem Fräulein v. Seelbach die ihr kontraktmäßig jährlich zukommenden 100 Thaler und den Seelbach'schen Erben den noch rückständigen Kaufschilling zu zahlen.

Von Gottes Gnaden Dorothea Johanna Fürstin zu Nassau zc fügen hiermit zu wissen zc., daß nachdeme der Edle und Beste hiesige Ober-Stallmeister Herr von Biring uns die 10000 Floren auf die von Unsers herzogel. Hrn. Gemahls Vdn. Uns gegebene Obligation theils von andern verschafft, theils selbst zahlet und Uns diese Obligation nunmehr frei und unbeschwert wieder zurück gegeben, Wir dargegen das von höchstgemelbten Unsers Hrn. Gemahls Vdn. überkommene Eicher Gut samt Hammer, Hütt und allem Recht und Gerechtigkeiten ihm cedieret und erb- und eigenthümlich überlassen haben, dergestalten, daß er weder an Uns noch jemand anders etwas davon zahlen oder herausgeben, als nur vermög dem Original-Kaufbrief, den Wir ihme auch hiemit samt allen Dokumenten und Brieffschaften wissentlich und wohlbedächtig überreichen lassen, der Fräulein von Seelbach die jährl. versprochenen 100 Thlr. nebst gebührender Interesse und zu seiner Zeit deroelben oder ihren Erben den noch rückständigen Kaufschilling zahlen soll. Im übrigen aber mit obgemelbtem Gut, Hütt und Hammer gleich andern seinen eigenthümlichen Gütern nach seinem Wohlgefallen schalten und walten möge, worüber Wir ihme die gebührende Eviction und Währschaft leisten sollen zc. So geschehen Dillenburg, den 9. Martij 1715.

(L. S.) Dorothea Johanna.

Da der Oberstallmeister Joh. Karl Fr. v. Biring noch eine bedeutende Geldsumme an die Erben des vormaligen Besitzers des Eichengutes abzutragen schuldig war, so erborgte er zu diesem Zwecke am 18. Januar 1717 von dem fürstl. Rathe und Amtmann Joh. Heinr. Tilemann und dem Rentmeister Joh. Jost Hoffmann zu Dillenburg 2000 fl., die in 2 Terminen (am 18. Jan. 1718 u. 18. Jan. 1719) nebst 6% Zinsen zurückerstattet werden sollten, und setzte sein Gut Eichen dagegen zum Unterpfand ein. Am 18. Jan. 1718 wurden die an diesem Tage fälligen 1120 fl. richtig abgetragen.

Ich, Johann Karl Friedrich von Biring, zurzeit bestellter Oberstallmeister bei Ihro hsl. zu Nassau-Dillenburg, füge hiermit zc. zu wissen zc.: demnach ich wegen meines erkauften adel. Gutes in dem Grund Burbach, genannt die Eichen, an derselben vormals gewesene rechtmäßige Erben ein ziemliches Quantum annoch abzutragen schuldig und sonst, da diesmal aus eigenen Mitteln nicht im Stande, nirgend benötigte Gelder erhalten können, daß mir Herr Johann Heinrich Tilemann, fürstl. Rath und Amtmann allhier in Dillenburg, sodann zc. Hr. Joh. Jost Hoffmann, Rentmeister daselbst, zc. geliehen zc. und baar dargezahlt haben die Summe von zweitausend Floren s. 2000 fl. zc., thue des Empfangs halber quittieren zc., gelobe und verspreche, obiges Kapital nicht nur mit landesbräuchl. Pension jahrl. zc. mit 6 pro Cent zu verzinsen, sondern auch in 2 Terminen, als den ersten a dato über ein Jahr mit 1120 Floren zc. incl. der Interessen zc. wieder zu erstatten. Und damit zc. meine Herrn Gläubiger ihres ausgelegten Kapitals samt Pension desto gesicherter sein mögen, so lege ihnen zu einem wahren Unterpfand zc. mein zc. Gut Eichen mit allen zc. Nutzungen, Ein- und Zubehörungen zc. So geschehen Dillenburg den 18. Jan. 1707. (L. S.) Johann Karl Friedrich von Biring.

Den 18. Jan. 1718 ist der erste zc. Termin mit 1120 fl. richtig abgetragen.

Der Oberstallmeister v. Biring ließ es sich nun zwar sehr angelegen sein, sein Gut Eichen in jeder Weise bedeutend zu verbessern; die darauf haftenden Schulden drückten ihn aber dermaßen, daß er sich entschloß, dasselbe wieder zu verkaufen. Zuerst knüpfte er deshalb mit dem Fürsten Wilhelm Unterhandlungen an und erklärte sich bereit, demselben das Gut für 13000 Thaler abzutreten.

Wenn Ihro hochstl. Dchl. mein gndstr. Herr das Eichen-Gut jezigen, wie es von mir verbessert und gebauet, um 13000 Thlr., mit allem Zubehör gndgst. verlangen: so könnte die Zahlung des Werths mit Gelegenheit nachfolgender geschehen, als

1. an den Andrea von Mühlheim	706	Thlr.	30	alb.
2. an die Frau von Kopp	250	"	—	"
3. Hrn. Obrist Groß	1000	"	—	"
4. Wegen der Eichen rückständige Schuld an die Executores zu Attendorf	2000	"	—	"
5. davon einjährige Interesse	100	"	—	"
6. noch an dieselben wegen Rechnung	394	"	30	"
7. vom Böhnberger Hof	5600	"	—	"
8. davon 5 jährige Interesse	1400	"	—	"
9. dem Grüneisen	300	"	—	"
10. und mir baar	1248	"	30	"
	13000	Thlr.		

Dillenburg, den 15. May 1719.

Wir wollen das Gut, wie es iesziger Zeit ist, an Uns erhandeln als die nächste Ansprache zum Eichen Gut, dessen wir Uns jederzeit vorbehalten. Den 15. Maij 1719.

Wilhelm Fürst zu Nassau. Johann Karl Friedrich von Büring.

Da der Fürst, wie es scheint aus Geldmangel, das Gut nicht kaufte und nachdem auch aus dem hierauf beabsichtigten Verkaufe des Gutes an den Herrn von Ziegefar nichts geworden war (s. Löhnberger Zehnten), so verkaufte Hr. v. Büring das Eichengut an seinen Schwager, den Ober-Jägermeister Karl v. Eberstein in Dillenburg, der jedoch nur in der Voraussetzung auf diesen Handel eingegangen war, daß er von seinen Brüdern das dazu erforderliche Kaufgeld bekommen könnte. Da das aber nicht zu rechter Zeit geschah, so war K. v. E. an den nur unter gewisser Bedingung geschlossenen Kauf nicht gebunden, nahm jedoch am 6. Okt. 1719 das Gut als Gläubiger in Besitz, da er seinem Schwager Büring gewisse Geldsummen vorgeschossen hatte.

Am 1. Dec. 1719 verpachtete auch der Ober-Jägermeister Karl Freiherr v. Eberstein das freiadlige Rittergut Eichen an Aekern, Wiesen, Gärten, Hofhaus, Scheune, Ställen, Böden, Mühle, vorhandener Fütterung und 45 Meisten Korn Winterfaat für 300 fl. jährl. praenumerando zu entrichtendes Pachtgeld auf 6 Jahre an Philipp Sauer und Johannes Schneider. Von der Verpachtung ausgeschlossen waren die Hofrenten, Frohne, Jagd und Fischerei, das Wohnhaus (Herrenhaus), Kutschschoppen, ein Stall, der Baumgarten, das Obst an den Zwergbäumchen in dem zugemauerten Lustgarten und die Weiher, dgl. Hütte und Hammer zu Heller.

Hieraus ist ersichtlich, daß die zum Gute gehörige Länderei eben nicht sehr viel einbrachte. Veranschlagt wurde das Eichengut um diese Zeit in folgender Weise:

Anschlag derjenigen liegend- und fahrenden Güter, auch Waldungen, Lehngüter, Höfe, Hauberge, Fischereien, Weiher, Hoch- und Nieder-Jagden, welche zu dem freiadeligen Rittergut Eichen gehörig und anjezo in wirklichem Gebrauch sind, als nämlich:

	Morgen.	Rutben	Ehrl.
1. Das reparierte oder fast neu erbaute Wohnhaus nebst den darzu von Grund neu erbauten Scheuren, Hofhaus, Brau- u. Backhaus, auch einem aparten Bäugen am Einfahrtsthor vor Jäger und Verwalter zc. estimieret	—	—	5000
2. ein Grabgarten vor dem Haus mit etwas Obst und Rußbäumen besetzt	—	—	200
3. ein Grasgarten an der Einfahrt, ganz und gar mit tragenden jungen Obst- und Rußbäumen besetzt	—	—	150
4. ein Grabgarten hinter dem Hofhaus und Ställen	—	—	30
5. ein Grasgarten über und über mit schönen, jungen, tragenden Obstbäumen, wobei auch zu merken, daß diese 4 Gärten in Zäunen eingefast sind	—	—	425
Latus	—	—	5805

	Morgen.	Ruthen.	Thlr.
Transport	—	—	5805
6. ein an dem Bohnhaus gelegener, in hoher Mauer eingefasster Lust- und Grabgarten, an der Mauer mit Aprikosen, Pfirsichen und Franzobstbäumen, auch in dem Land Kirschen, Quitten und Franzobstbäumen besetzt, 292 Schuh lang	—	—	1000
7. ein hinten an dem Hofhaus angebautes Vienenhaus, ganz neu und von neuer Invention gleichfalls gemacht	—	—	50
8. ein Weiher in dem Hof nebst einem von außen eingeleiteten Springbrunnen, so auch in dem kalten Winter nicht eingefroren	—	—	500
9. daran ein Bachhäuschen, so aber alt	—	—	10
10. vier gleich hinter dem Haus gelegene Fischweiher, so alle neu gemacht und besetzt	—	—	500
11. eine Mahl-, Scholl- und Schlag-Mühle	—	—	600
12. ein ziemlich schöner großer Weiher darbei	—	—	400
13. noch ein großer, an dem Wahlbacher Fußpfad gelegenen Weiher und Sekgraben	—	—	600
14. ein zu Wahlbach gelegener freiadeliger Hammer und Eisenhütte, so bei selbstiger Treibung jährlich wohl 500 Thaler Überschuß gethan	—	—	4000
15. die Schäferrei an Hut- und Weide-Gerechtigkeiten zu 3 bis 400 Stück, jezo aber bei der Verpachtung den Hofleuten nur 202 Stk. überliefert worden mit benanntem Vieh angeschlagen	—	—	2400
16. Rindvieh, Hut- und Weidegerechtigkeit bei 60 Stk., konnten denen Pächtern aber nur 47 Stück geliefert werden, mit benanntem Vieh angeschlagen	—	—	2400
17. Gänse, Enten, Hühner und Schweine können stückweis aparte nebst anderm darauf habenden Hausrath angeschlagen werden.			
Wiesen.			
18. eine Wiese, die Kälberpfütz genannt, trägt zum mindesten 19 Wagen Heu	—	1963	1000
19. die Ochsenwiese, trägt wenigstens 10 Wagen Heu	—	594	500
20. " Grummetwiese " " 9 " "	—	229	300
21. " Hübelwiese " " 12 " "	—	964	650
22. " Gastwiese " " 7 " "	—	300	300
23. " Schlißwiese " " 12 " "	—	495	900
24. " Hofwiese " " 12 " "	—	868	750
25. " Mühlwiese " " 8 " "	—	438	350
26. " Weiherwiese " " 11 " "	—	849	670
Ackerfeld.			
27. ein Ackerfeld am Galgenberg	—	633	
28. " " " Koppel	—	1483	
29. " " " in den untersten Stücken	—	1198	
30. " " " das Waldstück genannt	—	1051	
31. " " " Lange Driech genannt	—	1406	
Latus	—	—	23685

	Morgen.	Ruthen.	Thlr.
Transport			
32. im Ackerfeld unter dem Langen Wald	—	—	23685
33. " " das Lange Driesch genannt	—	1470	
34. " " zwischen dem Galgenberg und Koppelsfeldern	—	1189	
35. " " die Wüstenei genannt	—	456	
NB. Uf diese 9 Stück sind das Jahr vor der Verpachtung 45 Meßen Winter-Saatkorn gesäet worden.			
36. zwei Stück Waldung in der Eichelhort gelegen	—	1412	2500
37. " " dem Langenwald gelegen	—	2372	1300
38. Lehngüter und Höfe, so jährl. Renten ohngefähr 225 fl. baar Geld, 17 Malter Hafer und 20 Meßen Korn	—	6432	2500
39. freie Hohe und Nieder-Jagden und wilde Fischerei im ganzen freien Grund von einem Distrikt von 12 Ortschaften	—	—	5000
Noch ist bei diesem Gut konsiderabel, daß, wer Geld hat, an Aekern, Wiesen, Haubergen und Höfen, so versezt sind, teils vor halben Werth verkauft, wieder einlösen kann, und zwar vor noch einmal so viel , wie obbenanntermaßen jezo darbei.			
Waldung (s. auch N. 36 u. 37)			
ein Wald genannt der Haubachswald	72	15	
" " " " Bergwald	56	61	
" " " " die Fisselbach	8	103	
" Stück " " Eichen in der Wahlbacher Gemark	3	26	
	140	45	2000
Houberge und Wäldcher in Burbacher und Wahlbacher Gemark, zu dem Haus Burbach gehörig und zu dem Eicher gekauft.			
ein Hausstück hinter dem Burgwald	67	—	
" " vor dem Hüttenbergswald	21	—	
" " das Finkelstück genannt	3 $\frac{1}{2}$	35	
" " Hasenstück "	11 $\frac{1}{2}$	27	
" " hinter dem Langenwald	13	47	
" " Köiren	13 $\frac{1}{2}$	—	
" " beim Heuborn	17 $\frac{1}{2}$	—	
" " an der Burg genannt	11	27	
" " noch ibid.	11 $\frac{1}{2}$	59	
" " Köiren	5	60	
" " am Hembachswald	5	60	
" " ibidem	2	26	
" " an der Gambach gelegen	8 $\frac{1}{2}$	5	
" " am Schelberg genannt	31	12	
" " bei der Spizen Eichen	27	40	
" " am Sinberg	53	37	
" " auf dem Wahlbachsgraben	6	—	1200
Summe			39185

Kurz vor seinem am 15. Januar 1720 erfolgten Tode ließ der Ober-Stallmeister v. Biring seinen Schwager K. v. Eberstein rufen und ihm die Biring'schen Güter Eichen und Löhnberg durch den Rath Tilemann nochmals zum Kauf anbieten. Als ihm Eberstein versprochen hatte, diese Güter für sich und seine Gemahlin gegen Übernahme der Biring'schen Schulden und Zahlung von 200 fl. an Biring's Mutter käuflich zu übernehmen, ist kurz darauf der Ober-Stallmeister ruhig eingeschlafen.

Des Ober-Jägermeisters Freiherrn von Eberstein einziger Sohn Karl kam bereits in seinem 14. Jahre in preussische Militair-Dienste nach Tilsit in Ostpreußen. Im Jahre 1740 wurde er auf ein Werbe-Kommando ins Reich geschickt, kam bei der Gelegenheit auch nach Dillenburg und zu seiner Schwester Amalia, die sich mit dem nassau-oran. Landdrosten Andreas Jacob von Außem verheirathet hatte und auf dem Rittergute Eichen wohnte. Jetzt erst erlangte der damalige Fähnrich Karl Freiherr von Eberstein Kenntniß von dem Testamente des Ober-Stallmeisters von Biring und er sah also daraus, daß er der einzige Erbe der Biring'schen Verlassenschaft war. Er befragte deshalb den Professor Wiederholdt in Herborn um dessen Meinung. Dieser erklärte, es könnten Karl's v. E. Geschwister „diese Biring'sche Disposition weder propter defectum solennitatum noch in andere Wege impugniren, weilen ihre verstorbenen Eltern solche agnosceret und mediante hac dispositione zu der Biring'schen Verlassenschaft gelanget, derowegen auch die hinterlassenen Eberstein'schen Kinder, als deren Erben, die facta Parentum prästieren und es bei demjenigen, was der mehrerwähnte Obrist-Stallmeister von Biring sel. verordnet, bewenden lassen müßten.“ Als der Fähnrich nun seine Ansprüche gegen seine drei Schwestern geltend machte, erwiderten diese, ihr Vater hätte die Erbschaft uxorio nomine angetreten. Ihr Bruder entgegnete aber, der Vater hätte die Erbschaft auch im Namen des Kaisers antreten können, es käme nur darauf an, was der Eigenthumsherr verordnet hätte. Aus brüderlicher Liebe zu seinen Schwestern erklärte sich jedoch Karl bereit von seiner Forderung abzustehen, wenn jede seiner Schwestern ihm 500 fl. für den Abstand von der Disposition ihres mütterlichen Oheims geben wollte. Darauf gingen die Schwestern auch ein (vgl. Nachtr. v. 1879 S. 128 ff.).

Der Fähnrich Karl v. E. wollte jedoch „mit niemand fernere Kommunikation haben.“ Er brachte deshalb die Anteile seiner Schwestern Johannette Charlotte und Christiane Friederike v. E. an dem Eichengute durch Kauf an sich. Die dritte Schwester Amalie von Außem aber erklärte, sie könnte „ihren vierten Anteil nicht missen und wäre ihr gar nicht feil.“ Nach verschiedenen vorausgegangenen Unterhandlungen kam es endlich dahin, daß Karl v. E. seine $\frac{3}{4}$ Anteile am 11. Febr. 1741 an Herrn und Frau von Außem verkaufte (f. Nachtr. v. 1879 S. 135):

Kund und zu wissen sei hiermit, daß in Ansehung unseres nachbenannten verstorbenen Onkels, des Herrn Ober-Stallmeisters von Biring, gemachten Testaments zwischen Endesunterschriebenen Geschwistern, nämlich dem k. preuß. kurfürstl. brandenburgischen Herrn Fähdrich bei den Dragonern, Herrn Karl von Eberstein, einesteils und dann dessen beiden Fräulein Schwestern, Fräul. Johannetten Charlotten und Fräulein Christiane Friederiken von Eberstein, andernteils, und zwar soviel diese beide Fräulein betrifft mit Autorität und Vollwort deren Herrn Vormunds, des hochgebornen Grafen, Herrn Ernst Friedrich's des heil. Röm. Reichs Grafen von Eberstein, wegen des vormaligen Biringischen adeligen Hauses der Eichen im freien Grund, nicht weniger des Zehnten zu Löhnberg mit allen Lusten und Lasten, Nutzen und Beschwerden folgender beständiger Vergleich und pactum nach genauer Überlegung und Verständigung wohlbedächtig verabredet und aufs rechtverbindlichste geschlossen worden.

1) Nämlich es überlassen, cedieren und übergeben vorbenannte Fräulein von Eberstein mit Autorität und Einwilligung ihres auch vorbenannten Herrn Vormunds alles Recht, Anspruch und Forderung, so sie an benannten adeligen Gute der Eichen und allen dessen Zubehörungen, ingleichen den Zehnten zu Löhnberg und was dem anhängig, haben könnten und haben möchten oder sollten, ohne alle Ausnahme aufs rechtbeständigste an Dero ebenmäßig vorbenannten Herrn Bruder und thun dessentwegen ewig geltende Verzicht.

2) Dahingegen verspricht der Herr Fähdrich vor sich, seine Erben und Erbnehen aufs rechtskräftigste, so nur geschehen kann, wohlbedächtig, einer jeden dieser beiden Fräulein Schwestern eintausend Thaler, jeden Thaler zu 24 Gr. oder einen Reichsgulden 30 Xr. gerechnet, und also an Fräulein Johannetten Charlotten eintausend Thaler und an Fräulein Christianen Friederiken auch eintausend Thaler ohne alle Widerrede zu geben und zu bezahlen.

3) Weilen aber dieses adelige Gut zur Eichen von denen Reichmannischen Erben zu Wilden angesprochen worden und dessenthalben der Prozeß bei dem Reichskammergericht zu Weplar annoch ventiliret wird, so verbleibt das Kapital dieser 2000 Thaler so lange in dem Gute Eichen stehen, bis solcher Prozeß geendiget. Und gleichwie die beiden Fräul. Schwestern sich dessenthalben die Hypothek auf gedachtem Gut der Eichen und allen dessen Pertinentien ohne Ausnahme ausdrücklichen bedungen und reserviret haben, also hat der Herr Fähdrich ihnen solche Hypothek ihrer 2000 Thlr. halben expresse zugestanden und constituendo verwilliget.

4) Sobald aber dieser Prozeß mit göttlicher Hülfe zur Endschaft gediehen ist, verspricht der Herr Fähdrich solenniter sub hypotheca seiner gegenwärtigen und künftigen Habseligkeiten auf 4 Termine von halben zu halben Jahren jedesmal 500 Thlr. an mehrgedachte seine beiden Fr. Schwestern baar zu bezahlen und solchermaßen diese 2000 Thlr. an selbige abzuführen.

5) Weiters verspricht der Herr Fähdrich, die einer jeden seiner Fräul. Schwestern zu geben verglichenen tausend Thaler a dato dieses Vergleichs an bis zur völligen Abtilgung mit 4 p. C. zu verinteressieren und dessenthalben ihnen annehmliche Versicherung zu stellen, auch mit wirklicher Bezahlung der 40 Thlr. Interessen an eine jede auf künftige . . . den Anfang zu machen und bis zur Abführung des Kapitals ordentlich zu kontinuierieren.

6) Haben beide Teile respective cum autoritate curatoris sich dahin verstanden, daß die Fr. Fr. Schwestern mit keinen Schulden, so etwan auf dem Gut Eichen und dem Zehnten zu Löhnberg sein möchten, das Allergeringste zu thun haben sollen oder von ihnen einige Civktion gefordert werden

könne. Dahingegen der Herr Fähndrich allenthalben freie Hand, Recht und Macht haben sollen, mit dem Gut der Eichen und dem Zehent zu Löhberg und allem, was zu beiden gehöret, nach eigenem Belieben als mit seinem wahren Eigenthum zu schalten und zu walten, solches zu verkaufen, zu verfestieren oder sonst zu veräußern, sonder daß die Fräulein Schwestern dazu was zu sagen haben, alleinig der 3) vorbehaltenen Hypothek ohnbeschadet.

7) Weilen die Billigkeit ist, daß, wann da Gott vor sei, die Reichmannischen Erben den Proceß wegen der Eichen gewinnen und dadurch solch Gut verloren gehen sollte, solchen Falls auch der Herr Fähndrich zu Bezahlung der 2000 Thlr. an die beiden Frln. Schwestern nicht gehalten sein kann: Als haben beide autoritate curatorio sich dazu ausdrücklichen anerkläret, wollen auch, wann wegen der Hachenburgischen Schuld der 4000 Thlr. was mit Gewalt oder defacto gegen die Eichen unternommen oder die Bezahlung von den Eichen erkannt werden sollte, solches pro rata sowohl als die vor der Frau Großmutter Verpflegung verglichenen jährl. 50 Thlr. mit tragen, ingleichen zu dem Dietrich'schen Proceß ihren Anteil mit zugeben.

8) Wegen derer diesen 2 Fräulein gebührenden Ruxe am Baudenberge ist verglichen, daß der Hr. Fähndrich die Zubuße davon ohne der Frln. Schwestern Zuthun vor sich entrichten, dahingegen, wann solche künftig über kurz oder lang zur Ausbeute kommen sollten, solche in 3 Teile geteilet werden und er davon ein Drittel zu genießen haben soll.

9) Renunciieren beide transigierende Teile respective curatorio autoritate allen und jeden Rechtsbehelfen, Rechtswohlthaten und Ausflüchten etc. Alles treulich sonder Gefährde.

1) Das Gut wird 9000 fl. estimieret, davon meine beiden Schwestern in Sachsen mir ihre ganze Prätension übertragen vor 1000 Thlr. So habe von diesen 9000 fl. 3 Teile, welches zusammen macht 6750 fl., den Teil ad 2250 fl. gerechnet. Da nun aber meine Frau Schwester mir noch erstl. den Abstand von der Disposition ad 500 fl. vergüten muß, so bekomme und habe am Gut 7250 fl. Bleibt also der Frau Schwester auf dem Gut 1750 fl. — $7250 + 1750 = 9000$ fl. — Als nun meine Frau Schwester mir diese Summa von 7250 fl. auf gewisse Termine zahlen will, so will ihr mit allem Recht und Gerechtigkeit abtreten. Sollte ihr aber dieses zu schwer fallen, oder davor nicht anständig sein, so will ich ihre 1750 fl., weil ich mit niemandem ferner Kommunion haben will, sogleich herausgeben, da sie dennoch 250 fl. mehr bekommt, als die andern.

2) Ist aber die Frau Schwester gesinnt, das Gut an sich zu bringen, so zahlet sie mir sogleich 1000 fl. Den Überrest, als 6250 fl., verinteressiere mir die Frau Schwester à 5 pCto. und gebe mir genugsame Hypothek und Versicherung.

3) So zahlet alsdann die Frau Schwester alle darauf hastenden Schulden, sie mögen sein, wie sie wollen, und übernehme das Gut mit Lust und Last, außer die Hachenburgische und Reichmännische Sache, wovor sämtliche Geschwister pro quota stehen müssen.

4) Die Rechnung von 1740, wozu noch diese Zinse vom Peterstag gerechnet wird, muß erstl. gestellt und abgethan werden.

5) Sollen die 2 Ruzen vom Baudenberg nach geschehenem Vergleich denen Kindern bleiben, die übrigen $3\frac{1}{2}$ aber der Frau Schwester eigen sein.

Karl von Eberstein.

ad 1) Das Gut kann nicht höher als 8000 fl. mit Übernehmung derer Hauptschulden estimieren, noch annehmen; daher dem Hrn. Bruder, da meine Schwestern ihm ihre Teile übertragen, vor dessen gänzlichen Abstand mit allem

nicht mehr als 6375 fl. geben kann und an dieser Summ 1000 fl. baar bezahlen. An dieser Summ kann ich nicht mehr verinteressieren, als 2375 fl. Von denen 3000 fl., so von denen Schwestern herrühren, davon kann bis der Reichmännische Proceß zu Ende ist, keine Interessen bezahlen. Schiehet aber in der Rechnung derer Revenüen etwas übrig, so kann es geteilet werden. Mein 4tes Teil kann ich nicht missen und ist mir gar nicht nicht feil, solches zu verkaufen, kann nicht obligieret werden.

2) Ist oben beantwortet und kann ich die Interessen, welche das Gut noch lange nicht auswirft, und die große Beschwerde und auswärtigen Interessen und danebenst noch jährl. 100 fl. die Proceß zu führen, nicht in meinem Sack suchen, auch kann ich vor 3 Jahr keinen Termin abzuführen versprechen.

3) Die gegenwärtig nöthigen Baukosten und und 400 fl. Advokaten- und Procurators-Gebühr sind nicht mit begriffen, die muß von denen laufenden Renten und Rechn. bezahlt werden.

4) Die Rechnung wird fertig gemacht werden. Der überschuß dieser und voriger Rechn. wird noch lange nicht hinlänglich sein, obige Posten No. 3 zu bezahlen. Sollte der Accord zu Kräften kommen und man Interessen bezahlen soll, so wäre ja unbillig, daß die Renten, die in 1741 fallen, verrechnet werden sollten.

Dieses wäre die schließliche Resolution, worüber ohne mich zu ruinieren, nicht gehen kann, sondern abwarten muß, was daraus erfolgen wird. Indessen will ich instünftige doch keine Rechnung mehr führen, und kann jemand bestellt werden, der des Hrn. Bruders und derer Schwestern Sachen beobachtet. An Fremde zu verkaufen, gehet gegenwärtig noch gar nicht an, und wird sich auch kein Mensch, hoch oder niedrig, in solche verworrene Güter melieren, da ohnedem kein Profit bei zu machen ist, wann ihnen die Umstände werden erklärt werden. Ist es so anständig, so kann der Kaufbrief gemacht werden. Es mühte aber dabei versprochen werden, Cessionsschein derer Schwestern zu schaffen.

Amalia von Aufsem.

Hochwohlgeborner Freiherr zc.! Dero zu erlassen Beliebtet habe Sonntags Abend wohl erhalten und Dero Wohlsein daraus mit Vergnügen ersehen, sonderlich, daß das Aderlassen wohl von statten gegangen, welches Ew. Hochwohlgeb. gut und nützlich ist, teils weilen Sie blutreich, teils auch weilen Sie schon daran gewohnt sind zc. Anlangend, daß Ihre Durchlaucht wegen des Baudenbergs mit Ihnen disputieret und eine widrige Idee von mir haben, so hat dieses nichts zu sagen, wann Dieselben gndgt. erwägen wollen, daß die Dillenburg. Herren Rechnungsabthörer dem Schichtmeister Friedelbach in der letzten Rechnung exclusive des Hrn. von Fleischbein Receß einen Receß von 337 Thlr. zugeschrieben hatten, ich aber bei der vergangene Woche abgehaltenen Rechnung erwiesen und dargethan, auch die Rechnung wirklich mit dem Schichtmeister dahin geschlossen habe, daß der ganze Receß bis auf 1 Thlr. bezahlt ist und hinweggefallen, die löbliche Gewerkschaft über dieses noch 85 Thlr. zu fordern hat, anders zu geschweigen, so würden Sie leicht erkennen, daß ich jederzeit der Gewerkschaft Bestes gesucht zc.

Wegen Dero Kontrakt mit der Frau Schwester hatte mir flattiert, daß bei meiner Retour alles vollkommen geschlossen und bei vergnügter Abrede finden würde, indeme das letztere Projekt und von Ew. Hochwohlgeb. selbst beliebter Vorschlag abseiten Dero Herrn Schwager und Frau Schwester zum favour Dero Frau und Fräulein Schwester angenommen worden, daß nämlich Deroselben 1000 Thlr. zum Voraus und das übrige in vier gleiche Teil gemacht werden sollte. Und da die Frau Schwester den Schulden Staat, so sich auf 8200 fl. ganz indisputierlich belaufet, wie auf beigeihendem Zettelchen zu ersehen, wohl

erwogen, anbei die geringen Revenüen des Gutes bekannt sind, so hat man Ihro nicht beibringen können, zumalen bei diesen gefährlichen Zeiten, daselbe höher als 8000 fl. nach Abzug derer Schulden anzusetzen, dennoch habe sie darzu disponieret, daß sie in Ansehung Ew. Hochwohlgeb. solches nach Dero quota auf 9000 fl. gerechnet, welchem nach Ihnen 3375 fl. mit denen 1000 Thlr. zum Voraus zukommen. Wann aber denenselben 4000 fl. bezahlt werden sollten, so bliebe ja denen armen Fräulein Schwestern einer jeden kaum tausend und etlich hundert Gulden übrig; welches Sie ja nicht verlangen werden in Erwägung, daß Gott Ihnen auf der andern Seiten gewißlich mehr Segen zukommen und allen andern Sachen einen erwünschten Ausgang verleihen wird. Auf den von Ihnen gethanen letztern Vorschlag habe ich einen Kontrakt entworfen, welchen der Herr Schwager Ihnen geben wird, selbigen zu examinieren. Da sie dann nach Belieben etwas zusetzen können, doch werden die Hauptpunkte bleiben müssen. Wann die Hauptkontenta so gefällig, wie ich hoffe, so kann selbiger in duplo fertiget, von Ihnen unterschrieben und der Frau Schwester zu ebenmäßiger Unterschrift per Expressen hieher geschickt werden, alsdann durch diesen Expressen auch die restierenden 500 fl. sogleich zurückkommen können. Bis dahin kann Hr. von Außem dorten bleiben. Meines wenigen Erachtens wegen sollten Ew. Hochwohlgeb. keine weitere Diffikultäten machen, dann es gewißlich Dero Hr. Schwager und Frau Schwester schwer fallen wird, wann sie 3 pro Cento davon zu genießen haben sollten, wo nicht gar in größeren Schaden zu kommen. Die letztere Rechnung kann nicht ehender fertig werden, bis Dr. Ludolf und Dr. Schulzen Wittib ihre Rechnungen eingeschicket haben, wessentwegen schon an sie geschrieben worden, und dürfen Sie sicherlich glauben, daß noch ein ansehnlicher Rückstand verbleiben wird, daher Sie bei dem Punkt die Rechnung betreffend in dem Kontrakt nichts verlieren, sondern gewinnen.

Sehen Sie nur zu, wie Sie die Sache wegen Löhnberg bei Hrn. von der Lühe wohl incommunieren und sehen etwas nicht an. Wann Sie auf Wehlar kommen, so sehen Sie doch die Frau von Donep zu sprechen und hören, wieviel von Hrn. Dr. von Gölchen an sie bezahlt worden seie. Hat er sie nicht gänzlich bezahlt, sondern einen Nachlaß erhalten, solches kommt Ihnen zu gut nebst denen 4600 fl. und Interessen davon. Übrigens erwarte zu vernehmen, was es vor ein Dekret gegen die Dietrichin gegeben, und empfehle mich Dero selbst, der ich mit ergebenster Hochachtung allstets bin Ew. Hochwohlgeboren

Eichen, 23. Jan. 1741.

gehorsamster Diener

C. L. Breuning.

Hochwohlgeb. u. Herr Bruder! Anbei geht 1 Exemplar des Kaufbrieves unterschrieben zurück, worinnen alles seine Richtigkeit hat außer Punkt 6, davon mündlich nicht allein, sondern in der ersteren Apunktuacion genug gesprochen worden, und weil ich mir es gleich gelten ließe, die Rechnung zu thun, oder die Bau- und Proceßkosten zu übernehmen, so wollten Sie lieber die Rechnung gethan haben, dabei mir ausdrücklich vorbehalten, die Bau- und Proceßkosten daraus zu bezahlen, wiewohl ich davor halte, daß die Proceßkosten noch größer sein werden, als der Rest, der überschießen wird, und ohnedem die Baukosten beinahe auf meinen Rücken kommen werden. Ob ich mir nun diesen Posten expresse vorbehalten, so habe doch dessentwegen kein Bedenken getragen, den Kaufbrieß zu unterschreiben, nicht zweifelnde, daß sich das Übrige doch schicken werde. Wegen Löhnberg werden, wann Sie es wohl überlegen, mir nicht ungleich geben können, und wann Sie glücklich reüssieren und mir die versprochenen 1000 fl. davon zukommen lassen werden, so könnten wir desto leichter darauf renuncieren. Wann aber dieselben solche vor 1000 fl. oder 1000 Thlr. cedieren wollten und ein anderer sich Vorteil damit machen und solches Ihnen und anderen wieder

zu Hals kommen sollte, solches wäre mir freilich nicht recht. Was aber indessen Dero Schwester in Sachsen, wann die Schulden einmal bezahlt sein sollten, oder auch wohl nach denen Verträgen Dotis Loco aus den Lehen zukommen sollte, werden der Herr Bruder Ihre ja nicht absprechen noch vorenthalten wollen. Womit wir nochmalen eine glückliche Reise von Herzen anwünschen. Meine Kinder, wenn sie von dem Hrn. Oheim hören, fragen sie, ob er nicht bald wieder kommt und fangen rechtschaffen an zu weinen. Ich verharre in Eg. und bin mit aller Hochachtung Ew. Hochwohlgeb. M. H. S. ergebener Diener

Eichen, 12. Febr. 1741.

von Aussem.

Das Biringische Original-Testament nahm der Fähnrich Karl v. E., nachdem er dasselbe nach vielen Debatten von der Frau von Außem herausbekommen hatte, mit sich nach Tilsit. Vor seiner Abreise aus Dillenburg aber stellte er noch wegen des von seinem Vater verkauften Löhberger Zehnten gegen die Gölchen'schen Erben actionem revocatoriam bei dem kaiserl. Reichskammergerichte zu Wezlar an.

Die Frau von Außem wurde geraume Zeit hindurch in dem Besitze des Eichengutes beunruhigt. Im Jahre 1745 geschah dies durch einen Enkel des oben erwähnten Obersten v. Seelbach Namens Johann Rudolf Fünfrock von Aachen in der Grafschaft Bitsch. Dieser Fünfrock hatte nicht gewußt, daß der Oberst Johann Wolf v. Seelbach und Frau D. Margaretha geb. v. Loen die Eltern von Zwei Söhnen und fünf oder sechs Töchtern waren. Er glaubte vielmehr, der i. J. 1700 † Engelbert v. S. sei der einzige Sohn und dessen Schwester Margaretha Louisa v. S., als seine Mutter, die einzige Tochter des Obersten v. S. gewesen, und behauptete deshalb, seine Mutter sei nach dem ohne Leibeserben erfolgten Absterben Engelbert's die natürliche nächste Erbin des Eichengutes nebst Zubehör, und Frau Oberst v. S. sei daher nicht berechtigt gewesen, das Gut ohne Vorwissen seiner Mutter zu verkaufen. Er ersuchte daher den Ritterhauptmann, Rätbe und Ausschuß der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft mittelrheinischen Kreises, in Rechten auszusprechen, daß der von seiner Großmutter beschene anmaßliche Verkauf der Eichen für nichtig zu erklären und der Herr v. Außem ihm solches abzutreten schuldig sei:

An hochlöbl. mittelrheinisch. Reichsritterschaftl. Direktorium unterthänige Supplica pro decernenda Citatione ad videndum vindicari bona avita in Sachen Johann Rudolf Fünfrock von Aachen aus der Grafschaft Bitsch contra den Herrn von Außem.

Reichsfrei hochwohlgeborne Herrn Herrn, Ritterhauptmann, Rätbe und Ausschuß der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft mittelrheinischen Kreises diesseits Rheins in der Wetterau und zugehörigen Orten u. Gnädige Herren!

Ew. Hochfreiherrl. Excell. und Gnd. Gnd. gebe ich in unterthänigem Respekt klagend zu vernehmen, wasmaßen mein Großvater sel., weil. Hr. Johann Wolfgang von Selbach der Jüngere, genannt Quadvassell, herzogl. lotharingischer gewesener Obrist eines Regiments zu Pferd, das freiadel. Haus und Gut Eichen samt allen seinen Appertinentien, sie bestehen in Höfen, Gütern, Gebäuden, Rechten und Gerechtigkeiten, samt der Eishütten von seinen Hrn.

Voreltern ererbet und bis an seinen tödlichen Hintritt solches auf dessen hinterlassenen einzigen Sohn Engelbert von Seelbach vermög derer vorhandenen Factorum Familiae devolvieret. Ob nun wohlten ermeldter Hr. Engelbert von Seelbach in ao. 1700 ohne einige Leibes-Posterität Todes verblieben und dannhero das Haus Eichen auf seine Mutter Margaretham Louisa geb. von Seelbach, (des Engelbert S.) leibl. Schwester, und Hrn. Johann Wolfgang's von Seelbach aus rechtmäßiger Ehe erzeugten Tochter, mithin als des ersteren natürliche nächste Erbin ab intestato verfallen: so ist ihr doch wegen ihrer weiten Entfernung ihres Bruders sel. Tod bis an ihr Ende verborgen blieben und hat sie mithin die ihr von ihm zugefallene Erbschaft nicht antreten können, inzwischen aber sich gefüget, daß ihre Mutter, ermeldten Hrn. Johann Wolfgang's hinterlassene Frau Wittib, das ihr angefallene Gut Eichen eigenthätig, quo anno und an wen ist mir unbekannt, verkauft, von welcher Zeit solches dann aus einer Hand in die andere, und endlich an den jetzigen anmaßl. Besizer, den bekannten Hrn. von Außen, gekommen.

Wann aber meine Mutter sel. die ohnstreitige Erbin ab intestato ihres ohne Posterität verstorbenen Bruders ist, verfolgich das Gut Eichen an sie jure successiois gefallen, und ihrer Mutter nicht zugekommen, solches ohne ihr Vorwissen zu veralienieren, überhaupt auch ihr so wenig als mir zur Last liegen kann, daß sie sich nicht ehender um die Erbschaft ihres Bruders sel. gemeldet, gestalten bereits erwähntermaßen sie dessen Todesfall bis an ihr Ende ignorieret, ich selbst ihn auch ehender nicht, als vor ohngefähr einem halben Jahr in Erfahrung gebracht, und bekannten und ausgemachten Rechts ist, quod ignorantia nulla currat Praescriptio: Diesem nach ich das in seia matre mea mithin nulliter veräußerte Gut a quocunque Possessore zu vindicieren, und den Hrn. Beklagten als jetzigen Detentorem in Betracht sowohl er als das Gut quaest. der hochlöbl. mittelrhein. freien Reichsritterschaft immediatē unterworfen, vor diesem hochansehnlichen Gericht in rechtl. Anspruch zu nehmen allerdings befugte und gegründete Ursache habe: Als gelanget an Ew. hochfreiherrl. Excell. und Gnd. Gnd. mein rechtl. unterthäniges Witten, Sie geruhen mir wider außen rubricierten Hrn. Beklagten Citationem ad videndum vindicari bona avita gnädig förderlichst zu erkennen und mitzuteilen, hiernach aber in Rechten finaliter auszusprechen, daß der von meiner Großmutter, weil. Hrn. Joh. Wolfgang von Seelbach hinterlassenen Frau Wittib, ohne Vorwissen und Konsens meiner Mutter sel. beschene anmaßl. Verkauf des Gut und Hauses Eichen vor null und nichtig zu erklären, und der Hr. Bekl. mir solches samt allen Appertinentien, fructibus perceptis et percipiendis, auch verursachten Un- und Gerichtskosten abzutreten schuldig seie. Desuper et si quid melius c. Ew. hochfreiherrl. Excell. und Gnd. Gnd. unterthänigster gehorsamster

Johann Rudolph Fünffrock
von Aachen in der Graffschaft Wittsch.

Am 26. Mai 1745 wurde dem Beklagten aufgegeben, innerhalb 4 Wochen durch einen ad Acta konstituierten Anwalt seine etwa habende Gegennothdurft anbringen zu lassen.

Im Jahre 1747 forderte die Kirche in Burbach von dem Hause Eichen rückständige Armenrenten, welche vor Zeiten Gottfried und Philipp v. Seelbach den Hausarmen im Kirchspiel Burbach vermacht hatten.

Extractus protocolli der Kirche in Burbach.

1) Weiland der Wohlledl., Gestrenge und Beste Gottfried von Seelbach genannt Quadvassel in den Eichen den Hausarmen im Kirchspiel Burbach ver-

macht fünfzig Rbber Gr. Konrad Wilhelm von Seelbach gnt. Quadvassel. 2) Weiland der Wohlledl., Gestrenge und Beste Philipp von Seelbach gnt. Quadvassel, Hofmeister zu Dillenburg, hat den Hausarmen im Kirchspel Burbach in testamento vermacht, mündlich sich auf seines Vetteren Gottfried von Seelbach sel. Testament bezogen, und denen Armen im Kirchspel Burbach gleichmäßig 50 Gr. vermacht. Konrad Wilhelm von Seelbach, gnt. Quadvassel.

Laut der bei letzterem Gründischen Visitationstage ergangenen hohen Verordnung wird dem adligen Haus Eichen zu Zahlung derer restierenden Armenrenten und resp. Kapitals samt davon verfallenen Interessen terminus von 6 Wochen angesetzt mit dem Anhang, daß nach Ablauf dieser Frist mit der Execution ohnauhaltlich vorgeschritten werden solle. Burbach, den 8. Febr. 1747.

Gemeinschaftl. Amt. Günther Reusch.

Näheres hierüber ist aus nachstehenden Briefen der Frau von Aussem an ihren Bruder, den Dragoner-Lieutenant Karl von Eberstein in Tilsit ersichtlich.

Herzallerliebster Bruder! Mit recht betrübtem Gemüthe muß erfahren, wie ich bis hieher von Euch als auch von meinen lieben Schwestern werthe Gegenantwort auf mein letzteres Schreiben in Vergeß gekommen bin; ich habe zwar durch andere erfahren, wie Euch Gott bei Dre en in dem hitzigen Treffen erhalten habe, wovor Gott herzlich gedanket und ihn angeflehet, daß er ferner bei Euch sein möchte zc. und mir die Freude zu gönnen, Euch baldigst zu sehen zc., bitte also nochmals, erfreuet mich bald mit einer Antwort, und wenn es Euch beliebet, mir die schon oft gebetene Rechnung nach Euerem Gutachten zc. mit zu senden. So will ich Euch zeigen, wie das Meinige thun werde, nach Eueren Belieben und nach Möglichkeit abzuführen, wie billig sein wird zc. Ich sende hier inzwischen vierzig Stück Dukaten auf Abschlag der Interesse, schreibet mir, wohin hinsüro Euch die Gelder übermachen soll. Die Dukaten gelten hier 4 fl. 18 Xr. das Stück zc. Mein Mann empf. sich, und meine Kinder küssen Euch unterthänig die Hände. Meine Charlotte hat vor 6 Wochen zum zweiten Male die Blattern gehabt zc. Ich bin vor 10 Tagen erst von Weßlar mit ihr hier angekommen, allwo ich den Winter über den Reichmann'schen Proceß sollicitieret in der Hoffnung, ein Urtheil zu erhalten, aber Geld verzehret, und leider doch kein Urtheil. Ich will von Verdrießlichkeiten schweigen zc., auch versichern, wie eher aufhören werde zu leben als zu sein meines herzallerliebsten Bruders treue Schwester und Dienerin

Eichen, 13. April 1746.

Amalia von Aussem.

Mein Mann gehet morgen nach Weßlar vor mich.

Herzallerliebster Bruder! Dero mir Werthes vom 12. Juni aus Tilsit habe, obzwar spat, doch endlich wohl erhalten; nun wäre zwar längst zu beantworten meine Schuldigkeit gewesen, bin aber durch ein und anderes Schicksal verhindert worden, indeme mir vorgenommen, nach Sachsen zu reisen, meine lieben Anverwandten kennen zu lernen, wie meinen Schwestern allbereith schon geschrieben. Gedachte, von da Euch zu schreiben zc., stunde in Gedanken, ob nicht auch das Vergnügen ereignen könnte, Euch allda anzutreffen zc. In dessen hat mich herzlich erfreuet, wie aus Eueren Zeilen gelesen, daß Ihr Euch noch wohl befindet zc. Es ist bei mir alle Tage was Neues zc. Vors erste habe dieses Jahr eine von Grund auf Eisenhütte bauen müssen, welche gänzlich auf einen Haufen gefallen zc. Ich habe 12 Wochen in Weßlar dieses Jahr wegen des Reichmanns Proceß sollicitieret in der Hoffnung, ein gut Urtheil zu erhalten, auf daß mich an einem Ort sicher stellet, weilen der Reichmann so sehr prahlete, als hätte er aufs neue den Proceß wieder gewonnen; ehe es

mich verfahe, bekomme zwei Citationes von Friedberg, wie Ihr aus einer beigefügten Beilage sehen werdet, daß es der Monsieur Fünfrock als ein Enkel von der letzten Frau von Seelbachin das Gut prätendieret. Nun soll und muß ich antworten zc. Weilen ich ohne Euch solches nicht kann, erwarte also Euer Gutachten hierüber. Daß ich alle Proceß alleine ausführen sollen, ist mir ohnmöglich. Mit dem Kammerrath Reichmann kann ich wegen des bewußten Lagerbuchs nichts ausmachen, indeme er nach lange geführtem Proceß sich los geschworen. Nun weiß gar nicht, wie es anzufangen habe. Wenn Ihr heraus kommet, wie in Dillenburg gehöret, so lebe der Hoffnung, daß Ihr in das Mittel tretet, eher als ich was bei ihm auszumachen. Es wäre uns angenehm, wenn Ihr kommet, da indessen vor ein Stücklein Geld so viel als möglich sorgen will, Euch zu befriedigen zc. Die Dukaten gelten 4 fl. 12 alb., die Louisd'or 7 fl. 25 alb. zc. Habe ich aber noch was in Sachsen, so soll es ohne Ausschub Euch übertragen werden auf Abschlag zc.

Es ist vor einigen Monat mein Schwager aus Italien hier angekommen, ist aber nun böser gegen uns als zuvor gesinnet. Wenn Gott ferner mit uns ist, so hoffe mit Mühlheim es zu verbessern, alsdann könnte, wie billig, meinem lieben Bruder besser befriedigen. Habet Geduld, wie Gott mit uns allen. Ihr habet zwar das Euere auch nöthig, doch seid Ihr allein und könnt Euch eher als ich helfen, weilen meine Haushaltung weiltäufig ist. Ich habe, wie Ihr wohl wissen werdet, schon vor fast einem Jahr vor 3000 fl. Kaution zu Weplar gut gesprochen mit Hand und Pitschaft bei der Kammer in dem Gülchen'schen Prozeß, welche Kaution Hr. Doktor Dieß auf Anfordern des Urteils gemäß, welches darin erkannt worden, übergeben zc. Was, nun die Gülchen'schen Erben weiters fordern, weiß ich nicht, doch werde hiervon zc. Nachricht geben, denn über 14 Tage wieder einiges Sollicitieren ausüben will in Weplar, es kostet mich nur gar zu viel, daß es nicht anzustehen ist; dennoch sehe ich in der Reichmann's Sache gern ein Ende zc. Meines lieben Bruders treue zc. Schwester.
Eichen, 22. Okt. 1746. Amalia v. Aussem.

Herzallerliebster Bruder! Ich bin tausendmal beschämt, daß so lange nicht geantwortet auf Euer mir sehr angenehmes Schreiben, welches ich den 10. Januari des vorigen Monats wohl in den Eichen empfangen. Die Ursache war dieses, daß erst mit Hrn. Doktor Dieß sprechen wollte, wie es wegen des Proceß, die Gülchen'schen Erben betreffend, stünde. So habe ich ihn gestern gesprochen und ihm den Punkt aus Eueren Werthen vorgelesen. So gab er mir zur Antwort, erstlich hätte er keinen Brief von Euch bekommen, auch nicht gewußt, wo er Euch hätte schreiben sollen, dennoch hätte er an den Hrn. Bergrath Hilgard nach Harzgerode geschrieben mit einem Einschlag an Euch, aber bis dato keine Antwort erhalten, ob es gleich fast ein Jahr wäre, und stünde auf nichts weiters an, als daß die Gülchen'schen Erben darauf bestünden, das Original des Testaments zu sehen, auch wollten sie sich nicht weiters einlassen, bis das ihnen gezeigt worden, bat mich also, dieses Euch zu berichten, ehe könnte nichts weiters darin gethan werden. Ob es Euch nun gefällig, an ihn selbst oder an mich zu schicken, überlasse euch zc. Ich liege wieder hier vor Anker wegen Treibung des Proceß in Hoffnung, ein Ende zu erleben. Bis dato weiß fast nicht, was aufweisen kann, was hier ausgerichtet habe, als mit Hoffnung und Angst das Ende erwünscht.

Ich habe den Hrn. Ludwig schon vor Christtag von Heidelberg kommen lassen und ihm alle mögliche Nachricht des Fünfrock's betreffend abgeredet und alles Mögliche vorgekehret. Wie weit es nun zu Friedburg stattfindet, weiß Gott, doch habe bis dato keine Gegenantwort, wie lange es dauert, von ihm erhalten.

Gestern bekame Briefe von meinem Mann, worinne er mir Kopie, wie hierbei folget, von dem Bekannten, und Kopie aus dem Kirchenbuch zuschickte. Wie Ihr ersehen könnet, daß sie mir wieder neue Schererei machen und sich gar mit Exekution zu drohen unterstehen, ohne daß sie meine Gegenantwort zuvor gefordert hätten. Es ist ein, als wenn sie noch alle aus dem Reich kämen, mich quälten, und die Eichen ein Misl aller Leute werden müßte zc.

Denket an mich wegen des von Euch mir versprochenen Eichischen Lagerbuchs, daß das bekomme. Es ist von mir nicht möglich, vom Reichmann oder Wiederholdt heraus zu bringen zc. Ich habe an die 2 Schwestern ein Vollmacht 2 Mal gesandt zu unterschreiben, aber nichts erhalten, ob sie schon mit Schmerzen zurückerwarte, indeme noch einige Briefe zu Dillenburg auf dem Schloß sein sollen, die die Eichen angehen. Solche wollen sie mir ohne Vollmacht oder Kaufbrief nicht geben, und den Eichen-Kaufbrief mag ihnen nicht weisen, sonst nur noch da wohnhaften Feinden eine Gelegenheit wegen Atten-dorn gebe, denn ich mich darin Ursach habe, vorzusehen. Es können euch 3 Geschwistern obige verwahrte Briefe nichts helfen, so zweifle nicht, daß ihr mir sie zuschicken werdet. Wenn etwa einiges Licht der strittigen Affaire daraus nehmen könnte, wenn das noch erlebete, so wollte, wenn es Gott gefiel, noch gerne leben Gott zu Ehren und den Meinen zum Dienst. Ich beklage ebenfalls herzlich Euer Schicksal, daß Ihr ausgestanden zc., und erfülle Gott an Euch den Wunsch, welchen Ihr an mich zum Neuen Jahrswunsch, wovor im Namen unser aller Dank sage, geschrieben.

Mein Hr. Schwager, der Oberstlieutenant, ist jetzt in der Aussem-Affaire nach Ditzeldorf, um zu sehen, ob Sie das Ihre beim Kurfürsten in das Reine bringen könnten zc. So viel kann sagen, daß er von Gott so regieret worden, daß er nun ein guter Freund von uns ist.

Hr. Breuning ist, wie schon mehr berichtet, seit einigen Jahren zu Dillenburg bei der Fürstin als Hof-Verwalter in Diensten zc. Meines zc. Bruders treue Schwester zc.

Weglar, 10. Febr. 1747.

Amalia v. Aussem.

Herzallerliebster Bruder! Euer vom 1. 8 br. datirtes Schreiben aus Tilsit habe gestern den 18. dieses erst erhalten, welches Schreiben das zweite in diesem Jahr ist zc., daß man freilich denken sollte, wir wären an der Welt Ende oder gar gestorben, obichon keines von Krankheit dem andern berichtet. Indessen ist mir erfreulich, wenn Euch Gott vor gedachten Beschwerden bis dato bewahret und mit Vergnügen die Zeit gelebet, wie mir Euer Bediente, der junge Knaut, berichtet, daß es Euch so wohl ginge und so viel Erfreuliches erzählet, unter andern, daß Ihr so viel Bedienten in Livrée, 6 Pferde hieltet, ja so viel des Lobens zu wege gebracht, daß oft mir eine Stunde bei Euch zu sein wünschete zc.

Lieber Bruder, meine Feder ist nicht im stande, Euch alles an Tag zu malen, was mich belästiget. Wenn ich meine, ein Übel ist überstanden, so sein 2 oder 3 andere Schicksal da. Erstlich ist bekannt, wie der Hauptproceß von den Reichmännern noch auf dem Gute hastet. Ob wir vor einigen Jahren allerseits der Hoffnung lebten zc. das Gut zu erhalten, welches Gott noch verleihen wollte, so haben wir nichts da weniger mit Schriftwechseln verschonet bleiben können, noch vielweniger ein Endurteil erzwingen können. Obichon zc. fast ein halbes Jahr zu Weglar gelegen in der Hoffnung, das Gut sicher zu stellen, so habe anstatt dessen eine Gegenschrist empfangen zc.

Was den Lömberg-Proceß betrifft, so habe Euch 3 mal den Verlauf der Sach geschrieben, wie vor 3000 fl. Kaution zu Weglar gestellet zc., im 2. Schreiben habe bericht, wie zc. Euch aber anbefohlen worden, das Original.

Testament an die Kammer einzuliefern, ehender soll keine Handlung vorgenommen werden zc. Ich habe zur Michaeli-Messe an Schwester Charlotte auf Leipzig 200 fl. gesandt vor Euch zu übermachen zc. zc.
Eichen, 19. 9br. 1747.

Amalia von Aussem.

Herz allerliebster Bruder! Des lieben Bruders mir werthestes Schreiben vom 30. Juli datiert habe erst vor einigen Tagen durch Hrn. Rath Diez Veranstaltung erhalten. Ich bedaure, daraus zu ersehen, daß die Gesundheit meines liebsten Bruders nicht die beste sei, und wünsche derohalben herzlich, daß die Pyrmonters Wasserkur demselben wohl angeschlagen mag haben und zc. desto eher Gelegenheit zu haben, den lieben Bruder allhier zu sehen und das hiesige Werk in Ordnung helfen zu bringen. Obwohl ich mich nun genugsam kummere und plage, so dürfte doch die angetragene Handbietung des werthgeschätzten Bruders bei dieser Sache sehr nützlich sein zc., als würde bei Einsicht der Sach gleich in die Augen fallen, was vor Last, Müh und Arbeit mir selbst aufgelegt, was vor Unkosten zur gänzlichen Renovation der Hütten, Hammer, Mühle und Hofgebäus angewandt, und besonders was vor Proceßgelder in der Reichmännischen Sache hergeschossen habe zc. Ich nehme teil an des Bruders Ludwig Ernst Avancement zum Lieutenant zc.

Eichen, 16. Sept. 1748.

Amalia von Aussem.

P. S. Jetzt ist meines Mannes Hr. Bruder wieder hier, welcher so lange in Italien in kaiserl. Diensten als Major gestanden zc.

Herzlich geliebtester Bruder! zc. Warum aber der liebe Bruder anfängt in seinem Schreiben mit diesen Worten: „Wir sind erträglich gesund, wie wohl meine alte Hütte gar baufällig zc. Wie merke ich, daß die 50 Jahre nicht weit sein zc. Der Höchste zc. erfreue Euch mit solchem gerechten Urtheil in Wezlar, als mich Gott, obwohlen unter tausend klagenden Thränen, Angst und Sorgen mich noch hat erleben lassen, die Schmach ist überwunden, Gott wird helfen, daß übrige Gott geklagte 11 Proceße zu überwinden, welche vor Dillenburg, Hachenburg hängen zc. Der sel. Breuning ist in Holland bei seinem Sohn gestorben den 8. Januar 1765 zc.

Eichen, 30. März 1766.

Amalia von Aussem, geborene v. Eberstein.

P. S. Ihr werdet doch wissen das traurige Schicksal unsers Mannheim er Bruders, daß der nun im 3. Jahr zu Weinheim in ein Kloster gethan worden unter dem Ruf, er wäre verrückt, so nicht ist. Mein Sohn hat ihn zu sprechen verlangt, aber er ist nicht zugelassen worden. Jetzt schreibt sie uns und adressirt sich besonders an Sohn, daß ihr der ihren gegen ihre Schwiegermutter bei uns geführten Proceß betreiben helfe, denn ihr Mann und Schwiegermutter vom Zeppensfelder Gut bei uns jährl. Revennügen 1000 fl. Witthum verschrieben, welche sie haben will, weil ihr Mann als das anzusehen (vgl. v. E., Gesch. S. 1193).

S. 211.

Historische Nachrichten über die Ämter Leinungen und Morungen.

Schreiben Sr. Erlaucht des Grafen Botho zu Stolberg an den Herausgeber dieser Nachträge d. d. Ilfenburg, den 3. Januar 1881.

Hoch- u. Wohlgeborne Freiherr zc.! Ew. Hoch- und Wohlgeborenen haben die große Güte gehabt mir die Fortsetzung des zc. Werkes über das zc. Geschlecht von Eberstein mit der 3. Folge der Nachträge zu übersenden zc. Diese neue

Folge enthält nicht allein eine Menge interessanter Beilagen, sondern im Haupttext das für mich noch wichtigere Material für die Lokalgeschichte von Morungen u. Zugehör, weil es sich mit meinen Forschungen berührt. Dies gibt mir die zc. Veranlassung, einige andere Beiträge, die ich teils in den Stolbergischen, als anderen Archiven gesammelt zc. in der Anlage Ihnen mitzuteilen zc. In der Hoffnung, daß Euer Hoch- u. Wohlgeb. dies freundlich aufnehmen wollen, füge ich nur noch bei, daß ich überhaupt für die Lokalgeschichte der Thüringischen Umgegend, soweit sie Stolbergische Verhältnisse betrifft, ziemlich umfangreiche Studien und Sammlungen gemacht habe zc.

1) Ulrich Graf von Hohnstein zu Kelbra verkauft an Landgraf Balthasar von Thüringen seinen vierten Teil an Schloß Morungen und mehrere Lehnschaften. Dat. Morungen 1383 (Dresdener Archiv).

2) Graf Volrad und Gebhard von Mansfeld geloben einen Burgfrieden des Schlosses Morungen an Graf Bothe zu Stolberg. Der Burgfrieden soll Mansfeld schirmen. 1439 (Stolberg. Archiv).

3) Bote Graf zu Stolberg und Günther Graf zu Mansfeld teilen die Burg zu Morungen mit Menren, Dinsten, als das die Rasels und Beddels aus weisen, die Gerichte und Bergwerk. Ungeteilt bleibt der Acker. Folgen Bestimmungen wegen der Hütte zu Lynungen. 1452 (Magdeburg. Archiv).

4) Graf Heinrich zu Stolberg vermachte in seinem Testament seiner Tochter N. N. seinen Teil an Morungen. 1461 (Wernigeröder Archiv).

5) Kaiser Friedrich III. weist Graf Heinrich zu Stolberg und Günther zc. Grafen zu Mansfeld wegen des Lehns des Schlosses Morungen mit Zugehör an Sachsen und erläßt sie ihrer Pflichten. 1467 (Dresdener Archiv).

6) Kurfürst Ernst zu Sachsen schreibt an Gebhard zc. Grafen zu Mansfeld und schlägt das Suchen um Erlaß der vermöge kaiserlicher Anweisung von ihnen bei Kursachsen zu nehmenden Belehnung über die Bergwerke und das halbe Schloß Morigen ab. 1477 (Dresden. Arch.).

7) Inzerat zu einem Befehl (sächs. Seite) an wegen zu erlassender Ausfertigungen in Betreff des den Grafen von Stolberg und Mansfeld gemeinschaftlich gehörigen Schloß Morungen und der den Grafen von Mansfeld allein zuständigen Werke Ca. 1481 (Dresd. Arch.).

Die Grafen von Mansfeld scheinen darauf deshalb vor dem Kaiser verhandelt zu haben.

8) Schloß Morungen wird von Stolbergischer Seite an Hans Weissenberg (amtsweise) überantwortet. 1492 (Stolberg. Arch.).

9) Heinrich der Ältere und Söhne Grafen zu Stolberg einigen sich mit den jungen Grafen von Mansfeld über den Verkauf ihres Anteils an Morungen für 4000 fl. vorbehaltlich der Vereinigung über die Grenze und einige Zahlungsbedingungen. 1495 (Magdeb. Arch.).

10) Heinrich der Ältere und Söhne Grafen zu Stolberg verkaufen an Günther zc. Grafen zu Mansfeld ihren halben Teil an Morungen, woran Mansfeld der Verkauf zustehet für 4000 fl., ihren halben Teil an der Burg mit dem Dorfe darunter, mit dem Flecke Lynungen und den Dörfern Korta, Horle, Horlehagen mit allen wüsten Dorfstätten, mit allen Forsten und Zugehör, behalten sich nur eine Stellestat zur hohen Jagd von Duestenberg aus vor. 1496 (Magdeb. Arch.).

Bemerkungen zu den urkundlichen Beiträgen.

ad 1) Dies scheint den übrigen Nachrichten über den Besitz von Morungen zu widersprechen, gleichwohl erscheint es urkundlich beglaubigt, stimmt auch mit den Nachrichten über die Grafen von Hohnstein-Kelbra, welche um diese Zeit anfangen, ihre ganzen Besitzungen am Harz zu veräußern. Auch ist dabei

nicht zu übersehen, daß das, was uns bekannt ist, doch immer nur ein fragmentarisches Wissen ist und so manche Nachricht noch im Verborgenen schlummert und manche andere verloren sein mag.

ad 2) Hier ist die erste bekannte Nachricht von Stolbergischen Rechten an Morungen; es ist mir mit Rücksicht auf den abgeschlossenen Burgfrieden auch wahrscheinlich, daß die Grafen zu Stolberg erst kurz vorher in den Besitz von Morungen gekommen waren, denn solche Verträge wurden gewöhnlich bald nach Entstehung eines gemeinschaftlichen Besitzes abgeschlossen, wie auch wohl nöthig war. Ich vermute, daß der Kaufpreis wie der Verkaufspreis etwa 4000 fl. betrug.

ad 3) Die Urkunde ist mir leider nicht vollständig bekannt.

ad 5) Diese Urkunde erscheint als Ergänzung derjenigen von 1466 des Kaisers (vgl. meine Nachtr., 3. Folge. S. 8).

ad 7 u. 8) Diese beiden Urkunden zeigen, daß die Grafen zu Stolberg auch noch nach 1480 in vollem Besitz ihres Anteils an Morungen waren, und beweisen dies auch die Stolbergischen Rentei-Rechnungen aus der ersten Hälfte der neunziger Jahre, worin es immer noch als Eigenthum betrachtet wird. Ich glaube demnach, daß der Stolbergische Anteil von 1439 bis 1496 keine wesentliche Veränderung erfahren hat, und dürfte die Teilung von 1452 (Nr. 3) nur eine lokale Teilung der Burg und hinsichtlich der Dienste und dergleichen gewesen sein, wundern muß es uns, daß der Acker nicht ebenfalls geteilt wurde, denn er mußte doch jedenfalls getrennt bewirthschaftet werden.

ad 9 u. 10) Diese beiden Urkunden bestätigen aufs Deutlichste, daß bis 1496 der ganze Stolbergische Anteil noch in den Händen der Grafen war, es muß überhaupt nach meinem Dafürhalten angenommen werden, daß das Haus Stolberg während seines Besitzes ganz in demselben Verhältnis wie Mansfeld stand, wie ja auch alle gemeinschaftliche Lehnurkunden beide Häuser gleichmäßig berühren, wie sie gemeinschaftliche Verordnungen erließen u. dergleichen Gemeinschaften der Besitzungen sind zu jener Zeit auch gar nichts Ungewöhnliches. Um beim Haus Stolberg stehen zu bleiben, so übernahm dasselbe das Amt Kelbra nur mit Schwarzburg zusammen, das Amt Heringen ebenfalls mit Schwarzburg, und im Anfang noch mit drei anderen Herren u. dergleichen. Auch Harzigerode und Günthersberg im Harz waren zeitweis im Gemeinschaftsbesitz von Schwarzburg und Stolberg.

Schon vorher, am 6. Jan. 1879, schrieb mir Graf Botho:

„Als ich vor etwa 14 Jahren anfang, daran (nämlich an der Geschichte seines hochgräfl. Hauses) zu schreiben, hatte ich noch keine Ahnung, welcher Reichthum an Material sich noch mit der Zeit ergeben würde und obgleich ich meinem Plane treu geblieben bin, nur die mittlere Geschichte mit Ausschluß der ältesten und der späteren, d. h. also etwa von 1210 bis 1510 in Arbeit zu nehmen, so bin ich noch nicht einmal mit dem Hauptwerk der Familiengeschichte ganz zu Ende gekommen, während ich nicht ohne eine Geschichte der Besitzungen, und was damit zusammenhängt, abkommen kann u. dergleichen. Um jedoch wenigstens meinen guten Willen zu beweisen, beehre ich mich hierbei, einen Stammbaum unseres Hauses zu übersenden, wie ihn meine Studien ergeben haben, der aber eigentlich doch nicht ganz abgeschlossen ist, da in den älteren Zeiten der Name Heinrich so häufig vorkommt, so daß es sehr schwer ist, sie genau zu trennen u. dergleichen; ich erwarte aber mit Ungeduld noch Nachrichten von Professor Contzen in Würzburg, da sehr viele Glieder meines Hauses Domherren in Würzburg gewesen und sich daraus manches genauer wird feststellen lassen. Ich bitte daher die Zahlen nur als vorläufig zu betrachten.“

Diesen Stammbaum lasse ich, da die Grafen zu Stolberg so oft in meinem Familienbuche erwähnt werden, hierunter folgen.

Tab. I. Vordstedter Linie.

Heinrich I., Graf zu Stolberg 1210—1239, geht in den Kreuzzug 1227.

Deffen Kinder: 1. Heinrich 2., s. Tab. II.

2. Christian, Domherr zu Halbestadt, 1242—1276 s. Würzburg, 1256—1272 s. Mainz.

3. Sophia, Gem. N. Gr. v. Hohnstein 1243.

4. Friedrich I., Gr. s. Stolb. 1233. 1242—1278, Gr. s. Vordstedt 1272. 1282, Gem. Adelheid († 1272).

Söhne: 1) Heinrich 4., Gr. s. Stolb. 1268. 1272. selbständig 1281—1323, Gr. v. Vordstedt 1290, Herr s. Breitenbuch 1308. 1317, d. Altäre 1308—1323, Gem. Jutta v. Kolditz (Wolkenburg, 1296 + 1306).

Söhne: (1) Heinrich 8., 1296. 1306. 1317. Gem. Mechtild Gr. v. Balkenstein 1316.

(2) Friedrich 5. 1306, Abt s. Sittichenbach 1323 1330.

(3) N. Sohn, 1306.

2) Ludwiga, Gr. s. Stolb. 1289 bis 1323, † vor 1337.

Kinder: (1) Friedrich 6., Gr. s. Stolb. 1329. 1337, Erbe Heinrich's Gr. v. Reichlingen 1337.

(2) Hermann 1339, 1346 getödtet auf d. Erichsburg.

(3) N. Tochter, Gem. Heinr. Gr. v. Reichlingen.

(4) Fritgard, 1336 Kanonissin s. Queblinburg, 1340 Kapellana, 1348—1353 Abtissin das., † 19. Dec. 1353.

3) Friedrich 3., Domherr s. Hammin 1297—1326, thesaurarius 1322, Propst 1326.

Tab. II. Hauptlinie.

Heinrich 2., Gr. s. Stolb. 1242—1272, Gem. Agnes (v. Heldrungen) 1267.

Deffen Kinder: 1. Fritgard, Gem. Heinrich d. Alt. H. s. Frankenstein 1283, Witwe 1295—1312.

2. Friedrich 2., Domh. s. Würzb. 1290—1315, Archidiaconus 1302—1315.

3. Margaretha, Gem. N. Gr. v. Reinstein 1289.

4. Heinrich 3., Gr. s. Stolb. 1280 bis ca. 1300, Gem. N. Gr. v. Hohnstein.

Söhne: 1) Dietrich, 1303.

2) Heinrich 6., Domh. s. Würzb. 1290—1320, d. Alt. 1310, Domh. s. Merseb. 1313—1327.

3) Heinrich 7., Domh. s. Merseb. 1320, Dompropst s. Magdeb. 1324—1334, Bischof s. Merseb. 1341—1357, Domh. s. Würzb. 1319. 1335.

4) Eilger, Dominikaner Bruder 1316.

5) Friedrich 4., weltlich 1303—1316.

6) Heinrich 5., Gr. u. H. s. Stolb. 1302 bis 1329, † vor 1333, Gem. I., Jutta, 1303; II., Jutta, Witwe 1347.

Kinder: (1) Heinrich 9., s. Tab. III.

(2) Heinrich 10., Domh. s. Würzb. 1293—1312, Propst s. Mosbach 1331. 1333.

(3) Agnes, 1303, Gem. 1307 Friedr. H. s. Saalza, Witwe 1327, Frau v. Tuffstedt 1344.

(4) Oda, 1303.

(5) Sophia, 1303, Abtissin zu Egeln 1326.

(6) Heinrich 11., s. Tab. IV.

(7) Bothe, 1334. 39. 1341, Domh. s. Magdeb. 1340, Propst zu Dorla.

(8) Friedrich 7., 1339. 1341. 1346, Domh. s. Würzb. 1340. 44.

(9) Semengardis, 1303.

(10) Jutta, 1303.

(11) Otto 1., 1329, reg. 1333. 34. 37, † vor 1338.

Söhne: a) Heinrich 14., nim. 1341, d. Jüngste (Otto's Sohn) 1347—1367.

b) Heinrich 15., nim. 1341, Domh. s. Merseb. u. Würzb. 1370. 1378.

Tab. III. Erste Seitenlinie.

Heinrich 9., 1303. 1316. 1323. 1325. 1329, d. Alt. 1329, † vor 1334, Gem. Agnes Gr. v. Mansfeld, Witwe 1334.

Deffen Kinder: 1. Heinrich 12., 1334. 1341, nim. d. Jüng. 1347. 1361. 64. 65, d. Mittlere 1362. 67.

Kinder: 1) Heinrich 17., Domh. s. Halberst. und Magdeb. 1393; Propst s. Merseb. resign. 1394.

2) Sophia, Gem. I. Günther Gr. v. Kevernburg 1376, Bwe. 1376—88; II. Johann Gr. v. Schwarzburg 1388—1396.

3) N. Tochter, Gem. Friedrich Hz. Sateborn 1370.

2. Otto 2., 1334. 41., nim. 1344. 1348.
3. Heinrich 13., 1334, Domh. z. Merseb. 1360—63, Propst z. Sulza 1365—79, Bisch. z. Merseb. 1382—1394.
4. Friedrich 8., † 1384, Domh. z. Würzburg.
5. Oda, verl. 1335 m. Buzfo H. z. Schraplau.

Tab. IV. Hauptlinie.

Heinrich 11., Gr. u. H. z. Stolb. 1334, reg. 1337. 38. 39. 1340. 41. 44, d. Mit. 1347. 1351—1367, Gem. N. Gr. v. Hohnstein.

Deffen Kinder: 1. Sophia, Nonne z. Helfta, Kellnerin 1403, Abtissin 1409—1459.

2. Heinrich 16., Gr. u. H. z. Stolb. 1370. 76. 77, allein Herr 1380—1403, Gem. Elisabeth Edle v. Querfurt 1391.

Kinder: 1) Heinrich 18., nim. 1391, studiert z. Erfurt 1392, reg. 1403—1416, † 1416.

2) Albrecht, 1400.

3) Anna, † 1430, Gem. Ernst Gr. z. Hohnstein († 1427).

4) Elisabeth, Abtissin zu Korbach 1440—1448.

5) Botho d. Ältere, nim. 1391, reg. 1403—1455, erbt Wernigerode 1429, erwirbt Hohnstein, Heringen u. Kelbra u. Frohndorf, Gem. Anna Gr. v. Schwarzburg (verm. 1432, Witwe 1455—1482).

Kinder: (1) Elisabeth, verl. 1442, verm. 1444 m. Wilh. d. Jüng. Herz. z. Braunschw., Witwe 1503, † ca. 1522.

(2) Heinrich 19. d. Ältere, geb. ca. 1433, Gr. z. Stolb. u. Wernig. 1354 bis 1511, verm. I. 1454 m. Mechtild Gr. v. Mansfeld († 1468), II. m. Elisabeth Gr. v. Württemb., Witwe v. Joh. Gr. v. Nassau-Saarbrücken (1474, † 1505).

Kinder: a) Kaspar, geb. 1464, † 1468.

b) Heinrich 20. d. Jüng., geb. 1467, verl. 1487 m. Ingeburg Herz. v. Mecklenb., regiert mit 1489—1506, Statthalter in Friesland 1506—8, † 1580 in Köln.

c) Anna, geb. 1458, verm. 1477 m. Jakob Gr. v. Ruppin, Witwe 1496—1526.

d) Katharina, geb. 1463, Nonne in Korbach, Abtissin z. Drübeck 1502—1534.

e) Brigitta, geb. 1468, verm. 1483 m. Bruno 10. H. z. Querfurt, Wtw. 1495.

f) Botho d. Glückselige, geb. 1467, regiert mit 1489 bis 1511, alleiniger Herr 1511—1538, † 1538, Gem. Anna Gr. v. Königstein (verm. 1499, † 1538).

Heutige Grafen zu Stolberg.

Historische Nachrichten über das Berg- und Hüttenwerk zu Lein- und Morungen.

Nach dem Westphälischen Frieden verließ Graf Christian Friedrich zu Mansfeld das Morunger Bergwerk sub dato 18. Sept. 1659 an Gerlach v. Kerzenbruch, Johann Christoph Brosemann und Veit Meyer. Und gleich nach dem Erscheinen des Patents d. d. Dresden 20. Apr. 1671, welches Kurfürst Johann Georg II. hatte ergehen lassen und wodurch das ganze Mansfeldische und Cislebische Bergwerk, wie solches in den den Grafen zu Mansfeld erteilten Lehenbriefen und der alten Berggrenze enthalten, ins Freie gefallen war, wurde am 12. Mai 1671 dem Johann Christoph Brosemann die Morungischen und Leinungischen Berg-Revier auf allerlei Metall, Erz und Mineralien verliehen. Dies hatte den General-Feldmarschall Ernst Albrecht von Eberstein veranlaßt, mit dem gräf. Rath Brosemann in Unterhandlung zu treten, sich

die demselben aus dieser Beleihung zustehenden Rechte abtreten zu lassen und sub dato 22. Nov. 1672 bei dem Bergamte zu muthen (vgl. S. 1086 meiner Gesch. und S. 87 und 95 der Nachtr., 3. Folge).

Über diesen gräfl. mansfeld. Rath Johann Christoph Brosemann findet sich in der Zeitschrift des Vereins für Hennebergische Geschichte u. zu Schmalkalden (1 Supplementheft S. 78) folgende Nachricht.

J. J. 1555 wurde wegen allerhand auf dem Rathhause zu Schmalkalden verübten Excesse u. von E. wohl Edl. Rath dahin geschlossen, daß, wer auf dem Rathhaus sich würde zanken, schlagen und andern Frevel begehen würde, um 10 fl. gestraft oder 10 Wochen in das Gefängnis sollte gesetzt werden. Diese Ordnung las man der Bürgerschaft d. 14. Sept. dieses Jahres nicht nur öffentlich vor, sondern auch der damalige Stadtschreiber David Steuerlein ließ diesen von ihm gefertigten Reim über die Thür der Rathsstuben mit großen schwarzen Buchstaben anschreiben:

Zu wissen sei hiermit jedermann, wer im Rathhaus fängt Hader an,
Frevel übt oder Hand anlegt icht, derselbe die hohe Freiheit bricht,
Und ist um zehen Gulden Geld verfallen, wie die Ordnung meldt,
Oder muß zehen Wochen in den Thurm verbüßen, ist bitten verloren.

Ob nun wohl diese Reime ao. 1706 bei der vorgenommenen Reparatur ausgestrichen worden, so hat doch über solcher Freiheit der E. E. Rath vor Zeiten fest gehalten. Denn ao. 1606 wurde M. Georg Keps um 10 fl. gestraft, weil er Bastian Dörmer in der großen Rathstube mit einem Glas blutrünstig geschlagen. Eben diese Geldstrafe mußte ao. 1638 Hans Moz, ein Rath's H., erlegen, der Hans Hasen eine Maulschelle in der Rathstube gegeben. Ja mit dem Studioso Joh. Christoph Brosemann, dessen Vater Moriz Brosemann damals Bergmeister in Schmalkalden war, hatte der Rath wegen dieser Ordnung weitläufige und verdrießliche Händel; denn als jener ao. 1654 einem Musikanten beim Tanz eine Maulschelle gegeben und er die angeforderte 10 fl. zu geben diffultirerte, wurde er arrestirret. Allein er drung mit Gewalt zum Thor hinaus, injurierte schriftlich den Stadt-Schultheißen Hermann von Jossa und den Bürgermeister Baltin Zielfelder, citierte sie vor die Universität Leipzig und schickte diese Citation durch den Notarium Georg Ernst Meyen und denen 2 Zeugen Baltin Vogt und Thomas Merkeln aufs Rathhaus in Abwesenheit des Stadt-Schultheißen und des Bürgermeisters. Aber zum Recompens ihrer gehaltenen Mühewaltung erhielten die Überbringer dieses, daß dem Notario das Procurieren auf dem Rathhaus verboten und er zu Erlegung 10 fl. angehalten, die zwei Zeugen aber jeder um 5 fl. gestraft worden. Weil nun dieses der H. Landgraf Wilh. VI. erfahren, thät er Befehl, des gedachten Brosemann, wenn er würde in die Stadt kommen, sich zu bemächtigen, wie er denn auch d. 24. Dec. darauf bei 200 Thlr. Straf zum Arrest gezwungen worden. Darauf wurde ihm ao. 1655 d. 10. Jan im fürstl. Amt die Kontenta eines Befehls vorgelesen, daß er 1) die 10 fl. Straf erlegen, 2) wegen des vorigen Jahres verlassenen Arrests 50 fl. geben, 3) wegen der gegen den Stadtschultheiß und Bürgermeister gebrauchten Injurien Abbitte thun, 4) einen Revers über sich geben und 5) weil er D. Wolfens Tochter wider die Konsanguinität ohne erhaltene Dispensation geheirathet, 50 fl. zahlen sollte. Alleine er wollte sich zu keinem verstehen, und mußte er aufs neue Arrest halten. Jedoch er erfahe eine Gelegenheit und wischte d. 22. Febr. heimlich davon. Weil er aber indessen meinete, es sei niemand mehr, der von diesen Sachen wüßte, und nach 15 Jahren ao. 1670 in Schmalkalden wieder ankam, so wurde er in seiner Schwester Haus arrestirret,

mit 6 Musquetirern bewacht und genöthiget, 100 fl. der fürst. Herrschaft, 10 fl. dem Rath und 10 fl. Unkosten zu erlegen.

Das war eine theure Maulschelle und traf das Sprüchwort hier ein:
Lang geborgt ist nicht geschenkt.

In der Goldenen Aue.

Auleben.

I. Zu dem im Departement des Ober-Landesgerichts zu Naumburg, und zwar im Sangerhäuser Kreise belegenen, vormals von Stockhausen'schen, hernach von Biela'schen, alsdann Fleck'schen, darauf Schneidewind'schen, dann Stockmann'schen und jetzt von Eberstein'schen konsolidierten Rittergute zu Auleben (eingetr. im Grundbuche über Rittergüter im Gerichtsbez. Heringen, B. I. Bl. 144) gehören folgende Planstücke:

Nr. 205, die Jakobi-, Busch- und Martinswiese.

85 M.	31	□R = 21,7504	§., dazu $\frac{1}{12}$ 1859
— "	112	" = 0,1589	" Abzrgsgr. am Westende d. Buschwiese
<hr/>			
85 M.	146	□R = 21,9090	(eigtl. 21,9093) Hektar.

Nr. 247b, unterm Heringer Wege (Morgenseite)

64 M.	99	□R = 16,4809	§.; 1863 ein Damm von
— "	24	" = 0,0341	" am Wege zugelegt
<hr/>			
64 M.	123	□R = 16,5150	Hektar.

Nr. 259, unter der Soole.

59 M.	19	□R = 15,0920	(eigtl. 15,0908) Hektar.
-------	----	--------------	--------------------------

Nr. 366, die Löche und hinterm Eichenbiel.

96 M.	77	□R = 2461,994	Ar., hierzu 1859
1 "	127	" = 43,547	" Weg n. u. an d. Petersholze
<hr/>			
98 M.	24	□R = 25,0550	(eigtl. 25,0554) Hektar.

Nr. 724b, der Heidelberg und das Bielchen.

130 M.	113	□R = 33,3520	§., dabei ein Weg von
— "	102	" = 0,1447	"
<hr/>			
130 M.	11	□R = 33,2073	Hektar ohne den 1869 nur für das
v. Eberstein'sche und Schlichteweg'sche Gut angelegte, von dem			
Sondershäuser Wege bis vor den Schlichteweg'schen Plan Nr. 725			
führenden, und nicht für Weidevieh bestimmten Weg.			

Am 9. März 1860 wurden gekauft 2 Acker Land und Wiese vor dem Oberriethe in Heringer Flur und bei der Separation an das Rittergutsplanstück Nr. 205 gelegt mit

Nr. 1383, d. k. v. Heringen im Brandlande (eingetragen im Auleber Flurgrundbuche, Band III, Bl. 427. Art. 239 unter Nr. 40).

2 M.	93	□R = 64	Ar. 26 □M (r. 64, 30), dazu
— "	4	" = —	" 56 " eingezogener Weg
<hr/>			
2 M.	97	□R = 64	Ar. 82 □M.

Die Rittergutsplanstücke sind daher:

Nr. 205	der Karte	85 M.	146	□R =	21,9090	Hektar,
247b	" "	64 "	123 "	" =	16,5150	" "
259	" "	59 "	19 "	" =	15,0920	" "
366	" "	98 "	24 "	" =	25,0550	" "
724b	" "	130 "	113 "	" =	33,3520	" incl. 102 □R Weg.
		438 M.	65	□R =	111,9230	§.
1383	" "	2 "	97 "	" =	0,6482	"
	Sa.	440 M.	162	□R =	112,5712	Hektar.

II. Zu dem unter Nr. 107 zu Auleben belegenen **Isfelder Klostergute** (eingetr. im Grundb. über Häuser von Auleben B. III. Bl. 157 u. im Auleber Flurgrundbuche B. III. Bl. 427, Artikel 239 unter Nr. 25 u. 90 bis mit 96) gehören außer Wohnhaus, Hof, Scheune, Ställen und Garten folgende Planstücke

Nr. 200 b, im Langen Rieth.

14 M. 161 □R = 3,8050 (eigtl. 3,8030) §.

Nr. 247 a, unterm Heringer Wege (Abendseite).

22 M. 13 □R = 5,6355 §., dazu 1863 ein Damm v.

— " 22 " = 0,0312 "

22 M. 35 □R = 5,6670 (eig. 5,6667) Hektar.

Nr. 724 a, die Struth.

61 M. 97 □R = 15,7130 (eig. 15,7121) Hektar.

Die Wandeläcker.

Nr. 200 a, im Langen Rieth.

18 M. 127 □R = 4,7750 (eig. 4,7759) Hektar.

Nr. 357, Eisberg und Soolberg.

116 M. 137 □R = 29,8120 (eig. 29,8114) §., darin

— " 19,8 " = 0,0280 §. Graben, bleiben

116 M. 117,2 □R = 29,7840 Hektar.

Für die aus Flur Verga zum Umtausch gestellten Planstücke wurde dem Isfelder Hofe zugeteilt:

Nr. 200 c, im Langen Rieth.

2 M. 30 □R = 0,5530 (eig. 0,5531) Hektar.

Im Juli 1867 wurde bei der Separation angenommen ein Weg nach der Kalkhütte.

Nr. 357 a 76 □R = 0,1080 Hektar.

Für das geschlossene Isfelder Gut und die Wandeläcker sind demnach gegeben die Planstücke

Nr. 200 a b c	35 M.	138	□R =	9,1330	§. i. 2. Rieth,	
247 a	22 "	35 "	" =	5,6670	" unter d. Heringer Wege,	
357	116 "	137 "	" =	29,8120	" Eisberg u. Soolberg,	
357 a	— "	76 "	" =	0,1080	" z. Kalkh. gef.	
724 a	61 "	97 "	" =	15,7130	die Struth	
	Sa.	236 M.	123	□R =	60,4330	Hektar

Pläne unter dem Heringer Wege.

Nr. 247b	64 M.	99 □R	} ohne die 1863 zur Abwehr des Wassers dazu gelegten 46 □R.
247a	22 "	13 "	
<hr/>			
	86 M.	112 □R	= 22,1170 (eig. 22,1164) Hektar.

Heidelberg und Struth.

Nr. 724b	130 M.	113 □R	= 33,3520 H.
724a	61 "	97 "	= 15,7130 H.
<hr/>			
	192 M.	30 □R	= 49,0650 Hektar.

Eisberg, Soolberg u. Kalkhüttenweg.

Nr. 357	116 M.	137 □R	= 29,8120 H.
357a	— "	76 "	= 0,1080 H.
<hr/>			
	117 M.	33 □R	= 29,92 Hektar.

Im Langen Rieth.

Nr. 200b	14 M.	161 □R	= 3,8050 H.
200a	18 "	127 "	= 4,7750 "
200c	2 "	30 "	= 0,5530 "
<hr/>			
	35 M.	138 □R	= 9,1330 Hektar.

Größe beider Güter excl. Särchenländerei.

A. Rittergut incl. Bl. 1383	440 M.	162 □R	= 112,5712 H.
B. Ifelder Hof incl. Wandeläcf. 236	"	123 "	= 60,4330 "
<hr/>			
Summa	677 M.	105 □R	= 173,0042 H.

Davon kommen	46 □R	= 0,0653 H.	a. d. Damm an 247a u. b.
4 "	= 0,0056 "	" " " Weg in 1383	
76 "	= 0,1080 "	" " " 357a	
19,8 "	= 0,0280 "	" " " d. Graben in 357.	

Sa. 145,8 □R = 0,2069 H.

auf die Länderei daher 676 M. 139,2 □R = 172,79 Hektar, wie auch in dem im Juni 1880 erschienenen Handbuche des Grundbesitzes der Provinz Sachsen S. 394 richtig angegeben worden ist.

III. Die im Auleber Flurgrundbuche B. III. Bl. 427. Art. 239 unter Nr. 42 bis mit 72 eingetragenen 33 Morgen 59 □R = 8,5093 Hektar Särchenland in **Hammaer Flur** bestehen aus den Planstücken Nr. 555, 573a, 565a2, 566, 573b2, 573b1, 565b und 565a1.

IV. Die im Auleber Flurgrundbuche B. III. Bl. 427. Art. 239 unter Nr. 73 bis mit 89 eingetragenen 38 Morgen 46 □R = 9,7681 Hektar Särchenland in **Heringer Flur** bestehen aus den Planstücken Nr. 1636IV bis 1646IV, 1648IV, 1650IV—1653IV und 1655IV.

V. Die auf einem Acker Lande am Soolberge befindliche Kalkhütte mit dem dazu führenden Wege und den Anpflanzungen ist eingetragen im Auleber Flurgrundbuche B. III. Bl. 427. Art. 239 unter Nr. 41.

Alle diese eben aufgeführten zusammen 749 Morgen 30 □R an Land und Wiese haltende Grundstücke: das früher v. Stockhausen'sche, später v. Biela'sche konsolidierte Rittergut zu Auleben, der Ifelder Hof ebendasselbst, die Särchenländerei in Hammaer und Heringer Flur und

die Kalkhütte in Auleber Flur gingen nach dem am 2. April 1874 zu Kassel erfolgten Tode der Amalie Freifrau von Eberstein geb. Stockmann auf den Herausgeber dieser Nachträge und dessen Söhne Alfred, Adolf, Botho und Eberhard über. Nur bis 1. April 1884 ist der jetzt Eberstein'sche Grundbesitz zu Auleben, Gamma und Heringen verpachtet. Der am 1. Dec. 1871 mit der Firma Schlitte und Comp. abgeschlossene Pachtvertrag wurde am 6. Sept. v. J. auf die Dauer von ferneren 12 auf einander folgenden Jahren, vom 1. April 1884 bis 1. April 1896, verlängert:

Zur ersten Ausfertigung sind 565,50 Mark Stempel verwendet. Steinbach.

**Verhandelt Kofla am Harz am sechsten September eintausend
achthundert und zwei und achtzig.**

Vor dem unterzeichneten zu Kofla wohnhaften Notar im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Raumburg Julius Albert Steinbach und den mitunterschiedenen volljährigen und dem Notar persönlich bekannten Instrumentenzeugen, nämlich: 1. Buchbinder Karl Höfer, 2. Schneider Gustav Meyer — beide von Kofla — denen und dem Notar, wie sie versichern, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den ihnen bekannt gemachten Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom ersten Juli achtzehnhundert fünf und vierzig von der Teilnahme an dieser Verhandlung ausschließen, erschienen bekannt, großjährig und verfügungsfähig:

- A. Herr Ingenieur-Hauptmann außer Diensten Louis Ferdinand Freiherr von Eberstein von Dresden für sich und als Vertreter seiner vier Söhne: Herrn Referendar Alfred von Eberstein zu Berlin mit diesem selbst, seines Herrn Sohnes Lieutenant Botho von Eberstein zu Aurich, und zugleich als gesetzlicher Vertreter seiner beiden Söhne Adolf und Eberhard von Eberstein von Dresden,
- B. die Herren Fabrikbesitzer August Hornung von Frankenhäusen und Rudolf Schulze von Nordhausen, als Vertreter der Firma Schlitte und Compagnie von Numühle.

Dieselben erklärten zu notariellem Protokoll nachstehenden Pachtvertrag:

Zwischen dem k. preussischen Ingenieur-Hauptmann außer Diensten Louis Ferdinand Freiherrn von Eberstein zu Dresden für sich und seine vier Söhne: Referendar Alfred von Eberstein zu Berlin, Lieutenant Botho von Eberstein zu Aurich und Adolf und Eberhard von Eberstein zu Dresden, und zwar bezüglich der beiden ersteren als Bevollmächtigten und der beiden letzteren als gesetzlichen Vertreter, als Verpächter und

der Firma Schlitte und Compagnie, vertreten durch Herrn August Hornung zu Frankenhäusen und Herrn Rudolf Schulze zu Nordhausen.

Paragraph Eins.

Gegenstand.

Der Hauptmann außer Diensten Louis Ferdinand Freiherr von Eberstein zu Dresden verpachtet für sich und seine vier Söhne: Referendar Alfred von

Eberstein zu Berlin, Lieutenant Botho von Eberstein zu Aurich und Adolf und Eberhard von Eberstein zu Dresden, und zwar bezüglich der beiden ersteren als Bevollmächtigter und der beiden letzteren als gesetzlicher Vertreter, an die Firma Schlitte und Compagnie, vertreten durch Herrn August Hornung zu Frankenhäusen und Herrn Rudolf Schulze zu Nordhausen,

das ihm und seinen genannten Söhnen gemeinschaftlich gehörige Rittergut zu Auleben und sonstige Grundstücke der eben Genannten zu Auleben, Hamma und Heringen, bestehend aus den Ritterguts-, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, der Schäferei und den Gärten, der Kalkhütte mit den Kalksteinbrüchen, circa siebenhundert neun und vierzig Morgen Areal an Ackerland, Wiesen, Hutungen, Plantagen, Wegen und Gräben, Feldinventarium und sonstigen Inventariengegenständen, wie solches die Verzeichnisse ergeben, welche bei der im Jahre eintausend achthundert und zwei und siebenzig erfolgten Übergabe gefertigt worden sind, mit Ausnahme Dessen, was Verpächter sich von diesen Pachtobjekten in diesem Pachtvertrage zur eigenen Disposition und Nutzung ausdrücklich vorbehalten haben, alles zur landwirthschaftlichen Benutzung auf zwölf aufeinanderfolgende Jahre, vom ersten April eintausend achthundert vier und achtzig ab bis zum ersten April eintausend achthundert sechs und neunzig (vom 1. April 1884 bis 1. April 1896).

Der angegebene Morgengehalt — im Allgemeinen ohne Rücksicht auf Düngung und Bestellung — gründet sich auf die Separationsvermessung und wird daher eine weitere Gewähr nicht geleistet. Bei Erledigung des Pachtess hat Herr Pächter das Gut mit allen Gebäuden, Aekern, Wiesen, Plantagen, dem Kalkofen, die Steinbrüche und alle sonstigen Pertinenzen und Inventariengegenstände in denselben Qualitäten und respective Quantitäten zurück an die Verpächter oder ihre Nachfolger zu geben, wie er solche beim Antritt des Pachtess empfangen hat. Es müssen daher soviel Morgen Land in gleicher Lage und Güte, wie bei der Übernahme wenigstens so gut gedüngt und bestellt wieder zurückgegeben werden, wie er solche beim Antritt übernommen. Ein Morgen Land voller Düngung verlangt hiernach neun bis zehn zweispännige Fuhren guten Stalldünger, wobei das Fuder zu dreißig Centnern gerechnet ist; bei Hordenschlag aber wird ein Morgen mit zweitausend Stück Schafvieh in einer Nacht gedüngt. Und die Plantagen sind in dem Zustande zurückzugeben, wie er vorhanden sein muß, nachdem dieselben den Bestimmungen des Paragraphen vier dieses Vertrags gemäß behandelt worden sind.

Paragraph Zwei.

Reservate.

Von der Verpachtung ausgeschlossen und vorbehalten sind:

- a) Die sämtlichen Gebäulichkeiten, der Hof und Garten des sogenannten Zlfelder Hofes zu Auleben;
- b) alle unterirdischen Produkte, die Zugänge dazu und Lagerstätten dafür und des Abraums; ferner Stein- und Braunkohlen, Torf u. auf den verpachteten Grundstücken, wenn sich dergleichen vorfinden, jezt entdeckt sind oder künftig entdeckt werden, zu gewinnen und abbringen zu lassen. Für das dadurch verloren gehende Terrain wird Pächter nach Verhältnis der Pachtgelder und der Bodengüte, wie auch der Dauer der Benutzung entschädigt. Der Herr Pächter ist aber auch berechtigt, Mergel, Thon, Lehm, Steine und Kies, soweit er dies für die Pachtgrundstücke zu benutzen hat, unentgeltlich zu graben und zu entnehmen auf die Dauer seiner Pachtzeit. Nach gemachtem Gebrauche hat er jedoch die etwa dabei gemachten Gruben wieder zuzuwerfen, mit guter Erde bedecken und ebenen zu lassen.

- c) das Patronatrecht und der südliche obere Kirchenstuhl, wogegen dem Herrn Pächter die Benutzung der übrigen Kirchenstühle bleibt;
- d) das Recht, Dismembrationen zu bewilligen oder zu verweigern hinsichtlich der Grundstücke, die in dieser Beziehung von dem verpachteten Rittergute abhängen, aber anderen gehören;
- e) das Vorkaufs- und Näherrecht an den zu d vermerkten Grundstücken;
- f) alle ständischen, alle Ehren- und alle rein persönlichen auf die Pachtgüter bezüglichen Rechte;
- g) das Recht, Tauben zu halten auf dem sonst Ludwig Schneidewind'schen Gute nach dem Umfang desselben.

Paragraph Drei.
Inventarium.

Die Inventariestücke, die dem Verpächter gehören, aber dem Pächter im Jahre achtzehnhundert zwei und siebenzig nicht käuflich mit überlassen wurden, bleiben nach wie vor Eigenthum der Verpächter, und Pächter erhält solche nur zur Benutzung; sie werden hiermit als eifern erklärt, und der Pächter hat sie bei seinem Abgange in guter Qualität und unentgeltlich zurückzugeben. Ebenso ist Pächter gehalten — wenn es von den Verpächtern verlangt wird — das Wirthschaftsinventarium an Schiff und Geschirr bei Endigung der Pacht den Verpächtern oder statt dessen dem angehenden Pächter gegen Empfang des Werthes, der durch Übereinkommen eventuell durch Tage Sachverständiger ermittelt wird, eigenthümlich zurückzulassen.

Während der Dauer der Pachtzeit hat Pächter auf dem Pachtgute hinreichendes Inventarium im gutem Stande zu halten und im letzten Pachtjahre bis zur Übergabe mit Ausnahme des Mastviehes, der Kälber, Ferkel bis zum Alter von acht Wochen und des Schaf-Märzviehes nichts davon zu veräußern. Namentlich muß Pächter während der Pachtzeit stets einen Viehstand von mindestens der Stückzahl an Pferden, Rind- und Schafvieh halten, wie er 1872 beim Abschluß des Vertrages gehalten wurde. Der Gutsherrschaft steht es frei, sich jederzeit durch Nachzählen von der Richtigkeit zu überzeugen. Wird indessen weniger Schaf- oder Rindvieh gehalten, so kann der Ausfall der einen Sorte durch die Mehrhaltung der andern nach ökonomischen Grundätzen ausgeglichen werden, ebenso können neben den Pferden auch Zugochsen gehalten werden.

Stroh, Heu, Futter und Dünger-Vorräthe werden unentgeltlich übergeben und sind am Ende der Pachtzeit wenigstens in derselben Menge und Güte unentgeltlich vom Pächter wieder zurückzugewähren.

Acker und Wiesen mit deren Dämmen und Gräben hier und dort sind vom Pächter bei seinem Abgange vom Gute durch ihn gehörig gebüngt in guter Qualität und respective so mit Früchten bestellt unentgeltlich zurückzugewähren, wie sie beim Antritt des Pachtjahres achtzehnhundert zwei und siebenzig übernommen worden, und findet hinsichtlich der Weniger-Düngung und Bestellung eine Ausgleichung durch Geld nach den Preisen zur Zeit der Rückgewähr statt gegen das, was er achtzehnhundert zwei und siebenzig bei der Übernahme empfangen hat.

Gebäude.

Die Gebäude hat der angehende Pächter während der Dauer der Pachtzeit in gutem Zustande zu erhalten und nach Ende der Pachtung so zurückzuliefern, ohne daß er dafür eine Entschädigung oder Kostenersatz, auch nicht durch Abrechnung, erhalten kann und darf. Die Gebäude sind von ihm unter eben der geschehenen Verpflichtung nur ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß zu gebrauchen, namentlich dürfen Stuben, Zimmer und Kammern nicht zu Viehställen

oder Fruchtböden und Futterlagern benutzt werden. Während der Dauer seiner Pachtzeit hat der Pächter solche in Dach und Fach, in Thüren, Schloß und Riegeln, in Fenstern, Fußböden, Ofen, Essen, Brunnen, Röhren und Wasserleitungen auf seine Kosten zu erhalten.

Neue Gebäude darf der Pächter ohne Zustimmung der Verpächter nicht errichten; geschieht es dennoch, so können die Verpächter deren Entfernung zu jeder Zeit verlangen, und der Pächter kann niemals, auch nicht bei seinem Abgange, eine Entschädigung dafür beanspruchen.

Überhaupt hat der Pächter die Güter in gutem Wirthschaftsbetriebe und namentlich das erforderliche Spann-, Zug- und Dungvieh zu halten.

Paragraph Vier.

Bewirthschaftung im Allgemeinen.

Der Pächter hat hinsichtlich der Felder eine freie Bewirthschaftung derselben, jedoch muß sie nach rationell landwirthschaftlichen Grundsätzen geschehen. Acker und Wiesen sind in gutem Kulturzustande zu erhalten. Pächter hat sie wenigstens von vier zu vier Jahren ordentlich und tüchtig zu düngen, die Pflugarten gehörig tief und gut zu geben und Cichorien nicht zu bauen und in den letzten drei Pachtjahren über zwölf Morgen jährlich mit Ölfrüchten nicht zu bestellen.

Beim Anbau von Zuckerrüben zur Abgabe an eine Zuckerfabrik ist Pächter verpflichtet, einen entsprechenden Procentsatz der aus den Zuckerrüben resultierenden Rückstände in die Wirthschaft als Viehfutter zu verwenden, und zwar bei dem gegenwärtig gebräuchlichen Diffusions-Verfahren vierzig Procent auch darüber und einen Nachweis darüber auf Verlangen der Verpächter jederzeit zu liefern. Die Wiesen sind von Buschwerk und Maulwurfsbügeln rein zu halten, die inneren Gräben so oft es nöthig ist zu heben. Die äußeren und von der Separationsbehörde angeordneten Gräben sind vom Pächter, soweit sie Gutsgrundstücke berühren, so oft auf seine Kosten zu heben, als solches von der diesfalls bestellten Behörde verlangt wird: oder, wenn solche gemeinschaftlich gehoben werden, hat Pächter nach den diesfalligen Bestimmungen zu dem Anteil des Gutes beizutragen. Wird der Graben von einem Nachbar begrenzt und ist gemeinschaftlich, so liegt ihm nur die Hebung der Hälfte ob. Die Folgen der Versäumnis treffen den Pächter. Demselben gebührt dagegen das Eigenthum des auf seiner Seite von ihm Ausgeworfenen. Sind Gräben in seinen Grundstücken auf beiden Seiten Fanggräben, so hat der Pächter auf beiden Seiten den Auswurf zu entfernen. Sind es nur einseitige Fanggräben, so ist der Auswurf auf die entgegengesetzte Seite zur Abwehr des Wassers als Damm zu legen, die Fangseite bleibt frei. Sind die Gräben zweiseitige Wassergräben, so ist der Auswurf auf beiden Uferseiten als Dämme zu legen.

Der Damm am Lande vor dem Heringer Thore längs der Chaussee ist, soweit er zum Schutze des verpachteten Ackers nöthig, möglichst durch Thonerde oder sonstige feste Erde so hoch und breit zu halten, daß das von der Chaussee andringende Wasser den Damm nicht durchbricht oder übersteigt und auf das unterliegende Land tritt.

Die Privatwege der Pachtgrundstücke hat Pächter auf seine Kosten in Ordnung zu erhalten und ebenso hat derselbe von den Pachtgrundstücken Beitrag zur Erhaltung der Kommunal- und sonstigen öffentlichen Wege, soweit es verlangt wird, beizutragen.

Soolberg und Mergellöcher, soweit sie zur Pachtung gehören, sind oft Kalkfelsen, die gewöhnlich nur mit einer Schicht Erde und darüber befindlichem Rasen bedeckt sind. Theils zur Erhaltung der darauf stehenden Obstbäume, andererseits zur Konservierung der Hütung ist daher dem Pächter untersagt, außer dem Mergel noch Erde und Rasen davon zu entfernen. Außer dem Ersatz des Schadens

trifft ihn für jede Fuhr dieser entfernten Gegenstände eine an die Verpächter zu zahlende Konventionalstrafe von dreißig Mark. Derselbe hat auch darauf zu sehen, daß eine Entnahme von andern Personen nicht stattfindet.

Von dem gewonnenen Stroh und Dünger und dem Wiesenheu, Grumt und Futter darf der Pächter seiner allgemeinen Wirthschaft — sei es in welcher Form es wolle — nichts entziehen oder verbrennen, vielmehr muß es in das Pachtgut verwendet und die Schafhord nur auf die Gutsäcker gelegt werden. In Kontrventionsfällen hat der Pächter außer der Wiederbeschaffung der entzogenen Gegenstände, oder wenn solches zu spät ist, außer dem Schadenersatz noch für jede zweispännige Fuhr Stroh oder Dünger einhundert und fünfzig Mark, für jede dergleichen Fuhr getrocknetes Gras (Heu und Grummet) dreihundert Mark Konventionalstrafe an die Verpächter zu zahlen.

Ohne Genehmigung der Verpächter darf Pächter weder Wiesen in Acker, noch Acker in Wiesen verwandeln mit Ausnahme der Martini-, Busch-, Jacobi- und Langenrieths-Wiesen, vorausgesetzt eine dauernde Entwässerung.

Plantage.

Die Obstplantagen sind vom Pächter in gutem Stande zu erhalten, namentlich sind die jungen Bäume am Soolberge durch Dornumwindung von unten bis gegen zwei Fuß hoch gegen Beschädigung von Hasen, Kaninchen und Schafen alljährlich zu wahren. Alle diese Obstbäume sind rechtzeitig von ihm zu raupen, Raupen und Maikäfer sind sofort, wie sie sich zeigen, zu entfernen. Die nicht veredelten Obstbäume sind von ihm zweckmäßig zu veredeln. An die Stelle der absterbenden und abgestorbenen Bäume hat derselbe andere Obstbäume anzupflanzen und gleichfalls wie oben zu behandeln. Soweit das Pacht-Terrain des Soolbergs und der Mergellöcher es gestattet, hat der Pächter fünfzig Stück Obstbäume jährlich außerdem anzupflanzen, diese zu veredeln und die Anpflanzung vollständig zu unterhalten. Die Bäume werden nach Pählung und Stückzahl übergeben.

Paragraph Fünf.

Der Pächter hat die etwa vorkommenden, dem Verpächter zur Last fallenden Baulichkeiten diesem sofort bei eigener Vertretung des weiteren Schadens schriftlich anzuzeigen. Dem Pächter liegt auch ob, die Dunstzüge in den Viehställen zur Verhütung des Nachtheils an den Gebäuden offen zu halten. Bei Ausfahrung des Mistes aus den Schafställen ist darauf zu sehen, daß die darunter befindliche Erde nicht mit ausgefahren wird; mit einem Worte, daß die obere Grenze des Füllmundes der Ställe und der Boden der letzteren in gleichem Niveau mit dem oberen Rande des inneren Füllmundes erhalten werde. Wird dementsgegen Erde ausgefahren, so ist sofort andere Erde in dem eben angegebenen Umfange in den betreffenden Stall wieder einzufahren und der Boden bis zum oberen Rande des Füllmundes überall auszugleichen. Für durch Kontravention entstandenen Schaden hat der Pächter den Verpächtern Ersatz zu geben.

Paragraph Sechs.

Das jährliche Pachtgeld wird mit dreizehntausend fünfhundert Mark, und zwar, in vier gleiche Posten geteilt, vierteljährlich postnumerando, vom ersten April 1884 (Eintausend achthundert und vier und achtzig) ab gerechnet, am 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar und 1. April jeden Pachtjahres gezahlt. Bleiben Rückstände, so sind davon ohne Rücksicht, ob sie von den Verpächtern gestundet oder nicht gestundet sind, von dem Pächter vom Verfalltage an Verzugszinsen zu fünf Procent, auf das Jahr gerechnet, zu entrichten. Diese letztere Bestimmung hat keinen Einfluß auf das Recht der Klage wegen des Rückstandes. Ist der Verzug in der Zahlung länger als ein viertel Jahr, so sind Verpächter befugt (nicht verpflichtet), die Pachtung zu kündigen. Im Fall der Kündigung

erfolgt die Rückgabe aus der Pachtung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Pächter hat den Verpächtern den durch anderweite Verpachtung oder sonst entstehenden Schaden zu vergüten.

Die Abführung der Pachtgelder erfolgt nach den Bestimmungen der Verpächter an die Personen und Orte, wohin der Pächter diesfalls angewiesen werden wird, bis auf Weiteres an den Mitverpächter Hauptmann außer Diensten Freiherrn von Eberstein in Dresden.

Paragraph Sieben.

Außer dem Pachtgelde hat der Pächter den Verpächtern noch Folgendes zu leisten:

a) Der Pächter hat, sowie dies die Verpächter verlangen, alljährlich zwölf zweispännige Kutschfahren im verdeckten Kutschwagen unentgeltlich zu thun. Tour und Retour werden für eine Fuhre gerechnet. Die jedesmalige Leistung geschieht an dem Tage und zu der Stunde, wo Verpächter sie verlangen. Keine Kutschfuhre darf über 24 Stunden ausgedehnt werden. Beliebt es den Verpächtern, dazu ihre eigene Kutsche statt der des Pächters zu verwenden, so steht ihnen das frei. In diesem Falle hat aber Pächter die Verpflichtung, die Räderachsen und Beugeisen der Kutsche schmieren und nach vollendeter Fuhre den Wagen reinigen zu lassen. Das Chausseegeld zahlen Verpächter, die Kost des Kutschers, die Fütterung unterwegs und das Stallgeld leistet Pächter.

b) So lange einer der Verpächter in Auleben wohnt, hat der Pächter alljährlich dessen Holz- und Kohlenfahren unentgeltlich zu leisten.

c) Ebenso reservieren dieselben sich einen halben Morgen gutes Kartoffelland in den Löchen, den Pächter zu pflügen und den Ertrag einzufahren hat.

Paragraph Acht.

Alle ordentlichen und außerordentlichen gegenwärtig darauf ruhenden und künftig darauf gelegt werdenden Abgaben und Lasten der Pachtgrundstücke, sowie der von den Verpächtern in Auleben reservierten Grundstücke (namentlich des Gartens und der reservierten Gebäude des Hofes) hat der Pächter außer dem Pachtgelde zu übernehmen und zu bezahlen, ohne Rücksicht, ob sie für den Staat, die Provinz, den Kreis, namentlich für die Kommune, Kirche, Pfarre, Schule oder sonst jemand sind. Dasselbe gilt in demselben Umfange von aller Einquartierung und Spannleistungen, sei es im Frieden oder im Kriege, von allen sonstigen Kriegsleistungen, ohne Rücksicht, ob sie die Substanz oder die Nutzung des Gutes angehen, ferner von allen Brandschadungen, Naturallieferungen und Kriegsschäden, auch von der Erlegung der Gelder, die zur Abwendung obiger Lasten oder sonstiger Kriegsbeschädigung der Nutzungen des Gutes verwendet werden. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Abgabe auf den Namen des Gutes oder dessen Eigenthümer, der Verpächter, ausgeschrieben werden.

Die Kreislasten werden gewöhnlich auf den Namen der Verpächter und nicht bloß nach dem Besitze des Gutes, sondern auch nach ihrem übrigen Vermögen, sofern es Mobilien ist und sie im Kreise wohnen, ausgeschrieben. Letzteres ist daher, wenn Verpächter im Kreise wohnen, davon zu sondern.

Die persönlichen Abgaben, die auf ihren Namen ausgeschrieben werden, haben Verpächter zu tragen; ihnen fällt auch die Einkommensteuer, soweit solche auf ihren eigenen Namen ausgeschrieben ist, allein zur Last.

Die Brandkassengelder für die Gebäude, verpachtete und reservierte, zahlen Verpächter. Werden dieselben auf den Wunsch derselben vom Pächter entrichtet, so ist Letzterer berechtigt, den Betrag von dem nächsten Pachtgelde abzuziehen.

Ebenso haben Verpächter die Separationskosten allein zu tragen. Sollte etwas im Wege der Separation, obwohl der Receß von den Interessenten größtenteils genehmigt ist und es vorzüglich auf dessen Bestätigung beruht, abgeändert werden, so hat Pächter sich dies gefallen zu lassen, ohne Entschädigung dafür verlangen zu können.

Alle Leistungen und Gaben, die dem Hrn. Pächter nach diesem Vertrage aufgelegt sind, hat derselbe aus eigenen Mitteln, ohne Ersatz dafür, also auch mit Wegfall des Kompensations-Rechts, als Teil des Pachtzinses zu leisten und zu geben. Hiervon machen nur diejenigen eine Ausnahme, für welche eine Vergütung kontraktlich festgesetzt ist. Aus Anlaß des Kriegs findet eine Kündigung nicht statt.

Paragraph Neun.

Was Verpächter während der Pachtdauer in Betreff der Pachtgüter und ihrer sonstigen Reservate in Ansehen insbesondere auch bei der Gemeinheitssteilung und den Kommunal-Verhandlungen und Beschlüssen, dem Pächter beauftragen werden, hat derselbe unentgeltlich pünktlich zu besorgen. Kommen Reisen hierbei vor, so muß er auch diese, jedoch nicht über zwei Meilen Entfernung, bestreiten.

Paragraph Zehn.

Alle Rechte des Pachtgutes hat der Pächter während seiner Pachtzeit zu wahren und auch darauf zu sehen, daß die einzelnen Grundstücke in ihren Grenzen und Bemarkungen erhalten werden, und hat Verletzungsfälle sofort den Verpächtern anzuzeigen.

Paragraph Elf.

Ohne der Verpächter ausdrückliche schriftliche Einwilligung ist es dem Pächter nicht gestattet, das Pachtgut zu cedieren oder die Pachtgegenstände — mit Ausnahme des jährlichen Obstes und der Kalkhütte mit den Steinbrüchen — während seiner Pachtzeit ganz oder teilweise zu verasterpachten. Die Verwilligungen geschehen indeß auf Gefahr des Pächters, und die Verpächter übernehmen diesfalls keine Gewähr für die Erfüllung des Asterpachtes. Erfolgen daher Schäden oder Verluste, so treffen sie den Hauptpächter bei etwaigem Unvermögen des Asterpächters.

Paragraph Zwölf.

Ueberhaupt aber trifft alles Unglück, sei der Anlaß welcher er wolle, den Pächter allein ohne Mitübertragung und Ersatz. Dieser hat daher keinen Anspruch, von den Verpächtern diesfalls Erlaß am Pachtgelde oder Tragung des Schadens, sei dies ganz oder teilweise, zu fordern. Es steht dem Pächter kein Anspruch auf General- oder Specialremiß zu, und fallen namentlich sämtliche im Allgem. Landrecht Titel einundzwanzig Teil Eins Paragraph zweihundert und neun und neunzig bis mit Einschluß des Paragraphen dreihundert und sieben, ferner des Paragraphen vierhundert und achtundsiebzig bis mit Einschluß des Paragraphen fünfhundert und sechs und neunzig aufgeführten Remißansprüche für den Pächter weg.

Pächter ist verpflichtet, sein sämtliches Inventarium und Getreidenvorräthe gegen Feuerzgefahr zu versichern, auch die betreffenden Policen den Verpächtern auf Verlangen vorzulegen.

Paragraph Dreizehn.

Ebensowenig und zu keiner Zeit hat der Pächter das Recht, sei der Grund welcher er wolle, von den Verpächtern Verbesserungskosten (Meliorationen) zu fordern.

Paragraph Vierzehn.

Glaubt der Pächter mit Hinblick auf obigen Vertrag noch zulässige Forderungen an die Verpächter zu haben, so hat er solche bei Verlust der Ansprüche

auf Ersatz bis zum Ende eines jeden Pachtjahres, in dem sie entsprungen sind, dem Verpächter schriftlich zu liquidieren und zu belegen. Ein Kompensationsrecht steht ihm dieserhalb so wenig wie aus irgend einem anderen Grunde zu.

Paragraph Funfzehn.

Die während der Pachtzeit vorkommenden neuen Bauten oder Veränderungen der alten Bauten sollen von Zeit zu Zeit, wie solches den Verpächtern angemessen erscheint, dem gegenwärtigen Pachtkontrakte nachgetragen und von beiden Theilen eigenhändig unterschrieben werden, ohne daß es der gerichtlichen oder notariellen Vollziehung oder Anerkennung bedarf. Diese Nachträge werden auf diese Weise integrierende Theile des Hauptvertrags.

Paragraph Sechzehn.

Bei Endigung der Pachtzeit im letzten Jahre der Pachtung sind Verpächter berechtigt, ohne Rücksicht auf die Übergabe oder Übernahme Bestellungen nach ihrem eigenen Plane anzuordnen und einen Säemann dazu anzunehmen. Diese Bestellung und die Aussaat finden auf Kosten des Pächters statt. Der Pächter aber ist befugt, zu verlangen, daß die Bestellung und Aussaat mit seinem eigenen Geschirre und Spannvieh geschehe und zur Aussaat die von ihm selbst gewonnenen Früchte verwendet werden. Die Früchte müssen jedoch bester Qualität sein. Verlangen die Verpächter eine größere oder andere kostbare Bestellung, was zu thun ihnen frei steht, so treffen denselben die Kosten des Mehraufwandes.

Paragraph Siebzehn.

Der Pächter hat zur Sicherheit für Bezahlung der Pachtgelder und der etwaigen Zinsen davon, ingleichen für die Erfüllung aller sonstigen vertragsmäßigen Verbindlichkeiten und für die dereinstige Rückgewähr des Pachtgutes mit den Inventarien den Verpächtern eine baare Kaution, die dem einjährigen baaren Pachtgelde gleichkommt, vor Antritt des Pachtbes zu bestellen. Nach treu erfülltem Vertrage wird solche am Ende der Pachtzeit zurückgezahlt, inzwischen aber erhält er solche mit vier pro Cent jährlich von den Verpächtern verzinst. Diese können daher auch über die Kaution während der Pachtzeit frei verfügen und solche zu ihrem Vortheile ohne Einwilligung des Pächters und ohne weiteren Ersatz dafür frei benutzen.

Wird den Verpächtern, was ihnen im Allgemeinen lieber ist, statt dieser eine andere Kaution in liegenden Gütern oder an erster Stelle hypothekarisch ausgesetzene Aktiven angeboten, so hängt die Annahme von denselben ab. Im Falle der Annahme aber fällt die oben erwähnte Verzinsung weg, wogegen dem Pächter die Nutzung der Kaution während der Pachtzeit frei bleibt. Für die dauernde Sicherheit der Kaution haftet der Pächter.

Paragraph Achtzehn.

Der Pächter entsagt dem Einwand der Verletzung über die Hälfte, worunter derselbe ein solches Mißverhältnis des Pachtzinses und der sonst von ihm übernommenen Pachtobliegenheiten zu den gegenwärtigen und künftigen Nutzungen versteht, daß die ersteren, nämlich das Pachtgeld und die sonstigen Pachtobliegenheiten, den doppelten Werth der von ihm zu beziehenden oder bezogenen Pachtnutzung erreicht oder übersteigt und wodurch vielleicht die Vermuthung eines den Pachtvertrag auflösenden Irrthums begründet wird. Pächter begiebt sich dieses Einwandes und will sich dessen gegen die Verpächter und deren Nachfolger im Eigenthume des Gutes niemals bedienen und versichert, daß er wohl wisse, daß er bei Entsagung dieses Einwandes nie wieder darauf Bezug nehmen könne.

Paragraph Neunzehn.

Sollten Neubauten nöthig werden, so muß Pächter die erforderlichen Fuhren thun und erhält Verpächter als Vergütung für die zweispännige Fuhre für den Tag drei Mark.

Paragraph Zwanzig.

Sterben Pächter während der Pachtzeit, so sind deren Erben zur Aufhebung des Kontrakts ohne Einwilligung der Verpächter nicht berechtigt; eben so wenig sind es die Erben der Verpächter.

Paragraph Einundzwanzig.

Die Kosten des Pachtkontrakts mit Einschluß des Stempels hat der Pächter allein und ohne Beitrag der Verpächter zu tragen. Die Kosten der Übernahme und Rückgabe trägt Pächter zur Hälfte. Pächter hat überhaupt die ganze Pachtung auf seine Kosten, soweit solche den Verpächtern zur Last fallen würden, von diesen zu übernehmen, und sich diesfalls mit ihnen auszugleichen.

Paragraph Zweiundzwanzig.

Beide Teile genehmigen den obigen Vertrag in allen seinen Punkten und Klauseln und haben ihn eigenhändig unterschrieben.

Bemerkung.

Wo in diesem Vertrage von den Verpächtern im Allgemeinen die Rede ist, so ist im Zweifel stets deren Vertreter, zur Zeit der königlich preussische Ingenieur-Hauptmann außer Diensten L. Ferdinand Freiherr von Eberstein zu Dresden, gemeint, so daß außer der Zahlung des Pachtgeldes namentlich auch alle Anzeigen, soweit sie das Pachtgut im Allgemeinen betreffen, an diesen zu richten sind.

Paragraph Dreiundzwanzig.

Sollten Pächter ihre Firma ändern, so erklären sich die Herrn Verpächter hiermit einverstanden, daß der Pachtvertrag auch auf die abgeänderte Firma übergeht.

Paragraph Vierundzwanzig.

Die abgesehen vom Pachtgelde Seitens der Pächter übernommenen Lasten und Abgaben werden von den Komparenten auf pro Jahr Sechshundert Mark hoch angegeben.

Es wird beantragt, diesen Vertrag zweimal, einmal für Pächter und das andere Mal für Verpächter zu Händen des Herrn Hauptmann von Eberstein auszufertigen. Diese Verhandlung ist den Erschienenen in Gegenwart des Notars und der beiden Zeugen laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und

Louis Ferdinand Freiherr von Eberstein,
Alfred August von Eberstein,
August Hornung,
Rudolph Schulze

unterschrieben. Es wird hierdurch bescheinigt, daß vorstehende Verhandlung sowie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und der zugezogenen beiden Instrumentenzeugen den Erschienenen laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie vorsteht eigenhändig unterzeichnet worden ist. Karl Hoefler, Gustav Meyer, Julius Albert Steinbach, Notar. Vorstehende in das Notariatsregister des Jahres eintausend achthundert und zweiundachtzig unter Nummer siebenundachtzig eingetragene Verhandlung wird hiermit für

den Herrn Ingenieur-Hauptmann außer Diensten Louis Ferdinand Freiherrn von Eberstein zu Dresden,
den Herrn Referendar Alfred von Eberstein zu Berlin,
den Herrn Lieutenant Botho von Eberstein zu Aurich und
die Herren Adolf und Eberhard von Eberstein zu Dresden,

zu Händen des ersteren mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die erste Ausfertigung den Herren Fabrikbesitzern August Hornung zu Frankenhäusen und Rudolph Schulze zu Nordhausen, als Vertreter der Firma Schlitte und Compagnie von Amühle erteilt worden ist. Rosla am Harz, den sechsten September eintausend achthundert und zweiundachtzig.

(L. S.) Julius Albert Steinbach,
Königlich Preussischer Notar zu Rosla am Harz.

Mit dem Rittergute ist verbunden das Patronat über Kirche, Pfarre und 1 Schule. Die Verwaltung desselben hatte bereits am 30. Nov. 1872 auf Ansuchen der Frau Amalie Freifrau von Eberstein auf ihre Lebenszeit des regierenden Grafen Alfred zu Stolberg-Stolberg Erlaucht übernommen. Auch ich habe Se. Erlaucht gebeten, die Patronatsverwaltung unter den bisherigen Bedingungen auch während meiner Lebenszeit auszuüben.

Stolberg, den 28. Mai 1881. Nr. 680.

Für die gefällige Zuschrift vom 18. d. Mts. nebst den beigefügten Abschriften Ew. Hochwohlgeboren verbindlichst dankend, bemerken wir ganz ergebenst, daß wir auch fernerhin gern bereit sind, die Verwaltung des Patronats über die Aulebener geistlichen Stellen für Ew. Hochwohlgeboren, als dem legitimierten Vertreter sämtlicher Mitbesitzer des ehemals von Biela'schen Patronats-Ritterguts fortzuführen, wie wir denn auch die Übertragung derselben auf uns als einen werthvollen Beweis des Vertrauens Ew. Hochwohlgeboren glauben ansehen zu können.

Gräflich Stolberg'sches Consistorium.

Frhr. v. Winzingerode.

An den Königlich Preussischen Hauptmann a. D.
Herrn Freiherrn L. Ferdinand von Eberstein
Hoch- und Wohlgeboren

zu
Dresden.

Um für das Rittergut eine zweite Ausfahrt zu gewinnen, kaufte ich am 19. Sept. v. J. von den Erben der Frau Pastor Louise Klauer geb. Haffe das zu Auleben in der (nur auf der Dorffseite bebauten und daher freie Aussicht in die Goldene Aue gewährenden) Biela'schen Straße unter Nr. 42 belegene neu erbaute zweistöckige Wohnhaus mit Hofraum, Wirthschaftsgebäuden und Hausgarten, welcher letztere die Verbindung des Eberstein'schen Rittergutes mit der Biela'schen Straße herstellt, für 7200 Mark.

Seringen, den 27. September 1882. Auf Grund der am 19. September 1882 erklärten Auflassung des Amtsvorstehers Karl Klauer von Auleben für sich und in Vollmacht seiner Geschwister ist das Eigenthum an dem untenbezeichneten Grundstück für Sie in der ersten Abtheilung des Hausgrundbuchs von Auleben Band I. Fol. 385 am heutigen Tage eingetragen worden. Auf dem Grundstücke haften folgende Lasten. **Abth. II. b)** 7 Sgr. 6 Pf. für zwei heilige Kühe jährlich Michael fälliger Erbzinns an die Kirche zu Auleben. **Abth. III. 2)** Eine Bürgschaft für den Auszügler Helbig zu Oberschda und für den Mühlenbesitzer August Fischer zu Zedau wegen eines Kapitals von je 500 Thln. nebst 5% Zinsen und Kosten aus der Urkunde vom 29. Februar 1864.

Bezeichnung des Grundstücks nach der Gebäudesteuerrolle No. 54: Hausbesitzung No. 42 in der Biel'schen Gasse zu Auleben, bestehend aus a) Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten von 15 Ar 50 □M., Kartenbl. 8. Parzelle ⁵²⁰/₁₈₉ mit 120 M. jährl. Nutzungswerth; b) Scheune; c) Kuhstall und Schweinestall.

Königl. Amtsgericht.

Dr. Gardeike.

An den Ingenieur-Hauptmann a. D. Louis Ferdinand Freiherr von Eberstein, Hochwohlgeboren

K. 19. No. 2.

Dresden-Neustadt, Theresienstr. No. 2.

Nachstehendes Ausschlußurteil:

Im Namen des Königs! Auf den Antrag des Rentiers Karl Klauer zu Auleben erkennt das königliche Amtsgericht zu Seringen durch den königl. Amtsrichter Dr. Gardeike, da der Antragsteller den Verlust der nachstehend bezeichneten Urkunde und die Berechtigung zum Aufgebotsantrage glaubhaft gemacht hat, daß das Aufgebot nach §. §. 825, 846 und 187 der Civil-Prozeß-Ordnung zulässig ist; da das Aufgebot durch Anheftung an die Gerichtstafel, sowie durch Einrückung in den Anzeiger zum Regierungs-Amsblatt vom 2. September 1882 und die Nordhäuser Zeitung am 28. August 1882 bekannt gemacht ist, da weder in dem Aufgebotstermine vom 16. December 1882 noch seit dem Rechte Dritter auf die Forderung resp. die Urkunde angemeldet sind, und da der Antragsteller Erlaß des Ausschlußurteils beantragt hat, für Recht: Daß I) die zufolge Verfügung vom 29. Februar 1864 im Hausgrundbuche von Auleben Band I. Fol. 385 in der dritten Abteilung unter No. 2 für den Auszügler Helbig zu Oberheyda und für den Mühlenbesitzer August Fischer zu Bedau eingetragene Bürgschaftshypothek von je 500 Thln. nebst 5% Zinsen und Kosten aus der Urkunde vom 29. Februar 1864 zu löschen und alle Personen, welche auf diese Post ein Recht als Gläubiger, Pfandnehmer oder Cessionare oder sonst beanspruchen, mit ihren Ansprüchen auszuschließen. II) Das über vorstehende Post gebildete und angeblich verloren gegangene Hypotheken-Dokument wird für kraftlos erklärt. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

gez. Dr. Gardeike, Amtsrichter.

wird hiermit urkundlich ausgefertigt.

Seringen, am 20. December 1882.

Grimm, Gerichtschreiber des königlichen Amtsgerichts,

Ausfertigung für die Erben der verwitweten Pastorin

Louise Klauer geb. Haffe von Auleben zu H. des

Rentiers Herrn Karl Klauer zu

J. 5/82 No. 2.

Auleben.

Die Gebrüder Philipp und Mangold von Eberstein.

§. 531, Nr. 418.

Nach dem am 12. Dez. 1476 erfolgten Tode des Kurfürsten Friedrich von der Pfalz trat der Herzog Philipp die Regierung der pfälzischen Lande an. Auch er wurde in manche Kriegshändel verwebt. Der Erzherzog Sigmund drohte in seinem Streite wegen der oberen Grafschaft Hohenberg die Beste Magdeberg zu überfallen. Zu dem Heere, welches Graf Eberhard von Württemberg zur Abwehr dieses Angriffs sammelte, stießen auch (1480) die pfälzischen Reifigen. Durch Markgraf Bernhard von Baden wurde die Fehde

geschlichtet. Als i. J. 1486 Diepold v. Geroldssee gegen den Willen des Kurfürsten, von welchem er die Burg Ortenberg zu Lehen hatte, ein Diener des Erzherzogs Sigmund von Österreich wurde und dieses Verhältnis trotz der Vorstellungen Philipps nicht löste, schickte dieser (31. Juli 1486) einen Teil seiner Truppen nach Geroldssee, dasselbe zu belagern. Am 29. August erschien der Kurfürst selbst mit den Bischöfen von Worms und Speyer, 25 Grafen und Herren und 1800 Reifigen, allein der Pfalz Ritterschaft und keines Fürsten Zuzug, 4000 gewappneten Fußgängern, 250 Schweizern, 800 Wagen und 1600 Wagenknechten, 8 Hauptbüchsen, 24 Schlangen, 25 Sturmbüchsen, 30 Bogler und 200 Hakenbüchsen vor der Weste.

Sechs Wochen lang wehrte sich der Hauptmann Sebastian von Andland mit 22 Edelknechten und 91 Bauern wacker. Herzog Philipp aber „fieng an zu schießen mit allen Werken, daß Berg und Thal erschallte. In acht Tagen zerstörte er das Schloß Geroldssee, daß sich jedermann verwundert. Dann man vermeint, Geroldssee wäre in Fahr und Tag nicht zu erobern.“

Unter den Grafen, welche „um Egidii Anno 1486 mit Pfalzgraf Philippen im Feld für hohen Geroldssee gewesen“, befanden sich die Grafen Kraft und Albrecht v. Hohenlohe, die Gr. Otto und Philips v. Solms, Gr. Ludw. v. Pfenburg, die Gr. Bernhard v. Eberstein sen. und jun., die Gr. Philips v. Hanau sen. und jun.

Und unter den 32 Edlen des älteren Grafen Philipp v. Hanau, welche dieser Belagerung beizwohnten, befanden sich Diez v. Reideck, Wienrat Marsteller, Dietrich v. Plettenberg, Werner v. Waldenstein, Joh. v. Sickingen, Jtel v. Staubitz, Werner v. Weiher, Hans v. Ebersberg, Bastian v. Lauter, Philipp v. Eberstein.

Herzog, Elffer Chronik (1592), 2. Buch 130 u. 5. Buch 123; Würdinger, bayer. Kriegsgeschichte II. 94 u. 95.

Kurze Zeit darauf eroberte der Kurfürst auch die Burgen Reichshofen und Hochfelden, worauf sich Diepold v. Geroldssee, den der Erzherzog auf Geheiß des Kaisers nicht unterstützen durfte, sich mit seinem Lehnherrn versöhnte.

§. 529.

Die Brandenburger waren ohne Unterlaß darauf bedacht, das markgräfliche Gebiet auf Kosten der Bischöfe von Würzburg und Bamberg in Franken auszudehnen. Diesen Zweck in Beziehung auf Bamberg zu erreichen, bot sich für Markgraf Friedrich die beste Gelegenheit in den Mißhelligkeiten, die zwischen Bischof Heinrich III. Groß von Trochau (1487 zum Bischof von Bamberg erwählt, † 30. März 1501) und dessen Lehensmann Paul v. Streitberg bestanden. Das von letzterem angebotene Öffnungsrecht in Streitberg, welches ihm einen festen Punkt zum Schutze des seit 1405 angemessenen Geleites von Ebermannstadt bis Baiersdorf bot, nahm der Markgraf 1486 freudig an. Als Bischof Heinrich sich dieser Verletzung der Lehnspflicht widersetzte, veranlaßte Markgraf Friedrich den Albert Stiebar den Jüngern zu Buttenheim, Alsch und Wachenroth (verm. 1473 mit Veronika geb. Truchseß v. Weßhausen) und dessen Sohn Leopold (geb. 1476, † in kaiserl. Kriegsdiensten) zu einer Fehde gegen Bamberg. Stiebar verbrannte mit seinen Genossen Sigmund v. Thüngen zu Burgsinn und Bucholt (verm. mit Susanna geb. v. Redwitz, † 1522) und Philipp Truchsen v. (geb. 1464, verm. mit Kunig geb. v. Thüngen, † 1517) das bischöfliche Schloß Schellenberg bei Schwabach, wogegen ihnen die Bamberger Buttenheim und den Flecken Dreusendorf (1492) abnahmen (Würdinger, Kriegsgesch. II. 117).

Gedicht auf die Fehde zwischen Fürstbischof Heinrich III. von Bamberg und Albert Stiebar d. J. und dessen Sohne Leopold 1492.

Es begab sich auch zur Zeit unversehnlich Fehd und Streit, wie das auch zu jessigen Stunden in alten Briefen wird gefunden, zwischen Bamberg, dem hohen Stift, und steht dazu in alter Schrift: als weiland Herr Bischof Heinrich, des Geschlechts ein Groß, hochloblich regiert dieser Zeit fürwahr vierzehnhundert neunzig zwei Jahr, hätten heed Albrecht der Jünger, dann sein Sohn Leonwold Stieber Zuspruch, das da thät treffen an, davon wollten sie nicht ablan, ein See oder Weiher Gestad, welche damals gelegen hat in der Watten (eine Stelle in einem Weiher zc., die man durchwaden kann) am Röttenbach, zugleich ob dem Husberg hinnach, die Bischof Ludwig hochwürdig (Markgraf zu Meißen, 1366 z. Bischof erw., 1381 Erzbischof zu Magdeburg, † 1383) vor Jahren geliehen gnädiglich Herr Konraden Stieber Rittern (der Ältere von Buttenheim und Nisch, bamb. Hofmeister, 1358—1380); hernach ein ander Ort, was fern, dannen ward in der Mark benennt. Vorigs kam aus der Stieber Händ. Hieraus erfolgt Fehd und Zwisttracht, Leonwold ward erklärt in die Acht. Solches ihm sehr hart verdroß, Bamberg nahm ein Buttenheim das Schloß, ließ führen nach Forchheim hinein voraus Hausgeräth, Treid und Wein, und bald darauf stectens zu Hand Dreuschendorf den Fleden (ganz nahe bei Buttenheim) in Brand, so den Stiebern ganz und fast gar dazumal unterworfen war. Gar schöne Eichen ohne Ziel, der wurden gefället gar viel, aus der Stieber Holz, wie verlaut, zu Bamberg zur Seesbrüd verbaut. — Die Stieber haben bald hierauf mit ihren Helfers Helfern und Hauf, Sigmunden von Thüngen Rittern († 1522), Philipp von Selb und Marx Dienern, Philipp Truchseß († 1517) und andern mehr, genommen ein ganz ungefähr das Schloß, so genannt Scheltenberg, gelegen von der Schwabach über zwerg voraus, und was sie bekommen, alles mit ihnen genommen. Als damalen die Stieber gehabt, damit fürnehmlich ist begabt von Kaiser Friederichen mild Konrad Stieber Geschlecht und Schild, der seine Dienste im Ungenckrieg bewiesen hat ganz ritterlich, mit dem Hochgericht und Pranger, so ihm verkauft der edl Herr Gottfried genannt von Schlüsselberg (Gottfried III., † 5. Juni 1308), und wollt dazu das vorige Werk nicht werden zu Ruhe gebracht, ein Teil dem andern sehr nachtracht, ließe beederseits etliche fangen, die Stieber ein lassen hangen gegen Forchheim an ein Weichselbaum. Der Pranger aber zu Buttenheim ward zerworfen und niedergefällt, die Gefangenen geschleppt ums Geld. Dieses währet so lang und viel, bis es kam zu einem andern Ziel. Daß beide Teil gänzlich geschlicht, worden drei Vertrag ufgericht. Der erste durch Markgraf Sigmund († 26. Febr. 1495 im 27. Jahre), den andern zu schließen begundt Pfalzgraf Philipp Kurfürst am Rhein, der dritt ward aufgericht allein von etlichen aus der Ritterchaft, und wurden die, so in Verhaft, entlediget von beederseits Händ und hat so diese Fehd ein End.

Archiv für Oberfranken III. 2. Heft. S. 65 ff.

Albert und Leopold Stieber sind in ihrer Fehde gegen Bamberg dem Anschein nach auch durch die Markgrafen unterstützt worden, denn am 9. März 1492 quittiert der markgräfl. Rath Mangold von Eberstein den Gebrüdern Friedrich und Sigismund, Markgrafen von Brandenburg, 22 fl. für ein braunes Pferd, das ihm „in ihrer Gnaden Dienst verdorben ist.“

Urk. im k. Archive zu Bamberg.

S. 529 und 531.

Hans Thomas von Absberg, dessen zwischen Gunzenhausen und Spalt gelegenes Stammhaus schon in alter Zeit ein „vermert“ (verrufenes) Haus war, begann 1520 mit den Grafen von Ottingen Händel. Zum Vorwand dienten ihm einige alte Ansprüche seiner Familie. Ähnliche Anforderungen an diese Grafen machte damals auch Christoph Marschall von Pappenheim. Des Marschalls Sache machte nun Absberg auch zu seiner eigenen, um diese Forderungen mit Gewalt durchsetzen zu können. Unter seinen Helfern finden sich die aus Mangold's v. Eberstein Fehde gegen Nürnberg bereits bekannten Kunz von Rosenberg, Philipp Geyer, Marsilius Voit, Christoph von Yssita, Jörg Walch, Gocker genannt u. a. Absberg's Knechte Veit Scharpf, das Veitlein genannt, Jörg Rechberger, auch Flöhlein genannt, und Enderlein Hammerschmid waren tollkühne Leute und spielten in diesen Fehden oft die Hauptrolle. Der Graf Joachim von Ottingen, auf den es Hans Tho-

mas zunächst abgesehen hatte, befand sich 1520 auf dem Bundestage zu Augsburg. Nachdem Kunz von Rosenberg den Abzug des Grafen vom Bundestage durch seinen Knappen hatte auskundschaften und dem Hans Thomas davon Nachricht geben lassen, zog dieser sofort mit 50 Pferden von Absberg in die Nähe der freien Reichsstadt Donauwörth. Als nun der Graf (24. Juni) herankam, wurde er von Hans Thomas umringt und von Philipp Geyer, Jörg Rechberger und Bartholme Frank auf den Tod verwundet, so daß derselbe nach etlichen Tagen in Donauwörth seinen Wunden erlag. Den Söhnen des ermordeten Grafen wurde vom Schwäbischen Bunde Hilfe gewährt. Auf kaiserlichen Befehl nahm Jörg Truchseß mehrere Absbergische und Rosenbergische Schlösser in Besitz. Deshalb wurde Hans Thomas ein unveröhnlicher Feind des ganzen Bundes; und da von den Bundesständen besonders Nürnberg gegen ihn den Grafen Beistand leistete, so trachtete Hans Thomas den Nürnberger Bürgern und Handelsleuten am meisten nach. In Böhmen fand er immer bereitwillige Helfer und Unterschleif, wenn er sich vor seinen Feinden zurückziehen mußte.

In Württemberg überfiel Hans Thomas den Verweser des kaiserlichen Schatzmeister-Amtes Johann Lucas und einige Bundes-Angehörige, als sie vom Reichstage zu Worms nach Augsburg zurückkehren wollten. Kundschafter bei dieser That war abermals ein Knabe des Kunz von Rosenberg. In einem Ritte ging es nun mit diesen Gefangenen auf großen Umwegen in die Gegend von Koburg und von hier auf den s. g. Fürst, einen Wald. Von hier wurden die Gefangenen nach Hohenstein zu Valentin vom Bichtenstein, eine Stunde von Koburg geführt. Dort lagen sie 26 Wochen. Um diese Zeit (28. Sept. 1521) wurden auch die beiden Schneider Bürkel und Heinz (Henn) durch Kunz v. Rosenberg's Knechte gefangen, die auch „also reiten mußten, daß sie Koburg und viele Schlösser gesehen“ (vgl. v. E., Fehde 2. Aufl. S. 57).

Die Verhandlungen über Thomas von Absberg und seine Fehden gegen den Schwäbischen Bund (1519 bis 1530) sind i. J. 1873 von dem k. bay. Archivrath Joseph Baader herausgegeben worden (in der 114. Publikation des liter. Vereins in Stuttgart). Darin findet sich (S. 27 u. 28) „Johann Lucas Anzaiß, die Gefengnuß betreffent.“ Lucas sagte u. a. auch aus:

„Sy seyen über den Rein, Negger, Tauber, Main und noch ein Waßer, das nit zu erfagen gewest, geführt worden, und nit ferr bey Koburg fürkomen. Dampertter habe nidergeworffen Hanns Thoman von Abtsberg mit zweyen puden, Marfilius Boyt und Beißlein, sambt dreyen des Conzen von Rosenberg knecht (vgl. v. E., Fehde 57. Zeile 15 v. unten).

Item den Bürckl hab nidergeworffen dieselben des Cunz von Rosenbergs knecht, Cunklein und Jorglein. Haben angehabt schwarz roch mit aschenfarbn ermln. Es habe ime Hanns Thoman selbst gesagt, er hab sich des Bürckls niderlag nit annemen wollen, wiewol man den inn seinem namen wollen anhaigen. Es sey zu Bamberg die sage davon gewest, und es hab der von Haideck auß gehais bischof Sorgen mit Hannsen Thoman gehandelt, worumb er sich solchs untersten zu handln, nachdem er sicherhait im stift habe. Darauf hab sich Hanns Thoman der gefangnen nit annemen wollen, also das es an Manngold von Eberstein komen sey.“

Um den Johann Lucas und seine Mitgefangenen zu befreien, wurde auf Betreiben des den von Absberg sehr holden Markgrafen Casimir von Brandenburg im Winter 1521 zu 1522 zu Ansbach eine Versammlung kaiserlicher Rätthe und Bundesgesandten abgehalten. Auch die geächteten Hans Thomas von Absberg und Mangold von Eberstein und ihre Helfer und Diener erhielten freies Geleite zu dieser Zusammenkunft. Den Mangold v. Eberstein begleiteten Christoph und Reinhard von Nissika (Yssita?), Wilhelm Fuchs und

Klas (s. v. E., Fehde 2. Aufl. S. 73). Zu Ansbach wurde verhandelt, daß Hans Thomas seine Forderungen fahren lasse und die Gefangenen freigebe. Dafür soll ihm von den Grafen von Ottingen eine Summe Geldes bezahlt werden, und soll der Bund die abgenommenen Rosenbergischen und Absbergischen Schlösser zurückstellen.“ Für die Freigebung der Gefangenen forderte Absberg 10000 fl. Lösegeld und die Zurückstellung der Schlösser und fügte hinzu: „ich werde wohl 14 bis 18000 fl. von ihnen bekommen, wenn der Bund nicht eingeht auf meine Forderungen.“ Zu dem von Mangold v. Eberstein auf dem Brandenstein gefangenen gehaltenen Ruprecht Zürcher sagte Kunz v. Rosenberg: „du solts da nit sitzen, wann Ich dich het, Ich wollt dich recht setzen vnd dir ein ader nach der andern aufreißen, die 2000 gulden (welche Zürcher dem Mangold zahlen sollte) will Ich selbs geben, die gefangen müssen vnns vñ auff weinnachten 15000 gulden geben.“

Trotz der vielen Mezeleien und Grausamkeiten konnte sich der Bund nicht entschließen, mit Hans Thomas ein Abkommen zu treffen. Deshalb lichte sich von Tag zu Tag die Zahl der Helfer des Absberg, so daß er vom Jahre 1528 an nur auf die Hilfe Christoph Marschalls, des Hans von Embes sowie einiger versprengter Edelleute und Knechte angewiesen war. Zu diesen schlugen sich auch Veit, Klas Peck, Jörg Rechberger, Wilhelm Heuß und ein verjagter Edelmann aus Bayern, Namens Haimeram Rußberger. Veit und sein Anhang wurden immer fecker. Endlich aber hatte ihre Stunde geschlagen. Am 18. Juni 1528 wurden Veit Scharpf, Haimeram Rußberger, Eucharis Schilt und Klas Peck von Nürnberger Reitern und Altdorfer Bürgern in dem Dorfe Bergen hinter Heideck gefangen. Weil dieselben auf pfälzischem Gebiete niedergeworfen worden waren, so hatte sie der Richter zu Heideck den Nürnbergern abgenommen und ins Gefängnis nach Heideck geführt. Veit, Rußberger und Peck waren schwer verwundet, so daß ihr Verhör vorläufig unterbleiben mußte. Mit Veit dauerte es fast 2 Monate, bis die Frage mit ihm vorgenommen werden konnte.

Am 10. Aug. 1528 wurde Veit von den Berordneten des Bundes gefragt, wer die Knechte seien, welche bei der Niederlage (24. Juni 1520) des Grafen Joachim beteiligt gewesen. Veit nannte „Philips Geyer, Jörg Walch, Gocker genannt, ein knecht, Cunzlein genannt, so uß Hessen gewest, ein edelmann, der Reßsch quant uß Düring, Cristoff von Yssida, ein knecht, Gilg genannt, so zu Bamberg am Hof gewest und noch in der würzburgischen art sitzen soll, Barthelmes Frannd, so bey dem von Wirttenberg gewest, Baltlein Prothas, so erstochen worden durch Barthelmes Frannden, und dann Hanns Thomas knecht. So hab er sonnst fremdd knecht gehabt, der er warlich keinen kenndt hab. Es hab auch denselben riet nyemands geworben dann Hanns Thoman und Cunz von Rosenberg.“

Auf die Frage „wann sy ainen gefanngen und ine verpflichtet, sich zu stellen, durch wen sy die maningbrief demselben zugeschickt und wer sy geschrieben,“ antwortete Veit:

„wiß nichts davon; er hab keinen genant, das ime wissend sey, es hab dann Mangolt vom Eberstain einen brief gein Nürnberg geschickt; davon wiß er nit.“

Nach diesem Verhöre wurde Veit nebst Schilt und Peck nach Lauingen an der Donau abgeführt und hier wiederholt peinlich verhört. Veit wurde weiter befragt: „als er anhaig, das sye mit Cunzen von Rosenberc vil eingelassen seyen, soll er lauter anhaigen, an welchen ortten und bey wem, und wie dieselben haiffen.“ Veit erwidert:

„bey Hanns Sorgen von Thüngen zum Zeitloß, zum Brandenstein gehort Mangolt vom Eberstain (ist erschossen worden [s. v. E. Fehde 80]),

zu Mer, zu Sym, zum Neussenberg, Hanns Forgen von Thüngen zugehörig, zum Altmanshof" (Gastwirthschaft in Donauwörth).

"Uff fürhalten, wie oft er zum Brandenstein gewest, sagt, er und seine gesellen seyen seidhere der wehde oft zum Brandenstein gewest, oft bey acht tagen da gelegen."

Nach Beendigung der Verhöre wurden Beit, Schilt und Beck wieder nach Heideck zurückgeführt und daselbst am 28. Dec. 1528 mit dem Schwerte hingerichtet.

Nach diesen Ereignissen wurde Hans Thomas fast von allen seinen bisherigen Anhängern verlassen. Nur Hans Jorg von Aschhausen und Christoph Marschalk waren ihm treu geblieben. Aschhausen nahm einen Viehhändler, der nach Schweinfurt reisen wollte, im Herbst 1528 gefangen und brachte denselben nach Eckweibach, das nach Mangold's von Eberstein 1522 erfolgtem Tode auf dessen Bruder Philipp gekommen war.

"Als im herbst 1528 markt zu Schweinfurt gewest, uff welchen markt ein viehtreyber von Winpffen, genant der Röberlein, sampt andern kauffleuten gezogen, ist er zu necht bey Schweinfurt durch etlich rathssig nidergeworffen, weg geführt und ein zeitlang heimlich in gefengnuß enthalten worden.

Über etlich wochen wurd durch ein mitelperson angezeigt, wie solche that Jorg von Aschhausen in eigener person gethan, und das er durch seinen puben, den er vor der that gen Schweinfurt in das wirtshauß geschickt, usse den Korberer kundschafft gemacht, wan er hab ussein wollen. Als nun der Korberer etlich wochen gelegen, ein merkliche grosse summa schatzgelts geben sollen, hab ime got in der fengtnuß davon geholffen, das er mit etlichen fetten an den paynen ledig worden, davon komen und kein schatzung gegeben. Und wirt durch dieselb person angezeigt, er sey zu Etweispich in der Puchen, so Philips vom Ebersteins ist, gelegen und da uskomen. Rober sagt, er sey zu Eckweispach in einem paurnhauß und nit im floß gelegen. Der vom Eberstein habs gewist, sey ein ser reicher edelmann"

J. Baader a. a. D. S. 28, 437, 445, 478, 504 und Ausgabe v. 1880 S. 118.

Eberhard von Eberstein,

des Hochstifts Würzburg Hauptmann und Rath,
und die

Geb Brüder Erasmus und Wilhelm von Eberstein.

S. 302, Nr. 207 und 552.

Der Bischof Johann von Würzburg starb am 9. Januar 1440. Sieben Tage zuvor wurde der 3. Sohn Friedrichs des Streitbaren, des Kurfürsten Friedrich II. und Herzogs Wilhelm von Sachsen Bruder, der Herzog Sigmund, welcher als sehr geisteschwach, zur Regierung untauglich, für den geistlichen Stand und eine Domherrenpräbende bestimmt war, zum Stiftspfleger unter der Bedingung gewählt, daß er das Bisthum erst nach der Konfirmation desjenigen Papstes antreten sollte, welchen nach Johanns Tode das Domkapitel und die meisten deutschen Fürsten als den rechtmäßigen Papst anerkennen würden. Diese Bedingung hatte Sigmund beschworen. Albrecht Achilles bewirkte jedoch auf dem Konzile zu Basel eine Entbindung vom geleisteten Eide und von dem neu erwählten Papste die Konfirmation der bischöflichen Wahl und die Erlaubnis zur Weihe. Da das Kapitel jedoch zuvörderst die Beilegung der Strei-

tigkeiten zwischen den Päpsten Eugen zu Rom und Felix zu Basel abwarten wollte, zog es Sigmund vor, sich heimlich aus Würzburg zu entfernen und sich in Ansbach durch die Bischöfe Anton v. Rotenhan von Bamberg, Albert v. Nechberg von Eichstädt und Peter v. Schaumberg von Augsburg weihen zu lassen. Vor seiner geheim gehaltenen Reise übergab er dem Hauptmann auf dem Frauenberge, Eberhard von Eberstein, die Schlüssel des Schlosses Frauenberg. Diese Schlüssel händigte Eberhard gutwillig den sechs Räten ein, welche ihrer Pflicht gemäß das Schloß zu bewahren hatten (Lorenz Fries, *Ausg.* v. 1848, I. 732 u. 33).

Darüber nun, daß Sigmund, der Zusage untreu, auf den Rath des Markgrafen Albrecht, die Zustimmung zu seiner Ernennung bei dem vom Baseler Konzil anerkannten Gegenpapste Felix nachgesucht und sich in Ansbach hatte weihen lassen, erhob das Domkapitel bei den Fürsten von Sachsen über diesen Wortbruch Beschwerde, und diese verwendeten sich bei dem Markgrafen Albrecht, daß er ihren Bruder von feindlichen Schritten gegen seine Wähler abhalten möchte. Der Brandenburger weigerte sich dessen, und es kam in Franken zwischen sächsischen und brandenburgischen Interessen zu einem Streite, welcher der Würzburger Fehde besonderes Interesse verleiht.

Mit vielen Reifigen erschien der neue Bischof vor den Thoren Würzburgs, welche ihm die Bürger öffneten, und forderte nach seinem Einzuge am 23. Okt. die Domherren, welche sich auf den Frauenberg zurückgezogen hatten, auf, ihm die Städte und Burgen des Stifts zu öffnen, was diese aber dem Wortbrüchigen verweigerten. Als Sigmund nun, um seine Forderung mit Gewalt durchzusetzen, sich mit den von Thüngen verband, erließen Kurfürst Friedrich und Herzog Wilhelm von Sachsen in Vereinigung mit dem Domkapitel am 6. Nov. an alle Bewohner des Stifts ein Aufgebot, sich am 14. Nov. zu Fuß, zu Roß und mit Wagen im Hasgau zu versammeln. Graf Georg von Henneberg, Wilhelm von Schaumberg und einige andere Adelige entschuldigten sich, nicht kommen zu können, da auch der Bischof an sie ein Aufgebot hatte ergehen lassen. Am 18. Nov. überschickte Sigmund, dem sich die Markgrafen Albrecht und Johann von Brandenburg, die Grafen Wilhelm von Wertheim und Ottingen, die Herren von Haideck und Schwarzenberg mit 200 Adelligen, unter welchen sich auch die Gebrüder Erasmus und Wilhelm von Eberstein befanden (s. *Nachtr.* 1. Heft S. 10 Nr. 18), anschlossen, auf den Frauenberg und an die Herzöge von Sachsen den Fehdebrief und nahm das Städtchen Arnstein in Besitz.

Dem Domkapitel zogen die Herzöge Friedrich und Wilhelm von Sachsen, sowie Landgraf Ludwig von Hessen über Koburg zur Unterstützung herbei und belagerten die Schlösser Ebenhausen und Werneck. Am 24. Nov. stießen zwischen Bergtheim und Opferbaum 400 Marktgräfliche und Thüngische auf 800 sächsische Reiter, schlugen sie, erbeuteten 60 Pferde und machten 30 Gefangene. Hermann v. Buchenau und Karl v. Schaumberg fielen im Gefechte. Die Sachsen zogen nun vor Arnstein. Das Städtchen ergab sich bald, die Verteidiger der Burg aber, Bartholomäus v. Hutten und die Thüngen leisteten so hartnäckigen Widerstand, daß die Herzöge, über die geringen Erfolge unmutig, die Belagerung aufhoben und nach Sachsen zurückkehrten.

Die Verbündeten Sigmunds nahmen (30. Nov.) Grafenrheinfeld ein und Markgraf Albrecht gedachte sich der würzburgischen Stadt Ochsenfurt mittels eines Überfalles (4. Dec.) zu bemächtigen. Schon hatten 50 der Seinigen die Mauern überstiegen und waren bereit, dem nachrückenden Heere die Thore zu öffnen, als die in der Zwischenzeit zu den Waffen geilten Bürger die Eindringenden angriffen, ihnen ihre Fähnlein abnahmen und sie übermannten. Der

Markgraf wurde aus der Stadt von den Mauern und Thürmen herab mit Geschützfeuer empfangen und mußte sich, nachdem auch sein Hauptmann Erkinger v. Seinsheim gefallen war, mit großem Verluste zurückziehen.

In Würzburg traten die beiden Parteien zu Unterhandlungen zusammen, doch währte der kleine Krieg fort (vgl. Würdinger, Kriegsgeschichte I. 281 ff.). Am 14. Aug. 1442 ernannte Kaiser Friedrich, den beide Parteien während seiner Anwesenheit zu Würzburg (7. Juni 1442) um einen Rechtspruch ersucht hatten, den Dombchanten von Bamberg, Gottfried Schenk von Limpurg, zum Stiftspfleger, und der Übergang des päpstlichen Stuhles von Felix auf Eugen hatte die Entsetzung des Bischofs Sigmund zur Folge. An seine Stelle wurde (19. Nov.) der bisherige Stiftspfleger Gottfried erwählt. Mit Kraft trat der neue Bischof dem Raubunwesen, welches sich, gestützt auf den Reichstagsbeschuß (1442), „man könne jeden befehlen, wenn man ihm nur drei Tage zuvor abgesagt habe“, in der unruhewollen Zeit unglaublich vermehrt hatte, entgegen. Um aber den Adel gegen die Fortschritte der Städte zu schützen, verband sich Gottfried (14. Nov. 1443) mit dem Markgrafen Albrecht und dem Erzbischof Diether von Mainz. Bald darauf trat in der Politik des Bischofs eine Änderung ein, und er verband sich, um dem Übermuthe seiner Ritterschaft und dem Markgrafen Albrecht, welcher ihn in Ausübung der geistlichen Rechtspflege hindern wollte, besser entgegen treten zu können, mit dem Städtebunde. Eine Folge dieses Schrittes war, daß ein großer Teil des Stiftsadels auf die Seite des Markgrafen übertrat und dieser selbst jede Gelegenheit ergriff, das Bisthum zu schädigen. Der Vermittlung des Bischofs von Bamberg und des Grafen Georg von Henneberg gelang es, diesen Fehden zuerst durch einen Waffenstillstand (1. Febr. 1450), dann durch einen Frieden zu Bamberg (9. März) ein Ende zu machen. Einen Monat später (29. April) kam zwischen Gottfried und demjenigen Teile seiner Ritterschaft, welcher gegen die Städte gekämpft hatte, ein Vertrag zu stande, gemäß welchem zwischen Ritterschaft und Bischof keine Fehde bestehen, sondern beide sich zur Verteidigung mit Reisigen und Aufgebot bei neuem Angriffe unterstützen sollten.

S. 555 u. 556.

Das ganze Bisthum wurde behufs der Verteidigung in Vierteile geschieden, deren jedem ein Hauptmann vorstand, der zur Unterstützung seiner ständigen Reisigen auch die Hülfe des Adels, der Bauern und Bürger beanspruchen konnte. Für den Fall, daß ein Hauptmann den Feind außerhalb des Stifts aufzusuchen hätte, sollten die Befehlshaber der übrigen Vierteile zu Hülfe kommen. Um für den Fall eines Krieges über Geldmittel verfügen zu können, wurde die Klauensteuer erhoben.

Die neue Einteilung sollte bald ihre Tüchtigkeit erproben, als es galt, den Erasmus von Eberstein wegen des großen Schadens, den er des Stifts Klöstern und Unterthanen zufügte, zu strafen. Als Asmus v. Eberstein am 14. Juli 1450 durch etliche Fußknechte den Edelleuten und Bauern zu Maßbach das Vieh hatte wegtreiben lassen, so sammelten sich schnell aus zwei Vierteilen 5000 Mann, zu denen die Stadt Würzburg aus seinen 1010 Wehrpflichtigen zuerst 374, dann noch 202 Mann stellte, und zogen zur Belagerung von Schloß Marktsteinach, wo der feindliche Ritter hauste. Die Besatzung wurde nach längerem Widerstande im Okt. 1450 erstürmt (vgl. v. E., Gesch. 556 u. Fehde 97).

Mit diesem Schlosse Marktsteinach war am 26. Aug. 1443 Eberhard von Eberstein als der älteste für sich und seine damals noch lebenden Brüder Mangold, Karl und Gerlach beliehen worden, in dessen alleinigen Besitz die Brüder Karl und Gerlach gelangt waren. Deshalb gab die Eroberung des

Schlosses zu Streitigkeiten zwischen dem Bischofe Gottfried und dem Ritter Gerlach v. Eberstein, seinen Söhnen Erasmus und Wilhelm und Karl's v. Eberstein hinterlassenen Söhnen Heinz und Lorenz Anlaß, welche jedoch durch Vermittelung des Bischofs Anton von Bamberg und des Ritters Wilhelm v. Rechberg am 22. Dec. 1450 beigelegt wurden (s. v. E., Gesch. 98).

Nach dem Tode Gottfrieds (1. Apr. 1455) wurde dessen Gegner Johann von Grumbach auf den Bischofsitz erhoben. Seine Regierung wurde vielfach durch kriegerische Ereignisse beunruhigt. 1456 u. 1457 galt es, einen alten Bundesgenossen, Erasmus v. Eberstein, im Kampfe gegen das Erzstift Mainz zu unterstützen. Schon im Juli 1456 hatte Asmus v. Eberstein das Erzstift Mainz mit Brand und Raub hart bedrängt. Da Erzbischof Dietrich von Mainz argwöhnte, es geschehe dies auf Veranlassung Bischofs Johann von Würzburg, so erließ letzterer, um diesen Argwohn zu widerlegen, an den Pfalzgrafen Friedrich, an die Bischöfe von Speier und Worms, an das Domkapitel und die Rätthe zu Mainz, die Stadt Frankfurt und die Grafen von Hanau, Eisenberg und Katzenelnbogen ein Ausschreiben, d. d. Würzburg 19. März 1457, worin es heißt:

Nun hat uns aber der Herr Erzbischof in Folge der von Asmus von Eberstein gegen ihn erhobenen Fehde aufgefordert, diesen seinen Feind ic. nicht zu unterstützen, sondern ihm selbst ic. thätige Hilfe zu leisten ic. Wir erwiderten darauf, daß Asmus uns und unserem Stifte zwar nicht lehnbar und dienstpflichtig verwandt sei, jedoch wir nicht entstehen wollten, diesen Einfällen möglichst zu wehren. Auch schickten wir dem Erzbischofe 9 reißige Reiter und etliche Fußknechte, welche durch die Knechte des erwähnten Erasmus versprengt, sich in ein uns gehöriges Dorf geflüchtet, wieder zurück ic.

Über diesen Streithandel wurden von beiden Seiten viele Schriften gewechselt, weil der gemeine Mann der Meinung war, Eberstein's Fehde sei das Werk des Bischofs Johann gewesen, den der Erzbischof in seinem Briefe Suffragan (welches Wort man gewöhnlich spöttischer Weise mit Fladenweiber übersetzte) genannt, wogegen ihm Johann wiederum den Titel Erzbischof nicht gegeben habe, so entstand das Sprichwort: Der Erzbischof habe Bischof Johann von Würzburg nach Mainz gerufen, um die Fladen zu weihen; dieser habe dieselben nicht nur geweiht, sondern auch gebacken, aber so hart verbrannt, daß der Gestank sich dem Main und Rhein entlang verbreitet hätte (s. v. E., Gesch. 556. Nr. 448).

Asmus und Peter von Eberstein zu Marktsteinach.

S. 100 und 601.

Raum war die Fehde Bischofs Johann mit M. Albrecht beigelegt, so begann ein neuer Zwist mit dem Bischofe Georg v. Schaumberg zu Bamberg, welcher bis zu Johann's Tode andauerte. Die Veranlassung dazu war folgende. Christoph Fuchs von Wimbach hatte die Schaftrift in der Flur des Dorfes Niedernhaide als würzburgisches Lehen inne, die ihm jedoch Bischof Georg 1462 verbieten, und als Fuchs sich an dieses Verbot nicht kehrte, die dort weidenden Schafe nach Bamberg treiben ließ. Fuchs bestand auf seinem Rechte und forderte Schadenersatz, ohne sich auf gütlichen Austrag durch bambergische Rätthe einzulassen, indem er den Schaftrieb vom Stifte Würzburg zu Lehen habe. Die von dem Beschädigten geführte Beschwerde fand kein Gehör, und der Ritter erklärte an Bamberg die Fehde und begann dieselbe am 27. Dec. 1463 mit Niederwerfung des bambergischen Edelmanns Hans von Drosendorf, den er nach Bursleswagen betagte. Georg forderte hierauf den Bischof Johann

auf, vermöge ihres alten Bündnisses den Christoph Fuchs als Feind zu behandeln und gegen denselben Reiter streifen zu lassen. Da aber der erwähnte Schaftrieb würzburgisches Lehen war, auch Fuchs und seine Vettern Schloß, Stadt und Amt Walburg vom Stifte Würzburg pfandweise innehatten und mit B. Johann in gutem Einvernehmen stand, so kam letzterer dem Ansinnen B. Georgs nicht nach, ersah vielmehr darin eine Gelegenheit, seinen Gülden Zoll und das Geleit weiter auszudehnen. Beide Bischöfe legten nun ihren Streithandel dem Grafen Georg von Henneberg zur Entscheidung vor. Inzwischen bemächtigten sich Christoph Fuchs und dessen Schwager Peter von Eberstein (dessen Bruder Asmus mit Fele Fuchs verheirathet war [vgl. auch v. E., Gesch. 560 ff.]) desjenigen Theiles von dem Dorfe, Amte und Gerichte Marktsteinach, welchen des Bischofs Georg Vettern Eberhard und Heinrich v. Schaumberg, bambergische Räte, inne hatten.*) Nicht lange nachher kam ein deutscher Ritter und Freund des Christoph Fuchs, Bastian Kotner, nach Stettfeld und nahm daselbst einen in das bambergische Amt Stufenberg gehörigen Unterthanen gefangen und schätzte ihn. Da dieser aber das Recht angerufen, die Einwohner von Stettfeld ihn aber nicht geschützt hatten, so fiel der Amtmann zu Stufenberg und des Bischofs Georg Schwesterjohn Lamprecht von Rinhofen mit 1000 Mann zu Fuß und zu Pferd am 24. Dec. in Stettfeld ein, verwüstete und plünderte dasselbe, verwundete viele Einwohner, erstach sogar einen und fügte auf diese Weise dem Dorfe einen Schaden von 2500 fl. zu. Zufällig hatten damals einige Bamberger Bürger für 2000 fl. Wein im Stifte Würzburg gekauft und denselben, in 13 Schiffe verladen, bereits bis nach Haßfurt gebracht, als sich dort das Gerücht verbreitete, daß die Bamberger Stettfeld verbrannt hätten. Die Haßfurter nahmen nun mit des Würzburger Bischofs Einwilligung diesen Wein in Beschlagnahme, und der Bischof Johann erklärte, er würde den Wein nicht zurückgeben, wenn nicht die Bamberger sein Geleit zu Wasser und zu Lande nach Gebühr achten und handhaben wollten.

Nicht allein über das Geleit, sondern auch über verschiedene Cent-, Zoll- und Gerichtsverhältnisse waren die Bischöfe Johann und Georg in Streitigkeiten gerathen. Im Frühjahr 1464 versuchte der Cardinalbischof Peter von Augsburg beide Gegner zu einem Vergleich zu vermögen. Nebenbei wurde in Betreff der Fehde mit Fuchs ein Waffenstillstand bis auf 8 Tage nach Ostern ausgemacht. Die Unterhandlungen scheiterten indessen an einer Forderung des Fuchs, welcher 1700 fl. für seine erlittenen Schäden begehrte; und erst die Drohung des letztern, mit 1200 Reitern den erwähnten Amtmann zum Stufenberg schwer zu züchtigen, bewog den Bischof Georg, am Sonntage nach Ostern in die vorgelegten Einigungspunkte einzuwilligen. Als es zur Ausführung des Vertrages kommen sollte, erklärte der Bischof von Bamberg, zu diesen Bedingungen gezwungen worden zu sein und verlangte die Vergleichsurkunde zurück. Die Feindseligkeiten brachen von neuem los. Erlittener Beschädigungen und Geldverschreibungen wegen machten Lamprecht v. Rinhofen, Konz Dachs und Moriz, Wilhelm Pantraz, Konz und Hans v. Streitberg Forderungen an den Bischof Johann von Würzburg geltend, und als sie sich mit dem Bischofe nicht einigen konnten, erklärten sie demselben am 26. Sept. 1464 den Krieg. Noch am nämlichen Tage rückten sie mit 284 Reifigen und einem zahlreichen Fußvolke vor das Städtchen Schlüßelfeld, welches damals Peter v. Thunfeld pfandweise inne hatte. Von hier aber zurückgeschlagen, verbrannten sie auf ihrem Rückmarsche das Dorf Herleshof und noch zwei kleine dem Kloster

*) Das Schloß zu Marktsteinach gehörte den v. Eberstein ganz allein, und später brachte Asmus v. E. von Veit v. Schaumberg auch die Schaumbergische Hälfte des Dorfes und Gerichtes Marktsteinach durch Kauf an sich (s. v. E., Gesch. 565 Nr. 459).

Ebrach gehörige Orte. Durch die Flammen von der Nähe des Feindes benachrichtigt, eilte der Hauptmann der würzburgischen Streifrotte, Georg Schenk zu Zimpurg, mit 7 Adligen und 450 Reifigen herbei, überfiel am 27. Sept. die im Dorfe Sambach plündernden Bamberger, schlug sie in die Flucht und nahm 150 Berittene, darunter 40 Adlige, gefangen, welche alle auf den Frauenstein betagt wurden.

Lorenz Fries, Ausg. v. 1848, S. 843. N. Haas, Geschichte des Slavenlandes an der Risch und dem Ebrach-Flüßchen (Bamberg 1819) II. 131 ff. und Würdinger, bayer. Kriegsgeschichte II. 99.

Nach des Bischofs Johann am 11. April 1466 erfolgten Tode kam ein Waffenstillstand (21. Apr. bis 26. Okt.) zu stande.

Raum war der mit Würzburg bestandene Streit (1463—66) geendet, als Bamberg schon wieder in Gefahr stand, mit den Herzogen von Sachsen in feindliche Berührung zu kommen. Es hatten nämlich die bambergischen Vasallen Konz von Nussel, Konz von Streitberg und Lamprecht von Sedendorf in ihrer Fehde mit Heinrich von Lichtenstein bei einem Überfalle des Schlosses Hohenstein das koburgische Gebiet verletzt, und Herzog Wilhelm verlangte von dem Bischofe als Lehensherrn der Beschädiger, Genugthuung. Als diese nicht schnell genug erfolgte, fiel der Herzog in das Bambergische ein und verheerte die Gegend um Staffelsstein und Lichtenfels (1467). Bischof Rudolf von Würzburg vermittelte zuletzt einen Frieden, gemäß welchem die Beschädiger dem Heinrich v. Lichtenstein allen Schaden ersetzen und dem Herzog Wilhelm für den Friedensbruch 4000 fl. zahlen mußten, während der Bischof von Bamberg 5400 fl. an Asmus von Eberstein zu erlegen hatte.

Würdinger, Kriegsgesch. II. 106, Bamberger Chronik mspt., Söne I. 418.

Lorenz von Eberstein.

S. 627.

Lorenz von Eberstein. Mitglied des Schwanen-Ordens. Sämmtliche Register haben die Notiz: „Der auch seinen Jahrtag zu der Gesellschaft gestift.“ Als der Stifter des Schwanen-Ordens, Kurfürst Friedrich II. († 10. Febr. 1471, begraben zu Kloster Heilsbronn) von seinen Schwanenrittern zur Ruhestätte geleitet wurde, ging Lorenz von Eberstein vor dem Spieße her und sein Dufel Asmus v. E. trug das Schwert.

Brandenburgischer Rath, Amtmann zu Hoheneck, 1449 und 50 mit Markgraf Albrecht gegen Nürnberg (s. Nachtr. 2. Folge 94f.), 1460 bis 62 mit ihm gegen Bayern, 1473 und 74 mit ihm auf dem burgundischen Zuge (s. v. E., Gesch. 632 u. Nachtr. 2. Folge 111.). Als i. J. 1462 der Würzburger Fürstbischof (der sich selbst bei seinen Truppen befand) unterstützt von den Böhmen, zur Pfingstzeit den Sigmund v. Schwarzenberg bedrohte, war Lorenz v. Eberstein einer der Hauptleute, denen die Abwehr gegen diesen Angriff anvertraut war, wie er denn auch später als Hauptmann von Uffenheim vorkommt (39. Jahresbericht des histor. Vereins für Mittelfranken S. 108). Die damalige Lage Albrechts war jener nicht unähnlich, aus welcher König Friedrich II. sich öfter glücklich zu entringen wußte. Die unglücklichen Treffen in Schwaben bei Sedenheim und Giengen, steigerten die Erbitterung Albrechts aufs Höchste, zumal als (am 23. Juli) Pfrichsenstadt von den Feinden genommen wurde. Um diese Gegend konzentrierten sich nun die Kriegsbewegungen, bis in Folge des Waffenstillstandes nach einem vergeblichen Sturme auf Uffenheim der Bischof mit seinem Heere sich zurückzog. Lorenz v. E. starb am 1. Dec. 1480. Nach seinem

Tode folgte seine Witwe Margaretha in der Amtsstelle zu Hoheneck, welche ihr vom Kurfürsten auf so lange verliehen wurde, als sie ihren Witwenstuhl nicht verrücken würde. Sie hielt sich zur Verweigerung des Amtes „einen ehrbaren, redlichen Knecht.“ Dergleichen weibliche Amtsmänner kamen zuweilen im Ansbach'schen vor und erklären sich aus der lehensrechtlichen Grundlage des damaligen Staatsamtes. Im Chor der Stiftskirche zu Ansbach befindet sich ein Todenschild und ein Steinbild zum Andenken des Ritters. Beide tragen, abgesehen von einzelnen unbedeutenden Abweichungen, die Inschrift: „Anno domini MCCCC vnd im LXXX jar am freitag nach Sanct Andrestag starb der edel vnd vest Lorenz von Eberstein dem got gnedig vnd barmherzig sey.“

Bamberger Kreisarchiv. Layritz, Fragmente zur ältern Gesch. der Amtsleute des Fürstenthums Bayreuth 6. Würdinger, Kriegsgesch. II. 30. Seyberger, Bamb. Landeshoheit über Fürth.

Kämpfe Ludwig des Reichen von Bayern-Landshut und seiner Verbündeten mit Markgraf Albrecht Achilles und dem Reiche 1460—1462, nach Würdinger, bayer. Kriegsgeschichte II. 1—70.

Die Machtentfaltung des Markgrafen Albrecht von Brandenburg*) in Franken, welche derselbe nicht nur durch seine Thaten und sein Ansehen bei dem Kaiser, sondern auch durch die behauptete Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichtes Burggrafthums Nürnberg als eines Reichsgerichtes bethätigte, mußte die Eifersucht der beiden Fürsten aus dem bayerischen Hause Ludwig des Reichen von Landshut und des Kurfürsten Friedrich von der Pfalz nothwendig erwecken. Übergriffe, welche sich der Markgraf als Vorstand des kaiserl. Landgerichtes zu Nürnberg in Ludwig's Landen gegenüber den diesem zustehenden Gerechtigkeiten hatte zu Schulden kommen lassen, veranlaßte den Herzog Ludwig am 24. Febr. 1458 zu einem Bündnisse mit dem Kurfürsten.

Der unausbleibliche Konflikt entspann sich 1459, nachdem am 19. Okt. 1458 Ludwig sich der freien Reichsstadt Donauwörth bemächtigt hatte, wobei außer den Pfalzgrafen, den Bischöfen von Augsburg, Würzburg, Eichstätt und Regensburg und dem Grafen Ulrich von Württemberg auch der Markgraf Albrecht, vielleicht schon wegen seiner bekannnten Abneigung gegen die freien Städte, wohl auch um den Herzog Ludwig in den Differenzen wegen des Landgerichtes günstiger zu stimmen, selbst noch Beihilfe leistete („einen Gesellen dienst that“).

Vorberathungen der Fürsten, welche sich in zwei Parteien geteilt hatten, deren eine, die kaiserliche (Diether von Mainz, H. Ludw. von Beldenz, Markgr. Albrecht, Gr. Ulrich v. W. etc.) zu Aschaffenburg; die andere (Pfalzgr. Friedrich, die Herzoge von Bayern, die Bischöfe von Speier und Worms, die Grafen von Henneberg und Kapfenhagen) zu Heidelberg im December tagten, betrafen die beiderseitige Stellung auf dem Fürstentage zu Bamberg, auf welchem wegen der Territorialstreitigkeiten Ludwigs mit dem Markgrafen und des Landgerichtes verhandelt werden sollte. Der Bamberger Fürstentag hatte aber nicht den gewünschten Erfolg.

Der Reichstag zu Eßlingen erklärte die Wegnahme Donauwörths als einen Reichsfriedensbruch, den Thäter aber für einen Reichsfeind, gegen welchen eine Reichsarmee von 20000 Mann aufzubringen sei, um Donauwörth wieder zu erobern. Auf diese Kunde von diesem Ereignisse schloß Kurfürst Friedrich mit dem Könige Georg von Böhmen einen Vertrag ab, in welchem die beiden Fürsten sich gegenseitig zu unterstützen versprachen. Die Werbungen für Herzog Ludwig wurden auch auf böhmischem Boden mit gutem Erfolge betrieben. Sein Heer erreichte mit Einschluß der Böhmen eine Stärke von 10 bis 12000 Mann. Am 4. Juni 1459 sprach der Kaiser zu Wien die Acht über Herzog Ludwig, nachdem er am 2. Juni dem Herzoge Wilhelm von Sachsen und dem Markgrafen Albrecht die Hauptmannschaft über das Reichsheer übertragen hatte. Am 1. Juli berathschlagten zu Mergentheim die Kriegsobersten von Mainz, Beldenz, Brandenburg und Württemberg über einen Kriegsplan, der verhindern sollte, daß der Kurfürst von der Pfalz dem Herzoge Truppen sende. Am 16. Juli übergab H. Ludwig Donauwörth und entließ seine Kriegsknechte. Am 14. Sept. wurde das Endurtheil zu Nürnberg erlassen. H. Ludwig verlor Donauwörth, Pfalzgraf Friedrich seine Prozesse wider Kurmainz, Württemberg und Beldenz. Von dem Nürnberger Landgerichte, das sich Markgraf Albrecht von dem Kaiser aufs neue hatte bestätigen lassen, war im Schiedspruche

*) Geb. 1414 zu Tangermünde, des Kurfürsten Friedrich I. 3r Sohn, folgte seinem Vater im untergebirg'schen Fürstenthum 1440, erhielt 1457 durch Verzicht und 1464 durch den Tod seines Bruders Johann das obergebirg'sche Fürstenthum, 1470 durch den Regierungsrücktritt seines Bruders, des Kurfürsten Friedrich II., die Mark Brandenburg und die Kurfürstenwürde und starb am 11. März 1486 zu Frankfurt a. M., 18. Juni in Heilbronn beigelegt.

nichts enthalten. H. Ludwig mußte es zugeben, daß Donauwörth am 29. Sept. an den Reichsvogt Heinrich von Pappenheim übergeben wurde; Kurfürst Friedrich aber zerriß den Spruchbrief und erklärte, daß nichts ihn vermögen werde, „diesem Spruch, der Herzog Ludwig und das bayerische Haus entehre“, nachzukommen. Eine gewaltige Coalition bildete sich, um den Kurfürsten zur Erfüllung des Spruchs zu zwingen. Schon am 6. Dez. verkündeten die Verbündeten ihren Entschluß, dem „blinden Spruch“ mit den Waffen Geltung zu verschaffen. Nur Ludwig von Hessen, die Städte Speier, Straßburg, Wimpfen und Heilbronn konnten die Pfalz unmittelbar unterstützen, Friedrichs übrige Verbündete, Herzog Albrecht von Osterreich, König Georg Podiebrad, sowie die später hinzutretenden Bischöfe von Bamberg und Würzburg aber weniger dem Pfalzgrafen helfen, als vielmehr in Verbindung mit Herzog Ludwig von Landshut die Macht der Brandenburger und Sachsen im diesseitigen Bayern beschäftigen, um sie von unmittelbarer Teilnahme am Kriege gegen die Pfalz abzuhalten. Es bildeten sich so zwei Kriegsschauplätze, der eine am Rhein, der andere in Bayern und Franken.

Kriegsschauplatz in der Pfalz.

Am 24. Febr. 1460 erließen Herzog Ludwig von Beldenz, Ende des Monats Graf Emich von Leiningen, am 17. März Graf Ulrich von Württemberg, darauf der Erzbischof von Mainz Diether von Menburg ihre Absagebriefe an die Pfalz. Hatte Kurfürst Friedrich beabsichtigt, den Feldzug persönlich von seinen Besitzungen in der Oberpfalz aus gegen Markgraf Albrecht zu beginnen, so wurde er nun in den pfälzischen Landen festgehalten. Der Krieg war um so grausamer, als er zum Teil mit fremden Söldnertruppen geführt wurde. Als gegen Ende des Monats Juni der Kurfürst, welcher zu der Zeit das Leiningische Klein-Bodenheim belagerte, die Kunde erhielt, daß die Truppen von Mainz, Beldenz und Leiningen mit 8000 Mann, zu welchen noch 400 württemb. Reiter stoßen würden, von Pfeddersheim aus zum Entsatz heranrückten, ließ er einen Teil des Fußvolkes vor Bodenheim zurück und rückte mit dem Landgrafen Ludwig von Hessen dem Feinde entgegen, schlug denselben und jagte ihn bis Pfeddersheim zurück. Hierauf schloß der Erzbischof von Mainz mit dem Kurfürsten einen Bundesvertrag (am 4. Aug.); der Bischof von Speier war schon vorher (19. Apr.) auf die Seite der Pfalz getreten. Unmittelbar nach seiner Rückkehr aus dem markgräflichen Lager zu Roth zog Graf Ulrich von Württemberg vor die mit der Pfalz im Bündnis stehende Stadt Heilbronn (30. Juni). Fürchtend, der Kurfürst würde sich mit seiner ganzen Macht gegen Württemberg wenden, schloß Graf Ulrich am 8. Aug. mit der Pfalz einen Waffenstillstand auf ein Jahr.

Die angeführten Verträge erlaubten nun dem Kurfürsten, seine ganze Streitmacht gegen Beldenz und die Grafen von Leiningen zu verwenden. Mit einem raschen Schlage den Krieg mit diesen zu endigen, lag im Interesse des Kurfürsten, und zu diesem Zwecke versammelte er zu Heidelberg ein Heer von 10000 Mann. Nachdem am 30. Juni der Friede zu Baden zu stande gekommen war, hatte Friedrich in diesem Feldzuge über alle seine Feinde am Rhein gesiegt.

Kriegsschauplatz in Bayern und Franken.

Am 30. März 1460, dem Tage, an welchem H. Ludwig sein Heer in Landshut musterte, erließ er an Markgraf Albrecht den Absagebrief, die Kriegserklärung an Württemberg war bereits am 16. März erfolgt. Von dem Gebiete des Bischofs von Eichstädt aus sollte der Markgraf angegriffen werden, deshalb wurde am 11. April mit der Belagerung von Eichstädt begonnen, und durch einen am 14. mit Bischof Johann geschlossenen Vertrag sollten dem Herzoge alle Städte und Burgen im Bisthume offen stehen. Am 16. betrat nun das bayerische Heer das Gebiet des Markgrafen und rückte, nachdem es mehrere Schlösser genommen hatte, vor das Städtchen Roth. Dieses ergab sich am 29., worauf er dajelbst auf längere Zeit ein verschanztes Lager bezog.

Nachdem Herzog Ludwig mit dem Könige von Böhmen am 10. Mai einen Defensivvertrag abgeschlossen, kam ein weiterer Vertrag mit den Bischöfen von Bamberg und Würzburg zu stande, welcher dem Herzoge einen Zuzug von 400 Reissigen für alle Fälle sicherte. Am 13. und 22. Mai kamen die Feindesbriefe der beiden Bischöfe im Lager des Markgrafen, zugleich ihre Reissigen in dem Herzogs Ludwig bei Roth an.

Mitte Mai verließ das Heer des Markgrafen, bei dem nun auch Herzog Wilhelm von Sachsen und Graf Ulrich von Württemberg angekommen waren, seine Stellung bei Ansbach und schlug auf Kanonenschußweite von dem bayerischen entfernt an der Rednitz ein Lager auf. Während nun bei Roth es täglich zu Gefechten kam, bot Bischof Johann von Würzburg in seinem Lande auf, fand aber bei der Stiftsritterschaft wenig Unterstützung. Am 29. Nov. 1460 verließ der Bischof Würzburg, vereinigte zu Forchheim seine Truppen mit den bambergischen und stieß dann mit 5000 Mann zu Fuß und 1500 Reissigen zu Herzog Ludwig, welcher nun über 30000 Mann zur Verfügung hatte und seinem Gegner um mehr als 10000 Mann überlegen war.

Im Lager zu Roth hatten unter Teilnahme des Bischofs Peter von Augsburg bereits anfangs Juni Friedensverhandlungen begonnen; sie kamen aber erst am 24. Juni durch die Drohung des Herzogs Wilhelm von Sachsen, das markgräfliche Lager mit seinen Truppen zu verlassen, zum Abschlusse. „Befreiung der bayern. Unterthanen vom kaiserlichen Landgerichte, Nichtigkeitserklärung des blinden Spruchs, die Herausgabe der von Bayern eroberten Besitzungen Roth, Stauf, Landeck und Schönberg“ sollten die Punkte sein, über welche die Bischöfe von Bamberg und Würzburg, der Herzog Wilhelm von Sachsen und König Georg von Böhmen in Nürnberg zu entscheiden hätten. Am 25. zogen die Sachsen und wahrscheinlich auch die Württemberger aus dem markgräflichen Lager ab.

Wie gering der Wille des Markgrafen war, die ihm durch den Rother Vertrag auferlegten Verbindlichkeiten zu erfüllen, beweist, daß er bereits am 4. Aug. mit Herzog Ludwig von Beldenz und dem Grafen Ulrich von Württemberg eine neue Verbindung zur Aufrechterhaltung des blinden Spruchs einging. Auch Herzog Ludwig erkannte, daß die Nürnberger Entscheidung nicht zum Frieden führen würde, und schloß am 8. Okt. 1460 mit dem Könige von Böhmen einen Vertrag, welcher ihm dessen Unterstützung sicherte. Bedeutender noch als diese Kriegshülfe waren für die Stellung des Herzogs gegenüber dem Kaiser die Erklärungen: „Der Kaiser sei sorglos in Aufrechterhaltung der Ehre und Würde des heiligen römischen Reichs, und Herzog Ludwig habe sich verbindlich gemacht, bei den andern Ständen dahin zu wirken, daß dem Reiche durch Erwählung Georg Podiebrads, der ja deutscher Reichsfürst sei, zum römischen Könige ein kraftvoll Haupt gegeben werde.“ Die Idee fand im Reiche Anklang, am 16. Nov. trat der Kurfürst von der Pfalz, am 3. Dec. der Erzbischof von Mainz diesem Bestreben bei. Markgraf Albrecht setzte den Kaiser von diesen Schritten in Kenntnis und fügte noch die Warnung bei, daß der Böhmenkönig, Herzog Albrecht von Oesterreich, Herzog Ludwig von Bayern und der Bischof von Würzburg noch vor Pfingsten den Kaiser im Lande unter der Enns angreifen wollten. Herzog Ludwig schickte in das Lager des Herzogs Albrecht von Oesterreich, der mit seinem Bruder, den Kaiser kriegte, 2000 Mann Hilfstruppen. Der Feldzug gegen Kaiser Friedrich begann Ende Juni 1461 mit der Belagerung von Ips. Der in Wien bedrohte Kaiser forderte am 16. Juli die Markgrafen Albrecht von Brandenburg, Karl von Baden und den Grafen Ulrich von Württemberg auf, den Herzog von Bayern anzugreifen und ihn so an dem Zuge nach Oesterreich zu hindern. Am 18. Juli erfolgte die Erklärung des Reichskrieges gegen Herzog Ludwig. Als Gründe wurden angegeben: Unterstützung Herzog Albrechts von Oesterreich, der vorjährige Krieg gegen den Bischof von Eichstädt und den Markgrafen Albrecht. Der Kriegserklärung folgte die Aufstellung eines Reichsheeres unter den Befehlen der Markgrafen von Brandenburg und Baden und des Grafen Ulrich von Württemberg. Das Reichsheer sollte am 24. Aug. versammelt sein. Der Markgraf Albrecht, der den Kaiser zu diesem Entschlusse bewogen hatte, berief für den 25. Juli seine Unterthanen nach Neustadt an der Aisch, der Herzog von Sachsen nach Hof, Plauen und Schaumburg nach Feuchtswangen. Er glaubte über 20000 Mann verfügen zu können.

Aber auch in Bayern bot man alle Kräfte zum Kriege auf. Am 18. Aug. überschritten bei Cham 8000 Böhmen die bayerische Grenze. Die vereinigten würzburgischen und bambergischen Truppen richteten ihren Marsch auf Altdorf, wo Herzog Ludwig am 27. Aug. angekommen war. S. Ludwigs Heer zählte 1600 Reiter, 25000 Fußknechte und 2500 Wagen. Nun erklärte (4. Sept.) auch die Pfalz, wie bereits Würzburg und Bamberg am 31. Aug. und Böhmen am 1. Sept. gethan hatten, dem Markgrafen den Krieg. Da der Bischof von Würzburg sich an den Herzog von Bayern angeschlossen hatte, so widerrief der Kaiser das demselben verliehene „Landgericht des Herzogthums zu Franken!“

Der König von Böhmen belegte mit Heeresmacht Bunsiedel, der Pfalzgraf und Bamberg die Neustadt, Hoheneck und Dachsbach, und Würzburg Uffenheim und herrschten in Markgraf Albrechts Fürstenthume nach ihrem Gefallen. Am 4. Sept. 1461 nämlich zog Herzog Ludwig mit dem Heere vor Neustadt an der Aisch, welches sich nach 15tägiger Gegenwehr ergab. Bald darauf wurde auch Langenzenn genommen. Von Westen her drang, dem Wunsche S. Ludwigs entsprechend, der Kurfürst von der Pfalz mit 700 Reitern bei Dörsenfurt in das Gebiet des Markgrafen ein. Die eroberten Orte übergab er den Würzburgern, um sie zu besetzen. Am 22. Sept. erschien er vor Uffenheim, welches sich ohne Schwertsreich ergab. Bei Neustadt vereinigten sich die Pfälzer mit dem herzoglichen Heere und zogen mit diesem, das nun 16000 Mann, 2000 reißige Pferde und 1500 Wagen zählte, vor das Schloß Hoheneck, welches sich, da in den erbetenen drei Tagen keine Entsatztruppen erschienen, dem Herzoge ergab. Sieben Städte und 15 Schlösser fielen schnell in die Hände der Verbündeten. Nach dem von Lorenz von Eberstein dem Markgrafen erstatteten Berichte war Herzog Ludwig am 17. Sept. den Zenngrund hinauf, dann über Bergel und Bernheim herabge-

zogen. Am 24. werden als Eroberungen der Bayern, die immer in kleinen Streifparteien herumzogen, die Burgen Illshheim, Hoheneck, die Orte Idelsheim, Bergel und Ottenhofen genannt.

Der Markgraf Albrecht lag während dieser gegen ihn gerichteten Unternehmungen, da der Graf von Württemberg an dem bestimmten Tage (7. Sept.) mit seinem Heere nicht in Heidenheim eingetroffen war, in einem verchanzten Lager zwischen Reichelsdorf und Kaswang. In dieser Zeit erfolgte die Wiedereroberung des im vergangenen Jahre verloren gegangenen Städtchens Roth. Die württembergischen Truppen waren, als sie endlich ankamen, über alle Maßen undisciplinirt. Während nun der Herzog und seine Verbündeten mit dem Plane umgingen, der Herrschaft der Hohenzollern im fränkischen Gebiete ein Ende zu machen, verweigerten die in Wrdlingen versammelten Sendboten von 49 Städten dem Kaiser die erbetene Hülfe. Erst nach vielen Verhandlungen entschlossen sich die Reichsstädte gegen den Herzog von Bayern aufzutreten.

Im östlichen Theile des markgräfl. Gebietes unternahm das oberpfälzische Aufgebot von Stadt Kemnath aus einen Einfall in das Vogtland, verbrannte über 100 Dörfer und kehrte mit reicher Beute ins Lager zurück. Das Eintreten überlitterung und Roth an Lebensmitteln machte aber eine Trennung des großen Heeres nothwendig. Deshalb verließ der Bischof von Würzburg am 26. Sept. mit seinen Truppen das Heer des Herzogs und legte sich nach Schwarzach, Ochsenfurt, Dettelbach und Sulzfeld in Kantionierungen. Von seiner Ritterschaft erhielt er nach Erteilung eines Freiheitsbriefes (17. Okt.) die Zusage kräftiger Unterstützung in diesem Kriege.

Der König von Böhmen hatte mit des Kaisers Einwilligung es endlich unternommen, zu Prag die Streitigkeiten zu schlichten, während er seine eigenen mit dem Hause Brandenburg dem Kaiser zur Entscheidung übertrug. Um dem übernommenen Schiedsrichteramt nachkommen zu können, forderte König Georg am 17. Okt. den Herzog Ludwig auf, das böhmische Hülfsheer in seine Heimath zu entlassen und das Land des Markgrafen bis zu der am 1. Nov. in Prag erfolgenden Entscheidung zu räumen. Der Herzog, welcher sich nach der Trennung der Truppen südlich gewendet hatte und mit 10000 Mann am 4. Okt. 1461 um Rothstall, später bei Tann lag, kam dem Wunsche des Königs nach, begleitete die böhmischen Truppen und versah die eroberten Orte mit Besatzungen. Der Markgraf scheint dem abziehenden Heere gefolgt zu sein, denn Heidenheim wurde von dem Grafen Ulrich von Württemberg belagert. Im November lag Herzog Ludwig's Volk wieder um Ries, am 9. rückten die Besatzungen von Heideck und Hiltvoltsheim gegen die markgräflichen Besitzungen um Gunzenhausen und Absberg und verbrannten dort 12 Dörfer.

Am 7. Dec. kam zwischen dem Kaiser und dem Markgrafen Albrecht einerseits und dem Herzoge Ludwig andererseits zu Prag durch Bevollmächtigte ein Waffenstillstand zum Abschlusse, in welchem bestimmt wurde, daß am 21. Dec. der Krieg beigelegt sein und die Waffenruhe bis zum 26. April dauern soll und in der Zwischenzeit auf einem zu Znaim am 6. Febr. 1462 abzuhaltenden Reichstage die Streitpunkte entschieden werden sollten. In diesem Waffenstillstande, mit dem keine Partei zufrieden war, lag aber schon wieder der Keim zum nächsten Kampfe.

In dem Lager des Bischofs Johann von Würzburg stellte sich der würzburgische Adel zahlreich ein. Den Oberbefehl über das bischöfliche Heer übernahm Michael von Schwarzenberg der Ältere. Die Bischöflichen eroberten und plünderten mehrere Ortschaften, der Vogt von Kippingen dagegen alle in der Nähe seines Amtes gelegenen würzburgischen Besitzungen. Als Bischof Johann Pfrichsenstadt belagerte, traf Markgraf Albrecht, nachdem die Bayern abgezogen waren, am 3. Nov. in Kippingen ein. Der Bischof zog sich nach Volkach und am 12. Nov. nach Hassfurt; der Markgraf dagegen vor Uffenheim und Sulzfeld und darauf wieder nach Kippingen. Am 25. Nov. öffneten ihm die Bürger von Neustadt die Stadthore, die bayer. Besatzung wurde gefangen genommen, Uffenheim ergab sich ihm hierauf ebenfalls. Bischof Johann lag bei Ochsenfurt. Bis zum 21. Dec. dauerte dieser Verheerungskrieg fort. Wie im Würzburgischen der Markgraf selbst, so errangen im Bambergischen und gegen die von den Bayern noch besetzten Orte seine Hauptleute so gute Erfolge, daß am Tage des Waffenstillstandes (21. Dec.) nur noch Roth in den Händen des Herzogs Ludwig blieb.

Krieg in der Pfalz (1461).

Am 21. Aug. 1461 ließ der Papst den Bischof von Mainz Diether von Jfenburg ab und ernannte den Grafen Adolf von Nassau zu dessen Nachfolger. Die kaiserl. Partei erhielt an dem Erzbischof Adolf einen neuen Anhänger, Kurfürst Friedrich aber einen neuen Feind. Am 2. Okt. wurde die Einsetzung Adolfs in das Erzstift vollbracht. Der abgesetzte Bischof begab sich in die stärkste Feste des Bisthums nach Starfenburg. Um das verlorene Bisthum wieder zu gewinnen, ging Diether am 19. Nov. mit dem Kurfürsten Friedrich einen Vertrag ein, in welchem er diesem die Städte und

Schlösser Starkenberg, Bensheim, Heppenheim und Modenbach, auch das Geleite in der Bergstraße für erwachsende Kriegskosten verpfändete; dafür sollte Friedrich ihn im Besitze der 9 Städte, welche ihm treu geblieben waren, schützen. Von großem Nutzen für Diether war der Beitritt der Stadt Mainz. Das 16000 Mann starke pfälzische Heer sammelte sich bei Mainz. Am 4. Dec. begann der Krieg mit Eroberung des Mainz gegenüberliegenden Kastel. Der von dem Markgrafen Albrecht mit 12000 Mann württemb., badischer und seiner eigenen Truppen am 21. Dec. bei Biersheim gemachte Einfall in die Pfalz bewirkte jedoch eine Trennung des pfälz. Heeres bei Mainz, da sich der Kurfürst in sein bedrohtes Land zurückziehen mußte.

Unmittelbar nach diesem Unternehmen kamen, ohne die Ergebnisse des für den 6. Febr. 1462 nach Znaim festgesetzten Rechtstages abzuwarten, die Fürsten und Städte zu einem Reichstage in Ulm zusammen und erklärten am 10. Jan. den Herzog Ludwig für einen Reichsfeind.

Krieg des Reichs gegen Herzog Ludwig von Landshut (1462).

Im Namen des Kaisers erließen die Reichshauptleute und 32 Reichsstädte an Herzog Ludwig eine Kriegserklärung. Den Krieg begann Markgraf Albrecht am 13. Januar 1462 mit einem Einfälle in Bayern. Als Herzog Ludwig sich über dieses Vorgehen während des Waffenstillstandes bei Albrecht beschwerte, bekam er am 24. Januar von diesem zur Antwort: Den Frieden zu Prag habe er nicht als einen nichtigen ansehen können; was er in der Zwischenzeit gethan habe, sei gemäß eines kaiserlichen Befehls geschehn.

Albrecht nahm am 5. Febr. Bodenberg und begab sich am folgenden Tage zu den Kriegsberathungen nach Ulm. Von da zurückgekehrt, nahm er am 2. März Monheim, am 4. März Gaisberg. Hiernach kehrte der Markgraf nach Donauwörth zurück, um sich dann mit dem Grafen Ulrich von Württemberg zu vereinigen, welcher am 1. März Schloß und Stadt Heidenheim eingenommen hatte. Am 11. erschien das ganze 10000 Mann starke Reichsheer vor Gundelfingen (die Stadt Augsburg allein hatte im Lager vor G. über 800 Mann), dessen Besatzung sieben Stürme abschlug. Markgraf Albrecht erfuhr, daß Herzog Ludwig von Ingolstadt her im Anmarsch sei, Ulrich von Württemberg mußte zur Abwehr eines pfälzischen Angriffs in sein Land zurückkehren. Als nun das Gerücht verbreitet wurde, daß 10000 Böhmen im Anzuge seien, so ließ Albrecht „aufdrummeten“, zog am 30. März ab und entließ am 5. April den größten Teil seiner Soldner.

Nach Auflösung des Heeres eilte der Markgraf nach Augsburg, von wo aus er Einfälle in Bayern unternahm und dort Burgen und Dörfer verheerte. Als er von dem Grafen von Ottingen zur Hülfe für das von den Bayern bedrohte Ries aufgefördert wurde, eilte er am 21. April der bedrohten Gegend zu Hülfe. Nachdem anfangs Mai durch nach Ulm gesandte Abgeordnete beschloffen worden, die Entscheidung der Streitigkeiten einem nach Nürnberg zu berufenden Reichstage anheimzustellen, ruhten die Feindseligkeiten zwischen dem Herzoge und dem Markgrafen während der Dauer der Unterhandlungen.

Die Kunde von dem Erfolge, welchen der Kurfürst Friedrich über seine Feinde bei Sedeneheim am 30. Juni errungen hatte, und der verzögerte Gang der Friedensunterhandlungen bestimmten den Herzog Ludwig, eine Entscheidung zwischen ihm und dem Markgrafen mit dem Schwerte herbeizuführen. Er unternahm daher mit 6000 Mann einen Zug gegen die jüngsten württembergischen Eroberungen. Stadt Heidenheim und Befestigung Hellenstein eroberte er am 7. Juli und ging dann wieder in das Lager von Lauingen zurück. M. Albrecht hatte sich anfangs Juni in seine fränkischen Lande begeben, wo ihn am 3. Juli die Nachricht von der Sedeneheimer Niederlage traf. Er versprach, am 5. nach Schwäbisch-Gmünd zu kommen, man möge mit dem Zurückziehen eilen. Schwerfällig, in den Reichen der Wagenburg eingeklemmt, zog das markgräfliche Heer am 19. Juli 1462 auf der Straße nach Giengen. Da erscholl plötzlich die Kunde, Herzog Ludwig sei bereits in der vergangenen Nacht mit 9400 Mann zu Fuß und 1600 Reitern eine Meile unterhalb Giengen angekommen. Mit dem Feldrufe „Heilige Maria“ drang zunächst der bayerische Rennhaufen gegen das Spitzentreffen des Markgrafen, welches das Schlagen der Wagenburg schützen sollte, vor. Ringsum drangen nun die Bayern gegen die Lücken der Wagenburg. Unter dem Feldgeschrei „Römisch Reich“ warf sich der Markgraf selbst dem bayerischen reißigen Zuge mit dem Banner entgegen. Doch aller Muth des deutschen Achilles war umsonst. Erst zuletzt, als die Seinen theils tot, theils gefangen waren, verließ er „selb sünt“ die Walfahrt, um sich über Alpeck zu den in Ulm tagenden Kriegsräthen und dem Zuge der Städte zu begeben. Noch am Abend des Sieges rüdt Herzog Ludwig vor die Stadt Giengen, wohin sich ein großer Teil des Reichsheeres geflüchtet hatte, mußte jedoch unverrichteter Sache sich zum Abzuge entschließen und kam mit dem bayerischen Heere am 26. Juli vor Augsburg an, welches während seiner Abwesenheit wiederholte Einfälle in Bayern gemacht hatte. Täglich zweimal wurde die Stadt von dem Fußvolke berannt. Ludwig ging mit einem Theile seiner Truppen am 30. Juli in die Gegend von Donauwörth, um den Verwüstungen Albrechts, der mit den in Ulm vorge-

fundenen Truppen auf beiden Donau-Ufern bis Neuburg vorgebracht war, Einhalt zu thun. Am 22. Aug. 1462 wurde durch mehrere Reichsstände in Nürnberg ein Waffenstillstand vorgeschlagen, welcher bis zum 29. Sept. 1463 dauern und die Grundlage eines bis dahin abzuschließenden Friedens werden sollte. Die Friedensunterhandlungen kamen zu Prag in der Zeit vom 29. Juni bis 22. Aug. 1463 zum Abschlusse. Die Gefangenen und gemachten Eroberungen mußte der Herzog ausliefern, Donauwörth blieb eine Reichsstadt, dafür sollte aber das kaiserl. Landgericht zu Nürnberg keine Geltung für bayerische Unterthanen haben. Die Herrschaft der Hohenzollern blieb nach wie vor in Franken erhalten.

Krieg in der Pfalz (1462).

Kurfürst Friedrich, welcher wegen seiner Weigerung, die ihm vom Bischof Diether verpfändete Bergstraße herauszugeben, im Febr. 1462 in den Bann gethan worden war, drang am 4. März bis Pforzheim und darauf bis in die Nähe von Stuttgart vor, was den Grafen Ulrich veranlaßte, aus dem Lager von Gundelfingen wegzuziehen und erstürmte am 24. März das Beldenzische Gauböckelheim. Um sich gegen seine Feinde in Rücken und Flanke während eines beabsichtigten Zuges in den Rheingau zu schützen, schickte der Kurfürst kleine Teile seines Heeres nach Bretten und Billigheim und stieß mit dem Reste seiner Truppen zu dem Bischof Diether, und am 29. und 30. März 1462 rückten die vereinigten Truppen gegen den Rheingau. Am 30. Mai erhielt der Kurfürst die Botschaft, daß seine Feinde in dem Winkel, welchen der Neckar mit dem Main bildet, angekommen seien. Er brach sogleich auf, wendete sich gegen den Schweisingerwald und zerstörte die vom Feinde überschrittenen Brücken, um ihm so den Rückweg zu versperren. Beim Frohnholze, wo die Straße von Sedenheim in den Wald führt, lagerte das pfälzische Heer, während man in der Ferne das marktgräfliche Volk herumtreifen sah. Sofort ordnete der Kurfürst das Pfälzerheer, welches nun gegen den sich bei Sedingen scharenden Gegner vorrückte. Zwischen 12 und 1 Uhr begann der Kampf. Graf Hans von Eberstein und Wilhelm von Rappoltstein warfen sich mit ihren Reitern in die Flanken und den Rücken der so von allen Seiten Angegriffenen und brachten die Feinde zur Flucht. Da der Kurfürst alle Rückzugstrassen besetzt hatte, so entkamen nur wenige ihren Verfolgern.

Erst im Oktober wurde zwischen den Bischöfen Adolf und Diether und am 24. Nov. zwischen Adolf und dem Kurfürsten der Friede geschlossen. Aus dem Banne kam der Kurfürst erst am 13. März 1464.

Krieg in Franken (1462).

Trotz der Unterhandlungen, welche 1462 zwischen dem Bischofe von Würzburg und dem M. Albrecht zu Nürnberg stattfanden, dauerten doch die Einfälle marktgräflicher Vasallen in das Bisthum fort. Der Überfall des Klosters Birkingen bewog den Bischof am 10. Juni 1462 dem Marktgrafen den Abjagebrief zu überschiden. Herzog Ludwig schickte dem Bischofe eine Anzahl Böhmen zu Hülfe, die am 5. Juni in Schlüsselfeld, am 7. in Geroldshofen eintrafen. Der Bischof erwartete sie in Volkach, wohin am 10. auch Graf Wilhelm von Henneberg seine Reifigen führte. Die marktgräflichen Hauptleute Sigmund von Schwarzenberg, Hans von Absberg, Heinz von Luchau und Lorenz von Eberlein mit 350 Reifigen beobachteten des Bischofs Bewegungen. *) Mit dem Angriffe auf die Besitzungen Siegmund's von Schwarzenberg begannen am 14. Juni 1462 die Feindseligkeiten. Das Dorf Dornheim wurde vergeblich berannt, dafür fiel Marktbreit, am 11. Juli Markt-Scheinfeld, am 13. Juli Geiselwind in des Bischofs Hände und am 23. Juli kapitulierte Priehsenstadt, nachdem es vom bischöflichen Heere 10 Tage lang belagert worden war. Uffenheim aber bestürmte der Bischof am 5. Aug. vergeblich. Da nun am 15. die Friedensunterhandlungen in Nürnberg beginnen sollten, so entließ der Bischof zu Marktbreit, wohin er sich von Uffenheim begeben hatte, sein Landvolk in die Heimath und begleitete mit den Reifigen die Böhmen bis zur Landesgrenze.

1463 Donnerstag nach Laetare (24. März) quittiert Lorenz von Eberstein dem Marktgrafen Albrecht von Brandenburg die Vergütung aller Schäden, „So er In diesen kriegsleufften an pferden vnd Harnasch empfangen hat.“
Urkunde im k. Archive zu Bamberg.

Auch erhielten am 8. Juni 1464 Konrad v. Luchau und Lorenz v. Eberstein von dem Marktgrafen Albrecht das Schloß Sachsen nebst Zubehör, den Zehnten zu Ober- und Nieder-Sachsen und eine Mühle zu Sachsen zu Mann-

*) Deren Bericht an M. Albrecht d. d. Schwarzemburg an dem 5. Fingsttage (6. Juni) 1462. Orig. im A. B. — Bgl. v. Stodheim, Herz. Albr. IV. v. Bayern S. 243.

leben (v. E., Gesch. 629). Vielleicht geschah dies ebenfalls in Anerkennung der guten Dienste, welche beide dem Markgrafen im bayerischen Kriege geleistet hatten.

S. 629 und 632.

Der durch anhaltendes Körperleiden tief gebeugte Kurfürst Friedrich II. trat im April 1470 die Mark Brandenburg an seinen Bruder Albrecht ab (20. Dec. 1470 vom Kaiser bestätigt). Dieser zog schweren Herzens im Okt. 1471 aus seinem Frankenlande zum ersten Male als Kurfürst nach den Marken (kam 3. Nov. in Köln an der Spree an), um dort die Huldigung einzunehmen und mit Hilfe der ihn begleitenden Ritter den Herzog von Pommern zu bekämpfen. Auch abwesend war er besorgt, seine Macht in Franken zu stärken. Durch Herrn Sigmund von Schwarzenberg, Heinrich von Luchau und Lorenz von Eberstein ließ er die Befestigungen zu Ansbach, Neustadt an der Aisch, Wunsiedel und an andern Orten verstärken. Bereits sechs Tage nach seiner Ankunft in Köln schrieb er an seine Rätthe in Ansbach: „Item daß man die Leut darzu halte, daß sie allenthalben an den Slossen und Städten bauen, dann die Weil man Fried hat, soll man zu der Festigkeit bauen. Und lassjet den Amtleuten an allen Enden, da es noth ist, schreiben, daß sie bei den Unfern ernstlich daran sein, damit es gescheh zc. Item daß der Bau zu Dnoldsbach im Slos für sich geh, wie Wir verlassen haben, und daß die Burger daselbst auch nicht feiern, an der Stadt zu bauen.“ (vgl. Burkhart, das fünft Märktisch Buch des Kurfürsten Albrecht Achilles S. 3).

Schreiben des Kurfürsten Albrecht an die Rätthe im Haus zu Dnoldsbach d. d. Köln an der Spree am Donnerstag nach dem h. Jahrstag (2. Januar) 1472.

Lieben Getreuen! Ewr. Schreiben Uns ikund gethan, haben Wir vernommen. Sorgen von Rosenberg's halben haben Wir vorgekehrt, auch mannigfältiglich ausgeschriben, in Unserm Abwesen kein Rauber, auch niemand's, der offen Fehd hab, in Unsern Slossen und Städten zu halten, sunder Rauberei uff des ernstlichst zu wehren und ihm dorin niemand's zulieb lassen sein. Dabei lassen Wir es noch bleiben und befehlen, das noch zu thund ernstlich. Wir haben es auch nit abgestellt und wollten Uns schämen, solchs abzustellen. Uns gefällt auch der Handel mit dem Kreuzer und Tuchscherer. Und hätt ihr noch ernstlicher dorin gehandelt, gefiel Uns noch daß. Ihr sollt nit glauben, daß Wir niemand's kein Aenderung befehlen, Unfers Abschieds zu handeln, Wir schreiben euch dann eigentlich, wie ihr das ändern sollt. Dann wollt ihr euch an die Wort kehren, es fäm alle Tag einer und sprach, Wir hätten ihm viel zugesagt.

Wohl haben Wir Herrn Sigmunden von Schwarzenberg, Heinrichen von Luchau und Lorenzen von Eberstein befohlen, der Bäue halben ernstlich mit euch zu reden, damit die allenthalben in Unsern Städten Furgang gewinnen, auch Herr Sigmund zur Neuenstadt Fleiß zu haben, daß es geschehe, wie ihr es gehandelt habt zc.

Herrn Hansen von Seckendorf's halben wollten Wir wohl, daß er sich nit unterstund, aus dem Halsgericht ein Landgericht zu machen. Dann Wir besorgen, daß es weder Herrn oder Städte gern haben. So ist vor nit Gewohnheit gewest der Ritter und Knecht im Land zu Franken, daß sie nach

der Freyß griffen haben Das ist Recht gewesen, wenn ein Kläger einen schädlichen Mann in ein Gericht hat geführt, so hat man ihn Rechts gestatt zc.

Von Herrn Reinhard Truchseß wegen thut Fleiß, daß er ledig werde. Behalt Fried, wehret Rauberei, verhut das Wildbret und mehret Uns die Nahrung, so thut ihr im all recht zc.

Der Juden halben schicken Wir euch hiemit zween Brief, wie Uns der Legat der Juden halben und lust geschrieben hat, und nimmt Uns fremd Unser Freiheit an den Legaten, dann Uns kein Papsst oder Kaiser vor in Unser Freiheit nie getragen hat, und haben Sorg, er mocht von etlichen vertrust werden, es wär nit wider Uns, nachdem **Yderman den Juden Feind ist**. Wir wollen von den Unfern nit haben, daß sie wider Unser Judischheit vor der geistlichen Oberhand ichts handeln sollen, sunder vor Unfern Anwalten. Die werden es wohl machen nach altem Herkommen, daß es den Unfern Christen und Juden gegeneinander gleich ist. Auch so haben Wir einen Spruch zwischen den würzburgischen Baurn und den Juden gethan, den beede Teil zu halten mit Treuen gelobt haben, den hält man billig und dunkt Uns des Legaten Spruch, alsfern Wir denselben Unfern Spruch im Kopf behalten haben, und kommen nit verstehn, von wem der Pfeil kommt. Aber wie dem allem, so schreibt nach dem Dechant zu Bamberg, damit Uns Unser heiliger Vater der Papsst bleiben laß der Judischheit halben bei altem Herkommen, als dann Unser Herr der Kaiser thut. Will er Uns nichts geben, so nehme Uns nichts. Wir dienen nicht darum beeden Haupten so gar mit großem Fleiß, Kost, Muhe und Arbeit, daß man Uns nehmen soll: bedarf man Furderung gein Rom von dem Kaiser von der Juden wegen, daß man die nehme, und nichts desterminder Unser Schrift dem Dechant eilends laß zuschicken, damit eins nit uff das ander verziehe. Darum so habt ihr Statthalter, geistlich und weltlich, auch ihr Råth im Haus der Sach Fleiß und handelt die Ding Uns zum Besten nach eurem Gutbedunken und Gestalt der Sach. Dann Uns liegt nit ein kleins daran, dann Uns mochte hinnen und do außen mit Fållen und Zinsen bei drei oder III^m Gulden des Jahrs von den Juden gefallen, das ist nit gut zu versachen. Auch schicken Wir euch hiemit ein Verzeichnis, was hinnen nothdorftig wär zu erwerben zu Rom. Und thut in allen Sachen das Beste, als Uns nit zweifelt, mit Gnaden zu beschulden.

Burkhardt a. a. D. 22 ff.

Im April 1472 sandte Kurfürst Albrecht seinen Råthen zu Ansbach und seinem Hauptmann auf dem Gebirg Heinrich von Aulseß ein Verzeichnis derjenigen Personen, welche sich am 10. Juni bei ihm in der Mark einfinden sollten, wenn er keinen Gegenbefehl geben würde. Von den Reifigen unter dem Gebirg sollte außer Sebastian v. Seckendorf und Heinz v. Luchau auch Lorenz v. Eberstein nach der Mark kommen.

Lieben Getreuen! Nachdem der Frieden zwischen Uns und Unserm Widerteil uff Johannis Baptiste (24. Juni) schierst ausgehen wurd, sollt sich das ichts begeben, wollten Wir der Unfern do außen auch gern bei Uns haben und schicken euch derselben hiemit ein Bettel mit erstem Fleiß begehrende, ihr wollet verfragen und doran sein, damit dieselben alle, in der Betteln bestimmet, 14 Tag vor Johannis Baptiste hinnen bei Uns sein, wo Wir anders in der Zeit nicht widerbieten, und daß sie ye nit außen bleiben, des wollen Wir Uns gånzlich zu euch und ihne verlassen und gnädiglich erkennen. Auch so wollet die Brief dem Landfomethur zu Ellingen und Sebastian von Seckendorff furderlich zuschicken lassen.

Dies Hernachbenannte sollen herein von Franken ob und unter dem Gebirge geschickt werden.

Unter dem Gebirge.

Sebastian von Seckendorff, dem ich insunderheit geschrieben; Heinz von Luchau; Lorenz von Eberstein; Konz Holzinger; Stolzenroder; Heinrich Elrichshäuser; Pauch Uh — wolgerußt — Klinglein, ob er sich des setzen wurd, ihn darzu zu halten, dann man sein zu der Speisung nothdorftig, sein wird; Seitz Schroter und den Morn, Kastners Sohn zu Roth, zur Speisung; den Zeltmacher Mertein Sneider zu Onoldsbach, und wär der alt Weiß zu Echembach gesund worden, daß man ihn auch herein schick zu der Wagenburg. Item etlich Unser Zelt, die besten herein zu schicken, und daß die alle 14 Tag vor Joh. Baptiste hinnen sein.

Uff dem Gebirge.

Konz von Wazdorf, Rauschner, Schirntinger's Vetter, der ein Hauptmann zu Beheim ist gewesen, den jungen Tannberger, der zu Beheim ist gewest und die Nickel Matteredach Wagenburg gefurt hat, Herdegen, Kleinfriedel, Haueisen, item beede Eulnsmid, den zu Kulmbach und den zu Bamberg, Unser Freund von Bamberg leihet Uns den gern.

Zu der Wagenburg.

Konzen Topel, item den Wir haben bestellt zu Plassenburg gein Hohenberg, der mit der Wagenburg kann, als Herr Heinrich wohl weiß. Es ist der, den man vor das Burggut genommen hat. Wir wissen nit, ob es ein Kneußlein oder ein ander ist.

Und daß die obgeschriebene alle, die Reifigen wohlgerußt, auch die hunderttausend Pfeil, darum Herr Heinrichen vormals geschrieben ist, 14 Tag vor Johannis Baptiste hinnen sein.

Burthardt a. a. D. 83.

In dem erwähnten fünften märkischen Buche des Kurfürsten Albrecht Achilles finden sich noch folgende Lorenzen v. Eberstein betreffende Nachrichten (s. Burthardt a. a. D. 123 ff. u. 247):

Antwort den Rätthen uff Johann Speten Anbringen, d. d. Neuen-Angermünde Sonntag Trinitatis (24. Mai) 1472.

Lieben Getreuen! Als ihr Uns bei Johann Speten emboten habt von des Baus wegen, den vollbringt mit den Kennnaten, wie es verlassen ist, und laßt das Gewölb unterwegen. Unser Schatz ist so groß mit, Wir wollen ihn ohn das mit Gotts Hülf wohl behalten zc.

Des Klingleins halben, den heißt kommen, wie Unser nächster Brief anzeigt. Des Zeltmacher halben sagt man, der sei mit einer Hurn hinweg gelaufen, dem empfehlen Wir demselben Wesen. Der Elrichshäuser ist allwegen übel gerußt. Wenn er aber andern dienen soll, so ist er wohl gerußt, doch mugen Wir sein mit Gotts Hülf uff dasmal wohl entbehren. Wurden Wir aber mit bleien Füßen gehen, so er Unser bedörft, wär es ein Wiedergelsten. Dem Holzinger wollen Wir antworten, so Wir einsten heimkommen. Und wär ihm ehrlicher gewest, Uns zu dienen, dann den Morder hinweg zu schieben, der bei ihm betreten was. Doch bedurft ihr der dreier halben kein Rede haben bis zu Unser Zukunft. Aber den Klinglein Barbier und die Wundarzt, die heißt furderlich kommen.

Von des Eberstein's wegen ist Uns nicht gemeint, dem Herzog Wilhelm ichts Unbilligs zu thunde, oder zu thund lassen gestatten. Und laßt dem Ankäger Recht gehn; er bedenk sich vielleicht einsten und thut ihm Ausrichtung, als fern es Recht wirdet. Als er anzeigt die Freiheit der Ritterschaft zu

Franken, ist Uns verborgen, daß Wir Unser Amtleut, vor Unserm Hofgericht zu rechtfertigen, nicht laden sullen. Wohl ist das Gewohnheit, daß Wir keinen zu Diener uffnehmen, er muß Uns mit Treuen an Eides Statt globen, daß Wir sein vor Unserm Hofgericht einem jeden Rechts zu pfelegen mächtig sind.

Ist das der Ritterschaft zu Franken Freiheit, daß sie nicht halten sullen, das sie mit Treuen globen? so haben Wir sein vor nie gehört. Es sind auch gar viel Landgericht, Unsers und andere, die die Fürsten zu Franken haben, do ein jeder, der dorinnen sitzt, sein Leib und Gut verantworten muß. Darum haben Wir von der Freiheit nicht gehört und glauben, daß Wir's und ander Franken gar ungerne haben woltten.

Das ist der Franken und Swaben Freiheit, Sand Jergen Fähnlein den Vorzug, Streit und Sturm zu haben, und daß ein jeder sein Ehre mit seiner Haut verantworten moge, und fur ein Inziet mit sein eins Hand zu swören, dieweil er mit Recht Übels nit überwunden ist. Aber den Leuten das ihr vorzuhalten und keins Rechten zu pfelegen, hältet ihr Freiheit nit innen. Dann ein jeder Rittermäßiger oder heher freier Swab oder Frank soll sich nimmer verwurken, daß er fuß hinter sich trete, Ehre und Recht zu bieten, das Gut mit Becht, die Ehre mit Becht oder der Hand, wie ihm das liebt, das soll ihm mit Recht, wo er vor nit überwunden ist, niemands konnen wehren. Das sein der Franken Freiheit ic. — Daß man Herrn Sigmunden Unsers Briefs ein Abschrift geben soll, haben Wir do außen nit befohlen. Wir haben ihm den aber hinnen lassen horn, und hat ihm so wohl gefallen, daß er ihn nicht hat nehmen oder fuhren wollen. Also haben Wir den Endresen von Seckendorff geben, euch zufurn. Aber also ist es geschehn, als Uns Lorenz bericht, er hat ihm des hinnen ein Abschrift wollen geben darum, daß er nicht anders saget, dann der Brief inhielt, hat er sein nit gewollt, sei ihm eingefallen, daß gut sei, daß er euch schreib, daß ihr ihm des ein Abschrift zu geben erbietet, uff daß man hore, was Unser Meinung sei. Wir wissen nichts, daß im Brief steh, daß er gern thun hab, den Wein wieder zu geben, was ihm zum Tod gemeint. Er sagt, der Arm hätt dir Heinzen von Rindsberg darum versprochen, darum nähmst du dich sein an, dann er wär newr Unser Unterthan. Do befohlen Wir ihm, daß er dem Arm das Sein wieder gebe, und hieß ihn globen und swören, daß er niemands darum schenken sollt. Das ander, wo er selber den Berlichinger nicht berechten wolt, so sollt er befehlen, daß er den Unsern Knechten, die ihn vor in Unser Hand gefangen hätten, folgen ließ, daß sie den fuhreten in Unser Janknus. Daß aber Unserm Oheim dem Pfalzgrafen solle Rechts gestatten oder dem Seldnecker, haben Wir ihm nicht geheiffen.

ic. Wir werden auch nicht allwegen in der Mark sein. Werden Wir gericht, als Wir getrauen nach Unserm Willen, anders geschicht es ob Gott will nicht. Wir wollen Unser Ding in dem Jahr, als Wir hinnen sind, ausrichten mit Gotts Hülf, daß Unser Kinder sanft sitzen, und ob Gott will, Wir auch bis in Unser Gruben.

ic. Rückenriegel jagt an den Orten zu Zeiten, wie es verlassen ist. Griff er weiter, so gestattet es nicht. So er aber etwas fieng, ist billig, daß er der Jungen Herrschaft mitteil. Darum ist nicht noth, lust jagen zu lassen. Ob auch ymand Fruntschafft wolt suchen, in der Brunst oder sunst in Unser Wildfure zu jagen, des gestatt keinem Menschen, es sind Sohn oder Tochter, Schwäger, Schweher, Wetter, Gevattern, Mann, Dienere, inner oder außer Lands, niemand ausgenommen. Wir sorgen mehr um das Wildbret, denn um all Unser Gut. Und sunderlich so hegt um Dnolz-

bach und Radolzburg die Hühner und Hasen, uff daß, so Wir mit Gotts Hülf einsten heim kummen, daß Wir in Unserm Alter auch Lust haben und mit Gotts Hülf Unser Leben mit Kurzweil fristen zc.

Schreiben des Kurfürsten Albrecht an seine Rätthe in Ansbach d. d. Köln an der Sprew an S. Thomastag Apostoli (21. Dec.) 1472.

Lieben Getreuen! Euer Schreiben, Uns ihund gethan, dorin ir euch entschuldiget, thüt nicht noth, ihr habt nach eurm Bedünken das Best gehandelt zc. Herrn Sorgen von Absberg wollen Wir das Geld heur nicht geben. Lorenzen von Eberstein haben Wir vergönnnet, den Heyden abzulösen. So wollen Wir den Heyden wohl gonnen, daß er die Bürger von Nürnberg ablöst. Damit hat er ein halben Teil, wie vor, und der Eberstein den andern. Der ist Uns lieber, do dann die Bürger von Nürnberg. Wie Uns auch Eberstein und Heyden geschrieben und Wir ihn geantwort haben, findet ihr in diesen inliegenden Abschriften.

Nach seiner Heimkehr in das Frankenland ergriff der Markgraf Albrecht die Waffen gegen Soltau von Wirsberg, welcher aus seinem Schlosse die Umgegend geplündert hatte. Derselbe wurde 1474 gefangen und auf die Plassenburg gebracht (Scherber II. 514).

Im Spätherbst des Jahres 1474 zog Lorenz v. Eberstein mit Albrecht Achilles, der 1474 zum kaiserlichen Feldmarschall wider Herzog Karl den Kühnen von Burgund ernannt worden, vor Neufz.

v. E. Gesch. 573 ff. u. 632; Nachtr. 2. Folge 111.

Karl von Eberstein aus Flurstedt.

S. 648, auch Nachtr. v. 1879 S 111.

Markgraf Friedrich's IV. von Brandenburg Besuch zu Nürnberg im Jahr 1496 (aus einer gleichzeitigen Handschrift gezogen).

Schon lange hatte die Reichsstadt Nürnberg mit Markgraf Friedrich IV. von Brandenburg heftige Streitigkeiten wegen des Landgerichts. Ein neuer für beide Länder verderblicherer Krieg, als der war, den Nürnberg vor 47 Jahren mit Markgraf Albrecht hatte, schien unvermeidlich, als sich endlich i. J. 1494 Herzog Albrecht von Sachsen ins Mittel schlug und durch seinen Abgeordneten, Ritter Dietrich von Harras nach zweijähriger Unterhandlung einen Vergleich zu stande brachte, der die drohende Fehde glücklich endigte. Die jährlich an Fastnacht gewöhnlichen Lustbarkeiten zogen stets eine Menge Fremde in diese Stadt; weit und breit bekannt, waren sie vielleicht eben das, was in späteren Zeiten der Karneval zu Venedig. Sophia, Friedrich's Gemahlin, eine königl. Prinzessin von Polen, war noch nie in Nürnberg gewesen: sie, eins der vorzüglichsten Werkzeuge, durch welche Ritter Harras' Vergleich zu stande gekommen war. — Sophie hegte den Wunsch, einmal diese Stadt zu besuchen und zugleich mit den Lustbarkeiten auch die großen Heiligthümer zu betrachten, die Nürnberg zum Aufbewahren vom H. Röm. Reiche anvertraut worden waren. Willkommen war dem Rath die Nachricht von diesem Wunsche. Paulus Volkmar und Niklas Groland wurden daher mit den dringendsten Einladungen an Friedrich nach Ansbach abgesendet. Mit froher Botschaft der freundlichen Zusage von ihm und Sophien und seinen Söhnen Kasimir und Georg kehrten sie bald wieder zurück und eilten dann auf Neustadt an der Aisch, um Friedrich's

Mutter, Albrecht's Witwe, Anna und ihren Sohn Joachim, Elsen, vermählte Gräfin von Württemberg, und Annen, ihre beiden Töchter, zu gleicher gern gesehener Heimsuchung zu bitten.

Sonntag am 14. Februar um Mittag langte Friedrich mit seiner Gemahlin und seinen Söhnen zu Nürnberg an; wenige Stunden nachher seine Mutter und Geschwister in Begleitung einer Gräfin von Henneberg. Ihnen folgte eine große Anzahl Grafen und Ritter. Ein ritterlicher Fackeltanz auf dem großen Saale des Rathhauses versammelte Abends alle vornehmen Gäste mit ihrem Gefolge. Am folgenden Tage besah Friedrich mit seiner Familie und seinem Hofe die berühmten Heiligthümer des Reichs. In der Kirche des neuen Spitals, wo sie aufbewahrt werden, war die Priesterschaft versammelt. Verschiedene Mitglieder des Raths genossen die Ehre, zu des Markgrafen Friedrich des Mittags gegebenen Tafel gezogen zu werden. Nachdem Fürstin Anna auch bei einer Abendtafel ihre Wirte bewirtet hatte, wurde der Abend abermals auf dem Rathhause in fröhlichem Fackeltanze hingebacht.

Raum brach der zur höchsten Ergöpflichkeit bestimmte Dienstag, es war der 16. Febr., an, so wurde der Markt zum heutigen Turniere zugerichtet. Der Mittag war vorüber, da erschien Friedrich mit neun seiner Ritter in voller Rüstung auf der Bahn, auf deren andern Seite Dietrich von Harras mit 9 Edlen von Nürnberg im Harnisch. Mit Anbruch der Nacht ward das ritterliche Turnier geendigt. In feierlichem Zuge eilten sämtliche Ritter auf den großen Saal des Rathhauses und mit fröhlichen Tänzen wurde auch dieser Abend hingebacht. Am Donnerstag schieden die Fremdlinge alle und kehrten nach ihrer Heimath fröhlich und zufrieden zurück.

Item sind mit Frauen Anne Marggraff Albrecht's löblicher gedechtniß gemahel Eingeriten die hernach geschrieben:

Marggraf Joachim auf der Mark; Erkhing von Sannshheim, Ritter, Hoffmeister; Beyt von Lentersshheim, Ritter; Friedrich von Rawhned, Thumher; Jörg von Ehrnshheim (wohl Ehenheim?); Hans Truchseß; Karl von Hekbergk; Karl von Eberstain; Kilian von senhain; Iheronimus von Rinhofer; Hans von sedendorff; Hans Kenwart; Jacob Worder von yphsam.

Journal von und für Franken, B. I. S. 636.

Philipp v. Eberstein aus Gehofen, 1529.

S. 673.

Auf dem 1526 zu Speier gehaltenen Reichstage war ein einstimmiger Beschluß in Sachen der Religion zu stande gekommen. Kaiser Karl V., seit Jahren von Deutschland abwesend, hatte zwar durch seinen einzigen Bruder und Statthalter im Reiche, den Erzherzog Ferdinand (geb. 1503, König von Böhmen und Ungarn seit 1527, röm. König 1531, Kaiser 1558, † 1564) das entschiedene Verlangen gestellt, daß die Stände des Reiches von dem alten Herkommen in Kirchenlehre und Gebräuchen in keiner Weise abwichen. Namentlich begehrte er die strenge Durchführung des Wormser Edikts, welches Luther und seine Anhänger mit der Acht belegte und seine Lehre verbot. Aber die evangelischen Fürsten und Stände ließen sich auf einen derartigen Beschluß nicht ein. Zudem war das Verhältnis des Kaisers zu dem Papste durch die von letzterem dem Gegner Karls, König Franz I. von Frankreich, gewährte Unterstützung erheblich geändert worden und es schien dem Kaiser nicht mehr gerathen, sein Verhältnis zu den der Reformation geneigten Fürsten Deutschlands noch zu ver-

schlimmern. Unter diesen Umständen hielt man es auf beiden Seiten für das Zweckmäßigste, die definitive Entscheidung über die Glaubensangelegenheiten zu verschieben. Demgemäß wurde in dem am 27. August 1526 publicierten Reichstagsabschiede mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, eine Gesandtschaft an den Kaiser zu senden und denselben zu bitten, baldmöglichst in eigener Person nach Deutschland zu kommen und dafür Sorge zu tragen, daß binnen höchstens anderthalb Jahren zur Beilegung der Glaubensstreitigkeiten ein freies allgemeines Konzil oder mindestens eine Nationalversammlung in deutschen Landen gehalten werde.

Die Stellung des Kaisers zu dem Papste war mittlerweile wieder eine bessere geworden und eben damit nahm die von 1526 bis 1528 durch den Kaiser in Deutschland beobachtete größere Zurückhaltung in den religiösen Fragen ein Ende. Karl V. war der Sache der Reformation zu keiner Zeit zugethan gewesen. Durch die von Clemens VII. in Italien beobachtete feindliche Politik hatte er gezwungen werden können, seine Waffen gegen den Papst zu wenden. Ja, die deutschen Landsknechte hatten unter Georg von Frundsberg am 6. Mai 1527 Rom erfürmt und den Papst in der Engelsburg eingeschlossen.*) Aber wenn dies auch den Kaiser von entschiedenen Maßregeln gegen die Anhänger Luthers in Deutschland abhielt, so änderte es doch an seiner religiösen Gesinnung nichts. Als die politischen Verhältnisse darin dem Kaiser den Wunsch nahe legten, mit dem Papste Frieden zu schließen, damit er seinen übrigen Feinden in Italien, besonders dem Könige Franz von Frankreich, um so energischer zu begegnen vermöge und auch endlich von dem Papste als Kaiser gekrönt werde, da war es gewiß die geringste Schwierigkeit bei den Verhandlungen, den Kaiser zum Versprechen energischerer Maßnahmen gegen die Reformation Luthers zu bestimmen. Im Laufe des Jahres 1528 schlossen sich nun Kaiser und Papst wieder enger aneinander an und errichteten einen förmlichen Friedensvertrag nach dem Schlusse des Speirer Reichstags am 29. Juni 1529 zu Barcelona. Der Kaiser war darum schon längere Zeit vor dem Reichstage zu Speier entschlossen, das vollständig durchzuführen, wozu der Friede von Barcelona ihn bald nach demselben förmlich verpflichtete, mit seinem Bruder Ferdinand alle mögliche Mühe anzuwenden, um die Gemüther der Irrenden zur wahren christlichen Religion zurückzuführen.

Schon i. J. 1525 hielten sowohl Kaiser Karl als sein Bruder eine Wahl Ferdinands zum römischen Könige für erwünscht. Da aber Karl, wie er am 29. Nov. 1526 seinem Bruder schrieb, es für unerlässlich erachtete, daß vor der Wahl eines römischen Königs er selbst zum Kaiser gekrönt sei, weil nicht gleichzeitig zwei römische Könige sein könnten, so unterblieben weitere förmliche Verhandlungen, so lange das Zerwürfniß von Kaiser und Papst eine baldige Krönung Karls nicht erwarten ließ.

Kaiser Karl V., welcher seit dem Wormser Reichstage von Deutschland abwesend war, hatte in dieser Zeit die Regierung des Reiches nur durch nach Deutschland gesendete Mandate zc. führen können. Die unmittelbare Führung der Reichsregierung war dem Reichsregimente oder Reichsrathe anvertraut, dessen Zusammensetzung und Kompetenz in der am 26. Mai 1521 zu Worms aufgezeichneten Regimentsordnung genau bestimmt war. Seit 1527 hatte dasselbe seinen Sitz in Speier. Das Regiment erklärte es für nothwendig, daß in Bälde ein Reichstag gehalten werde, um über eine Reihe wichtiger Reichsan-

*) In der von des Königs Franz Obersten Latrecht besagerten Stadt Alessandria bei Mailand befand sich Maximilian v. Eberstein, „ein freudiger Landsknechts-Hauptmann und Kaiser Karls Obersten einer“ mit 800 Knechten. Eberstein machte einen Ausfall, ließ den Feinden die Schanzkörbe zerhauen, ihre Schildwachen gefangen nehmen und niedermachen (v. E., Gesch. 272 Nr. 159).

gelegenheiten zu berathen. Da die Berufung eines Reichstags aber nicht in der Befugnis des Regimentes lag, so erstattete es Bericht an den Kaiser mit dem Ersuchen, baldmöglichst einen anderen Reichstag anzusehen. Der Kaiser ging auf diesen Antrag ein und bestimmte sofort die Fürsten, welche auf dem auszuschreibenden Reichstage seine Stelle als Kommissaren vertreten sollen, da er selbst die Rückkehr nach Deutschland noch nicht ermöglichen zu können erklärte. Die kaiserl. Vollmacht für diese Kommissare ist vom 1. Aug. 1528 aus Baladolib datiert und bezeichnet als Verathungsgegenstände für den Reichstag u. a. den Widerstand gegen die Türken, die „Irrsale unseres heiligen christlichen Glaubens und den Unterhalt des Regimentes und Kammergerichts.“ Als Vertreter des Kaisers beim Reichstage wird in jener Vollmacht auch sein Bruder König Ferdinand bestimmt, als Eröffnungstag des Reichstages der 3. Febr. 1529 und als Ort desselben Speier festgesetzt.

Trotz der in dem Ausschreiben enthaltenen ernstern Ermahnung zu rechtzeitigem Erscheinen fehlte doch viel dazu, daß der Reichstag an dem bestimmten Tage hätte eröffnet werden können. Erst 22 Tage nach dem bestimmten Termine kam es zur Eröffnung des Reichstages. Der erste von allen in Speier einziehenden Fürsten war König Ferdinand. Es war demselben sehr darum zu thun, daß die Fürsten möglichst vollzählig und frühzeitig in eigener Person in Speier erschienen. Er wendete sich deshalb von Innsbruck aus, wo er am 6. Januar 1529 angekommen war, theils schriftlich, theils durch besondere Abgesandte an eine Reihe von Fürsten und wies darauf hin, daß er, obwohl seine Anwesenheit in seinen Landen jetzt dringend geboten wäre, sich dennoch unter Hintansetzung der Bedürfnisse seiner Erblande in seine oberösterreichischen Länder begeben habe, um an dem bestimmten Termine zur Eröffnung des Reichstages in Speier zu erscheinen. Mit Berufung darauf richtete er dann an jene Fürsten das dringende Begehren, doch ebenfalls zu rechter Zeit und in Person den Reichstag zu besuchen.

Solche Zuschriften des Königs ergingen, alle aus Innsbruck vom 13. Januar datiert, an den Bischof von Würzburg und an die Pfalzgrafen Otto Heinrich und Philipp von Neuburg, sowie an Pfalzgraf Ernst, Bischof von Passau. Vom gleichen Tage ist die Instruktion an Ferdinands Rath Graf Hoyer zu Mansfeld, welcher im Auftrage des Königs mit demselben Anbringen zu dem Kurfürsten von Sachsen kommen sollte. Derselbe entledigte sich dieses Auftrages jedoch nicht persönlich, sondern durch **Philipp von Eberstein aus Schöfen**, welcher erst am 19. Febr., zwei Tage vor dem bestimmten Eröffnungstermine, in Weimar eintraf.

Vgl. Geschichte des Reichstages zu Speier i. J. 1529 von J. Ney in den Mittheilungen des histor. Vereins der Pfalz VIII. 44.

Joh. Joach. Müller, gewesener Archivar in Weimar, hat zuerst die Geschichte der großen Reichsversammlung, welcher die protestantische Kirche ihren Namen verdankt, in seiner 1705 zu Jena erschienenen Historie von der evangelischen Stände Protestation und Appellation ausführlich dargestellt. Auf Seite 448 ff. ist die Instruktion für den Grafen von Mansfeld und Antwort des Kurfürsten von Sachsen abgedruckt:

Seite 451. „Auf diese des kaiserl. obersten Statthalters Instruktion (welcher zwar der Graf von Mansfeld nicht selbst Folge geleistet, sondern durch Philippen von Eberstein verrichten lassen) erbot sich nun der Kurfürst zur persönlichen Erscheinung, wie solches aus folgender Resolution erhellt

Auf des Edelen zc Hoyer Graven zc. zu Mansfeld zc. Geschichten, Philippen von Eberstein, Antragen und Werben, auch Überantwortung König-

licher Würde zu Hungarn und Behemen Credenz und Instruktion hat der Durchl. zc. Johannß, Herzog zu Sachsen zc., Kurfürst zc., nach freundlicher Dankagung zc. diese Antwort gegeben: Seine Kurfürstl. Gnaden hätten aus der Instruktion, deren datum hält am 13. Jan. in diesem 1529. Jahr, vernommen, daß Königlich Würde bei seiner Kurfürstl. Gnaden freundlich thäten ansinnen und bitten, Sein Kurfürstl. Gnad., als ein christl. Kurfürst zc., wollten zc. den angefügten Reichstag eigner Person und sonderlich auf den Tag, wie das Ausschreiben vermag, besuchen zc. Und wiewohl des Grafen Geschickter erst auf heute Freitag nach Invocavit, welches ist der 19. Tag des Monats Februarii, Königl. W. Instruktion Seiner Kurfürstl. Gnaden zugestellt und des Grafen Behinderung angezeigt ist zc., wollen sich Sein Kurfürstl. Gnaden in der nächsten folgenden Woche Reminiscere erheben, Willens, den angefügten Reichstag zc. eigner Person zu besuchen zc. Geben zu Weimar, am Freitag wie oben vermeldet Anno Domini zc. 29.“

Hans Georg und Hans Heinrich Gebrüder von Eberstein zu Gehofen.

S. 674, 675 u. 690.

Der am 30. März 1600 zu Gehofen begrabene Heinrich v. Eberstein verheirathete sich am 8. Dec. 1594 mit Elisabeth, des Christoph v. Stammer Tochter. Inhalts der zwischen beiden Eheleuten unterm dato Sonntags nach dem Advent 1594 geschlossenen Ehestiftung hatte Heinrich seiner Frau gegen ihr Einbringen ein Gegenvermächtnis und 200 fl. zu einer Behausung auf sein Lehngut Gehofen verschrieben, wozu am 19. März 1600 der Ober-Aufscher Ludwig Wurmb den Amts-Konsens erteilte:

Heinrich's von Eberstein Hausfrauen Leibgedinge-Konsens.

Des Durchlauchtigsten zc. Ober-Aufscher Joh. Ludwig Wurmb zu Woltramshausen urkunde und bekenne, daß mir der Edle und Ehrenveste Heinrich von Eberstein zu Gehofen zu erkennen gegeben, welchergestalt er seiner Hausfrauen Elisabethen, weiland des auch Edlen, Gestrengen und Ehrenvesten Christoph Stammer's seligen nachgelassener Tochter, gegen ihren Einbringen so hoch sich dasselbe erstrecken möchte, ein Gegenvermächtnis nach gemeinen und landüblichen Rechten beneben zweihundert Gulden zu einer Behausung auf sein Lehngut Gehofen inhalts derer zwischen ihnen beiderseits unterm dato Sonntags nach dem Advent im eintausend fünfshundert vier und neunzigsten Jahren aufgerichteten Ehestiftunge versichert und verschrieben, mit fleißiger Bitte, daß ich als ihiger Zeit kurf. Oberaufscher (der Grafschaft Mansfeld) hierüber meinen Amts-Konsens, Ratifikation und Verwilligung geben wollte.

Wann ich dann solch des von Eberstein's rechtmäßiges Suchen angesehen, als habe ich gedachter seiner Hausfrauen Elisabethen geborne Stammerin solch Leibgeding an und uf bemeldten seinen zu Gehofen in der Grafschaft Mansfeld gelegenen Lehngütern bekannt und verschrieben. Bekenne und verschreibe im Namen und anstatt höchstgedachts meines gnädigen Herrn ihr dasselbe amtsshalber hiermit und in Kraft dieses Briefes dergestalt und also: Begebe sich's, daß nach dem Willen des Allmächtigen gedachter Heinrich von Eberstein vor seiner Hausfrauen Elisabethen mit Tode abgehen würde, also dann und nicht eher sollen die jährlichen Zinse davon, so ihr vermöge obberührter Ehestif-

tung und derer darinnen angedeutete Fälle Leibgedingsweise verordnet (doch höher nicht, als sich ihr Einbringen erstreckt) aus mehrgemeldtes des von Eberstein Lehengütern, desgleichen auch eine Behausung vor 200 fl., oder aber statt derselben jährlichen 10 fl. auf ihr Lebelang, jedoch nach ihrem Wohlgefallen, gegeben und eingeräumet werden. Und soll sich mehrgedacht Frau Elisabeth in solchem Leibgedinge also halten und gebrauchen, wie Leibgedings Altherkommen und Gewohnheit ist, von einem und männlichen daran unversehrt, doch höchstgedachtem meinem gnädigsten Herrn an Regalien, Territorio, Oberlehnenschaft und andern hohen fürstlichen Rechten und Gewohnheiten, auch den Wohlgebornen und Edlen Herrn Grafen zu Mansfeld, Edlen Herrn zu Helldringen, meinen gnädigen Herren, an Lehen, Ritterdiensten, desgleichen einem und sonst männlichem, so ältere Verpfändung und Gerechtigkeit mit meinem oder meiner Vorfahren Konsens, Gunst oder Hülfe, auch sonst daran erlangt haben, an ihren Rechten und Priorität unbeschädigt, treulich und sonder Gefahr. Zu Urkund habe ich dies mit meinem angebornen jeko gebrauchenden Amtssiegel wissentlich befestiget und mich darneben mit eigenen Händen unterschrieben. Geschehen und geben Mittwochs nach Palmarum den 19. Martii Ao. 1600.

Aus dem Konsensbuche des l. Amtsgerichts zu Sangerhausen (Fol. 142) ausgezogen und mir gütigst mitgeteilt durch Herrn Oberlehrer Clemens Menzel in Sangerhausen, welchem ich auch die Nachrichten über Wilhelm Ernt's v. E. Gut in Reinsdorf verdanke.

Heinrich's v. E. ältester Bruder Hans v. Eberstein auf Gehofen hatte zur Gemahlin Katharina v. Stammer (s. v. E., Gesch. 690). Man hielt bisher diese Katharina für die Tochter Heinrich's v. Stammer auf Ballenstedt und der Anna v. Hoym. Durch den Herrn Geheimen Archivrath G. Adelbert v. Mülverstedt zu Magdeburg ist mir jedoch gütigst mitgeteilt worden, daß die Ehefrauen der Gebrüder Hans und Heinrich v. Eberstein Schwestern, und zwar Töchter Christoph's v. Stammer auf Helsta waren. In einem Briefe des Hrn. Geh. Rath's an mich heißt es:

„Dagegen finde ich mit größter Bestimmtheit aufgezeichnet die Notiz zc. Christoph v. St. auf Helsta und Anna (Etern) von N. N. v. St., Gem. Hansens v. Eberstein auf Gehofen 1568, als damals mit ihr schon vermählt, [und von] N. N. v. St., Gem. Dietrich's v. Wolfframsdorff, Hauptmanns zu Leimbach zc. Ob obiger Christoph v. St. derselbe ist zc., dessen Witwe sich nachher mit Werner v. Lüzelsburg verehelichte, kann ich augenblicklich nicht entscheiden. In der Beckmann'schen Stammtafel der v. Stammer steht zc. Heinrich v. St. mit seiner Gemahlin Anna v. Hoym, der zu derselben Zeit, wie obiger Christoph lebte, auch stimmt der Name der Ehefrauen beider überein und endlich war Heinrich in mansfeldischen Diensten (Hauptmann zu Schraplau und Seeburg), was auch sehr gut mit der Eberstein'schen Vermählung paßt zc. Je weniger ich Anlaß habe, die Richtigkeit meiner Aufzeichnung zu bezweifeln, desto eher möchte ich geneigt sein, an ein Versehen bei Beckmann bezüglich des Taufnamens des ersten Heinrich zu glauben. Ein Vetter Heinrich's des Altern war der Oberst Christoph v. St., mit Elisabeth v. Bortfeld verehelicht. Da stimmt also nicht der Taufname der Frau. Auch hatte nach Beckmann Heinrich d. Ältere einen Bruder Christoph, von dem nicht angemerkt ist, ob er sich verehelicht hat. Fest steht durch Lehnbücher

N. N. v. Stammer auf Hoym.

Christoph auf Hoym 1572.	Arnd 1572.	N. N., † vor 1572.
		Heinrich. Arnd.

Es wird also wohl mit dem Christoph seine Richtigkeit haben.“

Eine andere Notiz des Hrn. Geh. Rath's v. M. lautet: Ernst (m. h. Heinrich) v. Eberstein auf Gehofen 1600, Gem. Elisabeth v. Stammer a. d. H. Westorf und Hans v. Eberstein, Gem. Katharina v. Stammer auf Westorf ihre Schwester (1604).

S. 691 u. 692.

Dieses 1588 † Hans v. Eberstein älteste Tochter Anna Maria v. E. verheirathete sich 1591 mit Kurt v. Pretis zu Artern (v. E., Gesch 691), dem Vormunde ihres jüngeren Bruders Hans Christoph v. E. In dem Konsensbuche des k. Amtsgerichts zu Sangerhausen (Fol. 162) findet sich über die beiden letzteren.

Des Durchlauchtigen zc. Ich Ludwig Wurmb zu Wolframshausen hiermit urkunde und bekenne, daß mir Christoph von Eberstein (Hans Christoph) zu Gehofen zu erkennen gegeben, welchergestalt er Kurten von Pretis vor hundert Gulden Kapital und zwanzig Gulden 3 \mathcal{H} restierende Zins und verursachte Unkosten, so er ihme wegen seiner Mutter anerbten Gerads zu Abwendung der wider ihnen, den von Eberstein, den 16. hujus angelegte Hülfe zwei Acker Landes im Sommerfelde mit Gersten bestellet, und dann zwei Acker im Winterfelde mit Roggen bestellet, und zwene Acker in der Brache an einem Stücke zu gebrauchen eingethan hätte, wie ihre Verpflichtung sub dato den 15. hujus mit mehrem ausweist, mit angehender Bitte, daß ich ihme meines Amts Konsens hierzu geben und mittheilen wollte. — Folgt der gewöhnliche Konsens. Geschehen zu Eisleben, den 21. Aprilis Ao. 1602.

S. 695 u. 697.

Hans Christoph's v. Eberstein älterer Bruder Philipp Christoph v. E. verheirathete sich am 29. April 1593 mit Elisabeth Rath. geb. von Hübner, starb fünf Jahre darauf am 3. Aug. 1598 und hinterließ außer der Witwe 2 Söhne: Hans Georg und Hans Heinrich v. E. Die Witwe Elisabeth v. E. und ihre beiden Söhne kommen in einer Original-Urkunde v. 5. April 1615 vor, welche sich jetzt in den Händen des oben erwähnten Herrn Cl. Menzel befindet.

Elisabeth von Eberstein erborgt unterm 5. April 1615 von Hans Christoph von Trebra 97 fl. und bittet um Konsens bei dem Oberaufseher-Amte. Unterschriften: elisebet von eberstein geborne von Hübner, Hans Heinrich von Eberstein für sich und seinen Bruder Hans Georgen von Eberstein.

Der General-Feldmarschall Ernst Albrecht von Eberstein.

Zwei Kinder des General-Feldmarschalls E. A. v. Eberstein hatten zwei Kinder des Kaspar Rudolf von Gersdorf auf Baruth und der Margaretha Gräfin von Kanžau geheirathet, nämlich der Oberstlieut. Sigismund v. G. war verehelicht mit Hedwig Lucia v. E. und Wilhelm Ernst v. E. mit Dorothea Elisabeth v. G. Die genannten Gersdorfschen

Kinder hatten bei ihrer Verheirathung eine Anweisung von 9000 Thlrn. auf die mütterl. Güter erhalten. Die Gräfin v. Ranzau hatte aber dem v. Gersdorf als Heirathsgut zugebracht 10000 Thlr., welche auf das Gut Südergard eingetragen waren, dann hatte dieselbe noch 10000 Thlr. von ihrer Mutter und 4000 Thlr. von ihrer Schwester in Mecklenburg bekommen. Die bei dem Verkaufe von Südergard herausgegebenen 10000 Thlr. und die 14000 Thlr., welche Margaretha v. G. später erhalten (zusammen also 24000 Thlr.), wurden zum Ankauf des Gutes Rostrup bei Aarhus verwandt. Als Gersdorf starb, fanden sich 8000 Thlr. auf Rostrup eingetragene Schulden, und die betreffenden Gläubiger forderten ihre Bezahlung von diesem Gute. Da nun aber Rostrup mit den 24000 Thlrn. Ranzau'schem Gelde acquiriert worden war, so ersuchte der Feldmarschall E. A. v. Eberstein „aus väterlicher Kuratel“ die Landrichter Wilhelm Lange zu Kopenhagen und Lorenz Below zu Nebel bei Horsens, denjenigen Gersdorfschen Creditoren, die sich etwa bei ihnen angeben würden, keine Immission zu verstaten; zugleich beauftragte er den Administrator des Hofes zu Rostrup, Peter Niels, allen Creditoren, die sich etwa bei dem Hofe angeben würden, zu sagen, daß er (E. A. v. E.), bevor nicht die Gersdorfschen Kinder 1. Ehe ihrer mütterlichen Güter halber befriedigt worden, niemandem etwas aus dem Hofe geständig sei.

Schreiben des Grafen Christian zu Ranzau an den Landrichter zc.
W. Lange zu Kopenhagen d. d. Hammershaus-Schloß 7 Okt. 1661.

Meinen freundlichen Gruß mit freundl. Dankagung für erwiesene Güte, welches zu erwidern ich allezeit mich bereitwillig will befinden lassen.

Lieber Magister Wilhelm Langius, besonders guter Freund! Nach Ableben des Wohladelgeborenen, Gestrengen, Besten und Wohlmannhaften Hrn. Casper Rudolf von Gersdorf zu Baruth zc. des Hrn. Gendral-Feldmarschallen von Ebersteins Tochter, als erwähnte Casper Rudolf von Gersdorf Sohnes Nachgelassene und erwähnte Caspar Rudolfs von Gersdorfs Tochter, welche wohlervähnte des Hrn. Gendral-Feldmarschallen Hrn. Sohns Frau, zu denen Gütern Rostrup 9000 Rthlr. zum Brautschlag soll Anweisung gethan haben und sich befinden soll, daß erwähnte Caspar Rudolf von Gersdorf bei 8000 Rthlr. wegschuldige Schuld daselbst nachgelassen und die Creditoren ihre Zahlung von selbigen Gütern Rostrup suchen, worüber wohlervähnte des Hrn. Gendral-Feldmarschallen Kinder fast wenig von selbigen Gütern vor ihre 9000 Rthlr. sollten bekommen können. Und weiln vorerwähnte Güter vor Casper Rudolf von Gersdorfs abgegangene Frauen Geld soll sein gekauft, vermeint der Hr. Gendral-Feldmarschall, daß denen Creditoren mit keinem Zug oder Recht zu solchen Gütern können treten, ehezuvor seine Kinder für ihrer Mütterne bezahlet sein. Weiln nun mehrerwähnter Hr. Gendral-Feldmarschall, als meinen hochgeehrten Freund und Bruder, mich durch sein Schreiben von Glückstadt hat gebeten, daß ich für ihne an Euch ein Intercessionalschreiben wolle abfertigen lassen, daß seine Kinder bei ihr Recht wider erwähnte Caspar Rudolf von Gersdorfs Creditoren möchten gehandhoben und vertreten werden: Als ist an Euch, als mein sonders guter Freund, mein freundliche Bitte, wie ich auch nicht daran zweifle, daß Ihr hierinnen nach Landesrecht, erwähnt des Hrn. Gendral-Feldmarschallen Ebersteins Kinder zu Recht verhelpen wollet, welches ich mit aller Wohlgelegenheit zu bedienen willig und bereit will erjunden werden.

Und will Euch hiermit Gott, dem Allmächtigen, befohlen haben. Hammershaus
Schloß, den 7. Octobr. Anno 1661.

Des Hrn. Landrichters dienstgestiffener Christian G. z. Ranham.

Dem Wohllehrwürdigen und hochgelahrten Hrn Wilhelm
Langius, Magister, Kanzleirath und Landrichter Vorder-
Rütland und Professor zu Kopenhagen-Universität,
meinem sonders guten Freund.

Schreiben des General-Feldmarschalls E. A. v. Eberstein an den Land-
richter Lorenz Below zu Rebel d. d. Glückstadt 2. Dec. 1661 (gleichen
Inhalts an Magister Lange).

Wohlgeborner, sonders hochgeehrter Herr Landrichter! Nächst freundlicher
Begrüßung und Vermeldung meiner fleißigen Dienste kann ich demselben hiemit
nicht verhalten, wie nicht allein vor eine Zeit zu Kasper Rudolf von Ger-
sdorf zu Baruth Sohn, dem sel. Obristenl. Siegismund von Ger-
sdorfen, **meine Tochter** verheirathet worden, worauf dann nach Gottes gnädigem
Willen der sel. Obristenl. bald verstorben und meine Tochter in betrübten
Witwenstande hinterlassen, sondern daß auch mein **Sohn, Hr. Wilhelm
Ernst** von Eberstein, sich nachgehends mit wohlgedachtes Hrn. Gersdorfen J.
Tochter ehelich eingelassen, also daß meine beide gedachte Kinder 9000 Rthlr.
von ihren mütterlichen Gütern zu fordern haben. Wann dann nun mehrge-
dachter Kaspar Rudolf von Gersdorf mit seiner sel. Frauen, als meiner
Kinder Fr. Schwiegermutter, zuerst zehntausend Rthlr. und nämlich da-
rinnen das Gut Südergard, nachgehends noch zehntausend Rthlr. von ihrer
Fr. Mutter bekommen, dann noch viertausend von Dero Schwester in Mecklen-
burg geerbet, und von solchen Mitteln, worunter insonderheit die Gelder, so von
dem verkauften und dem Gersdorfen von seiner Liebsten zugebrachten Gut
Südergard mit sein, das Gut Rostrup bei Narhusen gekauft und also den
Kindern ihr mütterliches Erb aus solchem Gut gebührt, ich aber vernehme, daß
sich einige gedachtes Kaspar Rudolf von Gersdorfen Creditoren angeben und
daraus ihre Zahlung zu suchen vermeinen: So habe aus väterlicher Kuratel
nicht umhin gekönn, meinen hochgeehrten Herrn, als Landrichtern des Orts, dienst-
fleißig zu eruchen, wann ein oder ander von gedachten Creditoren sich bei Ihm
angeben würde, demselben in solchem Gute kein Immission, oder wie sie die-
selben nennen Zeitmanner, zuzulassen, sondern da ein oder ander darauf Fug
zu sprechen haben vermeint, bin ich erbietig, demselben daruff zu Ding zu ant-
worten. Weil ich aber des Orts unbekannt, auch uff eines jeden Creditoren Be-
gehren keinen Bevollmächtigten dahin senden kann, so bitte, da die Creditoren
weiter Anforderung thun, es nurt dahin zu veranlassen, daß sie uff einen gewissen
Tag sämtlich citiert und wer der Nächste dazu erkannt werden möge. Der ter-
minus müsse aber soweit hinaus gesetzt werden, daß ich denselben zuerst erfahre,
die Dokumenter bei der Hand bringen und einen von hinnen damit abfertigen
könn, wozu dann zum wenigsten eine gedoppelte Frist erfordert wird. Und wie
nun solches dem Rechte gemäß, also verseehe mich zu meinem hochgeehrten Hrn.
Landrichtern freundlicher Willfahung, bin auch dieselbe mit gestiffenen Diensten
zu ersehen bereitwillig. Sollte aber diese Sache zuerst vor dem Harbsdinge ge-
hören, wie ich als ein Fremder eben nicht weiß, so bitte ich dem Harbsvogt des
gebührenden Orts sonder Beschwer zu befehlen, daß er uff weiter Anforderung
der Creditoren die beehrte Konvokation veranlassen, auch den terminen so weit
ansetzen möge, daß ich gegen die Zeit einen Bevollmächtigten hinein schicken
könn. Und weil ich mit meinem hochgeehrten Herrn keine Kundschaft habe, so

haben Ihre hochgräfl. Exc., der Herr Ober-Statthalter, mich eingeschlossenes Intercessionalschreiben erteilet, der Hoffnung, es werde solches so viel mehr Frucht schaffen, wie ich dann schließlich bitte Zeigern dieses, als dem Vogt uff dem Hof Rostrop, mit wenig Zeilen eine Antwort werden zu lassen, und da künftig mir etwas notificiert werden müsse, solches nurt demselben zuzuschicken, deme ich den Befehl geben, mir dasselbe bei der Post anhero zuzuschicken. Mit göttl. Empfehlung verbleibe zc.

Glückstadt, den 2. Dez. 1661.

P. S. Ich habe auch schon vor einer geraumen Zeit dem Vogt des Hofes ein Befehl zugeschicket, daß er, da eine oder der andere Creditor sich beim Gute angeben würde, mit zu Dinge vorbringen müge, daß ich keinem vor Zahlung der darinnen haftenden mütterlichen Gelder etwas daraus geständig, sondern erbietig sei, demselben darauf zu antworten.
Dem Wohlbedelgebornen, Gestrengen und Besten Hrn. Lorenz Below zu Nebel, Landrichter über Rorder-Zütland und Befehlshabern über Gudun Kloster, meinen sonders guten Freund Freund.

Schreiben des Feldmarschalls Ernst Albrecht von Eberstein an Peter Niels, Administrator des Gersdorf'schen Hofes zu Rostrop, d. d. Glückstadt 2. Dec. 1661.

Lieber Peter Niels! Fast vor ein Vierteljahr habe ich an Euch geschrieben, daß wann sich ein oder andere Creditor von Hrn. Kaspar Rudolf Gersdorf daselbst beim Hofe (zu Rostrop bei Aarhus) angeben würde, Ihr nurt zu Dinge dagegen einbringen sollet, wie ich keinem Creditor etwas aus solchem Gute geständig, bevor daß Hrn. Gersdorfsen Kinder erster Ehe ihrer mütterlichen Güter halber, als womit das Gut bezahlet, und sie also die erste Schuldner sind, befriedigt, wär auch erbietig, dieselbe, da sie nicht zufrieden sein wollten, zu Ding zu antworten, wann ein terminus dergestalt dazu angesetzt würde, daß ich meinen Bevollmächtigten dazu zeitig überschicken könnte, und da sonst etwas vorgehen sollte, wollte ich davon feierlichst protestiert und der Kinder Bestes zum allerziemlichsten vorbehalten haben. Will auch solches nachmalen wiederholen und Euch befehlen, dasselbe wohl in acht zu nehmen, dann Ihr sonst schwer zu verantworten habet. Wornach Ihr Euch zu richten.

Glückstadt, 2. Dec. 1661.

P. S. Weil ich aus dem Brief an den Hrn. Obristlieut. Blume ersehen, daß Ihr mein voriges Schreiben nicht erhalten, so habe ich dasselbe nachmalen wiederholen wollen und könnet Ihr solches nurt zu Ding einlegen. Ich habe sonst kein ander Erdbuch als was die Bauern geben, so Ihr dann schon habet und ich also nicht überschicken darf. Wann es etwas vom Hofefeld gefordert wird, könnet Ihr angeben, was man darauf säen kann, darnach sie das Hartkorn rechnen können. Ich habe bei der Post vom heutigen dato auch an Euch geschrieben und zugleich an die beede Hrn. Landrichter daselbst an zwei Schreiben überschicket, welche Ihr werdet erhalten und meinem Schreiben nach ihnen selbst überantworten, auch Antwort darauf erfodert und erhalten haben, welche ich gewärtig und Ihr mir bei der Post soderjamt zuschicken wollt. An selbige Landrichtere habe ich auch dieserwegen geschrieben, und wenn Euch sonst von ihnen etwas zugeschicket wird, so sollet Ihr's mir allezeit schicken, und das Schreiben nurt dem Postmeister David zu Aarhus zustellen, auch allda fleißig fragen lassen, ob da Briefe an mich sein, damit unsere Briefe gewiß gehn. Schicket mir Rechnung ein, was Ihr vom Gute gehoben und wieder ausgegeben.

S. 224, Nr. 8 und S. 1078.

Schreiben des k. pr. Regierungs-Raths von Ditsfurth an Louis Ferdinand v. Eberstein zu Dresden d. d. Berlin, den 25. Januar 1882.

Erw. Hochw. erlaube ich mir in der Anlage 3 von dem General-Feldmarschall Ernst Albrecht von Eberstein ausgestellte bzw. auf ihn bezügliche Scripta zur w. Kenntnisknahme w. zu übersenden. Der Adressat der Ordre vom 31. Juli 1660 ist der königl. dänische Rittmeister Hans Albrecht von Ditsfurth, derselbe, an welchen zusammen mit seinem Bruder Franz Dietrich das zweite Originalschreiben des Feldmarschalls vom 10. Aug. (1671?) gerichtet ist. Da ich selbst nicht Eigenthümer der mir beim Ordnen alter Familienpapiere bekannt gewordenen Schriftstücke bin, so darf ich um w. Rücksendung nach gemachtem Gebrauche w. ersuchen.

Ordre des General-Feldmarschalls Ernst Albrecht von Eberstein an den Rittmeister Hans Albrecht von Ditsfurth d. d. Rendsburg, den 31. Juli 1660, den Abzug der kaiserl. und brandenburgischen Truppen aus den dänischen Landen betreffend.

NB. Am 27. Mai 1660 war zu Kopenhagen zwischen Dänemark und Schweden der Frieden abgeschlossen worden.

Diemeilln iho an dehme, daß Ihr Königl. Maytt. Allerhöchst vnd hohe Allürten, die noch anwehrende Keyserl. vnd Brandenburgische Trouppen, vffbrechen vnd herauß marchiren werden, Alß wirt dem Hrn. Rittmeister hiemitt diese ordre ertheilet, daß Er, wan der Hr. General Commissarius Key von Mefeld dehren würckl. Vffbruch vnd Aufmarches halber anfügung thun wirt, mit seiner alß vbrigen beeden seines Hrn. Obristen Compagnie nebst 2 Compagnie von meinem Regiment, So daselbst bey der bagagie stehen pleiden werden, selbige Quartier der Vnsrigen, So wohlten auch die Eingesezene vnd Einwohner in selbigen destriect für aller Gewaltt, Insolentien, Raub vnd Plünderung, bestermaßen schützen, Jedoch zu keiner Jalousie vnd Mißverstand Vhrjache geben, besondern mit Behuetsahmbkeit vnd in güte bey Ihr Churfl. Drl. zu Brandenburg bestaltem GeneralWachtMeister Quasten, der die Avanguardie, vnd bey Dero Römisch. Keyserl. Maytt. bestaltem Obristen Hrn. Graffen von der Rathen, der den Nachzug commandirt, vnd dehren vbringen commandirenden officiers remedyrung dehnen, So ettwa vorgehen mögte, suchen, wie Jngleichen dehwegen, da Einige Pferde, Viehe oder dergleichen mittgenommen vnd angetrossen werden solten, selbiges nicht mitt gewalt nehmen laßen, besondern nure in arrest nehmen vnd die restituir- vnd Erlazung solcher entwandten Pferde vnd Viehes gleichfalß bey denselben gebührend vnd in güte suchen, vnd zu keiner Verlust Vhrjach vnd anlaß geben, besondern solche unsere Quartiere vnd die in dem Destriect wohnende Vnterthanen allso vffs Beste vnd bey dem Ihrigen Conserviren vnd schützen helfen. Wornach Er sich zu richten. Signatum Rendsburg den 31ten Julij Ao. 1660 w.

Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Herrn RittMeister Dithfurthen.

Schreiben Ernst Albrecht's v. Eberstein an die Gebrüder Hans Albrecht v. Ditsfurth (dän. Rittmeister) und Franz Dietrich v. Ditsfurth d. d. Neuhaus, den 10. Aug. (1671?), Einziehung des Halberstädt'schen Zehnten durch die v. Ditsfurth betreffend.

Hoch Edel geborne, Gestreng und Manhafte, Insonderß viel geehrte Herren Schwägre!

Deroselben Sub dato Wegeleben den 12. Junij an mich abgelassenes Schreiben habe Ich zu rechte erhalten, vnd den Inhalt darauß, wie dieselben den von meinem Schwager Anthon Adolphen von Ditsfurthen Sehl mir vmb EinTausend Einhundert Sechß vnd Dreyßig ReichsThaler verpfändeten vnd wiederfausslichen Eingeräumeten Halberstadtischen Zehndten nach mehrem Inhalt von sich gestellten Brieff vndt Siegelß ohne entgelt wieder an sich zue nehmen gesonnen vnd mir solches dadurch notificiren wollen, ablesende Ersehen.

Ob nun wohl an deme, daß gedachter mein Schwager Sehl vff mein Begehren sich deßen mit Belehnten Consens zue verschaffen verobligiret, darbey aber wohl notirt, daß solches auß vnterschiedenen Vhrsachen nicht nötig sey, Bevorab, weils Er Ihr Chursl. Durchl. gnädigsten Consens vnd Ratification über diesen Wiederkauffß Contract derogestalt außgewirket, daß Ihre Churfürstliche Durchl. gnädigste Ratification auff ein- vndt ander Begebenden fall, da Seine, so wohl mit, als nicht mit vnterschiedene Agnaten oder LehnsErben, oder wer die auch sein, Etwas diesen Contract zu wieder, vnd also mir, meinen Erben oder getreuen Brieß Inhaber zum Nachtheil oder Schaden, vornehmen solten, solches alleß auffheben, auch also güldig, als ob Sie ihre einwilligung in diesen Contract eigenhändig mit ertheilet, Ich und die Meinigen Bey solcher Hypothec geschützet, vertreten und nicht ehe davon abstehen nach durch einigen darauß gesehet werden soll, Biß so lange daß Capital, Interesse vnd Kosten zuer gnüge Bezahlet sey, Darauff ich auch in eine gerühige possession mehr angeregten Trefelndorffischen vnd Billingstedischen Zehndtenß gesehet worden bin, auch im geringsten nicht schuldig, so schlechterdings, es sey dann der Handschillingt baar vorhanden vnd zu meinen sichern henden mir zugestellet worden, auß solcher erlangter geruhigen possession setzen zu lassen, Sondern werde vielmehr von höchst ermelt Ihr Churf. Durchl. Schutzes mich allensalß zu gebrauchen haben. Wolte Ich denenselben negst empfehlung Göttlicher Absicht In antwort vermelden mit verbleibung Meiner hochgeehrten Herren Schwäger dienstwilliger

Ernst Albrecht von
Eberstein.

Datum Rühauß, 10. Augusti.

A Messieurs Monsieur Jean Albert et Frantz Dideric
frères de Ditfort, Seigneurs à Wegeleben, mes très
honores Beaufrères presentement là ou ils seront.

Aufforderung der furbraundenburg. . . . an den „General-Feldmarschall von Eberstein“ d. d. Halberstadt 5. Sept. 1671, Verhör wegen des Halberstädtischen Zehents betreffend.

Hochedler zc.! Ab dem kopeilichen Einschluß ersiehet Derselbe mit mehrem, welcher (hier fehlt wohl ein Wort) bei uns Albrecht von Ditsfurth vor sich und im Namen seiner Gebrüder und Vettern wegen des ihm verpfändeten und an den von Wulffen zu Haus Meindorf verpachteten Zehenten eingekommen und zu verordnen gebeten hat. Als wir nun der Sache ein Verhör erkant und den Mittwoch vor Simon Judae, wird sein der 25. Octbr. nächsthin, pro termino anberahmet haben: So citieren wir den Hrn. General-Feldmarschall hiermit, angelegten Tags des Morgens um 8 Uhr in hiesiger Kanzlei mittels Seines gevollmächtigten Anwalts ohnansbleiblich gefast zu erscheinen, und sodann nach gepflogener Verhör und Befinden in der Sache gehörigen Bescheids gewärtig zu sein. Inmittels ist die gesuchte Inhibition periculo petentium an den von Wulffen abgelaßen worden, und wir zc. Halberstadt, den 5. 7bris 1671.

Eder etc.! Welchergehalt bei uns Albrecht von Ditsfurth vor sich und im Namen sr. respective Brüder und Bettern von Ditsfurth wider den Herrn General-Feldmarschall etc. von Eberstein wegen des Euch verpachteten Zehnten eingekommen und zu verordnen gebeten hat, Solches geben wir Euch ab dem kopail. Einschluß mit mehrem zu vernehmen und inhibieren darauf namens Sr. kurf. Durchl., unsers g. H., Euch hiermit, von denen wegen des gepachteten Zehnten quaestionis schuldigen Pachtgeldern bis zu unser fernern Verordnung geb. H. Feldmarschall von Eberstein nicht das Geringste auszuführen, sondern solches an Euch zu behalten. Dessen etc. Halberstadt den 30. Augusti 1671.

An den von Wulffen zu Haus Meindorf.

Dieselbe Aufforderung an Gerhard Widelach, Kurator der Witwe Dorothee v. Ditsfurth geb. v. Schierstedt.

Die kurfürstl. brandenburgischen etc. communiciren der Gebrüder und Bettern von Ditsfurth eingereichte exceptiones legitimacionis Gerhard Widelach etc., als Curatori Frauen Dorotheen Witwen von Ditsfurth geborn. von Schierstedt kopailich beigefügt und citiren denselben darauf kraft dieses, den Mittwoch vor Simon Judae, wird sein der 25. Octobr. nächstkünftig, in hiesiger Kanzlei des Morgens um 8 Uhren unausbleiblich gefaßt zu erscheinen und sodann denen opponirten dilatoris gebührend abzuhefeln, auch darauf nach Befinden der Sache behöriger Verordnung gewärtig zu sein. Wornach etc. Halberstadt, den 6. Septembr. 1671.

Auszug aus dem Schreiben des Reichsfreiherrn Grote an Louis Ferdinand v. Eberstein (damals in Nordhausen) d. d. Schauen, den 20. Dec. 1869.

In Bezug auf Hedwig Lucia von Eberstein (hatte sich nach dem Tode des Oberstlieut. v. Versdorf mit Thomas von Grote verheirathet) erlaube ich mir in der Anlage ein Kuriosum mitzutheilen, welches ich in einem Halberstädter Kirchenbuche fand.

Ao. 1687. NB. NB. NB. NB. 12. Maji war 4 ante festum Pentecostes hat die Wohlgebohrne Frau relicta von Groten ein Türkisch Mägdlein von ohngefahr 4 Jahren und etwas darüber, so Ihr von ihrem H. Sohn, der vor Offen mitgewesen und nach der Eroberung solches nebst dessen Mutter gefangen bekommen, gleichsam zum Eigenthumb geschenkt worden, tauffen lassen in hiesiger Ober-Collegiat-Stiftskirchen B. M. V. von mir p. t. Past. Da dann der Tauff-Actus folgendermaßen verrichtet worden: α) Ist das Kind vor den Hohen Altar nebst . . . Pathen geführt und gesungen worden: Komm Heiliger Geist etc. Darauf hab Ich einen Sermon gehalten vom Adel und Würde eines Christen, so aus dem mit Gott ausgerichteten Taufbunde herstammet. Nach Endigung dessen wurde das Kind vom Christlichen Glauben gefragt und mußte selbst antworten, so es auch mit meiner großen Vergnügung und Verwunderung der umstehenden viel 1000 Personen gethan; β) habe ich über ihm aus der Kirchen-Agenda ein Tauffgebeth gesprochen, welches die Pathen mit Auflegung der Hände durch ein H. Vater Unser geschlossen; γ) wurde gesungen: O Vater aller Gütigkeit, Ich falle Dir zu Füßen. Inzwischen wurde das Kind durch Ihr Pathen in die Mitte nach dem Tauffstein geleitet, allwo es ordentlich durch die Glaubensfrag gefragt und die Antwortt darauf herfagen mußte, welches alles Volk gehöret; δ) darauff es getauffet worden und mit gesprochen Wer aber ihn nebst dem Gesang: Sey Lob und Ehr mit dimittiret worden. Mit Bitte an die Pathen, daß Es ferner im Christl. Glauben möchte erzogen werden. Pathen waren: Hr. von Eberstein Domherr allhier, Hr. Hoffer von Uhrjahren Dec.

B. M. V., Hr. von Werther (n. h. Werder), Sponsus Ihr von Groten, Hr. Gener. Superintend Rixner, cuius ob valetudinem adversam Hr. Frege Diac. D. Martini, Fräulein von Groten, Fräulein von Schacht, Frau von Münchhausen. Des Kindes Namn ist Lucia Christiana.

Aus dem Kirchenbuche der Liebfrauen-Kirche zu Halberstadt v. 1661—1715, Prediger war (laut Titelblatt) M. Gottfredus Hempelius.

Anno 1689. Summa 23 Personen fast alle heimlich beygesetzt außer die . . . und Fr. Dohndechandin von Grooten (Groeten?), welche aber mense Jan. beygesetzt worden.

Hedwig Lucia von Grote geb. v. Eberstein, hatte einen Sohn: Johann Ernst Grote auf Bramstedt (kurbrandenb. Oberstlieut., 1705 hess. Berghauptmann, † 1725) und eine Tochter Thoma Lucia (nach Vater und Mutter so genannt, verm. I) mit Lieut. v. Werder, II) mit Obristlieut. v. Bredow). In v. E., Gesch. S. 1100 (6. Sept. 1670) u. S. 1111 (14. Juni 1682) ist Thoma Lucia für Domina Lucia zu setzen.

In dem Pfarrkirchenbuche zu S. Ulrich in Sangerhausen finden sich folgende die Eberstein'sche Familie betreffende Nachrichten: 1) Jungfrau Dorothea Eleonore, Herrn Ernst Albrecht von Eberstein, (gl. dänemarf. General-Feldmarschalls, Tochter, Pathe bei Barbara, des Johann Securii, Pfarrsubstituten zu St. Ulrich, Tochter (31. Aug. 1664); 2) Dorothea Elisabeth geb. von Gersdorf, Wilhelm Ernst's von Eberstein Gemahlin, Pathe bei Margaretha, Johann Securii, Mittwochspredigers, Tochter (25. März 1666); 3) Ernst Albrecht von Eberstein, General-Feldmarschall, Pathe (17. Sept. 1673) bei Johann Ernst, des M. Johann Securii, Diacon bei St. Ulrich, Sohn (wurde vertreten durch seinen Sohn den Cornet Christian Ludwig v. Eberstein). — Und im Kirchenbuche z. St. Jacobi zu Sangerhausen ist eingetragen: 13. Januar 1680 Anton Albrecht v. Eberstein, Erbherr auf Gehofen und des Hochstifts zu Halberstadt Domherr und Burgvogt, Pathe bei Elisabeth, Tochter des Diaconus Securii zu St. Jacobi.

Die oben zuerst aufgeführte Dorothea Eleonore von Eberstein starb auf Neuhaus am 8. Febr. 1670 und wurde am 2. Nov. dess. J. in das Eberstein'sche Erbgrabnis zu Gehofen bei vollreicher Versammlung adeligem Gebrauch nach beigesetzt. Die Leichenrede hielt der Pfarrer und Decan Sigmund Zeidler aus Groß-Weinungen, die Abdankung aber der oft genannte M. Johann Securii aus Sangerhausen.

Jesus!

Abdankende Aufforderung,

Vor Antritt des HochAdel. Leich-Processes,
gehalten von

M. Johanne Securio, S.

Prediger zu S. Ulrich in Sangerhausen.
Tit. Tit.

Ein HochEdler Zweig von dem ältesten Stammbaume dieser Lande ist durch den Tod abgerissen! Ein frischer Träger des Hochherrlichen Hauses ist zerbrochen! Ein hochpreifliches Mitglied der sehr wehrten Familie ist dahin! Dessen Abgang daß Em. HochAdl. Herrl. und Eug. nicht minder als mir Unwürdigen zu Herzen steige, dero starke Veramlung und Hohe Zufriedenheit, meinen (zwar ungefügten) Trauer- und Trost-Worten ein kurzes Gehör zu gönnen, mich zum theursten versichert.

Dann wann ein HausVater mit ganz mühsamer Sorgfalt einen fruchtbaren Baum erzielet, und jetzt vor Augen siehet, daß durch die Güttigkeit der Natur Er mit Früchten besetzt ist, so weidet Er zwar daran die begierigen Augen, dieweil Er bey ausbleibenden Unfall zu seiner Zeit der befriedlichen Fruchtneissung versichert ist: Wann aber durch einige

Verunglückung, durch Sturmwind, Hagel, Plazregen und dergleichen Zufälle die Früchte Schaden leiden, so trandets Jhn über alle maassen, und weil er nicht gerne etwas saules oder untüchtiges mag sehen abfallen, so vergrößerts den Unmuth bei Jhm desto mehr, wann das, was gut ist und schon der Vollkommenheit sich nähert, umbkümmt; Ja, das noch mehr ist, der Baum an und vor sich selbst, dieweil Er das Mutter-Recht vertritt, wird euffersten Fleisses seiner Früchte wahrnehmen, und da es ja hart halten solte, im Nothfall, was untüchtig ist, lassen fahren, damit Er des Wohlgerathenen untarbirter Besitzer bleiben möge. Gleichmäßig Bewandnis hat es auch mit denen, welche der grosse GOTT in den vorförllichen Eltern-Stand gesetzt, und ihre Herzen mit wahrer Empfindlichkeit einbrünstiger Liebes-regung anfüllend bejeeliget hat: Mit was Freuden blickt da ein treugesinnter Mann und Gemahl seinen blühenden und Frucht-tragenden Ehebaum (seine in Seegen schwebende liebe Ehefrau und Gemahlin) an? Mit was für Sorgfalt hält solcher Baum seine Früchte? Mit was für Beängstigung aber wird beyder Gemüth angefochten, wenn nur eine einzige derselben frühzeitig abgerissen wird? Ach da ist Schmerz über allen Schmerz! Und wird nicht nur das Gute und Ausbündige, sondern öftmahls das Wurmstichtige auch, wiewohl aus ungleichen Ursachen, mit durchdringlichen Seuffzern und ergießenden Thränenflüssen beklagt, weil der Tittel der GOTTes-Gabe aus Davids Psalter-Buch von allen Zeiten her dem Gedächtnis der Eltern unveränderlich eingedrückt ist.

Was soll man nun, allerseits Hochwehrte, anders von der Edelsten Frucht des Hochherrl. Stammbaums urtheilen, zu deren beylegung Ew. Herrl. und Gunk sich so Freundwillig anhero in gegenwertigen TrauerSaal erhoben? Dann wer weiß nicht, daß die wohlseelige Jungfer von zarter Kindheit an eine Hochgepriesene Dorothea und Gabe des Höchsten ist gewesen? Wem ist verborgen, daß Ihre Glaubens-Andachts- und keusche Liebes-Früchte sich so häufig und mit Verwunderung an Jhr erzeiget haben? Daß warlich den abgang dieses anreizenden Tugendspiegels ich ungescheuet vor den größten Verlust bei ergangenen Trauerfalle aestimire. O der theuren und werthgeschätzten Frucht! In welcher alle nur erdendliche Annehmlichkeiten, die Reisse der ausblühenden und muntern Jahre, die Anmuth des freundlichen und unsalbschen Gesichts, der Geruch so vieler hochfürtrefflichen Tugenden, die Farbe der schambastten und doch lieblichen Wangen, der Gesmack des eyfrigen und fast raren Behorsams, die Krafft der Gottesfurcht und vielen Gebets-Thränen, ja noch viel mehr Eigenschaften sich gleichsam verwunderlich zusammen verschworen hatten, daß, wann ich meine Sinne curiour zusammen fasse, und solche rückwärts auff der Seeligsten Jungfer exemplarische Todes-bereitung führe, ich bey mir ansehe, ob dazumahl Ihre Sehnsucht mit uns länger zu leben oder der Umstehenden Verlangen mit Jhr selig zu sterben empfindlicher und grösser gewesen sey. Dannenhero wanns möglich were, deroselben fast unsträffliche und höchstrühmlich geführten Wandel zeitlicherweise zu verewigen, so wolte ohn allen Heuchelschein ich behaupten, daß die wohlseelige Jungfer ein rechter Schauptz Menschlicher Vergötterung eine Krone der Gottseeligkeit, eine Freude der Eltern, ein Ruhm der Anverwandten, eine Seule des Hauswesens, ein Trost der Nothleidenden, eine Zuflucht der Armen, ein Labfahl der Kranken, und schließlich eine Zierde des ganzen HochAdel Geschlechts gewesen sey; In Summa: Wie recht Edle Gemüthter das alles verwerfflich achten, was vergänglich ist, also hat auch Sie jederzeit sich bemühet, durch Prüfung dieses irdischen SchattenWesens dem edlen Geblüte ein noch Edler Gemüthte mit Würdlichkeit bezzufügen. Aber was ist's, daß ich Unvermögender mich mehr erkühne als ich thun kan? Wie komm ich doch darauff, daß aus dem mir bekanten Schatten ich das Bild selbst vorzustellen suche, und warumb schäme ich mich nicht, den lichten SonnenCörper mit schwarzer Kohlen ganz ungerheimt abzunählen, und hierdurch aller Kimmernis, so darumb wissen, mehr als unbedächtlich zu verstärken? Ach, es ist ja ohne dem leider jetzt hier schwarz genug! Das Herz der beyden Hochbekümmerten Eltern wiederhohlet sein Angst-pfeifen, damit es den ausgemergelten Augen ja an Wasser nicht fehlen soll! Das betrübte Geschwisterlich stellt gleichsam das traurig seyn auff die wette! Die mitleidigen Anverwandten, Bluts- und Muths-Freunde, erneuren den Wehmuth, welchen Sie ehmahls, so ane als ab-wesend hiervon empfunden haben! Kürzlich: Das ganze Haus ist in Trauren versenkt, daß man füglich von dessen Einwohnern vor ieko sagen könte:

Wie sich Feld- und Wälder schwärzen,
Wann die Nacht die Strahlen bricht,
Also gehn die schwarzen Schmerzen
Durch Jhr trübes Angesicht:
Tag wird Ihnen jetzt zur Nacht
Und die Nacht zur Quaal gemacht!

Hierbey erinnere ich mich zwar des Gezezes der Lydier, Krafft dessen den Eltern, so ein Kind eingebüffet, binnen Jahres frist niemand hat tröstlich zureden dürfen: Alleine das Himlische Gezez- und Lehr-Buch giebt durch den Mund eines Weisen uns weit andere maasse, in dem es solch Jahr in einen Tag verwandelt, und also uns dießemahl aller Verantwortung befreyet, daferne wir Krafft haben solten, das erneurte Betrübnis auff

einmahl in lauter Erfrölichung zu verwandeln. Was aber uns mangelt, das wird Gott ersehen, dessen süßen Besänftigungen vorlängst im Herzen raum ist verstatet worden. Dann so derjenige, der aus Türkischer Dienstbarkeit rantzioniret wird, bey vielen ein Frolocken stiftet, wie solte dann diese herrliche Befreyung, so der ächzenden Seele aus dem Kerker des Leibes wiederfähret, ein Bekümmernis anrichten? Wer das recht wohl ponderiret, wird gerne sein Votum demjenigen beyfügen, welches aussagt: **Der Tag des Todes sey besser als der Tag der Geburt;** Und ob gleich der Himmel auff unsre recht thörichte und lüsterne Art so gar nicht verliebt ist, daß seine Sehnsucht mehr durch den anmühtigen Schein der Purpur Wangen als durch den Freyhwürdigen Glanz des grauen Alterthums könte gestillet werden, So hat doch der Höchste Gott sein sonderbares Interesse dabey, und dünkt mich auch unser seits, Er habe dieses herrlichen Zierraths vor seinem Throne nicht länger entzihen wollen, daß wie ein Gärtner, der das Seine in Acht nimt, ein Rares Blümlein nimmermehr von Unkraut und Disteln wird unterdrücken lassen, also habe auch Er diese HochAdel. Jugendblume von dem Unkraut der Gottlojen und stachlichten Disteln der verführerischen Welt recht zeitig entfernt, und Sie aus diesem unruhigen Thränenthal in seine mit lauter Freude bekrönte Ewigkeit durch ein Schlaffähnliches und recht seeliges Aufflöße-Stündlein ganz gnädiglich aufgenommen. Hat nun der Tag Ihres Absterbens gleich die stellung der Himmelszeichen, nach gemeinen Kalender-Urteil, unter die Unglückseligen und Verworfenen gezehlet; So hat doch der Todt vor sich selbst in diesem Tage Sie mit dem höchsten Glück und der vollkommensten Wohlfarth beseliget, weil keiner zu zeitlich, viel aber zu langsam, d. i. gar nicht im Himmel kommen.

Aber, halt inne! schreit mich die Donnerstimme an aus des grossen Theologen S. Johanns Gesicht, überschüttet uns alle mit vergänglichem Troste und sagt: Sie ist eine Jungfrau und folget dem Lamme nach, wo es hinachet, per aspera ad prospera, per angusta ad augusta, per crucem ad lucem, durch Trübsahl zum Labfahl, durch Schmerzen zum Herzen, durch Leiden zur Freude, wie alle andre Christen!

Und so wird auch die anwesende Hochwehre Versammlung der wohlseeligen Jungfer nicht unwilliglich, wo Sie jetzt hingehet, folgen, und geruhen, dem Leibe die beschließende Ehrenpflicht zu erweisen, dessen Seele vorlängst schon von den Engeln unaussprechlich gechret worden ist.

An statt der Hoch Leidtragenden Eltern und Herktraurigen Bluts-Verwandten aber ist meiner Benigkeit anbefohlen, die erkländliche Dankbezeugung endschließlich abzustatten: Allermassen Sie sämtlich mit sehr hohen Contentement erkennen, daß Meine Höchst- Hoch- und Virlgeehrte Herren nebst dem Hoch Adel und sonst löbl Frauenzimmer, aus der ferne und nahe sich anhero erheben, und mit hindansetzung dero reiß Hochwichtigen Angelegenheiten und andrer Berufs-geschäfte die ansehnliche und liebe Gegenwart Ihrer Verjohnten diesem Begängnis nicht mißgönnen wollen; Wie auch Ihr Herzens Wunsch dahin zielel, daß der Hulbreiche GOTT deroelben Hochastimierliche Familien vor schweren Trauerfällen in genaden bewahren möchte: Also werden Sie insgesamt den durch heutige Begleitung diesem Hochherrl. Hause erzeugten Favor viel lieber im Werde und mit schuldiger gegen Verdienung, als meinen sehr mangelhaften Worten zu erwidern suchen, und eher in Unvergülichkeit hier sterben, als solche Vergeltung durch Undank zurüde halten.

„Herr Magister Secur mit seinem Weibe, Sohne, 3 Töchtern und 2en Mägden“ starben im Juni 1683 zu Sangerhausen an der Pest (s. Nachtr. 3. Folge. S. 58).

Der Domherr Anton Albrecht von Eberstein, seine Witwe, seine Söhne Albrecht Ludolf, Wolf Friedrich und Otto Maximilian und seine Töchter Hedwig Gulalia und Louise Eleonore.

S. 1114, S. 1115 1., 3., 4. u. S. 1116 5. u. 7.

Der Domherr Anton Albrecht v. Eberstein starb am 31. Januar 1703 zu Gehofen und hinterließ die Witwe Juliane (+ 28. Febr. 1720 zu Gehofen), des Ludolf v. Kössing auf Kössing, Bersfel (nicht Berschöll) w. und der Anna Gulalia geb. von Stöckem (nicht Stöckhan) Tochter;

drei Söhne: 1) **Albrecht Rudolf** (gtft. 4. Aug. 1673 zu Gehofen, † 19. Juni 1716 ebendasselbst, 1699 u. 1701 Kornet, 1703 fürstl hessen-kassel. Hauptm., 1708 f. hess.-kassel. Brigade-Major u. zuletzt Amtshauptmann zu Ernsleben); 2) **Wolf Friedrich** (gtft. 3. Sept. 1676 zu Gehofen, † 24. Aug. 1736 ebend., 1699, 1700 u. 1701 Lieutenant, 1703 u. 1704 f. pr. Hauptm., 1708 Major u. 1727 Oberstlieut. im nassau-billenburg. Reg.); 3) **Otto Maximilian** (geb. 8. Aug. 1681 zu Groß-Leinungen, † 6. Febr. 1740 zu Gehofen, f. pr. Oberstwachtm. u. wirkl. Kammerjunker) und

zwei Töchter: 1) **Hedwig Eulalia** (gtft. 4. Okt. 1674 zu Gehofen, † 11. April 1721, verm. 24. März 1703 mit Ernst Albrecht von Gehofen auf Schtedt); 2) **Louise Eleonore** (geb. 7. Aug. 1678 zu Gehofen, † 7. Okt. 1750 ebend.).

Die beiden älteren Brüder heiratheten zwei Schwestern, Töchter des 24. Juni 1680 † kurbrandenb. Raths- und Kriegs-Kommissars Johann Friedrich von Peine, Namens Dorothea Lucia v. Peine († 26. Dec. 1716 zu Gehofen), verm. mit Albrecht Rudolf v. E., und Maria Amalia (nicht M. Eulalia) v. Peine († 7. Sept. 1726 zu Gehofen), verm. mit Wolf Friedrich v. E. Ihre Brüder waren der Oberstlieut. Kurt Christoph v. Peine und Alexander Albrecht v. Peine. Die Eheleute Albrecht Rudolf v. E. und Dorothea Lucia v. E. geb. v. Peine machten am 18. Nov. 1707 ihr Testament.

1701 Januar 2. Der Domherr Anton Albrecht v. Eberstein verpachtet die zu seinem Rittergute zu Gehofen gehörige Mahl- und Ölmühle an Mstr. Hans Elias Clafen auf 7 Jahre, von Walpurgis 1701 bis dahin 1708 für jährlich 140 Thaler, welche der Pächter allemal an des Verpächters Bruder, den Ober-Berghauptmann v. Eberstein, zu zahlen hat.

1700 Febr. 20. Dat. Halberstadt. Marie Amelie geb. v. Peine, Ehegattin des Lieutenants Wolf Friedrich v. Eberstein, verkauft wiederkäuflich an den gewesenen fürstl. anhalt. Amtmann Andreas Schirmer, Erbherrn zu Minsleben, 5 Hufen Land freie Ritteräcker und 7 Morgen Wiefewachs u. um und vor dem Dorfe Sillstedt gelegen, für 3400 Thlr.

1701 März 17. Dat. Gehofen. Ernst Georg v. Eberstein, auf Gehofen Erbherr, verkauft und cediert der Frau Marie Amalien v. Eberstein geb. v. Peine mit Konsens ihres Ehemannes Wolf Friedrich v. Eberstein, f. pr. u. kurbrandenb. Lieutenants, diejenigen 3 Hufen Land und 13 $\frac{1}{2}$ Acker Wiese, welche Verkäufers verstorbenen Vater (des Domherrn A. A. v. E. Bruder Georg Sittig v. E.) bei Verkaufung seines an dem Amte Leinungen gehaltenen Anteils von dem Domherrn Anton Albrecht v. Eberstein für 1751 Mfl. wiederkäuflich auf 6 Jahre angenommen, mit Wissen und Willen des eben genannten Domherrn, da diese 3 Hufen und 13 $\frac{1}{2}$ Acker Wiesen in dessen Rittergut, den Hackenhof zu Gehofen, gehören. Unterschriften: Ernst George von Eberstein, Maria Amalie von Eberstein geborne von Peine, Wolff Friedrich von Eberstein als ehelicher Vormund meiner Frau, Anton Albrecht von Eberstein, Juliane von

Eberstein geborne von Rössing und Christian Ludewig von Eberstein (des Domherrn Bruder).

1707 März 21. Dat. Gehofen. Albrecht Ludolf, Wolf Friedrich und Otto Maximilian Gebrüder von Eberstein verkaufen an Frau Dorothee Lucie v. Eberstein geb. v. Peine folgende zu ihrem Gehofener Rittergute, dem Hackenhofe, gehörige Stücke, als 25 Acker Holz, 16 Acker Land, verschiedene Dienste und Erbzinsen für 700 Thaler. Es unterschrieben: Juliane Witwe von Eberstein geb. von Rössing, Wolff Friedrich von Eberstein, Albrecht Ludolph d'Eberstein, Otto Maximilian d'Eberstein und Ernst George als Mitbelehnter.

1707 Mai 26. Dat. Gehofen. Die Witwe Juliane v. Eberstein geb. v. Rössing und ihre Söhne Albrecht Ludolf, Wolf Friedrich und Otto Maximilian v. Eberstein verkaufen wiederkänflich $\frac{1}{2}$ Acker, der zu ihrem Hackischen Rittergute zu Gehofen gehört, an Frau Dorothea Lucia v. Eberstein geborne v. Peine für 12 Thlr.

1708 März 14. Dat. Gehofen. Es verkauft des Domherrn Anton Albrecht v. Eberstein Witwe Juliane geb. v. Rössing mit Wissen ihrer Söhne Albrecht Ludolf v. E., fürstl. hessen-kasselschem Brigade-Major bei der Kavallerie, Wolf Friedrich v. E., k. preuß. Oberstwachmeister zu Fuß für sich und in Vollmacht seines Bruders Otto Maximilian v. E., k. pr. Kammerjunker und Kapitän über eine Kompagnie Dragoner, an den gräf. mansfeld. Hofrath Friedrich Stiegleder 3 Acker hinter dem Galgenberge, zum Hackischen Rittergute zu Gehofen gehörig, für 71 Thaler wiederkänflich auf 3 Jahre. Der Hofrath Stiegleder cedierte hierauf seine Rechte an den qu. 3 Ackern an Frau Dorothea Lucia, des fürstl. hessen-kassels. Brigade-Majors Albrecht Ludolf v. Eberstein Gemahlin geb. v. Peine.

1720 April 18. Dat. Gehofen. Nach dem Tode der Juliane v. Eberstein geb. v. Rössing, Witwe des Domherrn Anton Albrecht v. Eberstein, errichteten deren damals noch lebende Kinder: Wolf Friedrich v. E., k. preuß. Oberstlieut., Otto Maximilian v. E., k. pr. Oberstwachmeister u. Kammerjunker an einem, dann Frau Hedwig Eulalia v. Gehofen und Louise Eleonore v. Eberstein an andern Teile einen Erbtheil. NB. Der älteste Bruder Albrecht Ludolf war bereits 1716 gestorben. Unterschriften: Wolff Friedrich von Eberstein, Hedwig Eulalia Witwe von Gehofen geb. v. Eberstein und Louise Eleonore von Eberstein.

S. 1116. Nr. 2.

Karl Friedrich von Eberstein (Otto Maximilian's 2r Sohn),
getst. 19. März 1716 zu Gehofen, † 9. März 1785 am Schlagfluß als kurländ. Oberstlieut. a. D. Am 14. Sept. 1740 bittet Karl Friedrich d'Eberstein den Geh. Cabinets-Minister und General en Chef von Baudissin

in Dresden um Urlaub bis ult. März 1741 nach Gehofen, da Privatangelegenheiten seine Gegenwart dort erfordern. Er war mehrere Jahre lang General-Adjutant, machte die Kampagne in Ungarn mit und bat am 22. April 1743 nicht nur um Verleihung des Capitain-Charakters, sondern auch darum, daß ihm das allergnädigst verwilligte Feld-Traktament à 18 Thlr. 8 Gr. monatlich von der General-Feldkriegskasse ohne Abzug verabsolgt werden möge:

Hochwohlgeb. Herr 2c. General-Major! Ew. Hochw. halten mir zu Gnaden, daß mich unterfange, Denenelben in geziemendem Respekt vorstellig zu machen, wasmaßen, ehe ich die Ehre gehabt, meinem 2c. Herrn General-Major als Adjutant zugegeben zu werden, ich bei dem Herrn General-Major von Brand in eben dieser Funktion in die 4 Jahre schon gestanden, mir aber während dieser Zeit viele von denen andern General-Adjutanten, so in der Ancienneté hinter mir gewesen, vorgezogen worden. Ob nun wohl sothaner höchsten Disposition ich mich in tiefster Submission unterwerfe, so ergeheth dennoch bei meinem bereits zunehmenden Alter und zu Maintenerierung der erworbenen Ancienneté an Ew. Hochwohlgeboren meine unterthänigste Bitte, Dieselben geruhen, nach Dero gegen mich hegender Gnade höhern Orts es dahin zu erwirken zu helfen, daß von Königl. Majestät mir der Capitain-Charakter gleichfalls in aller höchsten Gnaden beigelegt werde, und zwar mit Beibehaltung meiner izeigen Funktion. Sothane hohe Gnade und Protektion werde lebenslang mit devotestem Respekt zu venerieren nicht ermangeln, als Ew. Hochwohlgeboren, meines hochgebietenden Herrn General-Majors unterthänig gehorsamer Diener

Torgau, 22. Apr. 1743.

Karl Friedrich d'Eberstein.

Hochwohlgeb. 2c. Herr General-Major! Ew. Hochw. geruhen Sich unterthänig vortragen zu lassen, welchergestalt, nachdem durch ergangene hohe ordre Jhro Königl. Majest. denen sämtlichen Adjutanten derer Herrn General-Majors, und also auch mir das gewöhnliche Feld-Traktament (jedoch ohne Konsequenz) in allerhöchsten Gnaden wieder beizulegen geruhet haben, eine hochlöbl. General-Feldkriegskassa mir wegen sothaner allergnädigsten Augmentation eine sogenannte Abrechnung zu formieren und von dem ersten Monat zu decourtieren willens ist. Gleichwohl aber, da ich bereits in die vier Jahr bei dem Herrn General-Major von Brand als Adjutant gestanden, auch der Kampagne in Ungarn mit beigezwohnet, ich dergleichen Decourt schon erlitten, auch ohnedies in verwichenem 1741. Jahre durch den Geheimden Kriegs-Kanzellist Altner, welcher nach vorher auf 7 Monat vor mich mittels erhaltener Quittung gehobenen Traktaments-Geldern mit selbigen fort und außer Landes gegangen, in großen Verlust gesetzt worden bin: Als ergeheth an Ew. Hochw. meine unterthänigste Bitte, Dieselben geruhen gnädig, durch Deroselben höhern Ortes erstatteten Vortrag es dahin zu vermitteln, daß von ermeldter General-Feldkriegskassa das allergnädigst mir verwilligte Feld-Traktament à 18 Thlr. 8 Gr. monatlich ohne Abzug verabsolget werden möge, maßen ich außerdem, da der Avance-Monat von vorigem bereits decourtieret, den Abzug doppelt leiden würde. Als welche hohe Gnade mit unterthänigem Dank erkennen und zeitlebens mit devotestem Respekt beharren werde Ew. Hochw., meines hochgebietenden Herrn General-Majors, unterthänig gehorsamer Diener.

Torgau, 22. Apr. 1743.

Karl Friedrich d'Eberstein.

Am 2. Januar 1746 bat Karl Friedr. v. E. den General-Feldmarschall Johann Adolf Herzog zu Sachsen um die Kompagnie, welche durch den in der Bataille bei Kesselsdorf gefallenem Major von Sacken vakant geworden war:

Durchlauchtigster Herzog zc., höchstgebietender Herr General-Feldmarschall!
Ew. hochfürstl. Durchlaucht geruhen, Sich unterthänigst vortragen zu lassen, daß
in verwichener Bataille bei Kesselsdorf der bei dem löbl. Prinz-Sondershäus.
Dragoner-Regiment gestandene Major von Sacken mit Tode abgangen. Wenn
nun Ew. hochf. (Dchl.) gnädigt resolvierten, dieses Avancement im Regimente
zu lassen, so ergeheth mein allerunterthänigstes Suchen an Ew. hochfürstl. Durchl.
Höchstieselben wollen mir die durch den Major von Sacken vakant gewordene
Kompagnie gnädigt angebeihen lassen. Diese hochfürstl. Gnade werde lebenslang
mit größter Devotion erkennen und beharre als Ew. hochfürstl. Durchlaucht,
meines gnädigsten Fürsten und hochgebietenden Herrn General-Feldmarschalls
Cant. Quartier. Partelsdorf, unterthänigst gehorsamer Knecht
d. 2. Januar 1746. Karl Friedrich d'Eberstein.

Dem Durchl. Fürsten zc. Johann Adolphen Herzogen zu Sachsen zc.,
Ihro Königl. Maj. in Polen und Kurfürstl. Durchl. zu
Sachsen zc. General-Feldmarschalln, auch Obristen über
ein Regiment zu Fuß, des Poln. Weißen Adler-Ordens
Ritter zc.

Das Sammlungswert

des Majors Karl Friedrich von Eberstein in Thüringen.

Ein Beitrag zur Geschichte des Heeresersatzes im 7 jährigen Kriege.

Von D. v. Schimpff,

Königl. Sächs. Generalmajor z. D.

(Archiv für die sächsische Geschichte. Neue Folge IV.

S. 44—98.)

Im Königl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden werden in ziemlich zahlreichen Konvoluten die Berichte aufbewahrt, welche von den verschiedenen Kriegstheatern des 7 jährigen Krieges durch besondere Berichterstatter teils nach Warschau an den allmächtigen Premierminister Grafen Brühl, oder, wie er sich in Polen gern bezeichnen hörte, Grafen Dieszjino-Brühl, teils aber auch an den Kurprinzen Friedrich Christian nach München (Nymphenburg) gesendet wurden.

Während die meisten dieser Korrespondenzen sich über das Gebiet der Politik und Strategie erstrecken, beziehen sich dagegen andere auf den nicht minder wichtigen Heeresersatz, bei welchem infolge der besonderen Verhältnisse des Landes im 7 jährigen Kriege, wo fortwährend der größte Teil Sachsens vom Feinde besetzt war, ein ganz eigentümliches Verfahren beobachtet werden mußte. Nachdem bekanntlich die beim Ausbruche des Krieges etwa 18000 Mann starke sächsische Armee am Lilienstein gefangen und zum Übertritt in preussische Dienste gezwungen worden war, hatten sich anfangs massenhaft, dann, als, um der Desertion Einhalt zu thun, alle ehemals sächsischen Regimenter aufgelöst und deren Mannschaft unter die übrigen verteilt wurden, truppweise und einzeln die sächsischen Soldaten dem fremden, ihnen gewaltsam aufgedrungenen Dienste wieder entzogen. Sie wurden von sächsischen Offizieren in den von der kaiserlichen und der Reichsarmee besetzten Gebieten in Empfang genommen und nach Ungarn gesendet, wo man dieselben in taktische Körper verteilte und, da Oesterreich aus politisch-militärischen Gründen ihre Verwendung bei der kaiserlichen Armee ablehnte, durch Vermittelung der Dauphine, August III. Tochter, an das im westlichen Deutschland gegen Preußens Verbündete, Engländer, Hannoveraner, Braunschweiger, Hessen u. s. w. kriegsführende Frankreich, als besonderes Hilfskorps unter dem zweiten Sohn des Königs von Polen, dem Prinzen Xaver, in Sold gegeben.

Die Ergänzung dieses Hilfskorps, dessen Stärke sich im Durchschnitt auf 10000 Mann belief, erfolgte nach wie vor wesentlich durch sächsische Landeskinder, welche sich dem preussischen Dienste durch die Flucht entzogen und, um den Begriff der Desertion grundfänglich auszuschließen und den nachteiligen Folgen derselben für den Fall einer möglichen abermaligen Gefangennahme vorzubeugen, sächsischerseits mit dem Namen Revertenten bezeichnet

wurden. Da die Preußen sich übrigens nicht blos mit der Einstellung der beim Lilienstein gefangenen Mannschaft begnügten, sondern auch sofort nach der Westbergreifung Sachsens starke Rekrutenaushebungen anordneten, und mit diesem Geschäfte während der ganzen Okkupation fortfuhren, unter den jungen, mit Gewalt in das Heer eingereichten Männern aber eine ganz entschiedene Abneigung gegen den preußischen Dienst herrschte, so waren die Revertenten während der ganzen Dauer des Krieges eine unverfiegbare Quelle des Ersatzes, und die Ausbeutung derselben für die vorliegenden militärischen Zwecke wurde in ein förmliches System gebracht, welches man mit dem officiellen Namen „Sammlungswerk“ bezeichnete und der Leitung eines sehr gewandten und erfahrenen höheren Officiers, des Generalmajors von Zeuzsch,*) unterstellte. Dieser hatte in den dem Kriegsschauplatz zunächst gelegenen Gegenden Stabsofficiere aufgestellt, welche innerhalb bestimmter Bezirke das Sammlungswerk mit Hilfe der ihnen zugetheilten Officiere und Unterofficiere betrieben, die ihnen zulaufenden Revertenten bekleideten und mit Waffen und Ausrüstungsstücken versahen, und endlich, sobald eine gewisse Anzahl beisammen war, sie unter geeigneter Führung zur Armee des Prinzen Xaver absendeten. Die Zahl sämtlicher beim Sammlungswerke beschäftigter sächsischer Officiere belief sich auf einige adtzig.

Je näher am Feinde das Sammlungswerk betrieben werden konnte, um so mehr Aussicht auf Erfolg hatte natürlich dasselbe, denn einerseits wurde dadurch die Gefahr für die Leute vermindert, andererseits war es von Wichtigkeit, daß sie gleich beim Übertritte von einem sächsischen Officier übernommen wurden, indem sie sonst häufig sich nach ihrer Heimath begaben oder zum Eintritt bei der ersten besten Truppe, der sie gerade in die Hände liefen, sich bereden ließen. Freilich wuchs mit der Nähe am Feinde aber auch die Gefahr für das Sammeldepot selbst, überfallen und aufgehoben zu werden, und es bedurfte großer, mit Kühnheit verbundener Vorsicht und Schlaubeit, um sich immer zu rechter Zeit den umherjagwärmenden Streifparteien der Preußen zu entziehen, ohne doch das Interesse des für die Armee so wichtigen Dienstes aus übergroßer Sorge für die eigene Sicherheit zu vernachlässigen.

Einer der wichtigsten Schauplätze für die Thätigkeit des Sammelwerkes war Thüringen, wo die Preußen der kaiserlichen und der Reichsarmee gegenüber im ganzen Laufe des Krieges nie bleibend Fuß zu fassen vermochten und dessen geographische Lage das Entkommen der Revertenten sowohl, als die Möglichkeit, ihnen die Hand zu bieten, begünstigte.

Hier in Thüringen war der mit den Geschäften des Sammelwerkes beauftragte kommandierende Stabsofficier der königliche Major der Kavallerie Karl Friedrich von Eberstein auf Gehofen in der kursächsischen Grafschaft Mannsfeld, also selbst Grundbesitzer und Mitglied der Kreisstände. Er entstammte einem alten angesehenen Geschlecht; drei seiner Brüder dienten damals mit ihm gleichzeitig im sächsischen Heere, und einer, welcher den Rang eines Hauptmanns bekleidete, war ihm mit noch mehreren anderen Officiern zur Unterstützung beigegeben.

Der Major von Eberstein erstattete über die in seinem Bezirke stattfindenden, auf das Sammelwerk bezughabenden Ereignisse mittelst Staffetten in Zwischenräumen von etwa acht zu acht Tagen an den Kurprinzen Friedrich Christian ausführliche Berichte, welche laufend numeriert sind und deren Klarheit und gesundes Urtheil uns einen Blick nicht nur in den Betrieb seiner eigenen dienstlichen Geschäfte, sondern auch in die damalige militärische und wirtschaftliche Lage Thüringens in jener traurigen Epoche erschließen.

Der Verfasser glaubt, indem er den Inhalt dieser Berichte, welche den Zeitabschnitt vom 26. Januar 1760 bis zum Ende des Krieges — leider freilich mit einigen Lücken — umfassen, auszugsweise in möglichstem Zusammenhange mittheilt, einen bescheidenen Beitrag zur Geschichte seines engeren Vaterlandes Sachsen im 7jährigen Kriege zu liefern, erlaubt sich jedoch, bevor er hiezu übergeht, den Versuch, dem Leser in gedrängter Kürze ein Bild von den bei den sächsischen Truppen obwaltenden Verhältnissen zu Anfang des Jahres 1760 zu entwerfen.

Die, wie bereits erwähnt, nach der Gefangennahme im Oktober 1756 allmählich in Ungarn wieder neugebildete Armee war, nachdem sie durch die den 1. April 1758 abgeschlossene Konvention in französischen Sold übernommen worden war, zunächst im Juli nach dem Elsaß und von da nach Westphalen zum Korps des General-Lieutenants Grafen von Chevert geschickt worden, wo der Prinz Xaver bei Unna am 4. September sich bei derselben eingefunden hatte.

Nur vier sächsische Kavallerieregimenter — Karabiniersgarde, und die Chevleg.-Regimenter Prinz Karl (jetzt 1. Hujarenregiment Nr. 18), Prinz Albrecht und Brühl —, welche sich beim Ausbruche des Krieges noch in Polen befanden, entgingen dadurch dem Schicksale ihrer schwergeprüften Waffenbrüder am Lilienstein. Unter Anführung des Generalmajors Grafen Kostitz stießen diese Regimenter zur kaiserlichen Armee, wo sie, dem Korps des Generals Nadassdy beigegeben, am 18. Juni 1757 in entscheidender Weise zum Siege

*) Zeuzsch wurde nach dem Kriege 1764 als Generallieutenant Vicepräsident des Geheimen Kriegsraths-kollegiums und starb auf diesem Posten 1771.

bei Kollin beitrugen, und auch in der Folge auf einem anderen Kriegstheater Beschäftigung fanden, als das Revertentenkorps des Prinzen Kaver.

Letzteres hatte von seiner Gönnerin, der die Sache ihrer Landsleute am Versailler Hofe stets mit dem wärmsten patriotischen Interesse vertretenden Dauphine Marie Josefe, 24 leichte Geschütze erhalten, entbehrte aber dagegen aller Kavallerie. Man hatte für die abtheilungsweise von den Sammelplätzen eintreffenden Revertenten der Infanterie dieselben Rahmen gebildet, welche im Lager von Struppen vor der Kapitulation bestanden hatten, so daß Jeder bei seiner Ankunft wieder dem nämlichen Truppentkörper zugeteilt werden konnte, dem er ursprünglich angehört hatte und sich mithin sogleich wieder in einigermaßen gewohnten Verhältnissen befand. Nur bei drei der 12 Feldregimenter — dem Grenadierregiment Kurprinzessin*) und den Infanterieregimentern Prinz Friedrich August und Prinz Kaver — war die Zahl der Revertenten so groß, daß diese Regimenter zu zwei Bataillonen formirt werden konnten; die 7 übrigen bestanden nur in einem Bataillon. Von dem Regiment Leib-Grenadier-Garde, der sogenannten großen oder rothen Garde, welche nicht mit dem Regiment Garde zu Fuß verwechselt werden darf, wurde ein Bataillon zu 3 Kompagnien aufgestellt; die Artillerie bestand aus 2 Kompagnien.

Was die Revertenten der Kavallerie betraf, so war man bezüglich derselben in größerer Verlegenheit. So erwünscht für das sächsische Hülfskorps im französischen Solde die Einrichtung einer Reitertruppe gewesen wäre, da man in Rücksicht auf die Unterstützung durch diese Waffe völlig an die Großmuth Frankreichs verwießen war, fehlten hierzu doch die nöthigen Geldmittel, deren Gewährung seitens des Versailler Kabinetts anfangs beharrlich verweigert wurde. Die Revertenten des mit in preußische Gefangenschaft gerathenen Chevauxleger-Regiments Rutowski wurden zwar zur Ergänzung der drei bei den Esterreichern sechtenden leichten Kavallerieregimenter zweckmäßig verwendet; die der Garde du Corps und der Kürassier-Regimenter hätten jedoch nach den damals herrschenden Ansichten, die Einreihung bei der leichten Kavallerie als eine Verletzung ihres soldatischen, noch etwas in mittelalterlichen Vorurteilen befangenen Corps d'esprit betrachtet. Man mußte sie daher als „unberittene Kürassiere“ provisorisch in einen besonderen Körper von 4 Kompagnien formieren, welcher von Kavallerieoffizieren befehligt, aber als Grenadierbataillon verwendet wurde.

Außer dem Bataillon der großen Grenadiere von drei Kompagnien und dem Grenadierbataillon der unberittenen Kürassiere von 4 Kompagnien gab es noch ein drittes, welches durch Zusammenstellung der 3 Grenadierkompagnien der Regimenter Kurprinzessin, Friedrich August und Kaver gebildet wurde. Die bloß aus einem Bataillone bestehenden übrigen Infanterieregimenter hatten bis zum Frühjahr 1760 keine Grenadierkompagnien. Mit diesen 3 Grenadierbataillonen bestand demnach das sächsische Hülfskorps im französischen Solde aus 18 Bataillonen und 24 Geschützen, welche letztere von zwei Artilleriekompagnien bedient wurden.

An Offizieren war beim Corps kein Mangel. Zwar hatten die in der Kapitulation vom 16. Oktober 1756 inbegriffenen Generale ihr Ehrenwort geben müssen, während des Krieges nicht gegen Preußen zu dienen und sich ruhig im Lande zu verhalten, von den in Guben, Lübben, Wittenberg und Eisleben internierten Stabs- und Oberoffizieren aber, welche Preußen ohne alle Subsistenzmittel ließ, hatten sich trotz ihrer scharfen Überwachung die meisten zur Armee begeben und die Zahl derselben war hier so groß, daß viele Officiere mit einer niederen Dienststellung fürlieb nehmen mußten, als ihnen ihrem Range nach gebührte. Man sah daher Obersten an der Spitze von Bataillonen, Oberstlieutenants und Majore als Kompagniekommandanten.

Die Führung des Hülfskorps hatte, wie schon erwähnt, der 1730 geborene Prinz Kaver übernommen, und es gehörte für den Sohn eines Königs von Polen und Kurfürsten von Sachsen in der That große Selbsterleugnung dazu, sich an der Spitze einer schwachen, nur aus Infanterie bestehenden Heeresabtheilung unter die Befehle französischer Marschälle und Generale zu stellen, welche ihre Posten im günstigsten Falle der Geltung ihres Namens in den Reihen des französischen Adels, im minder günstigen der Empfehlung einer gemeinen Duhlerin zu danken hatten. Mit jenem unerträglichen Hochmuth, mit dem noch bis in

*) Dieses Regiment hatte bei der Gefangennahme am Lützenstein eigentlich nur ein Grenadierbataillon gebildet, und sich nach derselben beharrlich geweigert, dem Könige von Preußen den Eid der Treue zu schwören. Die Grenadiere wurden daher unter die ganze preußische Infanterie verteilt, fanden sich aber schon 1757 wieder so zahlreich beim Revertentenkorps in Ungarn ein, daß aus ihnen unter Hinzuziehung angeworbener Mannschaft, ein Regiment von 3 Bataillonen gebildet werden konnte. Die Kurprinzessin nahm an dieser Truppe, welche ihren Namen führte, fortwährend lebhaften Anteil, und der Kommandeur derselben, Oberst von Flemming, mußte sie, unter Beilegung monatlicher Stärkerapporte, von allen Ereignissen beim Regiment, sowie über den Verlauf der kriegerischen Vorgänge beim mobilen Corps, ausführlich in Kenntniß erhalten. Ihren Beruf als Regimentschef faßte übrigens die kluge und energische Dame keineswegs als bloße Formsache auf, sondern bezieht sich in allen persönlichen Anlegenheiten ihre Zustimmung vor, ehe der bezügliche Vortrag an den Prinzen Kaver als kommandirenden General gelangen durfte, ja sie sprach in einzelnen Fällen, wo im Drange der kriegerischen Begebenheiten von diesem Geschäftsgange abgesehen wurde, gegen Flemming sehr entschieden ihre Missbilligung aus.

die jüngste Vergangenheit der Franzose auf den Deutschen herabzublicken gewohnt war, begegnete das französische Heer den heimatlosen Sachsen, deren Blut sie mit ihrem Gelde viel zu theuer zu bezahlen wähten, und ihre höfliche, in Ausschweifungen aller Art verweichlichte Aristokratie glaubte sich in vollem Rechte, den Bruder ihrer Dauphine, dem ja bekanntlich die Etiquette des Versailler Hofes als dem Sohne eines bloßen Wahlkönigs den Platz an der Galatafel Ludwig's des XV. verweigerte und an die Marschallstafel verwies, als ihres Gleichen zu behandeln.

Es können die Fehler, welche Prinz Kaver beging, der ja alle Eigenschaften eines braven ritterlichen Soldaten, aber nicht die eines Feldherrn besaß, hier nicht abgeleugnet werden; wenn ihm aber Sachsen nicht schon für seine spätere 5jährige segensreiche Verwaltung während der Minderjährigkeit des Königs Friedrich August des Gerechten tief verschuldet wäre, so würde ihm die Beharrlichkeit, mit der er auf seinem Posten, der ihm in keinem denkbaren Falle Lorbeeren einbringen konnte, dafür aber seinem nicht geringen Stolge fast täglich Opfer auferlegte, aushartete und dadurch und durch die Vermittelung seiner edlen Schwester der Dauphine, die Lage des sächsischen Hülfskorps noch immer möglichst erträglich gestaltete, auch allein ein Recht auf die Dankbarkeit Sachsens sichern.

Bei alledem war es zu beklagen, daß Prinz Kaver, trotz des Zaubers, den sonst die persönliche Tapferkeit eines höheren Führers auf die große Masse im Heere auszuüben pflegt, doch bei dem gemeinen Manne keine Sympathien zu gewinnen verstand. Das Undeutsche seines ganzen Wesens — der mündliche und schriftliche Verkehr mit seiner Umgebung geschah bloß in französischer Sprache —, eine gewisse cynische Menschenverachtung, die zuweilen an Friedrich II. erinnerte, eine schroffe Kälte gegen alle, die nicht zu seinen keineswegs immer besonders achtungswerthen Vertrauten gehörten, entfremdete ihm die Herzen der Mehrzahl der Officiere und der gesamten Mannschaft. Er vermochte die Leute, die mit Gefahr ihres Lebens den ihnen aufgedrungenen fremden Dienst verlassen hatten, um zu den Fahnen ihres angestammten Landesheeren in jener alten deutschen Mannentreue zurückzukehren, die sich damals in dem Herzen des gemeinen Soldaten noch so rührend kundgab, nicht zu überzeugen, daß sie im Dienste Frankreichs für ihren Kriegsherrn und ihr Vaterland kämpften. Nur mit innerem Widerstreben folgten sie der Führung eines Prinzen ihres Königs Hauses auf einem Kriegsschauplatz, wo ihnen zur Seite ein übermüthiger, zügelloser Verbündeter, ihnen gegenüber aber unter dem Befehle des Herzogs von Braunschweig neben den englischen Truppen wohldisciplinierte, tapfere deutsche Landleute standen, während aus der fernern Heimath, in der ein großer Teil der Mannschaft Weib und Kinder zurückgelassen hatte, nur die Kunde von deren hülflosen Lage, von feindlichen Erpressungen und herzerkütternder Noth zu ihnen gelangte.

Man muß sich diese Verhältnisse vergegenwärtigen, um zu begreifen, daß das Korps des Prinzen Kaver, obgleich es fast ausschließlich aus Revertenten und freiwillig in den Dienst getretenen sächsischen Landeskindern bestand, trotz dieser fast idealen Zusammenfügung, keineswegs ein Musterbild der Disciplin darbot. Es wurde hier der alte Erfahrungssatz bestätigt, daß Menschen in der Masse nie schwieriger zu leiten und leichter zu Ausschreitungen geneigt sind, als wenn sie durch besondere Leistungen Ansprüche auf besondere Rücksichten erworben zu haben glauben. Die Leute hielten sich für berechtigt, die Fahnen, zu denen sie aus eigenem Antriebe und mit Verachtung jeder Gefahr zurückgekehrt waren, auch unter Umständen wieder verlassen zu können, wenn das Verlangen nach der geliebten Heimath in der Fremde gar zu stark wurde, oder wenn sie Grund zu irgend welcher Unzufriedenheit zu haben vermeinten. Die Desertion nahm in einem kaum glaublichen Umfange überhand; die Leute, wenn sie heute ihren Heimathsort erreicht hatten, fielen oft morgen schon wieder den Preußen in die Hände, wurden mit schweren, grausamen Strafen belegt, desertierten abermals und fanden bei den Oesterreichern oder Reichstruppen Aufnahme, oder meldeten sich wieder bei einem sächsischen Sammlungsdepot, von dem sie in der Regel Verzeihung zugesichert erhielten und mit dem nächsten Transport zur Armee geschickt wurden, um hier vielleicht nach einiger Zeit denselben Kreislauf wieder von neuem zu beginnen. Mit Strafen war dagegen beim Korps wenig auszurichten; nur wenn, wie selten geschah, ein Mann direkt zum Feinde überlief, wurde die Todesstrafe in Anwendung gebracht; sonst aber kam es vor, daß Leute fünf- oder sechsmal in's Land gingen und eben so oft freiwillig wieder zurückkehrten.

Auch die Kriegsführung der Sachsen mit ihren Bundesgenossen, den Franzosen, war bisher nicht vom Glück begleitet gewesen, wenn ihre beiden ersten gemeinsamen Gefechte bei Lutternberg am 10. October 1758 und bei Bergen am 13. April 1759 auch einen günstigen Verlauf genommen hatten. Aber die schwere Niederlage, die sie am 1. August 1759 bei Minden erlitten, machte die errungenen Vorteile wieder völlig zu nichts und wirkte um so niederschlagender auf die Sachsen, welche hier mit großer Tapferkeit gekämpft hatten, als diese Schlacht die mangelhafte Heerführung, die Zwietracht und den kleintlichen Neid, die unter den höchsten Befehlshabern herrschten, und die Fäulnis in der französischen Armee selbst, deren glänzende Elite-Reiterei sich von den englischen und hannöverschen

Bataillonen mit dem Seitengewehr attackieren und in die Flucht schlagen ließ, so klar offenbarte, daß sie keinem Auge im ganzen Heere mehr verborgen bleiben konnten.

Bessere Erfolge hatten im Jahre 1759 die kaiserliche und Reichsarmee in Sachsen erungen, wo nach 27 tägiger Belagerung Dresden von dem preußischen General von Schmertau übergeben und selbst Torgau und Wittenberg vorübergehend wieder von den Reichstruppen besetzt worden waren. Konnten auch die beiden letzteren Plätze bei der schlaffen, energielosen Kriegführung, die bei den kaiserlichen Generälen einmal zur Regel geworden war, nicht auf die Dauer behauptet werden, so hatte doch Friedrich's Macht durch die Niederlage bei Kunnersdorf und die Waffentredung Zink's bei Maxen so schwere Schläge erlitten, daß sich der König zunächst auf die absolute Defensiv beschränkt sah. Er benutzte den Winter zur Ergänzung seines stark gelichteten Heeres, wozu ihm das unglückliche Sachsen nicht nur Rekruten liefern, sondern auch die erschöpften Kassen füllen mußte. Wir werden aus den Berichten Eberstein's in der Folge einen Teil der Mittel kennen lernen, welcher man sich bediente, um die Hilfsquellen des Landes flüssig zu machen, indem man die Schraube der Erpressung unter der Form von Requisitionen, Brandschatzungen, Konfiskationen des öffentlichen und Privateigenthums, Niedererschlagung der Staatswäldungen, Münzverschlechterung u. s. w. in Bewegung setzte.

Aber nicht bloß auf die von den Preußen unmittelbar behaupteten Landesteile erstreckte sich dieses gewaltthätige, den Wohlstand aller Volksklassen auf lange Zeiten hinaus vernichtende Verfahren; durch die Streifzüge ihrer leichten Truppen, der Husaren und sogenannten Freibataillone, welche letztere, teilweise nur nothdürftig in äußere militärische Formen zusammengesetzt, von den regulären Truppen des eigenen Heeres keineswegs etwa als Kameraden angesehen und behandelt wurden, breiteten die Preußen den Bereich ihrer Machtsphäre weit über die Grenzen des okkupierten Gebietes aus. Für die von solchen Expeditionen heimgesuchten Orte war natürlich das Verfahren in seinen Folgen noch viel verderblicher, als da, wo es, wenn auch rücksichtslos und grausam, doch immer noch nach einem gewissen System zur Vollstreckung kam. Die Führer solcher Streifparteien, meist Officiere, welche nie der Ehre teilhaftig geworden wären, in einem regulären Korps zu dienen, brandschatzten mit roher Willkür, ließen sich die eigenen Taschen füllen und verübten, wenn sie in der Schnelligkeit, zu der sie meist durch die Furcht vor einer feindlichen Dazwischenkunft genöthigt wurden, nicht zu ihrem Ziele gelangen konnten, die größten Gewaltthätigkeiten, unter denen das Fortführen junger Männer als Rekruten und angesehener Leute als Geißeln, sowie Mißhandlungen aller Art noch zu den gelinderen, Mord und Brandstiftung aber nicht zu den Seltenheiten gehörten.

Diesem gegenüber verhielten sich die Generäle des Reichsheeres, welches zu Anfang des Jahres 1760 mit seinem Gros in Franken stand, während die Avantgarde oder — wie damals der technische Ausdruck war — die Grenzpostirungen desselben das Voigtland und den Neustädter Kreis besetzt hatten, mit einer Indolenz, welche geradezu ans Strafbare grenzt, wenn wir die unlauteren Beweggründe des unthätigen Verhaltens einzelner derselben, wie wir sie in dem Folgenden werden nachgewiesen sehen, in Berücksichtigung ziehen. Man kann dabei nicht außer Erwägung lassen, daß die Oesterreicher in ihren Kroaten und Husaren vortreffliche leichte Truppen besaßen, welche, gut geführt, mindestens denselben, wahrscheinlich aber, wenigstens was die Kavallerie betraf, einen höheren Werth gehabt hätten, als die preußischen.

Die Unternehmungen derselben wurden aber durch die hinter dem Vorhange der leichten Truppen, dem sogenannten Kordon, in träger Ruhe in ihren Winterquartieren liegenden regulären Korps in keiner Weise unterstützt und die Generäle derselben glaubten die lange Zeit der Unthätigkeit zwischen den meist kurzen Sommerfeldzügen, zu ihrer und ihrer Truppen Erholung unbedingt und ausschließlich benutzen zu müssen. Die Beweglichkeit und Unternehmungslust der Husaren und Kroaten innerhalb des weitläufigen, zwischen beiden Armeen gelegenen Landstrichs, zu dem das durch seine Fruchtbarkeit und seine wohlhabenden Städte die Hagier besonders reizende kursächsische Thüringen und die Stifter Naumburg und Zeitz gehörten, konnte daher zum Schutze desselben nicht nur nichts beitragen, sondern vermehrte nur noch die Plagen der ohnehin so schwer gepeinigten Bewohner. Denn abgesehen davon, daß die kaiserlichen Freikorps, wie alle leichten Truppen jener Zeit, an Raublust den preußischen nichts nachgaben, und daher auch im befreundeten Lande, unter der Form von Requisitionen zu ihrem nothwendigen Unterhalte, schamlose Erpressungen verübten, gaben sie dem Feinde durch ihre Überfälle, welche von den Betroffenen zur Entschuldigung ihrer Vernachlässigung des Sicherheitsdienstes regelmäßig dem Verrathe der Einwohner zur Schuld gelegt wurden, auch noch zu höchst empfindlichen Repräsentationen Anlaß, so daß die unbesetzten, zwischen den Vorposten der feindlich gegenüberstehenden Heere gelegenen Gegenden sich mit Recht als die unglücklichsten von allen betrachteten und mit doppelten Ruthen gestraft wurden.

In diese Zeit und auf diesen thüringischen Schauplatz werden wir durch die Berichte Eberstein's versetzt, von denen der erste aus Saalfeld, wie bereits erwähnt, vom 26. Januar

1760 datiert ist. Das Sammlungswerk stand hier im Augenblick noch unter dem Befehl des Obersten von Carlsburg, eines bewährten Stabsofficiers, welcher sich gleich von Haus aus um die Sammlung und Wiedervereinigung der nach der Liliensteiner Kapitulation eintreffenden Neberenten große Verdienste erworben hatte. Zur Zeit befanden sich unter seinem Befehle in Saalfeld 362 Mann, dabei 89 unberittene Kavalleristen, die von der Armee als augenblicklich nicht verwendbar, wieder zurückgeschickt worden waren. Carlsburg hatte für diese Leute in Suhl, dessen Fabriken monatlich 100 Stück à 5 Thaler lieferten, Gewehre fertigen lassen, so daß sie nothdürftig bewaffnet worden waren. Die Anschaffung der Bekleidung und Ausrüstung machte bezüglich des Kostenpunktes große Schwierigkeiten, denn die thüringischen Steuerfassen, welche sächsischerseits mit Anweisung versehen worden waren, ihre Bestände den mit dem Sammlungswerte beauftragten Officieren gegen Quittung auszusahlen, waren teils wegen zu großer Nähe der feindlichen Vorposten unerreichbar, oder sie suchten sich der Ablieferung der Gelder unter allerhand Vorwänden zu entziehen. Das letztere geschah aus Furcht vor den Preußen, denn diese legten bei ihren überraschenden Besuchen zuerst die Hand auf die öffentlichen Kassen und ließen sich mit der Entschuldigung, daß die Steuerbeiträge an die rechtmäßige Behörde eingeliefert seien, nicht abweisen, sondern machten die Steuerbeamten persönlich für Ersatz derselben verantwortlich. Da in solchen Kompetenzfällen der rücksichtslosere Teil seinen Forderungen mehr Nachdruck zu geben weiß, als der zaghaftere, wenn auch gesetzliche, so stießen die mit dergleichen Einkassierungen beauftragten sächsischen Kommandos auf große Schwierigkeiten, heutzutage als rechtmäßige Forderung zu erlangen, was morgen einem schwachen preussischen Husarentrupp auf die erste Drohung bereitwillig gewährt ward, und es waren noch die bestgesinnten Beamten, welche gegen Aushändigung ihrer Kassen, sich von ihren Landsleuten wenigstens eine schriftliche Bescheinigung ausstellen ließen, daß ihnen die Gelder nur mit Anwendung von Gewalt abgenöthigt worden seien.

Auch seitens der kleinen thüringischen Staaten fand das Sammlungswerk wenig Förderung, und besonders das Herzogthum Weimar gab sehr sparsame Beweise freundschaftlicher Gesinnungen. Eberstein berichtet im ersten Schreiben von einer eigenthümlichen *Captatio benevolentiae*, welche man der herzoglichen Regierung gegenüber, wie es scheint, nicht ohne Erfolg in Anwendung brachte. Während man bisher die am Sammelorte eintreffenden weimar'schen Deserteure ohne Anstand angenommen und zur mobilen Armee gesendet hatte, lieferte man „einen kleinen wenig brauchbaren Kerl,“ der sich von diesem Beispiel hatte zur Desertion verleiten lassen, gegen die vertragsmäßigen Kartell- und Abzugsgebühren, an Weimar aus, worüber die Herzogin-Regentin große Zufriedenheit bezeugte.

Ein Böhme, Johann Georg Schill, der bis vor kurzem beim kaiserlichen Feldmarschall-Lieutenant Baron Luczinsky als *Volontair* gedient hatte, und von diesem gut empfohlen wurde, hatte sich erboten, bis zum 1. März 100 deutsche Dragonerpferde den Sachsen zu liefern, wenn er bei denselben den Rang und das Gehalt eines Kapitans erhalten könne. Dieser junge, wie es scheint, bemittelte Mann war einer jener damals zahlreich auftauchenden Unternehmer — Gründer würde sie die Gegenwart nennen —, welche, einzelne aus Leidenschaft für den Beruf eines Parteigängers, die weitaus meisten aber aus Spekulation, sich mit der Errichtung von Freikorps beschäftigten. Eberstein ersah Schill's Anerbieten mit Wärme und empfiehlt dasselbe mit dem Hinweise, daß die Desertion sächsischer Landeskinder von der preussischen Kavallerie einen ganz anderen Umfang annehmen werde, als bisher der Fall gewesen, wenn man dieselben wieder beritten machen könne; denn die Aussicht zu Fuß dienen zu müssen, halte viele von der Rückkehr zu den vaterländischen Fahnen zurück. Aber auch von der Verwendung einer kleinen Reiterabteilung beim Sammelwerke verspricht sich Eberstein viel, da durch eine solche die Selbstständigkeit des Detachement größer, und dasselbe zum Schutze der sächsischen Landesteile besser befähigt werde, welcher jetzt von dem mehr oder minder guten Willen der kaiserlichen und Reichsgeneräle abhängt, die sich in dieser Richtung sehr lässig zeigten, so daß die thüring'schen Lande den dreifachen Unternehmungen von wenigen Hundert Husaren und Freiwilligen zur Beute anheimfallen.

Schill, dessen Anerbieten anfangs beim Prinzen Kaver wenig Anklang fand, wiederholte dasselbe einige Monate später, indem er sich anheischig machte, im Falle seiner Anstellung, sogleich mit einer 40 Mann starken vollständig berittenen und ausgerüsteten Abteilung beim Heere einzutreffen. Er wurde noch im Jahre 1760 mit Lieutenantsrang angestellt, und avancierte später zum Rittmeister. Die Truppe, welche er organisierte, führte den Namen der Freihusaren und verrichtete mit den französischen *Volontaires d'Haynault* und de Flandre den Vorposten- und Avantgardendienst beim Kaver'schen Korps. Nach dem Hubertusburger Frieden war eine der ersten Maßregeln des Administrators, die Mannschaft und die Pferde des Freikorps unter das Regiment Saden-Chevauxlegers zu verteilen. Schill selbst erhielt eine Kompagnie beim Chevauxleger-Regiment Renard, scheint jedoch an dem einträglichen Werbegeschäft in Kriegszeiten ein solches Vergnügen gefunden zu haben, daß er dasselbe auch im Frieden nicht ruhen lassen konnte, denn es wurde nach einiger

Zeit gegen ihn die Anklage erhoben, „sich gegen die eingeschränkten Landes- und Militärgeetze in fremde Werbegeschäfte eingelassen zu haben.“ Er kam der bezüglichen Untersuchung durch ein Abschiedsgesuch zuvor, welches vom Kurfürsten, nach einigem Zögern, unter dem 4. Mai 1772 bewilligt wurde, worauf Schill in preussische Dienste trat und bis zum Oberstlieutenant avancierte. Später erkaufte er ein Gut in Wilmsdorf, zwischen Dresden und Dippoldiswalde, und lebte hier bis zu Anfang der 80 Jahre, stets von Schulden bedrängt und in Prozesse verwickelt. Im Jahre 1773 war er, wahrscheinlich unmittelbar vor seinem Eintritt in den preussischen Dienst, in den polnischen Adelstand aufgenommen worden. Von vier seiner Söhne, welche sämtlich der preussischen Armee angehörten, war der bekannte deutsche Patriot Ferdinand von Schill, geboren 1772 zu Gothof bei Pleß in Oberschlesien, der jüngste. Obgleich eine weit edlere Natur, als der Vater, erinnert der Sohn doch, durch den gewaltigen Drang zum Kühnen und Abenteuerlichen, an seine Abkunft von dem Freischaarenführer im 7 jährigen Kriege.

Minder günstige Erfolge in der Anwerbung eines Freikorps hatte ein Hauptmann von Geusau, welcher, nachdem er über die Vorbereitungen viel Zeit verloren hatte, endlich im Frühjahr 1760 mit zwei Mann in hellgrauen Röden mit grünen Kragen und Westen, als dem Gesamtergebnis seines Geschäfts, zum mobilen Korps abging.

Die Klagen und Beschwerden über den Mangel an Unternehmungsgeist der Reichsgeneräle, und ihr geringes Interesse für die Leiden der sächsischen Provinzen, ziehen sich als rother Faden durch fast sämtliche Berichte Eberstein's hindurch. Selbst wenn seine Vorwürfe nicht in ihrem ganzen Umfange gerechtfertigt wären, und kühne Rathschläge demjenigen, der die Verantwortung für den Ausgang nicht zu tragen hat, vom unparteiischen Urtheil nicht nach ihrem vollen Werthe angerechnet werden dürfen, so ersieht man doch im Verlaufe der hier geschilderten Begebenheiten zur Genüge, daß im großen und ganzen Angstlichkeit, Eigennuß, kleinliche Rivalitäten, Indolenz, zaghafte Scheu vor Verantwortlichkeit, Mangel an Disziplin unter den höheren Anführern auch auf diesem Schauplatze des Krieges auf seiten der kaiserlichen und Reichstruppen, dagegen Energie, Beweglichkeit, Kühnheit, Straffheit in Ertheilung und Ausführung des Befehls auf seiten des preussischen Heeres zu suchen sind.

Den ernstesten und dringendsten Vorstellungen des Obersten Carlsburg an den Feldmarschall-Lieutenant Baron Luczinski in Schleiz und Prinzen Stollberg in Lobenstein, sowie an den Feldmarschall Grafen Serbelloni in Bamberg, der für den in Wien abwesenden Pfalzgrafen von Zweibrücken den Oberbefehl über die Reichsarmee übernommen hatte, war es endlich gelungen, wenigstens den Befehl zur Unternehmung einiger Streifzüge gegen Zeitz, Erfurt und Weimar zu erwirken. Mit diesen Expeditionen wurde der t. l. Lieutenant Otto beauftragt, ein geschickter Partisan, welcher, aus Weissenfels gebürtig und vorher Revierjäger auf dem Gute des Generals von Hochow, das Geschäft der Errichtung eines Freikorps mit Glück betrieben und anfangs mit kaiserlicher Genehmigung 60 Verittene zusammengebracht hatte, welche sich nach und nach bis auf 300 vermehrten, und an die sich freiwillige Husaren und Kroaten angeschlossen. Otto avancierte noch innerhalb der Zeit, die unsere Erzählung umfaßt, zum Major und stand lange in Unterhandlungen mit dem sächsischen Hofe in Warschau, indem er sich bereit erklärte, noch während des Krieges oder nach Beendigung desselben in die Dienste seines Vaterlandes zu treten, wenn man ihm mit seinem im kaiserlichen Heere erworbenen Range und Gehalt übernehmen wolle. Man zeigte sich hierzu in Warschau geneigt; der Abschluß des Vertrags kam jedoch nicht zur Ausführung, und Otto blieb in kaiserlichen Diensten. In dem bayrischen Erbfolgekriege 1778 erhielt derselbe, nachdem er inzwischen nicht weiter, als bis zum Oberstlieutenant aufgerückt war, den Auftrag, von Böhmen aus die Grenzen des Erzgebirges und Voigtlandes zu beunruhigen, ein Geschäft, zu dem ihn seine im 7 jährigen Kriege erworbene Kenntniß dieser Gegenden sehr befähigt erscheinen ließ; bei der kurzen Dauer der Feindseligkeiten hatte indessen die Otto'sche Diverfion wenig Erfolg.

Dem Berichte Eberstein's vom 6 Februar ist eine ganze Weisage von Hiobsposten aus dem sächsischen Thüringen angegeschlossen. Raumburg soll den Preußen 100000 Thaler zahlen; der alte Kaufmann Schweizer und sein Schwiegerjohn Dr. Drechsler nebst zwei Rathsherren sind als Geißeln fortgeschleppt worden. Nach Eckartsberge sind 70 Husaren und 30 Mann von einem Freibataillon als Exekution gekommen; der Bezirk muß, bis das ausgeschriebene Fouragequantum geliefert ist, täglich 100 Thaler zahlen. Die Stadt Zeitz, in der 7 preussische Kürassiere aufgehoben worden waren, muß für jeden Mann 100 Thaler Strafe erlegen. In Langensalza verlangen 93 Mann Preußen 50000 Thaler Kontribution, 1500 Thaler Exekutionsgebühren und 9 Thaler von jeder Hufe für Fourage, „dabei prügeln sie die Bürger wie die Hunde.“ Herrngosastadt bei Langensalza ist rein ausgeplündert. Die Bestellung der Felder ist wegen Mangels an Vieh und Aussaat in vielen Orten unausführbar; das männliche Gesinde flüchtet sich aus Furcht, als Soldaten mitgenommen zu werden. Aber auch angesehenere Personen fliehen, um sich diesem Schicksal zu entziehen; erst kürzlich waren mehrere junge Studenten, darunter drei Edelleute, in Leipzig,

wohin sie sich begeben hatten, um ihre Wechsel zu erheben, gewaltsam in's Militär eingestellst worden.

Der Ritterschaft ist eine extraordinaire Kontribution von 300 Thaler pro Ritterpferd auferlegt; die ordinäre beträgt die Hälfte des jährlichen Einkommens.*)

Unter dem Drucke dieser Ereignisse kam der Kammerjunker von Bose auf Frankleben bei Weissenfels zum Obersten von Carlsburg, um mit diesem sich zum General Grafen Serbelloni nach Bamberg zu begeben und dessen Hülfe namens der bedrängten Provinz anzusuchen, was umsoweniger Schwierigkeiten zu unterliegen schien, als die Reiter des Landes nur von Leipzig ausgehende Husarenkommandos und das Freibataillon Salomon waren, von welchem nur etwa 300 Mann in Merseburg lagen.**)

Saalfeld, das dem Prinzen Stollberg und dem Feldmarschall-Lieutenant Luczinsky jezt zu sehr bedroht erschien, mußte gegen Mitte Februar von dem Sammeldepot, welches 440 Mann zählte, geräumt und dieses nach Neustadt a. d. Orla verlegt werden. Auf dem kurzen Marsche verlor das Detachement 16 Mann durch Desertion; es war unter den Leuten ruckbar geworden, daß nächstens wieder eine Sendung zur Armee abgehen sollte.

Anfangs März hatte Eberstein dem Feldmarschall-Lieutenant Luczinsky in Schleich den vom Obersten Carlsburg entworfenen Plan zu einem offensiven Unternehmen vorgelegt, zu dem 200 Kroaten und 2 Kanonen erbeten wurden. Luczinsky erklärte sich nach Prüfung des Vorschlages hierzu erbötig, und der Prinz Stollberg, sonst keineswegs ein Freund kühner Wagnisse, erteilte als der dem Dienstrange nach ältere General seine Zustimmung. Wahrscheinlich wurde letzterer von Bamberg aus beeinflusst, wo dem Feldmarschall Serbelloni, auf Grund der vor kurzem mit Carlsburg und Bose gepflogenen mündlichen Unterhandlungen, die „reelle Dankbarkeit“ der Stifter und des thüringischen Kreises für Gewährung eines besseren Schutzes in Aussicht gestellt worden war. Major Eberstein bemerkt hierzu: „Wahrscheinlich hat das Wort réellement diesen Entschluß des Herrn Generals zuwege gebracht, und es ist betrübt genug, daß die im Lande so nöthige Hülfe bloß von dem Interesse derer Generals dependiert.“

Die von Carlsburg disponierte Unternehmung war mit größter Verschwiegenheit vorbereitet worden und richtete sich gegen das von den Preußen unter dem Generalmajor von Vandemer mit 2 Eskadrons des Leibkürassier-Regiments und einiger Infanterie besetzte Zeitz. Der Ort sollte unter dem Schutze der Nacht umstellt und die Stadtmauer an dem Garten des in Zeitz lebenden sächsischen Generals von Rex, in dessen Hause der General von Vandemer sein Quartier hatte, mit Leitern erstiegen werden. Der Lieutenant Fleck hatte es übernommen, von einem mit der Ortlichkeit genau bekannten Unteroffizier geführt, den General in seinem Bett zu überfallen und mit der Pistole in der Hand zu zwingen, sich mit dem Regimente ohne Widerstand zu ergeben. Leider war bei der sonst trefflich geplanten Unternehmung zu sicher auf das gleichzeitige Eintreffen von Abteilungen gerechnet worden, welche ihren concentrischen Anmarsch aus verschiedenen Richtungen bei Nacht und unter ungunstigen Witterungsverhältnissen zu bewerkstelligen hatten.

Der 17. März war zur Ausführung der Expedition festgesetzt worden. Die beim Sammlungswerke in Neustadt a. d. O. vereinigten Sachsen, verstärkt durch 200 Kroaten und 2 leichte Kanonen, brachen am 16. früh 3 Uhr von da auf und marschierten auf durch Regengüsse aufgeweichten Wegen nach Crossen zwischen Gera und Zeitz. Von hier erging von Carlsburg an den in die Nähe herangezogenen Oberstlieutenant von Gräven, Kommandeur des Baronay'schen Husarenregiments, die Ordre, den 17. früh 4 Uhr bei Zeitz einzutreffen und die 3 nach Norden und Osten gerichteten Stadttore zu besetzen, während Otto, welcher mit seinem Jägerkorps von Saalfeld nach Eisenberg vorgeückt war, hier den Befehl erhielt, zu derselben Zeit an der Aubrücke und dem hohen Stege bei Zeitz zu stehen. Von Crossen brach Oberst Carlsburg Nachts 11 Uhr in der Erwartung auf, den nur 3 Stunden langen Weg bis zu seiner Stellung vor Zeitz, einschließlich eines Haltes, in 4 zurücklegen und so noch eine Stunde vor der zum Beginn des Angriffs festgesetzten Stunde eintreffen zu können. Aber die Ermüdung der Leute, und besonders der schwierige Transport der Geschütze auf den kothigen Wegen verzögerte diesen Marsch so, daß das Detachement erst um 5 Uhr vor der Stadt anlangte, und der Angriff fast um 2 Stunden verspätet

*) In einem Aktenstück des Königl. Hauptstaatsarchivs zu Dresden: „Précis des Griets de la Saxe contre l'armée impériale heißt es: „Les Prussiens avaient exigé jusqu'au mois de mars dans la Thuringe 877000 écus en argent comptant pour les contributions arriérées de 1759 et pour celles de 1760. Ils avaient exigé plus de 412000 boisseaux d'avoine, 170000 de seigle et 1151000 bottes de paille.“

**) Dies wird in dem Précis des Griets mit folgenden Worten bestätigt: „En Thuringe 200 hommes de cavalerie et environ 200 hussards ravageaient toute cette province. Ils n'étaient soutenus que par 300 hommes du bataillon franc de Salomon qui étaient à Naumbourg, mais dont il n'y en avait que 100 d'armées, par 150 carabiniers à Zeitz et par 1000 recrues non armées qui se trouvaient à Halle.“ In einer anderen Stelle heißt es: „C'était un plan raisonné de destruction. Il n'y avait rien de si aisé que de tenir ces troupes en respect... L'étendue de la province les obligeait à se disperser, et ils étaient répandus par dizaines et par 30 hommes; quelquefois deux ou trois cavaliers mettaient tout un quartier en contribution. L'approche d'un corps des troupes légères les eût bientôt obligés de se rassembler. Mais toutes les instances qu'on fit à ce sujet au général Serbelloni, commandant l'armée pendant l'absence du Prince de Deux-Ponts, furent infructueuses.“

wurde. Die auf die Dunkelheit berechnete Estalade mußte infolge dieser Verpätigung, und da der Anmarsch von einer preußischen Husarenpatrouille bemerkt worden war, aufgegeben werden, und der Angriff Carlsburg's richtete sich nun einfach auf das nächstgelegene Stephansthor.

Man fand dasselbe nur schwach besetzt, denn die Karabiniers hatten schon Befehl erhalten, um $\frac{1}{2}$ 6 Uhr nach Teuchern abzumarschieren und standen bereits auf dem Markte formiert; der General von Vandemer, und leider auch der Major von Katte mit 30000 Thalern Kontributionsgeldern, waren schon vorausgegangen. Die Thorwache wurde leicht überwältigt und zog sich feuernd nach dem Markt auf die dort aufgestellten Karabiniers zurück. Diese versuchten, durch das Wasserthor zu entweichen, fanden dieses aber schon von einer sächsischen Abteilung besetzt und flohen nun im Galopp durch das Kalkthor, dessen sich Oberstlieutenant von Gräven, der erhaltenen Instruktion entgegen, nicht versichert, sondern seine Reiterei, in 6 Trupps verteilt, in einigem Abstände von der Stadt auf der Höhe über Boje's Vorwerk aufgestellt hatte, wodurch den Preußen Gelegenheit gegeben wurde, sich jenseits des Thores zu formieren und mit Zügen in Marsch zu setzen. Aber schon folgte ihnen die Infanterie auf dem Fuße und beschloß die abziehenden Karabiniers nicht bloß mit Kleingewehrfeuer, sondern auch aus einem beim Schießhause aufgestellten Geschütz. Während die Preußen sich nun den Berg hinauf, neben Boje's Vorwerk vorbei, mit großer Beschleunigung zurückzogen, wurden sie von der Kavallerie Gräven's, bei welcher sich neben den Baronay'schen Husaren auch eine Kompagnie pfälzische Dragoner befanden, in der Flanke attackiert und den Abhang nach der Elster hinabgeworfen, wobei der größte Teil derselben gefangen wurde, während von denjenigen, welche sich über den Fluß zu retten suchten, mehrere ertranken. Eine preußische Eskadron, welche außerhalb der Stadt auf dem Dorfe gelegen hatte, eilte zur Unterstützung herbei, wurde jedoch von dem Otto'schen Korps in Empfang genommen und mit einem Verlust von einem Rittmeister, einem Kornet und einigen 50 Gemeinen an Gefangenen, aus dem Felde geschlagen.

Im ganzen verloren die Preußen bei dem Ueberfall von Zeitz 24 Mann an Gefangenen, unter welchen sich viele Officiere — die beiden Obersten von Treskow und von Arnstädt, 5 Rittmeister, 2 Lieutenants, 5 Kornets und 1 Auditeur befanden; es konnten jedoch von diesen Gefangenen der Lieutenant von Arnstädt und 36 Mann wegen zu schwerer Verwundung nicht mit forttransportiert werden. Unter einigen 60 Todten, die der Feind auf der Wahlstatt zurückließ, befand sich der Major von Zbenblitz und der Lieutenant Grau. Standarten wurden den Preußen 3 Stück abgenommen, doch ging eine derselben noch während des Gefechtes auf unerklärte Weise wieder verloren. Eine Faute fiel in die Hände der pfälzischen Dragoner, deren Führer, Hauptmann von Uphofen, sich sehr auszeichnete; auch die sächsischen Lieutenants Fleck und Bschadwitz werden im Bericht lobend erwähnt.

Auf die Nachricht, daß der General Salomon von Naumburg her mit Infanterie im Anmarsche sei, wurde, nachdem man schon um 2 Uhr die Gefangenen und 240 Beutepferde abgeführt hatte, trotz der allgemeinen, nach so bedeutenden Anstrengungen und Aufregungen eingetretenen Erschöpfung, der Rückzug nach Gera wieder angetreten. Der diesseitige Verlust war verhältnismäßig sehr gering; 10 Mann wurden vermißt, 4 Mann, einschließlich 1 Sachse, waren verwundet.

Den 19. hielten die Sachsen in Gera Rashtag, den 20. trafen sie wieder in Neustadt ein. Auch Oberstlieutenant von Gräven führte sein Husarenregiment wieder nach Tanna und Mühltrösch, Otto seine Jäger nach Saalfeld zurück. Das in Zeitz zurückgebliebene Husarendetachement mußte schon den 19. den Ort räumen, ohne die verwundeten Gefangenen mitnehmen zu können. Dies erfolgte vielmehr Tags darauf durch das Kommando eines preußischen Freibataillons, welches an Repräsentation es nicht fehlen ließ, und sogleich von der Kammer 1000 Thaler und vom Rathe ebensoviele verlangte, auch mehrere Geißeln wegschleppte.

Die Expedition gegen Zeitz war eine kede, gut durchgeführte Waffenthat, welche dem Obersten von Carlsburg zum höchsten Lobe gereicht. Wenn bei der allgemeinen Misere der österreichischen Kriegsführung die Folgen dieses schönen Unternehmens sich für das Land nicht so günstig gestalteten, wie man zu hoffen berechtigt war, so wird dadurch das Verdienst Carlsburg's nicht beeinträchtigt, der sich später bei der Armee des Prinzen Kaver noch bei mehreren Gelegenheiten vorteilhaft auszeichnete. Er befehligte an der Stelle des im Juni 1760 zu Münden verstorbenen Obersten Kavanagh das Infanterieregiment des Prinzen Kaver, wurde 1767 Generalmajor und Kommandeur des Leib-Grenadier-Garde-Regiments, und erhielt 1775 ein eignes Regiment. Carlsburg starb 1786 im 74. Lebensjahre; 1768, bei der Stiftung des St. Heinrichordens durch den damaligen Administrator Prinz Kaver, hatte er sich unter der Zahl der ersten Ritter befunden, welche am 11. September in Pillnitz die neue Dekoration aus den Händen des Stifters empfingen.

Den Zweck, die Preußen einzuschüchtern und sich bei denselben in Respekt zu setzen, hatte das beherzte Unternehmen Carlsburg's allerdings nicht erreicht; für Zeitz waren die Folgen sogar sehr nachtheilig. Die Stadt wurde durch den General von Schenkendorf mit

3 Bataillonen und 6 Geschützen auf's neue besetzt und mit einer Buße von 80000 Thalern belegt, für deren Zahlung mehrere Geiseln haften mußten, unter welchen sich auch der 70jährige Bürgermeister befand, der auf dem Transport der rücksichtslosen Behandlung erlag.

Welcher kleinliche und engherzige Geist die kaiserlichen Generale beherrschte, beweist auf's neue eine zu jener Zeit von dem Prinzen Stollberg von Lobenstein aus an die Generale Luczinsky in Schleiz und Kleefeld in Plauen erlassene Ordre, auf die Lamentationen Thüringens nicht weiter Rücksicht zu nehmen. Es waren keineswegs strategische Beweggründe, welche diese unheilvolle, reiche Gegenden dem Ruin preisgebende Weisung veranlaßten; Eberstein legt die Schuld, nicht ohne Wahrscheinlichkeit, dem Feldmarschall Grafen Serbelloni zur Last, welcher sein Hauptquartier von Bamberg nicht weiter verlegen wollte, weil er von der Stadt Nürnberg, für deren Deckung, die Summe von 30000 Gulden beziehe, deren Zahlung wegfallen würde, sobald die Furcht vor einer feindlichen Invasion, bei größerem Abstände der Stadt, schwinden sollte. Man ist zunächst geneigt, diesen harten Vorwurf, welchen Eberstein hier dem österreichischen Feldherrn, einem Manne von so hohem Range und vornehmer Abkunft macht, für eine im Unmuth ausgesprochene, unbegründete Verdächtigung zu nehmen; wir werden jedoch sehr bald die unzweideutigsten Nachweise geliefert erhalten, wie zugänglich nicht bloß Serbelloni, sondern auch dessen Umgebung der Bestechlichkeit waren.

Der Bericht Eberstein's vom 16. April aus Neustadt a. d. O. meldet dem Kurprinzen einen sehr beklagenswerthen Vorfall, welcher uns einen tiefen Blick in die inneren Zustände der Armee, in die Stimmung und Anschauungsweise der Mannschaft, und auf den beschränkten politischen Standpunkt der niederen Volksklassen jener Zeit gestattet, und daher auch von kulturgeschichtlichem Interesse ist.

Bevor wir auf den Inhalt des Eberstein'schen Berichts näher eingehen, sei uns der Versuch erlaubt, die sociale Lage eines besitzlosen, aber körperlich kräftigen jungen Mannes in jener kriegerischen Periode einer Beleuchtung zu unterziehen. Sie war in der That fast aller Orten, besonders aber in dem von jeder Plage des Krieges am schwersten heimgeuchten Sachsen, eine höchst unglückliche. Wenn, wie es im Laufe der Begebenheiten, die wir sogleich schildern werden, geschieht, arme, durch irrige Anschauungen vom Wege der Pflicht verführte, aber ihrem Fürtzen, ihrem hartgeprüften Vaterlande in treuer Liebe ergebene sächsische Soldaten ihr Schicksal mit dem des gehegten Wildes vergleichen, so liegt leider in diesem traurigen Bilde keine Ubertreibung. Durch preußische Werber vom Pfluge hinweg geholt, oft den Armen von Weib und Kindern entrissen und unter Mißhandlungen in den Soldatenrod gesteckt, zwang man den Unglücklichen, dem Feinde seines rechtmäßigen Königs den Eid der Treue zu schwören und für eine fremde Sache gegen seine eigenen Landsleute, seine Brüder zu kämpfen. Entzog er sich dieser empörenden Knechtschaft durch die Flucht, so setzte er sich nicht bloß, im Falle der Wiedergefangennahme, den grausamsten Strafen, ja selbst der Todesstrafe aus, nein, auch sein Heimathsort, seine Familie wurde für ihn verantwortlich gemacht, sein oder seiner Eltern ärmliches Eigenthum konfisciert und die Gemeinde, der er angehörte, mit scharfer Exekution gepeinigt. Was Wunder, wenn unter solchen Umständen die an den Lasten des Krieges ohnehin so schwer tragenden Gemeinden mit ihren Bedrückern wetteiferten, den Entlaufenen, der am heimischen Herde Schutz suchte, wieder einzufangen und auf ihn Jagd zu machen, wenn er in der Umgegend seiner Heimath in den Wäldern umherirrte. Er war dann froh, wenn er bei der ersten besten Truppe, gleichviel ob der kaiserlichen oder der Reichsarmee, den Hannoveranern oder Braunschweigern angehörig, eine Zuflucht fand; die beiden letzteren, obgleich sie in Hessen und Westfalen gegen die Franzosen und mithin auch gegen das sächsische Hülfskorps Krieg führten, betrachtete er nicht als Feinde seines Vaterlandes, welchem ja von ihnen keine Unbill widerfuhr. So verwirrten sich die durch keine Belehrung irgend einer Art berechtigten Begriffe des gemeinen Mannes vollständig; Feind war ihm nur der Preuße, der sein Vaterland bedrückte, gegen den sein König in den Waffen stand, unsympathisch der Franzose aus nationalem Instinkt, und weil sein schlichter Sinn die politischen Kombinationen, welche die Interessen Sachsens an Frankreich knüpfen, nicht zu durchblicken vermochte. Aus solchen Anschauungen erklärt sich die entschiedene Abneigung der aus dem preußischen Dienst, oft nach inzwischen wiederholtem Fahnenwechsel, endlich beim Sammlungswerke eintreffenden Flüchtlinge, zu dem in französischem Solde stehenden Korps auf den von dem bedrängten Vaterlande entfernten Kriegsschauplatz gebracht zu werden, wo sie an der Seite der Franzosen gegen deutsche Völker setzten sollten, für welche sie, trotz der Feindschaft der Kabinette, im Herzen doch wärmere Gefühle hegten, als für die hochmüthig auf sie herablickenden Bundesgenossen. Hierzu kam noch die unter ihnen sehr verbreitete Meinung, welche in der kleinmüthigen, immer nur auf die Abwehr berechneten Strategie der kaiserlichen Feldherren eine gewisse Stütze fand, daß sie an Frankreich verkauft würden, um dessen Grenzen gegen feindliche Angriffe zu decken, während ihre Heimath einem unerbittlichen Gegner schonungslos preisgegeben werde. Berücksichtigt man endlich noch, daß

die beim Sammlungswerk angestellten Officiere den Revertenten bei ihrer Ankunft, wohl nicht gerade selten, auf die von diesen gestellten Bedingungen, nicht zur Armee im französischen Solde gesendet zu werden, im Eifer der Verhandlungen einen ausweichenden oder doppelsinnigen Bescheid, wenn nicht geradezu ein zustimmendes Versprechen erteilten, dessen sich später, wenn der Mann aufs neue den Fahneneid geschworen hatte, niemand mehr zu erinnern wußte, so befindet man sich in der Lage, die Beweggründe zu beurteilen, welche zu dem sonst unerklärlichen, in Eberstein's Berichte geschilderten meuterischen Excesse Veranlassung gaben.

Oberst von Carlsburg hatte am 16 April mit einem Teile der beim Sammlungsdepot in Neustadt befindlichen Mannschaft den Marsch zur Armee im Würzburg'schen angetreten und war bis Saalfeld gelangt, wohin ihm Major von Eberstein, des Rechnungsabchlusses wegen, das Geleit gegeben hatte. Am folgenden Morgen sollte von da der Marsch fortgesetzt werden; das Detachement stand auf dem Markt rangiert, und der Hauptmann von Salza kommandierte den Antritt, als der Grenadier Böttger von der Leib-Grenadier-Garde das Gewehr erhob und „Halt“ rief. Mit lauter Stimme redete er dann die Leute an: „Bivat der König in Polen! Wer ein rechtschaffener Kerl und Sachse ist, bleibt hier! Wir marschieren nicht zu den Franzosen. Im Lande wollen wir dienen, aber mit den Franzosen nicht!“

Alles Zureden der Officiere blieb vergeblich; die Reihen wurden gebrochen; ein Teil der Leute lief zum Thore hinaus und rangierte sich unter Böttger's Führung, ein anderer blieb zwar auf dem Markte, weigerte sich aber von der Stelle zu gehen. Den Bedrohungen der Officiere mit der Waffe setzten sie das Gleiche entgegen, ohne sich an einem derselben zu vergreifen. Die aus der Stadt gegangene Abtheilung sendete eine Deputation an den Oberst von Carlsburg mit der Erklärung: „daß sie keinesfalls außer Landes bei den Franzosen Dienste thun würden; dahingegen möge man sie mit der kaiserlichen oder Reichs-armee agieren lassen: sie würden dann jederzeit für das Vaterland als brave Leute sechten, wenn sie auch keine Löhnung erhalten und sogar vor Leipzig gehen sollten.“ Dem Obersten hielten sie vor, „ob sie wohl niemals seiner Ordre außerdem ungehorjam gewesen, und ob sie nicht bei der Zeiger Affaire das Ihrige als redliche Leute gethan hätten?“

Man sendete sofort Staffetten an den Feldmarschall-Lieutenant Luczinsky in Schleiz und den Obersten von Sedendorf in Böhmed mit der Anzeige von dem Vorfall und der Bitte um Gewährung von Unterstützung gegen die Meuterer. Nach langem Zureden ließ sich endlich der in Saalfeld zurückgebliebene Rest von 50–60 Mann willig finden, dem Obersten von Carlsburg nach Gräfenenthal, dem nächsten Marschquartier, zu folgen, wo Rashtag gehalten werden sollte, in der Hoffnung, daß die anderen, welche sich in ein Gehölz bei Saalfeld, die Kage benannt, zurückgezogen hatten, mittlerweile Vernunft annehmen und sich der Marschkolonne wieder anschließen würden, wenn man ihnen in diesem Fall Straflosigkeit zusichern werde.

Die Verlegenheit der sächsischen Führer war groß. Die Kavallerie hatte sich zwar an der Meuterei nicht mit beteiligt; freilich hatte diese aber auch nicht mit zur Armee abmarschieren, sondern zur Deckung des Sammlungswerkes zurückbleiben sollen. Die üble Stimmung der Leute war nicht verborgen geblieben; man hatte jedoch bisher immer gehofft, daß das Exempel einer harten Strafe auf die „im preussischen Dienste ausgearteten“ Leute einen günstigen Eindruck machen werde, und deshalb kurz vorher einen Deserteur der Leibgarde, welcher siebenmal aus dem sächsischen Dienste entlaufen war, kriegsgerichtlich verurteilen und hängen lassen; Eberstein bemerkt jedoch, daß während der Exekution sich Stimmen unter der Mannschaft erhoben hätten, „es werde sich niemand daran kehren, denn alle könnten sie doch nicht gehangen werden.“

Die Hoffnung, daß die Meuterer dem mit dem Obersten von Carlsburg nach Gräfenenthal abmarschirten Detachement nachfolgen würden, schlug fehl; sie hatten sich vielmehr aus dem Gehölz bei Saalfeld über die Saale nach Uhlfeld bei Rudolstadt gezogen. Von hier aus sendeten sie durch einen Unterofficier, welchen Carlsburg zur Anknüpfung von Verhandlungen und Verkündigung eines Pardons an die Aufständischen abgeschickt hatte, ein Schreiben an den Major von Eberstein folgenden Inhalts:

„Sie hätten sich gegenseitig das feierliche Versprechen gegeben, nicht auseinander zu gehen, sondern vielmehr jeden als Deserteur zu betrachten und sofort zu erschießen, der sich von ihnen wegwende. Dagegen beschwerten sie sich, daß ihnen das von den Officieren gegebene Versprechen, nicht zur französischen Armee geführt zu werden, nicht gehalten worden sei. In Sachsen wollten sie ihre Pflicht als rechtschaffene Soldaten nach wie vor erfüllen und ihr Vaterland gegen den Feind mannhafte verteidigen, nur aber nicht dahin geführt sein, wo sie sich ohne Nutzen für dasselbe todtschießen lassen sollten. Sie baten den Major von Eberstein, selbst zu ihnen zu kommen und ihnen das desfalls gegebene Versprechen zu wiederholen, aber nicht, wie sie mit Bitterkeit hinzufügten, auf Kavaliersparole, sondern im Namen des Königs; auch versicherten sie, daß es Häufelführer unter ihnen nicht gebe, da sie einer wie der andere dächten.“

Eberstein befand sich diesen ungesellschlichen Forderungen gegenüber in einer sehr unangenehmen Lage. Schon trieben sich in der Harzgegend große Schaa ren sächsischer Revertenten umher, welche, aus Abneigung gegen den Dienst bei den Franzosen, nichts von dem Sammlungswerte wissen wollten und entweder eine Art Räuberleben fortsetzten, oder sich für den braunschweigischen Dienst gewinnen ließen. Der Herzog von Braunschweig hatte aus solchen Leuten bereits ein vollständiges Bataillon formieren lassen, dem später noch ein zweites, auch zur Hälfte aus sächsischen Landeskindern bestehendes Bataillon hinzugefügt wurde, und es ist schon wiederholt erwähnt worden, daß die Revertenten das Heer des Herzogs Ferdinand nie recht eigentlich als ein feindliches betrachten wollten, obgleich es gerade dem Hauptteil des sächsischen gegenüberstand.

Nach mehrtägigem Hin- und Herverhandeln, während welches Carlsburg mit seinem Detachement den Marsch zur Armee fortgesetzt hatte, sah sich endlich der Major von Eberstein genöthigt, den renitenten Leuten, „weil außerdem zu befürchten war, daß sie sämtlich zum Feinde übergehen oder im Lande herumstreifen und die größten Desordres verüben möchten,“ das schriftliche Versprechen zu geben, daß sie im Lande verbleiben sollten, worauf den 20. April, auf ausdrücklichen Wunsch der Meuterer, der Hauptmann von Eberstein nach Orlamünde geschickt wurde, welcher sie daselbst in Empfang nahm und einquartierte. Am folgenden Tage traf er mit 108 Mann in militärischer Ordnung vor seines Bruders Quartier in Neustadt a. d. O. ein. Zwanzig Mann hatten sich gleich von Haus aus von den übrigen abgetrennt und waren beim Salomon'schen Freibataillon eingetreten. Der Grenadier Böttger, ein gelernter Jäger aus Kranau bei Zeitz, scheint, von seiner Körpergröße unterstützt, — der 26jährige Mann maß 80 Zoll — einen bedeutenden Einfluß auf seine Kameraden ausgeübt zu haben, wenn diese auch behaupteten, nicht sie seien von ihm beredet, sondern er vielmehr mit Gewalt zu ihrer Anführung genöthigt worden.

Eberstein zog in der Folge von der Autorität, welche Böttger auf die übrigen ausübte, Gewinn, indem er denselben zum Unterofficier ernannte und für sein Interesse zu gewinnen verstand; denn trotz des erteilten Versprechens hatte Eberstein noch keineswegs die Hoffnung aufgegeben, die Leute durch „einzelnes persuadieren“ zu teilen und sie im Guten dahin zu bringen, in ihre Absendung zur Armee einzuwilligen. In der That war so, wie die Sachen jetzt lagen, durch die den Leuten gemachten Zugeständnisse dem ganzen Sammlungswerke ein bedeutender Nachtheil zugefügt worden. Man war nicht bloß in der größten Verlegenheit, was man mit dem Detachement im Lande eigentlich beginnen und wie man daselbe auf die Dauer erhalten sollte, das Beispiel der glücklich durchgeführten Weigerung, zu dem unbeliebten Korps im französischen Solde abzugeben, mußte natürlich auch auf alle in der Folge noch zu erwartenden Überläufer einen bösen Einfluß üben. Wirklich kamen auch schon wenige Wochen nach der Meuterei 5 Deserteure von der preussischen Besatzung von Wittenberg an, welche sich als eine Art von Deputation der bei derselben befindlichen sächsischen Landestinder einführten, die nach ihrer Angabe $\frac{9}{10}$ jener 1000 Mann starken Truppe ausmachten, um namens derselben die Zusage zu erteilen, daß sie aus der Festung ausbrechen und vereint zu Eberstein sich durchschlagen würden, wenn man ihnen bestimmt versprechen werde, „daß sie nicht zu den Franzosen abgeschickt werden sollten, sondern Erlaubnis erhielten, im Lande zu dienen.“ Ähnliche Anerbietungen machte unter derselben Bedingung ein gewisser Dämme, welcher als Grenadier von der Leib-Grenadier-Garde schon 1745 bei Kesselsdorf in preussische Gefangenschaft gerathen war. Dieser, ein durchtriebenes Subjekt, kam auch wirklich im Juni mit 40 Mann des verschiedensten Alters bei Eberstein an, welcher inzwischen sein Quartier nach Lautenburg verlegt hatte; nur etwa der vierte Teil des Zuwachses war im Pirnaer Lager gefangen worden. Der älteste Mann war ein Sergeant von Kospoth, welcher, jetzt bereits 49 Jahre alt, 1734 von einem Kavallerieregimente verabschiedet worden war. Die Zahl der sich bei Eberstein anmeldenden Leute wuchs fast täglich; Dämme brachte von einem Auszuge auf einmal wieder 17 Mann zurück, welche 10 gefangene Preußen mit abliefern. Das Wittenberger Geschäft schob sich, da Eberstein sich dieserhalb in eine breitspurige Korrespondenz mit dem Prinzen Xaver und dem Kommandanten der Reichsarmee, Herzog von Zweibrücken, einließ, so lange hinaus, bis die Preußen von der Sache Wind bekamen und die Besatzung plötzlich wechselten.

In Lautenburg hatte Eberstein die bei Saalfeld widersetzlich gewesenen Leute, 158 an der Zahl, durch einen Amtsassuar auf's neue verpflichtet lassen; er hatte bei dieser Feierlichkeit selbst eine sehr ernste Ansprache gehalten, deren vollen Inhalt er in seinem Berichte mittheilt. Die Rede war den Umständen gut angepaßt und nicht ohne einen gewissen Schwung, wenn auch deren allzugroße Länge der erwarteten Wirkung wohl einigen Eintrag gethan haben mag.

Das „Persuadieren“ scheint mittlerweile mit Erfolg betrieben worden zu sein, denn seit Carlsburg's Abmarsch sind wiederholte Transporte von Leuten, einer im Juni von 49 Mann, zum französischen Korps abgegangen.

Inzwischen ist anfangs Juli Naumburg von der Reichsarmee geräumt worden, und Eberstein hat sein Quartier nach Zeitz verlegen müssen. Die laut des Bestandsrapportes

vorhandenen 183 Mann werden hier in 2 Kompagnien geteilt, von welchen die eine dem Hauptmann von Eberstein, die andere dem Hauptmann aus dem Winkel erteilt wird; bei ersterer befinden sich sämtliche bei der Saalfelder Meuterei mit beteiligt gewesene Mannschaften, welche man auf diese Weise von den übrigen trennte. In operativer Beziehung war das Detachement bisher dem Korps des kaiserlichen Obersten von Spruned*) zugeteilt, der sich jedoch, ungeachtet er mit den Sachsen über 1500 Mann verfügte, von dem preussischen Parteigänger, General Salomon, so imponieren ließ, daß er diesem verstattete, mit etwa 400 Mann der schlechtesten Leute seines Freibataillons und den 180 Husaren eines berühmten Rittmeisters Kowats überall nach Herzenslust zu schalten und zu walten. Auch als später das Detachement Spruned's an den uns von der Zeizer Affaire her bekannten Obersten von Gräven, den Kommandanten des Baronay'schen Husarenregiments überging, zeigte dieser keinen größeren Unternehmungsgeist; er ließ den General Salomon, welcher Merseburg zum Mittelpunkt seiner Streifereien gemacht hatte, ganz unbehelligt und zog sich am 26. Juli ohne jede zwingende Veranlassung, mit völliger Preisgebung Thüringens und der Stifter Naumburg und Zeitz nach Gera zurück, wohin ihm Eberstein folgen mußte, der es nur mit Mühe durchzusetzen vermochte, daß zum Schutze des schon so schwer heimgejuchten Zeitz ein Detachement in Dragsdorf zurückgelassen wurde, welches am Tage seine Patrouillen bis Zeitz vorgehen ließ.

Was dreistes Wagen in diesem Parteigängerkriege für Chancen bot, zeigt im Kleinen der schlaue Dämme, welchem man 12 sächsische Infanteristen anvertraut hatte, mit denen er einen Posten von 10 preussischen Husaren überfiel und 4 Mann und 8 Pferde zurückbrachte. Man übertrug ihm auch die Korrespondenz mit den im Harz sich herumtreibenden Revertenten, welche, gegen 200 Mann stark, den Alliierten bei Nordhausen ein förmliches Treffen geliefert hatten. Die Unterhandlungen führten zu keinem Ziele, da die Leute mit großer Fähigkeit auf der Bedingung bestanden, in keinem Falle, weder einzeln noch im Ganzen, zum Dienst im französischen Korps gezwungen zu werden. Sie boten später, bei dem Vorrücken des Herzogs von Württemberg nach Thüringen, diesem ihre Dienste an, und es scheint der größte Teil derselben bei dessen Korps Verwendung gefunden zu haben.

Gräven war mittlerweile ohne alle Noth bis Jwidau zurückgewichen, hier aber hatte Eberstein es doch durchgesetzt, daß wieder nach Naumburg vorgeückt wurde, während das Otto'sche Korps Zeitz besetzte. Der Rittmeister Kowats hatte die Zeit dazu benützt, bei Sangerhausen und Langensalza die ärgsten Erpressungen zu verüben.

Charakteristisch ist die Anfrage Eberstein's, ob er im Falle der Gefahr „oder auch wenn solche wirklich an den Feind abgeliefert werden sollen“ königliche Kassen gewaltfam an sich nehmen dürfe; „denn wenn solche dem Feinde oder den Kaiserlichen (!) zu Teil würden, sei eine Restitution nicht zu erhoffen; in Güte aber würden von den Einnehmern dergleichen Gelder niemals extrahirt.“ Solche zarte Bedenklichkeiten, solche ängstliche Scheu der rohesten Gewalt einerseits, pflichtvergeffenen Beamten andererseits gegenüber, ist eine köstliche Illustration der jämmerlichen Schwäche, in welche, Dank der Brühl'schen Politik, der öffentliche Dienst in Sachsen gerathen war.

Den 17. August traf der Feldmarschall-Lieutenant Luczinsky mit 4300 Mann bei Naumburg ein, sodas hier nun mit Gräven über 5800 Man vereinigt standen. Es war die Zeit, wo nach dem verunglückten Angriffe Friedrich's II. auf Dresden wieder einiges Leben in die matten und schwerfälligen Operationen Daun's und der Reichsarmee kam. Luczinsky, welcher auf Halle zu marschieren die Absicht hatte, erhielt von dem Befehlshaber der Reichsarmee, Prinzen von Zweibrücken, die Weisung, sich erst gegen Borna und Wurzen zu wenden, und brach den 19. mit den bei Naumburg vereinigten Truppen auf; die Sachsen verfahren den Vorpostendienst, und erwarben sich bei den folgenden Operationen die volle Zufriedenheit ihrer Führer, so daß Gräven laut erklärte, die 2. Kompagnien Sachsen seien ihm lieber, als eben so viele Bataillone Reichstruppen. In Wurzen wurde den 21. August der mehrerwähnte Rittmeister Kowats überfallen und ihm ein Verlust von 40 Mann und 70 Pferden zugefügt, während der diesseitige nur 2 Tode betrug. Nun ging der Marsch über Eilenburg und Bitterfeld nach Halle, welcher Stadt von Luczinsky eine Kontribution von 140000 Thaler auferlegt ward. Eberstein ist mit einiger Mannschaft in Naumburg zurückgeblieben; das Verfahren gegen Halle erscheint ihm, den preussischen Brandschatzungen in sächsischen Orten gegenüber, sehr gemäßig, auch ist das Lob, welches er Luczinsky's strenger Mannszucht zollt, welcher zufolge kein Mann in den preussischen Landen einen Bissen Brot umsonst fordern dürfe, nicht frei von Ironie, indem er hinzufügt: „Folglich ist solche noch besser beschaffen, als in unserem eigenen Lande.“

Seit dem 7. September war nun auch der Herzog von Württemberg, dessen Korps im Mai aus dem französischen Solde entlassen und vom Kaiser übernommen worden war, bei Querfurt angelangt. Dieser war noch sehr um die Kompletierung seiner Truppen bemüht, und in Bezug auf die Mittel zu diesem Zwecke nicht sehr wählerisch, indem er sogar

*) Eberstein schreibt diesen Oberst beständig „Sprung.“

Armatur und Lederwerk den Deserteuren abkaufen ließ. Der von Eberstein mit der Übernahme der bei den Württembergern eintreffenden Revertenten beauftragte Lieutenant von Tettborn fand daher beim Herzog keine sehr freundliche Aufnahme, sondern wurde kurz bedeuert, sich aus dem Bereiche des Korps zu entfernen. Eberstein machte sich nun selbst auf den Weg zum Herzog, der inzwischen sein Hauptquartier nach Merseburg verlegt hatte. Er fand hier einen sehr willfährigen Vermittler in der Person des kaiserlichen Gesandten am herzoglich-württembergischen Hofe, Baron Rüdiger von Callenberg, welcher dem Major von Eberstein mit dem Vorschlage entgegen kam, das ganze sächsische, jetzt im wesentlichen bei Luczinsky befindliche Detachement in kaiserlichen Sold zu übernehmen und dem Korps des Herzogs von Württemberg zuzuteilen. Auch Kavallerie will der bereitwillige Gesandte aus sächsischen Revertenten organisieren, und wenn dazu 1000 Pferde erforderlich wären; es solle durchaus nichts ausmachen, falls das sächsische Korps auf 8 bis 10000 Mann anwachsen, es werde für deren Verpflegung gesorgt werden. Freilich, fügte der vorsichtige Diplomat hinzu, werde der kaiserliche Hof hierzu nichts beitragen, er selbst habe aber aus der Grafschaft Hohenstein und dem Hessischen ansehnliche Kassen zusammengebracht, und auch die Kontribution von Halle und dem Brandenburgischen sei er autorisiert, zur Verstärkung des Württembergischen Korps nach eigenem Gutdünken, zu verwenden. Bezüglich des Lieutenants von Tettborn übernahm es Rüdiger, dessen Verbleiben bei den herzoglichen Truppen zu vermitteln.

Die Vorschläge des kaiserlichen Gesandten mußten um so plausibler erscheinen, als sie zugleich einen Weg boten, um den alten Stein des Anstoßes, die widerwillige Absendung der Leute zu der Armee bei den Franzosen, zu umgehen. Hatten sich doch noch von dem letzten Transporte, dessen Stärke leider nicht angegeben ist, 19 Mann auf dem Marsche mit Waffen und Ausrüstung entfernt.

Es geschah vielleicht infolge der zwischen Eberstein und Rüdiger getroffenen Verabredungen, daß am 15. September die beiden sächsischen Kompagnien vom Luczinsky'schen Korps nach Naumburg zurückgezogen wurden, da sie noch nicht genügend zur Kampagne ausgerüstet seien; ein wenig glaubwürdiger Grund, da sie ja bereits schon längere Zeit im Felde standen, und gerade jetzt recht nothwendig zu gebrauchen waren.

Denn in der zweiten Hälfte Septembers schienen die Generale der kaiserlichen und Reichsarmee sich wirklich einmal zu vereinigen, frischerer Thätigkeit aufzuraffen; man glaubte die günstigen Chancen, welche die Abwesenheit des in Schlesien von Daun beschäftigten Königs Friedrich vom sächsischen Kriegsschauplatz, und die Annäherung der russischen Armee unter Fermor zu gemeinsamen energischen Operationen gegen das nur von dem schwachen Hülsen'schen Korps gedeckte Bocklen benutzen zu müssen.

Das Kriegsglück zeigte sich den kaiserlichen Waffen günstig; am 27. September kapitulierte Torgau, dessen Besatzung von 2500 Mann mit 60 Offizieren das Gewehr streckte. Während der Herzog von Zweibrücken mit der Reichsarmee, der Herzog von Württemberg und Luczinsky sich nun bei Wittenberg vereinigten, reichten sich der Feldzeugmeister Lasen, der von Schlesien zurückkehrte, am 7. Oktober vor Berlin mit dem russischen Korps des Generals von Tottleben die Hand. Beide verdrängten gemeinschaftlich am 8. den General Hülsen aus seinem Lager am Halle'schen Thore und besetzten am folgenden Tage die preussische Hauptstadt. Leipzig war schon am 3. Oktober von den Preußen geräumt worden; am 14. fiel das vom General Salomon verteidigte Wittenberg.

Aber die Annäherung des Königs Friedrich nöthigte die Oesterreicher und Russen, Berlin am 12. schon wieder zu räumen; Lasen ging auf Torgau, die Reichsarmee, nachdem sie die Festungswerke von Wittenberg zerstört hatte, auf Leipzig zurück. Schon hatte sich bei dieser der Geist kleinlicher Zwietracht unter den höheren Führern wieder bemerkbar gemacht, indem zuerst Luczinsky, welcher bei Bitterfeld an die Befehle des Herzogs gewiesen worden war, dadurch gekränkt die Armee verließ und sich, Kränklichkeit vorschützend, nach Ungarn, seiner Heimath, begab. Gleich darauf am 12. Oktober vor Wittenberg, erklärte der Herzog von Württemberg dem Pfalzgrafen von Zweibrücken, daß er sich von dessen Heere trennen und den Rückzug antreten werde. Wirklich führte er aus der Gegend von Leipzig seinen Vorsatz aus und zog mit seinem 10000 Mann starken Korps über Erfurt und Schleusingen in seine Lande zurück. Zur Begründung dieses auffallenden Verfahrens beklagte sich der Herzog, daß ihm seitens Daun's und des Pfalzgrafen zu wenig Beachtung zu teil geworden und er nicht willens sei, die Stelle eines Hülfspostens zu übernehmen. Auch dieses Zwischenspiel wirft einen traurigen Schatten auf die Beziehungen, die auf österreicherischer Seite unter den höheren Führern obwalteten, und dem großen königlichen Feldherrn, der ihnen gegenüberstand, den Sieg oft unter Umständen in die Hand spielten, wo das launenhafte Kriegsglück seinem Günstling doch einmal den Rücken zu kehren schien.

Das seit dem 3. Oktober von der Reichsarmee besetzte Leipzig, der wichtigste Centralpunkt des preussischen Erpressungssystems, konnte nun nicht mehr gehalten werden, und wurde den 31. Mai dem Feinde wieder überlassen. Die von Daun getrennte Reichsarmee wendete sich gegen Chemnitz, während der kaiserliche Feldmarschall am 3. November die

Niederlage bei Torgau erlitt, und sein Heer sich wieder auf Dresden zurückzog. Der größte Teil Sachsens war also, nachdem es einige Tage von dem erdrückenden Joch befreit gewesen, auf's neue unter dasselbe zurückgekehrt, und schwer lastete die Hand des Feindes wieder auf dem, inzwischen auch von seinen Freunden keineswegs mit zarter Rücksicht behandelten Lande.

Wie Seifenblasen waren nun die Entwürfe zerronnen, welche Eberstein in Merseburg mit dem Baron Rüdts geplant hatte. Seine beiden Kompagnien schlossen sich, ohne weiter irgend eine taktische Aufgabe zu erfüllen, den rückgängigen Bewegungen der Reichsarmee an; ihre Disciplin mochte dabei gerade nicht gewinnen,^{*)} und das „Perjuadieren“ bei denselben keinen großen Erfolg mehr versprechen, wenn auch Eberstein von neu eingetrossenen Revertenten am 26. Oktober wieder 144 Mann zur Abjendung an das mobile Korps bereit hielt. Sein gegen die Saalfelder Reuterei beobachtetes Verfahren hatte höheren Ortes keine Billigung gefunden und wurde ihm als Akt der Schwäche aufgelegt; der Nutzen, welchen die bisher bei den Reichstruppen gelassenen Kompagnien geleistet hatten, stand allerdings mit dem für ihren Unterhalt erforderlichen Aufwand in keinem Verhältnis, und diese Kosten fielen der in den ärmlichsten Verhältnissen befindlichen sächsischen Kriegsklasse zur Last, während die renitenten Leute, wenn man sie hätte zum Korps heranziehen können, dort auf französische Rechnung verpflegt worden wären. Der Prinz Xaver sprach daher seinen Unmuth in rückhaltloser Weise aus, und es geschah wohl mit zu wenig Berücksichtigung der höchstschwierigen und peinlichen Lage Eberstein's, daß ihm der Prinz erklären ließ, wenn er nicht bald dafür sorgen werde, daß die beiden Kompagnien zum Korps kämen, so würden weder er noch seine Brüder jemals in Sachsen Fortüne machen. Der unglückliche Mann stand also zwischen seinem feierlich, im Namen des Königs erteilten Versprechen einerseits, und der Ungnade seines hohen Vorgesetzten andererseits in einem wenig beneidenswerthen Konflikt, in dem es für ihn als Ehrenmann freilich keine Wahl gab.

Auch die Sicherheit seiner Person und der dem Sammlungswert beigegebenen Officiere und Mannschaften wurde in Naumburg nun ernstlich gefährdet, und es begann wieder das eine Zeit lang unterbrochene Hin- und Hermarschieren. Zunächst wich Eberstein nach der Gegend von Erfurt aus; „hätte ich 100 Mann Infanterie und 20 Reiter zum Reconoscieren bei mir,“ schreibt er, „so wäre ich in Naumburg geblieben.“ Sein nächster Bericht vom 26. November ist von Langensalza, wo am 2. December ein Teil des aus Sachsen bestehenden Stainville'schen Korps der französischen Armee einrückte, — 2 Bataillone des Regiments Prinz Xaver, 1 Bataillon Brühl und 1 Bataillon Rodow. Der General Stainville und der sächsische Generalmajor von Brüggem nahmen selbst ihr Quartier in der Stadt, und Eberstein verlegte das seinige, um Platz zu machen, nach dem benachbarten Dorfe Uffhofen. Aber schon am 8. zog sich das Stainville'sche Korps von Langensalza wieder auf Eisenach zurück, und das Sammlungswerk, bei welchem sich damals 11 Officiere und 58 Mann befanden, wich nach Kühndorf bei Meinungen aus. Die Preußen richteten sich auf dem von neuem gewonnenen Boden wieder ganz auf dem alten Fuße ein; eine ihrer Patrouillen hatte am 5. December nachts, fast innerhalb der französischen Vorpostenlinie, den Kreisamtmann Dr. Lann in Tennstädt als Geißel fortgeführt; dem starkbesetzten Naumburg legten sie zum Willkommen eine Kontribution von 200000 Thaler auf und ließen es noch beiläufig eine tägliche Exekutionsgebühr von 500 Thaler zahlen.

Die Reichsarmee, die wir bei Chemnitz verlassen haben, hatte unterdessen ihren Rückzug nach Hof fortgesetzt, wo sie am 23. November anlangte. Der Feldzug dieses Jahres war beendet, und man fand sich am Schlusse desselben ziemlich wieder in derselben Lage, ja in denselben Stellungen, wie am Anfange der Campaigne. Das Hauptquartier der Reichsarmee war wieder in Bamberg; die Winterpostierung unter dem Feldmarschall-Lieutenant Prinzen Stollberg in Lobenstein deckte mit ihrem Cordon, dessen rechter Flügel sich bei Eibenstock an die böhmische Grenze lehnte, einen Teil des westlichen Erzgebirges, das Voigtland und den Neustädter Kreis. Die sächsischen Kompagnien standen unter dem Befehl des Generalwachtmeisters von Kleefeld in Delsnig.

Beim Korps des Prinzen Xaver wurde der Winter von 1760 zu 61 zur Formierung eines schweren Reiterregiments zu 4 Kompagnien Garde du Korps und 4 Kompagnien Kürassieren benutzt, welches dem früheren Kommandeur des Chevaulegers-Regiments Rutowski, Obersten von Schlieben, anvertraut wurde, der später als Generalmajor an der Spitze derselben in dem für das Regiment ebenso ehrenvollen, als unglücklichen Treffen bei Lutternberg am 23. Juli 1762 den Heldentod starb. Von den vielen Ursachen zum Mißvergnügen bei dem in französischem Solde stehenden Korps fiel nunmehr wenigstens eine, und zwar nicht die geringste hinweg, indem fortan die Revertenten der Kavallerie nicht mehr zu Fuß zu dienen brauchten.

^{*)} Es hatte mittlerweile bei der Kompagnie des Hauptmanns aus dem Bindel, welche nur Leute enthielt, die an den Widersegligkeiten in Saalfeld keinen Anteil genommen hatten, in Oera eine Reuterei stattgefunden, über welche Details nicht bekannt geworden sind.

In den ersten Monaten des Jahres 1761 dehnte sich der Schauplatz des Krieges zwischen den Franzosen und den unter dem Herzoge Ferdinand von Braunschweig kämpfenden Alliierten auch mit über Thüringen aus. Die Franzosen und Sachsen unter dem General Stainville begannen hier die Feindseligkeiten mit einem ledigen Überfalle der preussischen Vorposten bei Kündelbrück und Ebeleben, wo am 25. und 26. Januar fast das ganze Freibataillon Wunisch samt seinem Kommandeur, dem Major von Bremer, im Ganzen 11 Officiere und 622 Mann, gefangen wurden. Dieses Unternehmen wurde fast ausschließlich mit sächsischen Truppen ausgeführt, und der über die Erwartungen glückliche Erfolg desselben verbreitete in ganz Thüringen große Freude. Um so niederdrückender wirkte bald darauf die Nachricht von dem, besonders für die Sachsen unter dem Generallieutenant Grafen Solms, welcher in Abwesenheit des Prinzen Kaver das Kommando führte, höchst nachtheiligen Treffen bei Langensalza am 15. Februar. Eberstein und sein Sammlungswerk wurden mit in den Rückzug der Landsleute verwickelt und mußten mit denselben von Kühndorf nach dem Würzburg'schen retirieren, wo die Officiere Eberstein's, in verschiedene Orte verteilt, mit dem Sammeln der Versprengten und der aus der Gefangenschaft Entkommenen, lange in Thätigkeit erhalten wurden. Erst den 23. März ist wieder ein Bericht von Suhl datiert, und es folgen bis zum Juni noch mehrere aus dem Henneberg'schen, welche bis auf einen, wenig Neues und Interessantes bieten. Diesem einen aber ist in der Abschrift das an den Major von Eberstein gerichtete Schreiben des bisher in französischen Diensten bei einem dem Prinzen Kaver zugetheilten Freikorps gestandenen Hauptmanns Thürriegel beigelegt, in welchem dieser von Erfurt aus mittheilt, daß er und der Oberst von Gschray ohne Abschied in preussische Dienste übergetreten seien, wo letzterer als Generalmajor, er, Thürriegel, als Oberstlieutenant Aufnahme gefunden hätten*). Als Beweggründe dieser schmählichen Fahnenflucht werden die Chicanen des Versailles Hofes, welcher „ihre Treue und Talente nicht habe rekompensieren wollen,“ angeführt. Der König Friedrich hat die Kapitulation mit den Überläufern den 9. April in Meissen unterschrieben; Gschray wird Chef eines von ihm zu errichtenden Freikorps von 600 Chevaualeurs und 1000 Mann Infanterie; Thürriegel unter ihm Kommandant desselben. Ton und Inhalt des Schreibens kennzeichnen den Verfasser als einen jener verworfenen Soldknechte, ein Mittelglied zwischen Soldat und Räuberhauptmann, wie im 7jährigen Kriege deren bei den leichten Truppen, den Freikorps, auf beiden Seiten noch vereinzelt vorkommen. Der Brief des sauberen Herrn schließt mit der Bitte, der Adressat möge seiner Konduite keine schlechte Auslegung geben. Das verdiente Schicksal ließ übrigens, wie wir gleich hören werden, den neuen Oberst nicht lange auf sich warten.

Sonst sind Eberstein's Berichte mit den alten Klagen gefüllt, unter denen die Geldnoth nach wie vor eine Hauptrolle spielt. Er hat 1000 Thlr. von Frege in Leipzig und ebensoviele von einem Freunde leihen müssen, um nur das Löhnungsbedürfnis zu decken. Auch die Hiobsposten nehmen kein Ende; das Städtchen Kündelbrück ist von 3 preussischen Marodeurs angesteckt und bis auf 12 Häuser niedergebrannt worden.

Infolge des allgemeinen Vorrückens der Rheinarmee im Juni 1761 schießt sich Eberstein, nachdem er 4 Officiere des Sammlungswerkes im Henneberg'schen zurückgelassen, an das Otto'sche Freikorps in Kahla an und geht mit diesem über Jena den 30. nach Eisenberg. Das Hauptquartier der Reichsarmee befindet sich seit dem 18. in Reichenbach, ein Korps derselben unter dem Feldmarschall-Lieutenant von Nauendorff in Ronneburg. Eberstein spekuliert bei dieser Vorwärtsbewegung stark auf die in der Kreissteuereinnahme in Langensalza enthaltenen Tranksteuergelder; seine Geldverlegenheit ist groß, aber dennoch macht er Komplimente, von Otto 115 Thaler Fleischsteuergelder anzunehmen, welche dieser auf einem seiner Streifzüge auf der Post in Quersfurt mit Beschlagnahme belegt hatte, weil sie an die preussische Oberkriegskasse in Leipzig adressiert waren. Eberstein's Bedenklichkeiten stützen sich darauf, daß es Kammergelder seien und erst als Otto erklärt, daß er die Summe dann an Serbelloni einsenden werde, welcher solche delikate Unterschiede nicht zu machen pflege, wagt er schüchtern zuzugreifen.

Im Rücken und vor der Front sieht es übrigens sehr unsicher aus; zwei Officiere Eberstein's, der Lieutenant Arthelm und der Stückjunker Kupilio sind am 20. Juli auf dem Wege zur Kaver'schen Armee zwischen Hirschfeld und Rothenburg von dem Freitag'schen Freikorps gefangen genommen worden, während Gschray's neugeworbene Helbenschaar als erstes Debüt das Eberstein'sche Gut Gehofen im Mannsfeld'schen heimjucht und, unter Verübung arger Exzesse, den Verwalter und sämtliche Knechte von da als Rekruten mitnimmt.

*) Gschray und Thürriegel meldeten sich nach ihrem Übertritte in preussische Dienste auch persönlich beim Herzoge von Braunschweig. Wesen sich dieser von den beiden Ehrenmännern verabschiedet, davon zeugt eine an den König Friedrich unter dem 23. April gerichtete Bitte, „de leur assigner pour place d'assemblée une ville qui ne fût point dans le voisinage de l'armée alliée, vu que si je leur permets ainsi qu'à leurs enrôleurs de parcourir les quartiers de l'armée, je les mettrai dans le cas de donner aux Français toutes les notions possibles de l'état où l'armée alliée se trouve et de tous les mouvements qu'elle pourrait faire.“ Schöningh, der siebenjährige Krieg, III. S. 89.

Von Naumburg, wohin das Sammlungswert sich gegen Ende Juli vorwagt, muß es, da die Stadt wieder von den Reichstruppen geräumt wird, bereits nach wenigen Tagen nach Tantenburg zurückverlegt werden. Das Verhältnis zu dem Oberkommando der Reichsarmee, welches vom Pfalzgrafen von Zweibrücken inzwischen wieder auf Serbelloni übergegangen ist, hat sich nicht besser gestaltet, als es früher gewesen; der Feldmarschall will sächsische Officiere nicht bei den Vorposten dulden und hat angeordnet, daß die Revertenten erst in sein Hauptquartier gebracht werden, von wo er dieselben, wie Eberstein behauptet, nach dem Hauptverbezug der kaiserlichen und Reichsarmee zu Ritzingen befördern läßt, wo sie durch hohe Handgelder — 20, 30, ja 40 Gulden — angelockt würden. Ferner hat Serbelloni die Auslieferung der unter den Gefangenen befindlichen Sachsen streng untersagt; mit den Staatskassen, welche auf seinen Befehl überall mit Beschlagnahme belegt werden, schaltet er völlig willkürlich. Auch mit Otto herrscht nicht mehr das alte gute Vernehmen; Eberstein beschuldigt denselben, daß er den Excessen seines Korps gegenüber zu viel nachsehe, wie denn er und seine Officiere zu wenig vom Militärdienst verstanden, um die nöthige Zucht und Ordnung zu erhalten.

Dagegen enthält ein Bericht aus Tantenburg vom 4. September die erfreuliche Nachricht, daß in vergangener Woche, den 24. August, der General Ghray*) vom General Stainville in Nordhausen aufgehoben worden sei, wobei man gleichzeitig 450 Pferde erbeutet habe. Der würdige Oberst Thürriegel gehörte nicht mit zu der Zahl der Gefangenen, da er wegen dringenden Verdachtes unerlaubter Korrespondenz von seinem Chef schon vorher arretiert und geschlossen nach Magdeburg eingeliefert worden war.

Die Sammlung der Eberstein'schen Berichte enthält leider nach diesem Schreiben vom 4. September eine Lücke, indem das nächste aus Naumburg erst vom 30. December 1761 datiert ist. Die Verhältnisse haben sich inzwischen wenig geändert. Erst den 29. Januar 1762 machen die Generale Luczinsky und Kleefeld eine Vorwärtsbewegung bis Teuchern, von welcher sie aber schon am folgenden Tage wieder zurückkehren, angeblich weil der Floßgraben zwischen Lützen und Pegau verhindere, den Feind mit Nachdruck anzugreifen. Die Veranlassung zu dieser nur muthmaßlich und von Haus aus ohne Zuversicht auf das Gelingen ausgeführten Operation hatten die Stände des Stiftes Merseburg gegeben, von welchen ein Konvent ausgeschrieben worden war, um über die Ausführung einer Abschlagzahlung von 20000 Thlr. an Preußen zu berathen, welche am 3. Februar geleistet werden sollte. Bei der ungenügenden Unterstützung, welche der beabsichtigten Weigerung seitens der Reichsgeneräle gewährt wurde, werden sich die Stände wahrscheinlich in das Unvermeidliche gefügt, und das Geld in den bodenlosen Sackel der preussischen Ober-Kriegskasse gezahlt haben.

Bot so die Anwesenheit der Reichsarmee dem Lande, den feindlichen Forderungen gegenüber, nur einen höchst zweifelhaften Schutz, so ließ sie es dafür an Ansprüchen für den eigenen Unterhalt nicht fehlen. Eine jener Persönlichkeiten, welche auch noch in späteren Zeiten als Administrativbeamte den Heeren zu folgen pflegten und sich auf Kosten derselben, ebenso wie des von ihnen ausgezogenen Landes zu bereichern wußten, ein kaiserlicher Kriegskommissar Koschin v. Freydenfeld, hatte für das bei Saalfeld stehende Korps in der Gegend von Naumburg starke Fouragelieferungen ausgeschrieben. War schon das Futter nur mit Mühe zu beschaffen, so drückte die Stellung der Transportmittel die von allem Zugvieh entblösten Gemeinden fast noch empfindlicher. Die Bauern zogen unter solchen Umständen vor, ihre Häuser zu verlassen, „wie denn überhaupt der Aufwand für die freundschaftlichen Truppen — wenn man die preussischen Brandschatzungen und Kontributionen ausnimmt — stärker und ihr Betragen ärger ist, als das feindliche.“ Vergeblich suchte der Kreiskommissar von Berlepsch, ein sehr thätiger Beamter, die Erlaubnis zu erwirken, die Fourage in Saalfeld erkaufen zu dürfen, um den kostspieligen Transport zu ersparen; dem Rath von Naumburg wurde ein Officier und 30 Mann Exekution auferlegt, um die rücksichtslose, unbillige Forderung durchzusetzen. Unter solchen Umständen konnte eine gedruckte Ordonnanz des Feldmarschall-Lieutenants Luczinsky vom 3. Februar, welche die Ansprüche der Truppen und die Leistungen der Gemeinden regulieren sollte, trotz ihrer wohlgemeinten Absicht, mit großem Vertrauen im Lande nicht begrüßt werden.

Die Preußen hatten mittlerweile von der Unlust der Merseburger Stände zum Zahlen Kunde erhalten, und benutzten daher die Scheu Luczinsky's und Kleefeld's vor dem Lützener Floßgraben, indem sie selbst am 5. Februar mit einer Streifpartei in Merseburg erschienen, die königlichen Kassen wegnahmen, und den Kammerrath Just als Unterpfand für größere Willfährigkeit bei Erlegung der Zahlungen mit fortführten.

Nun glaubten die kaiserlichen und Reichstruppen doch endlich auch einmal einen Vorstoß wagen zu müssen. Am 9. Februar wurden der General Beczay von Naumburg, der

*) Man behauptet (vergl. Schöning, III. S. 39), daß damals, als nach dem gewaltigen Aufsehen, welches die Werbungen Ghray's in einem großen Teile Deutschlands erregt hatten, das prahlerisch verkündete Unternehmen so bald mit der Gefangennahme des Chefs ein klägliches Ende erreichte, das Sprichwort „viel Getöse und wenig Wolle“ entstanden sei.

General Lobtowitz von der östlichen Seite des Flossgrabens her, gegen Pegau vorgeschoben; bei der Reiterei des letzteren befanden sich die drei sächsischen Regimenter Karabiniersgarde und Prinz Karl und Prinz Albrecht Chevauxlegers, welchen der glückliche Ausgang des Angriffs bei Ludwigsdorf hauptsächlich mit zu verdanken war. Die Preußen wurden mit Verlust von 300 Gefangenen, welche zu ihren besten Truppen gehörten, geworfen; in den Abendstunden mußten sie auch die Stadt Pegau räumen, und nur die Nacht setzte der Verfolgung eine Grenze.

Dieses Gefecht zeigte wieder einmal recht deutlich, daß es nur des guten Willens und einigen Zusammenwirkens auf kaiserlicher Seite bedürfte, um den Uebermuth des Feindes in Schranken zu halten und den seinen Unbilden preisgegebenen Gegenden Schutz zu gewähren. Diese Ueberzeugung, verbunden mit der Erwägung, daß bei der Indolenz des Oberkommandos der gute Wille nicht durch Bitten und Vorstellungen, sondern bloß durch in Aussicht gestellte reelle Vorteile zu gewinnen sei, veranlaßte zu dieser Zeit den Landammerrath von Pötern, im Interesse der thüringischen Stände mit Eberstein als Landstand der Grafschaft Mannsfeld, und mit dem Hauptmann aus dem Windel als Landstand des Fürstenthums Querfurth in Beratungen über die Frage zusammenzutreten, ob dem Feldmarschall Serbelloni „zu Remittierung derer in hiesiger Gegend ausgeschriebenen Fouragelieferungen nach Saalfeld und zu dessen mehrerem Fleiß (!) in Beschützung des obgedachten Kreises, Fürstenthums und Grafschaft zu bewegen, ein Winterquartier-*Douceur* von 10000 Thalern zu offerieren sei,“ für welche Maßregel sie mit Gewißheit auf die Zustimmung ihrer Mitstände rechnen zu können glaubten. Mit noch größerer Sicherheit konnte man auf die Annahme seitens des kaiserlichen Feldmarschalls zählen, welcher, sobald er nur von der Absicht der drei Herren Kunde erhalten hatte, es an Zeichen seiner Bereitwilligkeit nicht fehlen ließ, so daß Eberstein seiner ersten Mitteilung über die delikate Angelegenheit an den Kurprinzen noch glückstrahlend die Nachricht beifügen kann: „der Herr Feldmarschall läßt infolge dessen schon ein Bataillon nach dem andern vorrücken,“ selbst der Prinz Stollberg mußte sich in Bewegung setzen und sein Hauptquartier von Arnstadt nach Weimar verlegen.

Aber auch der Feldmarschall-Lieutenant Luczinsky durfte von den Ständen nicht unberücksichtigt gelassen werden, und man erfährt bei dieser Gelegenheit, daß die bereits erwähnte Ordonnanz zur Regelung der Militärleistungen von dem General schon in Hinblick auf eine reelle Erkenntlichkeit seitens der Stände erlassen worden ist. Bei ihm wird letztere in die Form von Tafelgeldern gebracht. Bei der schriftlichen Feststellung der gegenseitigen Bedingungen halten es nicht etwa die kaiserlichen Generale für nothwendig, um Diskretion zu bitten, sondern im Gegentheil, „wegen ihres Risqui“ nur die kontrahierenden Stände. Die „freie Ritterschaft“ glaubt übrigens diese Gelegenheit benutzen zu müssen, in dem Vertrage, in dem sie natürlich auch den auf sie fallenden Anteil der Lieferungen mit inbegriffen wissen will, doch auf ihr altes, von ihren allergnädigsten Herren, wie vom Feinde stets berücksichtigtes Privilegium, der Freiheit von Fouragelieferungen, Bezug zu nehmen.

Mittlerweile wurden die von dem kaiserlichen Kommissar Koshin von Freydenfeld angeordneten Zwangsmaßregeln zur Eintreibung der Requisitionen noch nicht eingestellt, vermuthlich weil auch er und seine Helfershelfer auf reelle Erkenntlichkeit Anspruch erhoben. Noch unter dem 26. Februar berichtet Eberstein, daß bis an die Grenzen des preussischen Nordons, welcher Lüßen und Merseburg noch mit einschloß, kaiserliche Husarenkommandos die Dorfschulzen arretieren, welche jedoch, auf seine Verwendung bei Serbelloni, wieder in Freiheit gesetzt worden seien.

In demselben Bericht geschieht einer schon oben gedachten Persönlichkeit wieder Erwähnung, nämlich jenes Grenadiers Dämme, von dessen Schlaueit das Sammlungswert mannigfachen Nutzen gezogen hatte. Während der kriegerischen Operationen, an welchen im vorigen Jahre die beiden sächsischen Kompagnien Teil nahmen, war Dämme, der dieselben wahrscheinlich nicht nach seinem Geschmade fand, aus der Gegend von Döben desertiert. Er hatte sich darauf in Gesellschaft mit anderen Fahnenflüchtigen und Revertenten lange Zeit im Lande umhergetrieben und die Strafen unsicher gemacht, bis er endlich im Mannsfeldischen nebst 16 seiner Genossen dem preussischen Major von Roth*) in die Hände fiel, der Dämme in's Festungsgefängnis nach Magdeburg einlieferte. Von hier bereits wieder nach 14 Tagen entlaufen, wendete er sich brieflich an Eberstein, seinen alten Gönner, mit der Bitte um Pardon. Dieser wurde ihm zugesichert, auf dem Wege nach Raumburg hatte der schlaue Fuchs das Unglück, den Otto'schen Jägern in die Hände zu fallen, welche ihn an Luczinsky abliefern, der ihm 50 Stockprügel verabreichen ließ, zum großen Bedauern von Eberstein, der seinen früheren Vertrauensmann eifrig reklamierte, um mit dessen Zufundung auf's neue das mobile Korps zu beglücken.

*) Dieser ergriff gegen die umherstreifenden Marodeurs sehr energische Maßregeln. Einen der berüchtigsten derselben, einen gewissen Baur aus Magdeburg, ließ er in Gisleben nebst 17 seiner Genossen, die aus sächsischen Ueberläufern bestanden, „weil sie ihn auf eine niederträchtige Art verwundet hatten,“ ohne Gnade niederhauen. Vergl. Seyfert, Geschichte des seit 1756 in Deutschland geführten Krieges. Bd. IV. Abt. 2. S. 364.

über die Verhandlungen mit Serbelloni wegen des Winterquartier-Douceurs beobachten jetzt mehrere Berichte Eberstein's Stillschweigen; jedenfalls handelte es sich mittlerweile darum, unter der Hand für das Unternehmen das Interesse der beteiligten Stände zu erwecken und sich der Zustimmung derselben zu versichern.

Um so beweglicher lauten in dieser Zwischenzeit die Schilderungen unseres Berichtstatters von den Plagen und Quälereien, mit denen von beiden kriegführenden Theilen das unglückliche Land heimgesucht wird, und welche jetzt wirklich ihren Kulminationspunkt zu erreichen scheinen.

In der Stadt Quedfurt, welche eine Zeit lang mit preussischen Besuchen verschont geblieben war, erschien Anfang März plötzlich ein Requisitionskommando von 40 Pferden, welches im Namen der Oberkriegskasse in Leipzig nachstehende Forderungen stellte:

an extraordinärer Kriegskontribution	18749 Thaler
an für das Jahr 1762 ausgeschriebener Kontribution	19550 "
an Fouragegeldern	30000 "

nächstem an Naturallieferungen 209 Wispel Hafer, 689 Centner Heu und 72 Schütten Stroh. Die Gelbleistung wurde in guten sächsischen oder brandenburgischen Achtgroschensfüßen verlangt, während die Münzjuden in Leipzig ihre in der abscheulichsten Weise devalvierte Währung unter offiziellem Schutze verbreiteten, und von den Huzaren in den thüringischen Städten die kupfernen Draufschnitten wegführen ließen, um dieselben zur Legierung der entwertheten Münze zu verwenden. Da eine Befriedigung der Forderung zunächst unmöglich war, nahmen die Preußen drei angesehenen Beamte aus Quedfurt und 3 Rittergutsbesitzer mit nach Leipzig.

Während aber so von feindlicher Seite verfahren wurde, hielt sich nun auch das kaiserliche Kommissariat für berechtigt, seine Fourageforderungen in Thüringen, Quedfurt und Mannsfeld mit Nachdruck zur Geltung zu bringen und ließ es an Exekutionskommandos, an Verhaftungen von Beamten und Gemeindefschulzen und anderen brutalen Zwangsmitteln nicht fehlen. Auch die Franzosen hatten einen Teil Thüringens besetzt und schalteten hier in nicht minder rücksichtsloser Weise, so daß es Gegenden gab, welche von 3 Seiten gleichzeitig heimgesucht und verheert wurden. Wer niemals in seinem Leben Zeuge gewesen ist, welche traurige, den Wohlstand scheinbar auf lange Zeit hinaus vernichtende Wirkungen selbst ein rasch vorüberbrausender, noch dazu mit verhältnismäßiger Schonung geführter Krieg nothwendigerweise für die von demselben betroffenen Gegenden im Gefolge hat, dem muß es geradezu unbegreiflich erscheinen, wie nach siebenjähriger Dauer solcher Drangsale, solcher systematisch betriebener Erpressung und Ausbeutung, selbst eine mit fruchtbarem Boden gesegnete Provinz sich nach einer Reihe friedlicher Jahre doch wieder von den durch eine solche Kriegführung geschlagenen Völkern soweit erholen konnte, wie es, von einer sparsamen, wohlwollenden Regierung unterstützt, unzweifelhaft hier in Thüringen der Fall war, wenn auch die damals gemachten Schulden selbst noch bis auf unsere Tage herab eine Erinnerung an jene unglückliche Zeit hinterlassen haben.

Der Bericht vom 26. März ist ganz dem Geschäft mit Serbelloni gewidmet, welches durch die persönliche Vermittelung des Landammerraths von Pötern, der sich im Auftrag der Stände zum Feldmarschall nach Saalfeld begab, zum Abschlusse gebracht worden ist. Die Registraturen über die zwischen Berlepsch und dem ersten Adjutanten Serbelloni's, Obersten Baron von Drechsel, geführten Verhandlungen sind Eberstein's Schreiben abgeschrieben beigelegt. Der Feldmarschall hatte dem ersten Anerbieten der Stände von 10000 Thaler die Forderung von 16000 Thaler entgegengestellt, und letztere gingen mit größter Bereitwilligkeit auf dieselbe ein; die beiden Adjutanten, Drechsel und Rittmeister von Sonntag, mußten natürlich einen verhältnismäßigen Anteil an dem Gewinne haben. Die zu erlegende Summe sollte als „für Kreis- und Bezirksbedürfnisse“ nöthige Ausgabe durch Auflagen herbeigezogen werden; 5000 Thaler wurden, durch Vermittelung eines Hauptmanns von Herda, von der Herzogin-Regentin von Sachsen-Weimar leihweise auf 3 Jahre gegen 4prozentige Verzinsung vorgestreckt.

Von den Städten war, der „höchst nöthigen Verschwiegenheit wegen“, niemand von dem ganzen Geschäft in Kenntniß gesetzt worden; die der Herzogin-Regentin ausgestellte Obligation ist daher bloß vom Grafen Heinrich von Büchau auf Osmannsstadt als Direktor des thüringischen Kreises, zwölf thüringischen Ständen, und aus dem Winkel für das Quedfurt'sche und Eberstein für das Mannsfeld'sche unterzeichnet. Letztere beide lassen sich vorsichtigerweise revidieren, daß, „wenn ihre Landschaften, das Fürstenthum Quedfurt und die Grafschaft Mannsfeld, die preussischen Postulata ganz oder teilweise bezahlen müßten, man keinen Beitrag von selbigen Forderungen wollte; auch sollte auf diesen Fall die Unterschrift unter der Obligation null und nichtig und ungültig sein, auch denenselben nicht zum Nachtheile gereichen.“

Der zu den Verhandlungen hinzugezogene stiftische Deputierte, Hofrath Holderitter zu Raumburg, erklärte sich dagegen für inkompetent, den Vertrag namens der Stifter Raumburg und Zeitz mit zu vollziehen, dabei verträöstend, daß dieselben, wenn ihnen allerhöchsten

Ortes in der Folge die Wiederbezahlung des erborgten Kapitals anbefohlen werde, sie gewiß sich Alles gefallen und sich der Resolution des Landesherrn ohne Widerrede unterwerfen würden.

Nun ging am 11. März der Landammerrath von Posen mit einer Abschlagszahlung von 4000 Thalern, nämlich 2500 Thaler für Serbelloni, 1000 Thaler für Drehjel und 500 Thaler für Sonntag, in das Hauptquartier des Feldmarschalls nach Saalfeld ab; die Stände ließen sich Sr. Excellenz zu Gnaden empfehlen und machten große Komplimente, während man andererseits sich ihnen gegenüber noch auf's hohe Pferd zu setzen die Stirn hatte. Denn als Posen gegen Drehjel, der mit Empfangnahme des Geldes und Erledigung der Geschäfte beauftragt war, vermuthlich auf Eberstein's Veranlassung, noch beiläufig der Revertenten Erwähnung that und den Wunsch zu erkennen gab, daß dieselben künftig unmittelbar den sächsischen Officieren überlassen werden möchten, statt erst an das Hauptquartier der Reichsarmee eingeliefert zu werden, weigerte sich Drehjel, diese Bitte an den Feldmarschall zu übermitteln, und bestand auf deren Zurückziehung, „weil Se. Excellenz diesfalls schon gewaltig aufgebracht seien, und er nicht wage, die betreffende Frage bei ihm in Anregung zu bringen.“ Man solle, vertröstete der diplomatische Oberst, nur noch einige Wochen Geduld haben, da würde sich die Sache schon von selbst geben.

Dagegen zeigte sich Drehjel in einem anderen Punkte bis an die äußerste Grenze der Bescheidenheit willfährig. Posen hatte nämlich einen ganz detaillierten Plan zur Deckung des zu schützenden Landstriches ausgearbeitet, in welchem über die Verteilung der Streitkräfte mit Rücksicht auf die verschiedenen Waffengattungen und mit Bezeichnung der einzelnen Truppencorps disponiert war, wodurch er sich einen Eingriff in den Geschäftsbereich des Generalstabs erlaubte, der nur in dem gerechten Mißtrauen, das man trotz der Bestechung des Hauptquartiers noch in die Erfüllung der dagegen übernommenen Verpflichtungen setzte, eine Erklärung finden kann. Sei es nun aber, daß man den Entwurf Posen's nur zum Schein billigte, um denselben dann ohne weitere Berücksichtigung ad acta zu legen, oder daß der hohe Stab des durch sein indolentes Phlegma berückichtigten Serbelloni*) wirklich ganz damit einverstanden war, daß ihm ein Laie einen Theil seiner schwerlichsten Geschäfte abnahm, der Landammerrath reiste mit der frohen Überzeugung wieder nach der Heimath zurück, daß seine taktischen Direktiven zum Schutze der Provinz in ihrem ganzen Umfange zur Ausführung gelangen würden.

Leider bewies schon die nächste Zukunft, daß das von den Ständen gebrachte Opfer seinen Zweck vollständig verfehlte. Bereits am 15. März erging vom königl. preussischen General-Kriegs-Direktorium, welches durch seine Spione von den Unterhandlungen mit Serbelloni gewiß längst in Kenntniß gesetzt worden war, an das Fürstenthum Querfurt eine drohende Warnung, welche für verborgene Deserture nicht nur doppelte Rekrutenstellung, sondern auch außerdem „willkürliche Strafe“ ankündigte. Dem Feldmarschall Serbelloni aber wurde sehr bald nach dem abgeschlossenen Vertrage jede Möglichkeit, denselben zu erfüllen, abgeschnitten, indem er den 14. April von Saalfeld nach Dresden abgehen mußte, um dasselbst an Stelle des nach Schlesien abgereisten Feldmarschalls Daun den Oberbefehl über die in Sachsen befindlichen kaiserlichen und Reichsvölker zu übernehmen. Serbelloni's Nachfolger in Thüringen, General-Feldzeugmeister Graf Maquire, brach gleich nach dem Antritt seines Kommandos nach dem Erzgebirge auf und Luczinsky, der noch bei Zeitz stehen geblieben war, zog sich den 15. Mai auch auf Zwickau zurück.

Es ist nicht ersichtlich, ob Serbelloni außer der schon bezogenen Abschlagszahlung von 4000 Thalern noch weitere Summen für seinen Schutz erhalten hat oder nicht; wir wollen zu seiner Ehre und im Interesse der Stände das Letztere glauben, deren Kräfte sicher von den wieder siegreich bei ihnen einziehenden Preußen zur Genüge in Anspruch genommen wurden, wie das Beispiel Raumburg's belegt, welches, wie Eberstein noch berichtet, wieder 100000 Thaler Kontribution aufreiben mußte.

Am 22. Mai erfuhr Eberstein, daß ein preussisches Detachement von 50—60 Husaren wieder in Raumburg eingerückt sei, und er hielt nun den Zeitpunkt für gekommen, den Weitermarsch nach Heldrungen anzutreten. Aber schon war der günstige Augenblick verflüchtigt; denn als sich Abends 9 Uhr das aus 5 Unterofficieren und 31 Mann (einschließlich 4 Unbewaffneter) auf dem Markte zu sammeln begann, zeigten die Alarmhüße der nach Raumburg zu ausgesetzten Posten die Ankunft des Feindes an. Die bereits unter den Waffen stehenden 18 Mann wurden beim Rathhause am Markte aufgestellt und leisteten hier einen beherzten Widerstand, durch den der zweimalige Angriff der Husaren abgewiesen wurde. Als diese aber abzogen und einen dritten Angriff vorbereiteten, befahl Eberstein seinem schwachen Häuflein, welches sich im 1¹/₂stündigen Gefecht verschossen hatte, den Rückzug anzutreten. Auf diesem gerieth der brave Hauptmann aus dem Winkel in

*) Über Serbelloni's phlegmatische Trägheit waren damals zahllose Anekdoten im Umlauf. Eine der verbreitetsten behauptet, daß er, einst des Nachts im Bert mit der Meldung geweckt, der Feind mache eben eine bedeutliche Bewegung, sich mit den Worten: „Serbelloni macht auch eine Bewegung!“ auf die andere Seite gewendet und fortgeschlafen habe.

Gefangenschaft;*) 1200 Thaler Sammlungsgelder und das Privateigenthum Eberstein's fielen in Eckartsberge dem Feinde in die Hände. Die Husaren waren von einem Major von Treba befehligt; sie sollen nach Eberstein's Angabe 6 Tödtte gehabt haben; des Verlustes seines Detachements thut derselbe nicht Erwähnung.

Abermals begann nun nach dieser Niederlage eine Zeit des unstäten Umherziehens von Ort zu Ort; das sächsische Detachement richtete zunächst seinen Marsch über Weissensee nach Kammerforst bei Mühlhausen, dann versuchte Eberstein die Gegend von Neustadt a. d. Orla, wo wir demselben zuerst begegnet sind, wiederzugewinnen, gelangte jedoch bloß bis Witterode bei Erfurt, da das ganze Thüringen und westliche Voigtland von der retirierenden Reichsarmee geräumt war.

Das letzte Schreiben (Nr. 106) Eberstein's aus Witterode ist vom 29. Juli. Eben sind die ersten Versprengten von dem für die Sachsen so unglücklichen und verlustvollen Treffen am 23. Juli bei Lutternberg (Landwehrhagen) bei ihm angelangt. Sonst enthalten die letzten Berichte, welche in der Hauptsache nur Wiederholungen der alten bekannten Klagen, besonders über die Reichsarmee bringen, nichts, was noch unser Interesse erregen könnte. Das Sammlungswerk hat seine Thätigkeit noch bis zum Ende des Krieges fortgesetzt, und Eberstein scheint auf dem thüring'schen Schauplatze bis zuletzt verwendet worden zu sein; weitere Berichte an den Kurprinzen sind entweder nicht erstattet worden oder verloren gegangen.

Für diejenigen unserer Leser, welche an Eberstein einiges persönliche Interesse gewonnen haben, sind wir durch das im Jahre 1865 erschienene Prachtwerk „Geschichte der Freiherren von Eberstein, von Louis Ferdinand Freiherrn von Eberstein, königl. preussischem Ingenieurhauptmann a. D.“ dessen Verfasser, Besitzer von Gehofen und Auleben, jedenfalls ein direkter Abkömmling unseres Karl Friedrichs ist,**) in den Stand gesetzt, weiter hinzuzufügen, daß letzterer noch während des Krieges zum Oberstlieutenant avancierte, wahrscheinlich kurz nach demselben den Abschied nahm und sich nach Gehofen zurückzog. In einem seiner Berichte an den Kurprinzen hatte Eberstein die Hoffnung ausgesprochen, nach dem Frieden die Stelle eines Forstmeisters zu erhalten, da er bei der Feindschaft, die ihm sein langes Wirken im Interesse des Heereserzages von den verschiedensten Seiten eingetragen, in der Armee sich keine einigermassen vorteilhafte Laufbahn mehr versprechen könne. Aber auch diese Hoffnung scheint nicht in Erfüllung gegangen zu sein; dagegen war sein Ende so, wie es ein Freund des Waldwerks sich nur wünschen kann: er starb inmitten des grünen Waldes, am 9. März 1785 im Hengendorfer Forste, urplötzlich vom Schlage gerührt.

Im Dec. 1764 war er Oberstlieutenant unter dem Prinz Eugenischen Kavallerie-Regiment und hatte Preshsch bei Wittenberg zur Garnison.

Mittels Schreibens d. d. Gehofen, den 12. März 1785 zeigte „Josephe Adolphine Eleonore Witwe von Eberstein geb. Freih. v. Werthern“ dem Hofrath v. Eberstein zu Dresden, meinem Großvater, den Tod ihres Mannes an:

„Ew. Hochwohlgeboren kann ich mit äußerster Wehmuth unangezeigt nicht lassen, wie es der göttlichen Vorsehung nach ihrem unerforschlichen Rathschlusse gefallen hat, mich auf die empfindlichste Art heimzusuchen und mir meinen im Leben herzinnigstgeliebtesten Ehegemahl, den weiland hochwohlgeb. Herrn, Herrn Karl Friedrich von Eberstein, kurfürstl. sächs. Obrist-Lieutenant, wie auch Erb-, Lehn- und Gerichts-Herr auf Gehofen am 9ten huj. Mittags gegen 11 Uhr im 69sten Jahre seines Alters durch einen unvermutheten starken Schlagfluß von der Seite zu entnehmen und mich in den betrübten Witben- und mein einziges Kind in vaterlosen Waisen-Stand zu setzen.“

Schreiben der „Auguste Friederike Josephe von Eberstein, des verstorbenen und in Pension gestandenen kurfürstl. Obristlieutenants von Eberstein hinterlassener Tochter“ an den Kurfürsten Friedrich August d. d. Frohdorf, den 20. Sept. 1793.

Durchl. Kurfürst etc! Ich bin nach erlangter Volljährigkeit etc. eines Geschlechtsvormunds benöthigt. Da ich nun Vertrauen auf meinen ehemaligen vom

*) Windel wurde nach Leipzig gebracht und nach einigen Wochen auf Revers nach seinem Gute Obhausen bei Querfurt entlassen. **) Ich gehöre zur Neuhäuser Linie.

Ober-Auffeherante zu Eisleben, als meinem damaligen foro domicilii, bestellten Vormund, den Bürgermeister und Advokat Johann Gottfried Vogel zu Artern, gesetzt habe, dieser auch auf mein Bitten sich bereit finden lassen, diese Kuratel zu übernehmen u., so ergeheth an Ew. Kurfürst. Dchl. mein u. Suchen, Höchst-dieselben wollen mir den Bürgermeister und Advokat Johann Gottfried Vogel zu Artern zu allen meinen Angelegenheiten zu meinem Geschlechts-Vormunde zu bestätigen und demselben hierüber gewöhnliche Urkunde des förderfamsten ausfertigen zu lassen, gnadigst geruhen.

§. 1117, Nr. 5).

August Maximilian von Eberstein (geb. 8. Sept. 1721 zu Gehofen, † 4. März 1781 zu Langensalza), verlobte sich im April 1746 als kursächs. Premier-Lieutenant des fürstl. weißenfels. Inf.-Regts. (Prinz Clemens) mit Louisa Dorothea Friederika (geb. 27. Dec. 1723 zu Kammerforst), des Ernst Christian von Eschwege, Erb- und Gerichtsherrn auf Kammerforst, Aue, Reichensachsen, Ober- und Nieder-Hohn, und der Hedwig Eleonore geb. von Bodungen jüngster Tochter, und suchte zugleich bei seinen vorgesetzten Behörden um den Heiraths-Konsens nach.

Salutem, Preces atque Officia. Nachdem auf Verlangen Hrn. Augustus Maximilianus von Eberstein, zur Zeit Premier-Lieutenant unter Sr. hochfürstl. Durchl. des Herzogs von Weissenfels, General-Feldmarschalls, Regiment ein Testimonium wegen Verehlichung der u. jüngsten Frä. von Eschwegen ausstellen sollen: als habe sub fide pastorali attestieren wollen, daß die hochwohlgeb. Fräulein von christl. Eltern erzeugt und geboren worden. Der Herr Vater ist gewesen u. Herr Ernst Christian von Eschwege, Erb- und Gerichtsherr auf Kammerforst, Aue, Reichensachsen, Ober- und Nieder-Hohn, wie auch Kirchen-Patronus allhier. Die Frau Mutter aber ist gewesen u. Frau Hedwigen Eleonoren geb. von Bodungen. Diese hochw. Fräulein ist den 27. Dec. Anno 1723 morgens gegen 3 Uhren an das Licht der Welt geboren und den 29. ejusdem zur heil. Taufe getragen worden. Nachdem aber durch Ableben derer u. Eltern solche in einen Waisenstand gesetzt worden, so hat Sie sich jederzeit aller christl. und wohlstandigen Tugenden beflissen, zu dem Ende auch der hochw. Hr. Premier-Lieut. Herr Augustus Maximilianus von Eberstein beliebenig gefunden, sich mit der u. Fräul. Dorothea Louisa Friederika von Eschwegen u. mit Konsens u. derer beiden u. Gebrüder von Eschwegen in ein Ehegelöbniß einzulassen u. u. Geschehen Kammerforst, den 18. April 1746.

(L. S.) Georg Christoph Schwarzkopf
Past. Cammerforst.

Wir Endesunterscriebene u. bekennen, daß der u. kurfürstl. sächs. Premier-Lieutenant des fürstl. Sachsen-Weissenfelsischen u. Infanterie-Regiments Hr. August Maximilian von Eberstein sich mit unserer jüngsten Schwester Louisen Dorotheen Friederiken von Eschwege ehelich versprochen. Weil demnach unsere Eltern sowohl, als u. unserer Schwester Vormund verstorben, so konsentieren wir in diese Eheverbindung als nächste Anverwandte an Vormunds Statt in bester Form Rechts. Was aber unserer Schwester Mitgift aus dem Lehen betrifft, so bekommt sie zweitausend Reichsthaler, was sie aber sonst wegen Mütterlichem noch zu hoffen hat, können wir nicht expreß determinieren, weilen solches noch in Prozeß mit denen Hrn. von Bodungen stehet und also auf einen guten Bescheid zu hoffen ist. Was sie aber noch an unsern

Gütern wegen Inventarien oder sonst zu präbendieren hat, solches stehet annoch auf einem Vergleich, können also aus vorerwähnten Ursachen ihr sämmtliches Vermögen nicht festsetzen zc. So geschehen Reichensachsen und Aue, den 24. April 1746.

(L. S.) Adolf Wilhelm von Eschwege.

(L. S.) Johann Friedrich von Eschwege.

An Sr. des zc. General-Feldmarschalls hochfürstl. Durchl. Unterthänigst gehorsamster Vortrag!

Es suchet der bei Ew. hochf. Dchl. löbl. Regiment stehende Premier-Lieut. August Maximilian von Eberstein zc. an, daß ihm die zc. Erlaubnis, sich mit Fräulein Louise Dorotheen Friederiken von Eschwegen aus Kammerforst bei Langensalza gebürtig verehelichen zu dürfen, erteilet werden möchte. Wann dann der Lieut. von Eberstein durch angeschlossene 2 Attestata zc. von seiner Verlobten beiden Brüdern und dem Priester in Kammerforst sowohl die Ledigkeit, als auch erstern ihre Einwilligung und daß sie einander nicht verwandt beigebracht und 2000 Thlr. baaren Geldes mitbekommt: Als habe Ew. hfl. Dchl. solches zc. vortragen und Deroselben zc. Resolution wegen Erteilung des Lizenz-Scheines zc. erwarten sollen. Sig. Leipzig am 12. Mai 1746.

Hans Julius von Köhschau.

Da der General-Feldmarschall kurz darauf starb, so konnte der nachgesuchte Konsens auch nicht von ihm erteilt werden. Deshalb wiederholte H. J. v. Köhschau sein Gesuch unterm 7. Juni 1746 bei des Herrn General Baron Diemar Excellenz.

Sig. Stabs-Quartier Langensalza 7. Juni 1746.

Hochgeb. Reichsgraf zc., General en Chef und Gouverneur! Was der bei Ihrer Hoheit des Königl. Prinz Clementis Regimente stehende Herr Obrister v. Koezschau in Ansehung der vorhabenden Verheirathung des Prem.-Lieut. August Maximilian v. Eberstein mit der verwaiseten Fräulein Louise Friederiken Dorotheen v. Eschwege, aus dem Hause Kammerforst bei Langensalza gebürtig, vorgestellt und wegen des darzu erforderl. Lizenz-Scheines angesucht hat, wollen Ew. Excellenz aus dem hierbeigeschlossenen Original-Vortrage und dessen Beilagen in mehrern zu ersehen geruhen, so ich zu Deroselben Entschließung hiermit anheim zu geben nicht ermangele, der ich mit allem behörigsten Respekt beharre Ew. Excellenz ganz gehorsamer Diener Diemar.

Gen. Qu. Raumburg, 8. Juni 1746.

An Sr. des Herrn Generals en Chef u. Gouv. Graf Rutowsky Excell.

An des Hrn. Generals v. Diemar Excell. Dresden, den 12. Juni 1746.

Ew. Excellenz übersende hiebei den nach Deroselben Vortrag v. 8. dieses von dem Hrn. Obristen v. Köhschau angesuchten Lizenz-Schein zur Verehelichung des beim Königl. Prinz-Clementischen Infanterie-Regiment stehenden Premier-Lieutenants von Eberstein mit dem Fräul. Louise Friderika Dorothea von Eschwege und beharre zc. Rutowski.

NB. Rutowski dankt zugleich für die gütige Gratulation zu dem erhaltenen Kommando en Chef.

August Maximilian's v. Eberstein einziger Sohn, Christian Wilhelm Karl Maximilian v. E. (geb. 24. April 1757, † 12. Dec. 1786), kursächs. Lieutenant im Prinz-Clementischen Reg., verheirathete sich am 23. Januar 1785 mit Augusta Ernestina Friederika, des Johann Martin Keilberg, Stadtraths zu Sangerhausen, jüngster Tochter:

Dom. Sexages. wurde zum 2. und 3. Male proklamiert und 23. Januar 1785 zu St. Ulrich kopuliert Herr Christian Wilhelm Karl Maximilian von Eberstein, Erb-, Lehn- und Gerichtsherr auf Gehofen, wie auch hochbest. Lieutenant bei dem kurfürstl. sächs. hochlöbl. Prinz Clemens'schen Regiment zu Fuß, des weil. hochwohlgebornen Herrn, Herrn August Maximilian von Eberstein, Erb-, Lehn- und Gerichtsherrn auf Gehofen und hochbest. Kapitäns bei obgedachten Prinz Clemens'schen Regiment zu Fuß, nachgelassener einziger Herr Sohn, mit Demoiselle Demois. Augusta Ernestina Friederika Keilbergin, S. T. Herrn Johann Martin Keilberg, eines hochedel. Rath's allhier ansehnliches ältestes Mitglied, eheliche jüngste Demois. Tochter (Kirchenbuch zu St. Jacobi zu Sangerhausen).

§. 1117, Nr. 6).

Otto Christoph von Eberstein (geb. 23. April 1722 zu Gehofen, † 28. Febr. 1799 zu Bucha) „eques Mansfeldicus“ besuchte (von dem Grafen zu Stolberg-Rosla empfohlen) die Klosterschule Ilfeld bis 1740, ging dann in kurfächs. Kriegsdienste, wo er's bis zum Hauptmann brachte.

§. 1117, Nr. 7).

Friedrich Wilhelm von Eberstein (geb. 17. Aug. 1723 zu Gehofen), diente zuerst bei dem kurfächs. Schlichting'schen Dragoner-Reg. 6 Monat als Fähnrich, nahm am 6. Nov. 1741 seinen Abschied, trat zwei Jahr darauf wieder in kurfächs. Kriegsdienste und stand nun 84 Monat lang als Fähnrich bei dem Graf Friesen'schen Infanterie-Reg., bis er als Premier-Lieutenant am 5. März 1750 den Abschied nahm.

§. 1117, Nr. 9.

Christian Ludwig von Eberstein (geb. 6. Januar 1727 zu Gehofen, † 23. April 1770 zu Stein-Ölze), verm. (vor 1761) mit einem Fräulein v. Löwe a. d. H. Stein-Ölze (vgl. S. 1125, vorletzte und letzte Zeile), zuletzt Hauptmann in kurfächs. Kriegsdiensten, war auf Wartegeld gesetzt, wünschte wieder in Aktivität gesetzt zu werden und schrieb deshalb am 4. Mai 1764 bei seiner Anwesenheit in Dresden (er wohnte zu Stein-Ölze) an den Administrator der Kursachen, Prinzen Xaverius:

Durchlauchtigster Königl. Prinz u. Ew. Königl. Hoheit habe bereits vor einigen Tagen mich selbst Ihnen zu Füßen gelegt und die brennende Begierde, die ich habe, in Aktivität gesetzt zu werden, devotest eröffnet. Nun hätte ich zwar u. gewünscht, noch länger mich in Dresden aufhalten zu können, um Ew. K. H. in gnädigstem Andenken zu bleiben und mich tagtäglich HöchstDenselben zu präsentieren; allein da mich Familien-Umstände nöthigen, mich wiederum zurück in die Ober-Lausitz zu begeben, so sehe mich verpflichtet, Ew. K. H. u. zu hinterbringen, daß von Jugend auf dem hiesigen Königlichen auch Kurhause mich dem Militärdienst gewidmet und in Ungar., Schlesi'schen und Böhmischen Kampagnen mich mit befunden habe. Und ob ich zwar bei Striegau und Kesselsdorf auch blessiret worden, so haben jedennoch diese Blessuren mich

nicht zum Herrendienst untüchtig gemacht. Nach dem hergestellten Frieden i. J. 1746 habe ich, bloß um meinem zc. Vaterlande zum Militärdienste mich geschickter zu machen, holländische Dienste genommen und bin darinnen bis zum Capitain avanciret, bis ich auf allerhöchsten Befehl gedachte Dienste quittieren müßten, allhier 1754 das Capitain-Patent hernach bekommen und in ein Wartegeld von 9 Thlr. 4 Gr. gesetzt worden bin. Während des Kriegs habe ich mich verschiedentlich gemeldet und zc. angesuchet, zum sächs. Corps de l'Armée gehen zu dürfen, worauf mir aber die Antwort geworden, daß daselbst alles besetzt wäre, und ich dafür in kommissarischen Angelegenheiten der Ober-Lausitz gebraucht worden bin. Mein allergnädigster Herr! ich befinde mich wirklich noch in den besten Jahren, noch zu dienen, und Ew. K. H. flehe ich daher zc. an, HöchstDieselben geruhen, mich noch zu jung seienden Pensionaire-Capitain in die Aktivität zu setzen und bei der Armée zu placieren. E. K. H. zc. zc.

Christian Ludwig von Eberstein, Capitain à la Suite.

Res. Kann sich bei ereignender Vakanz einer Civilversorgung melden.

Abschied vor den Capitain von Eberstein. Nachdem bei Ihrer K. Hoheit zc. Xaverio zc. der bei der kurfürstl. sächs. Armée seit ao. 1755 stehende Capitain Christian Ludwig v. Eberstein um seine Dienstenlassung zc. gebeten zc., als erteilen Ihre K. Hoheit in aufhabender Vormundschaft Ihrer kurfürstl. Durchl. des zc. Friedrich August Herzogs zu Sachsen zc. und Kurfürsten zc. ermeldtem Capitain v. Eberstein den gebetenen Abschied zc., bezeugen auch zc., daß derselbe sich während seiner Kriegsdienste bei allen Begebenheiten dergestalt betragen zc., wie es einem getreuen, ehrliebenden und tapferen Officier zukommt zc. Geben zu Dresden, den 11. August ao. 1764.

Xaverius.

Gr. Fleming.

C. W. Just.

S. 1118, Nr. 10).

Franz Heinrich von Eberstein (geb. 16. März 1729 zu Gehofen, † 21. Febr. 1805), trat 1744 in kurfächs. Militärdienste, nahm 11. Aug. 1764 als Major den Abschied, ging 1780 nach Holland und wurde dort Oberst. Er verheirathete sich I) vor 1758 mit Marianne, des 1758 † Juweliers Michael Schröder zu Erfurt und der Franziska Theresia geb. Goldschim Tochter (lebte noch 1760); II) vor 1769 mit Sophia Henrietta Friederika geb. von Kospoth.

Kinder: a) 1r Ehe: (1) Otto Karl Franz, bayreuth. Kammerherr, f. pr. Lieut. a. D.

(2) Leopoldina Juliana Franziska Theresia, geb. 23. Mai 1760 zu Gehofen.

— b) 2r Ehe: (3) eine tot geb. Tochter, 7. Juli 1767 zu Gehofen beerdigt.

(4) ein tot geb. Sohn, 7. Juni 1768 zu Gehofen begraben.

(5) Christiana Sophia Ottilia, geb. 5. Juni 1769 zu Gehofen, † 16. März 1770 ebendasselbst.

(6) Sophia Friederika Wilhelmina, geb. 25. Aug. 1770 zu Gehofen, lebte schon 1802 mit ihrer jüngsten Schwester zu Halbau bei Sorau, wo sie sich am 2. Mai 1810 mit dem evangel. Pastor Karl Friedrich Beßold zu Reibnitz und Berthelsdorf bei Hirschberg verheirathete.

(7) Charlotta Henrietta, geb. 15. Okt. 1771 zu Gehofen, † 13. Januar 1772 ebendasselbst.

(8) Amalie Friederike, lebte 1802 zu Halbau.

Der Vater von Franz Heinrich's v. E. erster Frau starb im Frühjahr 1758 zu Erfurt. In einem Briefe des damaligen Kapitäns Franz Heinr. v. E. d. d. Artern 12. Juli 1758 (ohne Adresse, weshalb Adressat mir nicht bekannt) heißt es:

„Hochgeb. Reichsgraf zc.! Als Ew. Excellence ich im Jahre 1753 meine zc. Aufwartung in Dresden zu machen die Gnade hatte, so haben HochDieselben Dero unschätzbaren Patrocinii mich zu versichern geruht und ich nehme mir daher die Freiheit, an Ew. zc. Exc. bei einem für mich importanten Falle mich zc. zu verwenden. Ich habe nämlich des Juweliers Michael Schröders Tochter zu Erfurt geheirathet. Dieser mein Schwiegervater ist vor etlichen Monaten verstorben. Meiner Frauen Geschwister und Miterben machen mir viel Schwierigkeiten und trainieren die Erbverteilung nach ihrem Gefallen. Da die Herrn Erfurter überhaupt den Hang zur Preußischen Seite haben, so ist auch die dafige Gerechtigkeit mir als einem kursächs. Vasallen nicht allzu geneigt, und aus dem Vorurteile, daß die Einbildungskraft derer Maler ihr verbundene Augen anschildert, will sie die verzögernden Schritte meiner Begner nicht bemerken. Ich muß mich nach Gutdünken herumführen lassen. Nur ist dabei das Übelste, daß ich am Ende gar in das größte Unglück und um das Meinige gebracht zu werden besorgen muß. So wie es bei einem Handelsmann zu sein pfleget, bestehet meines Schwiegervaters Nachlaß und Vermögen, folglich auch meiner Frauen Erbportion, in denen außenstehenden Schulden. Meine Begner suchen die sichersten und gewissten davon während des Prozesses beizutreiben, am Ende aber mir die inexigiblen zu meinem Anteil zuzuschlagen. Ich habe zwar darin konsentiret, daß meinen Schwägern Piano und Schröbern Junior die Handlung mit allen Umständen gegen einen gar ansehnlichen Rabatt abgetreten und überlassen worden, jedoch mit dieser ausdrücklichen Bedingung, daß ich wegen des meiner Frauen und Kinde zukommenden Anteils, so sich ohngefähr auf 5000 Rthlr. oder darüber belaufen möchte, schlechterdings an das von Ew. zc. Exc. zur Schröderischen Handlung zu bezahlende Conto assigniret würde. Man hat mir dieses zwar damals accordiret, doch jezt suchet man mir neue Schwierigkeiten deshalb zu machen, und ich bin demnach genöthiget, zu Ew. zc. Exc. meine zc. Zuflucht zu nehmen und HochDieselben zc. zu bitten, von dem an die Schröderische Handlung rückständigen Conto an niemanden zc. ehender etwas auszahlen zu lassen, als bis meine Miterben die daran accordierte Assignation auf meiner Frauen und Kinder Erbportion mir wirklich erteilet haben und ich Ew. zc. Exc. ich solche präsentieren kann zc. Ew. zc. Exc. unterthänigster Diener

Artern, 12. Juli 1758.

Franz Heinrich von Eberstein, Capitain.

1764. Aug. 11. „Abschied vor den Major von Eberstein.“

Nachdem bei Ihrer Königl. Hoheit zc. Xaverio zc., Herzogen zu Sachsen zc., Franz Heinrich von Eberstein um seine Entlassung aus hiesigen kurfürstl. sächs. Kriegsdiensten zc. Ansuchung gethan, und dann derselbe während letzteren Krieges als wirklicher Capitain von der Infanterie gestanden, auch bei allen vorgefallenen Kriegsoperationen und Expeditionen sein Devoir dergestalt tapfer, getreu und redlich erwiesen, daß seine vorgelegten Generals und Stabsofficiers mit ihm jederzeit wohl zufrieden gewesen: als haben höchstgedachte Ihre Königl. Hoheit in Vormundschaft zc. ermeldetem Capitain von Eberstein in Betracht dieser seiner treuen Dienste den Majors-Charakter zc. kraft dieses in Gnaden kon-

serieret, ihm aber auch die *re.* gebetene Dimission hierdurch erteilet und des-
selben Person jedermännlich nach Standes-Erfordern bestens empfehlen wollen *re.*
So geschehen *re.* zu Dresden, am 11. Augusti *ao.* 1764.

Xaverius.

Gr. Fleming.

C. W. Just.

Durch seine Eingabe v. 11. Dec. 1773 erwirkte der Major Franz Hein-
rich v. E. von des Königs von Preußen Majestät das in v. E., Gesch. S. 161
abgedruckte Vorschreiben an die kursächs. Geheimen Rätthe zu Dresden, die
Forderungen der Eberstein'schen Familie an das Kurhaus Sachsen betr.

Unterm 5. Dec. 1777 u. 17. Januar 1778 suchte Franz Heinrich's v. E.
2. Gemahlin Sophia Henrietta Friederika v. Eberstein geb. von Kospoth bei
kurfürstl. Landes-Regierung darum nach, daß ihr Jean Charles des Bordes
qua Curator Sexus generalis bestätigt werden möchte, und bemerkte dabei,
daß diesfalls ein Bedenken nicht vorwalten dürfte, da ihr Ehemann der
Kriegsdienste ohne Pension entlassen worden.

Im Jahre 1780 trat der kursächs. Major Franz Heinrich v. E. in
holländische Dienste, verließ diese aber wieder in der Qualität als Oberst
um deswillen, weil er sich in die einige Zeit darauf ausgebrochenen Unruhen
nicht mischen wollte.

Am 8. Juni 1799 schrieb der Oberst Franz Heinrich v. E. an Kurfürst
Friedrich August, daß auch ihm an dem von seinem Altvater, dem kursächs.
General-Feldmarschall Ernst Albrecht v. Eberstein, herrührenden Befoldungs-
rückstande von 30465 Thlr. 3 Gr. 2½ Pf. ein ansehnlicher Teil zustände und
hat, ihm auf diese Feldmarschalls-Befoldung und auch selbst auf die übrigen von
der Eberstein'schen Familie an die mansfeldische Sequestration gemachten For-
derungen gegen Entfagung aller Ansprüche auf jede Forderung ein Aversional-
Quantum von 1000 Thlr. auszahlen zu lassen, oder ihm eine jährliche Pension
huldreichst zu verwilligen (Nachtr. 1. Heft. S. 28. Nr. 82).

Am 20. Sept. 1802 bescheinigen die zu Halbau bei Sorau lebenden
Töchter Franz Heinrich's v. E., Sophia Friederika Wilhelmina und Amalie
Friederike v. E., daß ihnen 12 Thlr. Pension auf die Monate Juli, Aug.
u. Sept. 1802 à 4 Thlr. aus dem kursächs. General-Kriegszahlamte richtig aus-
gezahlt worden sind.

Am 15. Mai 1810 stellte der 78 jährige Pastor zu Halbau Christian
Gottfried Frosch nachstehenden Trauschein aus:

Daß *re.* die hochw. Fräulein Sophie Friederike Wilhelmine von Eberstein,
weil. Herrn Franz Heinrich's von Eberstein, gew. Majors *re.* in kursächs.
Diensten, nachgelassene *re.* älteste Fräulein Tochter, welche bis daher allhier in
Halbau wohnhaft gewesen und sich nun mit Sr. HochwohlEhwrürden Herrn
Karl Friedrich Pehold, bestverdienstem Pastor der evangel. Gemeinde zu
Reibnitz und Berthelsdorf bei Hirschberg, in ein *re.* Eheverbündnis eingelassen,
und daß solches Verbündnis auch *re.* durch priesterliche Kopulation in der Kirche
zu Halbau *re.* den 2. Mai 1810 *re.* vollzogen worden: solches hat *re.* hierdurch
attestiert *re.* unter meiner — des dermaligen 78 jährigen Pastoris — eigenhän-
diger Hand beglaubiget werden sollen. Halbau, den 15. Mai 1810.

(L. S.) Christian Gottfried Frosch, Pastor hier selbst.

§. 1118, Nr. 12).

Ernst Ludwig von Eberstein (geb. 1731, † 31. Dec. 1797 zu Paris als holländ. Oberst und Gesandter in Paris). Er war zuerst in kursächs. Kriegsdiensten, zuletzt Adjutant des Generalleutnant von Arnstedt, bat um seinen Abschied, um in holländische Dienste treten zu können. Der General-Feldmarschall Graf Rutowsky erstattete deshalb „an Ihro Königl. Maj. allerunterthänigsten Vortrag:“

Es hat der ehemalige Adjutant des General-Lieutenants von Arnstedt, der Capitain Ernst Ludwig von Eberstein, welcher bei letztriger Reform ins Wartegeld gekommen, sonst aber seit ein paar Jahren her sich mit meiner Erlaubnis bei der holländischen Armée aufgehalten, nunmehr Gelegenheit gefunden, daselbst in Dienst zu gelangen und demnach bei mir um seinen Abschied sowohl, als daß ihm darinnen der Majors-Charakter beigelegt werden möge, schriftlich angeuchet. Ew. Königl. Maj. hinterbringe ich demnach solches zc. und werde ich die Allerhöchst gefällige Resolution, ob gedachtem Capitain der Abschied mit dem gebetenen Majors-Charakter zu Beförderung seines Glücks angebeihen solle, mit allerdevotestem Respekt gewärtigen. Schloß Pillnitz, den 16. Juli 1749.

Rutowsky.

28. Juli 1749. An den General-Feldmarschall Grafen Rutowsky, daß auf dessen zwei Vorträge dem Adjutanten vom Generalleut. von der Kavallerie v. Arnstedt und Capitain von Eberstein sowohl, als dem Fähndrich Graf Rutowskyschen leichten Dragoner-Regiments Friedrich Rudolf Brand von Lindau die geuchte Dimissiones erteilet, ersterem auch der Charakter als Major zc. beigelegt werde.

Abschied vor den Major von Eberstein. Nachdem in Ihro Königl. Maj. in Polen und kursächs. Durchl. in Sachsen Kriegsdiensten zc. Ernst Ludwig von Eberstein 20 Monat als Fähndrich und 8 Monat als Sous-Lieutenant bei Unseres Königl. Prinzen Xaverii Ebn. Regiment Infanterie, nachgehends aber 58 Monat als Adjutant bei dem General-Lieutenant von Arnstedt, anfänglich mit Premier-Lieutenants- und zuletzt mit Capitains-Charakter, zusammen also in die sechs und achtzig Monat lang gestanden, während solcher Zeit auch sein Devoir bei allen Vorfällen treu und redlich erwiesen, daß seine Vorgesetzten mit ihm jederzeit wohl zufrieden sein können: Als sind Ihro Königl. Maj. ihn kraft dieses zum Major zu deklarieren in Gnaden bewogen worden zc. zc. zc. So geschehen zc. zu Dresden, den 28. Juli 1749.

A. R.

J. G. Müller.

G. v. Grühl.

§. 1115, Nr. 4, 3, 1.

Karl Friedrich von Eberstein (geb. 17. Januar 1734 zu Schernebel bei Weisensfels, † 28. Juni 1803 zu Karlsbad). — Wollte man an die Gräber der Toten klopfen und fragen, ob sie nochmals die Arbeit des Lebens, eines Geschäftes, dessen Ertrag nicht die Kosten deckt, abzuhäspeln wünschten, — sie würden wohl alle mit den Köpfen schütteln, ganz gewiß aber unser Hauptmann Karl Friedrich v. Eberstein, der vorn (§. 6) schon einmal genannt worden ist.

24 Jahre lang stand er in kursächs. Kriegsdiensten, in welchen er viele Wunden vor dem Feinde erhalten und wurde am 6. Juli 1779 als Capitain bei dem Regiment Herzog Kurland Chevauxlégers verabschiedet, weil er selbst

mit 4 Mann und 14 Pferden den kaiserl. Husaren bei Lobau in die Hände gefallen, am 30. Juli 1778 in Gefangenschaft gerathen war und man ihn beschuldigt hatte, diesen Schaden nur dadurch verursacht zu haben, daß er eine ihm gegebene Ordre überschritten hätte.

Am 1. Nov. 1760 gab die Schwester Karl Friedrichs von Eberstein, damals Lieutenants bei des Herzogs von Kurland Dragoner-Regiment, eine Officer-Montirung nebst Schabrake und anderem Zubehör in Budisin auf die Post zur Weiterbeförderung nach Lüben. Diese Montirungsstücke gingen aber auf der Post zwischen Budisin und Dresden verloren. Eberstein verlangte als Ersatz dafür 27 Dukaten und 5 Kaisergröschen und ersuchte am 20. Juli 1761 (als er sich im Postierungs-Quartier Hartmannsdorf bei Frauenstein befand) die Postbehörde, dieses Geld an seine damals noch unverheirathete Schwester Christiane Amalie von Eberstein nach Götewitz zu senden. Das geschah aber nicht, und weil Eberstein sich längere Zeit auf seinem Gute in Thüringen aufgehalten, so hatte er keine Gelegenheit gehabt, mit dem Ober-Postmeister diewegen zu verhandeln. Troßdem er darauf letztern mittels Schreibens d. d. Ober-Garnsdorf bei Wittweida, den 9. Mai 1762 an dessen Versprechen, ihm das Geld für die verloren gegangenen Sachen bei erster Gelegenheit auszahlen zu lassen, erinnerte, so wurden ihm, dem Lieut. unter des Herz. Karl Chevauxlégiers-Reg., auf allergnädigsten Befehl v. 3. März 1763 erst am 7. April ej. ai. zu Budisin 60 Thlr. dafür eingehändigt.

Karl Friedrichs v. E. Schwester, Christiane Amalie v. Eberstein zu Götewitz, schrieb am 3. Juni 1761 an den Postmeister zu . . .

Wohledler u. Herr Posthalter! Ich kann wohl sagen, daß es mich sehr wundert, daß das Paket an meinen Bruder, so in Budisin auf die Post gegeben, noch ehe es Dresden erlanget, verloren gangen ist. Was nun aber den Werth anlanget, so weiß ich ihn nicht gewiß zu bestimmen, aber die Stücke, so darinnen sind, bestehen in einer rothen Eschabrake, stark mit Gold bordiert, und einer dergleichen Weste, und einer grünen Montur mit rothen Aufschlägen und mit Gold gestickten Schleifen. Mein Bruder, welcher sich bei dem Regiment Herzog von Kurland Hoheiten befindet, hat mir die Beforgung zwar aufgetragen, weil sein Dienst ihm jetzt nicht erlaubt, sich darnach zu erkundigen; weil aber jetzt die 4 sächsischen Regimenter, soviel mir wissend, in der Ober-Lausitz stehen, so dürfte wohl das Beste sein, daß das Leipziger Postamt sich nach dem Werth bei ihm selbst schriftlich befragte, denn der Verlust ist so groß, daß es wohl einer genauen Untersuchung bedarf. Es ist weiter kein Eberstein dabei, als mein Bruder. Ich wollte es ihm gern selbst schreiben, wenn nur wüßte, wo den Brief zuschicken sollte, daß er richtig fortkäme. übrigens bitte nur so gütig zu sein und ferner in dieser Sache etwas Sorge zu tragen. Ich verlasse mich auf Ihnen (Sie) und werde davon jederzeit mit Erkenntlichkeit sein Dero Dienerin
Götewitz, 3. Juni 1761.

P. S. Der Frau Liebste und Jungfer Töchtern bitte mein Compliment zu machen.

Am 14. Sept. 1772 erschienen an der Gerichtsstelle zu Börbitz der Lieutenant Karl Friedrich v. Eberstein und dessen Schwester Frau Christiana Amalia v. Eberstein eum. Curat. const. Hauptmann Hans Gottlob v. Reitschütz, wo der Lieut. v. E. vorbrachte, daß, weil ihm seine Schwester ihren Anteil an der in Gehosfischer und Ritteburger Flur gelegenen Länderei und Wiesen heute abgetreten hätte, so wollte er derselben jährlich so lange er lebte 40 Thlr. zu Martini jeden Jahres überschicken, und sollte die Bezahlung dieser 40 Thlr. zu Martini 1773 ihren Anfang nehmen.*)

*) Durch Quittung d. d. Hubertusburg, den 2. Juli 1799 bescheinigt Christi. Am. verw. Freuh geb. Freim v. Eberstein, daß sie von ihrem Bruder Baron Karl Friedrich v. Eberstein abschläglic auf die ihr rückständigen Zinsen folgende Posten erhalten habe, als 40 Thlr. 12 Gr. den 4. April 1799 und 50 Thlr. den 16. Mai 1799. Ferner bekennt die verw. Frau v. Freuh, daß sie von dem Domherrn und Ordinarius der Juristen-Fakultät zu Leipzig, Erb-, Lehn- und Gerichtsherrn auf Stetteritz und Börbitz D. Gottfried Bauer zu Leipzig 150 Thlr. für Rechnung ihres Bruders, des kurfürsch. Hauptmanns Karl Friedrich Baron v. Ebersteins, Erb-, Lehn- und Gerichtsherrn auf Gehosfen, in Abschlag der ihr von letztern im Rückstande verbliebenen Termingelder und Zinsen erhalten habe unter Rückhändigung der Assignation ihres Bruders d. d. Gehosfen 1. August 1800.

Am 1. März 1801 schreibt die verwittwete Hauptmann Christiane Amalie Preuß geb. v. Eberstein (damals in Bernsdorf) an das kursächs. Ober-Hofgericht zu Leipzig: „Diese Zahlung nun hat ic. mein Bruder (der verabschiedete kursächs. Hauptmann Karl Friedrich v. E., dormalen in Gehofen) niemals ordentlich, seit einiger Zeit aber gar nicht geleistet, so daß ich bei demselben 900 Thlr. (mit den Zinsen) zu fordern habe ic. Ich sehe mich daher genöthigt ic., mich an diejenigen Leibrenten zu halten, welche derselbe alle Oster- und Michaelismessen vom Herrn Ordinarius und Domherrn D. Heinrich Gottfried Bauer wegen des demselben verkauften Gutes Zörbitz zu empfangen hat, und bitte daher, dem Domherrn und Ordinario D. Bauer wegen der meinem Bruder zukommenden Leibrenten ein gewöhnliches Zahlungsverbot zu erteilen.

Infolge dieses Gesuchs der Witwe v. Preuß geb. v. E. wurde vom Ober-Hofgerichte zu Leipzig dem D. H. G. Bauer auferlegt, daß derselbe von den dem kursächs. Hauptmann Karl Friedrich Frhn. v. E. aus dem mit diesem über das Rittergut Zörbitz abgeschlossenen Kaufe schuldigen Leibrenten, wovon in stehende Ostermesse wiederum 500 Thlr. fällig würden, bis auf weitere Verordnung weder an benannten Hauptmann v. E., noch sonst an jemand etwas auszahlen sollte.

D. Heinrich Gottfried Bauer zu Leipzig erwiderte hierauf am 8. April 1801 dem Oberhofrichter, und den Beisitzern des kursächs. Oberhofgerichts zu Leipzig, er habe sich zwar in die Ansprüche der Frau v. Preuß an seinen Gläubiger Hauptmann v. Eberstein nicht zu mischen, sehe sich aber doch genöthigt, vorstellig zu machen, daß er unterm 8. Dec. 1800 vom Kreisamte Tenstedt veranlaßt worden, 78 Thlr. 18 Gr. 6 Sch. u. 16 Groschen, welche der Herr v. Eberstein daselbst an Untersuchungskosten verwirkt, an dessen Statt zur Verfallzeit seiner Leibrenten einzuschicken.

Am 16. Juni 1796 war Christianen Amalien verw. v. Preuß geb. v. E. der Advokat Christian Romanus Kühn zum Curatore sexus in genere verordnet worden.

Durch Verleitung seines ihm gehässigen Betters Otto Christoph v. Eberstein (dessen Vater Otto Maximilian der Bruder von Karl Friedrich's v. E. Großvater Wolf Friedrich v. E. war) war Karl Friedrich v. E. von einem gewissen Meyer, der seine Glaser-Profession aufgegeben und sich dem Trunke ergeben hatte, und von dem Gerichtsdiener Frentag zu Gehofen auf mehrfache Art gemißhandelt und gereizt worden. Dies hatte ihn, „in der einfältigen Meinung, sich dadurch Ruhe zu verschaffen“, verleitet, in Drohungen auszubrechen und, als Frentag einen seiner Jäger geschlagen, hinter dessen Ehefrau, obgleich nur seitwärts, zu schießen. Darüber war er, Karl Friedrich v. E., der nie die Absicht gehabt, jemanden zu verletzen oder wohl gar zu töten, in Untersuchung gekommen und durch die eingeholte Sentenz zu einer vierjährigen Zuchthausstrafe verurteilt:

Schreiben des Hauptmann Karl Friedrich v. Eberstein an den Kurfürsten Friedrich August d. d. Zörbitz, den 10. Aug. 1795.

Durchlauchtigster Kurfürst ic.! Ew. Kurfürstl. Durchlaucht geruhen, der äußersten Behmuth eines vor Noth, Jammer und Elend ohne Maße fast kraftlos darniederliegenden alten abgelebten Mannes einen einzigen Augenblick gnädigt zu widmen.

Der Hauptmann Otto Christoph von Eberstein, ein Mitbesitzer des Domhofes zu Gehofen und näher Verwandter von mir, hat mich nicht nur, ohne daß

ich ihm dazu die mindeste Veranlassung gegeben, von jeher auf das Äußerste ver-
folget, sondern auch, wie die von dem Amte Artern ergangenen Kommissions-
Akten bezeugen, mich auf mannigfaltige Art ins Unglück und Verderben zu stürzen
sich angelegen sein lassen. Nicht genug, daß er mich mit meiner leiblichen
Schwester, der verehelichten Hauptmann von Preuß, durch schriftliche Verleum-
dungen zu entzweien suchte, so gelang es ihm auch, einige weder Ehre noch
Schande kennende Menschen zu verleiten, mich auf die unzulässigste Art zu beein-
trächtigen und zu insultieren.

Diese zu Ausführung seines gegen mich unternommenen schändlichen Plans
ausersehenen Personen waren ein seine Profession verlassener Glaser, der sich
Meyer nennt, und ein Gerichtsdiener Namens Freytag, welche beide in Hin-
sicht der glaubwürdigen Zeugnisse sub A u. B allerdings fähig waren, des be-
regten Hauptmanns Otto Christoph von Eberstein verabscheuungswürdige Ab-
sichten gegen mich in Erfüllung zu bringen.

Diese Art Menschen, und zwar der eine, namentlich Meyer, mußte in meiner
Abwesenheit mir einen, weder Menschen noch Vieh schadhafsten Hund mit Lebens-
gefahr meiner Haushälterin totschießen, und der andere, als Freytag, mußte meinen
Enken, Pomnitz genannt, mißhandeln, ihn aus meinem Bezirke, wo ihm keine
Gerichtsbarkheit zustund, holen und arretieren; dessen Ehefrau hingegen unterstund
sich, ganz ohne ihr gegebene Ursache mich zc. zu lästern und zu schimpfen. Ferner
wurde meinen damaligen habenden Jägern allenthalben aufgepaßt, sogar der eine
davon auf öffentlicher Straße angefallen, gesteinigt und beschädigt. Und abge-
sehen ich mich über dies Verfahren beschwerete, so bewirkte ein solches doch keine
Ruhe, vielmehr verstärkte bemeldter Hauptmann Otto Christoph von Eberstein
Meyern nebst Freytagen in ihrem Betragen inmaßen er verbot, daß sich niemand
zur Vernehmung bei der Kommission zu Artern stellen sollte, und veranlaßte
dadurch, daß neue Mißhandlungen und Kränkungen gegen mich unternommen
wurden, in Betracht Meyer mich mit geladenen Pistolen verfolgte, mich mit einer
auf mich gehaltenen Flinte wohl zwei Stunden im Felde herum jagte, mich von
freien Stücken attackierte und aufforderte, mit ihm zu kämpfen, endlich einen
meiner Jäger auf öffentlicher Straße rücklings, heimlich, ohne Veranlassung mit
einem Mörhentaste dermaßen auf den Kopf schlug, daß er halbtot zur Erde
sank und fast verzweifelte.

Diese Menschen versetzten mich in die traurigste Lage, und die mir als
Menschen anlebenden Schwachheiten und Gebrechen verleiteten mich, daß ich in
der einfältigen Meinung, Ruhe zu bekommen, in Drohungen ausbrach, welche
hauptsächlich darinnen bestunden, daß ich mich zu äußern gewagt, daß wenn
Meyer Pulver riechen könnte, er herauskommen möchte, ingeleichen, daß ich ihm
nachstellen lassen wollte, endlich daß ich, als Freytag einen meiner Jäger ge-
schlagen, hinter dessen Ehefrau, obgleich nur seitwärts, geschossen, hierdurch
aber mich als einen gefährlichen Menschen gezeiget dergestalt, daß ich darüber
in Untersuchung gekommen und nun durch die eingeholte Sentenz zu einer vier-
jährigen Zuchthausstrafe verurteilt worden bin.

Unglücklicher Zeitpunkt! bei welchem ich durch schändliche Gefährde eines
meiner nächsten Verwandten, des Hauptmanns Otto Christoph von Eberstein, in
dieses Elend verfallen mußte; und ob ich schon zu den auf meiner Seite began-
genen Vergehungen gereizet worden, ich auch, wie Gott allein bewußt zc., nie-
malen gesonnen gewesen, jemanden zu verletzen oder zu töten, so erkenne ich doch
nun deutlich, daß leider meine Handlungen unerlaubt gewesen und daher
strafbar sind.

Aber ach, gnädigster Landesvater! soll ich die wenigen Tage, die ich ver-
möge meines hohen Alters und damit verknüpften Schwäche etwan noch zu leben

habe, so jämmerlich enden und meinen Tod in einem fürchterlichen Zuchthause finden? Gewiß ist es, daß ich ihn bei so haufälliger Hütte meines abgelebten Leibes vor Erschrecken und Entsetzen darinnen finden würde, wenn ich solches auch nur einen einzigen Augenblick betreten sollte.

Bejammerns-, beweinenwürdiger Zustand für mich alten abgelebten Mann, der fast vier Jahre unstät und flüchtig sein und das Seine verlassen müssen, auch nach dem Älteste schon über ein halbes Jahr den eingeschränktesten und härtesten Arrest ertragen und noch erleidet, und hierdurch nicht nur den größten Verlust an seiner Ehre und Gesundheit, sondern auch an seinem Vermögen erlitten hat. *)

Durchlauchtigster Kurfürst ꝛc.! sollten alle diese ꝛc. angeführten Umstände nicht fähig sein, Gnade und Erbarmen zu erregen? Ach! ich ꝛc. bitte mich meine wenigen Tage des Lebens nicht auf eine so erbärmliche Art beschließen zu lassen ꝛc. ꝛc. und flehe ꝛc. um die höchste Gnade, Ew. Kurfürstl. Durchl. wollen die mir zuerkannte, sowohl mich als meine alte angesehene Familie beschimpfende Zuchthausstrafe in eine leidliche gnädigst zu bestimmende Geldbuße ꝛc. zu verwandeln, oder daferne mein Vergehen für so groß geachtet würde, daß diesem meinem ꝛc. Gesuche gnädigst zu deserieren bedenklich fallen sollte, solche doch wenigstens zu verkürzen und mir sodann die, auch andern meines Standes widerfahrende höchste Gnade, daß ich die mir zuerkannte Strafe auf der Festung Königstein verbüßen dürfe, angezeihen zu lassen ꝛc. gnädigst geruhen. Bußfertige Sünder nimmt Gott zu Gnaden an ꝛc. Dieser Grund und ꝛc. daß doch niemand von mir beschädiget, ich aber zu denen ausgestoßenen Drohungen durch niedrige weit unter meinem Stande stehende Menschen gereizet worden, versichert auch mir gnädigste Erhörung meines ꝛc. Flehens ꝛc. Ew. Kurfürstl. Durchlaucht unterthänigst treugehorsamster

Börbiß, 10. Aug. 1795.

Karl Friedrich Bar. von Eberstein.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten ꝛc. **Friedrich August** Herzogen zu Sachsen ꝛc. und Kurfürsten ꝛc.

Auf Befehl des Kurfürsten erforderte nun sein Geheimes Consilium (Friedrich Ludwig Wurmb, Otto Ferdinand Graf von Löben, George Wilhelm Graf von Hopfgarten und Christoph Gottlob von Burgsdorf) über die Bewandnis der gegen Karl Friedrich v. Eberstein bei dem Amte Artern geführten Untersuchung von der Landes-Regierung Bericht und überreichte, nachdem letzterer eingegangen war, dem Kurfürsten „unterthänigsten Vortrag“ d. d. 24. Okt. 1795. Darin sagen die Geheimen Rätthe:

Es bestehen nämlich diejenigen Vergehungen, derenthalb dem von Eberstein obige Strafe zuerkannt worden ist, hauptsächlich in den theils von dem Gerichtsdienner der Ebersteiniischen Hadenhofs-Gerichte zu Gehofen Freytag, theils vom Glaser Meyer daselbst gegen ihn denuncierten Drohungen und auf Selbsthülfe und Selbststrache abgezielt habenden Thathandlungen.

Über oben bemeldtes Gesuch des K. F. v. E. äußerte die Landes-Regierung ihr Gutachten dahin: wie zwar in Rücksicht, daß durch die vom Supplikanten zu Schulden gebrachten Vergehungen ꝛc., wenn auch gleich dessen Vorgeben, daß er dabei die Absicht, jemanden zu töten, nicht gehabt habe, nicht unwahr sein-

*) Noch vor Eingang des ersten Urteils hat K. F. v. E. von Gehofen sich entfernt gehabt und sich meistens außerhalb Landes aufgehalten, jedoch ist er, nachdem dessen Mandatarius mit dem Suchen um ein sicheres Geleit abgewiesen worden und von seinem Aufenthalte auf dem ihm gehörigen Gute Börbiß unter dem Amte Weiffenfels Anzeige gesehen, am 25. Januar 1795 zum Arrest gebracht worden.

lich sei, dennoch die öffentliche Ruhe und Sicherheit gar sehr gestört worden, dessen Suchen um Verwandlung der zuerkannten Zuchthausstrafe in eine Geldbuße nicht statt zu geben, hingegen seiner 2c. Bitte, ihn nicht im Zuchthause, sondern auf der Festung Königstein detinieren zu lassen, in Rücksicht seines 62 Jahr ansteigenden Alters, seiner Geburt und Militär-Charge und weil er allerdings durch das Benehmen der übrigen in dieser Untersuchung befangenen Personen, welchen insgesamt ebenfalls Strafen zuerkannt worden, verschiedentlich gereizt worden sei, wohl zu deserieren, die Dauer seines Arrestes aber nach seinem Betragen während desselben und der hiernach zu beurteilenden Wahrscheinlichkeit, daß er sich nach seiner Dimission ruhig und gebührend betragen werde, zu bestimmen sein möchte.

So ist auch nicht zu leugnen, daß derselbe durch die zwischen ihm und dem Hauptmann Otto Christoph von Eberstein, dem auch 2c. seiner Ungebürnisse halber 30 Thlr. Strafe zuerkannt worden sind, obgewalteten Mißhelligkeiten und Erbitterung, und die von des letztern Leuten und Unterthanen ihm widerfahrenen Beleidigungen sehr aufgebracht und nach seiner Gemüthslage und mangelhaften Einsicht zur Selbsthülfe gereizet worden.

B. S. Kreuziger referiert unterm 14. Nov. 1795 dem Kurfürsten (Bl. 36 der unten angef. Akten): „Dafern Ihro Kurf. Dchl. den in dem gegenwärtigen Vortrage (d. d. 28. Okt., praes 5. Nov. 1795) geschehenen 2c. Antrag, den von Eberstein statt der ihm zuerkannten Zuchthausstrafe auf der Festung Königstein detinieren zu lassen, zu genehmigen geruhen sollten: so ist 2c. zu gedenken, daß in ähnlicher Maße ao. 1774 der Kammerherr und Oberforstmeister von Rötteritz und ao. 1786 der Kammerherr und Oberforstmeister von Rostitz statt der ihnen zuerkannten resp. zweijähr. Gefängnis- und dreijähr. Zuchthausstrafe auf die Festung Königstein gebracht worden.“

Am 20. Nov. 1795 verfügte K. Friedrich August v. Sachsen, daß Karl Friedrich von Eberstein auf die Festung Königstein zu dort zu verbüßendem Strafarest, dessen Dauer er künftig zu bestimmen sich vorbehielt, gebracht werde. Und am 27. Mai 1796 entschied der Kurfürst, daß Eberstein nach sechsmonatlicher guter Führung wieder entlassen werden und vor weiteren Vergehungen gewarnt werden sollte.

Der Umstand, daß der damals schon ziemlich bejahrte und franke Hauptmann Karl Friedrich von Eberstein sich dadurch vor boshaften Menschen, welche ihn zu verschiedenen Malen auf das empfindlichste gereizt hatten, Ruhe zu verschaffen suchte, daß er gegen dieselben Drohungen ausstieß, welche nach den damals bestehenden Gesetzen mit unverhältnismäßig harter Strafe belegt waren, hatte außerdem noch eine sehr empfindliche Kränkung für ihn zur Folge. Der Herzog von Meiningen hatte ihm nämlich nach seiner Verheirathung mit einer Tochter des Schloßhauptmanns von Löbel zu Meiningen vor nicht ganz drei Jahren (1793) den Charakter als herzogl. Sachsen-Meiningischer Geheimer-Rath erteilt. Sobald es nun in Meiningen bekannt wurde, daß er strafbarer Vergehungen wegen in eine förmliche Untersuchung gerathen sei, so hielt sich der Herzog dazu berechtigt, dieses Ehrenprädikat wieder zurückzunehmen, und beauftragte deshalb seine Geheimen Rätthe, von K. F. v. Eberstein das diesfallige Dekret abfordern und ihm zukommen zu lassen. Da sich Eberstein schon auf der Festung Königstein befand, so entledigten sich die meiningischen Geheimen Rätthe ihres Auftrages dadurch, daß sie an die kursächs. Geheimen Rätthe ein Schreiben

d. d. 17. Nov. 1795 deshalb richteten. Als der unglückliche Eberstein von dem Verlangen des Herzogs in Kenntnis gesetzt wurde, erklärte er sich zur Herausgabe des Dekrets bereit; da er dasselbe aber auf seinem Gute liegen habe, so werde er es sofort nach seiner Entlassung aus dem Arreste nach Weiningen ausantworten.

Wegen seines im Amtsbezirke Weisensfels gelegenen amtsässigen Gutes Börbitz wurde der Hauptmann Karl Friedrich von Eberstein im Januar 1799 von den dortigen Amtsfassen zum Deputierten des Landtages ernannt und dieserhalb mit Vollmacht versehen. Als sich Eberstein nun nach Dresden begeben hatte, um an den Sitzungen des Landtages teil zu nehmen, ließ ihn der Erbmarschall Graf Löser nicht zu, da Eberstein früher in Untersuchung befangen gewesen und er die ihm zuerkannte Strafe auf der Festung Königstein auch abgebüßt hätte. Deshalb richtete Eberstein, der hierauf nach Erfurt gereist war, an den Grafen Löser folgendes Schreiben:

Hochgeborner Herr Graf, höchstgeehrtester Herr Geheimder Rath und Erbmarschall! Es hat Ew. Excellenz gefallen, ohne Dieselben veranlasset zu haben, am 6. Januar a. e., als ich nebst den übrigen Herrn Ständen bei Hofe war, mich auf das äußerste zu beleidigen und meiner Ehre und Geburt einen Schandfleck dadurch suchen anzuhängen, daß Sie mir durch den Herrn von Raschau sagen ließen, ich könnte zum Landtage nicht admittiret werden. Da ich mir keiner schlechten Handlung bewußt war, welche mich von der Gesellschaft der Herrn Landstände trennen und mich als bevollmächtigter Deputierter auf dem Landtage zu erscheinen, ausschließen könnte: so schrieb ich an Dieselben und ersuchte Ew. Excellenz, mir eine Stunde zu bestimmen, wo ich die Ehre haben könnte, mich mit Denenelben hierüber zu vernehmen. Allein dieselben würdigten mich keiner Antwort, sondern mußte vielmehr von dem Herrn von Raschau erfahren, daß ich weder eine schriftliche noch mündliche Antwort erhalten würde. Dieses war also eine neue Beleidigung für mich; denn Ew. Excellenz seind schuldig und verbunden, jeden Cavalier zu sprechen, der Sie sprechen will, oder man muß ihm beweisen können, daß er Inzamen begangen, welche ihn unwürdig darzu machen.

Meine Wunden und Blessuren, so ich vor dem Feind erhalten, zeigen zur Genüge, daß ich nicht ein so schlechter Mann sein kann, wofür ich von Sie (Ihnen) gehalten zu werden scheine. Da nun meine Geburt und Stand dergleichen Beleidigung zu ertragen verbieten — und Sie selbst als Cavalier würden mich verabscheuen, wenn ich diese Beleidigung auf mir sitzen ließe —: so erkläre ich hierdurch, daß ich von Ew. Excellenz für diese mir zugefügte Beleidigung eine meiner Ehre, Geburt und Stande angemessene Satisfaktion und Genugthuung verlange. Ich hoffe nicht, daß Sie mein Anverlangen, damit ich mich nicht in eine unangenehme Nothwendigkeit versetzt sehe, abschlagen werden. Ich erbitte mir Dero Entschließung und Antwort binnen hier und 4 Wochen nach Erfurt aus, welche ich bis dahin da abwarten werde. Der ich mit vorzüglichster Hochachtung bin Ew. Excellenz gehorsamer Diener.

Erfurt, 26. Jan. 1799.

Karl Friedrich Graf v. Eberstein.

Die Folge dieses Schreibens war, daß es Graf Löser sofort zur Kenntnisnahme an das Geheime Consilium in Dresden gelangen ließ, und um Schutz gegen etwaige Beleidigungen und Gewaltthaten Ebersteins nachsuchte. Bereits am 14. Febr. 1799 wurde der Landesregierung aufge-

geben, wegen Versicherung und Erlangung der Person des von Eberstein durch Requisition der Erfurter Behörde schleunige Veranstellung zu treffen, und dann das Erforderliche zu verfügen, daß Eberstein nach geschehener gesetzmäßiger Untersuchung bestraft, auch der Erbmarschall vor allen Thathandlungen von Seiten Eberstein's sicher gestellt werde:

Untertänigster Vortrag. In der hier abschriftlich anliegenden von den bei gegenwärtigem Landtage anwesenden vorstehenden Kreisständen der Ritterschaft, ingleichen den Direktoren und resp. Kondirektoren des weiten Ausschusses und der allgemeinen Ritterschaft, sowohl von den Deputierten der sieben Kreisstädte viritim unterschriebenen Schrift de dato 11. hujus ms. ist Ihre Kurfürstl. Durchl. zc. angezeigt worden, daß unter den Ständen der Ritterschaft sich bei jeztigem Landtage Karl Friedrich von Eberstein als Deputierter der Weisensfeldischen Amtsassessoren gemeldet, der Erbmarschall Graf Löser aber denselben, weil ihm zc. Zuchthausstrafe zuerkannt, solche auch von ihm in der Folge durch Festungsarrest verbüßt worden, in Gemäßheit des § 38 der Land- und Ausschustags-Ordnung de ao. 1728 zu admittieren Bedenken getragen, worauf der von Eberstein zc. zwar bald darauf wiederum abgereiset, nunmehr aber das ebenfalls angeschlossene Schreiben an den Erbmarschall erlassen und von ihm unter dem Vorwand, als ob seine Ehre durch die ihm verweigerte Admission zum Landtage verletzt worden sei, in dem Ton einer Ausforderung dieserhalb Genugthuung verlangt habe.

Wie nun die beim Landtage anwesenden Stände von Ritterschaft und Städten nach der in dieser Schrift enthaltenen Versicherung das von dem Erbmarschall in der Sache beobachtete Verfahren mit der Landtagsordnung übereinstimmend und zc. ganz angemessen gefunden, auch daher Ihre Kurfürstl. Durchl. zc. gebeten worden, solche Anordnung treffen zu lassen, daß der Erbmarschall vor den weiteren Beleidigungen des von Eberstein auf immer zc. sicher gestellt werde: also hat das Geheime Consilium, da die Absicht des von Eberstein, sich gegen den Erbmarschall wegen der von diesem vermeintlich erlittenen Beleidigung durch unerlaubte Selbsthülfe Genugthuung zu verschaffen, aus dessen Schreiben nicht zu verkennen ist, und den letztern gegen fernere Zunöthigung des von Eberstein auf wirksame Art sicher zu stellen, die Nothdurft erfordert, sofort an die Landesregierung das hier abschriftlich anliegende Reskript zu erlassen für nöthig befunden, jedoch zugleich Ihre Kurf. Dchl. von diesem Vorgange zc. Anzeige zu thun sich pflichtschuldigst verbunden erachtet. Datum Dresden, den 14. Febr. 1799.

Friedrich Ludwig Wurmb. George Wilhelm Graf von Hopfgarten.
Christoph Gottlob von Burgsdorff.

Copia Rescripto an die Landesregierung d. d. Dresden am 14. Febr. 1799.

Uns ist im Namen der bei gegenwärtigem Landtage versammelten getreuen Stände von Ritterschaft und Städten Inhalts der kopeilichen Anfüge angezeigt worden, wasmaßen Karl Friedrich von Eberstein wegen der von Unserem wirklichen Geheimen Rath und Erbmarschall Grafen Löser ihm, weil er in Untersuchung besangen gewesen zc., verweigerten Zulassung zu den Landtags-Sitzungen mittels des originaliter anliegenden Schreibens d. d. Erfurt, den 26. Januar 1799 von besagtem Grafen Löser Genugthuung zu verlangen, sich begeben zu lassen.

Nachdem nun in denen durch sothanes Schreiben beschehenen Äußerungen des von Eberstein eine mit Drohung verbundene Provokation des Grafen Löser nicht zu verkennen ist, und überhaupt das Beginnen des von Eberstein, da der Erbmarschall ihm die Weisung, daß er zu den Landtags-Sessionen nicht zugelassen werden könne, Amts halber erteilen lassen, um so mehr Ahn-

ding verdient: so begehren Wir an euch *ic.*, ihr wollet wegen Versicherung und Erlangung der Person des von Eberstein durch Requisition der Behörde dessen angegebenen gegenwärtigen Aufenthalts, oder, wenn er letztern inmittelst verändert haben sollte, auf andere gesetzmäßige Art schleunige Veranstaltung treffen, sodann aber, daß das von selbigem zu Schulden gebrachte Benehmen gesetzmäßig untersucht und geahndet und zugleich der Erbmarschall vor allen *ic.* Thathandlungen desselben *ic.* sicher gestellt werde, das Erforderliche verfügen *ic.*

Wurmb.

Nachdem nun Karl Friedrich v. Eberstein aus Gehofen auf höchsten Befehl am 5. März 1799 durch ein Husaren-Kommando zu Erfurt arretiert und hiervon das Kreisamt in Tenstedt benachrichtigt worden war, ließ sich der Kreisbeamte von dem zu Tenstedt kommandierenden Major von Klüchzner 2 Unterofficiere zur Verfügung stellen und den v. Eberstein in Begleitung der letztern durch einen Kreisamts-Aktuar abholen. Der Kreisbeamte hatte mit Hrn. v. Klüchzner verabredet, den Hauptmann v. Eberstein gleich einem adeligen Wechsel-Arrestanten in sichern, aber leidlichen Gewahrsam zu bringen. Als der Arrestant am 6. März nachmittags 2 Uhr unter der angeordneten Bedeckung richtig in Tenstedt eingetroffen war, wurde derselbe in dem Gasthose zum Adler untergebracht, woselbst er ebenfalls auf Requisition mehrgedachten Kreisamts täglich durch einen Unterofficier und 3 Gemeine bewacht wurde. Diesen Vorfall meldete unterm 8. März 1799 der Oberstlieut. Rudolf Christian Friedr. v. Glasen zu Langensalza dem Generallieut. v. Lindt. Nach einiger Zeit wurde Eberstein zwar wieder auf freien Fuß gesetzt, ihm aber zuvor das Versprechen abgenommen, sich auf Verlangen wieder zu stellen. Zugleich wurde die Untersuchung gegen ihn bei dem Schöppenstuhle zu Leipzig wegen eines an den Erbmarschall Grafen v. Löser abgelassenen bedrohlichen auf Satisfaktion gerichteten Briefs eingeleitet.

Die kurfürstl. Schöppen zu Leipzig sprachen für Recht, daß Karl Friedr. v. Eberstein zwei Jahre lang mit Gefängnis zu bestrafen, und das erste halbe Jahr hindurch mit Wasser und Brod zu unterhalten, bei seiner Entlassung aber zu der eidlichen Zusage, daß er alle *ic.* Drohungen *ic.* gegen den Erbmarschall Karl August Grafen Löser *ic.* sich enthalten wolle, anzuhalten ist und endlich alle in dieser Untersuchungssache aufgelaufenen Unkosten von ihm einzubringen sind (eingef. 3. Juli, exp. 17. Aug., abg. 20. Aug. 1799).

Am 17. Sept. 1799 wurde Befehl gegeben, den K. F. v. Eberstein wieder zur Haft zu bringen. Derselbe brachte zu seiner Rechtfertigung vor, „er habe die Absicht gehabt, ein Eingeständnis der Beleidigung und eine Bitte um Verzeihung zu erlangen, wäre aber keineswegs gemeint gewesen, den Erbmarschall zu einem Zweikampfe herauszufordern.“ Übrigens würde es ihm nie in den Sinn gekommen sein, auf dem letzten Landtage erscheinen zu wollen, wenn ihn nicht die Landstände des Weißenfelsischen Amtsbezirks, und besonders sein langjähriger Freund, der Kammerjunker v. Raschau, dazu aufgefordert gehabt hätten.

Auf Eberstein's eingelegte Appellation wurde die zweijährige in eine einjährige Gefängnisstrafe verwandelt, und nach des Grafen Löser Tod erkannten die Doktoren des Hofgerichts zu Wittenberg unterm 8. Januar 1802, daß der 67 Jahr alte Karl Friedrich von Eberstein mit der Gefängnisstrafe zu verschonen, ihm jedoch, daß er sich in dem erwähnten Briefe solcher zweideutigen Ausdrücke bedient, welche allerdings nach den Umständen als eine Provokation hätten ausgelegt werden können, und ihm die hierunter begangene große Unvorsichtigkeit alles Ernstes zu verweisen, derselbe auch zur Erstattung der Unkosten anzuhalten sei.

Durch die vielen ausgestandenen Widerwärtigkeiten war Karl Friedrich's v. E. Gesundheit vollständig ruiniert. Er machte deshalb sein Testament, in welchem er seine unmündige Pflegetochter Charlotte Amalie Erzbach zur Universalerin seines Nachlasses eingesetzt hatte, legte dasselbe bei seinen Gerichten zu Gehofen nieder und begab sich zum Kurgebrauch nach Karlsbad. Seine Frau konnte ihn nicht begleiten, denn auch seine Ehe war getrennt worden. Im Hause „Zur Goldenen Kugel“ (N. consc. 337) zu Karlsbad wurde er am 28. Juni 1803 von seinen Leiden erlöst. Sein Testament lautet:

Da meine Jahre sich häufen und ich dem Tode immer näher komme, so will ich bei gesunden Tagen, da ich noch meinen ganzen Verstand besitze, hierdurch meinen letzten Willen entwerfen und festsetzen. Ich habe vor einigen Jahren meine Schwester, die verwitwete Hauptmann Preuß in einem Testamente, welches ich von meinen Gerichten in Zöbitz aufnehmen ließ, zu meiner Universalerin eingesetzt. Nachdem aber meine Schwester einen ungerechten Prozeß wider mich erhoben, so sehe ich mich genöthiget, dieses erste Testament, worinnen ich meiner Schwester alle das Meinige vermacht, hierdurch aufzuheben, zu annullieren und nichtig zu erklären, und ernenne statt meiner Schwester meine Pflegetochter Charlotten Amalien Erzbach zu meiner einzigen Universalerin hiermit. Mein sämtliches Vermögen, bestehe es, worin es wolle, an Feldern, Wiesen, Holze, Kapitalien, Mobilien, Meliorationskosten, worunter die sämtlichen Gebäude auf dem Teichdamme begriffen, so von mir alle aufgebauet worden, welche durch geschworene Werke beaugenscheinigt und taxiert werden können, das sämtliche Inventarium. Meine Lehnsvettern können weder an Feldern, Wiesen, das Steinthalzgehölze, die vier Acker Holz auf der Lehde, auf den Gothanger nicht eher Ansprüche machen, als bis sie das Wiederkaufs-Preitium davor an meine Pflegetochter bezahlet; desgleichen können sie auch nicht eher an der Schäferei den einen Acker, so zu meiner Hälfte der Schäferei gehöret, und am Ende des Dorfes neben dem einen Acker, so zu der einen Hälfte der Schäferei gehöret nach Raufitz zu, wie auch die Wiesen, so zur Hälfte meiner Schäferei gehören, bekommen, als bis sie auch davor das Wiederkaufs-Preitium bezahlet. Und so lange die Bezahlung von diesen allen nicht erfolget, bleibet meine Pflegetochter Charlotte Amalie Erzbach im Besitz von diesen allen. Die ganze Summe derjenigen Grundstücke, so ich wiederkäuflich besitze, werden eilftausend vierhundert Thaler betragen. Dazu kommt noch sechstausend Thaler Meliorationskosten und eintausend Thaler vors Inventarium. Dieses alles wird eine Summe von achtzehntausend vier hundert Thaler betragen. So lange sie dieses nicht erhält, hat sie sich des Possesses nicht zu begeben. So viel Leute bei meinem Tode in meinen Diensten sein, soll meine Pflegetochter jedem auf ein ganzes Jahr, von dem Tage an, da ich gestorben, das Lohn geben. Dieses alles, was

ich hier niedergeschrieben, ist mein ernster Wille, über welches ich unverbrüchlich gehalten wissen will. Gehofen, den 15. December 1801.

(L. S.) Karl Friedrich von Eberstein.

NB. Die Abschrift wurde beglaubigt am 3. Okt. 1803 „von dem freiherrl. Ebersteinschen Leichdammguts-Gerichte zu Gehofen durch Gottlob Israel Rande.“

Des Hauptstaatsarchivs zu Dresden Acta, Vergehungen wider das Duell-Mandat 1795—1801, Vol. II. u. III., Loc. 1405 u. 2456, desgleichen 1799—1802, Loc. 30398. — Vgl. auch III. Abthlg. Genealogica sub Rubr. Eberstein, Loc. 11245.

S. 1117, Nr. 6) (3) b.

Schreiben des k. preuß. Generals Robert Baron von Eberstein an Louis Ferdinand Erhn. v. Eberstein zu Dresden, d. d. Potsdam, den 24. Januar 1882.

Mein lieber Vetter Ferdinand! Ihnen, als Genealogen der Familie, fühle ich mich verpflichtet, in Folge meines letzten Schreibens hierdurch anzuzeigen, daß ich heute vom königlichen Herolds-Amte folgende Benachrichtigung in optima forma erhalten habe: „Des Kaisers und Königs Majestät haben auf das diesfällige, von Eurer Hochwohlgeborenen in der Immediat-Vorstellung vom 12. Juni v. J. vorgetragene Gesuch Allerhöchst Sich mit Rücksicht darauf, daß Sie seit mehr als 44 Jahren den Freiherrntitel unbestritten führen, bewogen gefunden, in Gnaden Ihr und folglich auch Ihrer ehelichen Nachkommen Recht auf das Freiherren-Prädikat anzuerkennen und demgemäß dessen Führung zu gestatten.“

Sie herzlich grüßend, erwarte ich baldmöglichst gütige Benachrichtigung von Ihrem Ergehen etc. In verwandtschaftlicher Anhänglichkeit

Ihr treu ergebener Vetter Robert B. v. Eberstein.

Datiert ist das Schreiben des Herolds-Amtes an mich v. 14. Januar c., die Kabinettsordre aber, die Alfred gelesen, vom 14. Decbr. v. J. In der Schreibweise meines Namens (nämlich Baron statt Freiherr) denke ich nichts zu ändern, sondern mich so fortzuschreiben, wie ich es fast 64 Jahr gethan und wie seither mich meine Könige in ihren Kabinettsordres auch stets genannt haben.

Das war der vorletzte Brief, welchen General Robert an mich schrieb, denn im Laufe des Nachmittags des 14. Sept. v. J. erhielt ich aus Potsdam die telegraphische Nachricht: „Heute früh entschlief unser geliebter Vater“, und in den Zeitungen war zu lesen:

Heute Morgen gegen sieben Uhr endete ein sanfter Tod das reich gesegnete Leben unseres hochverehrten, innig geliebten Vaters, Schwieger-, Groß- und Urgroßvaters, des königl. General-Majors z. D.

Robert Baron von Eberstein.

Nach längerem Leiden folgte er im eben begonnenen 82. Lebensjahre unserer vor fünf Monaten ihm vorangegangenen Mutter in die selige Ewigkeit.

Diese Anzeige widmen, statt jeder besonderen Meldung, allen Verwandten, Freunden und Bekannten die tief betrübten Kinder:

Hedwig Koedenbeck, geb. v. Eberstein.

Dr. Rudolf Koedenbeck, Geh. Ober-Regierungsrath u. Kurator der Universität Halle.

Marie von Eberstein.

Max Baron von Eberstein, Oberst und Kommandeur des 4. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 72.

Pauline Baronin von Eberstein, geb. Schulz.

Alfred Baron von Eberstein, Oberstlieutenant im 3. Garde-Regiment z. F.

Anna Baronin von Eberstein, geb. von Uebel.

Ottilie Baronin von Lüdinghausen gen. Wolff, geb. von Eberstein.

17 Enkel und 4 Urenkel.

Potsdam, Halle, Torgau, Berlin, 14. September 1882.

Ernst Friedrich, Reichsgraf von Eberstein.

S. 1169.

Ernst Friedrich Graf von Eberstein (geb. 1. Nov. 1679 auf Neuhaus bei Harzgerode, † 20. April 1752 zu Groß-Leinungen), kursächf. Minister, Kammerherr und Gesandter an den kurrhein. Höfen, hatte i. J. 1709 dem letzten Fürsten von Anhalt-Harzgerode parentiert und bei dieser Gelegenheit dem bei dem Leichenbegängnis mit anwesenden Fürsten Wilhelm zu Nassau-Dillenburg zugesagt, wann ihn Gott einst abfordern sollte, auch ihm die Leichenrede zu halten. Als nun der Fürst Wilhelm im Oktober (?) 1724 zu Dillenburg gestorben war, schrieb nicht nur die verwitwete Fürstin, sondern auch sein Bruder, Fürst Christian, an den Grafen v. E. und erinnerten denselben an sein damals gegebenes Versprechen. Letzterer war sofort bereit, den letzten Wunsch des verstorbenen Fürsten zu erfüllen und kam um Urlaub auf 8 Tage bei dem Grafen Flemming und dem Minister v. Seebach ein. An letztern schrieb er:

Hochwohlgeb. 2c. Herr Geheimer Rath und Patron! Eur Excellenz belieben nicht ungütig zu nehmen, daß zu Dero allezeit zu meiner völligen gehorsamsten Verbundenheit gewesenem Patruccio mich abermalen wende. Es hat der jüngst verstorbene regierende Fürst zu Nassau-Dillenburg, von welchem ich über 38 Jahre ganz besondere Güte genossen, sich aufm Todtbette erinnert, daß ihm ao. 1709, da ich dem letzten Fürsten von Anhalt-Harzgerode (bei welchem er und seine Gemahlin fast erzogen) parentiret, auf sein Verlangen zugesaget hatte, wann ihn Gott einst abfordern sollte, ihme ebenmäßig die Leichenrede zu halten, weshalb nicht allein dessen Frau Witwe, welche eine Herzogin von Ploen, sondern auch sein Herr Bruder und Successor, der jetzige regierende Fürst, selbst an mich geschrieben, und unter Vorstellen, daß dergleichen bei einem regierenden Reichsfürsten mir keine Bedenklichkeit geben würde, also inständig darum ersucht, daß es, zumalen mein Ministerium sich ohnedem außer dem Mainzischen Hofe nicht erstrecket, in Betracht der alten Freundschafts- und Danverbundenheit, auch pressanten Verlangens nicht abschlagen können, sondern in soweit acceptiret, dafern vom Hofe die allergnädigste Erlaubnis bekommen könnte, mich von hier deshalb absentieren zu dürfen. Habe auch sogleich an des Herrn Graf von Flemmings Excellenz solches berichtet, der mir schreibt, daß es auch an das hohe Geheime Consilium melden solle. Weshalb Eur Excellenz, als vorstehendem dirigierenden Minister, gehorsamst ersuchen sollen, des hochpreislichen Geheimden-Raths Collegii hochgeneigte Permission, daß auf 8 Tage nach dahin begeben dürfte, durch Dero hohen Vortrag und Vorschlag gleichfalls zu erwirken. Ich würde solches in keine Wege verlangen, dafern jezo, da ohnedem der Kurfürst noch in Franken und die Ministri auf dem Lande, das Mindeste auf Tapis wäre, woran dergl. kurzes Abwesen die allermindeste Hindernis beursachen könnte. Und wann allensfalls was vorkiele, so kann doch allezeit in 24 Stunden wieder hier sein, wessentwegen ich alle erforderliche Veranstaltungen machen werde. Diese hohe faveur werde gegen allerseits mit tiefstem gehorsamsten Dank erkennen. Eur Excellenz aber ist bekannt, daß ohnedem in besonderer Veneration bis ins Grab bin Eur Excellenz ganz gehorsamster ergebenster Diener

Eberstein.

Mainz, 21. Nov. 1724.

Im Geheimen Consilio zu Dresden war man aber der Meinung, „daß es besser sein würde, wenn Graf Eberstein, da er in publicum Charactere stehn, die Sache declinirte.“

Nicht nur die fürstlichen Herrschaften zu Dillenburg waren dem Grafen Ernst v. Eberstein sehr zugethan, sondern auch die in Oranienstein. Dort lebte mit ihren Prinzessinnen die verwittwete Fürstin Amalia, welche nach des Fürsten Tode Vormünderin und Regentin geworden war. Mit Rath und That hatte Graf Eberstein derselben in ihren Angelegenheiten oft beigestanden. Gewöhnlich verlebte er das Osterfest in Oranienstein und befand sich gerade daselbst, als im April 1726 die Fürstin starb. Was er aus christlicher Liebe und auf Bitten der Prinzessinnen für diese that und wie er deshalb in abscheulicher Weise angefeindet und verleumdet wurde, zeigen nachstehende Schriften:

Schreiben der fürstl. oranien-nassauischen zur vormundschaftlichen Landesregierung verordneten Oberamtmann, Direktor und Rätthe daselbst an die kurfürstlichen Geheimen Rätthe zu Dresden, d. d. Diez, den 13. Febr. 1727.

Hoch- und Wohlgeb. 2c. Herren! Unseren hochgeehrten Herrn mögen Wir 2c. ohn verhalten, wasmaßen, als der verwitibten ältern Fürstin zu Nassau-Diez Frau Amalien Hoheit b. m. im Monat April des 2c. 1726. Jahrs auf dem Schlosse Oranienstein das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, und der Herr Graf von Eberstein als königl. poln. sonsten zu Mainz subsistierender Minister sich, wie mehrmalen, eben allda befunden, derselbe an dem Tage vorerwähnten hohen Todesfalls allsofort ein 2c. Memorial an Ihro Kaiserl. Majestät namens der sämtl. nachgelassenen Dchl. Prinzessinnen zu Nassau-Diez abgeschickt und ohne daß wenig von des Herrn Landgrafen zu Hessen-Kassel 2c. in hohem vormundschaftl. Namen des Prinzen zu Oranien und Nassau Hoheit, als sonsten von jemand der allermindeste Anlaß darzu gegeben worden, um eine Manutenez-Kommission auf Kurmainz und Anhalt-Dessau, obwohlen vergeblich, nicht nur nachgesucht, sondern auch unter Begünstigung der älteren Prinzessin zu Nassau, Frauen Henrietten 2c., der im Sterbhause befindlichen documentorum und Brieffschaften, welche vorhöchsterwähnte abgelebte Fürstin bei der Gelegenheit, da dieselbe Vormünderin und Regentin gewesen, zu Handen bekommen, und unter welchen einige rare zum fürstl. Haus und Archiv gehörige Stücke gewesen, sich angemahet, an deren Abschriften Tag und Nacht arbeiten und dieselben in großer Menge nach Mainz transportieren, ja es dabei noch nicht bewenden lassen, sondern höchstbesagte Prinzessin dahin vermocht, daß vieles auf dem Schloß Oranienstein fürhanden gewesene und zum Inventario gehörige Silbergeschirr, sodann einige zu Frankfurt am Main in Verfaß gestandene güldne und silberne Gefäße und andere Pretiosa durch ihn an Juden und Christen, theils wirklich verkauft, theils aber noch ferner zu feilem Kaufe ausgeben werden wollen.

Alldieweilen aber Unsere hochgeehrten Herrn 2c. von selbstn 2c. ermessen werden, daß derlei anmaßliches 2c. Verfahren des Herrn Grafen von Eberstein, als eines fremden und dem hochfürstl. Hause mit gar keinen Pflichten verwandten Ministri 2c., des 2c. Landgrafen zu Hessen-Kassel 2c. Dchl. anders nicht, als sehr mißfällig fürkommen muß, zumalen da wider höchstdieselbe mehrerwähnter ältere Prinzessin Dchl. und wider leges und pacta des hochfürstl. Hauses Nassau-Kazenebnogen, kraft deren die Prinzessinnen Verzicht-Töchtere und von aller Erbschaft, wo dieselbe auch herrühret, so lange der Mannesstamm

blühet, wirklich ausgeschlossen sind, geradewegs anlaufende und zu einem wirklichen Prozeß bereits ausgebrochene Consilia an die Hand gegeben werden: So haben Wir keinen Umgang nehmen können, Unsere 2c. Herrn 2c. zu ersuchen, Sie wollen sich gefallen lassen, 2c. daß 2c. Herrn Grafen von Eberstein 2c., in solche fremde 2c. Händel sich fernerweit zu melieren 2c., unterlagt werde 2c.

Diez, den 13. Febr. 1727.

An Herrn Grafen von Mantuffel von des Herrn Geheimen Raths von Seebach Excellenz.

Ew. Exc. werden aus der Beilage sub A zu ersehen belieben, was von Seiten der Nassauischen Regierung zu Diez wider den Hrn. Grafen von Eberstein angebracht worden. Nachdem nun sothanes Unternehmen um so weniger gebilligt werden kann, als einestheils dadurch bei des Hrn. Landgrafen zu Hessen-Kassel F. Dchl., welche man der hanauischen und anderer Angelegenheiten halber ehender zu menagieren hat, als etwas, so ihm mißfällig sein könne, ohne Noth zu verhängen, gar leicht einiger Unwille erwecket werden kann; hienächst auch der Herr Graf von Eberstein nach Diez zu reisen und sich in dergleichen Verrichtungen zu immiscieren von hier aus keine Permission erhalten, ob ihm gleich ao. 1725, um seines zu Dillenburg verstorbenen Bruders Verlassenschafts-Angelegenheiten zu regulieren, auf einige Zeit Urlaub verstattet, sonst aber sich in andere Dinge an denen nassauischen Höfen nicht zu mengen, ihm zu verstehen gegeben worden, indem man ihm, dem ao. 1724 verstorbenen nassau-dillenburg. Fürsten zu parentieren, ob er gleich darum angesuchet, nicht zugelassen: So ist das sub B angefügte Rspt. an mehrbesagten Grafen von Eberstein ergangen, welches Ew. Exc. ich zu dem Ende communiciere, damit Sie, wann etwa derselbe sich an J. K. M. 2c. wenden sollte, hievon informiert sein möchten 2c. Im Übrigen werden Ew. Exc. Selbst ermessen, was für eine bedenkliche*) Conduite osterwähnter Hr. Graf v. Eberstein führe und daher zu J. Kön. Maj. Allergnädigsten. Resolution gestellt wird, was Sie dessen aus dem Geh. Consilio ehemals allerunterthänigst angerathenen Rapell halber etwa anzuwenden allergnädigst geruhen wollen. Ich verbleibe jederzeit 2c. Dresden, am 21. Febr. 1727.

L. A. v. Seebach.

An Kammerherrn Grafen von Eberstein, Dasjenige, was er zu Diez vorgenommen, betreffend.

Friedrich August 2c. König, Kurfürst 2c. Was von Seiten der nassauischen vormundschaftlichen Regierung über euch 2c. für Beschwerde geführt worden, solches erscheint aus der Beifuge 2c. Nachdem Wir nun dergl. von euch beschehenes Unternehmen anders nicht als mißfällig vermerken können: so begehren Wir 2c., ihr wollet, was es um die Sache überall für Bewandnis habe und wie ihr das wider euch Vorgebrachte zu verantworten getrauet, binnen 8 Tagen von der Zeit an, da gegenwärtiger Unser Befehl euch zugekommen, zu rechnen, 2c. berichten, inzwischen aber ferneren Raths und That in dieser Sache euch gänzlich enthalten 2c. Dresden, den 21. Febr. 1727.

*) Im Konzept zuerst „schlechte“ geschrieben, ausgestrichen und „bedenkliche“ dafür gesetzt. Man sieht daraus, wie wenig zugethan der Minister v. Seebach dem Grafen v. Eberstein war. Seebach's Wunsch, den Grafen von seinem Posten zu entfernen, wurde vom König auch dieses Mal nicht erfüllt (vgl. meine Nachträge v. 1878, S. 35, Nr. 106 u. 107). — Kaiser Karl VI. hatte den Grafen Ernst Friedrich v. Eberstein so lieb gewonnen, daß er ihm „die ohnvermuthete Gnade erwies, und den 4. Januar 1718 ihn in den Grafenstand erhob.“ — „Neid ist ein schlimmes Ding; dies Lob bleibt ihm indessen: er pflegt dem Reider Herz und Augen abzufressen.“

Bericht des Grafen v. Eberstein d. d. Mainz, den 3. März 1727.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. König ꝛ.! Ew. Königl. Maj. ꝛ. Rescript von dato Dresden den 21. Febr. 1727 habe mit heutiger Post ꝛ. erhalten, kann aber allerunterthänigst nicht bergen, daß die von der Diezischen Regierung gegen mich mit so unerrötheter Feder angebrachten und wider alle kundbare Wahrheit streitende Aufbürdungen, mich um so viel mehreres surpreniren, als dadurch nichts anders gesucht wird, denn die verwaifeten Prinzessinnen zu Dranienstein wider das Recht der Natur ganz außer allen uninteressierten und impartialen Rath und Stand der Verteidigung zu setzen, damit Sie ohne Trost und Rettung erliegen müssen.

Die falschen inculpationes bestehen darinnen, daß

- 1) ich nach Absterben Dero höchstel. Frau Mutter ein Memorial an Ihre Kaiserl. Maj. namens derer sämtl. Durchl. Prinzessinnen zu Nassau-Diez abgeschickt, ohne daß wenig von des Herrn Landgrafen zu Hessen-Kassel Durchl., als sonst von jemand den allergeringsten Anlaß dazu gegeben worden.

Davon die wahren und den Gewissen der Diezischen Regierungs-Verwandten gleich aller Welt gnugsam bekannten Umstände diese sind, daß Sie selbst dadurch, daß Sie, als gleichsam die hochseligste Fürstin noch nicht kalt gewesen, Notarien und Zeugen auf alle zu dem von Dero hochfürstl. GroßFrauMutter erkauften und fideicommissarie vermachten fürstl. Hause Dranienstein (dessenthalben der Prozeß nicht etwa iezo erst, wie die Regierung contra notoriatem anzuführen sich nicht entblödet, sondern ni fallor seither 1717 beim Reichs-Kammergericht zu Wezlar anhängig und von dammen der hochsel. Fürstin in Administration wegen ihrer Kinder die Prozeß zuerkannt und befestiget gewesen) gehörige Meierhöfe die Possesß exclusiv derer Dchl. Prinzessinnen, und privative zu nehmen abgefertiget, welche sich sogar vor dem Schloß und damals gleich geschlossenen Sterbhause (allwo hin ich, um das Osterfest allda zu passieren, gekommen gewesen) eingefunden, diese Dchl. Prinzessinnen, welche ohnedem wegen solches schmerzhaften Todesfalls ganz außer sich gewesen, vollends mit äußerster Affliction commutiret, mithin bei so eiligem Zugriff in Befahrnis mehrerer noch viel desolabler Folgerungen gebracht und sie zu Suchung Kaiserl. Protektion genothzwänget.

Jedoch habe ich keinen Scheu, daß als Selbige mir vorgestellt, was ihnen diese allschon angehende Continuation der bei Lebzeiten der hochsel. Fürstin fast ohn Unterlaß erfahrenen Bedrängnissen, darüber solche bis an ihr End geseufzet, in Zukunft drohete, und mich um Rath gefragt, was dabei zu thun, um sich nicht aus allem Recht stoßen zu lassen. Ich zumal bei diesem mitleidenswürdigen Trauerfall, den kein ehrlicher Mann und Christ ohne Compassion ansehen können, ihnen geantwortet, daß bei dergleichen Umständen meinem wenigen Verstand nach nichts anders zu thun sei, als sich in Kaiserl. Maj. als allerhöchsten Reichsrichters und Ober-Vormundes verwaifeter Prinzessinnen, Gerechtmägen zu werfen und von Deroselben Schutz und manutenez bei ihren Rechten und Gerechtigkeiten zu suchen. Es haben aber allerseits fürstl. Kinder das Memorial, wovon die Diezische Regierung gedenkt, an Kaiserl. Maj. unter sämtlicher ihrer individualen eigenhändigen Unterschrift abgelassen, und zeigt desselbigen Besag selbst genüßlich, mit was Circumspection, da man des Herrn Landgrafen Durchl., noch dessen vormundschaftl. Regierung nicht mit dem geringsten Buchstab erwähnt, der stylus geführt worden, also daß wann das Regimen tutelare die gnädigste Prinzessinnen bei ihren Rechten und Gerechtigkeiten zu lassen gemeinet, selbes sich um so minder darüber zu beschweren und einen Stein des Anstoßes daraus zu machen Ursach hat, als Kaiserl. Maj. die Leistung reichsrichterl. Schutzes und obervormundschaftl. Handhabung zumal in Sachen, so der Judicial-Entscheidung noch unterworfen sind, Ihre davon nicht streiten lassen werden oder fürstl. Waisen, daß sie solche bei dergleichen Circumstantien implorieren von ihr verüblt werden darf.

So ist auch solches gar nicht vergeblich gewesen, wie man vorgiebt, sintemalen nach allerunterthänigstem Vortrag an Kaiserl. Maj. den Prinzessinnen der allergnädigste kaiserl. Special-Schutz durch ein Reichsraths-Dekret vom 20. Mai 1726 folgenden Inhalts:

„wofern implorantische Prinzessinnen gehörig anzeigen werden, von wem und in was Sachen dieselbige einiger Drangsalen sich bejahren, so ergeheth darauf weitere Resolution, da inmittelst sie versichert sein können, daß Kaiserl. Maj. ihren gegen allen unbilligen Gewalt Dero kräftigen Schutz angedeihen zu lassen, nicht entstehen werden“.

nicht allein versichert, sondern auch weiterer Entschluß (der dafern ichtwas nomine tenus gedacht worden wäre, zweifelsohn auch sogleich gefasset worden sein würde) verheißen worden, wann sie die Beschwernissen ordentlich anbringen würden. Woraus sich dann ergibt:

daß nicht im Namen der sämtl. nachgelassenen Prinzessinnen um dergleichen Manu-tenenz-Kommission nachgesuchet habe,

sondern daß solches von ihnen selbst, wie sie nicht leugnen, sondern allezeit freimüthig gestehen werden, nach Nothdringlichkeit des von der Diezischen Regierung ihnen angethanenen Verfahrens geschehen, und das allerunterthänigste Memorial abgeschickt worden.

Nachdeme nun diese genommene Mesure von allen Unparteiischen approbieret worden, haben die sonst von allem zuverlässigen Rath und Beistand destituierte Prinzessinnen durch Dero Frauen Tanten, der verwitweten Herzogin von Raszivil und der Prinzess Henrietten zu Dessau Dchl. Dchl. bei Ew. Kön. Maj. ersteren Staatsminister und Feldmarschalln, dem Herrn Grafen von Flemming, ansuchen lassen, mich zu vermögen, damit ihnen ich noch ferners mit Rath und That an Hand gehen und assistieren möchte, dessen Excellenz unter dem dato Warschau, den 4. Mai 1726 mir geschrieben:

„Madame la Princesse Henriette de Nassau m'ayant écrit, que vous avez assisté de vos Conseils la famille de Nassau dans le désordre où elle s'est trouvé par la mort de la Pr^{se} leur mère et m'ayant en même temps prié de vous porter à continuer vos soins pour cette maison. Je vous prie Mr. de l'assister quand même vous ne serez sur les lieux de vos Conseils autant que vous pourrez.“

welches ich so mehreres als einen Befehl angenommen, als ich vor Ew. Kön. Maj. aller gerechtestem und generosestem Gemüth mir keiner Displienz vermuthen können, diesen Raths entblößeten Fürstinnen der Gerechtigkeit und Erfordernis ihrer Angelegenheiten noch weiters ohne alle Absicht und Vortheil, als von welchen beiden ich nichts gewärtigen kann, noch mag, beiräthig zu sein.

Ist auch ganz natürlich, daß ich mir einige Sachen, die zu ihrer Prä-ten-sion gehören, keineswegs aber Raritäten oder arcana extrahieren lassen müssen, die ich, weil Ew. Kön. Maj. allerhöchste Geschäfte nicht gestatten, auch sonst meines Thuns nicht ist, unverrückt zu Dranienstein zu sein, allerdings zu desto vernünftigerer und untadelhafterer Beachtung mit mir zu nehmen gehabt.

Gleichwie aber die sämtl. Dchl. Prinzessinnen nimmer eingestehen werden, daß deren hochsel. Frau Mutter (welche man doch billig als eine Tode endlich ruhen lassen sollte)

die in dem Sterbhaus befindliche Dokumenten und Brieffschaften bei der Gelegenheit, da dieselbe Vormünderin und Regentin gewesen, zu Handen bekommen, worunter rare und zum fürstl. Haus und Archiv gehörige Stücke gewesen,

noch der ältesten Prinzessin Henrietten Dchl. auf sich kommen lassen, daß selbige etwas autoritative ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer sämtl. fürstl. Geschwister darunter zu Nachteil des Hauses begünstiget: Also ist

2) wohl pitoyabel, daß man Ew. Kön. Maj. beglaubigen zu wollen nicht scheuet

daß ich mich deren angemahet, an deren Abschriften Tag und Nacht arbeiten, und dieselben in großer Menge nacher Mainz transportieren lassen.

Wir wohlen, um Ew. Kön. Maj. alles zu bekennen, ich bei dieser Gelegenheit verschiedentliche Dokumenta, so die von dem Kurhaus Brandenburg, und zwar von Markgraf Albrecht Friederichen herkommende sämmtl. Descendenz an den Jülich-, Berg- und Clevischen Landen machende Präntension angehet, ohnvermerkt, und zwar eine ganze Nacht durch mit abschreiben lassen, wovon man zu Diez, wie ich sehe, Nachricht bekommen, aber soupçon haben muß, ohn eigentlich zu wissen, was es anbetroffen.

3) Ist denen Dchl. Prinzessinnen, nachdem dieselben zu verschiedenen Malen auf das allerbeweglichste bei des Herrn Landgrafen von Hessen-Kassel Dchl. um Continuation der Wittums-Gelder, die man mit dem Sterbenstag extinguieret gehabt, zu Bezahlung derer Domestiquen Kostgelder und Besoldungen und dieser eines teiligen Abschaffung ohne Effect angehalten, und darauf, daß man daran keinen Teil nähme, zurückgeschrieben worden bei absoluter Entstehung aller sonstigen baaren Mittel nichts übrig gelassen verblieben, als daß selbige das Silber, so sie nicht eben nöthig gehabt, mit allgemeinsamen Rath ihrer sämtlichen (G.) verkaufen und davon einigen privilegierten und sonst treibenden Kreditoren abschlägliche Zahlung thun müssen, welches ich bei diesen Umständen gar nicht widerrathen können. Jedoch ist alles anfänglich von allerseits und nachdeme von der Dchl. zweiten Prinzess Marie in aller Namen, ohne daß ich einmal gegenwärtig gewesen, weggegeben worden. Desgleichen haben

4) mehr höchsterwähnte Dchl. Prinzessinnen mit des Herrn Landgrafen hochstl. Dchl. wegen Verkaufung einiger zu Frankfurt am Main in Verfaß gestandene Gülden und Silbern Gefäße und andern Pretiosen korrespondieret, da dann von Sr. Dchl. Selbst genehm gehalten und von denen fürstl. Geschwistern vor gut befunden und Vollmacht erteilet worden, daß die ältere Prinzessin sich deshalb nach Frankfurt begeben möchten, welche gleich allen übrigen mich um meinen Beistand ersuchet. Und als ich mich erkusieret, mir ein anderwärtiges Schreiben von des Herrn Grafen von Flemming Excell. an Ihre Dchl. die Prinzessin Henriette von Dessau originaliter vorgewiesen:

J'ai reçu la lettre que V. A. m'a fait l'honneur de m'écrire du 5 du cur. et avant que de l'avoir reçu, j'avais déjà prevenu les ordres de V. A. en donnant à connaître de nouveau à Mr. le Comte d'Eberstein de continuer à assister Mesdames les Princesses de Naussau aussi m'a-t-il déjà répondu, qu'il le ferait.

Je suis bien aise d'avoir occasion de montrer aussi en de ci petites choses à V. A. S. l'attachement et le respect avec lesquels j'ai l'honneur d'être etc.

Worauf mich nicht entbrechen können, als zumalen besage des dati meiner allerunterthänigsten Relation sub Nro. 712 ich ohnedem in Frankfurt gewesen, ihr dabei mit Rath und That anzudienen (vgl. Nachtr. v. 1878, S. 35 Nr. 110).

Gleichwohlen weisen höchsterwähnter Prinzessin Schreiben und Relationes an des Herrn Landgrafen hst. Dchl., item die dabei mitgeschickte Berechnung, was diese vor Pfand verkauft und wie das Geld zu allgemeinem Vorteil der Erbparticipanten und Entlastung der Verlassenschaft angewendet worden, daß sie alles selbst und ich darunter nichts vor mich gethan, noch zu verantworten habe.

Kußert sich dannhero aber einst die löbl. Intention der Diezischen Regierung, welche sie veranlasset, mich wider besser Wissen zu beschuldigen,

daß ich es dabei nicht bewenden lassen, sondern höchstbesagte (ältere) Prinzessin (welche gottlob kein Kind ist und sich bei dem Seile führen läßet) dahin vermocht, daß vieles auf dem Schloß Dranienstein fürhanden gewesenes und zum Inventario gehöriges Silbergeschirr, sodann einige zu Frankfurt am Main im Verfaß gestandene guldne und silberne Gefäße und andere Pretioja durch ihn an Juden und Christen theils wirklich verkauft,

und weiters zu verleumden

daß deren noch ferner durch mich zu feilem Kaufe ausgedoten werden wollen,

woraus Ew. Kön. Maj. von Selbst allergnädigst ermäßigen werden, daß dies alles

kein anmaßliches Verfahren,

sondern mein denen opponierten und verlassenen Prinzessinnen ohne Präjudiz Ew. Kön. Maj. zc. Geschäften und allertreuestem Dienst geleisteter honetter Beistand zuvorderst mit der Christlich- und natürlichen Pflicht, die einem jeden seiner Nächsten in bedürftenden Fällen rechtszugelassentlich beizubringen verbindet, ganz konform ist, mit stillem Mund zu übergehen, daß deren und Ihrer Dchl. Frauen Tanten beweglichste Conjuraciones, sie in ihrem ängstlichen Zustand nicht zu verlassen, zusamt der Vorschrift des Herrn Grafen von Flemming Exc., am allermeisten aber die Gerechtigkeit der Sachen selbst mich völliglich justifizieren und zu anreichender Entschuldigung zu statten kommen. Einfolglich, wann alles Sr. hfl. Dchl., dem Herrn Landgrafen zu Kassel, nach der wahren Beschaffenheit ohnpassioniert vorgestellt wäre, Deroselben es keineswegs mißfällig fürkommen könnte.

Übrigens bezeugen meine vielen schrift- und mündlichen vota zusamt deren auf meinen treulichen Arrath an den hfl. Vormund öfters wiederholten Schreiben, darinnen um gütliche Ausmachung aller Ansprüche aufs beweglichste angesuchet und sich zu aller billigen facilité offerieret, sie aber keiner runden Antwort bewürdiget worden, ja die That selbst, daß ich vor Zerschlagung dieser, durchaus nicht zu Anstellung eines Prozesses rathen und stimmen mögen, sonnen klärllich, daß keinesweges

5) höchsternwähnter ältern Prinzessin Dchl. von mir allerhand ungleiche und wider die Leges und Pacta des hfl. Hauses Nassau-Kayenelnbogen geraden wegs anlaufende Consilia an die Hand gegeben worden.

Gleichwie Kaiserl. Maj. und denen hohen Reichsgerichten bekannt und bei selben zu erfahren ist, daß neuerlich noch nichts zu einem wirklichen Prozeß bereits ausgebrochen, wohl aber, daß die Prinzessinnen wider die Diezische Regierung lite adhuc pendente landkundig unternommene turbationes sich zu verantworten und Schützung bei deren vorlängstigen Inhibition zu suchen genothdringt worden.

Ich kann mich vielmehr mit gutem Gewissen getrösten, daß wann Ew. Königl. Maj., deren großes und Gerechtigkeit liebendes Gemüth bei männiglich in Veneration ist, ja des Hrn. Landgrafen Dchl. selbst meine rechtschaffenen und friedfertigen Consilia (dann ich mich Gott sei Dank mit aller Zuversicht flattieren darf, der Welt ganz anders, als ein brouillon bekannt zu sein), so ich denen gnädigsten Prinzessinnen allezeit und allenthalben gegeben (denn ein ehrlicher Mann muß auch ohne Pflicht ehrlich sein und ehrlich richten) also grund vollkommenlich bekannt wären, als sie von diesen nicht werden abgeleugnet werden, selbige solches zc. approbieren und der Herr Landgraf, dessen Durchl. vielleicht von der Sache nichts oder doch nur durch gleichmäßige partiale Vorstellungen, als dieses Diezische Schreiben ist, wissen, solche genehmigen, ja der Gebühr nach höchstens loben und der Regierung, wann sie dazu correspondiren wollte, sich nicht zu beklagen haben würden.

An ihm selbst werden die fürstl. Schwestern nicht nachgeben, daß sie (noch unglückseliger, als römische Sklaven) nichts Eigenthümliches acquirieren noch Privatgüter und Gefälle (dann mit Land und Leuten hat es seine geweisete Wege) durch speciale legata et dispositiones ererben und besitzen können, sondern Verzicht Töchter und von aller Erbschaft, wo dieselbe auch herrühret, so lange der Mannstamm blühet, wirklich ausgeschlossen sind,

welchen wohl höchst schmerzlich fallen wird, daß oftbenannte Regierung durch dergleichen erkünstelte insinuatione ihnen vollends das einzige Mittel, welches die Natur auch denen Tieren durch den Verteidigungs-Instinkt mitgeteilet, abschneiden

und durch Hemmung ehrl. Leute gewissenhafter Assistenz sie aus dem statu defensionis in den Stand der Ohnmacht stürzen will, sich wider deren Verfahren weiters schützen zu können. Mir ist an der ganzen Sache selbst über die einem jeden obliegende natürliche und christliche Schuldigkeit weiters und persönlich nichts gelegen, dahero ich durch den heut von Oranienstein an mich geschickten Expreffen mich durch Vorwendung unverschrieblicher Königl. Geschäfte inmittelst entschuldigen werde, daß ich zu denen mir communicierten Sachen dermalen noch nichts sagen könne.

Einige zum fürstl. Archiv gehörige Dokumenta habe nie gesehen, noch an mich gezogen, noch weniger Pretiosa bei mir.

Allermaßßen nun Ew. Kön. Maj. aus dieser allenthalben begründeten allergehorsamsten Relation allermildest meine durchgängige Unschuld wahrnehmen, hingegen erkennen werden, daß man mich an Ehr und Leumund anzugreifen und zu verunglimpfen sich bemühet: Als will allergnädigste Erlaubnis (warum hie durch allerdehmüthigst bitte) gewärtigen, ob besagte Diezische Regierung zu Rettung meiner Ehr und deren Bindikation bei dem Kaiserl. Rhofrath verklagen dürfe, zuvörderst aber allergnädigstem Befehl, wie mich bei dieser wahren Bewandnis der Sache weiters zu verhalten.

Eur Königl. Maj. allerunterthänigster treu pflicht gehorsamster

Mainz, den 3. Mart. 1727.

E. F. Gr. von Eberstein.

Graf Eberstein schreibt an den Minister v. Seebach:

Hochw. zc. Herr Geheimder Rath! Ew. Exc., denen ich gottlob sieder langen Jahren als ein ehrlicher Mann und nicht als ein Brouillon bekannt zu sein die Ehre habe, werden leicht erachten, wie nahe mir die boshaften Aufbürdungen der Diezischen Regierung treten müssen, deren Arroganz daraus, daß sie so cavalierement und ganz du pari an ein solch Augustes Königl. und Kurfürstl. Etats Collegium schreiben, daß sie sich als von einem so blutkleinen und noch nicht 80jährigen Fürstenthum billig anders bescheiden sollen, so deutlich hervor blicket, als die Unwahrheit ihrer Beschuldigungen aus meinem allerunterthänigsten Bericht klärllich zu erfinden, sonst aber ihre Absicht allenthalben handgreiflich ist.

Ich bin denen verlassenen Prinzessinnen einiglich aus Gehorsam gegen des Herrn Feldmarschalls Excellenz Befehl beiräthig gewesen, ohne alle Absicht und Vortheil, deren ich bekanntlich keines von ihnen gewärtigen kann und bloß aus Trieb christl. Gewissens in Konsideration, daß sie keinen einzigen Menschen haben, der es aufrichtig mit ihnen meineth und darauf sie sich verlassen können.

Daher leicht abzunehmen, daß ich mit willigem Gehorsam mich ihrer entschlagen kann, gleichwohl getraue mir fast noch nicht einige Unterjagung namens Königl. Maj. vorzuschützen, bis anderweitigen Befehl dazu habe, um deswillen alles mit einer Estafette nach Frankfurt sende, damit es morgen gleich mit fortkomme.

Ich bitte Ew. Excellenz wollen dabei als ein wahrer Patron und hoher Freund von mir handeln und gegen alle sinistre Impression protegiren, welches ich mit ewigem Dank erkennen werde. Euer Excellenz ganz ergebenster, gehorsamster treuer Diener.

E. F. Gr. von Eberstein.

Mainz, 3. Mart. 1727.

Es ist auch noch das erst Mal, daß sie sich oranien-nassauische Regierung zu betiteln unterfangen.

A S. E. Mr. de Seebach.

Monsieur! Je viens de recevoir une lettre du Comte d'Eberstein par laquelle il m'informe des plaintes que la Régence de Diez a porté contre lui au Conseil privé, et de quelle manière il s'est justifié en provoquant sur moi. Il est vrai que j'ai approuvé les bons Offices et Conseils

qu'il a employé dans cette affaire, et que sur la prière de la Princesse Henriette de Dessau je lui ai dit, qu'il ferait bien de les continuer, mais je lui ai dit aussi, que lorsqu'il souhaitait l'année passée dans le temps que j'étais à Dresde, d'avoir la permission de retourner chez ces Princesses, je lui ai répondu que j'espérais qu'il en avait en Cour et au Conseil privé, ne doutant point qu'on ne lui accordât cette permission. **Aussi en ai-je écrit moi même en Cour, et j'ai eu pour réponse que cette permission pouvait bien lui être accordée.**

Par l'ordinaire d'aujourd'hui je lui écris, qu'il aurait du en informer alors le Conseil privé, comme je lui avais dit, et comme je vois par la Copie du Rescrit du 21. févr., qu'il n'a pas fait, et enfin je lui dis qu'il doit uniquement se régler sur les ordres qu'il recevra dans cette affaire du Conseil privé.

Il faut dire ici à V. E. que dans tout ce que nous écrivons aux Ministres aux Cours étrangères, il s'entend toujours en tant que cela n'est pas contraire aux intérêts du Roi. J'ai cru devoir informer V. E. de toutes ces circonstances. Je suis très parfaitement Monsieur De Votre Excellence le plus humble etc.

Flemming.

Varsovie le 15. Mars 1727.

An Grafen von Eberstein, die wider ihn angebrachten Beschwerden betreffend.

Friedrich August König ꝛ. Kurfürst ꝛ. Uns ist zwar gebührend vorgetragen worden, was ihr wegen der von der nassauischen Regierung über euch in ein und andern geführten Beschwerde zur Entschuldigung vorgebracht. Allermaßen ihr aber besser gethan, wenn ihr, ohne in die Sache, und zumal soweit einzugehen, vorerst an Uns zu Unserm Geh. Consilio Bericht erstattet und ob solches erlaubet wäre, unterthänigst angefraget hättet. Dergleichen Verrichtungen, auch andere uns nachtheilige Folgerungen zu geschweigen, bei der euch anbefohlenen Funktion zu übernehmen sich nicht füglich schicken will. Als habet ihr in diese Sache euch weiter nicht zu melieren, und euch gänzlich daraus zu halten, auch die an euch genommenen Dokumenta und andere Sachen, woferne ihr annoch einige in Händen habet, sofort an denjenigen Ort, woher ihr solche erhalten, wieder abzugeben, gleichwie auch von dem Vorhaben einer wider die Diezische Regierung anzustellenden Klage gänzlich zu abstrahieren ist. Im übrigen sind die Abschriften von denen Fällischen Dokumenten, wovon ihr Erwähnung gethan, nächstens anher zu schicken. Zu dem ꝛ. Und ꝛ. geben zu Dresden, am 27. Mart. 1727.

An Oberwachtmeister von Ponikau.

Was von Seiten der Nassau-Diezischen Vormundschaftl. Regierung über unseren am kurmainzischen Hofe sich aufhaltenden Kammerherrn Grafen von Eberstein für Beschwerde geführet, solches erscheinet aus der Beifuge mit mehrerem. Nachdem nun sonder Zweifel von dieser Sache an des Hrn. Landgrafen zu Hessen-Kassel, als Vormunden des jungen Prinzen zu Dranien und Nassau Bericht erstattet worden sein wird, Wir aber besagtem Grafen von Eberstein, da er dergleichen ohne Unsern Befehl unternommen, daß er sich in diese Sache im geringsten nicht weiter melieren, anbefohlen haben: So begehren Wir hiemit gndgst., ihr wollet, woferne von sothaner Sache zu Kassel was bekannt oder dahin berichtet wäre, dasjenige, was Wir solchergestalt verfüget haben, gehörigen Orts anzeigen. An dem ꝛ. Und ꝛ. Geben zu Dresden, am 27. Mart. 1727.

A S. E. le C. de Flemming.

Monsieur! J'ai vu par la lettre, que V. E. m'a fait l'honneur de m'écrire du 15. d. c. ce que Mr. le C. d'Eberstein a allegué, pour se justifier des

plaintes portées contre lui par la Régence de Diez. C'est dans la même vue, qu'il a envoyé aussi une déduction fort ample et suivant la copie ici-jointe en plusieurs endroits fort ... onstilleuse au Conseil privé; mais après avoir examiné le contenu, on n'en a pourtant pu tirer d'autre conclusion si non qu'il a passé les bornes de la permission, que V. E. lui avait donné, et qu'il aurait du faire sa Relation au Conseil privé de son dessein dans l'affaire en question et attendre la résolution, qu'on lui donnerait la dessus avant d'y aller plus loin. Cela étant on a jugé nécessaire de lui envoyer l'ordre ci-joint, pour qu'il remette les papiers et autres effets (sur la prise desquels voulant en particulier les griefs de la susdite Régence de Diez) à l'endroit, où il les a reçu et qu'il désiste du procès, qu'il avait dessein d'entendre contre la même Régence au Conseil aulique de Vienne sur le sujet susmentionné. Outre cela on a cru nécessaire de donner un Ordre à Mr. de Ponikau pour qu'il puisse informer S. A. Le Landgrave comme tuteur du Prince de Nassau Diez du contenu de la dite résolution. Je ne doute pas qu'en ceci les sentiments de V. E. ne répondent à ceux du Conseil privé j'ai l'honneur d'être inviolablement Monsieur De V. E. etc.
à Dresde ce 27. Mars 1727. Seebach.

Schreiben des Grafen Eberstein an den König.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. König und Herr! Ew. Königl. Maj. allergnädigstes Rescript v. 27. Martii 1727 habe erst den 12. dieses in Oranienstein, woselbst hin ich solchen Tages wie sonst fast allezeit, um die Ostern allba zu halten, gangen gewesen, in geziemendem, aller behmützigstem Respekt überkommen. Gestalten nun mir nichts als Gehorsam obliegt, so habe mich gegen die dassige Prinzessinnen von allen, so die Differentien mit der Kasselschen Vormundschaft und ihrer Frau Mutter Verlassenschaft angehet, lediglich excusiert; auf ihr inständiges Verlangen aber wegen dessen, so ihre Privatfachen unter sich als Geschwister anbetrifft und mit obigem keine Komnexion hat, ꝛc. anzufragen versprochen, ob ihnen darinnen mit wohlmeinendem Rath andienen dürfe.

Übrigens werden Ew. Königl. Maj. ermäßigen, wie betrüblich und schmerzhaft einem ehrlichen Mann sein müsse, bei seinem allergnädigsten König und Herrn durch dergleichen kundbare Bosheiten und Verleumdungen verunglimpft zu werden. Jedoch opfere Ew. Königl. Maj. ꝛc. Befehl ich mein gerechtes resentement gegen die Diezische Regierung mit äußerster Gelassenheit und Submission auf.

Überfende anbei sub numeris 1. 2. 3. 4. 5 einige die Jülichische Sache betreffende Kopien, das übrige seind ein und andere rechtliche Bedenken, so die sel. verstorbene Fürstin von Friesland und deren Ansprüche an Brandenburg hierinnenfalls allein angehen, und würde ich erstere längstens allergehorsamst eingesendet haben, daferne mich nicht in der Hoffnung betrogen gefunden, aus solchen etwas, so zum Behuf Ew. Königl. Maj. allerhöchstem Interesse sein mochte ꝛc. in Kenntnis zu bekommen. Eur Königl. Maj. allerunterthänigster ꝛc.
Mainz, 3. April 1727. E. F. Gr. von Eberstein.

A S. E. Mr. de Seebach.

Monsieur! J'ai reçu la lettre que Votre Excellence m'a fait l'honneur de m'écrire du 27. du passé, par laquelle j'ai vu ce que le Conseil privé a jugé à propos d'ordonner aux C^{tes} d'Eberstein au sujet des plaintes que la Régence de Diez a porté contre lui. Mes sentiments sont en cela conformes à ceux du Conseil privé, aussi ai-je déjà écrit à Mons. le Comte d'Eberstein comme je fais toujours, qu'il devait uniquement se régler selon les ordres qu'il recevrait de Dresde. Je suis parfaitement Monsieur De Votre Excellence le plus humble etc.
Flemming.

Varsovie le 9. avril 1727.

Der fürstl. nassau-diez. Regierung über den Kammerherrn Grafen von Eberstein geführte Beschwerde betr., 1727, im k. Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Loc. 8305. Nr. 17.

Karl Freiherr von Eberstein,

Stifter der noch blühenden Dillenburger Branche

(S. 1181),

war der 6. Sohn Christian Ludwig's v. Eberstein auf Neuhaus zc., fürstl. anhalt-bernb. Ober-Berghauptmanns und Oberaufsehers des Fürstenthums Harzgerode, und der Eleonore Sophie geb. Herrin von Werthern a. d. H. Reichlingen. Er wurde am 25. Nov. 1687 nachmittags 1 Uhr auf dem Schlosse Neuhaus geboren und am 30. ej. m. durch den Pfarrer zu Rotha getauft. Sein Vater war damals herzogl. braunsch.-lüneb. Rittmeister a. D. Seine Pathen waren Georg Graf zu Stolberg, Joachim Werner Spiegel von Pickelsheim, Domherr zu Halberstadt, Alexander Ludwig von Kalb, fürstl. anhalt. Stallmeister zu Zerbst, Lieut. v. Werder (verm. mit Thoma Lucia, des Domdechanten zu Havelberg Thomas v. Grote und der Hedwig Lucie geb. v. Eberstein Tochter), Ernst Friedemann v. Werthern, kursächs. Lieut., Christian Ludwig's v. Eberstein Schwiegermutter Agnes Magdalene v. Werthern geb. v. Häfeler, Fr. Geh.-Räthin v. Selmann, Fr. Witwe v. Kössing, Frln. Hedwig Eulalia, des Domherrn Anton Albrecht v. Eberstein älteste Tochter.

Unter den Pathen seines am 7. Aug. 1697 auf Neuhaus geborenen Bruders Aug. Christian Wilh. befanden sich außer der Fürstin Augusta Sophia von Anhalt geb. Fürstin von Nassau-Dillenburg auch „Se. Durchl. **Prinz** Wilhelm Fürst zu Nassau-Dillenburg“ (vgl. v. E., Gesch. 1138), der seine Jugend bei seinen Verwandten auf dem Harze verlebte. Er war oft auf Schloß Neuhaus gewesen und hatte mit Christian Ludwig's v. Eberstein Familie viel verkehrt. Hier hatte, wie unzweifelhaft anzunehmen, Fürst Wilhelm zu Nassau-Dillenburg den kleinen damals noch sehr jungen Karl v. Eberstein kennen gelernt und denselben so lieb gewonnen, daß er ihn zu Anfang des 18. Jahrhunderts nach Dillenburg kommen ließ und zunächst zu seinem Kammerjunker machte. In Dillenburg verheirathete sich Karl v. E. im Anfange des Mai 1713 mit Maximiliane, der einzigen Schwester des fürstl. nassau-dillenb. Ober-Stallmeisters Johann Karl Friedrich von Buring. Das junge Ehepaar unternahm nach vollzogener priesterl. Kopulation eine Reise nach dem Harze, um ihre Eltern auf Neuhaus zu besuchen. Dort wurde am 27. Mai 1713 folgender Ehevertrag errichtet:

Zu wissen sei hiermit zc. Demnach zc. zwischen zc. Hrn. Karl von Eberstein, hfl. Dillenburg. zc. Kammerjunker, und zc. Frauen Maximilianä geborne von Buringen neulichst ein Ehebündnis geschlossen und durch priesterl. Kopulation adel. vollzogen worden, so ist von beiden Theilen, und zwar mit Konsens Dero zc. Eltern, absonderlich des Hochwohlgebornen Herren Hrn. Christian Ludwigs von Eberstein, auf Gehofen zc. Erbherrn, wie auch

Inhaber derer gräfl. mansfeld. Amter Lein- und Morungen, R. P. u. Kurfl. Sächs., wie auch hfl. Anhalt. u. Ober-Auffseher, Obrist-Wacht- u. Ober-Forstmeisters u., folgende Ehestiftung u. beschlossen worden. Nämlich es verspricht

1) Die hochwohlgeb. Fr. Kammerjunckerin von Eberstein geb. von Biringen mit Konsens u. ihres ad hunc actum in specie verordneten u. Vormundes, Hrn. Amtsrath Jakob Fischers ihrem u. Ehegemahl, dem u. Kammerjuncker von Eberstein, 1000 Thlr. u. dotis loco zu inferieren, welche 1000 Thlr. sie ihm auch, sobald diese Ehestiftung vollzogen, durch ihre Fr. Mutter, der u. Frau Judithen vermittelten von Biringen gebornen Liboth, u. gegen Quittung auszahlen will. Hingegen verspricht

2) obgedachter Hr. Ober-Auffseher von Eberstein im Namen seines u. Sohnes, des Hrn. Kammerjunkers von Eberstein, seiner u. Fr. Schwiegertochter (wann vorerwähnte 1000 Thlr. Ehegelder in seine Lehngüter gegen seine Quittung gewendet) 1000 Thlr. zum Gegenvermächtnis zu geben dergestalt, daß wann 3) der Hr. Kammerjuncker ohne Leibeserben vor seiner Frau Gemahlin versterben sollte u., dieselbe sothane inferierte 1000 Thlr. Ehegelder und die 1000 Thlr. Gegenvermächtnis aus Sr. Exc. des Hrn. Ober-Auffsehers Lehngütern zu Gehofen und Neuhaus mit 200 Thlrn., so lange sie den Wittwenstuhl nicht verändert und die Gelder im Lehne stehen bleiben, alljährlich von den Lehnserben verinteressieret werden sollen; dafern sie aber wiederum sich verheirathen würde, so bleiben zwar die 1000 Thlr. Gegenvermächtnis in dem Lehne stehn, so lange sie lebet, jedoch sollen solche der Frau von Eberstein alljährl. mit 5 pro Cent richtig verinteressieret werden, nach ihrem Tode aber fallen solche 1000 Thlr. wieder zurück ins Lehn, und bekommen ihre Erben davon nichts. Die 1000 Thlr. aber, welche sie dotis loco inferieret, sollen ihr auf diesen Fall von denen Lehnserben, wenn sie es verlanget, nach einer ¼ jährigen vorher geschenehen Loskündigung baar ausgezahlt werden; es bleibt aber auch denen Lehnserben frei, dieses Kapital der inferierten 1000 Thlr. der Fr. Wittwen aufzukündigen. Indessen aber so lange dieses Kapital unaufgekündigt und bezahlet stehen bleibt, setz Et. Exc. der Hr. Ober-Auffseher von Eberstein u. obbesagte Rittergüter zu Gehofen u. seiner u. Frau Schwiegertochter sowohl wegen der 1000 Thlr. Ehegelder, als auch der 1000 Thlr. Gegenvermächtnis zu einem wahren Unterpfande u. ein u., wie denn auch auf obigen Fall u. der Fr. Kammerjunckerin als Wittib aus ihres Eheherrn Gütern alljährl. zu einem Hausgelde 30 Thlr., so lange sie Wittib ist, gezahlet werden sollen.

Dafern aber 4) die Fr. KJunkerin von Eberstein vor ihrem Hrn. Gemahl ohne Leibeserben versterben würde u., so sollen die dotis loco gegebenen 1000 Thlr. ihm einig und alleine verbleiben samt allen Möbeln nach Sachsenrecht u. Wenn aber 5) der Allerhöchste ihnen u. Ehegelen bescheren sollte, so soll sodann der Fr. KJunkerin freistehn, dafern Dero Hr. Gemahl vor ihr versterben würde, entweder die 1000 Thlr., so sie dotis loco inferieret, nebst allen ihren Paraphernal-Gütern, auch Geradestücken und Musteil zu nehmen, oder nach kur-sächs. Rechten zu succedieren u.

Gleichergestalt ist 6) verabredet, daferne die KJunkerin von Eberstein vor ihrem Hrn. Gemahl mit Hinterlassung einiger Kinder versterben sollte, daß sodann derselbe die ihm dotis loco inferierten 1000 Thlr. vor sich alleine behalten, die Kinder aber ihr übriges Vermögen nach denen sächsischen Konstitutionen haben sollen u. So geschehen Neuhaus, den 27. Mai 1713.

(L. S.) Karl von Eberstein.

(L. S.) Christian Ludwig von Eberstein.

(L. S.) Maximiliane von Eberstein,
geborne von Biring.

(L. S.) Jakob Fischer cur. nom. der hochwohlgebornen Frau
Fr. Maximiliane von Eberstein geborne von Biringen.

Am 11. Dec. 1714 bescheinigte Christian Ludwig v. Eberstein auf Neuhaus, daß seine Schwiegertochter Maximiliana geb. v. Biring die ihrem Eheherrn Dotis loco in seine Lehngüter einzubringen versprochenen 1000 Thaler ihm, Christian Ludwigen v. E., richtig gezahlt, und daß er solche zu Wiederbezahlung der 2000 Thlr., welche er von seinem Schwager, dem kursächf. Geh. Stats- und Cabinets-Rath Grafen Georg v. Werthern, erborgt und den Erben seines verstorbenen Bruders Anton Albrecht auf deren Rittermühle zu Gehofen geliehen, angewendet habe (s. Nachtr. 2. Folge, S. 127).

Am 9. Januar 1719 machte zu Dillenburg der fürstl. nassau-dillenb. gische Ober-Stallmeister Johann Karl Friedrich von Biring sein Testament (vgl. Nachtr. 2. Folge, S. 129 f.) und setzte darin zu Universal-erben über seine sämtliche Verlassenschaft und Habseligkeiten ein seinen Schwager, den ffl. nassau-dillenb. Ober-Jägermeister Karl von Eberstein und dessen Gemahlin, nämlich des Testators einzige Schwester Maximiliane von Biring, in specie aber seines Schwagers K. v. Eberstein ältesten Sohn, wann ihn Gott damit begnadigen würde, und die darauf folgenden, und solches undamemehr, weil sein Schwager ihm mit Konsens dessen damals schon verstorbenen Vaters zugesagt, wann ihn Gott mit einem Sohne beschenken sollte, durch solchen, und zwar allezeit den Ersten, seinen sonst mit ihm untergehenden Geschlechtsnamen von Biring fortzuführen und fortzupflanzen.

Es versprachen auch Karl v. Eberstein und dessen Gemahlin, von ihren eigenthümlichen Gütern so viel hierzu anzuwenden, daß der Zehnte zu Löhnberg und das Gut in den Eichen folgendes bezahlt und freigemacht, beide zusammen behalten oder konserviert und nichts davon veräußert werde; ingleichen sollen sie verpflichtet sein, seiner, des Testators, Mutter die Wohnung und den Genuß des Hofes (nämlich in den Eichen) wie bisher so lange sie lebt und unverheirathet bleibt, ruhig genießen zu lassen. Weil die Frau von Biring aber altershalben die Direktion des ganzen Hofes und vielen Gesindes nicht mehr wie sonst führen könnte, so sollten ihr zu ihrer Aufwartung ein Kammermädchen, der Jäger, ein Knecht, eine Viehmagd, zwei Pferde, etliche Kühe und Ziegen gehalten, gelassen und gepflegt werden; wie dann zu ihrer eigenen und derselben Unterhaltung ihr Schwager und Schwester v. Eberstein jährl. 10 Malter Korn, 5 Malter Gerste, 24 Malter Hafer, 4 Mesten Erbsen, $\frac{1}{8}$ Weizen, 2 Mesten Linsen, 3 Mesten Hirsen, 4 Mesten Lein, 24 Pfd. Flachs, 2 Ohm Wein zu ihrem Trank, auch nach ihrem Belieben ein mehreres, ingl. benöthigtes Stroh und Brennholz zu geben, auch die Schließwiese, die Schuhmacherswiese, im Taufwinkel unter der Schließwiese gelegen, den neuen Garten und den Baumgarten, in welchen man durch die Thür des neuen geht, zu ihrer Nutzung und Disposition einzuräumen versprochen; auch hatte die Frau v. Biring die Jagd und Fischerei zu ihrer Verpflegung zu genießen.

Noch vermachte der Oberstallmeister von Biring den Armen zu Dillenburg 100 Thlr. und der Reformierten Kirche zu Usingen 200 Thlr., womit

er seinen letzten Willen im Beisein seiner Mutter, seines Schwagers und seiner Schwester schließt, welche alle drei — sonderlich letztere, im Fall, da ihr Mann vor ihrer Mutter versterben und sie sich wieder verheirathen sollte — ihm, dem Testator, mit einem Handschlag, denselben unverbrüchlich zu halten, versprochen.

Dieser letzte Wille ist unterschrieben 1) von dem Testator von Biring; 2) von dessen Mutter; 3) von dessen Schwester (als Erbin); 4) von dessen Schwager R. v. Eberstein (als Erben); 5) von dem Rath Tilemann, als Zeuge, und 6) von dem Hofprediger Arndorf als Zeugen.

Zu Ende dieses letzten Willens ist noch beigefügt: Nachdem Hr. Ober-Stallmeister von Biring mich als Notarium ersuchet, diesen seinen letzten Willen nebst den obigen Zeugen zu unterschreiben, so habe solches nebst Beifügung des Notarii Insiegels unterschreiben wollen.

Dillenburg, den 11. Januar 1719.

Christianus Fischer Not. Caes. Publ. Juratus
atque ad hoc specialiter rogatus.

Am 5. Oktober 1719 ist der Ober-Jägermeister von Eberstein mit dem Notar Fischer in die Eichen gekommen und hat den folgenden Tag diesem und zwei Zeugen in Gegenwart seiner Schwiegermutter zu erkennen gegeben, welchergestalt sein Schwager von Biring an den Fürsten zu Dillenburg und darauf an jemanden zu Weßlar das Gut Eichen zu verkaufen gesonnen gewesen. Da aber aus diesem Verkaufe dem Anschein nach schwerlich etwas werden würde, so hätte er mit seinem Schwager von Biring einen Kauf auf 12000 Thlr. auf Zureden guter Freunde getroffen in der Hoffnung und Anzeigung, daß er in seinem Vaterlande ein gewisses ihm von seinen Geschwistern konsentiertes Kapital auf sein daselbstiges Vermögen bekommen würde. Weil er aber das erhoffte Geld nicht hätte bekommen können, mithin außer Stand gesetzt worden, den auf solche Bedingung geschlossenen Kauf zu halten und das Gut an sich zu nehmen: so hätte er solches seinem Schwager notificiert mit dem Beifügen, daß er das Gut Eichen an irgend jemand anders verkaufen könnte, wozu derselbe still geschwiegen und es seiner, Biring's, Fr. Mutter überlassen, damit nach ihrem Belieben zu schalten, als ob er gestorben und sie solches bereits von ihm ererbt hätte. Obgleich Eberstein nun der Meinung gewesen, von diesem unter gewisser Bedingung getroffenen Kaufe ganz los zu sein, so hätte doch sein Schwager an die Frau v. Biring wieder schreiben lassen, er nähme sich nichts an, er hätte es ihm verkauft und er wiese alle seine Schuldner an das Gut Eichen, die möchten davon wegschätzen lassen, was sie wollten. Weil er, R. v. E., nun aber ein und das andere für seinen Schwager v. Biring ausgezahlt und deswegen an denselben Forderungen hätte, so wollte er zu seiner Versicherung von diesem Gute Eichen als ein Gläubiger Besitz ergreifen und alles inventieren lassen. Zugleich erklärte Eberstein, daß, ehe er seiner Forderung halber nicht befriedigt worden, er keinem andern Gläubiger, welcher etwa an die Eichen und Zubehör Ansprüche machen sollte, als nur demjenigen,

welcher vorher Forderungen oder besondere Hypotheken darauf gehabt, hieran etwas zugestünde, und ersuchte den Notar, ihm deswegen eine öffentliche Urkunde auszufertigen.

In Nomine sacrosanctae Trinitatis. Zu wissen sei hiermit, daß im Jahr Christi 1719 zc. den 5. Tag 8^{br} Vormittag ließ der hochwohlgeb. B. Herr Karl von Eberstein, Sr. hfftl. Dchl. zu Dillenburg hochbestallter Ober-Jägermeister mir anzeigen, daß Selbige Nachmittag nach dem im gemeinschaftl. Grund Burbach gelegenen freiadel. Gut, Eichen genannt, fahren, mich ersuchende, daß ich so gut sein und mit ihm, um einigen actum Notariatus daselbst zu verrichten, dahin ziehen wollte, welches ich angenommen, und sind des Abends daselbst angekommen.

Den andern Tag Vormittag gegen 9 Uhr hat vorhin gemeldeter Herr Ober-Jägermeister mich samt 2^{en} dazu erfordereten Männern, nämlich Ludwig Keymann, hfftl. Jäger zu Burbach, und Philipp Heinrich Groß, Hütten-schreiber aus dem nahe dabei gelegenen Dorfe Wahlbach, in die obere Stube überm Keller des gedachten Hauses, 7 Fenster in sich habende, zu sich berufen und daselbst in Gegenwart dessen Fr. Schwiegern, als des Hrn. OStMstrs. von Büding leibl. Fr. Mutter, uns zu erkennen gegeben, welchergestalt sein Herr Schwager, der hochwohlgeb. Herr, Herr Karl Friedrich von Büding, Sr. hfftl. Dchl. zu Dillenburg hochb. Ober-StMstr., an Ihro hochfftl. Dchl. zu Dillenburg und nachher an jemanden aus Wehlar dieses freiadel. Gut Eichen mit allen Pertinentien verkäufsl. zu überlassen gesonnen gewesen wäre. Da aber aus dieser vorhabenden Verkaufung allem Ansehen nach schwerlich etwas werden wollen: hätte er Herr Ober-Jägermeister mit seinem Herrn Schwager, dem Hrn. Ober St. Mstr., einen Kauf auf 12000 Thlr. in dem Stand, wie sich dasselbe gegenwärtig mit allem Zubehör an Vieh, Früchten auf dem Felde, Scheune und Boden, auch Geschirr befindet, auf Persuasion guter Freunde, wogegen Hr. ObristStMstr. gewisse Puneta versprochen, verabredet in der Hoffnung und Anzeigung, daß in seinem Vaterlande ein gewisses von seinen Hrn. Brüdern und Geschwistern ihm konsentiertes Kapital auf sein daselbst habendes Vermögen er bekommen würde, zu dem Ende er auch im vergangenen Sommer dahin gereiset. Weiln aber er das verhoffte Geld nicht bekommen können, mithin außer Stand gesetzt worden, den auf solche Bedingungen geschlossenen Kauf zu halten und das Gut an sich zu nehmen, und daferne er anderwärtige Kapitalien aufnehmen sollte, die Pensiones davon höher laufen, als die Einkünfte des Guts sich betragen, und also er Schaden leiden würde, so hätte er solches seinem Hrn. Schwager nach Mainz, woselbst er sich bei selbigem einige Zeit befunden, notificieret mit dem Beifügen, daß er solches an jemanden, an wen er wollte, verkaufen könnte, wozu er stille geschwiegen und es seiner Frauen Mutter überlassen, also daß er ihr schreiben und sonst kund thun lassen, wie sie selbst und andere ihm solches gesaget, hiermit nach ihrem Belieben und Gefallen zu schalten und zu walten, als ob er gestorben und sie solches allbereits von ihm ererbet hätte.

Ob er nun schon vermeinet, von solchem sub certa conditione getroffenen Kauf ganz frei und los zu sein, derowegen er sich auch ferner nichts angenommen, noch annehmen mögen, so hätte doch mehr ermeldeter sein Fr. Schwager an seine Fr. Mutter wieder schreiben lassen, er nähme sich nichts an, er hätte es ihm, Hrn. Ober-Jägermstr. verkauft, und er wiese alle seine Schuldeute an das Gut Eichen, die möchten ihnen vor ihre Forderungen davon wegschätzen lassen, was sie wollten.

Weiln er nun eines und das andere vor seinen Schwager, den Hrn. Ober St.Mstr., ausgezahlet und derowegen an ihn zu fordern hätte, so wollte

er als ein Creditor von diesem Eichen-Gut und allen dazu gehörigen Stücken, sie haben Namen, wie sie wollen, zu seiner Versicherung die Possession apprehendiren, und alles, was sie an Mobilien zu dem Gut gehörig befinden, inventiren lassen. Dabei sich erklärte, daß ehe und bevor er seiner Forderung halber befriedigt worden, er keinem Creditori, welcher etwan an dem Eichen-Gut und Zubehör einige Praetensiones machen sollte, als nur demjenigen, welcher vorher einige Forderungen oder speciale Hypothenen hierauf gehabt, hieran etwas gestünde, uns ersuchende, daß wir dieses alles in gute Obacht nehmen und ihm ich ein publicum instrumentum um die Gebühr dieserhalben ausfertigen wollte.

Weilen nun ratione officii ich mich hierzu verbunden hielt, so habe ich diese Requisition angenommen und hierauf die vorher erwähnten 2 Männer zu Zeugen specialiter hierzu ersuchet, denselben andeutende, daß sie dieses alles, was ist vorgetragen worden und ferner geschehen möchte, wohl in acht zu nehmen.

Hierauf gingen wir mit dem Hrn. Requirenten und Schäfer zu den Schafställen, besahen und zählten die Schafe, deren sich an der Zahl 205 Stck. befunden, worunter 3 ganz kranke, von welchen man vermuthete, daß sie bald sterben würden, auch wurde ein Lamm geschlachtet, welches nicht mit gerechnet ist. Unter diesen Schafen waren 3 Jährlings-Schafe, 8 alte, 3 Schaflammen, 3 Hammel-Lammen, 2 einbreitige Hammel, 17 vierbreitige, und die übrigen waren eitel 6breitige Hammel.

An Rindviehe zählten wir in allen 51 Stücke. Darunter sein nach Anzeige des Gesindes 6 Jahr-Ochsen, worunter 2 bald abgängig; 6 heurige Kälber; 18 Kühe, wovon eine ein klein Kalb hatte; 2 tragbare junge Rinder; 8 3jährige; 3 Rinder 2jährig noch; 1 3jähriges; 1 2jähriges; 2 Kind-Ochsen, einer 6 und der ander 3; 4 jährige Kälber.

11 Ziegen. Solche bestunden in folgenden: 2 Ziegen 2jährig, 6 junge Böcklein, 2 junge Ziegen von vorigem Jahre, 1 jung Zieglein von diesem Jahre.

An Feder-Vieh: 9 Gänse, 35 alte und junge welsche Hühner und Hahnen; 10 alte türkische Enten, 5 junge; 6 alte Kapaun, 3 junge; 19 alte Hühner, 12 kleine.

An Geschirr, welches zum Acker- und Feldbau gebraucht wird: 1 Ochsenfarrn, gar schlecht; 1 Wagen, ist mittelmäßig gut; 2 Rumpffarren vor die Ochsen ohne Räder, schlecht; 1 Pierdrumpfarrn ohne Räder, gut; 1 Rad an einen Ochsenfarrn, schlecht; 1 Pflug, schlecht; 1 Walze, ist gut; 1 eiserne und 1 holzerne Egge, sind gut; 2 Eggen-Haden mit dem Gehölz.

An andern Geschirr zeigte das Gesinde an: 1 Art, 2 schlechte Schippen, 4 Mistgabeln, 2 Sensen, 2 Wetzsteine, 1 Haber-Meste, 1 Korn-Meste, 1 Ohrsieb.

Was für Instrumenta auf der Eisen-Schmelzhütte zu Fortsetzung derselben nöthig, solche waren nach Aussage des Hütten Schreibers amoch in gutem, brauchbaren Stande vorhanden.

An Früchten in der Scheune, Boden und im Felde hat sich befunden — NB. die aufm Boden haben wir gemessen — 20 Wagen Korn mit 4 Ochsen bespannt, 20 dgl. Wagen Haber, 9 bis 10 Wagen dgl. Gerste. Dieses haben wir selbst in der Scheune in Augenschein genommen — 53 vierspännige Wagen Heu und 3 dgl. Grumt. Hiervon waren 3 Wagen Heu etwan versüttert — 20 Resten Korn aufm Boden und 46 Resten Haber.

Als nun dieses alles geschehen, so verfügeten wir uns, als der Hr. Requirent, ich und meine Zeugen, in das Haus im Vorjaal, daß den actum adprehend. possessionis zu vollbringen. Da dann anfängl. in Gegenwart des sich befindl. Gesindes diesen Vortrag thäte, daß, nachdem Hr. Ober-Jägermeister zwar vorher das Gut auf gewisse Bedingung erkaufet, mit dem Gelde aber nicht aufkommen könnte, gleichwohl einiges gezahlet, derohalben wegen Auszahlung solchen Geldes an den Hrn. Oberstallmeister von Büring einige Forderung hätte, so wäre er willens zu seiner Versicherung von dem Gut und allem Zubehör die Possession zu ergreifen; verfügete mich zu dem Ende zu der Haus- und Hauptstuben-Thür im mittleren Stockwerk, schloß solche im Namen des Hrn. v. Eberstein zu und wieder auf. Nach Geschehen dieses gingen wir in die Küche, gossen das auf dem Feuerherd sich befindl. Feuer aus mit einem Eimer Wasser. Wie nun solches ausgelöset war, ließen wir uns eine Handvoll Stroh und etwas frisch Holz bringen und machten hiermit ein ander Feuer, deuteten hierauf dem Gesinde an, daß sie sich dieses Feuers bedienen könnten. Und also wurde dieser Actus beschlossen.

Weilen nun dieses alles in Zeit, Ort und Enden, wie erwähnt worden, von mir und meinen Zeugen auf Requisition geschehen, als habe hiervon gegenwärtiges Instrument verfertigt, solches selbst geschrieben und unterschrieben, auch mit meinem gewöhnl. Notariat=Insiegel bestätigt.

(L. S.) Christianus Fischer Not. Caes. Publ. Jurat.
atque ad hunc actum legitime rogatus.

Als nun der Ober=Stallmeister v. Biring am 15. Januar 1720 gestorben war, verglichen sich am 13. Febr. 1720 dessen Schwager und Schwester v. E. mit Biring's Mutter wegen der dieser in vorerwähnter Disposition v. 9. Januar 1719 zugedachten Natural=Verpflegung in der Güte dergestalt, daß, da sie beide des sel. Ober=Stallmeisters v. Biring sämtliche Verlassenschaft mit allen Nutzungen angetreten hätten, sie auch jede darauf haftende Schuldenlast und Beschwerung ohne Beitrag der Frau v. Biring übernehmen würden. Ferner wurde der eben Genannten nicht nur ein freier Sitz und Wohnung in den Eichen oder Löhnberg lebenslang zugestanden, sondern dieselbe sollte auch die auf beiden Gütern befindlichen, ihrem Sohne zugehörig gewesenen Sachen in Gebrauch nehmen können, sobald sie inventiert worden. Endlich versprachen Herr und Frau v. Eberstein der Frau von Biring ad dies vitae jährlich 200 fl., und zwar jedes halbe Jahr 100 fl. baar zu zahlen.

Rund 2c. sei hiermit, daß nach Ableben des 2c. Herrn Johann Karl Friedrich von Biring, Sr. hffil. Dchl. zu Nassau=Dillenburg hochbestallten Ober=Stallmeisters, der auch hochwohlgeb. Herr Karl von Eberstein, höchstgedachter Thro hochffil. Dchl. hochverordneter Ober=Jägermeister und Dero Frau Gemahlin, die 2c. Frau Maximiliana geborne von Biring, als Universal=Erben vorgebachten Herrn Oberstallmeisters von Biring sämtlicher Verlassenschaft und Vermögens, sich mit Dero Frau Mutter und Schwiegermutter, der 2c. Frau Judith Libottin, wegen der in vorerwähnter Dero Herrn Sohns, Herrn Obrist=Stallmeisters von Biring den 9. Januar nächst zurückgelegten 1719. Jahrs errichteten Disposition ihr zugedachten und verordneten Natural=Verpflegung auf heut zu End gesetzten Dato in der Güte folgendergestalt verglichen. Daß gleichwie vorgedachter Herr von Eberstein und Dero Frau Gemahlin des Herrn Ober=Stallmeisters von Biring sel. sämtliche Verlassenschaft mit allem Nutzen antreten, also übernehmen sie auch alle und jede darauf haftende Schuldenlast und Beschwerung, Legata und anderes ohne einigen Beitrag oder Zuschuß Dero Frau Mutter und Schwiegermutter zu bezahlen und abzutragen.

Sodann wird Dero Frau Mutter und Schwiegermutter von Biring ein freier Sitz und Wohnung auf lebenslang in den Eichen oder zu Löhnberg zugestanden und verstattet. Dafern sie aber, um sich und ihren Kindern einen besseren Nutzen zu schaffen, die Eichen, sonderlich wann Löhnberg weggehen sollte, verkaufen würden: so versprechen sie, der Hr. Ober=Jägermeister von Eberstein und Dero Frau Gemahlin, ihrer Fr. Mutter von Biring eine freie Wohnung lebenslang zu schaffen, wie dann auch dem Hrn. Ober=Jägermeister, wann er etwa selbst dort wohnen wollte, oder Dero Frau Gemahlin, der Frau Ober=Jägermeisterin, wann wider Verhoffen, Dero Herr Gemahl vor ihr mit Tode abgehen sollte, daselbst mit zu wohnen freistehen soll. Ferner sollen diejenigen Sachen, so dem Hrn. Ober=Stallmeister von Biring sel. zugehören und in dem Eichen oder zu Löhnberg befindlich seind, zu Dero Frau Mutter

und Schwiegermutter von Biring Gebrauch freistehen, doch müssen selbige zuvor inventiert werden. Endlich versprechen der Herr Ober-Jägermeister, Dero Frau Mutter und Schwiegermutter von Biring, so lange dieselbe lebet, jährlich und jedes Jahr insbesondere 200 fl., sage 200 floren, den floren zu 30 alb., den alb. zu 8 \mathcal{L} gezählet, Frankfurter Währung, und zwar jedes Jahr die Hälfte ad ein Hundert floren baar zu erlegen und zu bezahlen, bei namhafter und ausdrücklicher Verpfändung aller ihrer izeiger und zukünftiger in- und außerhalb Lands befindlicher beweg- und unbeweglicher Hab und Güter zc. So geschehen Dillenburg, den 13. Febr. 1720.

Nachdem der Ober-Jägermeister Karl v. E. am 30. Januar 1720 ad protocollum Cancellariae erklärt hatte, daß er seines Schwagers v. Biring Verlassenschaft cum beneficio legis et Inventarii antreten wollte (vgl. 2. Folge der Nachtr. S. 131), wurde am 12. März ej. ai. in Gegenwart des Ober-Jägermeisters v. E., des Rath Tilemann, des Bereiters Hecker und des gewesenen Biringischen Dieners Johann Adam Haynzer des Ober-Stallmeisters v. B. Wohnstube entriegelt und die in derselben, im Kabinet und in der Nebenkammer befindliche Verlassenschaft aufgezeichnet.

Nach Verlauf von 9 Monaten, am 17. Nov. 1720, starb auch die Frau Ober-Jägermeisterin v. Eberstein. Sie hinterließ ihre Mutter, ihren Ehemann, einen Sohn (Karl) und 3 Töchter (Charlotte, Amalie und Christiane).

Am 30. Sept. 1721 erschien der Ober-Jägermeister v. Eberstein in Begleitung des Stadtschreibers aus Dillenburg auf dem Gute Eichen bei seiner Schwiegermutter, der Frau v. Biring, und theilte derselben mit, daß er gesonnen sei, sich wieder zu verheirathen, weshalb er zum Besten seiner Kinder nicht nur über die Verlassenschaft seiner verstorbenen Ehe liebsten, als auch über seine eigenen Habseligkeiten ein förmliches Inventarium errichten lassen wollte, in welchem vor allem anzuführen wäre, wem das adelige freie Rittergut Eichen zugehöre. Nun ist ja aus dem Briefe Karls v. E., den derselbe im Mai 1720 an den Dr. von Gülehen schrieb, deutlich zu ersehen, daß, nachdem aus dem Verkaufe der Biring'schen Güter zu Eichen und Löhnberg an den Herrn von Ziegefar nichts geworden war, der Ober-Stallmeister v. Biring kurz vor seinem Tode seinen Schwager Karl v. E. veranlaßte, diese Güter (für sich und seine Gemahlin) gegen Übernahme seiner sämtlichen Schulden und Zahlung von je 200 fl. an ihn selbst und an seine Mutter, so lange sie leben würden, käuflich zu übernehmen. Dieser Kaufvertrag wurde auf Anordnung des Ober-Stallmeisters durch den Rath Tilemann verabredet. Deshalb stellte die Frau v. Biring folgenden von ihr verlangten Schein aus, der auf Eberstein's Ansuchen auch am 11. Okt. 1721 von der fürstl. Kanzlei zu Dillenburg konfirmiert wurde.

Ich, Unterschriebene, urkunde und bekenne hiermit eigenhändig, Demnach mein vielgeliebter Tochtermann, der zc. Herr Karl von Eberstein, hochfürstl. Nassau-Dillenburg. Ober-Jägermeister, aus sonderlicher väterlicher Zuneigung vor seine Kinder nach Absterben meiner geliebten Tochter, Frauen Maximilianen gebornen von Biring, dessen Ehe liebsten, nunmehr seligen, sowohl über deren Verlassenschaft, als seine selbsteigene Habseligkeit ein förmliches Inventarium errichten zu lassen gewillet, und demselben vor allen Dingen das

adelige freie Rittergut Eichen, unterm Burbach gelegen, nothwendig, wie es mit selbigem stehe und wem zugehöre, inserieret werden muß, daß zwaren erwähntes freie adelige Gut Eichen anfänglich meinem 2c. Sohn, Herrn Johann Karl Friederich von Büring, 2c. gewesenen Nassau-Dillenb. Ober-Stallmeister, nunmehr auch seligen, sonst eigenthümlich zugestanden, nachher aber von demselben an obgedachten Hrn. Karl von Eberstein und dessen sel. Ehe liebste, Frauen Maximilianen, resp. Herrn Schwiegersohn und Frau Tochter 2c., gegen die noch auf dem Gut stehenden und sonst habenden Schulden, welche er, Herr Karl von Eberstein, aus seinem elterlich ererbten Vermögen zu zahlen übernommen und gezahlet, nebst der mir als Mutter zu meiner Alimention bis in meinen Tod mit fünf von 100 zu verpensionieren zugemachte 4000 fl., welche meinen Enkeln, als mütterlich erbet zum voraus gehören und gebühren, kurz vor seinem Absterben erblichen verkauft, cedieret und demselben die völlige Possession oder Herrschaft des Gutes Eichen übergeben worden. So geschehen Eichen, den 30. 7^{br} 1721.

(L. S.) Judit von Büring.

Auf geziemendes Ersuchen des Herrn Ober-Jägermeisters von Eberstein wird Vorstehendes bestens confirmieret, doch Uns und denen Unserigen ohne Schade. Urkundl. Unserer gewöhnl. Unterschrift und vorgedrucktten Siegels. Dillenburg, den 11. Octobr. 1721. (L. S.) Fürstl. Kamlei daselbst.

Der Ober-Jägermeister Karl v. Eberstein verheirathete sich Ende Nov. 1721 zum zweiten Male mit Wilhelmine Charlotte Philippine (geb. 15. Okt. 1699 zu Frickhofen, wiederverm. nach Karl's v. E. Tode mit einem kathol. Hrn. v. Bornheim, weshalb sie die Kinder 1r Ehe ebenfalls katholisch werden ließ), des Heinrich Ernst von Duernheim auf Langen-Dernbach und der Agathe Margarethe geb. von Seelbach Tochter (vgl. auch Gothaisches frhl. Taschenbuch, Jahrg. 1864, S. 937). Der Ehevertrag wurde am 25. Nov. 1721 zu Langen-Dernbach abgeschlossen.

Im Namen der hochheiligsten Dreifaltigkeit. Zu wissen seie hiermit 2c., demnach 2c. zwischen 2c. Herrn Karl von Eberstein, Erbherrn auf Gehofen 2c., hfürstl. nassau-dillenb. Ober-Jägermeister, und 2c. Fräulein Wilhelmina Charlotta Philippina von Duernheim, des 2c. Heinrich Ernst von Duernheim zu Langen-Dernbach und der 2c. Frauen Agatha Margaretha von Duernheim geb. von Seelbach zu Zeppensfeld jüngste 2c. Tochter, ein christl. Ehebündnis geschlossen worden: Als ist vor vorhergehender priesterl. Kopulation und hochadel. Beilager folgende Ehestiftung 2c. beschloffen worden. Nämlich 1) 2c. Herr Heinrich Ernst von Duernheim als Vater der Fräulein Braut verspricht dem 2c. Bräutigam nach vollzogenem 2c. Beilager 1000 Thlr. dotis loco 2c. nach $\frac{1}{4}$ jähriger Loskündigung und Bewilligung Dero künftigen Frau Gemahlin ihme baar zu erlegen; im Fall aber Hr. Bräutigam solche Erhebung nicht von nöthen und stehen lassen wollte 2c., mit 5 pro Cento bis zur Ablag zu verzinsen. 2) Daferne aber beide Verlobte während ihrer Ehe mit Leibeserben 2c. gesegnet werden sollten und die 2c. Braut vor Hrn. Bräutigam mit Tod abgehen würde, so sollen obberührte 1000 Thlr. auf Dero Kinder 2c. zurückfallen und denenselben allein verbleiben; im Fall aber 3) Fräulein Braut ohne Leibeserben 2c. vor Hrn. Bräutigam versterben sollte, die dotis loco versprochenen 1000 Thlr. Hrn. Bräutigam eigenthümlich verfallen sein 2c.

Hingegen 4) verspricht Hr. Bräutigam, wann er ohne Leibeserben aus dieser Ehe vor der Fräul. Braut mit Tod abgehen und sie im Witwenstande bleiben würde, als Wittwenitz eine Wohnung 2c. des Hauses Eichen und daran gelegenen

eingemauerten Garten nebst einer jährl. Pension von 300 fl. Ffurter. Währung, welches seine eigenen Kinder voriger Ehe oder sonstige Erben der Fräul. Braut, so lange sie im Wittwenstande verbleibet, entrichten sollen. Da aber 5) mehrgedachte Fräulein Braut sich nach Absterben Hrn. Bräutigams ohne Hinterlassung einiger Leibeserben u. in 2. Ehe zu treten gedächte, so sollen die u. 300 fl. Pensionsgelder nebst dem Wittwensitz in dem adel. Haus Eichen cessieren u. Hingegen

6) solle u. Fräul. Braut, so dieselbe nach Absterben Hrn. Bräutigams in 2. Ehe sich begeben würde, von des Hrn. Bräutigams väterlicher ihm anererbten Verlassenschaft und paratesten Geldern nebst ihren eingebrachten 1000 Thln. zu empfangen haben 1000 Thlr., welche obgedachten Hrn. Bräutigams Kinder oder Erben richtig auszusahlen verbunden sein sollen u. Was aber 7) vermög des aufgerichteten und vom Hrn. Bräutigam übergebenen Inventarii an Mobilien und Geräthen bei Antretung dieser Ehe sich von voriger Ehe befinden, darmit hat es nach Anlaß hiesiger Landsrechten seine Bewandtnis, und soll es ebenfalls mit denjenigen Mobilien, was u. Fräulein Braut einbringen und zeitwährend der Ehe erobern wird, vermög obgedachter Rechte sein Verbleiben haben; jedoch 8) behalten sich u. Bräutigam und u. Braut bevor, keineswegs durch diese Ehestiftung sich benommen zu haben, eines dem andern kraft anderwärtiger Disposition ein mehreres von ihrem Vermögen zu vermachen u. So geschehen Langen-Dernbach, den 25. 9br. 1721.

(L. S.) Karl von Eberstein.

(L. S.) Wilhelmine Charlotte Philippine von Auernheim.

(L. S.) H. E. von Auernheim.

(L. S.) A. M. v. Auernheim geb. v. Seelbach.

(L. S.) Ernst Karl von Seelbach.

(L. S.) Karl von Nordeck.

Wie oben erwähnt wurde, hatte der Ober-Jägermeister v. E. sich 1719 mit seinem Schwager Biring wegen Ankaufs des Gutes Eichen in der Voraussetzung in Unterhandlungen eingelassen, daß er aus seiner Heimath Geld erhalten würde, hatte aber von seinem Vorhaben abstecken müssen, weil er damals das erhoffte Geld nicht bekommen konnte. Erst kurz vor Biring's Tode war es dahin gekommen, daß K. v. E. sich bereit erklärt hatte, außer dem Löhnberger Zehnten auch das Rittergut Eichen gegen Übernahme der Biring'schen Schulden und Zahlung von jährl. 200 fl. an seine Schwiegermutter für sich und seine Gemahlin zu übernehmen. Zur teilweisen Abzahlung der Biring'schen Schulden verschaffte sich Eberstein dadurch die Geldmittel, daß er das ihm bei der brüderl. Teilung zugefallene Borwerk und Dorf Horla auf dem Harze am 24. Juni 1720 wiederkäuflich von 9 zu 9 Jahren an seinen Bruder Christian auf Morungen für 11000 Mfl. verkaufte, jedoch 6000 Mfl. Lehnstamm darauf stehen ließ. Der Kauf wurde auf Neuhaus abgeschlossen, wo sich außer dem Verkäufer und dem Käufer auch deren Brüder Graf Ernst Friedrich, Wolf Dietrich und Anton Gottlob v. Eberstein eingefunden hatten:

Rund und zu wissen sei hiermit jedermänniglich, denen es zu wissen nöthig, daß zwischen denen beiden Herrn Brüdern von Eberstein, dem dillenburgischen Ober-Jägermeister und Herrn August Christian Wilhelm, nachfolgender zu Recht beständiger Wiederkauf heute untengesetztem dato abgehandelt und beschlossenen worden. Nämlich es verkauft wiederkäuflichen der hoch-

wohlgeborne Herr, Herr Karl Freiherr von Eberstein auf Gehofen, Neuhaus und Paßbruch Erb- und Gerichtsherr, Mitinhaber der fürstl. und gräfl. mansfeldischen Amter Lein- und Morungen, hochfürstl. dillenburgerischer Ober-Jäger- und Ober-Forstmeister, für sich und seine Lehnsfolgere, Erben und Erbnehmen mit Einwilligung seiner Herrn Brüder und Herrn Agnaten von dato an auf neun Jahr lang das zum Amte Morungen gehörige Vorwerk Horla mit allen Pertinentien, Unterthanen, Ländereien, Holze, Fischereien, Intraden und Einkünften, Hohen und Niedern Gerichten nebst denen hierzu gehörigen Unterthanen-Diensten, Frohnen, Geschoß, Dienstgelbern, Lehnwaaren, Strafgeld und andern Zinsen, nichts davon ausgenommen, so entweder im Gange, oder noch darzu gebracht werden können, item die Pfercht-Gerechtigkeit und Schäfereien, wie auch Schafrist, Gräfereien, Teichen, Hoch- und Niedern Jagd-Gerechtigkeiten und allen Nutzungen, wie selbige zu Ende specificieret und er innegehabt, genuzet und gebraucht, wie er nämlich solches zu seinem Anteil von seinem Herrn Vater sel. ererbet und in der brüderlichen Teilung und Vergleiche einbekommen, an seinen herzvieligeliebten Herrn Bruder, den auch hochwohl. Herrn, Herrn August Christian Wilhelm Freiherrn von Eberstein, gleichfalls auf gedachtem Neuhaus und Paßbruch Erb- und Gerichtsherrn, auch Mitinhabern der fürstl. und gräfl. mansfeld. Amter Lein- und Morungen, dessen Lehnsfolgere, Erben und Erbnehmen, entweder solches für sich zu gebrauchen, oder einem andern pachtweise zu überlassen, um und vor eilftausend Gulden Meißnischer Währung, jeden Gulden zu 21 Gr. und jeden Groschen zu 12 \mathcal{D} gerechnet, solchergestalt und also: daß er seinem besten Wissen nach es zu nutzen und gebrauchen möge. Und weil Herr Wiederkäufer fünftausend Gulden an guter gangbarer und unverrufer Reichsmünze dem Herrn Wiederverkäufer bei Schließung dieses Kontrakts baar ausgezahlt: Als will er demselben hiemit mit Begebung der Ausflucht des nicht gezahlten oder empfangenen Geldes in bester Form Rechtens gebührend quittieret haben. Und was hiernächst die andern 6000 fl. anbetrißt, so ist von beiden Teilen beliebt worden, sub dato aufgerichtem Vergleiche gemäß als (daß?) der darin aufgerichtete und ausgemachte Lehn-Stamm in dem verkauften Gute stehen bleiben, dagegen verspricht Herr Wiederkäufer solche jährl. mit 5 pro cento an tüchtigen Münzsorten, worunter auch Franzgeld passieret, zu verinteressieren, und zwar den Tag Johanni mit 300 fl., sehet kraft diesen Herr Wiederverkäufer den Herrn Wiederkäufer in die Possess vel quasi über des obgemeldten Vorwerks und aller darzu gehörigen Pertinentien, so hinten specificieret, erläßt auch hierdurch denen Unterthanen ihre Pflicht, überweist zugleich die hierzu gehörigen Bedienten, und verspricht auch, alle zu diesem Vorwerk gehörigen documenta und Urkunden entweder in Originali oder in Vidimata Copia auszuantworten. Da auch Herr Wiederverkäufer oder dessen Lehnsfolger und Erben oftgemeldtes Vorwerk nebst dessen Pertinentien einzulösen gesonnen, sollen sie einhalb Jahr vor Ablauf der jetzigen neun Jahre schriftliche Aufkündigung thun und bei Endigung derselben auf untengesetzten Tag die ihm ausgezahlten 5000 fl. an guten unverruferen Münz-Sorten in eadem bonitate et qualitate, wie Herr Wiederverkäufer solche von Herrn Wiederkäufern baar gezahlt bekommen, in einer unzertrennten Summa wiederum zu bezahlen; auch, da einige beweislische und mit Herrn Verkäufers Vorwissen gemachte Meliorations-Kosten, sonderlich an denen Gebäuden, angewendet worden, verspricht Hrn. Wiederverkäufer solche bei der Reluition sowohl als die Wiederkaufs-Summa baar zu erlegen, und soll Herr Wiederkäufer nicht eher schuldig und gehalten sein, Herr Wiederverkäufern das Geringste abzutreten, ehe und bevor er sowohl wegen der Wiederkaufs-Summa, als Meliorations-Kosten in einer unzertrennten Summa völlig satisfaciret. Und weil Herr Wiederkäufer Herr Wiederverkäufern das nach angehefteter Specification und Taxation verhanden gewesene Inventarium baar bezahlet, verspricht

Herr Wiederverkäufer Herr Wiederkäufern solches gleichfalls gleich bei der Re-
lution, wie es nach der taxa befunden wird, baar zu erlegen. Woferne aber die
Aufkündigung, welche jedem Teile freistehet, und Zahlung zu gesetzter Zeit nicht
geschicht noch erfolgt, soll der Wiederkauf, wie denn auch nach Ablauf der ersten
9 Jahre von 6 Jahren zu 6 Jahren hierdurch prolongiert werden, und bis dahin
unverruckt bleiben. Woferne aber die Loskündigung vom Herrn Wiederverkäufer
oder dessen Nachkommen wirklich geschehen, die Zahlung aber durch unvermuthende
Fälle zu bestimmter Zeit nicht geschehen, Herr Wiederkäufer doch sich ander-
weitig engagiret und dadurch ihm ein erweislicher Schaden zufallen sollte, wollen
sie sich beiderseits nach der Billigkeit vergleichen. Auch wenn nach verlaufenem
Wiederkaufe aber dem Herrn Käufer oder dessen Erben sowohl die Wiederkaufs-
Summa, als auch aufgewendete erwähnte Meliorations-Kosten und Bezahlung des
Inventarii wieder erstattet werden, will er obiges Vorwerk und Zugehörung in
dem Stande wie er solches empfangen, die wider sein und der Seinigen Ver-
schulden unverhofften Zufälle aber ausgenommen, dem Herrn Verkäufer oder seinen
Lehnsfolgern und Erben wieder abtreten. Im übrigen haben allerseits Inter-
essenten sich allen diesem Wiederkaufs-Kontrakt zuwiderstehenden Behelfen, Wider-
reden, Ausflüchten, sowohl ins Gemein, als insonderheit, vornehmlich die Sache
sei nicht so wie obstehet abgehandelt, Schein handelslistiger Überredung und Über-
eitung, Betrugs, Irrthums, Verletzung über die Hälfte, auch der allgemeinen
Rechtsregel, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wo nicht eine absonderlich
vorhergegangen, wissentlich und wohlbedächtig sich begeben und hierdurch aufs
feierlichst und rechtsbeständigste renunciiret. Alles getreulich, sonder Arglist und
Gefährde.

Zu Urkund dessen ist dieser Wiederkaufs-Recess von allerseits Interessenten
eigenhändig unterschrieben, mit allerseits angeborenen Petschaften besiegelt, in duplo
ausgefertiget worden, soll auch dem hochlöbl. Ober-Ausscher-Amt zu Eisleben zur
gerichtl. Konfirmation übergeben werden, als um welche Konfirmation Herr Ver-
käufer kraft dieses dienstl.

So geschehen Neuhaus, den 24. Juni Ao. 1720.

(L. S.) Karl von Eberstein. (L. S.) August Christian Wilhelm
(L. S.) Ernst Friedrich Gr. von Eberstein. von Eberstein.
(L. S.) Wolf Dietrich von Eberstein.
(L. S.) Anthon Gottlob von Eberstein.
(L. S.) Georg Christoff Herr von Werther.
Curator nom. Wilhelms von Eberstein.

Am 4. Juli 1720 sollte dem Dr. v. Gülchen das von diesem wegen
des Löhnberger Zehnten vorgeschossene Geld zurückgezahlt werden (vgl. S. 25).
Karl v. E. scheint sich aber nach Abschluß des Kaufvertrags noch einige Zeit
mit seinen Brüdern auf ihrem Stammhause Neuhaus aufgehalten zu haben,
denn erst am 30. Juli erhielt der Dr. v. Gülchen sein Geld (3595 fl. 30 Kr.)
zurück. Dem Ober-Jägermeister v. E. wurden jedoch am 29. April 1721
wieder 4660 fl. eingehändigt, als er den von seinem Schwager Biring her-
rührenden Löhnberger Zehnten dem Dr. v. Gülchen wieder einräumte.

Am 1. Mai 1722 kaufte der Ober-Jägermeister v. E. und seine 2. Ge-
mahlin W. Ch. Ph. geb. v. Quernheim von dem Fürsten Wilhelm zu
Raffau das an dem untersten Stadthor zu Dillenburg nach Herborn zu ge-
legene Haus, den dabei befindlichen Garten und das an dem Wickthore
neben der Stadtmauer und Dille gelegene sogenannte Ohjenwieschen mit

der darauf befindlichen adeligen Freiheit für 1500 Thlr., welche 3 Grundstücke der Fürst erst i. J. 1718 von dem Herrn von Luerwald käuflich erworben hatte.

V. G. G. Wilhelm Fürst zu Nassau zc. bekennen hiermit zc., daß wir zc. nachfolgenden zc. Kaufkontrakt zc. geschlossen haben. Nämlich Wir verkaufen zc. in Kraft dieses Briefs Unserm Ober-Jägermeister zc. Karl von Eberstein, wie auch dessen Geliebten, Frauen Wilhelmina Charlotta Philippina gebornen von Quernheim vor sich ihre Kinder und Nachkommen diejenige Behausung, welche Wir vermöge Kaufkontrakts vom . . . des 1718. Jahrs von Hrn. von Luerwald erkaufet und an dem untersten Stadthor nach Herborn zu gelegen, wie auch den dabei befindlichen Garten, Hofgereit nebst dem sogenannten Ochsenwieschen an dem Widthor nebst der Stadtmauer und Dille gelegen, und zwar diese 3 Stück, nämlich die Hausung und nach sich ziehenden Kirchenstühle, Garten und Wies mit der darauf befindl. adeligen Freiheit zc. und Gerechtigkeit, wie Wir solche vermöge jetzt angeregten Luerwaldischen Kaufbriefs an Uns gebracht zc., vor zc. 1500 Thlr., den Thlr. zu 45 alb. gerechnet, von welcher Kaufsumme er gleich bei des Herrn von Luerwald ersterer Hierherkunft 900 Thlr., die übrigen 600 aber in künftiger Frankfurter Herbstmeß dieses laufenden Jahrs an Uns baar zu zahlen verspricht zc.

So geschehen Dillenburg, den 1. Mai 1722.

(L. S.) Wilhelm F. z. N. (L. S.) Karl von Eberstein.

Ferner kaufte Karl v. E. am 6. April 1723 die in der Nähe von Burbach gelegenen Trumbach'schen Hauberge und Waldungen für 725 Thlr. 28 alb. von dem Fürsten Wilhelm zu Nassau, welcher diese Grundstücke das Jahr zuvor von dem Lieutenant von Trumbach durch Kauf an sich gebracht hatte.

V. G. G. Wilhelm Fürst zu Nassau zc. bekennen zc., daß Wir mit Unserm Ober-Jägermeister Karl von Eberstein zc. einen zc. Kaufkontrakt zc. geschlossen haben zc. Nämlich Wir verkaufen ihme, Unserm Ober-Jägermeister, zc. diejenigen zu Burbach und sonstigen gelegenen Trumbachischen Hauberge und Waldungen, welche Wir vermöge des mit dem Lieutenant von Trumbach unterm . . . des abgewichenen 1722. Jahrs getroffenen Kaufkontrakts käuflich an Uns gebracht und in dem damals mitübergebenem und hierbei extraktweise unter Unserm Kammeriegel mit anliegendem Güterverzeichnis specificiret und beschrieben seind, mit eben derjenigen Qualität, Recht und Gerechtigkeit, als Wir solche an Uns gebracht, auch bishero besessen haben, dergestalt und also, daß Wir ihn, Käufern, und seine Erben nunmehr in die Possession und wirkl. Besiß auch Eigenthum dieser Hauberge und Waldungen kraft dieses immittieren und einsetzen zc., auch ihme Käufern, vollkommene Macht und Gewalt überlassen, mit diesen Haubergen und Waldungen eben also zu disponieren zc., gleich wie Wir zc. zu thun zc. befugt gewesen.

Dagegen sind Uns vor diese Trumbachische Hauberge und Waldungen von ihme, Käufern, baar und in einer Summe bezahlt worden 725 Thlr. 28 alb., den Thlr. zu 45 alb. und den alb. zu 8 S gerechnet, welcher Kaufschilling zu kontraktmäßiger Abfindung der Trumbachischen Kinder, auch Befriedigung derer am meisten privilegierten Trumbachischen Creditoren mit verwendet werden soll, gestalten Wir dann ihm, Käufern, dieser beschenehen Zahlung halben zc. quittieren zc., deshalb auch den gemessenen gn. Befehl an Unsern Vogt zu Burbach ergehen lassen werden, daß er ihme, Käufern, diese verkaufte Hauberge und Waldungen sogleich einräumen und überliefern solle zc. So geschehen

Dillenburg, den 6. April 1723. (L. S.) Wilhelm Fürst zu Nassau.

An Stelle des Luerwald'schen Hauses ließ Karl v. E. ein anderes schönes, wohlgebautes und kostbares Haus errichten, das ihm über 10000 Thaler kostete.

Zum Ankauf der Trumbach'schen Hauberge und der Waldungen, auch zur Bezahlung und zum Aufbau des Luerwald'schen Hauses ließ sich der Ober-Jägermeister v. E. nicht nur von seinem Schwiegervater Heinrich Ernst von Quernheim auf Langen-Dernbach die ihm in dem mit seiner Frau aufgerichteten Ehevertrage verschriebenen 1000 Thlr. am 10. Sept. 1722 auszahlen, sondern er erborgte auch am 31. März 1723 von der Schwester des Grafen Georg Friederich Burggrafen von Kirchberg u. zu Hachenburg noch 4000 Thaler und setzte dagegen sein Gut Eichen zum Pfand ein:

Daß mir der hochwohlgeborne Herr Heinrich Ernst von Quernheim, mein hochgeehrtester Herr und herzogeliebter Herr Schwiegervater, die mir in unseren mit meiner herzogeliebtesten Ehegemahlin aufgerichteten Ehe-Pakten verschriebenen Eintausend sage 1000 Thlr. richtig und wohl bezahlet, bekenne und quittierte dankbarlich hiermit. Geschehen Langen-Dernbach, den 10. 7br 1722.

(L. S.) Karl Freiherr von Eberstein.

Wir zu End eigenhändig unterschriebene Karl Freiherr von Eberstein und Wilhelmina Charlotta v. Eberstein geborne von Quernheim urkunden und bekennen hiermit u., daß u. Herr Georg Friederich Burggraf von Kirchberg, Graf zu Sayn und Wittgenstein u., zu Ankaufung der Trumbach'schen Hauberge und Wäldcher, auch Bezahlung und Aufbauung des Luerwald'schen Hauses und Zugehör von denen Thro gräfl. Schwestern zustehenden und von Dero hochsel. Frau Mutter ihnen verschafften Fideikommißgeldern uns heut dato u. geliehen u. viertausend Reichsthaler jeden zu 90 Xr. gerechnet u., inmaßen wir solche Summe u. wirklich u. empfangen, und dannhero auch u. versprechen, solches Kapital so lang solches bei uns stehen wird, alljährlich auf den Tag dieser ausgestellten Obligation u. mit 5 von hundert richtig zu verzinsen und dieselbe u. nach Hachenburg zu liefern, ingleichen das Kapital selbst nach vorheriger u. Aufkündigung (welche jedem Teil dergestalt vorbehalten bleibt, daß die Bezahlung binnen einem halben Jahre von Zeit beschehener Loskündigung geschehen sollte) in u. unsers Herrn Creditoris u. Gewahrhaft u. hinwieder zu zahlen u., und zwar bei Verpfändung aller unserer beiderseitigen jetziger und künftiger u. Hab und Güter, insbesondere aber meines, des obbenannten Debitoris, frei und erbeigenthüml. im freien Grund gelegenen Guts, in den Eichen genannt, mit allem u. Zubehör, auch dazu gehörigen Renten, Zinsgütern, Höfen und der Hütten zu Heller dergestalt, daß im Fall wir auf obbestimmte Zeiten an Zahlung der fälligen Zinsen oder Wiedererlegung des losgekündigten Kapitals säumig sein würden, hochged. unser Herr Creditor odann guten Fug, Recht und Macht haben solle, entweder unsere generaliter obverschriebenen Hab und Güter, oder insbesondere das u. Gut in den Eichen einzunehmen, dessen Einkünfte zu erheben, oder auch durch wirkliche Verkauf- und Alienierung desselben Guts oder dessen Appertinentien, oder durch derselben Taxation und Subhastation vermittelst ihrer eigenen Gerichte, denen solches ohne Konkurrenz der Nassau-Billenburg. Mitherrschaft hiermit zugestanden sein soll, auf selbstgefällige Weise, sowohl ratione des Kapitals, als etwa davon rückständigen Zinsen u. sich u. bezahlt zu machen u. So geschehen Hachenburg, den 31. Martii 1723.

(L. S.) Karl Freiherr v. Eberstein.

(L. S.) Wilhelmina Charlotta v. Eberstein, geborne v. Quernheim.

Christian v. Geusau als Zeuge.

W. H. Grund qua testis.

Joh. Chr. Neuhoff, Notar. Caesar. jur. ut test. requisitus.

Graf Ernst Friedrich von Eberstein

als Vormund der Eberstein'schen Kinder zu Dillenburg.

Früher, als er wohl gedacht, starb am 3. Nov. 1725 zu Dillenburg der Ober-Jägermeister Karl Frhr. v. Eberstein. Kaum hatte sein ältester Bruder, Graf Ernst Friedrich v. Eberstein, der sich damals als kursächs. Gesandter in Mainz befand, die Nachricht von dem Tode seines Bruder Karl erhalten, so bat er den Grafen von Flemming um Urlaub nach Dillenburg. Am 6. Nov. 1725 schrieb er an letztern: Monseigneur, je viens de recevoir la triste nouvelle, que mon frère, le Grand-Veneur de Nassau à Dillenbourg, est mort le 3. d. c. laissant une femme, grosse de 8 mois, et deux fils de deux mères, dont je ne me saurai pas excuser de prendre la tutelle comme le plus proche et l'unique qui est porté dans ce pays-ci lest pourquoi que je me vois contraint de supplier Votre Excellence très-humblement à me faire la grâce de m'obtenir par Son intercession la permission du roi d'y pouvoir aller pour une vingtaine de jours. J'en ai aussi écrit au conseil privé &c.

An den Minister v. Seebach in Dresden: Hochgeb. &c. Herr Geheimbder Rath und Patron! Nachdeme von Ew. Excellenz auf mein letzteres, darinnen um allergnädigste Königl. Permission wegen meines sel. Brudern des Ober-Jägermeisters von Dillenburg auf einige Wochen dahin gehen und wegen dessen Verlassenschaft die Nothdurft vorsehen zu dürfen angesuchet und um Dero favorablen Vortrag bei dem hochpreisl. Geheimbden-Consilio gebeten, noch keine Antwort erhalten, so werden Ew. Exc. nicht ungütig nehmen, daß mich deshalb hiedurch nachmalen gehorsamst melde, zumalen da der 21. Januarij zur Inventur und Separation der Witwe und Kinder beiderseitiger Ehe angeſeſet ist, ich auch von Königl. Maj. durch des Herrn Graf Flemming's Excellenz den Urlaub in soweit mit heutiger Post erhalten. Ich werde vor so hohe Gnade allezeit gehorsamst dankbar sein &c. Eur Excellenz ganz gehorsamster, treuer Diener
Mainz, 4. Dec. 1725. E. F. Gr. von Eberstein.

Der Minister v. Seebach läßt durch den Geheimschreiber Dietrich dem Grafen von Eberstein am 17. Dec. 1725 folgende Antwort zukommen: Es haben des Hrn. GehRaths von Seebach Exc., welche der vielen andern publicquen affairen halber auf das untern 4. dieses abgelassene Schreiben (Hr. v. Seebach läßt Eberstein's erstes Schreiben gar nicht erwähnen) selbst zu antworten behindert gewesen, mir anbefohlen, nebst Ablegung eines Compliments hierauf zu melden, daß man beim hochpreisl. Geh.-Consilio wegen des nachgesuchten Urlaubs nach Dillenburg zu reisen, zumalen bereits, wie im obangezogenem Schreiben angeführt, es von Warschau aus accordiret worden, kein weiteres Bedenken finde. Ich habe solchemnach von dem, so mir anbefohlen worden, mich hierdurch acquittiren wollen und verbleibe &c. Dresden, am 17. Dec. 1725.

An Minister v. Seebach: Hochw. &c. Herr Geheimbder Rath und Patron! Eur Excellenz berichte hierdurch gehorsamst, daß auf die vom Hrn. Geheimbden Secretario Dietrich mir überschickten Permission des hochpreisl. Geheimbden Consilii gesonnen, morgen oder übermorgen meine Reise nach Dillenburg anzutreten. Ich habe aber dahier solche Veranstaltung getroffen, auch meinen Secretarium zu dem Ende hier zu lassen resolviret, damit an Königl. Maj.

Dienst, es ereignen sich auch die Vorfällenheiten, wie sie wollen, nirgend etwas versäumt werde, ich auch bedürftenden Falls allsofort wieder hier sein könne. Womit zu beharrlicher hohen propension mich gehorsamst empfehlend allstets beharre Eur Excellenz ganz gehorsamster u. Diener
Eberstein.

Mainz, 18. Jan. 1726.

Graf Eberstein bittet den Minister v. Seebach in Dresden um Nachurlaub: Weilen sich bei Regulierung der Succession und Division der Verlassenschaft meines sel. Bruders sehr viele Schwierigkeiten hervorthun, die mich befahren machen, daß künftige Woche damit nicht gänzlich fertig werden, sondern wohl noch einige Tage länger zubringen möchte; als habe Eur Exc. hierdurch gehorsamst ersuchen sollen, bei dem hohen Consilio gütigst vor mich zu intercediren, daß mir nicht zu Ungnaden gerechnet werden möge, wann noch etwas über den gehorsamst ausgebetenen 3 wöchentlichen Urlaub zu Ersparung einer nochmaligen beschwerlichen Anhero-Reise länger allhier zu verbleiben mich genöthiget finden möchte. Werde dagegen alle gehorsamste Dankbarkeit führen und ewig verbleiben Eur Excellenz ganz gehorsamer, ergebenster Diener
Eberstein.

Dillenburg, 9. Febr. 1726.

Zu Vormündern der Kinder Karl's v. Eberstein wurden bereits am 25. Nov. 1725 ernannt a) über die Kinder 1r Ehe (Johannette Charlotte, Amalia, Karl und Christiana): der Graf Ernst Friedrich von Eberstein und die mütterliche Großmutter Judith geb. Libot, welche „in erster Ehe den von Buring gehabt“; b) über die Kinder 2r Ehe (Dorothea Henrietta, Karl Christian und den erst am 19. Nov. 1725 geborenen filium posthumum Ludwig Ernst Karl): des Ober-Jägermeisters v. E. Witwe Wilhelmine Charlotte geb. von Quernheim, welche jedoch in wichtigen Sachen ohne den Grafen E. F. v. Eberstein nichts vornehmen konnte (vgl. Nachtr. 2. Folge. S. 133).

Nach eingetrossener Urlaubsbewilligung meldet am 15. Januar 1726 Graf Eberstein dem Grafen Flemming: „Ayant aussi reçu la permission du conseil privé d'aller régler les affaires de feu mon frère à Dillenburg je fais état de partir dimanche prochain de m'y rendre.“ Am 2. Febr. sandte Eberstein von Dillenburg aus den ersten Brief nach Warschau und unterm 9. Febr. schrieb er von Dillenburg dem Grafen von Flemming: „Je me vois contraint par les difficultés qui se rencontrent au règlement de la succession de feu mon frère de supplier Votre Excellence très-humblement à me faire la grâce d'intreceder auprès de Sa Majesté pour moi afin qu'Elle pardonne, si je ne suis pas en état de pouvoir encore retourner la semaine qui vient à Mayence, en considération qu'il vaudra mieux de rester quelque jours au-delà de ma permission de 3 semaines ici, que d'être obligé de faire encore une fois ce pénible voyage.“ Am 14. März 1726, nach erfolgter Rückkunft, teilt Graf Eberstein dem Grafen Flemming mit: „J'ai eut tant de neige et des chemins si peu praticables que je n'ai pu arriver ici que le 24. de Février et j'ai le malheur d'avoir à faire avec deux femmes si peu raisonnables et d'une antipathie si extrême, savoir la veuve de mon frère et la grand'mère de ses enfants du premier lit, que je

crains fort s'ils continuent du train qu'ils ont commencé de m'en fatiguer encore longtemps sans les pouvoir mettre à la raison et vider le règlement de la succession*).

Schreiben Ernst Friedrich's Grafen v. Eberstein an seine Brüder d. d. Mainz, den 15. Nov. 1725.

Hochwohlgeborne Herren, allerliebste Herren Brüder! Denenelben wird bereits wissend sein, was maßen weil unser liebster Bruder Karl den 3. dieses in Dillenburg Todes verbliehen und nebst der Witwe, so noch gesegneten Leibes, einen Sohn und drei Töchter aus erster Ehe und einen Sohn und eine Tochter aus 2r Ehe hinterlassen. So viel nun die Witbe und Kinder 2ter Ehe anbetrifft, ist ganz natürlich, daß deren Groß- und der Wittib Vater deren Vormundschaft in allodialibus übernehme, jedoch können die nächsten Verwandten davon nicht ausgeschlossen, sondern müssen mit dazu gezogen werden. Soviel aber unsern Lehnstamm anbetrifft und was die Ebersteinischen Familien- und Lehnssachen sein, ist bekannt, daß deren Vormundschaft oder vielmehr Beobachtung wir ohne das größte Präjudiz und Beschwerlichkeit, deren wir ohnedem derenthalben genugsamlich bekommen werden, Fremden lassen können, ist auch Rechtsens, daß solche nicht dem nächsten mütterlichen Anverwandten, sondern dem nächsten väterlichen Anverwandten und erstern Lehnfolger gebühret. Dahero ich um so viel mehr aller Beschweris vorzubeugen à propos gefunden, mich in diesen Lehnssachen als Vormund der Söhne darzustellen. Die Kinder erster Ehe anbetreffend, so findet sich zwar ihre Großmutter von der Mutter, welcher ich froh wäre, wann man ihr die Vormundschaft der Töchter und Erziehung anvertrauen könnte, allein sie ist in hiesigen Landen nirgends possessionirt, hat kein beständiges Domicilium und ist nicht der väterl. Religion, sondern reformirt, vieler anderer Umstände, die besser zu reden als zu schreiben sind, hier zu geschweigen. Daß ich also mit gutem Gewissen mir vor Gott nicht zu verantworten getraue, die armen Kinder und das wenige Ihrige derselben zu überlassen. Weilen ich aber Zeit meiner Tage mit keiner vormundschaftl. Güter-Administration, Geldeinnahme und Rechnung mich melieren und belästigen werde, so fällt mir zwar schwer, mir deren Vormundschaft bei meinen ohnedem satfamlichen Geschäften zu unterziehen; gleichwohl habe aus christlichem Gewissen und naher Blutsverwandtschaft mich auch nicht getrauet, ihrer zu entziehen, jedoch gehen meine Gedanken dahin, einen wohl angefessenen und rechtsverständigen Mann in Dillenburg, was die dasigen allodialia anbetrifft, ingleichen den 7ten Teil des sel. Bruders an den Leinung. Kupfer- und Harzgerödischen Bergwerken, item der Mühl zu Horla zu substituieren, welcher deren Administration, Rechnung und Sachen führen, jedoch ohne mich nichts thun soll. Wegen des Sohnes aber erster Ehe können wir ebenergestalt nicht geschehen lassen, daß sich eine Frau u. in unsere Lehnssachen menge. Der Lehnstamm gehöret lediglich denen beiden verlassenen Söhnen, und zwar jedem zur Hälfte. An den Hütten und Bergwerken und allodialien haben die Töchter secundum capita zu gleichen Theilen die Succession. Den Lehnstamm aber können wir, wie meinen liebsten Brüdern allzu wissend ist, weder durch Witwen, noch Töchter, noch sonsten icht was beschweren lassen, und müssen wahrhaftig dieselben allerseits mich hierunter männiglich unterstützen und mir beitreten, damit wir sämtlich an einem Seile ziehen. Sonsten will ich vor Gott, uns und unsern Kindern und Kindes-Kindern an dem uns darunter zuwachsenden Präjudiz und

*) S. des k. poln. und kurfäch. Legationsraths und Ministers am kurmainz. Hofe Ernst Friedr. v. Eberstein Correspondenz mit dem General-Feldmarschall Grafen v. Flemming im k. Hauptstaatsarchive zu Dresden, Jahrg. 1725, S. 117 u. 122.

von Fällen zu Fällen schwerer werdenden Folgerungen entschuldiget sein und es meinen liebsten Brüdern lediglich auf ihr Gewissen geben. Ich füge zu dem Ende bei, was ich in dieser uns allerseits so essentialiter greifenden Sache an den Fürsten von Dillenburg geschrieben, und ersuche ich angelegentlichst, sich ja nicht etwan durch schmeichelnde Vorstellung von gerechter Beaugigung dieser Sache und von kräftigem Beitritt abkehren zu lassen.*) Ich hielt davor, es sei nothwendig, meine liebsten Brüder kämen allerseits per memoriale bei dem Fürsten ein und stellten eben dasjenige vor, was ich vorgestellt habe, protestierten ratione der Söhne wider alles unter Prätexst der Vormundschaft intendierende Einmengungen und Unternehmungen in unsere Lehns- und Stamm-Sachen und appellierten, gleich wie ich gethan, deshalb an den Kaiser und Reichshofrath, durchaus aber nicht nach Weßlar, denn daselbst sind die Procuratores, Advokaten und allerhand dergleichen Leute Anverwandte von der Finckin. Ich sehe die eigennützigigen Absichten, welche dabei von beiden Theilen geführt werden, allzuwohl, allein eben dieses ist es, welches mich in meinem Gewissen verbindet, mich desto sorgfältiger dagegen zu stellen.

Unser sel. Bruders Ökonomie ist nicht die beste gewesen, und finden sich fast so viel Schulden, daß nur ein Weniges bleiben wird. Er hat kein Testament, noch sonst die allergeringste Disposition gemacht, und hat man mit Willen mir keinen Boten (nach Mainz) geschickt, damit ich ihn nicht vor seinem Ende noch sprechen möchte. Inmittelst maßt sich die Witwe aller Brieffschaften und aller Verlassenschaft an und hat nichts versiegeln lassen. Daß wir also um sovielmehrere Urjach haben, uns dabei in Obacht zu nehmen, und hat jeder-mann, der Kinder hat oder kriegen kann, an unserem sel. Bruder ein Exempel zu nehmen, seine Sache bei Lebzeiten in Ordnung zu bringen, damit die Kinder nicht seufzen müssen. Ich will hierauf baldige Antwort und hinlängliche Assistenz erwarten und verharre allzeit zc.

Mainz, den 15. Nov. 1725.

Zu seinem Assistenten erwählte sich Graf Ernst v. E. den Dr. Johann Hartmann Steuber zu Dillenburg, welcher die Verwaltung der den Eberstein'schen Kindern 1r Ehe zustehenden Allodialgüter und Rechnungslegung übernehmen, aber ohne des Grafen Wissen und Willen nichts thun sollte. Dieser meldete dem Grafen v. E. am 1. Januar 1726, daß der Rath Seckel, der bereits am 28. Nov. 1725 von dem Fürsten Christian den Befehl erhalten hatte, des Ober-Jägermeisters v. E. sämtliche Hinterlassenschaft ordentlich zu inventarisieren, nächstens mit der Inventarisation beginnen würde.

Hochgeborner Graf, gnädiger Graf und Herr! Ew. hochgräfl. Excell. wollen gnädig erlauben, daß hierdurch meine unterthänige Aufwartung abstatte und zu dem angetretenen neuen Jahre gehorsamst kongratuliere, den höchsten Gott bittend, daß Er Ew. hochgräfl. Excell. nicht nur dieses neue, sondern noch viele folgende Jahre bei beständiger Gesundheit und allem hochgräfl. Wohlwesen, zu Ihro Königl. Majjt. in Polen allerhöchstem Vergnügen gnädig erhalten, auch Dero hohe Unternehmungen mit erwünschtem Effect kräftig sekundieren wolle, wobei

*) Insert. an den Hrn. Hauptmann (Wolf Dietrich v. Eberstein). Meinem liebsten Bruder wird insonderheit deßenthalben ein vieles vorgemacht werden wollen, weil sie wissen, daß es dessen Haushalt und Geschäfte nicht zulassen, daß er heraus kommen und denen Sachen einschauen kann. Denn dies die wahre Urjache, warum sie mich, als einen näher Anwesenden, gern dabon hätten.

dann Ew. hochgräfl. Excell. beständige Gnade unterthänig ausbitte. Hiernächst hab gehorsamst hinterbringen sollen, was maßen ich die Nachricht erhalten, daß Ew. hochgräfl. Excell. nicht in Mainz gegenwärtig seie, folglich ich nicht wissen können, wohin die Schreiben zu adressieren, bis endlich gestern Dero unterm 21. Xbris aus Aschaffenburg an mich gnädig erlassenes Schreiben erhalten, welchem nach so bald mit dem Rath Joeckel wegen des termini zur Inventur geredet, welcher dann vermeldet, daß er nächstkünftigen Dienstag den Anfang mit dem Inventario machen wollte. Die Verpachtung des Eicher Guts betreffend, so haben die Diezhölzer Pächter solche conditiones verlangt, die man ohnmöglich eingehen können, weilen dann sonst niemand das Gut pachten wollen, so hat die Fr. von Büring sich resolvieret, die alten Hofleute zu behalten, und hab ihr auch einen Pacht-Kontrakt aufsetzen müssen. Nun hab aber vor etlichen Tagen von andern Leuten vernommen, als ob sie sich wieder geändert und die alten Hofleute nicht behalten wollte, sondern einen andern in Vorschlag hätte; kann also nicht eigentlich wissen, wie es jezo damit stehet. Wann man mit alten Damen zu thun hat, so hat man seine Last. Vormit zu Dero beharrlichen Gnade mich gehorsamst empfehle und stets verharre Ew. hochgräfl. Excell. unterthäniger Diener

Steuber.

Dillenburg, 1. Jan. 1726.

1726 Januar 12. Inventarium des Eberstein'schen Nachlasses, aufgesetzt durch den Rath und Amtmann Jeckel zu Dillenburg.

Inventarium

aller weil. des Hochwohlgebornen Freiherrn Karl von Eberstein selig, hiesig gewesenen hochfürstl. nassau-dillenburgischen Ober-Jägermeisters, hinterlassener Güter, aufgerichtet im Jahr 1726.

Nachdem der Durchl. Fürst und Herr, Herr Christian Fürst zu Nassau etc., mein gnädigster Fürst etc., mir Endesbenannten gnädig anbefohlen haben, über weil. des Hochwohlgeb. Freiherrn Karl von Eberstein sel., hochfürstl. gewesenen Ober-Jägermeisters hinterlassene Güter ein Inventarium aufzurichten, und was in jeder dessen beiden Ehen acquirieret und an Schulden gemacht worden, zu separieren, wie der gnädig. Befehl von Wort zu Wort lautet:

Von Gottes Gnaden Christian Fürst zu Nassau, Graf zu Katzenelnbogen, Vianden und Diez, Herr zu Beilstein etc. Wir finden unumgänglich nöthig, daß unser abgelebten Ober-Jägermeisters sel. sämtl. Verlassenschaft ordentl. inventieret, und was in jederer dessen beiden Ehen acquirieret und an Schulden gemacht worden separieret werde. Dieweilen nun anderer überhäufte Geschäfte halben niemand von unsern Regierungsräthen dabei sein kann, so befehlen wir unserm Rath und Amtmann Jeckeln, daß er solche Arbeit wie ehe wie besser vor die Hand nehme. Und haben die Vormünder beiderseits Kinder ihm hierunter alle Beförderung und Assistenz zu thun, damit dieses Geschäft desto eher zum Besten der Kinder und Erhaltung der Richtigkeit, auch Vermeidung sonst besorglichen Streits und Gewirres zum Stand gebracht werde.

Christian Fürst zu Nassau.

Dillenburg, den 28. Novembr. 1725.

Als habe heute dato Samstag den 12. Tag Jan., nachdem die adel. Frau Wittib aus dem Sechs-Kind-Becker Wochen getreten im Beisein derselben und der adel. Frau Wittib von Büring und ihres Assistenten, des hochedl. Herrn, Hrn. Johann Hartmann Steubern, beider Rechts Doctori, damit den Anfang gemacht, wobei dann die Frau adel. Wittib von Eberstein sowohl, als auch die von Büring nebst ihrem Hrn. Assistenten sich dahin vernehmen lassen, daß sie beiderseits die Erbschaft anderer Gestalten und Namens ihrer Kinder und Enkeln anzutreten nicht gemeinet wären, als cum beneficio Inventarii, auch sich übrigens quaevis competentia in specie aber Herr Doctor Steuber in puncto juramenti manifestationis sich reservieret und vorbehalten haben wollte.

Diesemnach hat sich an aller Verlassenschaft gefunden und wie dieselbe von beiden adeligen Frau Wittib manifestieret worden ist, als

an liegenden Gütern und was davor geachtet wird:

I. Das freiadlige Rittergut Eichen.

1. An Haus und Hof.

Das adel. Rittergut zu den Eichen genannt, wobei sich befindet ein repariertes oder fast neu erbautes Wohnhaus nebst dazu von Grund neu erbauten Scheuren, Stallungen, Hofhaus, Brauhaus und Badhaus, auch einem aparten Bängen am Einfahrtsthor vor Jäger und Verwalter, oben und unten zu Hühner und Schwein-Ställen aptieret, it. eine Mahl-, Scholl- und Schlag-Mühl.
Item eine Eisenhütte, so noch in gutem brauchbaren Stand ist, zu Feller.
Einen Eisenhammer, der aber dato nicht in brauchbarem Stand ist.

2. An Gärten.

Ein am Wohnhaus gelegener und mit einer hohen Mauer eingefasster Lust- und Grabgarten.
Außerdem noch 4 Gärten (2 Grabgärten und 2 Grasgärten), welche mit Zäunen umgeben sind.

3. An Fischereien.

Ein Weiher in dem Hof nebst einem von außen eingeleiteten Springbrunnen.
Vier gleich hinter dem Haus gelegene Fischweiher nebst einem Krebs- und Gründel-Behälterchen, von Bohlen gemacht.
Ein ziemlich großer Weiher an dem Wahlbacher Fußpfad nebst Setzgraben.

4. An Wiesen.

Neun Wiesen, welche zusammen 6700 Ruthen halten und ungefähr 100 Wagen Heu jährl. tragen.

5. Ackerfeld.

Neun Ackerfelder, welche zusammen 10298 Ruthen halten.

6. Waldung.

Der Haubachswald, Bergwald, die Eichen und die Fisselbach, welche zusammen 140 Morgen und 45 Ruthen halten und von dem Hause Burbach zu den Eichen gekauft worden sind.
Zwei Stück Waldung in der Eichelhard, halten 2372 Ruthen.
" " " " dem Langen-Wald halten 6432 Ruthen.

7. An Haubergen.

Siebzehn Haustüde, welche zusammen 309 Morgen 115 Ruthen halten und von dem Hause Burbach zu den Eichen gekauft worden sind.

8. An versetzten Ackern, Höfen, Wiesen und Haubergen.

Deren sind noch viele bei diesem adel. Rittergut, so wieder eingelöst werden können.
NB. Mehr als noch einmal so viel wie oben angegeben, war davon versetzt, oder theils zu halbem Werthe verkauft.

9. Lehengüter und Höfe.

Diese ertragen jährlich 225 fl. baares Geld, 17 Malter Hafer und 20 Mesten Korn.

10. Jagden.

Freie Hohe und Niedere Jagden und wilde Fischerei im ganzen freien Grunde von einem Distrikt von 12 Ortschaften.

11. Schäferei und Viehhuts-Gerechtigkeit.

Die Hut- und Weidegangs-Gerechtigkeit erstreckt sich in soweit, daß auf die Weide getrieben werden können 60 Stück Rindvieh und 400 Stück Schafvieh.

II. Eine adelige

neu von Steinen aufgebaute Wohnung zu Dillenburg nächst der Unterpforte mit einem Brauhaus, Scheuer, Stallungen und Kutschen-Schoppen.

Dabei ist ein Lust- und Gemüsegarten, auf der einen Seite mit einer Mauer und auf der andern vom Mühlgraben umgeben, worin allerhand rare Obstbäume angepflanzt sind; eine Wiese.

III. Das freiadlige Gut

in Sachsen, genannt Hori, ist aber auf einen Wiederkauf an dessen Hrn. Bruder Wilhelm Christian von Eberstein ao. 1720 den 24. Juni auf 9 Jahr vor und um 11000 fl. Meißn., jeden fl. zu 21 Gr. verkauft und darauf sogleich 5000 fl. bezahlt worden, die übrigen 6000 fl. sind im Lehen verblieben.

IV. Der 7. Theil von der Kupferhütte vor Groß-Leinungen.

V. In Harzgerode im Bergwerk . . 2 $\frac{1}{2}$ Kure.

VI. In Straßberg im Bergwerk . . 4 $\frac{7}{8}$ "

VII. Auf dem Dimbergwerk . . . 1 $\frac{1}{2}$ "

12. An jährl. Renten und Gülden.

Aus dem Lehngut in Sachsen fallen jährl. 300 fl.
It. von den Lehngütern zur Eichen gehörig 225 fl., noch an Hafer 17 Malter, an Korn
20 Malter.

13. An Vieh.

a) in ao. 1719 den Hofleuten auf dem adel. Hof Eichen geliefert und geschätzt
worden:

4 Schurgochsen, jeder 15 Thlr.; 2 dito, jeder 14 Thlr.

die 4 besten Lippen, jede 11 Thlr.; noch 4 Lippen, jede 7 Thlr.

17 Stück Kühe und einen Reitochsen, jedes Stück 10 Thlr.

5 dreijähr. Stärken, 5 zweijähr. Rinder und 5 einjähr. Kälber.

Diese 15 Stk. wollen sie in natura wieder geben.

174 Stück Hammel, jedes Paar 4 Thlr.

10 Hammel, das Paar 3 Thlr.

3 Jährlinge, 8 alte Schafe, 3 Schafklammer und 3 Hammelklammer. Diese

17 Stk. wollen sie in natura wieder liefern.

7 Gänse und soviel Hühner, als ihnen geliefert worden, beim Abzug wieder

zu liefern.

b) zu Dillenbourg: 4 Kutschperde, 1 Reitpferd, 3 Kühe, 4 Schweine, 4 Gänse,
2 welsche Hähne, 2 Hühner dito.

14. An Baarschaft, Kleinodien und Silbergeschirr.

Hier folgt nun ein langes Verzeichniß sehr werthvoller Gegenstände, darunter 20 reich-
lich mit Diamanten besetzte Stücke, „der Hubertusorden mit 2 Ringen, jeder mit einem
Diamanten (väterlich),“ ferner „1 silberne Cachette mit Eberstein'schem und Biring's-
chem Wappen.“ Von den verzeichneten Gegenständen gehörten a) der Frln. Johanna
v. Eberstein, eine Vorstednadel mit 7 kleinen Diamanten; b) der Amalie v. E. ein An-
hängekreuz mit 6 großen und 3 kleinen Diamanten und 2 kleine silberne Leuchter;
c) Frln. Henrietten ein silbernes Kistchen, welches ihr von der Fürstin geschenkt worden
war.

15. An feinem Porcellan.

In des Herrn Ober-Jägermeisters sel. Stuben auf dem Cantor 5 große Auf-
satzstücken zc. zc. (Langes Verzeichniß.)

16. An allerhand Hausrath.

a) In des Frn. Ober-Jägermeisters sel. Wohnstube: 1 Schreibtißch von Nußbaumen-
holz mit Schubladen, 4eckig; 1 großer Spiegel mit einem schwarzen Rahm; 7 Portraits,
5 oval und 2 4eckig, als der Frau Wittib Vater und Mutter, der Fr. Ober-
Jägermeister sel. u. Frau I. Ehe, Fr. Ober-Stallmeister von Biring sel.,
Fr. Graf Eberstein Excellenz, Fr. Feldmarschall von Eberstein sel., dann
1 Portrait, worüber ein Glas, Ihre hßl. Dchl. Fürst Wilhelm hochsel. Andentens;
1 Hausuhr in einem langen Kasten von Nußbaumenholz, ein runder Theetißch, schwarz-
braun, ein Cantor von Nußbaumenholz mit Schubladen, ein grün Taffetbett, 2 Stühle
mit rothem Leder überzogen, 1 alter Kasten mit Briefschasten, das Gut Eichen betreffend zc.;

b) in der Kammer daran: ein Cantor von Nußbaumenholz mit 12 Schubladen zc.,
1 Gesteck Messer von Silber und 1 Löffel, von Ihre Dchl. dem Frln. Johanna
geschenkt zc., der Eberstein'sche Stammbaum, 1 Spiegel, 1 grüner Lichtschirm, 1 Sessel,
1 Tannetißch, 1 Schränkchen von Tannenholz, worin allerhand Briefe zc.;

c) in der Frau Wittib Stuben: 1 Bett mit zc. schwarzen Vorhängen (ist zur Trauer
gemacht worden), 1 Schreibtißch, 1 Theetißchen, 1 Tißch mit schwarzem Wachstuch, 2 Geri-
dons von Nußbaumenholz, 5 Stühl unten grün Tuch und mit schwarzem Tuch überzogen
(die Bedeckung aber zur Trauer) zc.;

d) in der Kinderstube mit grünen und rothen Tapeten: 1 Schank mit 4 Füßen und
Schubladen, 1 Spiegel, 1 dito mit Silberblechrahm zc., 1 Schank von Tannholz zc.,
2 förberne Wiegen, 4 Stühl mit Leder überzogen, 1 Lausstuhl, 1 Kasten, worin das Silber,
1 eiserne Wiege, 2 Betten zc.;

e) in dem Speiszimmer mit grünen und rothen Tapeten: 1 Schreibtißchlein, 1 runder
Tißch von Eichenholz, 3 Stühl mit rothem Leder überzogen, 1 Spiegel mit verguldenen

- Rahmen, 1 Brettspiel, 25 große und kleine Figuren von Porcellan, 1 brauner Schant, 6 Portraits, 2 obig dem Kamin, so fest angemacht zc. zc.;
- f) im Hause: 5 große Pferdechildereien, 7 kleine dito, 1 großer Schrank, 1 Schilderei mit Tabaksrauchern, 3 Wandleuchter, 1 kleiner Schrank zc.;
- g) in der Lakaien-Stuben: 3 rothe Stühl, 1 4eckiger Tisch, 1 Bettstuhl mit dem Bett zc.;
- h) in der Küchen — (langes Verz.);
- i) in der Speiskammer zc. zc.;
- k) im großen Saal des mittlern Stockwerkes mit grünen vergoldeten Tapeten: 2 große Spiegel mit Nußbaumen-Rahmen, 1 großer dito mit vergoldetem Rahmen, 12 Stühle von rothem Fuchsenleder, 6 englische Stühle, 1 zinnerner Schwenkessel mit einem Gran, 1 gelb und blauweiden Bett, 1 Schrank (worin Gläser), 1 eingefasster steinern Tisch zc.;
- l) in einer Kammer daran: 6 Gemälde, so alt zc.;
- m) in einer Stube mit grünblauen Tapeten: 11 Portraits fürstl. Personen vom hiesigen hochf. Hause zc.;
- n) in einer Stube mit grünrothen Tapeten: 9 Portraits, 6 Stühl von Nußbaumenholz zc.;
- o) in einer Stube mit gelbrothen Tapeten: zc.;
- p) in des Informators Stube: zc.;
- q) in der schwarzen Zengkammer: zc.;
- in einem Kästchen der Kinder Sparbüchse: 6 fl. Lüneburg vor Christina, 7 $\frac{1}{2}$ fl. 4 $\frac{1}{2}$ alb. vor Karln, 7 $\frac{1}{4}$ fl. vor Amalia, 9 fl. vor Johanna, 7 fl. 9 alb. einem verstorbenen Kind erster Ehe;
- r) in der Kalkammer: zc.;
- s) in der Kammer daran: zc.;
- t) auf dem Speicher: zc.;
- u) u. v) in den Kellern: zc.; w) in dem Stall: zc.

Das Gut Eichen sollte vermöge Testaments des Ober=Stallmeisters v. Biring dem ältesten Sohne seiner Schwester ausschließlich gehören. Die alte Frau v. Biring und die Wittve v. Eberstein machten jedoch ebenfalls Ansprüche daran geltend. Deshalb wurde dem Professor Johann Ludwig Wiederholdt zu Herborn der ganze Sachverhalt mit dem Ersuchen mitgeteilt, ein Gutachten darüber abzugeben. Das eingeholte Responsum lautete:

Aus diesem vorstehenden Facto resultieren und entstehen verschiedene Fragen, und zwar:

- 1) was von der den 9. Jan. 1719 gemachten Disposition zu halten sei?
- 2) ob solche durch den am 13. Febr. 1720 gemachten Vergleich konvalidiret und bekräftigt worden?
- 3) ob der Herr von Eberstein in Ansehung des Guts von denen Eichen als ein Creditor oder aber als ein Erbe und Eigenthumsherr zu konsiderieren sei?
- 4) was von dem den 30. Sept. 1721 ausgehändigten Schein zu halten sei?

Ad Quaestionem 1am. Bin ich der Meinung, daß diese Disposition vom 9. Januarij 1719 vor kein zu Recht beständiges testamentum zu halten sei, indem es demselben sowohl an denen Solennitatibus intrinsecis als extrinsecis fehlet, dann

1) hätte des Hrn. Testatoris seliger Frau Mutter, welche noch im Leben, die Legitima, wenigstens, und zwar titulo institutionis verlassen werden müssen, so aber nicht geschehen, und also wäre dasselbe damalen der querelae inofficiosi testamenti unterworfen.

2) Ist sothanes testamentum zugleich per modum contractus errichtet, indem die instituirten Erben, diese Disposition ohnverbrüchlich zu halten, mit einem Handschlag versprochen, da doch ein anderes ein testamentum, ein anderes aber ein contractus ist und ein testamentum die naturam utriusque nicht an sich nehmen kann.

3) Ermangelt es auch an dem legitimo numero testium und

4) haben die instituirten haeredes das testamentum mit unterschrieben, welches aber gleichfalls wider die rechtl. Observanz ist. Sodann

5) haben der Testator, die Erben und die Zeugen das testamentum den 9. Jan. 1719, der notarius Fischer aber dasselbe den 11. Jan., und also 2 Tage hernach unterschrieben, welches abermal denen Rechten zuwider, weilen der actus unico contextu ac uno eodemque tempore absolvieret werden sollen.

Ad quaestionem 2dam. Ob es gleich mit diesem testamento die vorangeregte Bewandnis hat; nachdeme aber gleichwohlen nach der Hand, nämlich den 30. Jan. 1720 der Hr. von Eberstein ad protocollum Cancellariae sich erkläret, daß er seines Herrn Schwagers von Büring Verlassenschaft cum beneficio legis et Inventarii antreten wollte, nicht weniger auch die instituirten heredes mit der Frau von Büring nach der Zeit, nämlich den 13. Febr. 1720 super praememorato testamento einen Vergleich getroffen und voluntatem defuncti ultimam allerseits agnoscieret, so muß propter sub secutam agnitionem dasselbe nunmehr vor gültig geachtet und, in soweit solches durch diesen Vergleich nicht geändert, allerdings festgehalten werden.

Ad quaestionem 3tiam. Vermöge testamenti ist der Herr von Eberstein als ein Erb- und Eigenthumsherr von dem Gut Eichen auf die darin enthaltene Weise zu konfiderieren. Nachdem er aber die Erbschaft des Hrn. von Büring cum beneficio legis et Inventarii angetreten, und also per aditionem hereditatis die actiones inter defunctum et heredes geschiet, konfundieret worden, sondern allerdings salvae verbleiben, so kann auch derselbe in soweit als ein Creditor betrachtet werden, als derselbe auf das Gut zu denen Eichen oder sonst pro defuncto testatore etwas erweislich bezahlet hat, welches dann gehörig liquidieret und beschienen, sodann aus dieser B. massa hereditaria ersetzt werden mußte.

Ad quaestionem 4tam. Wann des Herrn von Eberstein Frau Schwiegermutter von Büring erweislich darthun kann, daß sie zur Unterschrift dieses vorgelegten Scheines inducieret und verleitet worden, so kann derselbe in praesudicium veritatis gar nicht allegieret werden; sondern die Rechtslehre stehet fest: plus faciet valere quod agitur quam id quod simulate concipitur, und weilen in sothanem Schein von einem Verkauf und Cession zum Vorschein gebracht und verificieret worden, quia alias referens nihil probat absque relato. Über dieses auch hat die Frau von Büring in praesudicium und zum Nachteil derer Ebersteinischen Kinder der ersten Ehe valide nichts aussagen, attestieren und confessionem, als seie sie hierzu inducieret und verleitet worden, impugnieret und revocieret, so hat durch solche das Successionsrecht, welches die Kinder per testamentum des Hrn. von Büring erlanget nicht alterieret und verändert werden können, sondern es mußte ihnen solches in salvo verbleiben, und seind die Verlassenschaft des Hrn. von Büring und ihrer verstorbenen Frau Mutter jure separationis sogleich zu sich zu nehmen, allerdings befugt, und müssen dagegen auch die onera, welche etwa auf dieser Verlassenschaft gehaftet, gehörig abtragen. Alles von Rechts wegen, doch vorbehaltlich anderer besser verständiger Meinung. Herborn, den 5. Febr. 1726. (L. S.) Johann Ludwig Wiederholdt

J. U. und Professor jur. ord. das.

Die alte Frau v. Büring hat nur zwei Kinder gehabt, nämlich einen Sohn, den Ober-Stallmeister Johann Karl Friedrich v. Büring († 15. Januar 1720), und eine Tochter Maximiliane v. Büring († 17. Nov. 1720), des Ober-Jägermeisters Karl v. Eberstein erste Gemahlin. Am 9. Januar 1719 machte, wie oben ausführlich mitgeteilt, der noch unverheirathete Herr

v. Biring einen vermeinten letzten Willen, der aber für kein zu Recht beständiges Testament zu halten ist, indem es demselben sowohl an den Solenitatibus intrinsicis als extrinsecis fehlt, wie das Responsum mit mehrerem ausweist. Hiernach wäre der Frau v. Biring als Mutter die Hälfte, und der Frau v. Eberstein, als des Oberstallmeisters v. B. Schwester, die andere Hälfte der Biringischen Verlassenschaft nach der nassauischen Landordnung zugefallen. Es hat aber die Frau v. Biring aller gemachten Vorstellungen ungeachtet ihres Sohnes v. Biring Verlassenschaft nicht antreten wollen, sondern sich vielmehr mit der ihr zugedachten Natural-Verpflegung begnügen lassen und deshalb am 13. Febr. 1720 mit ihrem Schwiegerohne v. Eberstein und dessen Gemahlin, ihrer Tochter, einen Vergleich ausgerichtet, worin der Fr. v. Biring jährl. 200 fl. und noch andere Prästanda bestimmt wurden. Wenn nun auch die Frau v. Biring in jezt erwähntem Vergleiche den Hrn. v. Eberstein und dessen Gemahlin als Universalerben von des Hrn. v. Biring Verlassenschaft vermöge dessen Testaments anerkannte, so hat sie doch dadurch niemanden präjudicieren, vielweniger das erworbene Recht ihrer Tochter beeinträchtigen können, da sie weiter nichts gethan, als daß sie sich nur ihres Erbrechts begeben und sich mit der ihr ausgesetzten Natural-Verpflegung begnügen lassen, mithin von aller weiteren Forderung abstehen wollen. Und der Ober-Jägermeister v. E. hat NB. uxorio nomine per Memoriale ad Serenissimum deklariert, daß er seines verstorbenen Schwagers v. Biring Verlassenschaft cum beneficio legis et Inventarii antreten oder dessen Erbe sein wolle, mit Bitte, solches ad protocollum zu nehmen und ihm darüber eine beglaubigte Bescheinigung zu erteilen. Hierauf ist den 30. Januar 1720 diese declaratio additionis hereditatis cum beneficio legis et Inventarii NB. uxorio nomine facta ad protocollum genommen und ein Inventarium legale binnen 6 Wochen aufsetzen zu lassen, ihm auferlegt worden.

Da nun der Ober-Jägermeister v. E. am 6. Okt. 1719 vor Notar und Zeugen den unter gewisser Bedingung geschlossenen Kauf des Eichen-Gutes aufgesagt, und nicht als Erbe, sondern nur als Kreditor die Possession ergriffen gehabt, außerdem auch die ganze Biringische Verlassenschaft nicht in seinem, sondern in seiner Frau Namen angetreten und deshalb am 12. März 1720 des Hrn. v. Biring Wohnstube entsiegelt und in des Rath Tilemann und anderer Gegenwart die darin befindlichen Sachen inventarisieren lassen: So folgt hieraus unwidersprechlich, daß nach dem am 17. Nov. 1720 erfolgten Ableben der Frau v. Eberstein deren sämtliches Vermögen, mithin auch die auf sie vererbfälle und in ihrem Namen einzig und allein angetretene Biringische ganze Verlassenschaft auf ihre sämtlichen Kinder, nämlich einen Sohn und drei Töchter, zu gleichen Teilen vererbt worden und daß der Ober-Jägermeister v. E. daran weiter nichts, als nur den Nießbrauch zu beanspruchen gehabt, davon aber nicht das Geringste, also auch nicht den Löhninger Zehnten, am wenigsten aber die von seinem Schwager Biring daran gewandten Meliorationen, namentlich das mit großen

Kosten neuerbaute Wohnhaus zu Löhnberg an den Dr. v. Gölchen zu verkaufen berechtigt war, mithin alles, was derselbe diesfalls erhoben, aus seinem bereitesten Vermögen seinen Kindern erster Ehe von Rechts wegen hätte ersetzt werden müssen. Der Nießbrauch der Biring'schen Verlassenschaft hatte dem Ober-Jägermeister v. E. allerdings zugestanden; da derselbe jedoch bei seiner zweiten Verheirathung versäumt hatte, den Kindern erster Ehe ein ordentliches Inventarium aufnehmen zu lassen, so konnte dieser Nießbrauch ihm entzogen werden. In die Biring'schen Güter hatte er zwar sehr viel Geld gesteckt, nach seinem Tode fand sich aber von nichts ein zulänglicher Beweis.

Der Ober-Stallmeister v. Biring hatte hinterlassen außer dem Löhnberger Zehnten und dem Eichengute auch noch Mobiliar-Vermögen an Silbergeschirr, Kleidern, Leinenzeng, Geräth und andern Effekten, auch Pferde und Pferdezeug; dann die Fütterung und Zehntfrüchte zu Löhnberg, zu 800 Thlr. geschätzt, 4 Mastochsen zu 150 Thlr.; ferner einen Wechsel vom Jockoff zu 150 Thlr., in 6 Wochen zahlbar, und endlich in der Heller-Hütte an Eisen für 550 Thlr. Das alles hatte sein Schwager Eberstein an sich genommen, um Biring'sche Schulden davon zu bezahlen. Außerdem hatte nach Biring's Tode Eberstein von dem Löhnberger Zehnten an zweijähriger Pacht 1000 Thlr. und in 6 Jahren aus dem Gute Eichen 3000 Thlr. empfangen. Den Zehnten zu Löhnberg hatte Eberstein sogar verkauft und über die von dem Käufer bezahlten darauf gestandenen Schulden noch 4663 Thlr. daher empfangen. Es wäre nun nachzuweisen gewesen, wie viel Biring'sche Schulden hiervon bezahlt worden waren, wenn dieser Punkt nicht durch Vergleich hätte gehoben werden können.

Das Nähere ist ersichtlich aus nachstehendem Schreiben des Grafen Ernst v. E. an seine Brüder d. d. Mainz 1. März 1726.

Hochwohlgeborne Freiherren! Allerliebste Herren Brüder! Gleichwie denenselben vor die an den Fürsten von Dillenburg wegen unsers sel. Bruders Kinder Angelegenheiten erlassene Schreiben geziemend dankbar bin, obgleich solche um dessentwillen ohne Frucht, da die Landesgesetze klare Maße geben, daß die Großmutter, was vor Condition sie sei, von der Enkel Vormundschaft nicht ausgeschlossen: also kann nicht umhin, denenselben von dem Succes und der wahren Bewandnis der Sachen hiedurch in der brüderl. Zuversicht und Vertraulichkeit Nachricht zu geben, und werden Dieselbigen bereits aus der Kopie, so von meinem Tutorii überschicket, ersehen haben, wie ich mir die Vormundschaft durchaus nicht nehmen lassen. Kraft deren nun und da ich sowohl zu meiner, als unser allerseits Sicherheit bei dem Fürsten angehalten, in seinem Namen einen Commissarium zu ordnen, welcher meines sel. Bruders sämtliche Verlassenschaft accurat inventieren und die Separation, was in die 1ste und 2te Ehe, ingleichen ihme insbesondere gehöre, thun solle. Nachdem ich nun dem diesfalls angeetzten Termin beigewohnt und mich ganzer 4 Wochen damit geplaget, hat sich endlich dennoch gefunden, daß alle gethane Arbeit lediglich umsonst gewesen, weilen durch all mein Bemühen ich den Konkurs schwerlich werde vermeiden können. Sintemalen sich leider über die 20000 fl. Schulden und zu Bezahlung dererselben schwerlich die Zulänglichkeit aus dem, wovon er zu disponieren rechtlich Gewalt gehabt, sich finden wird. Dann das Gut Eichen

kommt von dem sel. Ober-Stallmeister von Biring her, welches vermög dessen Testaments dem ältesten Sohne von seiner Schwester entweder private oder im Fall das Testament durch rechtlichen Spruch ungültig erkannt werden sollte, doch denen Kindern erster Ehe zu gleichen Theilen gehöret, in welches er leider einen Haufen gesteket, aber von nichts zulänglicher Beweis sich findet. Den usum fructum hat unser sel. Bruder allerdings davon ziehen können, alleine dessen Unerfahrenheit in denen Rechten und daß er niemanden darum gefragt und von seinem Zustand Confidenz gemacht, hat ihm selbst muthwillig drum gebracht, indeme er bei seiner 2ten Verheirathung denen Kindern erster Ehe kein ordentliches Inventarium fertigen lassen, und die nassauischen Landesrechte setzen: daß wann dieses nicht geschähe, der Vater den usum fructum davon verlieret. Sollte dieser Punkt nun nicht durch Vergleich gehoben werden, ist sich der Berechnung zu Vorteil der Kinder erster Ehe durchaus nicht zu entbrechen, wodurch große Confusion noch erwachsen muß.

So hat er auch auf dieses Gut Eichen 4000 Thlr. von dem Grafen von Hachenburg aufgenommen und dazu verschiedentliche Waldungen durch solches Geld angekauft. Die Konvenienz aber hat sie ihm so theuer bezahlen machen, daß er wenigstens 4 pro Cent. zu den Interessen beizuziehen müssen. So finden sich auch 6000 fl. alte auf dem Gute Eichen stehende Steprothische und Seelbachische Schulden, davon er nicht recht informiret, mithin so negligent gewesen, einen Vergleich, wodurch er mit 5 bis 600 Thlr. davon loskommen können, ausgeschlagen und verabsäumet.

Weiters findet sich ein schönes, wohlgebautes und kostbares Haus, so ihm über 10000 Thlr. kostet, aber schwerlich höher bis 4e anzubringen sein wird. Mobilien und Hausrath sind nach aller Erfordernis vorhanden. Wann aber die Kinder erster Ehe alles, was von ihrer sel. Mutter und dem sel. Biring herkommt, wegnehmen, ingleichen die 2. Gemahlin ihr Ehegeld und Eingebrautes, so reichet dieses alles nicht zu, um den Konkurs zu vermeiden, sondern ich muß zusehen, wie alles von unserm sel. Vater und Mutter Herkommende in fremde Hände und an den Meistbietenden kommt, und davon die Schulden nach Proportion bezahlt werden. Ich habe zwar vermeinet, dieses und daß man Haus und Güter nicht so auf einen Ploß verstoßen, einfolglich vor halb Geld hingeben müsse, dadurch zu vermeiden, daß ich vermöge der Beilage sub A sowohl die Witwe als Großmutter erster Ehe dahin disponiret, geschehen zu lassen, daß man die Mobilia verkaufe und davon die kleinen Schulden bezahle. Weilen aber auf der Großmutter Eigensinn, Rahligkeit und Geiz darunter auch nicht mich zuverlässlich fußen kann, so fürchte, daß auch hierin meine gute Intention erliegen und es zum Konkurs kommen muß, wodurch unsere Familie hiesiger Landen einen großen Stoß bekommt.

Die Beilage sub B wird zeigen, was ich dessenthalben und zu Behuf der ganzen Sache bei dem Fürsten gebeten, und sub C, was er darauf dekretiret. Ich gestehe gern, daß mir sehr nahe gehet, daß unser sel. Bruder erstlich durch die Unkosten, die er sich wegen der 2ten Gemahlin in Absicht auf die reiche Succession, so er bei ihres Vaters Absterben ohne Söhne zu erwarten, ihm freilich wohl bekommen wäre; dann die Unerfahrenheit in denen Rechten; weiters sein Kopf, nach dem er alles einrichten und niemand etwas fragen und folgen wollen; leßlichen und hauptsächlich aber sein gutes Herz und Begierde, jedermann zu obligieren, und in Summa er seinen Tod so balde nicht vermuthet, wie er sich dann bei längerem Leben aus allen würde gerissen haben, dieses veranlasset, welches unserm Namen und Familie solchen Nachteil bringet, daß, wann mich Gott in den Stand gesetzt hätte, ich aus dem Meinigen seine Ehre retten müßte.

Wegen seiner sächsischen Verlassenschaft nämlichem den Lehnstamm, so er noch auf Horla stehn, ingleichen sein 7. Teil an dem Leinunger Kupferbergwerk, die Horlaische Mühle und was noch sonst ist, möchte ich gerne salviret wissen, damit die Frau und Kinder nur noch etwas hätten und nicht sich die Heirath reuen lassen müßten. Da wir Gebrüder uns nun bei dieser Bewandnis nicht entbrechen können, in subsidium zuvörderst die Trauer- und Begräbniskosten von demjenigen, was ihm etwan noch von den rückständigen Interessen des Lehnstammes und sonst zukommt, zu bezahlen, ingleichen der letztern Wittve wegen ihrer 1000 Thlr. Gegenvermächtnis aus dem Allodio Satisfaktion zu thun, wie auch fernerhin die jährlichen 300 fl. des Horlaischen Lehnstammes denen zen Söhnen zu ihrem Unterhalt secundum capita folgen zu lassen: als habe ich mit meinen liebsten Herrn Brüdern hiedurch darüber allenthalben communicieren und mir die Eröffnung Dero Meinung und alle brüderl. Assistentz ansbitten wollen, insonderheit zu überlegen stellende, ob, wann es etwan auf ein paartausend Thlr. zu Rettung unsers sel. Brudern Ehre im Grab und Vermeidung alles Unglimpfs unseres Geschlechts und Namens ankäme, wir nicht den Entschluß fassen möchten, solche zu übernehmen und dagegen sein Güttenteil und Mühl so lange zu behalten, bis solche nebst den 1000 Thlr. Gegenvermächtnis daraus wiederum erhoben. Schließlich muß noch gedenken, daß, wann mich nicht mein Gewissen noch zurücke hielte, da unser Geschlechtsname und die unschuldigen Kinder außerdem gänzlich abandonnirt und exponiert wären, ich die Vormundschaft also gleich niederlegen würde, wie mich dann, wann es noch res integra wäre, 10 Pferde zu deren Übernehmung nicht bringen sollten. In Erwartung baldiger ausführlicher Antwort verbleibe in brüderlicher Ergebenheit Meiner allerliebsten Herren Brüdere getreuer Bruder und ergebener Diener.

Mainz, 1. Martij 1726.

E. F. Gr. von Eberstein.

P. S. Noch muß meinen liebsten Brüdern melden, daß die alte Großmutter dahin trachtet, die Kinder reformirt zu machen, wie ich dann desenthalben eigenhändige Schreiben von ihr in Händen habe. Wesenthalben ich mir Dero guten Rath und Assistentz auch hierunter ansbitte. Insonderheit was den Sohn anbetrifft, ob dann etwan nicht möglich wäre, selbigen in 1 oder 2 Jahren nacher Herbst zu bringen, da wüßte ich gewiß, daß er lutherisch und wohlgezogen würde, bis dahin aber müßte man sehen, wo man ihn etwan drinne zu jemanden brächte.

A.

Kund und zu wissen sei hiermit, als nach sel. Absterben des weil. hochwohlgebornen Herrn, Herrn Karl Freiherrn von Eberstein, hochfürstl. nassau-billenburg. Ober-Jägermeisters, man aus höchst bewegenden zu Wohl und Vorteil dessen nachgelassener Frau Wittib und sämtl. Kinder gereichenden Ursachen à propos gefunden, zu Abtilgung der sich gefundenen verschiedenen Schulden die vorhandenen väterlichen Mobilien bestmöglichst zu verkaufen, und dann sowohl wegen der erweislichen Matorum erster Ehe, als auch der ihigen Frau Witwen von Eberstein gebornen von Quernheim wegen ihrer dote von Eintausend Thlrn. und vermöge Pactorum dotalium, welche jedoch noch weiter nicht, als in sofern sie nach hiesigen Landesrechten bestehen können und salvo jure derer Pupillen et cujuscunque agnoscieret werden, verlangenden 1000 Thlr. Wiederlage, als der ersteren privilegierten Creditoren, verlangt worden, daß diese Anforderungen aus sothanen Mobilien und andern bereitsten Mitteln sofort zuerst bezahlet werden sollen, sich aber solches ohne geßüßentliche Umstürzung und Vernichtung oben angezogenen notherforderlichen Hauptzweckes ohnmöglich praticieren lassen können, als ist sowohl denen Kindern erster Ehe ratione ihrer sämtl. mütterl. zu erweisenden Matorum halber, als auch vorbenannter Frau Witwen wegen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt daß sie sich beider Teile durch die gestattete Verkaufung und super-

sedirung durchaus nichts an ihren juribus, insonderheit der Priorität begeben haben wollen, es dahin verglichen worden, daß ihnen allerseits deshalb das allhier gelegene Ebersteinische Haus samt allen Zubehörungen, nichts davon ausgeschlossen, zur Sicherheit jure retentionis hypothecae ausgestellt und auf das rechtskräftigste als solches nur geschehen kann und sollen, reserviert worden.

So ist auch weiters der hochgeborne Graf Herr Ernst Friedrich des heil. Röm. Reichs Graf von Eberstein ins Mittel getreten und verspricht dessen geliebten Frau Schwägerin und jetzigen Frau Wittib aus obigen Ursachen und bis etwan das Haus verkauft und die obangezogenen Präensiones soweit sie Rechtens, davon bezahlet werden können, welches längstens binnen 2 Jahren a dato geschehen soll, diese 2 Jahr über jährlich 100 Thlr., den Thlr. zu 90 Xer gerechnet, entweder aus des sel. Brudern allhieriger Landen gelegenen Verlassenschaft, oder dafern diese nicht dahin ausreichen sollte, aus dessen sächs. Erbgütern subsidiaire, und zwar den 1. 7br 1726 50 Thlr., den 1. Martij 1727 50 Thlr., den 1. 7br 1727 50 Thlr. und leztlich, wann es sich nämlich mit Verkaufung des Hauses so lange verziehen sollte, den 1. Martij 1728 die lezttern 50 Thlr. gel. Gott gegen deren Quittungen zu bezahlen und davor mit seinem properen Vermögen zu haften. Sollte es sich aber mit Verkaufung gedachten Hauses länger als die vorgesezte Zeit ohne ihr, der Frau Wittib, Verschulden verweilen, so soll bis zu dessen Bewerksstellung mit Bezahlung der gedachten jährigen 100 Thlr. auf vorgesezte Art fortgefahen werden. Weilen auch der in Sachsen hinterlassene Lehnsstamm an 6000 Meißnischen fl. des sel. Ober-Jägermeisters männl. Lehnserven gebühret, mithin die Interesse an 300 Meißn. fl. alljährlich den 3 Söhnen aequalibus partibus gehören, als sollten der Frau Wittiben vorhandenen beiden Söhnen jährl. 200 Meißn. fl. bezahlet werden, wovon dieselbe ermeldte beide Söhne unterhalten, und was davon eriparet werden kann, denselben zurücklegen soll. Zu Urkund ist dieses von denen sämtl. Interessenten eigenhändig unterschrieben und mit ihren angebornen Siegeln bestärket worden. Alles treulich und ohne Gefährde. Geschehen Dillenburg, den 16. Febr. 1726.

(L. S.) E. F. Gr. v. Eberstein.

(L. S.) C. A. v. Hordeck als hierzu erbetener Zeuge.

(L. S.) H. D. E. Schuler als Zeuge.

(L. S.) Das obiges also im Beisein meiner, des in der Sach verordneten Commissarii, verrichtet worden, wird hierdurch versichert. Dillenburg, den 16. Febr. 1726. J. Jockel.

B.

Erw. Dchl. haben Dero Rath und Amtmann Jockeln gndgstm. Befehl ertheilet, meines sel. Bruders, des Ober-Jägermeisters von Eberstein, sämtl. Verlassenschaft ordentlich zu inventieren und was in jeder dessen beiden Ehen acquirieret und an Schulden gemacht worden zu separieren. Dieweilen nun diese Arbeit beinahe zu Ende und jeho die Nothdurft erfordert, daß, nachdem nomine der Pflegkinder die väterliche Verlassenschaft cum beneficio legis et Inventarii angetreten worden, vorerst denen Kindern erster Ehe ihre mütterl. erweisliche Mlata nebst der halben Errungenschaft, sodann der hinterlassenen Frau Wittib gleichmäßig ihre Mlata und halbe Erloberung extradieret; 2) meines sel. Bruders Aktiv-Schulden ad Inventarium beigetrieben, weniger nicht 3) dessen mobilia etiam si servando servari possint ob notum urgens aes alienum cum causae cognitione et Decreto Judicis (um dessen Ertheilung hiermit geziemend gebeten wird) verkauft und zu Geld gebracht, davon 4) die Mlata materna, nachdem solche entweder rechtsbeständig probieret oder eidlich erhärtet, so ferne solche

in erster Ehe durch den Gebrauch nicht konsumiert, nebst der halben Errungenschaft vergütet, demnächst von denen Creditoribus die behörige Probation vorgenommen und dieselben nach ausgemachtem richtigen liquido befriediget werden müssen: Als habe Ew. Dchl. gehorsamst ersuchen wollen, sowohl als Landesherr als auch nächst dem als Ober-Vormund Dero Rath und Amtmann Fackeln, maßen derselbe von diesen Posten bei Aufrichtung des Inventarii allschon gute Nachricht erhalten, fernerweitige Kommission zu erteilen, daß er obiges alles seinem besten Verstand, Gewissen und Befinden nach baldmöglichst verrichten, mitfolglich, wann etwa einige Irrungen entstehen sollten, weiters amicabilem compositionem tentieren, oder in deren Entstehung nicht weniger wegen der Gerade und Heergeräths, welches letztern halben ich zu Liberierung meines Gewissens und Entschüttung aller künftigen Verantwortung gegen den ältesten Pupillen insonderheit ein Decisum erbitte, einen rechtlichen Spruch erteilen, 2) allenfalls die Güter zum Besten der Eigenthümer salvo jure verlehnen, die Reventen eintreiben helfen; 3) die Früchte und Bestellungsgefälle sieder dem Tode des defuncti sich berechnen lassen, davon 4) die gebührliche quota denen Kindern erster Ehe zur Alimentation ausfolgen lassen, auch 5) ferners vigore Commissionis alles und jedes thun und leisten solle und möge, was zu gänzlicher Ausmachung dieser Successions-Sache und was derselben allenthalben anhängig erfordert wird, wann es auch gleich hier vel in Commissoriali nicht specialim exprimmieret wäre.

Nachdem auch Ew. Dchl. den 4. hujus gn. Befehl erteilet, daß alle diejenigen, welche in dem Ebersteinischen Sterbhaus Kisten und Kästen in Händen und Verwahr gehabt, das Juramentum manifestationis innerhalb 8 Tagen abschwören sollen: als bitte gehorsamst zu deklarieren, wer diesen Eid abnehmen, wann und wo solcher abgestattet werden, ingleichen daß selbiger, sonderlich der Brief und Baarschaft wegen, denen Rechten gemäß von allen und jedem, so Gelegenheit gehabt, zu etwas im Sterbhaus zu kommen, gefordert und geleistet werden solle. Insondere aber ersuche Ew. Dchl. aufs angelegentlichste, die gn. ordres ergehen zu lassen, daß die von meinem sel. Bruder allschon vorlängst übergebenen Rechnungen ohne ferneren Verzug abgehört werden müssen.

Diemeilen auch höchst nöthig und unabgänglich ist und mich mein Gewissen, Bluts und vormundschaftl. Obliegenheit dahin verbindet, vor die standesmäßige Erziehung derer Kinder erster Ehe hauptsächlich zu sorgen: als will zu Ew. Dchl. gewissenhaftigen Ermäßigung und Entschluß stellen, ob Dieselben zc. etwas dagegen einzuwenden haben möchten, daß zuvörderst der älteste Sohn an einen der väterlichen und zur Lehnsfähigkeit im Kurfürstenthum Sachsen erforderlichen Religion zugethanenen Ort gebracht, daselbst bis zu der einstuigen Unterbringung an einem Hof christadelig erzogen; 2) die älteste Tochter Johanna, mit welcher es die höchste Zeit ist zur einstuweiligen Erziehung und Unterricht in aller dem Frauenzimmer anständigen Geschicklichkeiten etwan in ein Kloster als Pensionaire gebracht; 3) die zweite Amalia noch einstuweils bei der Großmutter gelassen; 4) die jüngste Christiane aber meines Bruders Gemahlin zur Erziehung gefolget und dazu die erforderlichen Kosten wo es am thunlichsten und verantwortlichsten hergenommen werden. Gleichwie nun obiges alles in den Rechten gegründet ist, also getröste mich um damehr höchster Defexierung und verharre zc. Dillenburg, den 14. Febr. 1726.

C.

Unfers Rath und Amtmanns ordre und Kommission wird auf die hierin enthaltenen Punkte, insoweit den hiesigen Landrechten und Gewohnheiten gemäß, hiermit auch in Ansehung der Eides-Abnehmung extendieret. Was aber die Ver-

sorgung der beiden ältesten Kinder erster Ehe belanget, soll deshalb
nächstens nähere Verordnung erfolgen. Dillenburg, den 16. Februarij 1726.
Christian Fürst zu Nassau.

Nach dem Tode des Ober-Jägermeisters v. E. wurden drei seiner Kinder
1r Ehe (Charlotte, zuweilen auch Johannette gerufen [geb. 22. Mai 1714],
Amalie [geb. 8. März 1717] und Karl [geb. 4. Mai 1719]) zu ihrer
Großmutter, der alten Frau v. Biring, auf das Gut Eichen gebracht. Die
jüngste Tochter Christiane (geb. 19. Juni 1720) nahm ihre Stiefmutter
zu sich. Wie es den Kindern auf dem Eichengute erging, erhellt aus dem
Schreiben des Hrn. L. Stich, eines gewesenen Dieners des verstorbenen
Ober-Jägermeisters, an den Grafen v. E.

Hochgeborner Reichsgraf, gnädiger Graf und Herr! Ewer hochgräfl. Excellenz
habe ich aus besonderer tragenden Veneration zu dem Ebersteinischen Hause und
dessen hinterlassenen Pupillen von weiland Dero Herrn Brudern, Herrn Carle
Freiherrn von Eberstein sel., nicht umhin geköunt, wahre Nachricht hier-
durch unterthänig einzusenden, was gestalten mit denen armen Waisenkindern
in denen Eichen verfahren und selbige von ihrer Frau Großmutter Frau
von Biring tractieret und gehalten worden. Zumalen da solche nicht ihrem
adeligen Stande gemäß verpfleget, wie ein solches wohlten sein und von der Frau
von Biring nach ihrem Gewissen zu thun erheischet werden könnte, als ver-
bindet mich mein Gewissen und müßte mich der größten Sünde zu thun be-
fürchten, daß als ein jederzeit treu aufrichtig gewesener Diener von Dero Herrn
Brudere, Herrn Ober-Jägermeister sel., solches Beginnen mit Stillschweigen
vorübergehen und Ewere Excellenz ein solches nicht nach Wahrheitsgrund offen-
baren sollte, um hierdurch denen armen Pupillen bei Ewer hochgräfl. Excell.
einen kräftigen Beistand und Hülfe zu procurieren und um selbigen der Kinder
Bestens halber unterthänig zu bitten, in Betracht, da weder die Frau Wittib
(Karls v. E. 2. Frau) noch Herr von Nordeck (der Witwe v. E. Beistand)
solches zu thun sich unterfangen wollen aus regard: man möchte vielleicht glauben
oder sich imaginiren, daß sie solches aus einer habenden Passion gegen die
Frau von Biring thäten, welches doch in Wahrheit nicht also, sondern selbige
vielmehr der Kinder Bestes in allen Stücken, wie sie auch Namen haben möchten,
sich herzlich antwünschen. Um aber Ewer hochgräfl. Excell. die wahre Beschaffen-
heit unterthänig vorzustellen, so habe nicht allein erstl. von der Frau Wittib
ihrem Kutscher Johannes Kellern sowohl, welcher gestrigen Tages die Frau
von Biring in die Eichen gefahren, auch wiederum mit zurückgebracht, ver-
nommen, sondern auch überdeme von vielen anderen ehrlichen Leuten, wie dann
ein solches schon stadtkundig und im ganzen Grund Burbach offenbar, vernehmen
müssen, und zwar zu größtem Leidwesen und Bedauern, daß die Kinder zweitens
sehr schlecht bekleidet zc.; drittens auch mit Kost und Trank so miserabel ver-
pflegt werden und zu befürchten, ihnen hierdurch eine Krankheit zustoßen möchte,
maßen sie fast ohne Salz und Schmalz essen müßten, welches sie dann gar nicht
gewohnet zc., keine Speise vor Gesunde, will geschweigen vor solche zart auf-
gezogene Kinder, das Wassertrinken ihnen auch sehr hart, da ihnen ein solches
übersflüssig, das Bier aber ihnen hergegeben sehr sparsam gereicht wird, der Junker
Carle ihme, Kutscher, auch begegnet zc., sodann leglich viertens gäben die
Eicher Hofleute auch zwaren dann und wann denen Kindern etwas Milch
zu ihrer Nahrung, aber sie müßten dieses alles heimlich thun, damit es ihre
Großmutter Frau von Biring nicht erführe, welche dieses nicht leiden wollte zc.,
welches dann auch die älteste Fräulein Charlottchen zu sagen bewogen,

gegen die Hofleute, sie wären adelige Kinder, es ginge aber anjeho ganz verkehrt bei ihnen her zc., die Hofleute wären Bauern und lebten gegen sie zu rechnen als Edelleute, es wäre nicht zu verantworten; wann sich ihr Herr Ohm, als Ihre hochgräfl. Exc. meinende, sich ihrer in ihrem Glende nicht annehmen thäte, und so wären sie ja verloren und verdorben. Aus diesen erzählten Umständen nun werden Ewre hochgräfl. Excell. ersehen können, wie es denen armen Kindern in denen Eichen bei ihrer Frau Großmama gehet zc. Würüber in allem unterthänigem tragendem Respekt und Veneration verharre Hochgeborne Reichsgraf, gnädiger Graf und Ewer hochgeborenen Gnaden meines gnädigsten Grafen und Herrn unterthänigster Knecht

L. Stich.

Dillenburg, d. 20. Martii 1726.

Schreiben des Grafen Ernst v. E. an Hrn. Doktor Steuber in Dillenburg d. d. Mainz, den 27. März 1726.

Hochedeler, hochwerthester Herr Doktor! Demselben communiciere hiebei im Vertrauen eine Nachricht wegen meiner armen Kinder draußen, in den Eichen, dergleichen ich auch von anderwärts mehr her habe. Weil ich nun in meinem Gewissen nicht verantworten kann, die armen Kinder auf diese Weise hantieren und verderben zu lassen, als wollen Sie so gut sein und zuvörderst bei Ihrer Dchl. dem Fürsten Audienz nehmen und ihnen die Wichtigkeit dieser Umstände und daraus nothsachlichen Folgerungen anreichen, dermaßen vorstellen, und daß bei der Bewandtnis nicht umhin könnte, eine Änderung zu thun, um meinem Gewissen darunter nichts zu Schulden kommen zu lassen, wollte ich demnach nicht zweifeln, Se. Dchl. würden hierunter ein christl. und billiges Einsehen mit haben und mich daran nicht hindern.

Demnächst gehen Sie hin zu dem Hrn. Rath Jockeln, ersuchen denselbigen, ob ihme gefällig wäre, etwan mit hinaus zu fahren und von allen Sachen den Augenschein selbst mit einzunehmen; wäre er aber behindert, werden Sie solches allein zu übernehmen haben. Weiteres belieben Sie der Frau von Büring, wann solche noch in Dillenburg anwesend, oder andernfalls draußen in den Eichen die nothdürftige und erforderliche Repräsentation dieser Unartigkeiten mit solchem Nachdruck zu machen, damit sie findet, daß dergleichen weder vor Gott, noch dem Gewissen und der ehrbaren Welt, ja gar vor dummen Bauern nicht zu verantworten. Hat sie sich entweder nicht im Willen oder nicht im Stande befunden, sie nothdürftig und ehrbarlich zu versorgen, hätte sie nicht nöthig gehabt, mir und aller Welt das Maul aufzusperrren. Hier muß Rath geschafft werden, er komme auch her, wo er auch wolle, und muß man den Kindern von ihrer väterl. und mütterl. Weißzeug und Kleidung nicht allein, was zurecht machen lassen, sondern auch von denen Hofleuten so viel Geld, daß man sie wohin bringen kann, aufnehmen. Ich habe bishero immer gehofft, von Ihnen einige Nachricht zu bekommen, darnach ich etwan weitere Mesures nehmen könne; allein in dessen Entstehung weiß ich jeho nicht, was ich anfangen und worauf ich meine Reflexion richten solle. Wetter und Wege sind noch zu schlimm, sie weit wegzubringen; muß man also sehen, sie in Dillenburg wo auf den Nothfall unterzubringen, es sei bei meiner Frau Schwägerin, oder bei der Frau Dimeusin, oder wo es sonst ist, nur bei rechtshaffenen Leuten, da sie nichts Böses sehen und ein wenig gezogen werden. Ich will mir über alles des Fürsten Resolution und Meinung des Herrn Rath und Herrn Doktors Gutachten ausbitten, um darnach hinlänglich rathen zu können. Lassen Sie sichs bestens angelegen sein, denken, daß es eine Gewissenssache ist, und daß ich mich äußersten Fleißes bestreben werde, daß Ihnen Ihre Bemühungen nicht unvergolten bleiben. Womit verharre meines hochwerthesten Herrn Doktors dienstwilligster

Mainz, 27. Mart. 1726.

E. F. Gr. von Eberstein.

Antwortschreiben des Christoph Ludwig Stich (da Dr. Steuber krank ist), worin zugleich gemeldet wird, daß der Frau v. Biring auf ihr Ansuchen der Advokat und kaiserl. Notar Dieterich zu Dillenburg zum Mitvormund beigegeben worden ist — d. d. Dillenburg 6. April 1726.

Hochgeborner Reichsgraf, gnädiger Graf und Herr! Auf Begehren und Ansuchen Hrn. Doctor Steubern, welcher einige Zeit hero wegen Unpäßlichkeit zu Bette liegen müssen und also nicht im stande, solcherhalben an Ewer hochgräfl. Excellenz auf Dero jüngsthin an ihn abgelassenen Schreiben selbst behörigermassen zu antworten, welches er ihme dann nicht in Ungnade zu bemerken ausbittet, nehme die Freiheit Ewer hochgeborne reichsgräfl. Excellenz unterthänig vorzutragen, nämlich, daß er gegebenem Befehl gemäß, sobalden er wiederum von seiner Maladie restituieret, um ausgehen zu können, bei Thro hochfürstl. Durchl. Fürst Christian sich nicht allein zu melden und ihm gegebene Ordres zu expedieren, sondern auch sich ferner nach dem freiadeligen Haus Eichen zu begeben, alles daselbst in Augenschein zu nehmen, um hernacher alles Passierte Ew. hochgräfl. Excellenz referieren zu können. Die Frau von Biring hätte auch bei hochfürstl. Durchl. ihr Alter und Unvermögenheit vorgeschützet, als Vormünderin vor ihre Person allein die Last auf sich zu nehmen und allem nachgehen zu können nicht im stande zu sein, mithin um einen Mitvormund und Gehülffen, den Advocatum und kaiserl. Notarium Herrn Dieterich allhier vorgeschlagen und gebeten, welcher ihr dann auch von gnädigster Herrschaft wäre zugestanden und bereits in Eid und Pflichten genommen worden, so daß sie nunmehr mit selbigem allem Ansehen nach zufrieden. Aber als ihr wegen der übeln Ökonomie der Kinder halben einige Punkten vorgehalten, hätte sie gar nichts auf sich wollen ankommen lassen, sondern vermeldet, daß ihr alles dieses aus einer Passion nachgeredet und an Ew. Excellenz überschrieben worden, welches sie zu seiner Zeit schon zu beantworten und das Gegenteil wissen würde zu berichten. Dennoch würde man allem ihrem Vor- und Angaben nach schon dahin bedacht sein, alles zu der Pupillen Besten zu regulieren und ihr die Herrschaft über selbige nicht weiter einräumen, als ihr gebührete, damit ihnen, Pupillen, nicht zu viel oder zu wehe geschehen möchte, womit ic. verharre Hochgeb. Reichsgraf ic. Ew. hochgräfl. Exc. unterthäniger Diener
L. Stich.

Dillenburg, 6. April 1726.

Zur Regulierung der Eberstein'schen Erbschaft wurde eine Kommission eingesetzt.

Der Rath Jockel zu Dillenburg übersendet dem Grafen v. Eberstein Abschrift des Protokolls über alles, was bisher im Eberstein'schen Sterbhaufe vorgenommen und verhandelt worden, mit einem Briefe v. 2. April 1726, worin er dem Grafen mittheilt, daß, da Herr v. Nordeck sich bei dem Fürsten über sein Procedere beschwert habe, er gesonnen sei, die Kommission niederzulegen.

Hochgeborner Graf ic. Ew. hochgräfl. Excell. übersende anbei copiam protocoll von all demjenigen, was bishero in Dero wohlfel. Herrn Bruders Sterbhaus vorgenommen und verhandelt worden ist, und bitte anbei unterthänig, nicht ungnädig zu nehmen, daß so lang damit zurück geblieben bin. Ich habe von Tag zu Tag gehoffet, ein mehreres vornehmen und abmachen zu können, allbieweilen aber die Frau Wittib mit dem Herrn von Nordeck vor ohngefähr 14 Tagen von hier ab und zu ihren Eltern nacher Langen-Dernbach verreiset, so hat wenig vorgenommen werden können, zumalen da viele Sachen, wovon Schulden bezahlet werden können, verschlossen sind, indessen aber

bringen die Schuldent bei Abwesenheit der Frau Wittib so häufig an, daß der Sach fast nicht mehr zu rathen und zu helfen ist, zumalen die Frau Wittib und Herr von Nordeck viele Sachen und Pretiosen präntendieren, welche derselben von ihrem Eheherrn sel. geschenkt worden wären, mithin die Schuldenlast nicht erleichtert werden kann und die Creditores desto größere Moles machen. Auf den großen Schwenk-Kessel mit den Kronen, welchen Ew. hochgräfl. Excell. behalten wollen, ist auf das Pfund 21 Kr. geboten worden; ich habe aber einen Kreuzer weiter auf das Pfd. geboten, um denselben vor Ew. hochgräfl. Excell. zu behalten. Die 4 Salzfüßer aber, welche zu der . . . Ménage gehören, habe nicht bekommen können, weil dieselben nicht davon haben separieret werden wollen. Im Übrigen aber ist Gott bekannt, daß bei dem ganzen Geschäft meine Intention dahin gegangen ist, wie mit Reputation und sonderlich aus Respekt gegen Ew. hochgräfl. Excell. aus diesem verwirrten Zustand zu kommen sein möchte. Nachdem allen aber der Herr von Nordeck bei Sr. hochfürstl. Durchl., meinem gubstn. Fürsten u. Herrn, sich über mein Procedere beschweret hat, so werden Ew. hochgräfl. Excell. mir verhoffentlich nicht ungnädig nehmen und mißdeuten, daß ich von allem hinfüro abstrahieren und die Kommission niederlegen werde, und möchte ich wünschen, anderwärts Gelegenheit zu haben, Ew. hochgräfl. Excell. besser und mit Realität erweisen zu können, wie daß ich in aller unterthäniger Ergebenheit lebenslang bin Ew. hochgräfl. Excell. unterthänig gehorsamer Knecht

J. P. Jeckel.

Dillenburg, 2. Apr. 1726.

Actum bei gehaltener Kommission d. 16. Febr. 1726. Herr Ober-Stallmeister von Nordeck brachte vor, wie daß die Steprothische Erbgenahme ein Kapital, dem Hrn. Obristen von Seelbach genannt Quadvassell zu den Eichen ad 1200 Rthlr. liqd., samt vieljährigem Interesse zu fordern hätten, worüber auch vor einigen Jahren, und zwar noch bei Lebzeiten, Hr. Ober-Stallmeisters v. Büring auf den noch residierenden Kaufschilling von Sr. hochfürstl. Durchl. Fürst Wilhelm höchstl. Gedächtnus einen Arrest unter hoher Hand erhalten, und nach dessen Absterben den nämlichen Arrest auf vorgebachten Kaufschilling der Hr. Ober-Jägermeister von Eberstein wohlfl. Gedächtnus nicht allein erhalten, sondern mit angehängtem ausdrücklichen Befehl, den residierenden Kaufschilling samt Interesse ad Cancellarium zu deponieren. Bei nunmehrigem Absterben aber des Hrn. Ober-Jägermeisters sel. wolle er dieses geziemend bei der Kommission angezeigt und gebeten haben, demselben zulänglichen Schein darüber zu erteilen, und zugleich wegen der Hütten und Hammer, so zu dem Haus Eichen gehörig, und nicht gewesen, die davon und solang Hr. von Büring und von Eberstein solche im Gang gehabt, die jährlich davon gefallene Pachte vorbehalten und zurückbegehrt haben, anbei sich ratione des Hammers und was davon hätte können genuzet werden, ebenfalls reservieret haben wollte.

Actum den 18. Febr. 1726. Nachdem die Frau Wittib jüngsthin ihre dotem ad inventarium gebracht hat, mithin auch gefinnt wäre, dieselbe zu probieren, als hat selbige zu dessen Beweis nachfolgende Quittung ad protocollum gebracht, welche von Wort zu Wort also lautet:

„Daß mir der hochwohlgeborne Herr Henrich Ernst von Quernheim, mein hochgeehrter und herzogliebter Hr. Schwiegervater, die mir in unserer mit meiner herzoggeliebten Ehegemahlin aufgerichteten Ehepacten verdriebenen eintausend sage 1000 Rthlr. richtig und wohl bezahlt, bekenne und quittiere dankbarlich hiermit. Geschehen Sangendörnbach, d. 10. 7bris 1722. (L. S.) Karle Freiherr von Eberstein.“

Actum den 20. Febr. 1726. Nachdem unterm 4. hujus ein hochfürstl. Dekret erteilt worden ist, daß alle diejenigen, welche in dem Ebersteinischen Sterbhaus Kisten und Kästen zc. in Händen und vielmehr gehabt, das Juramentum Manifestationis abschwören sollen, und dann den 16. ejusdem ferner an mich ein gnädigstes Rescriptum erteilet worden ist, unter andern auch das besagte Juramentum denen, so Kisten und Kästen unter Händen und vielmehr gehabt, abzunehmen, als ist hierzu der 21. Febr. pro termino angeordnet und ein solches der Frau Wittib und der Frau von Büring nebst übrigen Domestiquen bekannt gemacht worden.

Actum den 21. Febr. 1726. Zu heut angeordnetem Termine hat die adelige Frau Wittib das Juramentum Manifestationis nachfolgendergestalten abgeschworen.

Formula Juramenti. Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, in meine christliche Seele, daß ich von all demjenigen, so mein Eheherr sel. und ich in dessen

zweite Ehe gebracht, oder wir darinnen erworben haben, und bei oder nach dessen Tode an noch vorhanden gewesen ist, es sei an Baarschaften, Juwelen, Hausrath, Geld oder Geldeswerth, Briefschaften, Registern, Urkunden und wie all solches genannt werden möchte, nicht das aller Geringste weder selbst zu mir genommen, noch jezo bei mir habe, oder durch einen Verwandten, Domestiquen und andere in Verwahrung und beiseit bringen, sondern alles wissender Dinge in das Inventarium treulich bringen lassen und nichts davon verschwiegen habe, sonder Gefährde u. Arglist, so wahr mir Gott helfe durch seinen lieben Sohn Jes. Christ. Amen.

Formula Juramenti der adeligen Frau Wittib von Biring und anderer Domestiquen. Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, in meine christliche Seele, daß ich weder bei Absterben des Hrn. Ober-Jägermeisters sel. oder nach dessen Tode, so lange ich im Sterbehause gewesen bin, weder von mir selbst oder auf Befehl und Geheiß anderer nicht das aller Geringste, wie das immer Namen haben möchte (von Biring auch keine Briefschaften, Register oder Urkunden) zu mir genommen und noch hinter mir habe und verwahre, oder durch andere verwahren und beiseit bringen lassen. Alles getreulich, ohne Arglist und Gefährde, so wahr mir Gott helfe zc.

Die Domestiquen, welche das Juramentum manifestationis abgeschworen sind: Johannes Keller, Kutscher, Christian Kürsten, Gärtner, das Kammermädchen Anna Elisabeth Mezgern, die Säugamme Anna Elisabeth Meyerin, die Kindermagd Gertrauda Heinrichin.

Die Frau Ober-Jägermeisterin von Eberstein aber nebst Dero Herrn Beistand, Ober-Stallmeistern von Norded, haben ad protocollum referiret, wie daß selbige der Frau von Biring das Juramentum manifestationis nicht verlangten, noch zur Zeit, sondern wollten erstl. noch einen und anderen zuvor in Diensten gestandenen Bedienten über gewisse Punkte eidlich abhören lassen und demnachst vorbemeldter Frau von Biring den erforderlichen Eid abnehmen lassen. Frau Wittib von Biring benebens Herrn Beistand Doctor Steubern regerierten dagegen, daß sie vorizo ad praestandum Juramentum manifestationis parat wäre; wollte man aber sie nicht dazu admittieren, so erachtete sie sich instünftige dazu nicht schuldig zu sein, und protestierte übrigens super injuriis cum reservatione reservandorum.

Actum den 23. Febr. 1726. Der Kutscher Johannes Keller brachte an und vor, wie das jüngsthin die Frau Wittib von Biring von des Hrn. Grafen von Ebersteins Excell. Kutschen, so im Hof gestanden, ein Kutschensissen von weißem Tuch mit gelben Schnüren durch die Anna Elisabeth von ihm fordern lassen mit dem Vorgeben, daß dieses ein Kissen wäre, welches zu der Biringischen Kutschen gehöret; worauf er derselben hätte sagen lassen, daß dieses Kissen dem Hrn. Grafen Excell. gehörte. Weilen er aber dadurch angegriffen worden, als wann er das Kissen beiseit und in des Herrn Grafen Kutschen gethan hätte, so wollte er deshalb von der gemeldten Frau von Biring Satisfaction gefordert haben, worauf die Frau von Biring geantwortet, sie vermeinte nicht anders, als daß das Kissen zu der weißen Biringischen in den Eichen stehenden Kutschen gehörete.

Actum eodem die. Frau von Biring und derselben Hr. Assistent Doctor Steuber urgierte realem separationem der Eberstein'schen u. Biring'schen Mobilien dergestalt, daß jede in ein apartes Zimmer gebracht und verwahrlich aufbehalten werden möchte. Desgleichen wurde auch von der Frau von Biring und Pag. inventarii 50 pro dote 1891 fl. angegeben hat und die Frau Wittib deren Beweis gefordert, so ist verabschiedet worden:

daß die Frau Wittib von Biring die angegebenen 1891 fl. Dotalgelder binnen Zeit von 10 Tagen legaliter zu erweisen schuldig sei. Und soll die urgierte und gebetene reale Separation der Eberstein'schen und Biring'schen Mobilien bis Montag und Dienstag vor die Hand genommen und jede derselben in ein apartes Zimmer verwahrlich gebracht werden.

Actum den 25. Febr. 1726. Die weilen der Informator Schröde und der Jäger Johannes Kullfer lezhin, als das Juramentum manifestationis von der Frau Wittib und übrigen Domestiquen abgelegt worden, nicht einheimisch gewesen und also falls prästiret und abgelegt. Worbei Herr Ober-Stallmeister von Norded nomine der Frau Wittib reservierte, daß sich die Frau Wittib vorbehielte, den bemeldten Informatorem noch über ein und die andere eidl. abhören zu lassen. Desgleichen reservierte sich die Frau von Biring.

Ferner brachte Hr. von Norded vor und an, wie daß vor einigen Jahren dem Hrn. Ober-Jägermeister sel. von Eberstein von hochfürstl. Regierung wäre anbefohlen worden, den vom Hrn. Ober-Stallmeister von Biring sel. auf das Gut Eichen noch restierenden Pfandschilling cum interesse ad cancellariam zu deponieren

solches aber niemals zum wirkl. Effect gekommen, bei nunmehrigem Sterbfall des Ober-Jägermeisters aber die Steprothische Erbgenahme nicht allein das rückständige Kapital und Interesse, wie nicht weniger die genossenen Pächte der Hütten zu Heller bezahlt verlangen, oder wenigstens gnugsam gesichert sein wollten, deshalb man Steprothischer Seiten von des sel. Ober-Stallmeisters von Biring hinterlassenen Erben eine kurze und kategorische Antwort verlangte, wann und wie die Zahlung geschehen sollte, wornach man sich Steprothischer Seiten zu achten wissen würde.

Frau Wittib von Biring contradierte allen Widrigen, reservierte ihren Pupillen reservanda und bat Copiam protocoll, um sich hierauf weiter vernehmen zu lassen.

Ist die gebetene Kommunikation verwilliget dergestalten, sich auf die Sach binnen 8 Tagen vernehmen zu lassen salva anticipatione.

Actum den 4. Martii 1726. Nachdem jüngsthin den abgewichenen Samstag terminus ad probandam dotem der Frau von Biring verstrichen und wegen Abwesenheit meines, des Commissarii, nicht observiert werden können, die Frau von Biring und Hr. Doctor Steuber aber prolongationem termini solang gebeten, bis die Briefschaften nochmalen durchgangen und sich ergeben hätte, ob nicht etwan ad probandam dotem sich ein und andere Documenta und Nachrichten finden möchten; ferner bate derselbe prorogationem in peto. dessen, was Hr. von Nordeck wegen der Steprothischen Erbgenahme septim ad protocollum recesseret hätte. Herr von Nordeck protestierte gegen die gebetene Verlängerung und reservierte quae cunque beneficia nomine der Steprothischen Erbgenahm wegen daraus entstehenden Präjudizien.

Wird die gebetene Prorogation auf 3 Wochen verwilliget.

Actum den 12. Martii 1726. Dito hat die Frau Wittib und Derselben Assistent Hr. Ober-Stallmeister von Nordeck von dem im Inventario bemeldten **Hubertus-Orden** die daran gehangenen 2 guldenen Ringe mit Diamanten zu sich genommen mit dem Vorwand, daß ihr Herr sel. diese 2 Ringe derselben ante nuptias verehret und er dieselben wieder zu sich genommen und ihr vergüten wollen. Item nahm dieselbe zurück ein Paar guldene Knöpfchen zc. Anbei der Frau Wittib zu verstehen gegeben worden, daß, weil dieselbe obgedachte 2 Ringe wieder zu sich zurückgenommen hätte nebst den guldenen Hempterknöpfchen, daß sie sich auch gefallen lassen würde, dasjenige Silber, welches ihr Eheherr sel. derselben geschenkt haben sollte, nebst andern Sachen fahren zu lassen.

Actum den 20. Martii 1726. Herr Ober-Stallmeister von Nordeck, als Assistent der Frau Wittib von Eberstein, referierte ad protocollum, wie daß es zwar Ansehen gewinnen wollte, ob möchte ein Concursus sich ereignen, alldieweil aber seines Hrn. Schwager sel. Verlassenschaft hier und in Sachsen nebst den annoch ausstehenden Aktivschulden hinlänglich und sufficient wären, die hinterlassenen Passivschulden zu bezahlen, so wollte er gegen einen Konkurs hiermit sollemnissime protestiret und der Frau Wittib ratione ihres Eingebrachten reservanda referiret haben.

Actum den 21. Martii 1726. Herr Ober-Stallmeister von Nordeck brachte an und vor, wie daß zu Abtilgung der väterlichen Schulden annoch zu fordern wären an dem adeligen Gut Eichen, so Hr. Ober-Jägermeister von Eberstein bar bezahlet — erthl. laut dessen eigenhändiger Specification ppter. 1200 Rthlr., ferner vor die Trumbachischen Hauberge ppter. 700 Rthlr. Item hat Herr Ober-Jägermeister sel. an dem noch rückständigen Kaufschilling des Guts Eichen ad 5000 fl. an den Verwalter des Hospitals Attenborn auf Abschlag bezahlet ppter. 2000 fl. ohne pensiones salvo zc. dessen, was sich noch weiter etwan finden und aus Briefschaften oder sonstigen heraus kommen möchte.

Vormund der Kinder erster Ehe Philipp Christian Dieterich beehrte hiervon Copiam protocoll, sich darauf vernehmen lassen zu können.

Actum den 27. Martii 1726. Dito ist dem Herrn Andreas zu Herborn wegen seiner Schuldforderung à 1500 fl., worfür selbigem das Haus und alle Mobilia verschrieben worden, auf Abschlag der Schuld in solutum hingegeben worden ein sogenannter Aufsay von Silber, die Mark à 18 fl., jedoch dergestalten, wann ihm innerhalb zwei bis drei Monat das Geld, wie er das Silber angenommen, wiederum erstattet würde, so wollte er gehalten sein, solches wieder heraus zu geben. Und hat sich der Aufsay mit nachfolgenden Stücken befunden:

	Mart.	Loth.
der Boden von Silber	8	14
der Aufsay	4	1/2
der Fuß	1	4
4 Salzfässer samt einer Schale und Vorleglöffel	3	5
eine Senstann nebst einer Zuckerkann, Lichtpuß u. Futeral	3	12
4 Leuchterarme und ein Theepot	3	13
ein silber verguldtter Traubenbecher	1	7
2 kleine Glascher von Glas mit silbernem Deckel und Füßen	—	12
thut 489 fl. 28 alb. 1 s. 27 3/4		

Actum den 28. Martii. Dito wurden der Frau von Biring nachfolgende Sachen geliefert, als ein Paar silberne Sporen, ein Paar silberne Stange-Buckeln, ein Paar türkische lange Messer mit weißen Stielen, eine Schreibtafel mit Silber beschlagen, ein Silber verguldetes Schiffschen, 6 verguldene Schleiter Theelöffel, eine silberne verguldete Suppenschale, ein Schl. . . . ganz überguldt Schiffschen, ein Gestüd Messer, Löffel und Gabel überguldt.

Dito hat Hr. Spinola von Beklar auf die 12 Stühl von Zuchtenleder, item 6 ge. äuerte und 6 rothstreifige nebst den 2 großen Spiegeln in Oberaal mit Rußbaumen braunen Rahmen 120 Rthlr., jedoch dergestalt geboten, daß ihm daran seine Rechnung à 60 fl. 11 alb. gut gethan werden sollte, welche ihm denn auch zugeschlagen worden sind, dafern die Frau Wittib dieselben vor das Geld nicht selbst behalten will, und soll demselben innerhalb 8 Tagen Nachricht gegeben werden. Item hat derselbe vor den Spiegel mit dem verguldeten Rahmen geboten 12 Rthlr. NB. Diese Stühl sind vermög einer gefundenen Specifikation zu Hfurt gekauft worden vor 92 Thlr.

Actum den 29. Martii 1726. Hr. Notarius Dieterich als bestellter Tutor über Hrn. Ober-Jägermeister von Eberstein sel. hinterlassene Kinder 1r Ehe übergab eine Schrift loco probationis cum Adjunct. sub lit. A. B. C. D. et E. contra die verwittibte Freifrau von Eberstein.

Decretum. Wird mit gemeldten Beilagen auf 14 Tag cum reproductione hiermit communiciret.

NB. Das Folgende wurde protokolliert nach dem 2. April 1726 (vergl. Fedel's Schr. an den Grafen v. E. v. 2. Apr. 1726).

Actum den 17. Aprilis 1726. Christoffel Ludwig Stich, nomine der Ebersteinischen Frau Wittib, gegen Herrn Dietrich, als Vormunden über weil. Herrn Baron von Eberstein nachgelassene Kinder, übergab kürzlich Exceptiones.

Decretum. Wurden communiciret.

Actum den 1. Junii 1726. Nachdem Hr. Notarius Dietrich in Vormunds Namen über weil. Herrn Baron von Ebersteins nachgelassene Kinder erster Ehe gegen die Ebersteinische Frau Wittib und Kinder letzterer Ehe in pcto. präterdierenden dotis ein Urteil zu erteilen jüngsthin gebeten, dann und zu dem Ende partes auf heute vorbechieden worden. So wurde auch benannten Vormündern in der Sache nachfolgendes Urteil publiciret und eröffnet:

Interlocutoria. In Sachen Herrn Notarius Dietrichs als konstituiertem Vormunds über weil. Herrn Baron von Ebersteins hieselbst Kinder erster Ehe, Klägern, entgegen und wider die Ebersteinische Frau Wittib und Kinder 2r und letzter Ehe, Beklagten, den in erster Ehe präterdierenden dotem und dessen Beweis betreff., wird hiermit zu Recht erkannt, daß noch zur Zeit das Jura-mentum supplet. keine Statt findet, sondern, wosern der Kläger in Vormunds Namen bessern Beweis beibringen würde und könnte, als noch zur Zeit nicht geschehen, so soll deshalb ferner ergehen, was Rechtsens ist. B. R. W. publ. p. ut supra.

Herr Notarius Dietrich appellierte hiervon stante pede et viva voce, bat Copiam protocollii und requirierte acta.

Mandatarius Stich nomine der Ebersteinischen Frau Wittib und Kinder läffet solches an seinen Ort gestellt sein und bittet Copiam sententiae.

Obzwar gestakten Sachen nach die interponierte Appellatio de Jure unstatthaft, so wird derselben hiermit jedoch deferiret und soll die gebetene Copia sententiae erteilet und die acta gefolget werden.

Den 24. Aug. 1726 dem Bot Franz Schneider vor 2 Briefe, so von Eichstädt vom Hrn. Baron d'Eberstein ist der eichstädt. Ober-Stallmeister Ernst Rudolf v. E.) an mich geschrieben worden, zahl 7 alb., noch den 4. 7bris 4 alb.

Actum den 30. Sbris 1726. Nachdem die hochfürstl. Kanzlei dekretiret laut decreti sub dato den 29. Sbris, daß das Ebersteinische Unterhaus, welches der Herr Ober-Jägermeister von Diepenbrug beziehen wollte, worinnen noch ein und andere Mobilia sich befinden, geräumt und die Sachen in andere Gemächer transportiret, auch diejenigen Sachen, so jüngsthin die Fr. Wittib u. aus dem Ebersteinischen Sterbhaus weg bringen lassen wollen, zu inventieren u., also ist dato mit diesem Geschäft der Anfang gemacht worden im Beisein Hrn. Kammer Secretarius Conradi, so namens der Ebersteinischen Frau Wittib von der Kanzlei dazu deputeret worden, und Herrn Stich, weil der Herr Oberförster Groß, welchen der Ober-Jägermeister dazu benennet, nicht abkommen können und dabei sein wollen, nebst Hrn. Notario Dietrich. Hierbei sind verzeichnet worden 2 Thlr. 9 alb.

Obgedachte mit Arrest beschlagen gewesene Sachen sind der Frau Wittib auf Kanzlei-Befehl ausgeliefert worden im Beisein Hrn. Dr. Steubern und des Vormundes Dietrichs.

Actum den 9. Xbris 1726. Dito ist Herr Andreae zu Herborn mit 345 fl. an Hrn. Ober-Stallmeister von Eberstein (nicht Biring) zu Eichstädt auf Abschlag seiner Prätension angewiesen worden.

Actum den 15. Jan. 1727. Dito hat der Herr Spröde, gewesener Informator im Eberstein'schen Haus, seinen rückständigen Lohn gefordert und dabei in praesens des Hrn. von Deick erzählt, wie daß die Eberstein'sche Frau Wittib, als ihr Eheherr sel. auf dem Krank- und Tot-Bett gelegen, mit ihrem Vater, Mutter und Herrn von Nordeck sich manchmal einen ganzen Tag eingeschlossen, daß niemand zu ihnen kommen können, und alles, da der Herr Ober-Jägermeister noch nicht verschieden gewesen, durchsuchet hätten.

Revers der verwitweten Ober-Jägermeisterin v. C., ihre Illata und die ihr von ihrem † Ehemann geschenkten Pretiosen betreffend — vom 25. März 1727.

Hiermit sei zu wissen, nachdem meines Eheherrn sel. nachgelassene Kinder erster Ehe und Creditores bei Abholung meiner Illatorum um deswegen auf besagte meine Illata Arrest begehret haben, bis ich alle die Pretiosa und andern Sachen, so mein Eheherr sel. mir geschenkt, restituirt und ad locum unde gebracht haben würde, ich aber dieselben sogleich nicht anhero und zur Stadt bringen kann: als gelobe und verspreche hiermit bei meiner adeligen Ehr, Treu und Glauben, daß, wann durch Urtheil und Recht hieselbst erkannt werden wird, daß die Schenkung nicht bestehen und unkräftig sein sollte, daß ich alle solche Pretiosa und gedachte Sachen wiederum (von Langen-Dernbach) anhero verschaffen und bringen lassen will bei Verpfändung aller meiner gegenwärtigen und zukünftigen Güter und Effekten, alles treulich sonder Gefährde. Zu Urkunde habe ich diesen Revers nach beschehener Renunciation aller weibl. Beneficien, so mir sind erklärt worden, wissenschaftlich und wohlbedächtig von mir gestellet, eigenhändig unterschrieben und mit meinem adeligen Patschaft bekräftiget. So geschehen Dillenburg, den 25. Martii 1727.
(L. S.) Wilhelmine von Eberstein, geborne v. Quernheim.

Daß mir der Herr Kommissarius Jekel die mir verarrestirt gewesenen Mobilien wieder ausgeliefert hat, welches bescheine. Dillenburg, den 25. Martii 1727.

Wilhelmina v. Eberstein, geborne v. Quernheim.

Unter den Gegenständen, welche an die Frau von Biring ausgeliefert wurden, befand sich ein Kästchen mit dem Schmutz von dem verstorbenen Fräulein v. Eberstein erster Ehe, dann ein in einem Futterale befindliches bestet silberne Messer, Löffel und Gabel und ein silbernes Theekännchen, dem Frln. Johannetten gehörig; endlich zwei kleine silberne Leuchter, der Kleinen Frln. Amelie gehörig.

Graf Eberstein antwortet dem Rath Jekel am 11. April 1726 und erklärt, daß er den Advokaten Dietrich als Nebenvormund nicht admittieren könne.

Hochedler, hochgelahrter Herr Rath und Amtmann! Deroselben leztthin verlassenes Schreiben nebst beigelegtem Protokoll habe ich wohl erhalten und bin davor verbunden, thut mir aber leid, daß wegen Abwesenheit meiner Frau Schwägerin nicht ferners verfahren werden kann, wundere mich auch, daß selbige Zimmer verschlossen haben soll, worinnen in die Kommune der Schulden gehörige Sachen verschlossen sein sollen; es wäre solches nicht wohlgethan. Daß sie aber Sachen und Pretiosen präntieret, so ihr geschenkt sein sollen, kommt auf das an, daß sie ihr Angeben, wie sie sich offeriret hat, eidlich erhärte, nämlich daß ihr alles Angegebene von ihrem sel. Eheherrn wirklichen geschenkt worden sei, welchenfalls es sodann seine gewissen Wege damit hat.

Ferners ersehe, daß der Frau von Biring abermalen Sachen ausgeliefert worden sind, welches schlechterdings wider mein Verlangen und Bitten auch die Sicherheit der unmündigen Kinder ist; also bitte ich einmal vor allemal, ihr zuvorderst alles dasjenige, was ihr ausgeliefert worden ist und denen Kindern gehörig, wiederum abzufordern und solches in Ihre kommissarische Verwahrung zu nehmen, auch ihr in keine wege das allermindeste außer was zu der Kinder Kleidung und Unterhalt nöthig ist, die Hände zu geben, sondern alles zu Vorteil der Kinder nach Bestinden aufzubehalten, oder aber zu Gelde zu machen; dann erstlich hat sie, wie ich höre, an Jhro Durchl. den Fürsten deklarieret, daß sie ihres Alters halber der Vormundschaft nicht vorstehen könnte, also den Ad-

vokat Dietrich sich ausgebeten; zweitens ist sie nirgends possessioniert, und ich kann der Kinder Vermögen in keiner Unsicherheit lassen; drittens ist auch sonst ihre Conduite leider bekannt, occasione dessen anzuerwähnen nicht umhin kann, daß ich ganz utiliter acceptiere, daß ermeldte Frau von Buring Alters und Unvermögens halben die Vormundschaft nicht wie sich's gebühret verwalten kann, hingegen in meinem Gewissen nicht zu verantworten getraue, daß ich allein ihrer Caprice halben diese Multiplicatio zumalen zur Last und Beschweris der Kinder gestatten soll, weshalb ich auch an Se. Durchl. hiebei schreibe und den Notarium Dietrich lediglich nicht admittieren kann. Dann, daß ich die Frau von Buring als Großmutter den Landrechten nach admittieret, das giebt schlechterdings keine Folgerung auf Neben-Vormünder, wie dann hierdurch bei dem Herrn Commissario solemniter protestiere, nichts von ermeldtem Notario Dietrich qua contutore anzunehmen.

Demnächst ersuche meinen hochwerthesten Herrn Rath den mir überschriebenen Vorsatz, die Commission zu deprecieren und niederzulegen, aus christlicher Überlegung nicht zu bewerkstelligen. Gott wird ein reicher Bergelter eines jeglichen Redlichkeit sein, die er an diesen armen Waisen thut. Ich beklage zwar an mir selbst von Herzen, daß meiner Frau Schwägerin und Herr von Nordes's eingewandte vermeinte Beschwerden ihnen billig mißfallen müssen; allein Sie haben zu viel Gottesfurcht und Rechtschaffenheit, daß Sie nicht in die Zeit sehen und solches übergehen sollten.

Endlich so schreibt mir auch einer meiner jüngsten Brüder wegen der hinterständigen Interessen von dem Lehnstamm, daß Sie solche ad massam verlanget hätten, welches dann auch ganz billig und recht gethan gewesen, hingegen aber finde ich auch dessen Einwendung in soweit ganz anreichend und gerecht, nämlich daß er meines sel. Bruders hinterlassene Schuld bei dem Herrn Penken in Leipzig (welche mir wohl wissend ist, und daß dieser deren Bezahlung übernommen habe) damit in tantum getilget hat, womit Sie hoffentlich auch kontent sein werden.

Schließlich rekommandiere das Interesse meiner armen Pupillen zu Dero fernerweitig rühmlichen Obforge, und wird mir Gott die Gelegenheit geben, daß ich Ihnen dagegen zeigen kann, mit was wahrer Dankbarkeit ich allezeit bin u.

P. S. Wegen des großen Schwert-Kessels bin meinem hochwerthesten Rath sehr verbunden, bitte so gütig zu sein und zu melden, wie viel es beträgt, so will das Geld also fort davor übersenden; wie dann auch bitte, die Betten, worauf meiner Frau Mutter Namen stehet, wann sie taxieret sind, vor mich zu erkaufen und mir von dem Preis Nachricht zu geben, dann ich solche in keine fremde Hände lassen werde.

Die Frau von Buring meldet dem Grafen mittels Schreibens, d. d. Eichen, 6. Mai 1726, daß die Herrschaften Dillenburg und Hachenburg und der Herr von Trumbach die zu dem Eichengute gehörige Hütte in Anspruch nehmen, und berichtet über das Ergehen ihrer Enkel.

Hochgeborner Graf, gnädigster Graf und Herr! Hoffentlich werden sich Ew. Genaden noch bei hochgräflichem Wohlsein befinden, worzu Kontinuation wünsche, wie dann auch dienstlichen bitten wolle, doch Genad vor meine Enkelchen zu haben, welche Ihnen ganz unterthänig die Hände küssen. Es läßt sich in allem betrübt in den Eichen an, indeme wegen der Hütte von beiden Herrschaften, als Dillenburg und Hachenburg, Exequierer auf das Überhüttengeld auszutreiben, das doch bei Menschengedenken eine freiadlige Hütte . . . solcher Forderung gewesen, auch in allen Freiheiten uns so verkauft, deswegen bitte gehorsamst, mit Er. hst. Dchl. meinem gnädigsten Fürsten, zu sprechen, anzuhalten, vor die ver-

lassene Waisenkinder die Unkosten abzuwenden, als ein Ober-Vormund ihnen nicht mehr Unkosten aufzulegen, als sie ertragen können, und werden Se. Dchl. ja nicht so ungnädig gegen die armen Kinder verfahren. Auch will der Hr. von Trumbach Eingriff thun und sich der Hütte bemächtigen, hätte der wieder erhalten können, darum wärs verblieben. Sich nun so breit zu machen, gedenkend, die unmündigen Kinder hätten niemand, der sich gegen ihn auflegen würde. Gott wolle Hülfe schaffen und sich ihrer erbarmen. Ew. Genade seind ja auch Vormund: Thun Sie doch all vetterliche Barmherzigkeit an ihnen, daß Sie helfen, was von meinem seligen Sohn hinterblieben, daß solches alles ihnen möchte erreicht werden, Schulden zu zahlen. So das geschähe, könnten die Kinder das Eigergut wohl behalten, wann sie rechte Hülfe haben, daß die jährlichen Renten auch recht geliefert würden, wie auch von den Hofleuten das Pachtgeld. Aber wann der Ober-Vormund seine gnädige Hülfe von den Kindern wendet, so wird jeder sie suchen zu drücken und sie um das Ihrige zu bringen. Es wär wohl zu wünschen, daß Ew. Genade mit dem Graf von Hachenburg sprechen könnten, den begütigen auch mit der hiesig Mehl; wäre solches auch wohl nöthig, sich bei der Dorf Friedberg anzugeben, daß Sie denen die verlassenen Kinder vorstellen, die könnten wohl in rechtlichen Sachen viel Hülfe thun. Was sonst die Kinder belanget, seind sie noch wohl und haben, Gott sei Dank, noch an nichts Mangel gehabt, wie gottloserweis Ew. Genade überbracht worden, welche Gottes Straf nicht entgehen werden. Ich bin eine von den verlassenen Witwen, die keinen Beistand haben, die müssen solches alles leiden. Wann ich sehe, wo Kostgeld herzunehmen, so werd sorgen nicht zu versäumen, in die Kost (Pension) zu bringen; jezt halte sie noch ein zeitlang bei mir, so lang Gott will, führ sie nach Vermögen zu schöner Arbeit an. Die jüngste ist noch in Harzigerode zu bringen zu dem Herrn von Eberstein, Berghauptmann. Wann es Ew. Genaden gutfinden, daß man den Karle mit der kleinen Christel hinschicke; ich werde doch eine Chaise nehmen müssen, so gings in ein Koste hin, weil dort der Karle auch lernen könnt und in der Kost sein könnte, vom Lehngeld zahlt werde. Herr (Informator) Spröde sagt, welcher noch hier, die Fürstin von Usingen wollte ihn in 2 Jahr bei ihr Prinze nehmen, hernach mit ihme zu reisen, so würde doch der Herr Berghauptmann noch die 2 Jahr dort ein väterliche Aufsicht an dem Kind thun, dann solches Gott alles vergelten wird, und wär dort besser, als auf einem Dorf, oder hier nebst einem Informator. Ich bitte nochmals, thun Sie doch genädige Hülfe in was höchst nöthig, damit dies Gut den Kindern erhalten möchte werden. Ich bin nächst Gottes Obhut hochwohlgeborner Graf Ew. Genade ergebenste Dienerin
de Büring.
Eiche, 6. Mai 1726.

Schreiben des Dr. Steuber an Graf v. Eberstein, die schlechte Behandlung der Eberstein'schen Kinder in den Eichen durch ihre Großmutter, die Inanspruchnahme des Überhüttenwerkes durch die Dillenburg. und Hachenburg. Kanzlei und die Bestätigung des Advokaten und Notar Dieterich zum Mitvormund betreffend — d. d. Dillenburg, 22. Mai 1726.

Hochgeborner Graf zc.! Weilen ich lange Zeit an einem Fieber sehr krank darnieder gelegen, so hab meine unterthänige schriftliche Aufwartung bisher nicht abtatten können; bei nunmehriger erfolgter Besserung aber gehorsamst hinterbringen sollen, daß Ew. hochgräfl. Excell. erteiltem gnädigen Befehl nachgelebt und mich in die Eichen begeben habe, um den Augenschein wegen Dero Pupillen selbst einzunehmen. Da ich dann die älteste Fräulein in Abwesenheit ihrer Frau Großmama gebeten, sie möchte mir doch ingeheim berichten, wie es ihr und ihren Geschwistern in den Eichen ergienge, es sollte niemand etwas davon erfahren.

Sie hat aber, wie ich glaube auf vorhin beschehenes Zureden ihrer Großmama, geantwortet: es gienge ihr nach Wunsch, sie verlangte an keinen andern Ort, hätte zwar vernommen, daß böse Leute das Gegenteil davon aussprengten, es wäre aber alles erdichtet. Als ich nun hierauf den Hrn. (Informator) Spröde von ihrem Zustand befragte, so referierte derselbe, daß ihme sowohl als denen Kindern sehr schlecht begegnet würde; sie hätten neulich eine Zeit lang kein Bier gehabt und Wasser trinken müssen, bekämen auch gar schlechtes Essen. Die Frau von Biring leugnet aber alles und schmähet gewaltig auf diejenigen, so ihr etwas Widriges nachreden. Welchem nach Ser^{mi} hochfürstl. Durchl. solches unterthgsl. vorgestellt, die dann diese gnädigste Antwort ertheilet, Sie hätten allschon von andern, und wie ich davor halte von dem Spröde selbst, vernommen, daß es denen Kindern sehr übel ergienge; man möchte nur einen Ort vorschlagen, da selbige gegen ein billiges Kostgeld wohl in Obacht genommen würden, so sollten sie dahin gebracht werden. Erwarte also hierüber Dero gnädigen Befehl.

Die hiesige und Sachsenburgische Kanzlei haben denen Pächtern der zu denen Eichen gehörigen Eisenhütte zwei Exekutanten beigelegt, um das Überhüttengeld von selbigen auszupressen. Dahero einen Expressen nacher Weßlar abgeschicket und solches bei dem Kammergericht, allwo diese Sache schon lange Zeit rechtshängig gewesen, anzeigen lassen. Da dann Advocatus Causae beigehende Vollmacht zurückgeschicket hat, welche Ew. hochgräfl. Excell. zu Unterscheidung und Besiegelung, wie auch baldiger Remittierung übersenden sollen.

Wegen Dero Herrn Bruders Ruzen bei denen hiesigen Bergwerken stehet auch noch ein großer Rückstand, so sich ohngefähr auf einhundert fl. beläuft, zu bezahlen. Wann derselbe nicht mit ehestem abgetragen wird, so wollen die Gewerke sämtliche Ruzen kaducieren. Da nun kein Geld vorhanden ist und ich nicht wissen kann, was hierbei thun soll, indeme der Ausgang ungewiß ist, so erwarte hierüber gleichfalls Dero gnädige Verordnung.

Die Frau von Biring hat Sermo demüthigst vorgestellt, daß ihr als einer alten Dame die Vormundschaft unerträglich siele, mithin gebeten, den hiesigen Advocatum und Notarium Dieterich ihr zum Mitvormund zu konstituieren, welches sie dann auch erhalten, und ist derselbe auf hochfürstl. Kanzlei hierzu vereidigt worden.

Mit Dero Herrn Bruders Creditoribus ist es auch sehr schlecht bestellt, indeme nur einige von denen vorhandenen Möbeln bezahlt werden können, darüber sich dann die übrigen sehr beschweren und mit nächstem einen Konkurs formieren werden, wofern nicht ein baldiger Succurs von der Kupferhütten in Sachsen oder von andern Orten zuwege gebracht wird.

Die Frau von Biring ist willens, diesen Sommer in Sachsen zu reisen und die jüngste Fräulein, so jezo noch bei der Fr. von Quernheim ist, nebst Monsr. Carl bei Dero Herrn Bruder zu bringen. Die Fr. Dimeusin will von einer jeden Fräulein hundert fl. jährlich haben. Weiln nun noch sehr viele Biringische Schulden, darzu aber wenig Mittel vorhanden seind, so sagt die Fr. von Biring, es seie unmöglich, so viel Kostgeld vor die Kinder aufzubringen, zumalen sie der aus den Eichen ihr jährl. zukommender Gelder ad 200 fl. zu ihrer selbsteigenen Unterhaltung benöthiget wäre und denen Kindern nicht das geringste davon beitragen könnte. Es kann kein Mensch glauben, was vor eine große Last ich mit der Fr. von Biring habe, indem sie mir fast täglich Mühe und Unlustn verursacht, dagegen aber bisher nicht die geringste Erkenntlichkeit bezeigt, auch das bei ergriffener Possession der Eichen vor sie ausgelegte Geld noch nicht restituieret hat. Ich muß diesmal schließen und verharre

nebst gehorsamster Empfehlung zu Dero beharrl. Gnaden Ew. Excell. unterthäniger Diener

Steuber.

Dillenburg, 22. Maij 1726.

Antwort des Grafen v. Eberstein an Dr. Steuber zu Dillenburg, auch die Ruze im Dillenburgischen betreffend — d. d. Mainz, 2. Juni 1726.

Hochedler, hochverehrtester Herr Doktor! Dero unter dem 22. Mai an mich erlassenes Schreiben habe ich den 1. dieses sehr spät erhalten, gratuliere zu guter Refonvalescenz, deren Beständigkeit wünsche. Demnächst danke vor die gegebene Nachricht wegen des Zustands in Eichen. Ich sehe daraus wohl, daß es eine verhaufet Sache ist und wundere mich, daß meine Nièce, das Johannetchen, so wacker auf beiden Achseln zu tragen lernet. Weiters finde ich abermal des Fürsten Antwort ein wenig sonderlich, daß er prätendiret, man soll ihm die Vorschläge, was man mit den Kindern anfangen will, zuvörderst communicieren und von ihm gewärtigen, was man darauf thun solle, so meines Urtheils ein großer Irrthum ist, sintemalen das wenige, was die armen Kinder im Dillenburgischen haben, sich nicht der Mühe verlohnet, auch sonst als Landesherr zu Erziehung der Kinder solchermaßen zu konkurrieren nicht prätendiert werden kann. Als beziehe ich mich auf das, was ich dessenthalben an Se. Durchl. vor einiger Zeit geschrieben, nämlich, daß was ich hierunter gethan, bloß ihm zu Ehren geschehen, keineswegs aber mich des Erziehungsrechts, so denen nächsten Anverwandten zukommt, zu begeben. Woraus dann auch erhellet, daß die Frau von Büring sich um den Sohn gar nichts zu bekümmern hat, noch weniger wegen der Töchter vor sich alleine was zu thun vermag. Daß mir also klärllich ist, daß sie sich raus nehmen will, den Sohn und jüngste Tochter nach eigener Willkür nach Sachsen zu bringen, und will ich nächster Tage schicken und beide holen lassen, dann schon davor gesorgt ist, wie sie nach Sachsen kommen sollen.

Die Vollmacht nachher Weßlar übersende ich hiebei unterschrieben und unterschiegelt und bitte, dem Advocato Causae die Sache dergestalt nachdrucksaml. zu rekommandieren, daß er dabei nichts versäume, und haben sich die Herrnturbatores selbstem beizumessen, daß man zu ihren Attentatis nicht stille sein kann. Weiters hätte ich wünschen mögen, daß Sie mir eigentl. Nachricht gegeben hätten, wie es dann wegen Verpachtung der Eichen und Bezahlung der Bestandes-Gelder gemacht worden, dann in Ermanglung dessen ich nicht im stande bin, etwas zu veranstalten, und kann ich lediglich der alten Frau von Büring mehr nicht als ihre jährl. 200 fl. zahlen lassen zc.

Aus Sachsen kann und wird noch in keinen zwei, vielleicht 3 Jahren was darzu gegeben werden können, sintemalen die Bergwerke ausgesetzt sind zc. und von den Lehnstammsgeldern haben die Creditores gar nichts zu fordern, weiln solche denen Söhnen proprio Jure gehören.

Wegen der Ruze im Dillenburgischen ist kein anderer Rath, als man muß zuvörderst bei Herrn von Drachen sich unter der Hand zc. erkundigen, auf welcher Grube man vernünftige Hoffnung haben kann, diese muß man fort bauen zc. Belieben Sie sich doch zu erkundigen zc., was es vor eigentl. Bewandnis mit dem Anspruch hat, so der Herr von Trumbach, ingleichen Herr von Nordeck machen und die Dokumenta deshalb zu perlustrieren und mir davon einen Statum Causae zc. zu übersenden. Daß Sie übrigens so viel Fastidien von der Frau von Büring haben, thut mir leid. Sobalden ich von Ihnen ausführliche Antwort habe, will ich sehen, auf einige Tage näher kommen zu können, da dann davor sorgen will, daß Sie Ihre Satisfaktion bekommen können. Womit allezeit verbleibe zc.

Antwort des Grafen v. Eberstein an die Frau v. Biring auf deren Brief v. 6. Mai 1726 — d. d. Mainz, 2. Juni 1726.

Wohlgeborne Frau! Dero unter dem 6. Maij erlassenes habe ich den 1. dieses spät Abends erhalten, erfreue mich, daß Dieselbigen sich gesund und wohl befinden, und danke vor die meinethalben gethane Erkundigung. Was die auf die Hütte eingelegte Exekution betrifft, habe ich bereits nacher Weßlar Vollmacht geschickt, dieses Attentat anzuzeigen und um Inhibition zu bitten; werde auch nicht unterlassen, an Jhro Durchl. Selbst zu schreiben. Wegen des Herrn von Trumbach's seiner Ansprüche ist das Beste, den Herrn Doktor Steuber zu bitten, daß er die Dokumenten durchsieht und mir einen Statum Causae fertiget; außerdem kann man nicht sehen, was in der Sache zu thun. Ich wünschte wohl, daß die Kinder die Eichen behalten könnten; ich sehe aber nicht, wie es möglich ist, und kann mit gutem Gewissen nicht rathen, daß sie die vielen Schulden mit sich aus der Schüssel essen lassen sollen, wo man 6, 7 pro Centum geben und von dem Gute nur dreie genießen kann, da sie dann in wenig Jahren vollends aufgefressen sind.

Was das gute Befinden und Unterhalt der Kinder anbetrifft, so lege ich die Finger auf den Mund und befehle es Gott. Wegen der kleinen Christel brauchen Sie sich gar keine Mühe noch Sorge zu geben, dann ich schon Verabredung und Anstalt gemacht, daß sie also gleich nach dem oraniensteinischen Begräbniß mit Jhro Hoheiten sel. Caminirerin nach Sachsen gehen und von meinem Bruder abgeholt werden wird. Und wegen des kleinen Karl's habe ich auch Anstalt gemacht, wie er nach Sachsen kommen und zu Stolberg in die Schule gehen soll, wann ich ihn nicht vielleicht erst hier raußen noch an einen Hof bringe. Und wäre mir schon recht, wann er nacher Ufingen zu dem Prinzen und mit ihm zu reisen kommen könnte. Womit unter dienstl. Empfehlung verbleibe zc.

Schreiben des Dr. Steuber an den Grafen v. Eberstein, die Heller-Hütten, die Verpachtung des Eichengutes, die dillenburgischen Ruxe und die Steproth'schen und Trumbach'schen Ansprüche betreffend — d. d. Dillenburg, 8. Juni 1726.

Hochgeborner Graf zc.! Ew. hochgräfl. Excell. gnädiges Schreiben vom 2. hujus ist mir durch den Hrn. von Butlar Diener gestern erst überliefert worden. Gleichwie nun vor die darinnen beschehene gnädige Gratulation zu meiner Rekondalescenz hierdurch unterthänigen Dank abstatte, also wünsche gehorsamst, daß der große Gott Ew. hochgräfl. Excell. noch viele Jahre bei aller hochgräfl. Prosperität gnädig erhalten wolle. Demnächst habe gehorsamst hinterbringen sollen, daß hiesige gnädige Herrschaft ihren Exekutanten denen Pächtern der Heller-Hütten in voriger Woche wieder abgenommen, der Hachenburgische Exekutant ist aber noch da, deme sie dann täglich zwei Kopfst. zahlen müssen. Die Leute lamentieren gar sehr, weilen ihnen von Hachenburgischer Seite etliche hundert Rthlr. rückständig Überhüttengeld abgefordert worden und die Exekution vor deren Erlegung nicht abgehen soll. Zu Weßlar können wir auch noch zur Zeit das gesuchte Mandatum nicht erhalten. Es wäre sehr gut, wann Ew. hochgräfl. Excell. Sich gnädig gefallen ließen, auf einige Tage hierher zu kommen, dann es verschiedener Ursachen halber noch nöthig ist. Weiter hab auch berichten sollen, daß weilen die Fr. von Biring keine anderen Pächter zu den Eichen bekommen können, selbige die vorige noch auf ein Jahr lang gegen Erlegung einhundert und sechszig Rthlr. Pachtgeld behalten wollen. Nachdem ich ihr aber den Pachtkontrakt aufgesetzt und hinüber geschickt, hat sie die Sachen trainieret in Meinung, vor den einen Sayn. Hof-

mann einen andern Nauffauischen zu bekommen, welches dann derselbe erfahren und ganz ohnvermuthet mit allem dem Seinigen vom Gut abgereiset ist. Dahero sie einen andern Hofmann um die Hälfte der Früchte annehmen müssen. Nun machen die alten Hofleute auch noch eine Prätension an den Herrn Bruder wegen verkaufter Dielen, Fuhrlohns und andern Sachen, auch hat die Frau von Buring etwas von selbigen empfangen, daß man also auf das Pachtgeld jetzt wenig Reflexion machen kann &c. Der Amtmann Zeckel hat die mehresten Möbel ohne mein Vorwissen und Konsens denen Creditoribus nach seinem Belieben an Zahlung gegeben, ohnerachtet doch Ihre hochfürstl. Durchl. ausdrükl. befohlen, daß selbiger ohne mein Vorwissen und Konsens nichts einseitig thun sollte; deswegen stehen wir auch jezo nicht wohl zusammen. Die Frau Schwägerin hat sich auch bei Hof sehr über ihn beschweret, daß er nach seinem bloßen Willen thäte, was ihm nur beliebte.

Wegen der Ruze hab jüngsthin mit dem Hrn. von Drachen ingeheim gesprochen und denselben erfucht, er möchte mir doch als ein guter Freund im Vertrauen sagen, was dabei zu thun wäre. So hat er mir dann eröffnet, daß, weilten auf zwei Bergen so viel Rückstand zu zahlen wäre, er nicht dazu rathen wollte, daß man dieselben prosequierte, an dem einen Berg aber könnte man wohl noch etwas hasardieren, jedoch in Ungewißheit. Erwarte also hierüber Dero gnädigen Befehl, dieweiln man mit zweifelhaften Sachen bei unmündigen caute verfahren muß. Was die Steprodischen Erben, als Hrn. von Trumbach und Hrn. von Nordeck betrifft, so habe mich darüber einigermaßen erkundiget und vernommen, daß der Hr. Bruder in dieser Sache schon vorhin Schriften gewechselt hätte, und stünde darmit nicht zum Besten, dann die Gegenpartie hätte eine gar große und ziemlich gegründete Anforderung an den mehresten Teil der zu den Eichen gehörigen Eisenhütten und Hammer. Ich möchte wünschen, daß Ew. hochgräfl. Excell. jezt hier zugegen wären, so könnte man von ein und andern Sachen, so denen Briefen nicht zu vertrauen, besser und ausführlicher mündlich reden. Wornit zu beharrl. Gnade mich gehorsamst empfehle und mit Devotion verharre Ew. hochgräfl. Excell. unterthäniger Diener
Dillenburg, 8. Junij 1726. J. H. Steuber.

Schreiben der Frau v. Buring, d. d. Eichen, 26. Januar 1727, in Angelegenheit ihrer Enkel (das jüngste Kind Christiane v. E. ist glücklich in Sachsen bei dem Oberberghauptmann v. E. [zu Harzgerode] angekommen).

Hochgeborner Graf, gnädigster Graf und Herr!

Daß ich von Ew. hochgräfl. Gnaden Hrn. Bruder, dem Herrn Berghauptmann (zu Harzgerode) die erfreuliche Nachricht erhalten, daß mein Enkelge Christianchen in Sachsen glücklich angekommen sei, habe nicht verhalten können, zugleich Ew. Gnaden dienstverpflichtesten Dank sagende wegen der gnädigen Vorsorge, so Dieselbigen vor solche getragen haben. Dasjenige aber, so mich jezt in Betrübnis sezet ist, daß ich noch nicht absehen können, wie und auf was Art man meine Enkelger wegen ihrer habenden Forderung von ihrer Mama und Ohm sel. kontentieren möge, zumalen alles wegen Ebersteinischer Schulden hinweggegangen und dennoch die Buringischen Schulden auch müssen bezahlet werden. Es kann aber zu dieser meiner Enkel Forderung ihnen niemand besser als Ew. Gnaden selbstn helfen, und sie leben auch der unterthänigsten Hoffnung, daß sich Ew. hochgräfl. Gnaden ihrer als armer verlassener Waisenkinder annehmen werden, welches aber nicht süglicher als aus Sachsen geschehen könnte, als wo mein Hr. Schwiegersohn sel. noch zu präntieren hat. Und ist es ohnedem der Billigkeit gemäß, daß die Kinder erster Ehe wegen ihrer Mama

und Ihm sel. aus dem Väterlichen kontentieret werden und die letzterer Ehe so lang zurückstehen, allermåßen die Stief- Fr. Schwiegertochter doch genug hinweg zc. Es ergeheth also mein gehorsamstes Ersuchen dahin, daß Ew. hochgräfl. Gnaden als Vormund die Gnade vor mich und meine Enkelger haben möchten und mir mit Dero gnädigem Rath beizustehen, wie auch zu verhelfen, daß ein Mittel getroffen werde, daß meinen Enkelger wegen ihrer Forderung geholfen würde. Da ohnedem, wie ich vernommen, die Fr. Stieffschwiegertochter Dero Hrn. Bruder, Herrn Hauptmann von Eberstein zum Vormund über die Kinder letzterer Ehe in Sachsen angenommen. Ob es nun nicht auch dienlich seie und Ew. Gnaden gnädiger Rath wäre, daß vor die Kinder erster Ehe oder meine Enkel ebenfalls ein Vormund in Sachsen konstituieret würde. Ew. hochgräfl. Gnaden mir oftmals gethane Versicherung, mir und meinen Enkeln in allem was recht und billig beizustehen, geben mir auch anjeto die Hoffnung, Sie werden mir mit Dero gnädigem Rath schleunigst beispriegen, weil man bei längerem Verzögerungsfall die Sach nur verschlimmert siehet, kein besser und fügliches Mittel aber als aus Sachsen durch Ew. hochgräfl. Gnaden gnädige Vorforge anjeto kann ausgedonnen werden, damit die Biringische Schulden bezahlet und meinen Enkelger wenigstens das Gut Eichen frei behalten werde. Hierbei übersende Ew. Gnaden ebenfalls die Kopie von der Quittung, so Dero Herr Vater sel. meiner Tochter sel. über die eingebrachte 1000 Thlr. Heirathsgelder erteilet, woraus genug abzusehen, daß selbige Summa richtig bezahlet worden (vgl. Nachtr. 2. Folge, S. 127) zc. Womit ich mich dann in Ew. hochgräfl. Gnaden beständige Gnade empfehlend stets verharre Ew. hochgräfl. Gnaden gehorsamst ergebenste Dienerin
de Biring.

Eichen, 26. Jan. 1727.

Schreiben des Grafen Georg v. Kirchberg an den Grafen v. E. (der sich zu dieser Zeit in Dillenburg befindet), das dem Ober-Jägermeister v. E. geliebene Kapital betreffend — d. d. Hachenburg, den 4. Juni 1727.

Hochgeborner Graf! In diesem Moment, da von einer Reise nacher Frankfurt und der Orten allhier zurück komme, erhalte das Beliebte vom 31. pass. und ersehe daraus das Verlangen, wegen meiner Schwestern Vdn. an den sel. Herrn Ober-Jägermeistern von Eberstein habender Schuldforderung jemanden nacher Dillenburg abzuschicken. Ob nun zwar besorge, Ew. Hochgeb. werden allbereit von dannen abgereiset sein, so habe dennoch dem Oberschultheiß zu Neunkirchen Befehl zugeschickt, um sich sofort nach Dillenburg zu verfügen, Dero propositiones zu vernehmen und sodann darab zu referieren; da dann gem. meinen Geschwistern angenehm sein wird, wann sie ohne Weiterung und gerichtlicher Wege ihres Capitalis und interesse hinwieder habhaft werden können. Mir aber wird alle occasion erfreulich sein, worin bezeigen kann, daß ich bin des Herrn Grafen gehorsamster Diener

Hachenburg, 4. Junii 1727.

Georg F. S. G. von Kirchberg.

Schreiben des Grafen v. Eberstein an den Fürsten Wilhelm zu Nassau-Dillenburg, den zu den Eichen gehörigen Weidgang im Niedersberg, die Eichen'schen Lehngüter und Censiten, Differenzen wegen der Hütten, seines Bruders Forst- und Jagdrechnung, den Biring'schen und Eberstein'schen Besoldungs-Rückstand, endlich den Mitvormund Dietrich betreffend — d. d. Dillenburg, den 7. Juni 1727.

Durchlauchtigster Fürst, gnädigster Fürst und Herr! Gleichwie Ew. Durchlaucht allschon mündlich vorzutragen die Gnade gehabt, also kann nicht umhin, hierdurch nochmalen schriftlich zu wiederholen und Ew. Durchlaucht gehorsamst zu ersuchen, Sie wollen geruhen

- 1) Die wegen meines sel. Brudern, Dero gewesenen Ober-Jägermeisters, abgelegte Forst- und Jagd-Rechnung gnädigst zu unterschreiben, weniger nicht
- 2) die von ihm hinterlassenen Kinder erster Ehe als unmündige Waisen bei dem Besitz des zu denen Eichen gehörigen Weidganges in dem Niedersberg nach nunmehr über die gewöhnlichen Jahre ausgehaltenen Hegezeit ruhig zu lassen; sodann
- 3) die Teilung underspaltung der zu denen Eichen gehörigen Lehengüter gdt. zu inhibieren mit beigefügtem ernstl. gdt. Befehl, daß die Consiten die jährl. Zinsen ratione der schulbigen Dienste in die Eichen so entrichten müssen, wie sie bei Überlassung dieses Gutes bezahlet worden.
- 4) In Dero nachgesetzten Rent-Kammer des gewesenen Rentmeister Hofmanns Rechnung durchgehen und den Rückstand sowohl Buringischer als Ebersteinischer Besoldung extrahieren, folglich den Rentmeister zu deren Abtrag- und Zahlung nach ordentlicher Liquidation und Berechnung executive anhalten zu lassen. Demnächst
- 5) Dero Rath und Amtmann Jedel als Commissario anzubefehlen, daß selbiger die zu dem Inventario gebrachten Stücke liquidieren, berechnen und gewähren möge. Annebst
- 6) die ohne mein Vorwissen beschene Annehmung des Notarii Dieterich's zum Mitvormund in dessen Konfirmation zum Assistenten der Frau von Buring, als Vormünderin mütterl. Seiten, zu verwandeln.
- 7) Alle Differentien wegen der Hütten und sonst. bis zur Majorenmität der Kinder suspendieren und sine praesudicio utrius et cuius cunque alles bis dahin ruhig zu lassen, welches alles nomine der Unmündigen mit unterthänigstem Dank zu erkennen und zu demerieren trachten werde.

Als Graf Ernst F. v. Eberstein zu Anfang des Monats Juni 1727 nach Dillenburg gekommen war, traf er auf ihm gehaltenen Vortrag über die Eichenguts-Angelegenheiten a. a. folgende Anordnungen:

- 1) Wegen der Frau v. Buring Graserei. Pachter Theiß tritt das Gras in dem Baumgarten ab, erhält aber das Obst.
- 2) Wegen des Förster-Holzes und Wellen. Es soll der Förster das Wellholz durch des Hrn. Theiß Leute aufmachen und auf den Hof fahren lassen, da es dann in 2 gleiche Teile gelegt werden und die Frau v. Buring die Wahl haben soll.
- 3) Wegen des Hof-Weiher bei den Höfen. Pachter Theiß beschwert sich, daß den 27. Mai dieses 1727. Jahres die Fr. v. Buring 3 Weiher ziehen lassen, wodurch viele Fische zu schanden gegangen. Der Förster soll den Hof-Weiher ohne Konsens des Dr. Steuber nicht ziehn lassen und soll angeben, wie viel Stück Karpfen aus den gezogenen Weihern herausgenommen, welche den Kindern zum Besten verkauft werden sollen. Den untersten Weiher nach dem ersten gezogen, belangend, soll derselbe im künftigen Oktober mit Vorwissen der Assistenten gezogen und der darin befindliche Fassel dem Hrn. Theiß überlassen, die großen Karpfen aber verkauft und von dem davon fallenden Kaufgelde $\frac{2}{3}$ den Kindern erster Ehe, $\frac{1}{3}$ aber dem Hrn. Theiß zu gut kommen. NB. Die 2 kleinen Weiher sollen mit Konsens und Vorwissen Dr. Steuber's zusammen gestochen werden.
- 4) Wegen des vierten Teils Heu und Grummet, welches vor einem Jahre vom Hofe gekommen ist. Die Fr. v. Buring muß den Schaden wegen des abgeführten 4. Teils Heu und Grummet dem Hrn. Theiß ersetzen, weil sie den alten Hofmann vertrieben und veranlaßt hat, daß das Heu abgeführt werde und man das Inventarium den Kindern zum Schaden bei dessen Abzug nicht verstümpeln lassen kann.

- 5) Wegen des Vieh- und Weidgangs. Herr Dieterich muß hinausreiten und mit den Leuten in der Güte mit Zurückgebung eines Reverses verhandeln.
- 6) Wegen der Gartenstube, Kammer, Keller und Speicher. Was sich in des Theiß Pachtkontrakte befindet und er sich nicht begeben hat, soll ihm geliefert werden, wobei dann abgeredet worden, daß die Fr. v. Biring den ganzen mittlern und untern Stock im Hause samt dem ganzen Keller haben soll, ausgenommen die Weiberstube und daran gelegene Kammer, welche Frn. Theiß zu seiner Benutzung verbleiben; dagegen sollen demselben die beiden Kammern auf dem Speicher abgetreten, mithin der ganze oberste Stock allein zugestanden werden.
- 7) Wegen der Fensterladen und Ofen in der Weiberstube. Theiß soll auf seine Kosten die Fensterladen machen und den Ofen setzen lassen. Bei seinem Abzug aber sollen ihm die Bretter, Bänder und der eiserne Ofen vergütet werden.
- 8) Da Pächter Theiß ein Inventarium zu haben wünscht, welches nicht einseitig gemacht worden, so soll ohne einigen Anstand dasselbe durch den Assistenten Dieterich im Beisein des Herrn Theiß gefertigt, von beiden unterschrieben und jedem ein Exemplar davon zugestellt werden.

Schreiben des Notar Dietrich in Dillenburg an den Grafen v. Eberstein, das kleine Fräulein v. Eberstein in den Eichen, Brauerlohn, des Fürsten Wilhelm Portrait und den Biringischen Cantor betreffend, v. 10. Juni 1727.

Hochgeborner Graf u.! Ew. hochgräfl. Excellenz ordres gemäß habe vergangenen Sonntag einen Boten wegen der Fräulein Sachen in die Eichen gesandt, nichts aber als begehende Antwort erhalten. Wegen des Brauhauses habe mich informiert, und thut der Brauerlohn vom 8br vorigen Jahrs bis hieher ohngefähr 21 fl. Was den Weber wegen des getheilten Lehen betrifft, gedente ich dies nicht zu ändern, indem Kanzleibefehle dagewesen sind, solches zu teilen, dahero diese Sach Anstand nehmen muß, bis Ew. hochgräfl. Exc. selbstn hieher kommen, Die besser als ich durchdringen können.

Sodann hat Jhro hochfürstl. Durchl., mein Herr, zu dem Biringischen Portrait, so im Saal über dem Kamin gehangen, nämlich Jhro hochfürstl. Durchl., mein sel. Herr zu Pferde, Lust und will es kaufen. Der Husewend als Maler hat solches 20 Thlr. estimieret, vernehme also, ob man solches weglassen soll; in gleichen die Biringischen Cantor, so doch sonstn successu temporis verfallen, welche erst geschätzt werden müssen, denn die Creditores dringen stark uff ihre Zahlung, und hat Fr. Kammerrath Reichmann auch ein Urtheil erhalten, ihm 190 fl. cum Interesse sub poena executionis zu zahlen u. Der ich nebst unterthäniger Empfehlung verbleibe Ew. hochgräfl. Exc. unterthäniger Diener

Dillenb., 10. Junij 1727.

Dieterich.

Schreiben des Pächter Theiß an den Grafen v. Eberstein, seinen Zwist mit dem „bitterbösen Weibe“, der alten Frau v. Biring, betreffend, d. d. Eichen, den 16. Juli 1727.

Hochgeborner Graf, gnädiger Graf und Herr!

Euer hochgräfl. Excellenz wollen nicht ungnädig aufnehmen, daß hierdurch meine Anliegenheit bei Deroselben unterthänig vorstelle, welches zu thun mich nicht würde unterfangen haben, wo nicht die größte Noth mich darzu triebe, indeme von denen bei Ew. hochgräfl. Excellenz letzterm Anwesen des Hofes halben verabredeten 14 Punkten kein einziger, außer das Inventarium zu stande ge-

kommen ist, auch weder bei Hrn. Notario Dieterich noch Steubern einiges Erinnern helfen will, mithin mich, wann's länger also kontinuierieren und dasjenige, was vermög Accords mir versprochen worden, nicht geliefert wird, genöthiget finde, die Leihe aufzukündigen. So ist auch mit dem erz bösen Weib, der alten Frau von Büring, ohnmöglich friedlich zu leben, maßen sie einem alles erfennliche Herzleid und Drangsal zufüget zc., zu geschweigen, daß sie bei jegigem in der Nachbarschaft grassierendem Vieh-Krauch eine Kuh von inficierten Orten in meiner Abwesenheit in den Stall gebracht, auch Leute, welche selbstn krank Vieh haben, unter das hiesige gehen lassen, wodurch dann gar leicht ein großes Unglück, so zu der adeligen Pupillen, als meinem höchsten Schaden hätte entstehen können zc. Wie sie dann auch so gar unbesonnen gewesen und aus bloßer Muthmaßung, ob hätte der Schäfer ihr einige Johannistrauben abgepflückt, den Dillenburgerischen Vogt ersucht hat, daß er den Büttel auf den Hof schicken und sothanen Schäfer in das Narrenhaus holen lassen solle, welches ja zum größten Präjudiz des Hof's Freiheiten gereichen kann. Enlin es ist zu beklagen, daß das gute Fräulein, welches doch in Wahrheit das beste Gemüth von der Welt hat, unter der Edukation eines so bösen Weibs verdorben wird, worüber das Kind selbstn bei mir verschiedentlich geklaget, daß solchergestalten das Unglück sie alleine betreffe, nicht besser erzogen zu werden. Ew. hochgräfl. Excell. habe demnach hierdurch ganz unterthänig ersuchen wollen, die Gnade für mich zu haben und die Verfügung dahin zu thun, daß mir dasjenige, was vermög Accords stipuliert worden, geliefert und abgeredetermaßen verschafft, auch womöglich das böse Weib von dem Hof geschafft werde. Und will ich sodann gerne nicht nur den Accord halten, sondern auch vor diejenigen Utilitäten, welche der alten Frau zugestanden worden, der Willigkeit nach ein mehreres zahlen. Ich getröste mich hierunter einer gnädigen Willfahung und verharre mit unterthänigem Respekt
Ew. hochgräfl. Excell. unterthäniger Knecht
Görg Chriß.

Aus denen Eichen, 16. Juli 1727.

Der Notar Dietrich zu Dillenburg berichtet dem Grafen v. Eberstein nach Mainz:

a) am 25. Juli 1727: Das Inventarium von denen Eichen ist von Hrn. Stich in Gegenwart Hrn. Theißn verfertigt worden, und ist nichts in dem Sterbehaus allhier, als die Tapeten, die der Herr Kommissarius in seinem Inventarium hat. Was das Lehen des Webers anlangt, kann ich nicht beisammen bringen, dann der Beamte uns zuwider ist, und muß solches verbleiben, bis zu Ihro Exc. Herkunft.

Die Anlage wird besagen, was die 2 Cantors von einem verständigen Meister von Limburg (Johannes Endlich), der bei hiesigem Hof arbeitet, geschätzt worden sind (der kleine 12 oder 13 Thlr., der große und hohe 10 Thlr.), man hat aber noch niemand zu Estimierung deren Tapeten. Wegen des hochsel. Herrn Portrait zu Pferd, ein solches habe Ihro hochfürstl. Durchl. zc. bekannt gemacht; die aber mehr nicht, als den Schatz der 20 Thlr. geben wollen zc.

Herr Kammerrath Reichmann läßt sich unterthst. empfehlen und könnte länger nicht warten, dann er stöche in einem Hüttenbau und die Meß seie auch vor der Thür; dero wegen ich fürchte, daß wann vor der Meß nicht etwa 500 Thlr. angeschafft werden, Hr. Dr. Schram, das Gotteshaus zu Attendorn, Hr. Kammerrath Reichmann, Hr. (Joh. Christian) Stoll (zu Dillenburg) und Jäger (und Förster zu Holzhausen Johannes) Hild fallen in die Eichen und lassen wegschäzen, welches alles ich bis hiehin uffgehalten.

Die Frau von Büring und Hr. Theiß leben gar uneinig, und hat mir erstere gesagt, daß Hrn. Theiß seine Sachen, die er dem Haus Eichen zur Kaution gestellt, schon verschrieben an andere gewesen, und dieser hätte 7 Ochsen

und auch Schaf nebst 5 Wagen Heu verkauft. Erwarte also gndgstr. Befehl, was hier zu thun sei etc. Ich empfehle mich unterthst., welches Hr. Rath Zeckel und Hr. Dr. Steuber auch thun und bleibe etc.

b) am 5. Aug. 1727: Ich habe Exekution im Grund Burbach uff die restierenden Eichischen Zinsen gehabt, um einige Creditores davon zu befriedigen, welche Exekution der Vogt uff ordre meines Herrn und falsches Anbringen des bösen Vogten, der uns zu verfolgen suchet, wieder cassiret hat, welcher mir dann durch den Exekutant hat sagen lassen, mein Exequieren hätte keine Kraft, er wollte jeko was von denen Eichischen Wiesen wegschätzen lassen, welches auch gewiß geschehen wird. Derowegen berichte solches in Eil, damit heut oder morgen keine Verantwortung habe. Ingleichen hat Hr. Graf von Hachenburg und der Vogt die Hauberge mit Arrest beschlagen, woraus man jeko 100 Thlr. hätte lösen können. Uff solche Art kommen die Kinder um alles. Ich thue die Sache von mir, und wann Ihre hochgräfl. Exc. nicht ehstens selbst kommen, ist es verdorben. Der ich bleibe etc.

c) am 3. Sept. 1727: Weilen ich bereits vor 14 Tagen die Noth aus denen Eichen durch zwei Briefe unterthänig bekannt gemacht, keine Antwort aber erhalten, so habe Dieses uff Frankfurt gesandt und Hrn. ersuchet, per Expressen es uff Mainz zu übersenden. Ersuche also Ew. hochgräfl. Exc. untrthst., mit Hülff an Hand zu gehen, damit denen armen Kindern nichts weggeschätzt werde, weshalb mich uff meine beiden Briefe beziehe und verbleibe etc.

Schreiben der Frau v. Biring an den Grafen von Eberstein d. d. Eichen, den 14. Sept. 1727, worin sie alles bestreitet, was ihr zur Last gelegt worden.

Bitte gehorsamst, nicht ungnädig zu werden, daß mich unterstehe, Sie so oft mit meinen üblen Schreiben zu inkommodieren; es dringt mich aber die große Noth dazu, Sie unterthänig zu bitten, mich doch zu berichten, ob Sie mir so ungnädig, allerhand Drangsale anzuthun, wie Hr. Dr. Steuber mir den Aufsatz übergeben, als hätten's Ew. Gnaden so verordnet etc. Daß ich den vorigen Hofmann Lips Sauer vertrieben habe, sage ich nein, und wird Gott mich vertreten, wann's Menschen mit mir so unrecht meinen. Der Herr Dr. Steuber und Herr Dietrich haben den Hofmann wohl 3 oder 4 mal nach Dillenburg gefordert, ihm gesagt, Kaution zu stellen oder nicht mehr Hofmann zu sein. Das letzte Mal, als der Hofmann zu Dillenburg vorgenommen, war ihm angesagt, der Fürst wäre Obervormund, wollte keine Hachenburger Unterthanen leiden zum Hofmann in den Eichen ohne Kaution, und war ihm darbei gesagt, er sollte doch nur ein Jahr noch Hofmann sein und doch 200 Thlr. Kaution stellen. Das hat den Hofmann weggebracht. Und wie sie den Mann nicht länger behalten konnten, weil er so viel Vieh verkauft und alles verthan das Seinige, mußte man ihn da gehn lassen, ehe der Schade größer etc. Die Dillenburger haben ja 3 mal sein etc. Vieh schätzen lassen etc. Und so soll mir noch gesagt werden, ich sollte den Hofmann vertrieben haben und Heu und Stroh dem Theiß gut thun, was vom Hof geführt worden vorm Jahr etc.

Der Theiß hat Heu und Stroh nicht 1 Pfd. Mangel gehabt, nichts gekauft, und will erweisen, daß die Assistenten den Hofmann zum öftern den Abschied angesagt, so wolle man mich ungequält lassen. Ich habe noch mehr funden, daß der Theiß schuldig. Was er von mir empfangen, kauft auf 200 fl., und der Herr Dietrich hat auf meine Frage mir gesagt, ich sollte dem Theiß den Haber lassen, er wollte schon mit der Zahlung zurecht kommen. Da war der Pfarrer Wickel von Burbach bei. So gelieben Ew. Gnaden, den Dietrich anzuhalten, daß er sich das Geld von Theissen liefern läßt etc.

Wann ich nun mit diesem Pächter an Tag gebe, was alle Leut sagen, daß er mehr schuldig, als er hat, verkauft zu viel Rind- und Schafvieh, hätte den Termin nicht gehalten, das Pachtgeld zu liefern, hätte den vorigen Winter kein Laub zum Stroh, um Bestreuung zu machen, eingeführet, das doch am Eicher Haus an der Nähe zu holen, welches Leut thun, und verkaufen von ihrem Ge-
ströh, daß nun das Eichen-Gut mit Bestreuung das Land schlecht versehen.

Ich bitte unterthänig zu helfen, daß mir mit Geld geholfen werde. Der Herr Dietrich hat einen Mann zu Theiß geschickt, ein Inventarium zu machen, mir solches aber nicht gezeigt, da ich doch weiß, was gefehlt oder nicht war aufgeschrieben.

Antwort des Grafen v. Eberstein an die Frau von Buring v.
17. 8br. 1727.

Wohlgeborne Frau! Dero unter dem 14. 7br. an mich abgelassenes Schreiben habe bei meiner Zurückkunft ausgangs 7br. hier gefunden zc. Es scheint, daß Sie in den Gedanken stehen, als wenn die wegen des Theißens und der Eichen gemachten Anordnungen bloß Ihnen zum Verdruß gemacht worden wären. Gleich wie ich aber Gott und der honetten Welt allzu sehr bekannt zu sein mich mit Recht flattieren kann, daß zu all dergleichen nicht kapabel bin, sondern das Gemüth allzu rechtschaffen dazu habe, als bitte gar sehr, mit allen dergleichen Be-
messungen mich zu verschonen. Wollte Gott! ich hätte aus vormundschaftl. Pflicht entübrigt sein können, in diese denen Kindern und dem Gut der Eichen allzu schädlichen und verderblichen Sachen, zu deren Vorteil also einzuschauen, mir wäre es sehr lieb gewesen, und bitte ich Sie um Gottes und der Kinder halber, doch um eines schlechten kleinen eigenen Vorteils halben vor Ihre Person denenselben nicht so gar große Bedenklichkeiten und Schaden zuzuziehen, welche Sie vor Gott und dem Richter nimmermehr verantworten können, gegen welche ich mich sehr responsabel machte, wann ich nicht mehr auf den Nutzen des Gutes, als Deren so eigennützig scheinende Absichten sehen wollte zc.

Den Punkt wegen des von dem vorigen Pächter aus dem Hof wegführen gelassenen Heu und Strohs habe gleichfalls an Hrn. Dr. Steuber und Herrn Dieterich geschrieben. Haben Sie den Kindern zum Schaden etwas verhänget, müssen Sie sich selbst zuschreiben, wann ich Pflicht und Gewissens halber deswegen mich an Sie zu halten gezwungen sehe, dessen ich, als Gott bekannt ist, sehr gern überhoben sein wollte zc. Sie schreiben, der Theiß sei Ihnen auch 200 fl. schuldig. So habe ich an Herrn Dietrich verordnet, daß er ihn samt Herrn Dr. Steubern dahin anhalte, daß er sie zahle. Ingleichen, daß er Ihnen von den Pachtgeldern auf Ihre Alimente gegen Quittung abschlägliche Zahlung thun lasse. So wird er Ihnen auch das Inventarium zeigen und vorlegen, dann mit meinem Willen nichts geschehen muß, das den Kindern zum Schaden und Ihnen zum Verdruß ist. Nicht weniger habe angeordnet, daß von denen Theißischen Pachtgeldern an Hrn. Dr. Schram 100 fl. bezahlet werden sollen.

Von Charlottchen folgt hierbei die Antwort, Sie hält sich noch ziemlich wohl. Den kleinen Karl und die kleine Amalia grüße ich vielmal und will ihr zweien bei meiner Hinkunft nicht vergessen.

Schreiben des Grafen von Eberstein an den Notar Dieterich zu
Dillenburg d. d. Mainz, den 17. Okt. 1727.

Monsieur! Dessen Schreiben vom 29. Juli habe ich in Bamberg erhalten, gleich als ich im Begriff war, nacher Erlangen und Eichstädt zu gehen. Und als ich den 27. 7bris von Frankfurt wieder kommen, habe ich Dero zweites vom 5. Aug. und 3. 7bris gefunden, bin aber zeithero gehemmet worden durch herr-

schaftl. Geschäfte, daß nicht im stande gewesen bin, darauf zu antworten; dahero vorjeto auf alles umständlich meine Gedanken eröffne, und zwar

1) ist mir lieb, daß das Inventarium in den Eichen endlich zum Stande gebracht worden, weiß aber nicht, was nöthig gewesen, daß Sie den Stich mit dazu gezogen, indem Sie es ja billig selbst verrichten und denen armen Kindern die Unkosten, so Stich gemacht, ersparen sollen;

2) muß das Inventarium zeigen, ob die Tapeten nur allein oder noch andere Sachen zu verkaufen übrig sein;

3) ist zu erbarmen, daß Se. Durchlaucht der Fürst vor meines sel. Brudern treue Dienste und der Kinder Zustand nicht mehr Betracht haben, als daß Sie wegen der den Beamten so den Zügel schießen lassen, welches ich mir doch fast nicht einbilden kann, indem Selbiger in Gegenwart Herrn D. Steuber's ganz ein anders versprochen, welches ich bitte nebst dem Herrn D. Steuber Sr. Durchlaucht vorzustellen.

4) Die Taxation der Cantore ist sehr gering, kommt es auf diese 22 Thlr. an, will ich sehen, wann ich hin komme, wie es zu machen. Ich habe gehoffet, daß wir dieses Jahr von der Hütte und Kupfer-Bergwert noch etwas erübrigen wollten, so zu Bezahlung Schulden angewendet werden sollte, allein da wir gezwungen sind, noch eine Hütte (zu Gr.-Leinungen) zu bauen (vgl. Nachtr. 3. Folge, S. 96), welches dies Jahr schon über 2000 Thlr. weggenommen und künftiges Jahr wenigstens auch so viel noch erfordern wird, ist dazu keine Möglichkeit vor Weihnachten 1728, geschweige, daß man sogleich 500 Thlr. anschaffen könne.

5) Die Tapeten anbetreffend, kostet die Elle 7 gute Groschen 2c.

6) Wann Se. Durchlaucht vor des seligen Fürsten Portrait mehr nicht als die taxierten 20 Thlr. geben wollen, muß ich alles geschehen lassen; hätte mir doch eingebildet, Sie würden dazu allzu großmüthig sein, weilen Sie wissen, daß es von dem Maler Rosen 100 fl. baares Geld gekostet.

7) . . . 8) Wann Herr Kammerath Reichmann nicht bedenken will, daß die Härtigkeit gegen Unmündige zu gebrauchen, ihm und seinen Kindern keinen Segen bringen mag, so muß ich es Gott befehlen; dann aller Welt bekannt, daß es ihm nicht so genau gehet, um nöthig zu haben, weder Zeit noch Geduld zu gestatten.

9) Daß die Fr. von Büring sich mit dem Theiß ebensowenig als mit andern vertragen wird, solches ist außer Zweifel.

10) Übrigens wäre nicht zu verantworten, wann bei der Verleihung nicht nachgesehen worden wäre, ob des Theiß zur Caution gestellten Sachen schon anderwärts verpfändet gewesen, und wäre dieses eine große Bosheit von ihm, noch vielmehr aber strafbar, wann es dolose, 7 Ochsen, auch Schafe und 5 Wagen Heu verkauft hätte. Wäre es aber etwas, so ihm zu Bauung und Erhaltung des Guts der Eichen nicht nöthig gewesen, so ist ihm nicht zu verwehren, daß er die fructus und überflüssiges Inventarium zu Gelde macht; denn wovon sollte er dann sonst die Pachtgelder bezahlen. Es kommet darauf an, daß Sie mit Ernst und Grund unter Zuziehung Herrn D. Steuber's das Werk untersuchen, so kann man alsdann einen Rath und Entschluß fassen.

11) . . . 12) Demnächst folget Extrakt eines Schreibens von Herrn Theiß, worin sich selbiger beschwert,

1. daß von denen bei meinem letzterem Anwesen des Hofes halben verabredeten 14 Punkten kein einziger außer das Inventarium zu stande gekommen, auch, wann kein Erinnern helfen will, mithin, wann's länger also kontinuierieren und dasjenige, was vermög Records ihm versprochen worden, nicht geliefert würde, genöthiget fände, die Leihe aufzukündigen;

2. so thue ihm die Frau von Büring alles ersinnliche Herzeleid und Drangsal an 2c.;

3. habe sie eine Kuh von inficierten Orten in seiner Abwesenheit in den Stall gebracht zc.;
4. habe sie den dillenburgischen Vogt um seinen Büttel auf den Hof zu schicken gebeten und den Schäfer zc. zu holen und einstecken zu lassen.

Weshalben ich unumgänglich finde, daß Sie mit dem Hrn. Dr. Steuber zusammen treten, diese Sache mit Ernst und Nachdruck einsehen und eingreifen, damit denen Kindern und Gute kein Präjudiz geschehe.

13) Daß die Execution wider des Fürsten in Gegenwart Herrn Dr. Steubern gegebenes Wort von denen Censiten nach den Eichen wiederum weggenommen worden, wundert mich von Herzen, und ist nöthig, deshalb mit Herrn Dr. Steubern Ver zu nehmen und zu dem Herrn Rath Archenholz, auch nothfalls zu Thro Durchl. selbst zu gehen, damit man thue, was man kann. Will dann kein Vorstellen bei dem Fürsten helfen, so muß man es Gott, der aller Waisen Beistand ist, anheim stellen.

14) Daß man von den Eichen wegschätzen will, darüber muß ich lachen. Es wird ja noch Recht in Wezlar deshalb zu erhalten sein, und muß mit Hrn. Dr. Steubern gesprochen werden, daß man allenfalls daselbst ein Mandat extrahiert.

15) Daß der Herr Graf von Hachenburg Arrest auf die Hauberge gethan, solches verdanke ihm zwar nicht; was aber der Vogt damit zu thun, deshalb erwarte Nachricht. Und wann man hat 100 Thlr. daraus ziehn können, verschlägt denen Kindern nichts, ob der Graf von Hachenburg solchs auf seine Interessen nimmt oder sie von uns verkauft und einem andern bezahlt werden.

16) Von der Fr. von Biring habe selbst ein Schreiben vom 14. 7bris erhalten, darinnen sie alle die puncta leugnet, die draußen in ihrer Gegenwart und auch nachher in Dillenburg zu der Kinder unstreitigem Besten mit dem Theiß und sonst verabredet worden. Ich muß bekennen, daß dieses mich nicht allein befremdet, sondern auch dahin bringen wird, daß ich, weil sie gar dergleichen Sachen nicht mit Recht zu fordern hat, ihr ihre 200 fl. und sonst nicht einen Kreuzer mehr geben lassen werde.

Reden Sie doch mit Herrn Steubern wegen des 5. Punkts der Fr. von Biring ihres Schreibens zc. und sagen dem Theiß, daß er der Fr. von Biring ihren Hafer und was er sonst von ihr bekommen zahle; halten auch nebst Herrn Dr. Steubern darauf, daß er das Pachtgeld bezahle und richtig abführe, wovon Sie der Fr. von Biring auf ihre Alimenter so viel als möglich zahlen wollen, doch gegen hinlängliche Quittung, nicht weniger an Herrn Dr. Schram 100 fl. in Abschlag der Interessen seines Kapitals auf den Eichen, kann es mehr sein, desto besser zc. Die Frau von Biring beklagt sich, daß sie das Inventarium der Eichen nicht zu sehen bekommen, daß sie doch am besten wüßte, was dagewesen, wolle er also es ihr communicieren, damit man bei den Kindern keine Verantwortung habe.

An Hrn. Dr. Steuber schrieb der Graf G. F. v. E.: Aus denen sub sigillo volante hierbei liegenden Schreiben an die Frau von Biring und Herrn Notarius Dietrich werden dieselben des Näheren ersehen, was ich wegen der an mich berichteten Vorfällen und sonst in ein und andern anzuwenden genöthiget bin. Weiln nun darinnen verschiedene puncta mit enthalten, darinnen Sie den besten Nachdruck sowohl bei dem Fürsten, als Herrn Rath Archenholz, item der Fr. v. Biring geben können, so bitte so sehr als ich nur kann, sich deren ja mit Ernst angelegen sein zu lassen.

Ich komme schwer daran, daß ich nach Wezlar gehen soll; wann ich aber sehe, daß bei Sr. Durchl. dem Fürsten so gar vor die armen Kinder nichts zu gewärtigen ist, so muß ich es thun, um mich dereinsten der Verantwortung gegen die Kinder zu entschütten.

Wegen dem Vogt von Burbach sein Sie doch so gut und lassen sich einen rechten Ernst sein, selbigen auf christl. und freundschaftl. Gedanken zu bringen; er wird wenig Ehr und Segen davon haben, daß er an vater- und mutterloser Waisen Armuth zum Ritter werden will. Mit dem Herrn Grafen von Hachenburg seinem Vogt oder Beamten, welcher bei uns in Dillenburg (Anfang Juni 1727, s. oben) gewesen, ersuche gleichfalls umständlich zu sprechen, ob dann nicht möglich sei, daß man über ein oder andern ihnen gethanenen Vorschlag in Gutem zurecht kommen könnte. Von Herrn Theissen stünde mir gar nicht an, wann wahr wäre, was die Frau von Büring und Herr Dietrich mir geschrieben; sein Sie von der Güte und sehen dahin, daß alles auf solchen Fuß gestellet werde, daß die Kinder keinen Schaden haben zc.

Ich werde zwar gewiß noch, so bald es nur möglich ist, selbst hinkommen, allein weils ich doch nicht weiß, wie bald, so verlasse mich lediglich auf Ihre Dextertät und Rechtschaffenheit zc. Ich bin voller Dankerkentlichkeit gegen Ihre Mühe zc.

Das freiadlige Gut Eichen samt Hütte zu Heller hatte der Ober-Stallmeister von Büring am 9. März 1715 von der Fürstin Dorothea Johanna von Nassau-Dillenburg mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, wie solche dem Fürsten Wilhelm am 25. Febr. 1705 von Frau und Fräulein von Seelbach überkommen, käuflich an sich gebracht und war von ihm auf des Ober-Jägermeisters Karl v. Eberstein Kinder erster Ehe ab intestato gefallen. Nun zeigen die Kaufbriefe deutlich, daß die Eiche ein freiadliges Gut war und unter niemand als unter der Burg Friedberg stand, mithin keinem Fürsten oder Grafen die Jurisdiction darüber zustand. Dessen ungeachtet hatte man sich von Seiten Dillenburg und Hachenburg unterfangen, Eingriffe in die freiadlige Hütte zu Heller zu thun, das Überhüttengeld zu fordern und sogar die hergerichteten Eisen hinwegzunehmen, weshalb man sich bei dem Kaiserlichen Kammergerichte beschwerte, worauf auch ein mandatum de restituendo ablata cum omni causa et de non amplius turbando in possessione vel quasi juris libertatis et immunitatis erkannt und beiden Beklagten am 14. Sept. 1726 durch einen Kammerboten insinuiert worden war. Trotzdem ließ man post insinuationem mandati im genannten Jahre und 1727 und 1728 eine große Quantität Eisen hinweg nehmen.

Der Fürst Wilhelm war von 1705 bis 1715, darauf der Ober-Stallm. v. Büring und dessen Erben von 1715 bis 1726, zusammen also 21 Jahre in ruhigem Besitze des Eichen-Gutes gewesen, und es waren von den Eichischen Censiten die jährlichen Renten, und zwar nach dem Fuße empfangen worden, wie das i. J. 1705 vom damaligen Vogt Philipp errichtete Heberregister und Lagerbuch zeigte; nichtsdestoweniger unterstanden sich die fürstliche Kanzlei zu Dillenburg und die gräfliche zu Hachenburg, auf dem gemeinschaftlichen Verhör zu dekretieren, daß die Eichischen Censiten die Zinsen in der Weise entrichten sollten, wie dieselben vor 50 und mehr Jahren erhoben worden.

Auch erhielten Dr. Schram und das Gotteshaus Attendorf von der fürstl. Regierung Dekrete, daß der Vogt zu Burbach von dem Gute Eichen

so viel, als ihre Forderung an die Eberstein'schen Kinder betrüge, wegschätzen lassen sollte. Dann nahm es sich der Vogt Möller zu Burbach heraus, den Pächter Theiß auf dem freiadligen Gute Eichen auf alle mögliche Art und Weise zu turbieren und drohte demselben sogar mit Personalarrest; ferner erlaubte sich das fürstl. Forstamt, dahin Befehle zu erteilen, daß das Eichische Vieh nicht durch den Niedersberg treiben und der Jäger Keymann zu Burbach des Pächters Theiß Jagdhunde tot schießen und ihn selbst im Besitze belästigen sollte. Da nun aber der Fürst keine Jurisdiktion über das Gut Eichen hatte, weil dasselbe nur unter der Burg Friedberg stand, und der Fürst selbst Ober-Vormund der Eberstein'schen Kinder und als solcher verbunden war, die Pupillen und deren Rechte zu schützen, keineswegs aber zu schmälern, so protestierte Graf E. F. von Eberstein omni modo gegen alle eben angeführten widerrechtlichen Handlungen, ersuchte den Fürsten, dergleichen Procedere dem fürstl. Forstamte, der Kanzlei und dem Vogte zu Burbach sub certa poena zu verbieten, und ließ zugleich der fürstlichen Kanzlei erklären, daß, wenn der in der Eberstein'schen Vormundschastsache mit thätige Notar Dieterich sich racione der Unmündigen vor derselben sistierte und als Reus einließe, solches unter der ausdrücklichen Verwahrung geschähe, der Kanzlei keine weitere Jurisdiktion einzuräumen, als sie den Rechten nach und racione der qu. Possessionen ihr zukäme. Auch ließ Graf Eberstein wegen allen diesen Anmaßungen an die Burg Friedberg Anzeige thun und um deren Assistenz bitten.

Den Hütten-Prozeß suchte man so gut als möglich bei dem Kaiserl. Kammergerichte zu pouffieren, machte Anzeige von den vorgekommenen Gewaltthätigkeiten nach Weylar und schrieb dem Fürsten und dem Grafen, davon in Konsideration der Unmündigen bis zum Endurteil in dieser Sache abzustehen, zumal dieselben ihnen contra mandatum nichts helfen könnten, sondern allezeit Restitution stattfinden müßte.

Weil Herr von Trumbach, der die Hauberge wieder einlösen wollte, de facto in das Gehölz gefallen war, Holz weggenommen und geschworen hatte, wenn ihm ein Förster aus den Eichen wieder hinein käme, so wollte er etwas thun, was man nicht glauben sollte: so ließ Graf Eberstein der fürstl. Regierung zu Dillenburg solches mit dem Bemerken denunciieren, daß weil man die Hauberge nicht von dem Herrn von Trumbach, sondern vom hochsel. Fürsten für baares in die Regierung gezahltes Geld erkaufte hätte, letztere den Pupillen solche zu gewähren und dieselben dabei zu vertreten schuldig wäre, und ersuchte zu verfügen, dem von Trumbach die Restitution des weggenommenen Holzes aufzuerlegen, demselben deswegen einen Termin zu stellen, und im Fall unterbleibender Restitution ihn exequiren zu lassen, auch alle Thätlichkeit zu inhibieren. Das Nähere findet sich in nachstehenden Schreiben. Der Notar Dietrich berichtet dem Grafen Eberstein:

a) am 12. Januar 1728:

Hochgeborner Reichsgraf etc.! Hiermit berichte unterthänig, wie Hr. Dr. Schram von hochfürstl. Kanzlei ein Dekret erhalten, daß, wann ihme das uff denen Eichen

stehende Kapital ad 1000 Thlr. nebst 106 Thlr. Interesse in 14 Tagen nicht zahlt würde, so sollte der Vogt zu Burbach (Wiesen) aus denen Eichen wegschätzen. Ingleichen hat Isaac Speier ein Urtheil vor 2 Tagen bekommen, ihm 153 Thlr. m. Interesse binnen 4 Wochen zu zahlen. Das Gotteshaus Attendorn hat an die 500 Thlr. Interesse noch stehn, welches den 30. Jan. das Dekret erhalten, daß, wann in 14 Tagen die Zahlung nicht geschähe, sollte die Wegschätzung vor sich gehn. Anderer Creditoren nicht zu gedenken. Derowegen und wann nicht 2000 Thlr. uff die Eiche ussgenommen werden, zu beförchten stehet, daß die beste Gütere hinweg gehen; weshalb dies unterthst. bekannt mache, damit mir heut oder morgen nichts imputiert werde zc. Ingleichen muß melden, wie die beiden Herrschaften abermal von der Hütt 111 Thlr. von der diesjährigen Reiß habe wollen und Exekution denen Gewerken hingelegt hat. Sodann wollen die Eichischen Censiten die Zins nicht mehr geben, sondern wollen die Sach uff den alten Fuß haben, wie es vor 30 Jahren gewesen, worinnen sie dann der Vogt und Kanzlei trefflich stärket; also, daß allhier ein armer Zustand ist. Und wann Ew. hochgräfl. Exc. nicht mit Hand anlegen und bald hierher kommen, so danke ich ab, angesehen wir 26 Prozeß haben, die in motu sind, vor deren Schriften ich allein sorgen und sie verfertigen muß. Leztl. so ist Hr. von Trumbach wieder allhier ankommen und will all seine Gütere wieder einlösen und die Hauberge zu sich nehmen. Ich rekommandiere mich unterthänig und bleibe
Ew. hochgräfl. Exc. unterthäniger Diener
Dieterich.

Dillenburg, 12. Jan. 1728.

b) vor Ostern 1728:

Hochgeborne Reichsgraf zc! Ew. hochgräfl. Exc. vom 16. Febr. an mich gdst. abgelassenes Antwortschreiben ist mir suo tempore wohl zu Handen kommen, es wäre auch meine Schuldigkeit gewesen, solches sogleich zu beantworten. Die Ursache der Verzögerung ist gewesen, weilen dato kein Dekret von hochfürstl. Kanzlei heraus bringen können. Indessen habe ich gegen alles einseitige Verfahren protestiret und eingegeben, daß Ew. hochgräfl. Exc. annoch vor Ostern allhier eintreffen würden, bis dahin man mit Wegschätzung der Eichischen Güter einhalten möchte, zweifle auch nicht, dies wird geschehen. Daß Ew. hochgräfl. Exc. aber mein unterm 18. (muß heißen 12.) Jan. a. c. unterthst. abgelassenes Schreiben erst den 14. Febr. zu Handen kommen, daran bin ich gar nicht schuld, zumalen da ich von denen allhiefigen ordinairn und uff Hfurt gehenden Boten einen Schein in Händen habe, daß ich solches sub dicto dato geliefert; wo selbiges nun liegen blieben, ist mir unbewußt.

Es haben indessen gdst. und gnädige Herrschafte abermal von der verfloffenen Hüttenreiß über 111 Thlr. denen armen Waisen, ohnerachtet daß in ao. 1726 ein Mandatum de restituendo spolio erkannt und infirmiret worden, hinweg genommen und sich um niemand bekümmert. Ob ich nun schon dies Procedere sogleich nach Weylar an Herrn D. Hoffmann Junioem berichtet, selbiger in hae causa Advocatus und Procurator ist, so sehe schlechte Hoffnung zur Erlösung, zumalen da man mit Geld nicht helfen kann und die Censiten sich uff die Hinterfüße setzen und keinen Xr. zahlen, weilen sie weiche Seite vom Vogt zu Burbach spüren, Herr Dr. Steuber auch keine Feder ansetzet, ich indessen allein die Sache ausmachen soll, da ich doch mit denen 20 Prozeßten, die ich in hae causa bediene, genug zu thun habe.

Nach erfolgter Ankunft in Dillenburg schreibt Graf Eberstein am 27. März 1728 an den Fürsten Christian zu Nassau:

Durchlauchtigster Fürst, gnädigster Herr! Ew. Durchl. finde ich mich gezwungen, hiedurch mit rechter Wehmuth zu repräsentieren, welschgestalten ich mit

größter Gemüthsbestürzung bei meinem Anwesen erfahren müssen, daß Dero nachgesetzte Regierung allhier (weiß nicht, ob vielleicht durch unrechte Information oder aus nicht genugsamer Einsicht) sich nicht gescheuet, sine omni Cognitione Causae contra nota et trita Jura Possessionis die unmündigen Eberstein'schen Kinder erster Ehe an Kollektierung ihrer Censiten und andern Kontribuenten zu denen Eichen nach dem hergebrachten und zu Zeit Ew. Durchl. höchstsel. Herrn Brudern und deren nachherigen Eigenthümern gangbaren Fuß also zu hemmen, daß sie gar den Vogt zu Burbach ausdrücklich anbefohlen, solche Censiten bei ganz andern, dem Possessorio ganz entgegenen, uns unbekannten und bloß in dem einseitigen, leichten Vorgeben der Censiten beruhenden, falsch also betitelten, alten Praestandis zu schützen.

Nun aber Ew. Durchl. gnädigst bekannt ist, daß keinem Richter in der Welt zusteht, jemanden, geschweige Pupillen, aus ihrer notorischen Possess durch dergleichen bemächtigte Dekreta zu stoßen, sondern Selbigem im Gegenteil kraft obrigkeitl. Amts obliegt, jedermann bei seinem Besitz wider alle Beeinträchtigung und Bergewaltigung zu schützen, Ew. Durchl. auch von Selbst wissend, daß Sie als Ober-Vormund die armen Unmündigen vielmehr bei ihrer Possess, Rechten und Gerechtigkeiten zu verteidigen haben, und Sie dazu zweifelsohne aus eigener angestammter Fürstl. Großmuth von selbst geneigt sein werden, endlich alle dergleichen Unternehmungen während der Unmündigkeit ohnedem von keinem Bestand und rechtlicher Wirkung sind und dawider denen Pupillen restitutio in integrum oder die Stellung in vorigen Stand auf ewig offen und frei verbleiben, zu geschweigen, daß niemand und am wenigsten Unmündige ohngehöret (gleich als hier geschieht) auf simples Vorgeben eines Interessirten und sich opponierenden Censiten kondemniert, und zwar aus dem Besitz ihres Kollektations-Fußes geworfen werden können: So stelle ich völliglich außer Zweifel, Ew. Durchl. werden dieses unstatthafte Beginnen Dero Regierung, welchem ich hierdurch aus vormundschaftlicher Pflicht solemnter im Namen meines Brudern unmündigen Kinder erster Ehe zu kontradicieren mich genothdränget sehe, Thro höchsten Gemüths Willigkeit nach von Selbsten desapprobiren und cassiren, als warum ich hierdurch curatorio nomine unterthänigst gebeten haben will, dahingegen die gnädigste Verfügung thun, daß ostbesagte unmündige Ebersteinische Kinder 1. Ehe bei dem bisherigen vor und bei Dero hochfürstl. Herrn Bruder und nachher stets gangbaren Fuß der Kollektion der Eichischen Censiten so lange gelassen, geschützt und gehandhabet werden, bis Gegenteil ein anders in petitorio ausgeführt.

Demnächst ersuche Ew. Durchl. ich nomine Pupillorum aufs inständigst, gehorsamste, weilen abermalen der terminus solutionis derer Eichischen Censiten und Contribuenten (1. Apr. 1728) sich nähert, die Exekution ihnen zu gute zu ordnen und dergestalt anzubefehlen, daß solche die Gefälle nach der ihr von dem Assistenten Dietrich zuzustellenden Specificktion auf vorgedachten bisdaherigen Fuß ohne Ansehen und Rücksicht eintreiben, sintemalen die Unmündigen zu Bezahlung der Interessen an Herrn Professor Schram solcher ohnungänglichen benöthiget. Es werden solche sowohl als ich diese in Recht und Willigkeit begründete hochfürstl. Anordnung mit ewigem gebührenden Dank erkennen. Ew. Durchlaucht unterthäniger und gehorsamer Diener
E. F. Gr. von Eberstein.

Dillenburg, 27. Martij 1728.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Fürsten zu Nassau, Grafen zu RaßenElenbogen, Vianden und Diez, Herrn zu Beilstein.

Dillenburg, den 26. März 1728. Dem Grafen v. Eberstein zeigt der Förster Lüttsch an, wie der Pachter Theiß die Güter von denen Eichen sehr ruinierte, die Früchte von denen Eichen nach Eringshausen wegführen ließe

und das Vieh so weit verkauft hätte, daß er seinen Ackerbau nicht bestreiten könnte; 2) hielte die Frau von Biring Ziegenvieh, wodurch die Obstbäume sehr ruiniert würden; 3) so würde die Fräulein in denen Eichen sehr miserabel von der Frau von Biring zc. in Essen und Kleidung gehalten und oft mit Schlägen traktiret, derowegen ihme, Lüttsch, die Fräulein vor etlichen Tagen die Hände gedrückt zc. und um Gottes Willen ihn gebeten, dies Ihro hochgräfl. Exc. Herrn Grafen von Eberstein bekannt zu machen, damit sie aus denen Eichen erlöset würde.

Schreiben des Grafen von Eberstein an das reichsritterschaftliche Directorium zu Friedberg d. d. Mainz, 5. Juni 1728.

Reichsfreie, Hoch- und Wohlgeborne Herren zc.! Meine Unwissenheit hat mich einen Fehler begehen machen, welchen Ew. Hoch- und Wohlgeb. um deswillen gütigst zu excusieren belieben werden, nämlich ich habe nach dem Absterben meines sel. Brudern, des fürstl. Dillenburgischen Ober-Jägermeisters Carl's Freiherrn von Eberstein, wodurch mir die natürl. und legitime Tutel seiner hinterlassenen unmündigen Kinder erster und zweiter Ehe zugefallen, bei Denen-selben die tutorische Bestätigung nicht gesucht, daß also vorjekt annoch hierdurch meine hochgeehrtesten Herren aufs angelegenste will gebeten haben, mir ein formales Tutorium diesfalls baldmöglichst ausfertigen zu lassen.

Demnächst wird nicht unbekannt sein, was dieses meines sel. Bruders Kinder erster Ehe auf ihrem unter der Reichs-Ritterschaft gelegenen freiadeligen Gute, die Eichen genannt, vor harte Prozeduren von der fürstl. dillenburgischen Regierung, ingleichen den gräfl. Hachenburgischen Räten und Beamten ausgestanden, ohnerachtet man sicher gehofft, es würden solche durch die ergriffenen und reiterierten appellationes wo nicht abgewendet, doch wenigstens sistiret werden. Gleichwie solches alles verhoffentlich mein Assistent, der Herr Doctor Steuber, ingleichen der Herr Notarius Dietrich von Dillenburg des mehreren bei einer hochl. Ritterschaft angebracht haben werde, worauf mich Kürze halben hierdurch beziehe. Gleichwie aber diese Eingriffe in die von Kaiserl. Maj. so höchst patrocinierte Immetiätät und Jurisdiction der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschaft, wie auch die attentata contra appellationes nicht alleine Denen-selben, sondern auch meinen unmündigen Neffen zu äußerstem Präjudiz gereichen, also will, um mich aller vormundschaftlichen Verantwortung zu entschütten, solches nochmalen Ew. Hoch- und Wohlgebornen denunciiret und um Schutz, Vertretung und Remedur aufs inständigste ersuchet haben. Dagegen ich mit ganz besonderer Widmung verbleibe zc. Mainz, den 5. Junii 1728.

Hauptmann, Räte und Ausschuß der unmittelbaren freien Reichsritterschaft des mittelhhein. Kreises zu Friedberg schreiben an den Grafen von Eberstein zu Mainz am 20. Dec. 1728.

Hochgeborner Graf zc.! Demnach bey dem dahier lezhin gehaltenen Ritter-Raths-Convent unter andern auch vorgekommen und in Deliberation gezogen worden, welchergestalten die gewöhnliche Jährliche Ritter-Anlage zu reguliren und auszuschreiben sey, wobey dann auch sich aus denen abgehörten Ritterschaftlichen Rechnungen ergeben, wie die dem Corpori obliegendem Schulden-Vast aus vielen Verhindernüssen noch nicht getilget werden mögen, zumahlen zu Beybehaltung der Ritterschaftlichen Immunitäten und Freyheiten noch immer sonderbahrer Aufwandt erforderlich gewesen und noch nöthig ist. So hat man in dessen Consideration die Anlage vor künftiges 1729te Jahr so leidlich als es geschehen können, re-partiret und auszuschreiben verordnet.

Wann es nun Unseres Hochgeehrtesten Herrn Pupillen dem Matricular-Fuß nach daran 14 fl. 14 Xr. sage Vierzeihen Gulden 14 Xr. erträget und solches Quantum in nächstkünftigem Monath Martio zur Ritter Cassa ohnfehlbar zu entrichten seyn wird;

Als wollen Wir auch dessen behörige Einliefer- und Bezahlung hierdurch Unserer Obliegenheit nach gebührend erinnert und Uns im übrigen allerseits dem Schutze des Allerhöchsten bestens empfohlen haben. Geben zur Kayserl. und des Heil. Reichs Burg Friedberg den 20. Decembr. Anno 1728.

Unseres Hochgeehrtesten Herrn
Dienstbereitwillige

**Hauptmann, Rath und Ausschuß der ohnmittelbaren
Freien Reichs Ritterschafft des Mittel-Rheinischen
Creyses dießseit Rheins in der Wetterau und zugehörigen Orten.**

Dem Hochgebohrnen Grafen undt Herrn, Herrn Ernst Friederich, des
Heyl. Röm. Reichs Grafen von Eberstein, Königl. Polnischen, wie
auch Churfürstl. Sächsischen Gesandten zc. Unserm Hochgeehrtesten Herrn
Mayntz.

Die Länderei des Eichengutes wird am 26. Oct. 1728 an Philipp und Anna Sauer vom 1. Dec. 1728 an auf sechs Jahre verpachtet.

Rund zc. seie hiermit zc., daß heut untengesetzten dato zwischen dem Hrn. Doctor Steuber, als Bevollmächtigten von Ihro hochgräfl. Excellenz dem Hrn. Reichsgrafen von Eberstein, und dem Hrn. Notario und Advocato ord. Dieterich, als Bevollmächtigten von der Frau Wittib von Büring, Verpächtern an einem, sodann Philipp Sauern und dessen Ehefrauen Anna Katharinen als Pächtern am andern Teil, jedoch unter ausdrückl. reservierter Genehmhaltung Ihro hochgräfl. Excell. des Herrn Grafen von Eberstein, als hohen Vormunds und der zc. Frauen von Büring als Vormünderin des Herrn Ober-Jägermeisters von Eberstein sel. nachgelassener vier Kinder erster Ehe ein aufrichtiger Pacht-Kontrakt zc. geschlossen worden folgendergestalt:

Es verpachten nämlich obermeldter Herr Vormund und Frau Vormünderin denen Philipp und Gerhard Sauern und dessen Ehefrauen vom 1. Xbris dieses jezt laufenden 1728. Jahrs anzurechnen auf sechs nacheinanderfolgende Jahre das freiadelige Rittergut Eichen an darzu gehörigen Aekern, Wiesen, Mühle, Hofhaus, Scheuer, Boden und Ställen mit darauf befindlicher Fütterung an Heu, Grummet und Stroh, die gedungenen Acker samt vierzigvier Meßten Winter-Aussaat Korn, und versprechen Pächtere, die ihnen ausgestellten vierzigvier Meßten Saatforn im Feld bei Endigung deren 6 Pachtjahren wieder richtig zu liefern.

Die Hofrenten, Hauberge, Waldungen, Jagden und Mastung, wie auch das adelige Wohnhaus, sämtliche Weiher, samt der freiadeligen Hütten und Hammer zu Heller sind nicht in diesem Kontrakt mitbegriffen, sondern verbleiben denen Ebersteinischen Kindern erster Ehe und denen Herrn Vormündern so lang zu ihrer Disposition, bis sie selbige an andere verlehnen werden.

2. Wird denen Pächtern versprochen, das nothdürftige Brandholz durch den Förster anweisen zu lassen, und wann eine gute Heuernte ist, so sollen denen Pächtern nach Endigung der kontrahierten 6 Jahre vier Wagen Heu und zwei Wagen Grummet ohnentgeltlich abgefolget werden.

Dagegen verspricht der Philipp und Gerhard Sauer und deren Ehefrauen, ein jedes als Hauptschuldner und Zahler der ganzen Summ vor sich und ihre Erben erstlich, jährlich und jedes Jahr besonders einhundert und

sechzig Rthlr., jeden Rthlr. zu 45 alb., und den alb. zu 8 \mathcal{S} gerechnet, an guter gangbarer Münz, und zwar jedesmal auf Ostern sechzig Rthlr., auf Jakobitag fünfzig Rthlr. und auf den 1. Xbr. wieder fünfzig Rthlr. gegen Quittung baar zu entrichten zc. Wann aber die Pächtere mit denen Zahlungsterminen auf die gesetzte Zeit nicht einhalten oder auch Viehe veräußern und kein anderes an dessen Platz stellen, so soll die Leihe noch vor Ausgang der 6 Jahren aufgehoben zc. sein. 2tens versprechen die Pächtere der Frau von Biring alle Jahre zc. zwei Kühe und zwei Geissen ohnentgeltlich zu füttern, ihr den Kutschen-Schoppen, zwei kleine Ställchen, den Mauergarten halb nebst allem Obst darinnen, wie auch den ganzen Baumgarten samt allem Obst- und Pflaumenbäumen, welche neben dem Wohnhause stehen, allein zu lassen und ihr jährlich von denen Welschen Nußbäumen, wann solche tragen, eine Weste Nuß zu liefern zc. 3tens versprechen zc. zc. 4tens versprechen die Pächtere, der Frau von Biring das nöthige Brennholz ohnentgeltlich zu fahren. Weilen auch 5tens denen Pächtern die Baue in gutem brauchbaren Stand geliefert werden, so versprechen dieselben, solche also wieder zu liefern zc. Da auch die Wiesen und Acker jezo im schlechten Stand seind, so sollen denen Pächtern in dem ersten Pachtjahr die zum Gut Eichen gehörigen Arbeitsleute jedoch jeden vor 4 alb., überlassen werden, welches aber von denen Pächtern aparte zahlt werden muß zc. 9tens das bekommenene Viehe anlangend, nehmen die Pächtere solches nebst beigefügter Specification und Taxation zc. an und versprechen, bei ihrem Abzug selbiges in solchem Stand wieder zu überliefern zc. So geschehen Dillenburg, den 26. 8bris 1728.

Hochgeborner Reichsgraf zc.! Ew. hochgräfl. Exc. berichten hierdurch unterthänig, wie wir, doch mit Ratifikation Ew. hochgräfl. Exc., das Gut Eichen vor 160 Thlr. verliehen haben, wie der beigegehende Kontrakt des mehrern besaget. Und weilen der eine Pächter Philips Sauer eben nicht viel in bonis hat, dennoch ein guter Hausmann ist, so ist verabredet, daß solcher kein Geld in die Hände bekommen solle, dessen Bruder Gerhard Sauer aber vor das Pachtgeld genugsam gefessen und einer vor den andern Bürge und Zahlsmann worden ist. So verhoffen wir werden damit glücklicher, als mit dem Theiß sein. Es ist aber höchst nöthig, daß 2 Thore in denen Eichen, item die Dächer und Bode über denen Ställen und im Hofhaus gemacht werden, wozu aber Geld sein muß zc. Wir hoffen also, Ew. hochgräfl. Exc. werden in die neue Leihe konsentieren und solchen Kontrakt subscribiren. Die wir übrigens verbleiben Ew. hochgräfl. Exc. unterthste. Dieterich. J. Steuber.

Dillenburg, den 21. X^{br} 1728.

Hochgeborner Reichsgraf zc.! Vermöge Dero letztern unterm 1. Nov. a. e. an mich gdst. erlassenes Antwortschreiben ist das Gut Eichen bis uff Ew. hochgräfl. Exc. gdst. Ratifikation verlehnet, wie beigegehendes Schreiben und Leihkontrakt des mehrern zeigen werden. Nun habe aus vorangezogenem gdstm. Schreiben ersehen, daß Ew. hochgräfl. Exc. Bedenken getragen, jemand bei Herrn Doktor Steuber zu denominieren, der mir meine Rechnung abnehme, und ungnädig genommen, daß allenfalls meine Rechnung vor hochfürstl. Rentkammer ablege. Indeme ich nun ein sterblicher Mensch bin und nicht gerne sehe, daß meine Frau und Kinder nach meinem Tod Verdrießlichkeit bekommen, niemand auch zu verargen ist, wann er seine Sache in richtigem Stand erhalte, so gilt es mir gleich, wer mir meine Rechnung abnehme und bin zufrieden, wen Ew. hochgräfl. Exc. nebst Herrn Doktor Steuber hierzu benennen, worum nochmals bitte, dann ich dieses schweren Amts los sein will.

Sodann hat sich ein Schreiben unter Dero Bedienten Hand Namens Walter vom 19. Sbr. 1728, so an Hrn. Spröde geschrieben, gefunden, darin diese

Rechnung gelegen, worab gdst. zu ersehen, wie es mit dem kleinen Rest stehet. Da nun die Hrn. Reichmänner wegen 200 Thlr., so liquidiert sind, auch Güter von denen Eichen weggeschätzen lassen wollen, so könnte man solche mit diesem Geld kontentieren. Ob ich mich auch schon hier und dar sehr bemühet, 3000 fl. uffzubringen, damit man die vom Hrn. Schram und Gotteshaus zu Attenborn weggeschätzte Gütere wieder einlösen könnte, so ist aber in hiesiger Gegend das Geld nicht zu haben. Ich empfehle mich unterthst. und bleibe Ew. hochgräfl. Exc. unterthst. Diener
Dieterich.

Dillenburg 22. Dec. 1728.

Schreiben des Grafen v. Eberstein an den Notar Dietrich zu Dillenburg d. d. Mainz, den 6. Januar 1729.

Des Herrn Notarii an mich erlassene beide Schreiben de dato 21. u. 22. Dec. 1728 habe zusamt dem eingelegten Pachtkontrakt über die Eichen, ingleichen der Rechnung erhalten. Nachdem es nun wegen der Leihe oder Verpachtung zc. nicht weiter zu bringen, so habe den Pachtkontrakt unterschrieben, welcher hiebei zurückfolget. Ich übergebe aber Ihnen und Herrn Doktor Steubern alle Bedenklichkeit darob, daß der eine Bruder nichts im Vermögen, mit dem andern wohlangeessenen Bruder dergestalt in Richtigkeit, und wann es nöthig, durch speciale fideijussion und Kaution zu setzen, daß die armen Unmündigen nicht wiederum gefährdet werden; wie dann der Herr Notarius dahin sehen wird, daß der Theiß auf alle ersinnliche Art und Weise zu Ersetzung des Schadens gebracht werde.

Was die Rechnung anbetrifft, kann ich demselben nicht verdenken, Lebens- und sterbenshalben in Richtigkeit sein zu wollen, alleine Er kann auch mich nicht verdenken, daß ich mit der Dillenburgischen Kammer deshalb keine Einlassung gestatte. Ich will hoffen, es wird bis zu meiner nächsten Hinkunft damit anstehen können, sodann es leichte in Richtigkeit zu stellen, dann es doch auf mich alleine ankommt.

Die überjandte Rechnung wegen der restierenden 200 Thlr. hat allerdings ihre Richtigkeit, wie ich niemalen in Abrede gewesen, alleine es kommt auf die Zurückhabung des Wechsels an, welcherhalben mir von den Kindern zweiter Ehe Nachwehen gemacht werden könnten, nichtsdestoweniger aber will ich doch auch dieserwegen bei meiner Hinkunft Richtigkeit zu treffen suchen. Der Herr Notarius schicke mir doch Abschrift von der dem Stich gegebenen Assignation nach Sachsen und schreibe mir die eigentl. Stamma, welche seinerzeit bezahlet worden sein muß.

Die Reparaturen betreffend, weiß ich dazu keinen andern Rath, als daß die Pächtere das Macherlohn und Materialien bezahlen und es an der Miethe abrechnen. Es muß aber durch Jhn und Herrn Doktor Steubern veraccordiert werden. An die Burg oder mittelhheinischen Kreis habe ich wegen der Eichen 14 fl. 14 Xr. bezahlet.

Mainz, den 6. Jan. 1729.

Dietrich berichtet dem Grafen v. Eberstein: a) am 16. März 1729:

Hochgeborner Reichsgraf zc.! Ich zweifle nicht, daß an Ew. hochgräfl. Exc. den 1. März a. c. abgelassenes Schreiben wird richtig eingegangen sein. Indeme sich nun gestern etwas neues wieder zugetragen, weshalb ich bei Smo nostro hochfl. Dchl. supplicando einkommen bin, wovon die Abschrift beigeget, habe aber dato keine Resolution erhalten. Ich zweifelse nicht, Ew. hochfl. Exc. werden mit dem Geld zu helfen suchen, damit das Gut erhalten möge. Der ich bleibe Ew. hochgräfl. Exc. unterthst. Diener
Dieterich.

Dillenburg, den 16. März 1729.

P. S. Hr. Dr. Steuber ist noch zu Weßlar. P. S. Alweil erfahre durch einen guten Freund, daß von hochfürstl. Kanzlei das Ebersteinische Haus an das Rathhaus ist angeschlagen worden.

Unterthänigste Vorstellung und Bitte mein des Notarii Dieterichs in Dillensb. tut. nom. g. Herrn Grafen von Hachenburg 1c. u. Rath Reichmann in Dillensb. nebst Anlage sub No. 1.

Durchlauchtigster Fürst 1c. Daß Ew. hfl. Dchl. wichtigere affaire ich durch diese unterthst. Supplication verstore, ein solches bitte mir in Ungnaden nicht zu vermerken, in welcher Hoffnung ich auch um demehr lebe, weilen Dieselbe mich den 15. März 1726 zum Vormund über die Ebersteinische Kinder erster Ehe gnädigst vereiden lassen, mir auch lezthin die große Gnade erzeiget, daß, wann in dieser meiner Pflēgbefohlenen Namen etwas unterthst. vorzustellen hätte, solches schriftl. an Ew. hfl. Dchl. einenden sollte, die auch als hoher Vormund pro Justitia helfen und gegen die Billigkeit die armen Waisen nicht supprimieren lassen wollten. Derowegen wird mir niemand verübeln, wann meinen so theuer geleisteten Pflichten gemäß ein und anderes unterthst. remonstriere.

Es ist 1) zur gnüge bekannt, wie das freiadelige Gut Eichen vom sel. Hrn. Ober-Stallmeister von Biring gekauft, und nach seinem Tod der sel. Hr. Ober-Jägermeister von Eberstein uxorio nomine diese Erbschaft angetreten hat, wie ein solches Protocollum Cancellarias vom 30. Jan. 1720 des mehren besagen wird. Nun verstarb aber des sel. Ober-Jägermeisters v. Eberstein Frau Ehelebste, eine geborne Biringen, einige Jahre nach dieser Erbschaft; er, Hr. v. Eberstein, aber heirathete eine von Duernheim, welche beide Ehegatten dann den 31. Martij 1723 von Ihro hochgräfl. Exc. Herrn Grafen von Hachenburg ein Kapital uffnehmen, in solidum sich obligatione verschreiben und das ganze freiadelige Gut Eichen cum appertinentiis Hrn. Grafen von Hachenburg dargegen verpfänden.

Da nun Ihro hochgräfl. Exc. Hr. Graf von Hachenburg 2) sahe, daß der sel. Hr. Ober-Jägermeister von Eberstein gestorben und ziemliche Schulden hinterließe, so daß er befürchtete, sein Kapital nebst Interesse möchten schaden leiden, derowegen actionirte dieser 3) den 20. März 1727 meine Pflēgbefohlenen und die Frau Debitrix, nämlich Frau von Eberstein und geborne v. Duernheim, welches product denen Vormündern sowohl, als Frau Debitricin sub term. 6 Wochen zu zahlen, oder was dargegen einzuwenden communiciret wurde. Weilen nun die Vormünder deren Ebersteinischen Kindern erster Ehe das Licht nicht scheuten, so kamen solche 4) Justo tempore mit ihren Exceptionibus ein und zeigten autoritate juris, daß der sel. Hr. Ober-Jägermeister von Eberstein kein Heres des freiadeligen Guts Eichen, sondern bloßer usufructuarius gewesen, einfolgl. dieses Gut nicht verschreiben oder verpfänden können per . . . Anstatt nun u. 5) daß Ihro hochgräfl. Exc. von Hachenburg diese Sache per viam ordinariam treiben, mit ihren replicis eintommen und ein Urtheil abwarten sollen, so geschiehet dieses nicht, vielmehr suchet solcher bald sich selbst, bald per viam aliam in die Possession zu setzen. Weilen aber Gott als ein Vater der Waisen dieses verhütete, so bin aber 6) gestern per expressum aus dem Grund Burbach von Frau von Biring berichtet worden, daß Ew. hfl. Dchl. nachgesetzte Kanzlei diesen Hrn. Creditorem in die Trumbachische Hauberge, so anihö ohndisputierlich zum freiadeligen Gut Eichen gehören, immittieren wollten u. deshalb ordres an Hrn. Vogt Müllern erteilet wären, die Hauberge an den Weisbietenden zu verkaufen oder schäpen zu lassen und das Geld nach Hachenburg uff Abschlag des Hrn. Grafen hochgräfl. Exc. Forderung zu zahlen; ingleichen u. 7) daß wegen einer gewissen Forderung vom Jud Speier von Frankfurt, welche an Hrn. Rath Reichmann cediret, auch Güter weggeschäpet werden sollten.

Wann aber nun Durchlchstr. Fürst 1c. ich als Vormund dieser Waisen Kinder vorzustellen verpflichtet bin und 1c. anzeigen muß, daß 8) Hr. Graf von Hachenburg keineswegs in die von dem sel. Hrn. Ober-Jägermeister von Eberstein den 6. April 1723 von Ew. hfl. Dchl. in Gott ruhenden Hrn. Brüdern vor 725 Rthlr. 28 alb. gekauften und vormalen Trumbachisch gewesenen Hauberge immittiret werden könne, angesehen u. 9) dieser ein bloßer Creditor sowohl als andere sind, der seine Ordnung u. Klassifikation wie der geringste abwarten muß, dieß Verfahren aber 10) in praejudicium pupillorum meorum u. übrigen Creditoren gereicht, dann 11) zur gnügen bekannt, daß meine Pflēgbefohlenen keine Erben ihres Vaters sel. sind, auch diese von ihrem sel. Vater gekauften Hauberge gern fahren lassen würden, wann ihnen erst 12) der sub n. 1 angebogene Dos ad 1000 Thlr. nebst noch andern erweisl. u. Dotis loco ad 2000 fl. mitgegebenem Silbergeschirr restituiert wären, diese aber ratione Dotis 1c. Hrn. Grafen von Hachenburg weit vorgehen, wie saget

Const. Nass. P. 1. C. 14 § 11: nam Dos in Jure tam privilegiata est, daß ein Weib auch allen andern Creditoribus etiam expressum hypothecam anteriorem habentibus präferiret werden muß 1c.

u. will Jure Retention zu behalten befugt sind nicht sagen. 13) Daß der Großmutter, der Frau von Biring, mehr als 1000 fl. Alimentationsgelder von der Ebersteinischen Verlassenschaft zukommen, die ebenfalls zc. Herrn Grafen v. Hachenburg zu präferieren ist, ohne 14) was meinen Pflegbefohlenen amnoch von ihrem Väterl. gebühret, wegen der von ihrem sel. Vater verwirkt gehabt. u. genossenen Leibzucht von denen Biringischen Gütern, welchen Ihre hochgräfl. Exc. ebenfalls in der Klassifikation de jure zu postponieren sind, welche Rechnung in 14 Tagen Ew. hst. Dchl. eingegeben werden soll, längst aber uff Hachenburg gesandt ist.

Legl. und 15) ist sehr D. . ., daß wegen der vom Hrn. Rath Reichmann vom Jaac Speier erhandelten und uff den Eichen gestandene Forderung ad 180 Rthlr. ohngefähr (der mir dem Notario Dieterich dennoch zu warten versprochen hat) Hrn. Vogten ebenfalls anbefohlen worden, von denen Eichen weg und Hrn. Geheimten Rath Jhmen Schwiegerjohn, dem Hrn. Rath und Amtmann zu Mengerskirchen, dem, Verlaut nach, sein Hrn. Bruder solche Schuld wieder cediret habe, ein Stück Gut zuzuschägen, da ich democh diejem die Zahlung uff Ostern zu thun versprochen, womit auch wohl zufrieden.

Habe also Ew. hst. Dchl. ich dieses als hohen Ober-Vormund meinen Pflichten gemäß unterthst. vorstellen wollen, in hohen Gnaden zu geruhen und die Wegschätzung der Eichischen, vormalen aber Trumbachisch gewesen Hauberge, ingleichen wegen der Jaac Speierischen Forderung zu lassieren, Hrn. Grafen von Hachenburg mit seiner Ebersteinischen Forderung an das Ebersteinische Haus, Herrn Rath Reichmann aber wegen der Speierischen Forderung seinem Versprechen gemäß so lang bis Ostern zur Geduld zu verweisen, alsdann dieser letztere sowohl, als das Gotteshaus zu Attendorn und Inspektor Schram ihre Zahlung bekommen sollen. Gnädigster Erhörung mich getröste und zeitlebens in allem unterthänigsten Respekt verbleibe Ew. hochfürstl. Dchl. unterthst.

Dillenburg, 16. Martij 1729.

Dieterich.

b) am 27. April 1729: Hochgeborner Reichsgraf zc.! Deroselben habe unterm 1. u. 17. März a. e. durch den Dillenb. Boten den armen und betrübten Eichischen Zustand bekannt gemacht und was an zc. hochf. Dchl. übergeben in copia beigeleget, anbei zc. gebeten, etwan 2000 Thlr. alldorten uff das Gut Eichen uffzunehmen, damit die Pensiones von Attendorn und Hrn. Dr. Schram zahlt werden könnten; sodann habe ferner gebeten, von Dero Rest vermög Inventarii etwa 200 Thlr. hieher zu senden, damit Hr. Reichmann wegen Jaac Speier bezahlet würde und keine neue Wegschätzung geschehe, habe aber keine Antwort erhalten, also ich meiner Pflicht los bin, dann dasjenige, so mir zu schwer ist, muß liegen lassen zc. Ich erinnere erstl. wegen 200 Thlr. nochmal zc. ratione Hrn. Reichmanns, damit nicht noch ein Stück Gut hinweggehe, sodann und weil es Ew. zc. Exc. ein Geringes ist, alldorten etwa 2000 Thlr. uff das Gut zu leihen, so könnte man zc. das Gut erhalten.

c) am 4. Mai 1729: Ich zweifele nicht, mein voriges sowohl, als das den 27. Apr. an Ew. hochgräfl. Exc. abgelassene Schreiben werden richtig eingegangen sein, worab unser Zustand zu Tage lieget. Gestern bin abermal bei Herrn Ober-Jägermeister von Diepenbrück gewesen und um Unterschreibung des Leihkontrakts vom Haus nachgesuchet, so aber nicht geschehen ist, sondern dieser hat mir gesagt, daß Smus Noster hochfürstl. Durchl. den Ebersteinischen Garten am Haus und das dazu gehörige Wieschen hätten wegschätzen lassen und zu sich genommen, quo jure aber, wußte er selbst nicht. Derohalben könnte er pro futuro mehr nicht vom Haus (d. i. d. Unterhaus, nicht d. Sterbehaus, s. S. 199) aus als 30 Thlr. Zins geben.

Antwort des Grafen von Eberstein.

Monsieur. Dessen 3 Schreiben vom 16. Mart., 27. Apr. und 4. Mai habe successive erhalten. Wie nun an dem bei dem ersten angeschlossenem Memoria oder Supplique allerhand Erinnerungen gefunden, aber gehoffet, täglich hier ab und nüber kommen zu können, als habe es auf mein Anwesen beruhen lassen müssen, welches mit Gott sicher geschehen soll. Auf das 2te so habe vor hiesige Fr. zwar viel mehr ins Kloster und sonst ausgeben, als die Post anbetrifft, so habe mich auch allerorten nach einem Anlehen von 3000 fl. umgethan, aber nichts ausmachen können.

Der Anschlag des Hauses ohne mein Vorwissen und Zufriedenheit ist null, ob er schon von der Regierung kommt; wird sich auch finden. Auf das dritte ist die Wegschätzung der Wiese und Gartens eben auch null. Will Hr. D. Diepenbrok Difficultäten machen, so kündigen Sie ihm nur das Haus mit Zuziehung Zeugen auf, welches vorläufig melde. Verbleibe Monsieur votre thbl. et obéissant

Le Comte d'Eberstein.

Mainz, 7. Maij 1729.

Schreiben des Fürsten Christian an den Grafen v. Eberstein zu Dresden d. d. Dillenburg, den 21. Febr. 1730.

Hochwohlgeborner Graf! Was die Vormünder derer Ebersteinischen Kinder erster Ehe wegen der ältesten Fräulein von Eberstein, so sich dato im Kloster zu Mainz befindet, an mich geschrieben, ein solches wird die beigebogene Supplique des mehrern zeigen. Weil ich nun hierinnen nichts thun mögen, ehe und bevor der Herr Graf seine Meinung darüber gegeben: Als habe solches denenselben communicieren und deren Gutachten vernehmen wollen. Meines Dafürhaltens dachte mich, wohlgethan zu werden, um der schweren Kosten los zu werden, daß ermelbte Fräulein die Bedienung bei der Gräfin von Baar annehme. In Erwartung einiger Antwortszeilen bin des Herrn Grafen dienstwilliger

Christian Fürst zu Nassau.

Dillenburg, 21. Febr. 1730.

Antwort des Grafen Ernst Friedrich von Eberstein.

Durchlauchtigster Fürst! Ew. Durchl. gnädigtes Schreiben vom 21. Februarii samt beigegeschlossenem Memorial des Biringischen Assistenten Herrn Notarii Dieterichs habe vorgestern die Ehre gehabt zu erhalten, muß aber aus beider Inhalt fast befahren, daß Ew. Durchl. meine zwei Schreiben, welche ich die Ehre genommen, an Dieselben aus Mainz unter dem 21. Septembr. und von hier aus den 15. Xbr. 1729 abzusenden, nicht zu Händen gediehen. Sintemalen ich in ersterem berichtet, daß des sel. Ober-Jägermeisters älteste Tochter erster Ehe aus dem Kloster mit mir nach Sachsen nähme und daselbst bei meinen Kindern ferner erziehen lassen wolle. Nächst diesem habe mich über vorgedachten Assistenten Dietrichen beschweret, daß selbiger wider mein Wissen und Genehmhalten sich unterstanden, dieser meiner Niece heimlich Briefe und Geld zu schicken, auch noch weitere Anträge zu thun, und sie dadurch zu Ungehorsam und unnöthigen Geld-Verpielderung zu verleiten, alldieweil ich nicht allein das Kostgeld besage habender Quittungen vor sie ordentlich bezahlet, sondern auch sie mit Wäsche, Kleidern und allen andern Bedürfnissen versorget, hingegen zu unnöthigen Quadeleien Geld zu geben bedenklich geachtet, mithin Ew. Durchl. unterthänigst ersucht, von dem Notario Dietrich seine diesfallige Verantwortung und Specification, was und wozu er ihr Geld geschickt, zu erfordern, damit ich sehen könne, ob etwan durch machinationes der Nonnen oder meines Brudern Tochter selbst man von meiner Abwesenheit zu profitieren gesucht, und solches ihme als eine zu nichts als Unordnung dienende Sache zu verweisen.

In dem zweiten habe Ew. Durchl. implorieret, daß, weil ich nicht im stande, vor künftigen Oktober selbst hinaus zu kommen; Dieselbigen geruhen möchten, von meinem Assistenten, dem Herrn Doktor Steuber, und von dem Biringischen Assistenten Herrn Notario Dietrich einen ausführlichen Bericht und Statum fertigen zu lassen, in was Umständen sowohl des sel. Ober-Jägermeisters Kreditwesen, als auch mobil- und immobile Verlassenschaft, ingleichen der Kinder erster Ehe liegende und noch wenige übrige fahrende Habseligkeit dermalen allenthalben draußen befangen sei, nicht weniger von letzterm die Rechnung über die bishero eingenommenen Gelder exhibieren zu lassen und mir solches alles gnädigst

zu communicieren, damit ich gemeinschaftlich Rath pflegen und womöglich aus der ganzen Sache zu kommen suchen könne, welches alles hiedurch nochmalen zu wiederholen nicht umhin kann. Der ich in allem geziemenden Respekt ewig verbleibe zc. Dresden, den 4. Martii 1730.

**Johann Karl Friedrich Freiherr v. Eberstein
genannt von Büring,**

königl. preuß. Oberst zu Tilsit,
und dessen Sohn

Wilhelm Freiherr v. Eberstein gen. v. Büring,
kursächs. Hof- und Justitierrath zu Dresden.

Fortsetzung des Löhnberger Prozesses.

Nach dem am 11. Aug. 1752 zu Wezlar erfolgten Ableben des Hofrath Dietz war es nöthig, in der Sache contra weil. Dris. von Gülchen nachgelassene Erben einen neuen Procurator Camerae ad causam zu konstituieren. Johann Karl Friedrich v. Eberstein erteilte deshalb dem Practicien à la chambre impériale Lange à Wezlar Vollmacht zur ferneren Betreibung der Sache. Dieser erstattete nun an Eberstein folgende Berichte:

7. Nov. 1752. Ew. Hochwohlgeb. gen. vom 9. Okt. ist mir dieser Tagen wohl worden. Ich ohnverhalte anverlangtermassen darauf in gehorsamster Rückantwort, soviel Deroselben contra Fr. Wittib Wahlin dahier pendente Citations-Sache und deren gegenwärtige Situation betrifft, welchergestalten besag ohnlängst judicialiter producirten Cessions-Instrumenti der sub lite stehende in dem von weil. Hrn. Johann Carl Friederich von Büring errichteten Testament onere fideicommissi beschwerte Löhnberger Zehnten hinwiederum vor 16/m. fl., 100 spec. Ducaten und bonifacirung der meliorationen von erwähnter Fr. Wittib Wahlin an des Hrn. Prinzen von Dranien Hoheit überlassen worden und dahero ex parte des Gülchischen Anwalts urgiret werde, daß solchergestalten gegenwärtige Sache von hier ab und an die bilsenburgerische Regierung als forum rei sitae maxime ob qualitatem feudal. (die Gerichtsbarkeit, unter welcher die strittige Sache gelegen, besonders aber, weil solche als ein Lehn betrachtet wird) verwiesen werden möge. Und dieses sind die obmota adversaria (Vorstellungen des Gegenparts) anjeho. Nachdeme aber dieses Begehren einesteils daher ohnmöglich, weil in denen Rechten dem klagenden Teil frei stehet, den beklagten entweder in foro rei sitae (in der Gerichtsbarkeit, wo die strittige Sache gelegen), oder Domicillii (unter derjenigen, unter welcher der Beklagte nach seiner Person gehörig oder angehessen) zu belangen, und da letzteres in gegenwärtiger Sache geschehen, auch daselbst lis erörtert und entschieden werden muß, andernteils aber auch deswegen nicht angehen kann, weil 1) der Übertrag oder die Relution (Wiederansichbringung) des quaest. Zehnten als ammaßl. judicii mutandi causa (die Gerichtsbarkeit zu verändern) geschehen nicht effectuiren kann, daß die Sache von hier abgewiesen werde, nam ubi lis semel coepta, ibi quoque finire debet (denn, wo eine Streitsache einmal anhängig gemacht, muß sie auch ausgeführt werden); 2) des Herrn Prinzen von Dranien Hoheit pars interessata et litis consors (Mitpart in der Sache) in

dem Fall aber *Rechtens quod quisque causam a se habentem tenetur in eo foro in quo convenitur defendere, nec ullo suo privilegio juvatur, ut illud declinare aut ad suum forum causam trahere possit* (daß ein jeder diejenige Sache, wobei sein Nutzen am meisten versiret, unter der Gerichtsbarkeit, unter welcher er belanget wird, zu verteidigen und durch keinen Freibrief geschützt werden könne, wenn er die Gerichtsbarkeit nicht annehmen, oder die Sache unter seine Gerichtsbarkeit ziehen will) *Mev. (?) P. 9 Dec. 156 Tarnov. (?) de feud. Mecklenburg P. 11. Cap. 4. § 24*, da zumalen auch dieselbe von der *Jr. Wittib Wahlin ad evictionem praest. citiret* worden und also hiesig höchstes Gericht schon von selbst das hiesige forum vor gegründet angenommen und das *Remissions-Gesuch tacite verworfen* hat; 3) auch die vorgespiegelte *qualitas feudalis* (Lehnsbeschaffenheit) nichts zur Sache thut, daß solche zur dillenburgischen Regierung, als den Lehnhof verwiesen werden möge, angesehen der *quaest. Löhnberger Lehente* nicht unmittelbar im Dillenburgerischen lieget, sondern in dem gemeinschaftl. Amt Löhnberg, folglich, damit man nicht nöthig habe in *diversis judiciis* zu litigiren (in verschiedenen Gerichten zu streiten), *omnium superior i. e.* (das höchste von allen, nämlich) *Camera Imperialis* allemal *Judex competens* (geziemende Richter) ist, auch außerdem noch *continentia causae* (Zusammenhang der Sache), welche in *casu praesenti* (diesem Fall) vorliegt, dieselbe dazu machet. Sonsten aber auch die vorgeschützte *apertur* (Offenheit) *erlagten Lehens* und der Heimfall an das fürstl. Dillenburgerische Haus von gar keiner Erheblichkeit ist; allermäßen in dem von Fürst Wilhelm zu Nassau den 1. Juni 1714 erteilten Übertragungs-Instrument, als der *quaest. Lehent* von dem von Donop an erwähnten *Hrn. v. Bühring* gekommen und derselbe damit beliehen worden, enthalten:

auch aus besondern Gnaden ihm zugleich *concediret*, damit nach Gefallen und Gutbefinden zu schalten und zu walten, ihn zu *verhypotheciren* oder durch *Cession Tausch* oder andern *Contract* zu *veralieniren*.

Hat nun Inhalts dieser Belehnung dem *Hrn. v. Bühring* frei gestanden, nach Gefallen über diesen Lehenten zu disponiren; wie will also eine *apertur* des Lehens, da darüber *per Testamentum* disponiret und solcher *onere fideicommissi* beschweret (dadurch, daß den Erben aufgegeben, solch geerbt Gut einem andern zu übertragen) und fort auch *Erw. Hochwohlgeb.* solcher *jure successionis et vi Testamenti* (durch Erbfolge und laut dem Testament) angefallen ist, sich nur immer erdacht werden? Es beruhet aber alles gegenseitige Einwenden in leeren Vorträgen, welche bei dereinstig richterlicher Entscheidung der Sache den Stich nicht halten mögen. Meine Meinung ist also solchergestalten, jedoch ohnvorgreiflich, diese: *Erw. Hochwohlgeb.* betreiben den *Process* mit Nachdruck und lassen die *Wahlische Jr. Wittib* nicht *ex lite* (aus der *Connexion*), indeme derselbe dereinst nach vorher recensirten wahren und actenmäßigen Gründen nicht übel ausschlagen kann, besonders wann nur noch eigentlicher in *actis* angeführet wird, daß des Herrn Prinzen Hoheit wegen der gemeinschaftlichen Herrschaft zu Löhnberg nicht *Judex* sein könnten. *Erw. Hochwohlgeb.* offerire dazu meine gñst. Dienste, besonders da doch hier bleibe, auch Information von der Sache habe und nächstens *advocaturam ordinariam Camerae* ambiren werde *ic.* Herr *Procurator Greineisen* thut mir ohnentgeltlich die Gefälligkeit und unterschreibt *qua Procurator* die von mir gefertigte *Exhibita* und *Producta*. Ist nun dieser Vorschlag *Erw. Hochwohlgeb.* also gefällig und *acceptable*, so erwarte die unterschriebene Vollmacht nächstens nebst dem vorhin erwähnten Geldquanto zu *Bestreitung* der baaren Kosten, und können sich Dieselben versichert halten, daß an Fleiß und *Betreibung* der Sache nichts sparen werde. Übrigens kann mit dem verlangten *Original-Testamente* noch nicht andienen, indem solches noch bei denen *Cameral-actis* lieget. Ich will aber nächstens *pro retraditione suppliciren* und

solches alsdann Ew. Hochwohlgeb. übermachen. In lebenswieriger Veneration so fort beharrend Ew. Hochwohlgeb. unterthgr. Diener J. G. Tange, Cam. Imp. Pract.

Hierunter steht von meinem Urgroßvater geschrieben: „Den 1. Xbr 20 Thlr. pr. arrha gesandt, die Vollmacht des Hrn Greineisen unterschrieben und Hrn. Lange die ganze Sache übergeben zur Betreibung.“

28. Dec. 1752. Ew. Hochwohlgeb. hochgen. vom 1. Dec. habe vor einigen Tagen mit der expedirten Vollmacht und 20 Thlr. auf Rechnung wohl erhalten zc. Schließlich ist der baden-badische nicht aber durlachische Hofrath Brandt ein junger Procurator Camerae. Zu seinem officio glaube ihn Geschicklichkeit genug zu haben und kann ich an demselben nichts Sonderliches aussetzen. Womit Ew. Hochwohlgeb. zu dem bevorstehenden Jahreswechsel von Herzen gratulire zc.

5. Mart. 1753. Ich habe ohnlängst erst Derofelben acta contra von Gülchen Erben von dem Dietziſchen Curatore Greineisen deswegen erhalten, weil derselbe anfänglich haesitiret, die übersandten 30 Thlr. vor die vollkommene Rechnung anzunehmen, wozu er sich doch ex post verstanden zc. Sonsten bin schon seit einiger Zeit an der zu der Sachen bessern Instruirung nöthigen specie facti, welche nach deren Verfertigung in Lectoria deponiren werde, um zu keiner gegenteiligen Handlung keinen Anlaß zu geben, und damit, wann die Sache demnächst zum referiren kömmet, diese zugleich von denen Hrn. des Senats inspiciret und diesseitige Gründe erwogen werden. Ew. Hochwohlgeb. haben mir demnächst die Vollmacht auf Hrn. Lt Greineisen unterschrieben und besiegelt. Da aber Hr. Dr. Seipp als procurator Camerae mir alle meine Sachen, so ich advocando respicire, unterschreibt und ich gerne wegen geschwinderer expedition und sonstiger commoditäten bei einem bleiben möchte, so wäre mir höchst angenehm, wann Ew. Hochwohlgeb. begehendes Vollmachts-Exemplar gen. mit nächster Post anhero zu senden belieben wollten, damit, wann ich mit der Vorstellung fertig, Herr Dr. Seipp sogleich erscheinen könne. Dieser hat mir auch die extrajudicial Anzeig pro retraditione Testam. original. subscribiret und also sich bereits sub cautione zur legitimation in dieser Sache offeriret. Das Decret wegen dieser letztern hoffe bald zu erhalten zc.

29. Oct. 1753. Anliegender extractus protocolli judicialis Cameralis besaget, daß ich die verfertigte speciem facti, worin das Verlangte noch beigeſetzt, in Ew. Hochwohlgeb. Sache ohnlängst ad acta gebracht und in lectoria verschlossen deponiret habe. Wie nun bei so bewandten Umständen, da nichts weiter ab utraque parte verhandelt wird, nichts als die definitiv-urteil sollicitiret werden muß; So habe bereits ein project sollicitur-Zettels entworfen und 200 Stück exemplaria drucken lassen, und betreibe nunmehr in distribution derselben die Sache dergestalt nachdrücklich, daß ich verhoffentlich balden ein erwünschtes Ende zu erhalten gedenke, wobei dieses das vorteilhafteste ist, daß die Sache an einen solchen Herrn gerathen, bei welchem dieselbe als einem neu angehenden und bekanntlich großen justitiario nicht lange erliegen bleiben wird; dann dieses ist, welches ich im Vertrauen melde und wie ich versichert worden, der ehemalige Reichshofrath, nunmehrige Kammergerichts-Assessor Hr. Baron v. Cramer, welcher vorm Jahr erst diese Charge bezogen, vorhero aber zu Marburg zc. gewohnet hat.

22. Nov. 1754. Aus dem lang unterlassenen Briefwechsel dürfen Ew. Hochwohlgeb. nicht urtheilen, daß Dero Sache eben so wenig von mir besorget worden. Ich muß aber Denenselben versichern, daß es daran nicht gefehlet und derohalben durch dieses berichten, daß es wirklich dahin gebracht, daß der Herr Referens vor bereits geraumer Zeit die acta von der Kammergerichts-Refererei zu sich in sein Haus genommen, und hoffe ich dahero zc., vielleicht noch

dieses Jahr die Urtheil um so mehr heraus zu bringen, als die acta nicht sonderlich weitläufig und der Herr also damit desto ehender fertig werden kann ic. Sonsten wird vielleicht Ew. Hochwohlgeb. bereits bekannt sein, daß das von Quernheimische Testament aussündig gemacht. Solches ist anno 1739 bereits bei hiesig. Kaiserl. Kammergericht deponiret worden und noch verschlossen dahier vorhanden, bei welchem Umstande eine Citation ad videndum publicari Namens Dero Herrn Stiefbruders*) extrahiret und da terminus zum Erscheinen künftige Woche einfällt, so wird sich nach erfolgter publication des Testaments ergeben, was zum favore Dero Hrn. Stiefbruders darin disponiret worden.

13. Mart. 1755. Was Ew. Hochwohlgeb. Sache nun anlanget, so bin vor einigen Tagen annoch bei dem Herrn Referenten im Hause gewesen und habe solche angelegentlich zur Beförderung recommendiret. Dieser Herr sagte mir ic., wie es ohnmöglich sei, da er gegenwärtig über wichtigen Sachen begriffen, unsere vor Ostern zu beendigen, so sollte es nach Ostern geschehen und wollte er sich alsdann an die Arbeit machen ic. — Dero Hrn. Bruders Angelegenheit ic. betr., so habe die Ehre, copiam testamenti hier anzulegen. Die Umstände bestehen darin, daß die Erben, des testaments ohnangesehen, das Gut an Dillenburg vor die accordierte 67000 fl., worauf sie bereits vorher 7000 fl. geschossen bekommen, überlassen wollen und kommt es dabei auf Dero Hrn. Bruders consens an, wiewohl der von Gutenbergische Tochtermann, Hr. General von Wilckenstein zu Mainz, welcher vorher uxorio nomine in den Verkauf consentiret, nunmehr dagegen ist und bereits ein Mandat de non alienandis bonis fideicommissi onere gravatis dahier extrahiren und seinen Miterben insinuiren lassen; doch wie ich vernehme, macht man zu Dillenburg nichts daraus, sondern richtet sich vielmehr nach Dero Hrn. Bruder und dessen Absichten. Mein ohnvorgreiflicher Rath ginge allenfalls dahin, in den Verkauf zu consentiren und sich einer verdrießlichen Gemeinschaft zu entübrigen, auch etwas vor das hiernächstige Anteil an der Rhodenhauseischen Hälfte zu nehmen und diese Capitalia anzulegen, woher allemal mehr Nutzen zu hoffen sein dürfte, wenigstens ist man eigen Herr darüber und kann solches so gut als möglich anwenden ic. Schließl. will ich Ew. Hochwohlgeb. herzlich gerne mit einer Nachricht wegen der Ihnen aufgerechneten Kosten in dem Reichmann'schen Process an Händen gehen, wann Dieselbe mir nur Gelegenheit an Hand geben, wie und wo? solche Erkundigung am süglichsten geschehen könne, da mir von diesem Process nichts bekannt ist.

26. Dec. 1755. Ich habe bisher selbst sehr bedauert, daß noch nicht so glücklich sein können, in Ew. Hochwohlgeb. Sache ein Urtheil zu erhalten ic. Viele, die das Glück und besondere recommendationen haben, kommen geschwind durch, viele im Gegentheil processiren ihre Lebenszeit und lassen öfters ihren Kindern das Ende. Ew. Hochwohlgeb. habe ein speciem facti, so kurz als möglich gewesen, begriffen, auch ein Schreiben entworfen, welche beide Stücke hier angehen und an des Königs Majestät befördert werden können, vielleicht hilft Dero Allerhöchste recommendation desto geschwinder. Dieselben belieben

*) Vgl. v. E., Gesch. S. 1183. Nr. 925. Auszug aus den Akten des vormaligen Reichskammergerichts in Weplar: 1754. Nr. 222. Gef. 180. Ludwig Ernst Karl von Eberstein in Königsberg, Kläger gegen Obrist von Guttenberg u. General von Rodenhause, namens ihrer Ehefrauen geb. von Quernheim in Mainz resp. Langendernbach, Gestattung der Publication des Testaments des Heinrich Ernst von Quernheim, des Großvaters des Klägers, beflagte Regulierung seines Nachlasses nach dem Inhalte desselben und Inhibition des von den Verklagten intendierten Verkaufs des Hauses und Gutes Langendernbach an die fürstl. nassauische Rentkammer betr.

mir Nachricht davon zu geben, ob was und wie der König anhero, auch an wen die Sache recommendiret.

Die affaire mit Ew. Hochwohlgeb. Fr. Schwester der von Aussen wegen des Guts zum **Eichen** betr. ist so geartet, daß dieselbe den Verkauf schwerlich werden redressiren können, es sei denn, daß Dieselben eine gar zu starke Laesion des wahren Werths beweisen könnten. Hätten Dieselben aber vor dem 25. Jahr, auch allenfalls annoch vor dem 29ten Dero Alters das Gut wegen des Verlusts am Kaufpretio wieder haben wollen, so hätte man Ihnen leicht per restitutionem in integrum wieder dazu helfen können. Nun aber sind Sie längstens majorenn und haben bei Ihren **manubaren Jahren** auch **stillschweigend den Verkauf bekräftiget**, dahero kein Mittel außer obiges übrig bleibt. Ich vermuthe doch, Dero Fr. Schwester wird einen ordentlichen Kaufbrief haben, womit dieselbe den beschenehen Verkauf beweisen kann.

28. Febr. 1756. Ohnlängst habe annoch durch einen schriftl. recess vorgestellt, daß man doch auch darauf höchstrichterl. Achtung eventualiter nehmen und allenfalls die Fr. Rath Wahlin in die 5000 fl. mit bisherigen Zinsen condemniren möchte, welche deren Vater, der Dr. von Gülich, an Dero Hrn. Vater, als keinem Böhringischen Erben, somit unrechtmäßig bezahlet hat und daher die nochmalige Zahlung allenfalls zu thun obliegt.

19. Febr. 1757. Ew. Hochw. hochgen. vom 25. Jan. habe nach einer 14tägigen Abwesenheit in eben der Erbschaftsangelegenheit Dero Herrn **Bruders** zu Hause vorgefunden. Ich ohnverhalte darauf in gehorsamster Rückantwort, wie ich in Dero Sache bereits zu Anfang vorigen Jahrs einen eventualen schriftl. Recess übergeben und darin vorgestellt habe, daß, wann man, wie doch nicht zu vermuthen und zu glauben wäre, das Gut **Löhberg nach Absterben** des Hrn. v. **Buhrings** pro feudo et quidem aperto absolute gehalten werden wollte, doch auf solchen eventuellen casum Ew. Hochw. jene 5000 fl., so der abgelebte Dr. von Gülich der Böhringischen Erbschaft wegen an Dero Herrn Vater, welcher doch bekanntl. kein Erbe gewesen, indebite bezahlet, wieder ersetzt werden müssen. Hierauf hat Fr. Dr. v. **Zwirlein** Zeit zu Einbringung seiner Handlung gebeten, und da ich auch jene actori-Urteil, welche Ew. Hochw. nur abschriftl. angeschlossen, extrahiret, so hat er gleichwohl darauf nicht das mindeste verlesen können, sondern hat nur in verschiedenen mündlichen recessen simpliciter contradiciret und submittiret, welche submission angenommen und somit solchemnach die Sache wieder seit dem abgewichenen Monat Januar zur decision parat lieget und das **Endurteil** solicitiret werden muß, sobald nur noch den letztern ggthlg. recess, welches künftige Woche geschehen wird, beantwortet habe. Die Betreibung werde mir demnach soviel in meinen Kräften angelegen sein lassen u. Der Fr. Ober-Stallmeister von Ungar zu **Dillenburg** hat ohnlängst die Fräulein Aussen geheirathet. Übrigens bekömmt Dero Herr **Bruder** von seiner großväterl. Verlassenschaft anjeko baar ohngefähr 3000 fl. oder etwas darüber und 2800 fl. bleiben bei fürstl. Kammer stehen bis zum Tode der Fr. Generalin von **Rodenhausen**, nach welchem er diese auch bekömmt. Was er endlich annoch durch process erlanget, da ihm vom mobiliar und sonstigem Vermögen, auch Nutzungen des Guts nichts gütlich verabreicht werden wollen, stehet dahin.

19. Juli 1765. Alles menschenmöglichen Betriebs u. ohnbetrachtet, habe die Urteil in Dero Sache noch nicht, sondern nur von Zeit zu Zeit Beförderungs-Zusicherungen erhalten. Ich weiß daher kein besseres Mittel, als daß Ew. Hochw. nach der Anlage ein Memorial an Ihre **Majestät den König** erlassen und Allerhöchst Dieselbe in Betracht der schon so lange gedauerten Sache bitten, an den **Fhrn. v. Cramer**, welcher seit kurzem die Preußische Assessorat-Stelle

bei hiesigem Reichsgericht erhalten, zu schreiben, daß er Ihnen qua Referens in Ihren Sachen helfen und solche forderfamst erledigen möge.

26. Okt. 1765. Ohnerachtet ich noch keine Nachricht von Ew. Hochw. habe, ob wirklich von Ihrer Majestät das promotorium an den Hrn. Baron von Cramer zu Beförderung Dero Sache ergangen, so habe doch selbst Gelegenheit genommen, demselben davon Eröffnung zu thun, auch soviel erwirkt, daß gestern die Urtheil vorläufig dahin erfolget, daß

mit Verwerfung der vorgeschützten except. fori Dr. v. Zwirlein sich nebst Dr. Hofmann Namens der Wahlischen Erben in der Hauptsache binnen 2 Monat dahier sich einlassen, auch letzterer auf Absterben der Fr. Kath. Wahl in sich Namens der hinterlassenen Erben in dieser Zeit legitimiren solle.

Dadurch ist mithin der Gerichtsstand, das Kaiserl. und Reichs-Kammergericht, den man von beiden Seiten der Beklagten beinah 20 Jahre verfolget, und Ew. Hochw. zur Dillenburgischen Regierung mit Ihrer Klage verweisen wollen, völlig gehoben. Und da es solchemnach in Betracht der Hauptsache ex concessione des Zehnten an weil. den Hrn. v. Büring offen lieget, daß solcher die qualitates feudalem nicht habe, mithin derselbe in dessen testament Ew. Hochwohlgeb. mit Recht verlassen werden können, mithin solcher unbillig eingezogen und alieniret worden; So wird denen allenfallsigen Dillenburgischen Handlungen gar kurz begegnet werden und die Hauptsache in kurzem zur Endurtheil eingeleitet werden können.

1. Nov. 1765. Dr. Wahlin als nachhero die dillenburg. Regierung, die Sie ad causam et ad praestandam evictionem citiren lassen, haben bishero sich in der Hauptsache nicht eingelassen, sondern nur vorgewandt, daß die kammergerichtliche jurisdiction in Ansehung des zu vindicirenden Zehnten und Burgguts nicht fundirt sei, maßen solche über das Lehen wären, mithin die Klage vor den dillenburgischen Lehenhof in erster Instanz angebracht werden müßte. Diese elenden und grundlosen Behelfe, da die Dr. Wahlin als damalige Besitzerin in foro suo ordinario Camerali mit Recht belanget worden, auch nach dem buchstäblichen Inhalt der fürstl. Concession an weil. den Hrn. v. Büring besagter Zehente kein Lehen ist, maßen er ihme mit denen notablen Ausdrücken, solchen verschenken, verkaufen, vertauschen und in quemcumque alium zu transferiren, gegeben und sich weiter nichts, als das Näherrecht auf solchen Fall und der Consens reserviret worden zc. Sie mögen nun vorbringen, was sie wollen, so werde ich mit ihnen keine weitere Schriftwechsel unternehmen, sondern ad Sententiam submittiren, weilen diesseits in actis und in der von mir gefertigten specie facti alles gesagt und removirt ist, was nur gegenwärts vorgebracht werden kann.

5. April 1766. Auf Ew. Hochw. hochgen. vom 18. verlosenen Monats habe hiermit ohnzuverhalten die Ehre, wie die hochfürstl. dillenburg. Regierung nach der letztern Urtheil allerhand vergebliche Schritte gemacht, und sich von der affaire loshalstern, die von Göllichischen Erben aber, und jezo die v. Wahlische, weil sie das Gut anwiederum abgetreten, die ganze Sache auf erstere schieben und sich davon gänzlich freimachen wollen. Weider ist aber allbereits genugsam begegnet und ich habe schon vor denen Ostern eine fernere Urtheil gehoffet. Der Frhr. v. Cramer ist Referens, der Hr. Major v. Stutterheim, so neulich hier war, hat solche auch selbst bei demselben erinnert. Dero Herr Bruders process stehet gegenwärtig auf der execution. Die Sache habe mit allen Unkosten gewonnen, und seine Fr. Mutter und Fr. Tante müssen ihme annoch ohngefähr 6 bis 7000 fl. herauszahlen, wovor das Gut zu Zeppenfeld haftet. Die Fr. v. Aussen ist endlich von ihrem beschwerlichen process per Sentent. in restitutorio glücklich und von allen Anforderungen der Reich-

mann und Fündischen Erben absolviret, auch ihr noch ohnlängst die process-Kosten mit 700 Thlr. adjudiciret worden.

Monsieur Monsieur le Baron d'Eberstein, Major et Commandeur du Régiment d'Appenbourg Dragons au Service de S. Maj. le Roi de Prusse
à Tilse in Preußen.
freo. Duderst.

Als mein Urgroßvater starb (27. Okt. 1778), war die Löhnberger Prozeßsache noch auf dem alten Flecke. Sein Sohn Wilhelm, kursächs. Hof- und Justitien-Rath zu Dresden, brauchte das von dem Ober-Stallmeister v. Büring am 9. Jan. 1719 errichtete Testament in einer aus dem Biringischen Majorat herrührenden Sache, um sich mit seinen Geschwistern (Karl und Charlotte) zu vernehmen und wandte sich deshalb nach Weßlar mit der Bitte, ihm das Original oder doch wenigstens eine beglaubigte Abschrift davon zukommen zu lassen.

Extract eines von dem Herrn Kammergerichts-Assessor von Leipziger d. d. Weßlar, den 12. Okt. 1782 erlassenen Schreibens.

Dem Herrn Hofrath von Eberstein bitte meiner verbindlichsten Hochachtung zu versichern und daß ich dessen Angelegenheit aufs beste besorgen werde. Ein Original-Documēt in causis pendentibus ab Actis zu moviren, steht weder bei mir, noch bei der Kanzlei. Das ist res senatus, und der Anwalt muß in audientia darum anrufen. Ich habe den Hrn. Lic. Lange deshalb bereits excitiret, und es soll entweder retraditio Originalis testamenti oder doch copia vidimata ejusdem nächstens erfolgen.

Schreiben des Licentiaten Lange an den Hofrath Wilhelm Frhrn. v. Eberstein zu Dresden d. d. Weßlar, den 1. Dec. 1782.

Hochwohlgeborner Freiherr ic.! Ew. Hochwohlgeboren verehrliches hat mir der Herr Assessor von Leipziger zugestellet und in gefolge solchen soll Dero Verlangen ein Genügen geschehen, sobald die bereits bestellte Abschrift des von Biringischen testaments aus der Reichs-Kammergerichts-Kanzlei in beglaubter Form erhalten habe. Wegen der Fortsetzung der Sache, das Gut Löhnberg betr., erwarte alsdann seiner Zeit weitere Befehle, da mir der ganze Zusammenhang der Sache auf das genaueste bekannt ist, indeme die Feder selbst in darin geführt habe. Herr von Leipziger wird zur Beförderung auch das Seinige beitragen.

Da mein Urgroßvater fünf Jahre vor seinem Ableben das Amt Leinungen gekauft hatte und er sowohl, als später auch seine Erben mit Bezahlung der darauf haftenden Schulden genug zu thun hatten, so war das wohl der Grund, weshalb der Hofrath von Eberstein nicht gesonnen war, den Löhnberger Prozeß fortzusetzen. Deshalb wurde ihm auch das Biringische Original-Testament ausgeantwortet, wie nachstehendes Schreiben des Kammergerichts-Assessor v. Leipziger zeigt:

Hochwohlgeb. ic. Herr Hofrath! Ew. Hochwohlgeb. erhalten durch den Anschluß das verlangte **Original-testament**, wie ich es aus der Kanzlei empfangen; ich erbitte mir weitere Gelegenheit, Denenselben angenehme Dienste zu leisten und beharre mit schuldigster Hochachtung Ew. Hochwohlgeboren gehorsamster Diener
von Leipziger.

Weßlar, 21. Dec. 1782.

Karl v. Eberstein einigt sich mit Onkel Christian und Schwester Amalie und erhält die Vormundschafts-Rechnung.

Noch ehe des Ober-Jägermeisters Karl Frhrn. v. Ebersteins ältester Sohn, der damalige Fähndrich Johann Karl Friedrich Frhr. v. E., mündig wurde, erbat er sich von seinem Oheim und Vormund, dem Grafen Ernst F. v. Eberstein, über Folgendes nähere Auskunft:

1) über die Brieffschaften seines sel. Vaters; 2) Nachricht von dem Dillenburgischen Wesen; 3) wohin die sämtlichen Möbel und Effekten seiner sel. Eltern hinkommen; 4) was die Kinder erster Ehe wegen ihrer sel. Mutter, da doch dieselbe 1000 Thlr. dem sel. Vater in das Lehn gegeben, kriegen; 5) die Rechnung von den Einkünften nach des Vaters Tode; 6) den Vergleich mit der Stiefmutter; 7) die Abschrift von ihrer Ehestiftung; 8) Item des Silbers; 9) was die Stiefmama und Stiefgeschwister nach des Vaters Tode gehoben.

Des Grafen Erwidrerungen: Ad 1) Habe ich keine Brieffschaften gesehen, noch weniger bekommen oder verlangt, und wird des fürstl. Dillenburg. Commissarii, nämlich Frn. Rath und Amtmann Jockels Inventur zeigen, was da gewesen und wo es jetzt befindlich. Ad 2) Diese Nachricht muß sich aus des Frn. Raths und Amtmanns Commissarischen Protocoll ergeben. Ad 3) Desgleichen auch dieses. Seiner sel. Frau Mutter Kleider und weiß Anziehzeug ist das wenige, so noch davon in natura vorhanden gewesen, unter die 3 Töchter solchergestalt ausgetheilet worden, daß eine jede davon bekommen, was sie damals etwa brauchen können. Ad 4) Sind es nicht 1000 Thlr., sondern nur 700 gewesen, welche sein sel. Herr Vater besage des Erbvergleichs selbst wieder übernommen. Ad 5) A. Hat sein Herr Vater 6000 fl. Lehnstamm hinterlassen, so in Horl bei dem Herrn Jägermeister stehen. Davon bekommt jeder Sohn 2000 fl., also jährlich 100 fl. Interesse. Wie solche bezahlet sind, wird der Herr Jägermeister zu dociren wissen; B. jährlich 15 Thlr. von der **Horlischen Mühle**. Diese hat der Herr Ober-Berghauptmann anfänglich erhoben und wird solche zu berechnen haben. Einige Jahre habe ich diese 15 Thlr. zu mir genommen, und wird meine Vormundschaftsrechnung seiner Zeit zeigen, wohin solche ausgegeben; C. 8 Schfl. Korn und 8 Schfl. Gerste, auch von solcher Mühle jährlich. Diese habe bis anhero auch zu mir genommen; D. das 7te Teil von der Hütte; was davon gefallen, habe ich zu mir genommen, hingegen a) der Frau Stiefmutter jährlich 100 Thlr., b) dem Herrn Vetter, was er bekommen, c) Fräulein Nettchen ihre Pension, Kleidung und Bedürfnis in dem Kloster zu Mainz, wie auch ihre Kleidung und Nothdurft, so lange sie in Sachsen, d) einige von dem Herrn Vater hinterlassene Schulden zu Mainz und sonst bezahlet, e) 1000 Thlr. Ehegeld, so die Frau Stiefmutter dem sel. Herrn Vater baar zugebracht, sind zwar deponiret, sie will aber solche nicht annehmen, sondern praetendiret zugleich noch 1000 Thlr. Gegenvermächtnis, welche ich jedoch ihr vor geendetem Creditwesen nicht zugestanden und darüber noch jezo einen kostbaren Process gegen sie zu vertreten habe, welcher f) sehr viel Unkosten bishero gefressen. Überhaupt wird davon seiner Zeit meine Vormundschaftsrechnung alles specificoe zeigen. Ad 6) Diesen will abschreiben lassen. Ad 7) Diese habe ich nicht und muß zu Dillenburg, entweder bei dem Herrn Commissario oder der Regierung sich finden. Ich habe Bedenken gehabt, solche zu agnosciren, weil sie mir nicht ohne Bedenken wegen des Herrn Veters und seiner vollbürtigen Ganz-Ge-

schwister geschienen, und dieses ist eben die Ursache des Processes, den ich mit der Frau Stiefmutter habe. Inbei ist bekannt, daß da dessen Frau Großmutter und der unvergleichliche Notarius Dietrich sich die Vormundschaft wegen der Eichen und sonst in dem Nassauischen und deren Administration alleinig arrogiret, ich mich in ihre Kocherei nicht mengen mögen. Ad 8) Dies muß sich bei dem Commissarischen Protocoll zu Dillenburg finden. So viel erinnere ich mich wohl, daß die Stiefmamma das meiste, als ob es teils ihr von dem Papa geschenkt worden, weggenommen. So hatte auch sein sel. Herr Vater eines und das andere (Silber nämlich) selbst bei seinem Leben noch in Wehlar versetzt. Deshalb schickte ich unter der Hand und ohne mich bloß zu geben Ao. 1728 meinen Secretarium hin. Weisen aber die Interessen und Kosten so hoch aufgelaufen, daß noch 1 Thlr. und etliche 20 Xer Schaden dabei und es nicht zu erhalten gewesen, sondern doch verkauft werden müssen, habe mich weiter darum nicht melirt. Ad 9) a) Die Frau Stiefmutter jährlich, wie ad 5) gedacht, 100 Thlr. bekommen; b) die 2 Stiefbrüder haben von dem Hrn. Jägermeister zu Stolberg 200 fl. Lehnstammzinsen bekommen sollen, ich weiß aber nicht, wie weit er solche der Frau Stiefmutter bezahlet; c) die Fräulein Stiefschwester hat von mir mehr nicht, als 50 Thlr. bekommen.

Diese Erkundigungen hatte jedenfalls der Fährnich Karl v. E. eingezogen, bevor er auf ein Werbe-Kommando in's Reich geschickt wurde. Wie oben (S. 47) erwähnt, kam Karl bei dieser Gelegenheit auch nach Dillenburg, ließ sich von seiner Schwester Amalia von Außem in den Eichen das Biring'sche Testament aushändigen und wollte damals schon wegen des von seinem Vater illicite verkauften Zehnten zu Löhberg gegen die Gölchen'schen Erben actionem revocatoriam bei dem kaiserl. Reichskammergerichte in Wehlar anstellen (s. oben S. 30). Seine Rückreise nach Tilsit nahm er über den Harz, um daselbst seine Oheime: den Grafen Ernst zu Groß-Leinungen, den Ober-Berghauptmann Anton Gottlob zu Harzgerode und den Hof-Jägermeister Christian v. Eberstein auf Morungen zu Stoberg und seine Schwestern Charlotte und Christiane zu besuchen und zugleich Erbschaftsgeschäfte zu besorgen. Mit seinem Onkel Christian einigte er sich wegen seiner Horla'schen Lehnstammzinsen in folgender Weise:

Die Lehnstammzinsen wegen des erkauften Vorwerks Horla von dem sel. Herrn Jägermeister von Eberstein zu Dillenburg betragen sich von Johanni 1720, als es erkauft: 300 fl. (näml. Mfl.) Johanni 1721, 300 fl. Johanni 1722, 300 fl. Johanni 1723, 300 fl. Johanni 1724, 300 fl. Johanni 1725, 150 fl. von Johanni 1725 bis Neujahr 1726, Summa 1650 fl. Hieraus sind bezahlt:

	fl.	Gr.
den 24. Junij 1722 laut Quittung baar	600	—
„ 23. Julij 1722 laut Postschein von Nordhausen	228	12
„ auf Ordre des sel. Herrn Jägermeisters an Hrn. Benneden in Leipzig den 23. Jan. 1723	71	9
„ 15. 9bris 1723 laut Postschein	228	12
„ 17. 9bris 1724 laut des sel. Herrn Jägermeisters Brief im Januario 1725 an Hrn. Bennede laut Schein	57	3
den 15. Julij 1725 laut Postschein Sangerhausen	114	6
„ 4. Maj an Hrn. Bennede laut Schein 1727	153	—
Summa 1681		15

Von vorstehenden gezahlten 1681 fl. 15 Gr., die nur bis Neujahr 1726 an meinen sel. Herrn Bruder, den fürstl. billenburg. Ober-Jägermeister **Karl von Eberstein** zu zahlen schuldig gewesene 1650 abgezogen, habe ich zu Endes Unterschriebener zu viel gezahlt 31 fl. 15 Gr., welche 31 fl. 15 Gr. als eine von meinem sel. Herrn Bruder zurückgelassene Schuld anzusehen ist und von denen sämtl. Erben durch ihren Herrn Vormund von deren Intraden bezahlt werden müssen.

Berechnung mit meinem Vetter, den Hrn. Fähdrich **Karl von Eberstein** wegen der 300 fl. Lehnstamm's-Interessen, wovon derselbe von Neujahr 1726 zu seinem dritten Teil haben soll:

50 fl. von Neujahr 1726 bis Johanni 1726,	
1400 „ von Johanni 1727 bis mit Johanni 1740,	
Summa 1450 fl., und empfangen hat:	
den 31. Xbris 1735 laut Quittunge	56 fl. 3 Gr.
2. „ 1737 „	160 „ — „
Anno 1740 von dem Herrn Grafen vor mich der Hr.	
Fähdrich erhalten	114 „ 6 „
	Summa 331 fl. 9 Gr.

Diese 331 fl. 9 Gr. von der vorstehenden Summa als 1450 fl. abgezogen, behält der Hr. Fähdrich zu fordern 1118 fl. 12 Gr.

Nachdem ich heut dato mit meinem geliebtesten Vetter Herrn **Karl von Eberstein**, königl. preuß. kurfürstl. brandenb. Fähdrich von den Dragonern, mich wegen seines auf meinem von seinem sel. Vater, auch Herrn **Karl von Eberstein**, den 27. Jan. (24. Juni) 1720 erkaufte Gut **Sorla** hastenden Lehnstammes, den er zum dritten Teil jährlich von Neujahr 1726 an mit 100 fl. Meißn. oder 87 Thlr. 12 Gr. zu genießen hat, welches 1450 fl. bis Johanni 1740 ausmacht, wie obsteht, berechnet und zum Grund aus folgendermaßen verglichen: 1) Weilen sich gefunden, daß ich ihme darauf nur 331 fl. 9 Gr. incl. einhundert Thaler, so ihm mein Herr Bruder, der Graf vor mich den 1740 geschickt, bezahlt habe, einfolglich ich noch einhundert achtzehn Gulden 12 Gr. ihme restire; 2) so habe ihme hiebei anheut weitere zweihundert achtzehn Gulden 12 Gr. baar darauf bezahlet, also daß ihme deshalb bis und mit gedachtem Johanni 1740 mehr nicht als neunhundert Gulden rückständig verbleibe; 3) wie ich dieses von solcher Zeit an als ein zinsbares Kapital agnoscire, als verspreche; 4) hierdurch sub hypotheca honorum, und zwar specialissime seines väterlichen wiederkäuflichen Gutes **Sorla**, obenbenanntem meinen Herrn Vetter **Karl von Eberstein** nicht allein das Kapital der 900 fl. ehrlich und redlich in gangbaren giebigem Münzsorten baar zu verschaffen, sondern auch 5) bis zur völligen Bezahlung mit 5 p. Cento zu verinteressieren. 6) Haben wir uns beiderseits dahin verglichen, daß, weil die Abführung solcher jährl. 100 fl. nicht allezeit accurat geschehen, ich gedachtem meinem Herrn Vetter deshalb noch besonders überhaupt einhundert fünfzig Meißn. Gulden geben sollen, welche ihm auch wirklich baar hiermit bezahlt habe. 7) Gleichwie nunmehr benanntem mein Herr Vetter dahingegen aller weitem Ansprüche solches wegen auf das feierlichste, rechtsbeständigste und rechtserforderlichste sich auf ewig wohlbedächtig ergiebet (im Entwurfe steht begiebt). 8) Also hat er auch über diese ihm diesfalls überhaupt bezahlten 150 fl. sowohl, als über die abschlägliche der jährlichen 100 fl. ihme dato ebenmäßig baar erlegten 218 fl. 12 Gr. auf das rechtkräftigste unter ausdrücklicher renunciation der Ausflucht non numeratae vel non acceptae pecuniae solenniter quittiret, ich aber 9) ausdrücklich verheiß, ihme nicht allein mit Abtrag des Kapitals auf die verglichenen Termine treulich inne zu halten, sondern auch 10) die currenten jährl. 100 fl. von Jo-

hanni 1740 an richtig abzuführen und mit dem Johanni 1741 von neuem gefälligen 100 fl. solcher Zeit den richtigen Anfang zu machen und damit treulich von Jahren zu Jahren zu continuiren, alles treulich sonder Gefährde. 11 tens und schließlich sind beiderseits resp. Herrn Bettern mit vorstehend-obiger Berechnung von Johanni 1720 bis dahin 1740 wohl zufrieden, renunciren dahero allen An- und Zusprüchen, so dieser Rechnung zuwider laufen möchten, vor sich und ihre Nachfolger in beständigster Rechtsform auf ewig mit nochmaliger Versprechung, daß ich der Hof- und Jägermeister sowohl den Rückstand derer neunhundert Gülden Kapital cum Interesse von Johanni 1740 auf gesetzte und veraccordirte Termine nicht nur jedesmalen richtig bezahlen, sondern auch die meinem Herrn Bettern jährl. einhundert Gülden Lehntamm's-Interesse allzeit Johanni richtig abführen will. Wogegen ich, der Föhndrich, nachdem ich mein 21stes Jahr passiret und meine Majorennitaet erlanget, diese Rechnung nochmalen acceptire und wegen der darinnen gezahltenannten Gelder meinem hochgeehrtesten Herrn Oheim hiermit nochmalen auf das rechtbeständigste quittire.

Urkundlich ist dieses in duplo ausgefertigt und zu mehrerer Festhaltung von beiderseits Herrn Contrahenten eigenhändig unterschrieben und mit ihrem angebornen Petchaft bekräftiget, wovon ein jeder ein Exemplar zu sich genommen. So geschehen Herzogen Rotha (Harzgerode), den 18. Martii Ao. 1741.

(L. S.) August Christian Wilhelm von Eberstein.

(L. S.) Carl von Eberstein.

NB. Unter dem von dem Grafen Ernst v. Eberstein gefertigten Entwurfe steht: „Wann vorstehende Puncte, wie ich glaube, so verabredet sind, so finde vor meine Person bei diesem Project nichts zu erinnern. Groß-Leinungen, den 15. März 1741. G. H. Hilgard.“

Der damalige Lieutenant J. Karl Fr. v. Eberstein scheint in der Zeit von 1743/44 einen längern Urlaub gehabt zu haben. Wie lange sich derselbe, nachdem der Löhberger Prozeß am 13. Januar 1744 seinen Anfang genommen (s. S. 34), noch in Nassau aufgehalten, ist aus den mir vorliegenden Akten nicht ersichtlich; ein Vierteljahr später aber war er in Groß-Leinungen, wo er dem Grafen Ernst v. Eberstein folgende Quittungen ausstellte.

Nachdem aus unsers gnädigen Herrn Oheims, Herrn Ernst Friedrich des heil. röm. Reichs Grafen von Eberstein geführten und von dem Tode unsers sel. Herrn Vaters, des nassau-dillenburgischen Ober-Jägermeisters Hrn. Karl's von Eberstein, an bis und mit Oftern 1744 übergebenen Vormundschafts-Rechnung, welche sowohl vor mich als in Vollmacht meiner Frau Schwester, der Frau von Aussem in alle und jeden Posten der Einnahme und Ausgabe, auch Calculo richtig befunden habe und vor mich und sie agnoscire, sich ergeben, daß zu völliger Saldirung solcher Rechnung noch 101 Thlr. 5 Gr. $\frac{3}{7}$ S. heraus zu geben gewesen, und ich davon sowohl vor mich mein $\frac{1}{7}$ Teil*)

*) Außer den vier Kindern 1r Ehe waren noch drei 2r Ehe da. über seine Kinder hat der Ober-Jägermeister Karl v. Eberstein selbst aufgezeichnet: „Erster Ehe 1) Charlotte Johanna Sophia, geboren 1714 den 22. Mai, 2) Amalia Henrietta Elisabetha, geb. 1717 den 8. Martij, 3) Wilhelm Karl, geb. 1718 den 29. April, gestorben den 6. Dec. 1718, 4) Johann Karl Friederich, geb. 1719 den 4. Mai, 5) Friederika Christina Sophia Charlotta, geb. 1720 den 19 Junij. Den 17. 9br. 1720 ist die Frau Mutter gestorben. Zweiter Ehe: 1) Wilhelm, geb. 1722 den 23. 7br., welcher gestorben, 2) Dorothea Agatha Henrietta, geb. 1723 den 3. Dec.“

Diese Aufzeichnung ist also geschehen vor der Geburt von Karl Christian und Ludwig Ernst Karl (vgl. Nachtr. v. 1879, S. 132). Die Tochter 2r Ehe D. A. H. verheirathete sich 1744 mit dem Rittmeister von Wendt unter den „Hanebergischen Truppen.“

an 14 Thlr. 14 Gr. 6 $\frac{1}{7}$ \mathcal{L} , als auch der Frau von Aussem $\frac{1}{7}$ Teil an 14 Thlr. 14 Gr. 6 $\frac{1}{7}$ \mathcal{L} baar ausgezahlt bekommen und in Empfang genommen habe; Als quittire hochgedachtem meinem Herrn Oheim darüber hiermit aufs rechtsbeständigste. Signatum Groß-Weinungen, den 2. Maji 1744.

Johann Karl Friederich von Eberstein vor mich und meine Frau Schwester von Aussem kraft deren obhabenden Vollmacht.

Nachdem des Herrn Grafen von Eberstein Excell. wegen Frauen Amalien Henrietten Elisabethen gebornen von Eberstein verheiratheten von Aussem dato mit uns unterschriebenen resp. in obhabender ihrer Vollmacht meiner, ihres Bruders des Lieutenants Karl von Eberstein, und in vor hiesigem Amte auf deren rechtl. Ansuchen vom dato Gichen bei Dillenburg, den 19. Novembr. 1743 gerichtl. bestätigter Curatel meiner, des Justizraths Georg Heinrich Hilgard's, Berechnung gepflogen und vermöge deren sich befunden, daß dieselbe zu ihrem vierten Teile 250 Thlr. von ihrer Frau Mutter Ehegelder an 1000 Thlr.; 142 Thlr. 20 Gr. 6 \mathcal{L} von denen 571 Thlr. 10 Gr. 10 \mathcal{L} auf alle vier Geschwister kommenden Wiederlage; 375 Thlr. von denen in der Vormundschafts-Rechnung specificirten 1500 Thlr. Interessen von ihres Hrn. Vaters Tode bis 1. Martii 1741; 32 Thlr. 9 Gr. von denen ferneren Interessen vom 1. Martii 1741 exclusive bis 1. Martii 1743; 800 Thlr. 5 Gr. 6 \mathcal{L} in Summa haben müsse, worauf und wozu anwörderlich der Lieutenant meine zu viel empfangenen 260 Thlr. 17 Gr. 10 \mathcal{L} zuzuschießen habe und werde, sowohl als meine Schwester Johanna Charlotte weiters ihre auch zu viel habenden 121 Thlr. 3 Gr. 4 \mathcal{L} zugleich baar bezahlet hat, so mir, dem Lieutenant richtig zu Händen gestellet worden sind, und dann der Herr Graf von Eberstein zu deren ganzen Completirung uns die Summa von 418 Thlr. 8 Gr. 4 \mathcal{L} baar und in einer unzertrennten Summa dato ausgezahlet hat, die ich, der Lieutenant, in deren Vollmacht in Empfang und zu mir genommen habe. Womit die ihr zukommenden achthundert Thaler 5 Gr. 6 \mathcal{L} ihre vollkommene Richtigkeit bekommen und erhalten haben; Als werden dieselben hierdurch von uns beiderseits ihrenthalben mit Begebung der Ausflucht des nicht gezahlten oder empfangenen Geldes auf das rechtsbeständigste quittiret, und haben wir zu Urkund dessen diese Quittung eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen Groß-Weinungen, den 2. Maji 1744.

(L. S.) Johann Karl Friederich von Eberstein in obhabender Vollmacht meiner Frau Schwester von Aussem geb. von Eberstein.

Georg Heinrich Hilgard, curatorio nomine der hochwohlgebornen Frau von Aussem gebor. von Eberstein.

Daß von meinem Herrn Oheim dem Herrn Grafen von Eberstein mein $\frac{1}{7}$ Teil von denen den 4. April getheilten 200 Thlrn. mit achtundzwanzig Thlr. 13 Gr. 8 $\frac{1}{2}$ \mathcal{L} baar und richtig ausgezahlt bekommen, nicht weniger in Vollmacht meiner Schwester der von Aussem gleicherweise vor sie 28 Thlr. 13 Gr. 8 $\frac{1}{2}$ \mathcal{L} baar empfangen und zu mir genommen habe; Solches bekenne hiedurch und quittire darüber vor mich und sie aufs rechtsbeständigste. Signatum Groß-Weinungen, den 2. Maji 1744.

Johann Karl Friederich von Eberstein vor mich und meine Schwester Frau von Aussem geb. von Eberstein kraft obhabender Vollmacht.

Daß ich Endesunterschriebener von meinem Herrn Oheim, dem Herrn Grafen von Eberstein, den vierten Teil der 21 Thlr. 9 Gr. Interessen von 428 Thlr. 14 Gr., welche uns Kindern ersterer Ehe wegen der Wiederlage, so lange die Frau Stiefmutter Obristin von Guttenberg lebet, gleichfalls zukommen, sowohl vor mich mit 5 Thlr 8 Gr. 3 \mathcal{L} an Hrn. Justizrath Hil-

gard den 29. Febr. 1744, als auch vor die Frau von Außem mit 5 Thlr. 8 Gr. 3 *S* dato baar und richtig bezahlt bekommen, solches bekenne hierdurch quittirend. Groß-Leinungen, den 2. Maji 1744.

Johann Karl Friederich von Eberstein vor mich und meine Frau Schwester von Aussem kraft deren obhabenden Vollmacht.

Bei seiner Anwesenheit in Groß-Leinungen i. J. 1744 übergab der Lieutenant Karl v. Eberstein seinen Schwestern Charlotte und Christina alles dasjenige, was diesen noch aus der mütterlichen Erbschaft zukam und was er für sie in Nassau in Empfang genommen hatte:

Extrakt derer Gelder, so ich vor meine beiden Fräulein Schwestern Charlotte und Christiane von der Buringischen Verlassenschaft empfangen habe.

Laut der Teilungsloszettel habe vor jede Schwester exclusive des Köschenthalers baar empfangen 44 Thlr. 12 Gr. 7 *S*; ferner von dem Altenstädter Zehnten, welcher vor 480 fl. verkauft worden nach Abzug des zehnten Pfenniges à 48 fl. und 5 fl. vor den Kaufbrief 427 fl.; diese zu Thalern gemacht, macht 284 Thlr. 16 Gr., solche in 4 Teile, bekommt jede zum vierten Teil 71 Thlr. 4 Gr. Die Früchte des Zehnten von 1743 sind vor 25 fl. verkauft worden, in 4 Teile, bekommt jede zu Thalern 4 Thlr. 4 Gr. Die silbernen Spitzen, so im Inventario benannt, haben gewogen 22 Loth, das Loth à 22 alb., macht 9 Thlr. 20 Gr., zum 4. Teil 2 Thlr. 11 Gr. Die 5 alten Löffel haben gewogen 14 Loth, das Loth à 28 alb., macht 8 Thlr. 12 Gr. 4 *S* (zum 4. Teil) 2 Thlr. 3 Gr. Eine Schuldforderung von Johann Peter Schneider in Altenstädt eincaassirt à 19 fl., bekommt jedes davon zu Thalern zum 4. Teil 3 Thlr. 4 Gr. Noch eine Schuldforderung von Hans George Hans in Altenstädten à 40 fl. 7 alb., macht 26 Thlr. 20 Gr., zum 4. Teil 6 Thlr. 17 Gr. Noch eine Schuldforderung von Jacob Brüd in Altenstädt à 10 fl., macht 6 Thlr. 16 Gr., zum 4. Teil 1 Thlr. 16 Gr. Summa der Einnahme 135 Thlr. 23 Gr.

Dagegen habe der Frau von Aussem vor Kostgeld der sel. Frau Großmutter vor uns 3 Geschwister bezahlen müssen 130 Thlr., welches zum 3. Teil beträgt 43 Thlr. 8 Gr. Dieses von obiger Summa à 135 Thlr. 23 Gr. abgezogen bekommt jede Schwester von mir noch heraus 92 Thlr. 15 Gr. Hierzu kommt noch vor 30 Pfd. Zinn, das Pfd. zu 4 alb., macht 6 Thlr., zu obigen 92 Thlr. 15 Gr. zugerechnet, macht Thlr. 98 Gr. 15 —.

Dieses alles haben wir richtig erhalten

Charlotte d'Eberstein,
Christiana d'Eberstein.

Wie wir aus den Briefen der Frau von Außem (die sich übrigens bald „Außem“ bald „Außen“ unterschreibt) ersehen, war sie nicht in der Lage, ihrem Bruder Karl die Eichischen Kaufgelder zu zahlen. Da nun Karl, der im Jahre 1740 gar keine Kenntniss von dem wirklichen Werthe des Rittergutes Eichen gehabt, endlich bezahlt sein wollte, so kam es zwischen beiden Geschwistern zu Mißhelligkeiten, so daß sogar Karl damit drohte, den in seiner Minderjährigkeit geschlossenen Kaufkontrakt für ungültig zu erklären und die Eichen selbst zu übernehmen. Um es nicht zu einem Prozesse darüber kommen zu lassen, verabredeten sie, sich bei ihren Verwandten auf dem Harze zu treffen und sich dort zu einigen. Nach Beendigung des Reichmann'schen Processes konnte Amalie also jetzt endlich ihr Vorhaben, nach Sachsen zu reisen, ausführen. In Groß-Leinungen und Harzgerode kam es nun zum Abschlusse von folgenden Vergleichen, nachdem der

Frau v. Außem Christfried Adam Höfer in Curatorem in genere konstituiert worden war.

Demnach Frau Amalia von Aussem geb. von Eberstein bei hiesigem Königl. Preuß. Justiz-Amt unterm 7. huius per litteras angezeigt, wie sie in ihren Angelegenheiten eines Curatoris ad omnes indistincte Actus benöthiget sei und des Endes den Herrn Juris practicum Hrn. Christfried Adam Hoefler dazu erwählet habe, dieser auch sothane Curatel willig acceptirete; Als ist deren Petito deferiret und ermeldeter Herr Christfried Adam Hoefler gleichfalls gedachter Frau Amalia von Aussem geb. v. Eberstein in Curatorem in genere, legali modo dergestalt constituiret worden, daß er sich seiner Frau Curandin und ihren Angelegenheiten, in- und außer Gericht bestens annehmen, ihren Nutzen in alle Wege schaffen und fördern, Schaden und Nachteil aber nach Möglichkeit abwenden, auch alles dasjenige thun und verrichten solle und wolle, was einem getreuen Curatori eignet, gebühret und die Königl. Vormundschafts-Ordnung ihm befiehet; Dagegen seine Frau Curandin nichts ohne seinen Consens und Vorwissen vornehmen, auch alles dasjenige, was er für sie oder in ihrem Namen in und außer Gericht vornehmen und handeln wird, genehmigen und ihn in alle Wege schadlos halten solle und wolle. Urkundlich ist dieses Curatorium auf Verlangen und zu des Herrn Curatoris Legitimation in forma probante unter des anhero verordneten Commissions-Raths und Justiz-Amtmanns eigenhändigen Unterschrift und Insigels ausgefertigt worden. Signatum Clettenberg, den 8. Octobr. 1768.

Königl. Preuß. Justiz-Amt daselbst.

(L. S.) A. Brauer.

Nachdem zwischen mir Endes unterschriebenen Amalia verwitbeten von Aussem gebornen von Eberstein wegen derer von einem Siebenteil der Groß-Leinungischen Kupferhütte und gesamten Bergwerk, so meinen Herrn Brüdern nach dem im Jahr 1721 geschlossenen, von denen damals lebenden sieben Herrn Brüdern von Eberstein eigenhändig unterzeichneten, besiegelten und im Oberaufseher-Amte zu Eisleben confirmirten Erb-Recessse einzig und allein zugefallen, von mir aber bisher als zum siebenten Teil unter uns Geschwistern gezogenen Einkünften heute dato zwischen mir und meinem Herrn Bruder, dem Königl. Preuß. Major Herrn Carl Friedrich von Eberstein, eine freundschaftliche Unterredung gepflogen und darinnen von obgedachtem meinen Herrn Bruder aus brüderlicher Liebe und Estime zugestanden worden, daß ich die seit meiner Verheirathung genossenen Revenuen vom siebenten Teil (obwohl solche schon bei meiner Verheirathung nach dem unter denen sieben Herrn Brüdern verabredeten und geschlossenen Recess de ao. 1721 hätten cessiren müssen, dahero solche auch auf keine Weise zu fordern berechtigt gewesen) bis Michaeli 1768 zu genießen haben solle.

Wie ich nun dieses brüderliche und freundschaftliche Verfahren aufrichtig und danknehmend erkenne; So thu ich auch hiermit auf alle an dem Berg- und Hüttenwerke zu Groß-Leinungen und Morungen zu machende oder zu erdentende Ansprüche wohlbedächtig für mich und meine Erben auf ewig Verzicht, so daß ich so wenig, als meine Erben oder Erbnehmer zu keiner Zeit einigen Anspruch daran zu machen, ich solche und mich zugleich auf ewig verbinde, wie ich denn auch verspreche, diesen von mir unterzeichneten Revers in forma probante zu Harzgerode ausfertigen zu lassen und meinem vielgeliebten Herrn Bruder zuzustellen. Groß-Leinungen, den 4. Octobr. 1768.

(L. S.) Amalia von Außem (am Ende n für m)
geborne von Eberstein.

(L. S.) Albrecht Rudolph von Eberstein
als Zeuge in und bei dieser Handlung.

Rund und zu wissen sei hiermit, denen es zu wissen von nöthen, daß auf vorhergängige freundschaftl. Zusammenkunft und Beredung zwischen dem Königl. Preuß. Herrn Obristwachtmeister und Commandeur des löbl. Appenburgerischen Dragoner-Regiments zu Tilsit, Herrn **Johann Karl Friedrich von Eberstein** an einem und Deroselben Frau Schwester, der verwitweten Frau **Amalia von Aussem** geb. von Eberstein mit Consens und Vollwort Dero gerichtlich bestätigten Curatoris, des Juris practici Herrn Christfried Adam Hoefers, am andern Teile, nachstehender ehrlicher und ohnwiderruslicher Vergleich wohlbedächtlich verabredet und geschlossen worden.

§ 1. Nachdem nämlich unter obbenannten transigirenden Geschwistern bis anhero darüber einige Irrungen obgewaltet, daß ersterer einmal den in seiner Minderjährigkeit geschlossenen Kauf-Contract über das immediate Reichs-Rittergut zur Eichen genannt nicht ferner genehmigen, sondern denselben widerrufen, wenigstens aber den rückständigen Kaufschilling ad 6500 fl. nebst der Interesse von Zeit des geschlossenen Kauf-Contracts bis hierher verlangen, dagegen aber letztere Frau von Aussem geb. von Eberstein einen ihren Herrn Brüdern gleichen Anteil an denen zu Groß-Leinungen belegenen von Ebersteinischen Familien-, Berg- und Hüttenwerken praetendiren und des Endes eine weitläufige Gegenrechnung formiren wollen, welche Mißverständnisse dann gar leicht zu weitläufigen und Geld versplitternden Zwistigkeiten und Processen ausschlagen können; als haben beiderseits resp. pacificirende und transigirende Geschwistere um so mehr auf diensame Mittel und Auswege gedacht, damit alle diese Differentien auf eine freundschaftliche Art beigelegt und dadurch das unter ihnen bestehende Band der nahen Verwandtschaft und Freundschaft erhalten und mehr und mehr befestiget werde, zu solchem Ende also

§ 2. haben Frau Amalia verwitwete von Aussem geb. von Eberstein mit Beistand und Vollwort ihres Eingangs gedachten Herrn Curatoris, des Juris practici Herrn Christfried Adam Höfer, nach wohl überlegter Sache mit freiem Muth und Willen ihrerseits für sich, ihre Erben und Erbnehmen von nun an bis zu ewigen Zeiten auf alle Ansprache, so sie oder die Ihrigen an dem Groß-Lein- und Morungischen Berg- und Hüttenwerken, so der Familie derer Herrn von Eberstein zugehöret, hätten machen können oder wollen, obgleich dergleichen mit oder ohne Grund gewesen sein möchte, hiermit auf das feierlichste und in der allerbesten Form Rechtens renunciiren und öffentliche Verzicht thun dergestalt und also, daß weder Dieselben noch Deroselben künftige Erben und Erbnehmen ohne Unterschied des Geschlechts jemals und bis zu ewigen Zeiten sich zu denen Groß-Lein- und Morungischen Familien-, Berg- und Hüttenwerken zudringen und aus was vor Grunde es auch geschehen möchte, davon einige Emolumenta, wie die Namen haben mögen, verlangen und praetendiren sollen, können oder mögen, vielmehr wollen Sie allem Recht und Action, so ihnen dergleichen zugestanden hätte, hierdurch zugleich in der feierlichsten Rechtsform entsagen und sich davon lösen. Gleichwie nun

§ 3. Eingangs benannter Herr Obristwachtmeister Johann Karl Friedrich von Eberstein diese friedsame Gesinnungen wohlgedachter Deroselben Frau Schwester, der verwitweten Frau von Aussem, und die von derselben auf das gemeinschaftliche Berg- und Hüttenwerk geleistete Verzicht bestens angenommen haben; also hat derselbe auch zu reciproquer Beförderung eines vollkommenen Vergleichs und dauerhaften freundschaftl. Vernehmens für sich, seine Erben und Erbnehmen nunmehr allen Einwendungen gegen den über das **immediate Reichsrittergut zur Eichen** genannt errichteten Kauf-Contract, von welcher Beschaffenheit dieselben auch sein mögen, hierdurch und kraft dieses in der solennesten Rechts-Form abgesetzt und sothanen Kauf-Contract nicht allein, wie

hiermit geschieht, in allen seinen Puncten und Verfassungen genehmiget, sondern auch auf die gemachte Anforderung derer 6500 fl. rückständiger Kaufgelder samt denen fällig wordenen Interessen, es möge nun vom Capital und Zinsen noch soviel im Rückstande sein, als immer wolle, hierdurch völlige Verzicht und Erlaß thun, auch darüber in genere et in specie quittiren dergestalt und also, daß oftwohlernannte Dero vielgeliebte Frau Schwester, die verwitbete Frau von Aussem, solches Gut zur Eichen genannt samt allen Ein- und Zubehörungen fortmehro ohne alle fernere Ansprache und Contradiotion besitzen, innehaben, behalten und damit nach deren Gefallen erb- und eigenthümlich schalten und gebahren könne und möge; jedoch wollen auch wohlgedachter Herr Obristwachtmeister Johann Karl Friedrich von Eberstein aus dieser Kaufhandlung zu keiner Eviction und Gewährleistung, aus welchem Grunde sie auch gefordert werden könnte, weiter verbunden und gehalten sein.

§ 4. Nachdem nun also beiderseits vergleichende Geschwistere durch diesen ehrlichen Vertrag und Transact alle bis anhero obgewaltete Irrungen und Zwistigkeiten aus dem Grunde gehoben und niedergelegt zu haben bekennen, dannerhero auch denselben nochmals völlig genehmigen, also wollen sie auch allen unter sich aus obigen Gründen gegen einander formirten Rechnungen und Gegenrechnungen gänzlich absagen, solche hiermit und in Kraft dieses vor sich, ihre Erben und Erbnehmen völlig niederlegen, allermaßen dieselben beiderseits hierdurch ausdrücklich bekennen, und wollen, daß alle dergleichen Rechnungen, aus welchem Grunde dieselben auch möchten bis anhero formiret sein, oder noch hätten können formiret werden, zugleich mit abgethan und völlig cassiret sein sollen, also und dergestalt, daß ein jeder derer transigirenden und paciscirenden Teile dasjenige, was ihm durch diesen aufrichtigen Vergleich abgetreten, ein und zugestanden worden, für sich, seine Erben und Erbnehmen in völliger Ruhe und Zufriedenheit genießen könne und möge.

§ 5. Schließlich wollen beiderseits vergleichende Teile, daß dieser ehrliche und mit reifer Überlegung unter ihnen abgeredete und also niedergeschriebene Vergleich und Vertrag von allen Seiten honetement gehalten und dagegen von keiner Seite, es geschehe directe oder per indirectum gehandelt werde, noch wollen sie zugeben, daß solches durch die Thrigen oder sonst jemand geschehe, vielmehr solle solcher als ein beständiges Familien-Gesetz unter ihnen bestehen; wollen und befehlen auch, daß deren Nachkommen, Erben und Erbnehmen denselben in der Maße annehmen und sich darnach ohne allen Wandel und Einwand darnach gehorsamlich achten und richten sollen, als zu welchem Ende dieselben nicht allein eine völlige Amnestie und Vergessenheit alles dessenigen, was unter ihnen vor diesem ehrlichen Vergleiche vorgegangen, oder von einem oder andern Teile vorgenommen sein möchte, hiermit stiften und errichten, sondern auch eine mutuelle aufrichtige Freundschaft unter beiderseitigen Angehörigen hiermit verknüpfen und fortgesetzt wissen wollen. Es sollen auch keinem Teile gegen diesen redlichen Vergleich einige Ausflüchte und Einreden überhaupt zu statten kommen, es mögen auch dieselben Einreden in denen allgemeinen Kaiser-Rechten oder sonstigen Landes-Statuten und Gewohnheiten gegründet oder von denen Rechtsgelehrten ausgehoben und erdacht sein, oder noch erdacht werden; vielmehr wollen sie allen solchen Einreden und Wendungen in genere, insbesondere auch denen Exceptionen des Betrugs, listiger Überredung, Verletzung über oder unter die Hälfte, nicht recht verstandener, nicht genugsam eingesehener oder anders abgeredeter als niedergeschriebener Sache, der Neue und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Rechtsens, man habe an diesen oder einen Punkt nicht gedacht, es sei eines oder das andere bei denen bis hieher formirten Rechnungen und Gegenrechnungen ausgelassen, ein Irrthum in dem Calculo vorgegangen, man habe bei denen Aus-

drücken einen andern Sinn gehabt und allen übrigen nebst der Rechtsregel, daß eine gemeine Verzicht nicht gelte, wo nicht eine besondere Erzählung aller Exceptionen vorhergegangen, hiermit cum resp. Consensu Curatoris in bester Rechts-Form bei adligen Worten, Treu und Glauben ablagen und sich derselben aufrichtigst begeben mit der ausdrücklichen Erklärung, daß dieser Vergleich überhaupt und insonderheit jederzeit dergestalt erklärt und ausgelegt werden solle, als der Ausdruck es besagt und der Wortverstand im gemeinen Leben es mit sich bringet. Urkundlich zu mehrer Beglaubigung ist dieser Vergleich in duplo aufgesetzt und von beiderseits Transigenten cum resp. Curatore eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Geschehen Harzgerode, den 8. Oct. 1768.

(L. S.) Johann Karl Friedrich Frhr. v. Eberstein.

(L. S.) Amalia von Aussem geborne von Eberstein.

(L. S.) Christfried Adam Hoefler, Curatorio nomine der verwitbeten Frau von Aussem Hochwohlgeb.

Revers an meine Frau Schwester ausgestellt.

Demnach meine vielgeliebte Frau Schwester, Frau Amalia verwitbete von Aussin geb. von Eberstein, nebst ihrem verstorbenen Herrn Gemahl auf mein Ansuchen wegen des in Sachen meiner gegen weil. Hrn. Doctoris von Gülchen nachgelassene Herrn Erben bei dem höchstpreisl. Kaiserl. und Reichs-Kammergericht zu Weplar obschwebenden Rechtsstreits für mich unterm 28. Febr. 1746 auf 3000 fl. hoch Bürgschaft und Caution bestellet, auch den Cautions-Schein darüber bei hochgedachtem Reichs-Collegio niedergelegt hat, dieser Process aber bis dato noch nicht zu Ende gebracht werden können, ich aber gleichwohl nach dem unterm heutigen Dato mit derselben errichteten Vergleiche keine weitere Anforderung an ihr und sie also auch keine Rücksicherheit von mir in Händen hat; also reversire und verbinde ich mich hierdurch in Kraft dieses vor mich, meine Erben und Erbnehmen, daß ich meine obgenannte vielgeliebte Frau Schwester und derer Erben, daferne sie über kurz oder lang aus obgedachter Cautions-Leistung meinethalben einige Ansprache oder Verdrießlichkeit haben sollte, ich dieselbe zu allen Zeiten und darum beschehener Anzeige völlig vertreten und dieselbe und ihre Erben überall noth und schadlos halten solle und wolle, als zu welchem Ende ich meiner vielgeliebten Frau Schwester mein bereitestes Vermögen, soviel dazu von nöthen, hierdurch zum ausdrücklichen Unterpfande verschrieben, damit sie sich auf begebenden unverhofften Fall daran, wo sie wolle, halten und davon qualibet juris via vollkommen bezahlt und schadlos machen könne und möge. Urkundlich und zu beständiger Festhaltung habe ich diesen Revers und Bekenntnis wohlbedächtig ausgestellt und mit meiner eigenhändigen Unterschrift und Besiegung bekräftiget. Gegeben Harzgerode, den 8. Oct. 1768.

Briefe Johann Karl Friedrich's Freiherrn von Eberstein an seinen Vormund, den ältesten Bruder seines verstorbenen Vaters den Grafen Ernst Friedrich von Eberstein zu Groß-Leinungen.

Wohlgeborner Graf, gnädiger Hr. Oheim! Ew. Excellence an mich erlassenes Schreiben von dem 21. Xbr. habe wohl erhalten, woraus dann einesteils ersehen, wie mein voriges Schreiben, welches den 28. Novbr. datiret, erstl. den 16. Xbr. eingelaufen; weiß also selbst nicht, woran es liegt. Daß mir der liebe Hr. Oheim aber schreiben, daß die andern Hrn. Brüder dieses eher gewußt, was

denenselben in diesem Brief gemeldet, weiß nicht, wie dieses kommen sollte, indeme doch zugleich schon vor 5 Monaten alle dieses geschrieben und um soviel Geld gebeten, als ich vor das Pferd habe müssen geben. Ja, der gnädige Oheim schreiben mir auch, Sie haben 14 Tage vorher das Geld an den Hrn. Lieut. gezahlet, weiß also nicht, warum ich bis dato noch nichts bekommen, und möchte wohl wissen, wer dann Schuld daran wäre. Daß hier so elendig leben muß und nicht mehr als 6 Thlr. tractament bekomme, von welchen doch ohnmöglich als ein Officier leben kann, sondern muß alle Monat so viel leihen, daß auskommen kann, dann das übrige Geld mir abgezogen wird vor das Pferd laut von mir gegebenem Schein, welcher dann dem gnädigen Hrn. Oheim wohl wird bekannt sein. Daß der Hr. Oheim aber wegen meines gehabtten Malheurs, daß mir mein vorig Parade-Pferd blind geworden, schreibt, es sei eine Historie, thut mir sehr leid, daß der Hr. Oheim solche schlechte Opinion von mir haben, als machte ich Ihnen Wind vor, welches ich nicht wüßte, warum ich dieses nöthig hätte. Dann schreiben der Herr Oheim auch noch, ich habe kein Vertrauen zu Denenselben. Was hilft mir mein Vertrauen, wann Dieselben mir keinen Glauben bei wollen messen und denken, ich bin ein Windmacher. Dennoch hoffe, wann mich alle meine Freunde werden verlassen, so wird doch mein Gott sich meiner annehmen und vor mich am besten sorgen. Gott behüte mich, daß ich wieder muß um Geld schreiben, ich will lieber sonst was thun. Übrigen empfehle mich ganz unterthänigst und verbleibe Ew. Excellence meines lieben Hrn. Oheims ganz gehorsamster Diener
d'Eberstein.

Tilsit, 1. Febr. 1738.

Hochgeborne Graf, höchst geehrtester Hr. Oheim! Ew. Hochgeb. werden hoffentlich mein letzteres Schreiben wohl erhalten haben, welches im Monat März an Dieselben habe abgehen lassen. Da aber nun bis dahero weder zu einer Antwort, noch zu der verlangten Rechnung habe gelangen können und mir doch solche aufs kürzte zu übersenden von Ew. Hochgeb. ganz gewiß versprochen worden; so ergeheth hierdurch nochmalen meine gehorsamste Bitte an Ew. Hochgeb., Dieselben wollen gütigst geruhen, mir die schon längst versprochene vormundschaftliche Rechnung mit ehestem zu übersenden. Dann ich möchte wohl bald wieder nach dem Regiment berufen werden, alsdann wäre um nichts hierher gereist und hätte das Geld umsonst verzehret. Auch werden Ew. Hochgeb. Sich hoffentlich mit dem Hrn. Jägermeister über die Lehnstamm's-Interesse, so mir noch rückständig, verglichen haben. Da nun solche länger stehen zu lassen, nicht willens bin, alldiweilen solche besser anzuwenden weiß, so werden Ew. Hochgeb. die Güte vor mich haben und mir schreiben, von wem ich das Geld zu empfangen habe und wieviel die Summ ausmacht.

Was die hiesigen Affairen anbelangt, so muß Ew. Hochgeb. berichten, wie wohl es Denenselben zur gnüge wird bekannt sein, daß es vor Gott und der Welt nicht kann verantwortet werden, wie man mit uns armen Kindern gewirthschafet hat, und Gott weiß, wannehr ich hier mit der Vormundschaftsrechnung vom Dietrich werde fertig werden. Wann ich nur wüßte, wo die nöthigen Brieffschaften zu bekommen wären. Es ist doch alles fort, sogar das Lagerbuch von dem Gut Eichen, wie auch alle Documente, so zum Haus Eichen und Löhnberg gehören, auch hat man das Haus (nämlich das Eberstein'sche, damals das größte in Dillenburg, steht noch) vor so ein Spottgeld verkauft, daß es nicht zu verantworten ist, und ist doch noch kein Geld bezahlet; es finden sich hier noch erschreckliche Schulden von dem seligen Hrn. Vater. Könnte man solche nicht tilgen von den Gefällen der Kupferhütte (zu Leinungen)? es muß doch noch ein Vorrath da sein von so langen Jahren. Ich hoffe, Ew. Hochgeb. werden so gütig sein und mir das Verlangte mit ehestem übersenden, damit mich darnach zu richten habe. Ich ver-

harre übrigens mit größter Hochachtung. Ew. Hochgeb. meines höchstgeehrten
Hrn. Oheims unterthäniger Diener. C. v. Eberstein.

Dillenburg, 6. Junij 1740.

Hochgeborne Graf zc.! Warum ich nicht so glücklich sein können, auf meine drei Schreiben, welche ich an Dieselben abgehen zu lassen mir die Ehre gegeben, nicht ein einzig Mal mit einer Antwort beehret zu werden zc., solches verursacht mir nicht wenig Bedenken, wie leichte zu ermessen ist. Nachdem aber nunmehr ordres bekommen, schleunigt nach dem Regiment zu kommen, so habe nicht ermangeln wollen, mir die Ehre zu geben, Ew. Hochgeb. hiervon eiligst Nachricht zu geben, damit Dieselben mit demjenigen, was Sie etwa in die Ferne zu senden Bedenken getragen, fertig sein möchten, bei meiner Dorthinkunft alles gänzlich zu adjustiren, wie dann keinen Zweifel trage, Dieselben werden auf mein inständiges Ansuchen die Sache wegen derer Lehnstamm-Interesse in sothane Wege gerichtet haben, daß bei meiner Dorthinkunft ich dieselben vorfinden und sehen werde wie selbige von Jahr zu Jahr zu meinem Nutz sicher gestellt sein: maßen ich ein vor allemal eine Richtigkeit in meinen Sachen zu sehn, mir nicht kann verdacht werden. Da ich auch durch meine Werbung gänzlich entblöset, indeme ich schöne Recruten hinein geschickt und aber nunmehr, da ich die Werbung aufgehoben, kein Geld von dem Regiment zu gewarten habe, allhier auch nichts vorrätzig gefunden, auch keine Hoffnung habe, zu meiner Abreise etwas zu erhalten: So habe hierdurch bitten wollen, mir eilends durch die erste Post einhundert Rthlr. zu übermachen, damit ich in meiner Abreise nicht verhindert werde, welches mir unfäglichen Tort verursachen würde, daran Ew. Hochgeb. keinen Gefallen tragen, sondern ohne Verzug mich damit secundiren werden, als worauf mich gänzlich verlasse, in deren Erwartung mit vieler Estime verharre Ew. Hochgeb. mhzuehrenden Hrn. Oheims ganz ergebenster Diener

Dillenburg, 4. Julij 1740.

C. v. Eberstein.*)

Hochgeborne Graf, gnädiger Herr Oncele! Wann dieses das Glück und die Ehre haben wird, Ew. Hochgeb. bei allem selbst wählendem Wohlergehen anzutreffen, wird es mich recht herzlich erfreuen. Ich habe hierdurch mir die Ehre geben wollen, erstl. Ew. Hochgeb. meine unterthänigste Aufwartung zu machen und mich nach Derselben, wie auch Ihro Gnad. Frau Tante werthen Wohlsein zu erkundigen, von Herzen wünschende, daß der große Gott Dieselben beiderseits in dem glücklichsten Stande bis ins späteste Alter beharren lassen wolle. Anderntheils aber habe nicht umhin können, Ew. Hochgeb. gehorsamst zu melden, wie wir nach Schlesien zu marchiren gestern beordert worden, und da ich die Gnade nicht vor unserm March noch haben werde, Denenselben unterthänigst aufwarten zu können, so habe mich hierdurch zu beharrlicher Gnade empfehlen wollen und wünsche, daß der gnädige Hr. Oncele benebst Dero werthen Familie sich jederzeit wohlbefinden und in erwünschter Prosperität, bis ich die Gnade einmal wieder haben werde, Ihnen aufzuwarten, leben mögen. Schließlich aber ergethet aber meine unterthänige Bitte an Ew. Hochgeb.: Sie wollen doch die Gnade haben und mir zu meiner anseho gar zu nöthigen Bedürfnis die 100 Thlr., so der

*) Antwort: Ich muß wohl bekennen, daß nicht weiß, was dazu sagen oder davon urteilen soll, daß derselbe mich abermal mit solchen Reprochen beehret, da ich doch ihm nicht allein die Rechnung vor vielen Monaten, und zwar durch Bestellung seiner eigenen Schwestern geschickt, sondern auch von allen meinen Gedanken zu zwei Malen geschrieben. Ich begreife nicht, warum und woher ihm die Briefe nicht sollten zukommen sein. Allenfalls kann er die Verweise, die ich weder verschuldet, noch mir anständig sein, vor seine Schwestern employiren, welche Schuld haben, wenn er sie nicht erhalten. Ich sende ihm hierbei 100 Thlr., die er bei die Hrn. Wiesenhüttern in Frankfurt abholen und ihnen dagegen die unterschriebene Quittung, wie sie hier beiliegt, dagegen aushändigen lassen kann. Ich bin zc.

Schwester Aussem gehören, auszahlen lassen; ich will den gnäd. Hrn. Oncle jederzeit nicht allein vertreten, sondern setze Ihnen auch von denen bei dem Hrn. Jägermeister stehenden 900 fl. so viel zu Caution, als dazu von nöthen ist; ich weiß mir sonst nicht zu helfen. Ich habe das Vertrauen, Ew. Hochgeb. werden mir nicht contrair sein, und bitte unterthänigst um baldige beliebige Antwort, dann wir werden wohl Montag längstens aufbrechen. Der ich übrigens mich nochmals zu Gnaden empfehle und nach Versicherung meines unterthänigsten Respect an die gnädige Fr. Gräfin ersterbe Ew. Hochgeb. meines gnäd. Hrn. Oncle unterthäniger Knecht

C. v. Eberstein.

Treuen-Britzen, 21. März 1742.

Hochgeborner Graf rc.! Ew. Hochgeb. habe nicht umhin können, mich unterthänigst zu bedanken, daß Dieselben so gnädig gewesen und mir auf mein Ersuchen die 100 Thlr., so den 15. wohl erhalten, überschickt haben und bedanke mich nochmals unterthänigst. Hiernächst habe die Ehre, Ew. Hochgeb. unterthänigst zu benachrichtigen, daß wir **gestern**, als **den 17.** mit dem **Ostreicher eine Bataille** geliefert, bei dem Dorf Kottuschez (Chotusitz bei **Czaskau**) und solche geschlagen haben, daß sie, Armée, meist den 3ten Teil verloren haben mag; sie retiriren sich noch täglich und wir haben, dem ohngeachtet wir sie 1½ Meil verfolgt, auf 3 Meile keinen Feind mehr zu besorgen. Die Bataille ging morgens 6 Uhr an und dauerte bis halb 12 Uhr in einem Feuer. Nachdem sie Ihre Majestät bis in die Nacht verfolgt und verjaget. Von unserm Regiment ist geblieben der General und 6 Offic. Das Regiment hat der Obrist Rühl bekommen, 18 Canons haben wir erbeutet und es kommen noch immer welche an, so sich verlaufen gehabt. Der Himmel hat mich noch hierbei bewahret und habe keinen Schaden gelitten, als daß mir mein Pferd tot geschossen worden, welches ich mit Sattel und Zeug eingebüßet. Auch habe die Ehre, dem gnädigen Hrn. Oncle zu melden, daß mein jüngster Stiefbruder (ist Ludwig Ernst Karl) alleweil bei dem Regiment angekommen, und ich habe den Hrn. Obristen gebeten, welcher ihn morgen an Ihr Majestät präsentiren wird, und zweifle ich nicht, er wird Officier werden. Übrigens empfehle mich zu Deroeselden Gnaden und habe die Ehre, mit unterthänigstem Respect allstets zu sein Ew. Hochgeb. meines gnäd. Hrn. Oncle unterthänigster Diener

Im Königl. Lager bei **Zaslaw**, den 18. Maij 1742.

C. v. Eberstein.

Hochgeborner Graf rc.! Ew. Hochgeb. habe die Ehre, hierdurch unterthänigst aufzuwarten und mich nach Deroeselden und Dero ganzen Hause hohem Wohl-ergehen ergebenst zu erkundigen, wobei herzlich wünsche, daß Dieselben eine glückliche Herunterfahrt gehabt haben mögen und sich fernerhin bei beständiger Gesundheit und aller selbst wählenden Prosperität befinden. Hiernächst habe die Ehre, einen Brief von meinem Stiefbruder, welcher Fähnrich in unserem Dienste ist, zu übersenden. Der arme Mensch klagt seine helle Noth, daß ihm die Mutter nichts schickte, daß er leben und seine Equipage bezahlen könnte. Er bittet mich, daß ich doch bei seinem Hrn. Vormund, welchen er nicht wüßte, wer es wäre, sonst er ihm selbst um Geld gebeten, vor ihn intercediren und selben dahin zu bewegen suchen, daß ihme etwas übermacht würde. Allein da ich zweifle, daß die Stiefmutter noch etwas zu fordern hat, also wird meine Intercedation nicht viel effectuirein. Wäre es aber Ew. Hochgeb. möglich, ihm zu helfen, so werden Dieselben gewiß ein Werk der Barmherzigkeit thun, und da ich ohnedeme gehöret, als wollte der Hr. Jägermeister das Geld vom Lehnsstamme allezeit künftighin an den gnäd. Hrn. Oncle zahlen, so käme es ja nur auf den Voranschuß an; lebe also der Hoffnung, der gnäd. Hr. Oncle werden Sich seiner annehmen. Dieselben können denken, daß ihm da in **Glaz** kein Mensch

etwas borgt, dann es kennt ihn niemand, er ist erst neu bei das Regiment gekommen, und der Stiefvater*) hat ihm nur einen Maxd'or bei seiner Abreise mitgegeben. Übrigens empfehle mich zu Gnaden und habe die Ehre nach Versicherung meines unterthänigsten Respects an Ihre Gnaden Frau Gräfin mit größter Hochachtung und Submission zu beharren Ew. Hochgeb. unterthänigster Diener
C. v. Eberstein.

Harzgerode, 12. 9br. 1742.

Hochgeborner Reichsgraf zc.! Ew. Hochgeb. habe zuförderst die Ehre, hierdurch meinen ergebensten Reverenze zu machen und mich nach Deroelben werthen Wohlsein gehorsamst zu erkundigen, wobei ich von ganzem Herzen wünsche, daß der große Gott Ew. Hochgeb. benehlt Dero ganzen Hause bei allem glückseligen Wohlstande beständigst erhalten wolle. Hiernächst aber habe Ew. Hochgeb. zugleich ergebenst bitten wollen, daß Dieselben die Geneigtheit vor mich zu haben belieben möchten und mir die Hüttenrechnung, was solche seit Michael 1740 Ausbeute gethan, verfertigen zu lassen, wie auch nicht weniger die Rechnung von der Horlaischen Mühle, was solche seit 1725 an Geld und Früchte und wie hoch diese veräußert worden, getragen, mir gehorsamst ausbitte. So hat Hr. Ober-Berghauptmann (Anton Gottlob v. E. in Harzgerode) mir auch gesagt, wie Ew. Hochgeb. ihme geschrieben, um damit Schwester Christiane uns gleich käme, Dieselben die künftig zufallende Gelder von der Hütte an diese geben wollten, bis sie die Gleichheit mit uns hätte. So ist solches wohl billig; da Ew. Hochgeb. mir aber en faveur die zu viel bekommenen 268 Thlr. 3 Gr. an meine Frau Schwester v. Aussem zu bezahlen aufgetragen, so kann mir ja künftighin nichts mehr abgezogen werden. Dann, wann ich der Frau v. Aussem diese 268 Thlr. 3 Gr. zahle, so wird sie mit dem, was sie noch von Ew. Hochgeb. zu fordern, ebensoviel als ich bekommen müssen, wie bekommende Rechnung ohngefähr zeigt. Was nun Christiane zu wenig bekommen, muß ihr von der Fr. Charlotte ihrem zukünftigen Teil vergütet werden. So werden wir alle gleich sein und kann mir solchergestalt nichts mehr abgezogen werden. Es werden also Ew. Hochgeb. so gütig sein und mein Teil, sowohl von denen bereits getheilten 100 Thlr., als auch von dem noch zu Theilenden an Hrn. Bergrath auszuführen belieben. Dann ich es jetzt hier auf Werbung sehr nöthig gebrauche. Ich habe übrigens die Gnade, mit allem Respect zu sein Ew. Hochgeb. meines gnädigsten Hrn. Oncle unterthänigster Diener

Nordhausen, 24. Jan. 1743.

C. v. Eberstein.

Hochgeb. Herr Reichsgraf zc.! Demnach meine Frau Schwester von Aussem mich bevollmächtigt hat, ihre Sachen in Sachsen in Richtigkeit zu bringen und mir ihre bereits zu fordern habende und noch künftighin zu hebende Gelder in Empfang zu nehmen und auszahlen zu lassen aufgetragen; ich aber wegen meiner Abwesenheit solches nicht in Person verrichten kann, doch aber einen anderen hierzu zu substituiren die expresse Erlaubnis habe und solchemnach den Herrn Bergrath Hilgard hierzu substituiret und bevollmächtigt habe: Als werden Ew. Hochgeb. so gnädig sein und dem Hrn. Bergrath die Rechnung, was Dieselben vor meine Frau Schwester bisherher gehoben und eingenommen, geben und ihme dann die ihr zukommende ratam auszahlen. Sollte auch künftighin Geld geteilet werden, so wollen Ew. Hochgeb. meiner Frau Schwester und meinen Teil nur allemal an Hrn. Bergrath Hilgard zu geben belieben, welcher dem gnäd. Hrn. Oncle die Vollmacht von meiner Frau Schwester vorzeigen wird. Nachdem ich auch aus der Frau Großmutter ihren hinterlassenen

*) Des Ober-Jägermeisters Karl v. E. 2. Frau heirathete nach Karl's Tode einen katholischen Herrn, weshalb sie ihre Kinder 1r Ehe ebenfalls katholisch werden ließ.

Briefschaften ersehen, daß die vermög väterl. Contracts Ihre versprochene 200 fl. jährl. Alimentations-Gelder noch von Anfang bis zum Tode meines sel. Hrn. Vaters nicht bezahlet worden, mithin selbige uns, als deren Erben, aus dem väterl. cum Interesse bezahlet werden müssen: Als wollen doch der gnädige Hr. Oncle die Gnade vor uns haben und bei Sich überlegen, wie uns solche nebst noch anderen rechtlichen Forderungen, davon ich weiter Nachricht zu geben die Ehre haben werde, forderjämst bezahlet werden könnten. Ich lebe der Hoffnung, daß der gnäd. Hr. Oncle, wie allezeit geschehen, vor unser Bestes sorgen werden. Schließlich wünsche von ganzem Herzen, daß der gnäd. Herr Oncle benebst Dero ganzen Hause bisher bei allem Wohlsein und Vergnügen gelebet haben, und daß der große Gott fernerhin Ihnen bei aller Leibes- und Seelen-Wohlfahrt unverrückt erhalten möge, wobei mich zu Gnaden empfehle und mit unausgesetztem Respect beharre Ew. Hochwohlgeb. unterthäniger Diener

Eichen, 17. April 1743.

C. v. Eberstein.

P. S. Meinen unterthänigen Respect verjichere zugleich an die gnäd. Frau Tante, meine Schwester und Schwager empfehlen sich auch unterthänig.

Johann Karl Friedrich's Freiherrn v. Eberstein gewesener Vormund Graf Ernst Friedrich v. Eberstein starb am 20. April 1752 zu Groß-Leinungen; sein Sohn Graf Friedrich, kurmainz. General, welcher Leinungen erhalten, starb den 17. Juli 1772 ebendasselbst. Des letztern Tochter Comtesse Ernestine Johanne Helene, verm. mit dem kurmainz. Ober-Jägermeister Karl Wolfgang Frhrn. v. Hausen, war vor ihrem Vater (2. Aug. 1758) gestorben mit Hinterlassung eines Sohnes Friedrich Frhrn. v. Hausen, welcher der Allodialerbe des Grafen Friedrich v. E. war. Auf diesen fiel Leinungen nebst Zubehör und dem Wiedereinlösungsrechte des Borwerks Rotha von den Erben des Major Wilhelm v. Eberstein. Karl Wolfgang v. Hausen bot nun in väterlicher Gewalt seines Sohnes sämtlichen 13 Herren v. Eberstein Neuhäuser Linie eine Cession seines Rechtes an dem ganzen gräfl. Eberstein'schen Nachlasse sub dato 23. Okt. 1772 an, und per cessionem d. d. Lorsch, 5. März 1773, acquirierte mein Urgroßvater, der k. pr. Oberst Joh. Karl Friedrich Frhr. v. Eberstein, Leinungen mit einer Schuldenlast von 23000 Thln. und stillte dadurch das Kreditwesen, das sonst ausgebrochen wäre, indem er dabei ca. 30000 Thlr. für Leinungen aufwandte. Nach der Besitzergreifung gerieth er aber mit dem Major Karl Heinr. Wilh. v. Eberstein in Magdeburg und der Jägermeisterin v. Eberstein geb. v. Trebra, als Vormünderin ihres Sohnes Gottlob in 7 Rechtshändel. Meines Urgroßvaters Rathgeber waren der preuß. Kommissions-Rath Leopold August Brauer, Justizamtmann zu Klettenberg, wohnhaft zu Holbach in der Graffschaft Hohnstein, „ein theils oberflächlicher Mann an sich und in Sachsen, zumal im Mansfeldischen gar nicht brauchbar;“ ferner der schwarzb.-rudolst. Titular-Rath August Polycarp Friedrich Rudloff, Justitiarius zu Gehofen und juris practicus, wohnhaft zu Sangerhausen, „ein brauchbarer, aber höchst interessirter Mann, der dem Obersten v. E., wenn er länger gelebt, ganz ruiniert hätte,“ der auch seit 1773 bis 1787 Amtmann in Leinungen war.

Laut Erbvergleiche v. 1718 und 1721 hatte bei der brüderlichen Teilung das Amt, Schloß und Flecken Groß-Leinungen nebst dem Dorfe Rotha der Graf Ernst Fr. v. Eberstein erhalten. Da dieser aber die Erbportion seines Bruders Wilhelm, der das Loos „bekommt von Leinungen heraus“ gezogen, hatte mit übernehmen müssen, so hatte Graf Ernst demselben Rotha bis zur Wiedereinlösung überlassen. Im Dec. 1773 wollte nun mein Urgroßvater (damals Oberstlieut.) Rotha einlösen. Sämtliche Erben des Major Wilhelm waren damit einverstanden, nur die Besitzer von Morungen nicht; der Prozeß ging durch alle Instanzen, bis endlich rechtskräftig beim Appell-Gerichte auf Abtretung gegen den Wiederkaufschilling im Betrage von 7222 Mfl. 14 Gr. 2 S. erkannt wurde. So löste auch im Jahre nach vielen Rechtshändeln 1777 mein Urgroßvater Rotha von dem Hause Morungen ein, welches am 24. Juni 1720 der nassau-dillenburgerische Ober-Jägermeister Karl Frhr. v. Eberstein an seinen Bruder Christian wiederkäuflich verkauft hatte (vgl. oben S. 173 ff.).

In demselben Monat, in welchem der General Graf Friedrich v. Eberstein gestorben war, verließ mein Großvater Wilhelm Frhr. v. E. Tilsit und ging mit dem ihm von seinem Vater als Führer mitgegebenen Cand. juris Martini auf die Universität nach Leipzig; bevor er aber den Besuch der Collegien anfang, begab er sich nach Groß-Leinungen und fing erst zu Michaelis 1772 seine Collegia an. Im Febr. 1773 begleitete er seinen Vater auf dessen Durchreise durch Leipzig nach Leinungen. Inzwischen war von ihm Alles vorbereitet worden, so daß sein Vater sofort Besitz von Leinungen ergreifen konnte. Die näheren Umstände ergeben sich aus nachstehenden Schriften:

Schreiben des Kommissions-Raths L. A. Brauer an den Major J. K. F. v. Eberstein zu Tilsit d. d. Golbach, den 11. Januar 1771. Eberstein's Forderung an den Geheimen Rath v. Werthern betreffend.

Hochw. Herr Obristwachtmeister etc.! Seitdem ich die Ehre gehabt habe, unterm 26. Nov. a. p. Ew. Hochw. Gnaden mit meinem unterth. Schreiben aufzuwarten, habe ich nicht ermangelt, den Hrn. Geheimden Rath von Werthern zu verschiedenen Malen an den Abtrag derer rückständigen Zinsen zu erinnern, und noch zuletzt, als Ew. Hochw. gnädige Zuschrift vom 20. Nov. a. p. unterm 7. Dec. d. a. bei mir einlief, habe ich demselben auch sogleich die beigefügte Zinsen-Specification übersendet und ihn anderweitig an den Abtrag derselben erinnert; ich konnte aber kein Mal eine positive Antwort erhalten. Endlich am 27. Dec. a. p. war es gefällig gewesen, mir zu antworten, welches Schreiben aber erst den 29. huj. bei mir einlief. In diesem Schreiben schüzet der Herr Geheimde Rath seine viele Arbeit vor, klagte über die Umstände in Harzigerode und endlich, nachdem er mir eine Maladie von einem Blutgeschwür gemeldet, an welchem er weder sitzen noch liegen konnte, äußerte er, wie Ew. Hochw. ihme bei Dero Hiersein mündlich nachgelassen, sich bei erheischender Noth an Deroselben Gelde zu halten. Sobald er nur wieder sitzen und schreiben könnte, so wollte er sich umständlich erklären.

Was werden aber Ew. Hochw. denken, wenn das angezeigte Blutgeschwür von so üblen Folgen gewesen, daß am 30. passati in der Nacht der kalte Brand

dazu geschlagen und unser Hr. Geheimde Rath von Werthern am 31. ejusd. früh um 5 Uhr mit Tode abgegangen. Ich bin über diesen Zufall ganz außer mir gewesen und besorge üble Umstände. Inzwischen werde ich mich sowohl vor Ew. Hochw., als auch vor mich mit allernächsten bei denen Erben melden und um eine Resolution wegen der Bezahlung bitten. Sollte es aber, wie ich von Weitem gehört, dahin kommen, daß sämtl. Creditores auf einen gewissen Tag vorgeladen würden, so wär es höchstnöthig, daß Ew. Hochw. mir die sämtl. Original-Versicherungen zur Production nebst einer besondern Vollmacht übersendeten zc. Ich empfehle mich zu gnädigem Andenken und versichere, mit der respectueusesten Attention zu sein Ew. Hochw. treuer unterthäniger Diener
Holbach, 11. Januar 1771.

A. Brauer.

N. S. In Harzigerode siehet es auch betrübt aus. Die Fr. zc. von Eberstein (geb. v. Werthern aus Al-Werther) liegt schon so lange vom Schlage gerührt und iso ohne Sprache und wie ein Kind. Fräulein Charlottchen können das Elend nicht genug beschreiben. Hierzu kömmt der große Geldmangel. Der Herr Geheimde Rath v. Werthern, welcher ihr Vermögen hat, ist nun auch tot. Wir gehen die mancherlei Nöthen sehr zu Herzen.

Schreiben des Rath Brauer an den Fhrn. Karl v. Eberstein zu Tilsit d. d. Holbach, den 22. Jan. 1772.

Hochwohlgeborner Herr Obristwachtmeister zc.! In der Hoffnung, daß meine zc. Zuschrift vom 23. Dec. a. p. werde richtig bei Ew. Hochw. Gnaden eingegangen sein, habe ich hierdurch wiederholentlich zc. versichern wollen, daß ich meinem Versprechen gemäß am 5. huj. die Reise nach Leinungen angetreten habe. Der Herr Hofrath Brandis weigerte sich, den Wechsel derer 1000 Thlr. anders anzunehmen, als wenn ihm ein Revers darüber erteilet würde, daß der Wechsel zahlbar wäre und ihm die Transport-Kosten, so er den v. Wendt'schen Kindern nicht anrechnen dürfe, vergütet würden. Ich konnte mich also dessen, um aus der Sache zu kommen, nicht ent schlagen, und nach dem ich den abschriftl. beigefügten Revers ausgestellt hatte:*) so nahm er den Wechsel an und extradirte mir die Cession. Ew. Hochw. Gnaden werden dieses gnädigst zu approbiren geruhen, und da die von Michael a. p. bis hieher verfallenen Interessen zugleich berichtigt werden, so laufen Ew. Gnaden Interessen nunmehr von Mich. a. p. an, als dem Verfalltage, vor voll.

Die Original-Cession nebst derjenigen der Frau von Aussem habe ich sowohl dem Herrn Grafen, als denen übrigen gegenwärtigen Herren vorge-

*) Nachdem der Herr Hofrath Brandis, als Bevollmächtigter derer v. Wendt'schen Kinder, heute unten gezeigten Dato eine Cession über eintausend Reichsthaler Legatengelder den 17. Jun. 1771 et confirm. den 20. ejusd. auf den Königl. Preuß. Obristwachtmeister, Herrn Johann Carl Friedrich von Eberstein zu Tilsit, an mich ausgehändiget hat, und mir dann von gedachtem Herrn Obristwachtmeister von Eberstein aufgetragen worden, vorgemeldete eintausend Reichsthaler an Hrn. Hofrath Brandis auszusahlen, diese Auszahlung aber nicht anders, als durch einen, von dem Kaufmann Hrn. Melchior Kude an Herrn Georg Friedrich Treitschke in Leipzig ausgestellten Wechsel de dato Königsberg, den 26. Nov. 1771 berichtet werden können; als reversire ich mich im Namen und Vollmacht des Herrn Obristwachtmeisters Johann Carl Friedrich von Eberstein zu Tilsit, daß, falls dieser Wechsel unzahlbar gelassen und mit Protest zurückgeschickt werden sollte, ich nomine des Herrn Obristwachtmeisters von Eberstein denselben wieder annehmen, vor die Bezahlung auf andre Art sorgen und also super bonitate Cambii die sicherste Gewähr leisten, auch wegen der erforderlichen Transport-Kosten der Gelder von Leipzig bis Ballhausen die von Wendt'schen Kinder überall schadlos halten, nicht minder die Interessen von vorgedachten eintausend Reichsthalern Legaten-Gelder de Michaeli a. p. bis zur Erhebung der Gelder in Leipzig berichtigen wolle. Signatum Grossleinungen, den 6. Januar 1772.

(L. S.) A. Brauer, mand. nomine des Hrn. Obristwachtmeisters von Eberstein zu Tilsit.

zeigt, welche solche acceptireten, worauf ich auch dem Schichtmeister Barth die Kopien davon zugestellet und ihn instruiret habe, in welcher Maße nunmehr künftig Ew. Hochw. Gnaden Namen in denen Registern aufgeführt werden müsse. Ich habe demnach die Ehre, hierbei zu remittiren:

- 1) die confirmirte Original-Cession derer von Wendt'schen Kinder de dato Detmold, den 20. Jun. 1771 über 1000 Thlr. Legaten-Gelder;
- 2) die Original-Quittung Frauen Amalien von Aussem über 500 Thlr. bezahlte Legaten-Gelder de dato Groß-Leinungen, den 30. 8br. 1768.

Ferner habe ich wiederholtermaßen bei dem Hrn. Grafen sehr auf die Extradition derer Original-Documenten gedrungen, so er wegen der 600 Thlr. zur Hypothec mit angesetzt hat, ich habe aber bisher bloß die hierbei gehenden, als

- 3) die Original-Obligation der Gemeinde Groß-Leinungen de 5. April 1746 über die gegen 300 Thlr. Wiederkaufschilling acquirirte Gemeinde-Wiese, der Bruch genannt;
- 4) Cop. vidim. aus dem Amts-Handelsbuche eines Wiederkaufs der Gemeinde Groß-Leinungen über eine Wiese, der Rohrteich genannt, de 9. Maji 1736, worin der Wiederkaufschilling 150 Thlr. ebenmäßig $\frac{2}{3}$ Stücke;
- 5) Origin.-Quittung von Gottlieb Berner über 40 Thlr. Kaufgeld, eine Wiese ad $1\frac{1}{2}$ A. bei Horla,

erhalten können. Ueber die Brückischen Zinsen haben mir hochgedachter Herr Graf zu vorläufiger Sicherheit vorerst eingelegt:

- a. eine alte Abschrift des Wiederkaufs-Kontraktis der Herren von Werthern zu Brücken und Hrn. Christian Ludwig von Eberstein auf Neuhaus d. d. Neuhaus, den 9. Aug. 1692 über 125 Schfl. $1\frac{1}{2}$ M. Hafer-, 3 Schfl. 1 M. Roggen-, 15 Schfl. 1 Viertel 1 M. Gersten-Zinsen gegen 300 Thlr. Kaufschilling;
- b. ein Original-Bekentnis des hochsel. Herrn Grafen Ernst Friedrich von Eberstein de 14. Dec. 1720, nach welchem derselbe bekennet, daß er die Brückischen Zinsen von denen Herren Brüdern vor 283 Thlr. angenommen habe.

Der Herr Graf haben mir außer dem Reverse nochmals heilig versprochen, Sich alle nur mögliche Mühe zu geben, um sowohl den Original-Wiederkauf-Kontrakt der Brückischen Zinsen, als auch das Original über den Gemeinde-Rohrteich sobald nur möglich zu verschaffen, es könnten Sich Dieselben gegenwärtig gar nicht besinnen, wo Sie dieselben möchten hingelegt und aufgehoben haben, da Sie Sich schon alle Mühe gegeben, nur könnten Sie wegen der Kälte nicht allenthalben nachsuchen.

In denen von Werthern'schen Concurs-Angelegenheiten ist bishero noch nichts weiter vorgefallen. Dem Hrn. Criminal-Rath Marek habe ich Ew. Gnaden Angelegenheiten sehr weitläufig und umständlich instruiret.

Der Fräulein Schwester in Harzigerode werden viele Chicanen, besonders in Absicht derer in 7 Jahren nicht prolongirten Wechsels und wegen der verstorbenen Frau Berg hauptmannin gemacht, und habe ich solche vor 8 Tagen allhier gründlich und umständlich widerlegt und an Hrn. Crim. Marek zu weiterer Übergebung gesendet. Der jüngste Herr von Werthern war in Leinungen, bei welcher Gelegenheit ich ihm die Wahrheit tüchtig gesagt und endlich so viel erhalten habe, daß Sie den 20. Febr. a. c. nach Harzigerode mit Consulanten wohlversorgt kommen, sich vergleichen zu können. Ich habe versprochen, der gnädigen Fräulein dabei zu assistiren.

Hr. Crim. Marek hat mir gemeldet, daß Ew. Hochw. Gnaden sich bei ihm nach dem Werthern'schen Angelegenheiten erkundiget hätten und daß er auch bereits darauf geantwortet habe u. Ew. Hochw. Gnaden treuer unterthäniger Diener

L. A. Brauer.

Holbach, 22. Jan. 1772.

Verzeichniß aller meiner wesentlich ausstehenden Activ- und Passiv-Schulden, Tilse 5. Febr. 1772.

- 1) Ein Wechsel von der sel. Frau Obristlieut. v. Werthern geb. v. Wilden d. d. Brücken 1. Dec. 1758, welchen deren beide Söhne renouvelliret durch einen eigen-

- händigen Wechsel, welchen aber Hr. Commissions-Rath Brauer zur Zeit in Händen und selbigen prolongiren oder bezahlen lassen soll, über 300 Thlr. alt. Gold. NB. Die Zinsen restiren vom 1. Dec. 1768 bis 1771 mit 45 Thlr.
- 2) Ein Wechsel vom Herrn Geheimen Rath v. Werthern d. d. Klein-Werther 4. Aug. 1768 über 1000 Thlr. a. G. NB. Zinsen restiren v. 4. Aug. 1768 bis 1771 mit 150 Thlr.
 - 3) Ein Wechsel von ebendemselben d. d. Klein-Werther 1. Aug. 1768 über 300 Thlr. a. G. NB. Die Zinsen restiren bis 1771 mit 45 Thlr.
 - 4) Ein Wechsel von ebendemselben d. d. Harzigerode 19. Nov. 1768 über 100 Thlr. a. G. NB. Die Zinsen restiren bis 1771 mit 15 Thlr.
 - 5) Ein Wechsel von ebendemselben d. d. Klein-Werther 26. Febr. 1768 über 150 Thlr. a. G. NB. Die Zinsen betragen bis 26. Febr. 1772 30 Thlr.
- NB. Diese drei letzten Posten habe zur Erziehung und theils zur Equipage derer beiden Hrn. Söhne vom Brückenschen Obristleut. hergegeben.
- 6) Ein Bekenntnis u. Obligation des Hrn. Grafen von Eberstein in Leinungen d. d. 24. Febr. 1771 über 600 Thlr. Frd'or, wobei einige Pfandverschreibungen zu mehrerer Sicherheit.
 - 7) Ein Bekenntnis meiner Schwester v. Außem, daß ich ihr die 500 Thlr. a. G. Legatgelder aus des sel. Major Wilhelm Erbschaft ausgezahlt, folglich die Erbschaftsstafte mir dieselbe schuldig und jährl. mit 5 pC. verintressiren, auch, wann es mir gefällig, das Kapital auszahlen muß.
 - 8) Eine Obligation sämtl. Herren von Werthern auf Brücken d. d. 22. Febr. 1768 über 600 Thlr. und 9) eine dergl. von selbigem dato über 600 Thlr. Von beiden Posten sind die Zinsen bezahlt bis Febr. 1771.
 - 10) Eine denen Erben und Lehnfolgern des Hrn. Land- und Geheimen Rath's v. Werthern unterschriebene Obligation d. d. Klein-Werther 14. Nov. 1767 über 5000 Thlr. Frd'or. NB. Die Zinsen rest. von 1768 bis 1771 mit 750 Thlr.
 - 11) Eine Obligation von der Frau Ober-Berghauptmann Charlotte von Eberstein geb. v. Werthern d. d. Harzigerode 1. Jan. 1768 über 371 Thlr. Frd'or. NB. Die Zinsen rest. bis 1772 mit 74 Thlr. 4 Gr. 11 S.
 - 12) Ein Bekenntnis sämtl. Ebersteine Neuhäuser Linie wegen des Wechsels vom sel. Major Wilhelm v. Eberstein als dessen Erben d. d. Groß-Leinungen 30. Sept. 1768 über 1956 Thlr. 21 Gr. Frd'or. rest. Zinsen 1109 Thlr. 4 Gr. 11 S.
 - 13) Ein Bekenntnis sämtl. Hrn. v. Eberstein auf die Hütten-Commun d. d. Groß-Leinungen 30. Sept. 1768 über 550 Thlr. sächs. Convent-Geld.
 - 14) Eine Oblig. v. Hrn. Friedrich Ludw. Wilh. v. Eberstein d. d. Morungen 26. Juli 1769 und vom Oberaufseher-Amt in Eisleben konfirmirt über 1000 Mfl. oder 875 Thlr. Frd'or (oder alt Gold).
 - 15) An den Accisen-Einnehmer Gottlieb Benjamin Geier in Leinungen 50 Thlr.; 16) an den Fuhrmann Joh. Adam Busch in Leinungen 50 Thlr.
 - 17) Eine Obligat. derer Geschwister v. Außem vom Okt. 1768 über 1000 Thlr. a. G.
 - 18) In der Erbschaft vor ausgezahlt 1000 Thlr. Vermächtnis des sel. Oncle Major Wilhelm an die Wendi'schen Kinder laut Cession derer Wendi'schen Vormünder und Confirmation. NB. Die Zahlung geschah mit 1000 Thlr. Gold, den Louisd'or à 5 Thlr. an Herrn Brauer.

Summa baare Capit. 15002 Thaler 21 Gr.

Laut Scheine von meiner Schwester Charlotte Jeanette habe derselben nach und nach baar gelehnt 625 Thlr., ebenso meiner Schwester Christiane 1438 Thlr., dem Bruder Ludw. Ernst lt. Bekenntnis 150 Thlr.

Sa. 2213 Thlr.

Mein Lehnstamm auf Horla 2000 Mfl. oder 1750 Thlr.
Der Lehnstamm aufm Harras'schen Hofe zu Gehofen 350 Thlr.
Dito auf dem Trebra'schen Hofe zu Gehofen 350 Thlr.

Sa. 2450 Thlr.

In der Esquadron 1030 Thlr.

Hierzu kommt der Anteil an beiden Rittergütern zu Gehofen, der Leinung'sche Anteil wegen des Major Wilhelm, ingleichen der Anteil an der Hütte und gesamten Leinung'schen Bergwerken.

Dagegen bin ich schuldig

Dem Hrn. Major von Kracht 2020 Thlr. NB. Diese Gelder stehen in der Keyser'schen Handlung.

Der Schwester Charlotte 1150 Thlr., der Schwester Christiane 1000 Thlr.
Sa. 4170 Thlr.

Joh. Karl Friedrich von Eberstein.

Der Wechsel vom Hrn. Ober-Hofmeister Anton v. Werthern d. d. Sondershausen, den 6. April 1768 à 100 Thlr. Cour. ist bezahlt, vide Rechn. der Schwester Charlotte von 1770.

Eberstein's Forderung an die von Werthern betreffend.

Nachdem die Frau Hofrätthin von Kauffberg geborne von Zeutsch in natürlicher Vormundschaft ihres Herrn Sohnes Günther Karl Albrecht August von Werther und in übernommener Kommission derer Herrn Gebrüder Gottfried August und Ludwig George Christoph mir durch den Hrn. Kommissions-Rath Brauer wegen der an obgedachten ihren Herrn Sohn und beide Herrn Gebrüder von Werther zu fordern habende Gelder und Darlehne und zu deren übernommenen Bezahlung eine schriftliche Erklärung zu einer Freundschaft, gültlichen Auseinanderkunft zufertigen lassen: So ermangle nicht, darauf meine Sentiments und endliche Entschliezung folgendermaßen zu eröffnen:

Ich habe es in dieser Sache mit Freunden und Verwandten zu thun gehabt, welche ich verehret und geliebt habe, und glaubte in damaliger Noth, welche dieselben mir vorgestellt, selbige assistiren zu müssen. Ich gab daher, um ihnen meine Freundschaft zu beweisen, diese Gelder, ohne weitere Vorsichtigkeit zu gebrauchen, her, da ich ohnedem niemalsen Gelder zu verlehnen gehabt, noch auf Wucher gedacht habe, und in dergleichen Fällen sehr unwissend war. Ich habe erst nachher, als ich in Sachsen anno 1768 war, die widrigen Folgen, welche mir begegnen könnten, eingesehen. Ich hatte zwar verschiedene Mal vorher um meine Bezahlung gebeten, schrieb auch vor meiner Abreise von hier, daß auskunft, vor meine Bezahlung sorgen möchte. Als ich aber . . . kam, stellte man mir von Seiten des sel. Geheimten Raths und Herrn Hofmeister v. Werthern sowohl schrift- als mündlich (die Briefe habe von beiden Theilen wohl konserviret) die wahre Ohnmöglichkeit, mich bezahlen zu können vor, und ich mußte, in der Hoffnung, daß Gott diesen Freunden noch länger, als es geschehen, das Leben fristen würde, zufrieden sein, daß ich unter vielen Umständen nur die rückständigen Zinsen zum Theil und neue Obligations bekam, welche jedoch nicht so eingerichtet waren, als sie billig sein sollen. Mein Termin zur Abreise war indessen da und ich mußte mit dem zufrieden sein, womit man mich bis auf die letzte Stunde aufgehalten hatte. Da nunmehr obgedachte beide Freunde verstorben, treffen meine damaligen Vermuthungen mehr als zu sehr ein und muß mir jetzt auch, da ich meine Unvorsichtigkeit mir selbst zu reprochiren habe, alles gefallen lassen. Da ich aber aus der declaration der Frau Hofrätthin von Kauffberg dennoch ersehe, daß man meine jederzeit erwiesene Freundschaft gegen die Werther'sche Familie doch nicht ganz verkennt, so will auch den Beweis noch davon geben. Ich acceptire daher die mir offerirte Summa derer 1243 Thlr. 7 Gr. 6 S. vor die drei Schuldposten, als zwei Obligations, jede von 600 Thlr., und eine Wechselschuld à 300 Thlr., jedoch unter nachstehenden Bedingungen, und zwar dergestalt, daß man

1) mir diese Summa nächstkommenden 1. Febr. 1773 in einer unzertrennten Summa und zwar in neuen Ducaten oder Louisd'or, welche vollwichtig, erstere à 2 Thlr. 18 Gr., diese aber à 4 Thlr. 20 Gr., sowie selbige in dem beliebt angenommenen Münz-Mandat festgesetzt, ausgezahlt werden.

2) Wann mir die rückständigen Zinsen derer 1200 Thlr. vom Febr. 1768 bis dahin 1773 mit 300 Thlr. in conventionsmäßiger Münze und

3) die Zinsen der Wechselschuld à 300 Thlr. vom 1. Dec. 1767 bis dahin 1772 mit 75 Thlr. zugleich bezahlet werden, und will sodann

4) mir auch gefallen lassen, daß die Frau Hofrätthin von Kauffberg von dieser ganzen Summa, welche zusammen 1618 Thlr. 7 Gr. 6 Sch. betragen wird, nachstehende Posten, jedoch gegen hinlängliche Quittung decourtire und abrechne, als

- a. 180 Thlr., welche meine Schwester Fräulein Christiane von ihr erborget haben soll, ingleichen
- b. 40 Thlr., welche gleichfalls dieselbe von ihr erborget haben soll,
- c. 100 Thlr., so meine Fräul. Schwester gleichmäßig von ihr, der Frau Hofrätthin, aufgenommen haben soll,

welche 3 Posten 320 Thlr. ausmachen, und nachdeme diese von der ganzen Masse à 1618 Thlr. 7 Gr. 6 Sch. abgezogen, würden mir sodann noch 1298 Thlr. 7 Gr. 6 Sch. in obgedachten Münzsorten zu bezahlen sein.

..... auf diesen in der Erklärung der Frau Hofrätthin von Kauffberg angeführten Punkt ankommen, nämlich zu beweisen, daß die beiden Posten derer 600 Thlr. in Pr. $\frac{1}{3}$ tel bestanden, als worüber dieselbe Zeugnisse zu verlangen scheint. Wie ich, da die Frau Obristlieut. v. Werther sowohl, als der Herr Geheimte Rath und Herr Hofmeister von Werther in der Ewigkeit sind, diese verlangte Zeugnisse herbeischaffen soll, weiß ich aber nicht und muß darüber mir Vorschläge erbitten, doch will nur dieses anführen. Die ersten 600 Thlr. habe zu Befriedigung des Hrn. Ober-Ausseher v. Bornstaedt hergegeben, dessen Obligation vom Aug. 1759 oder gar von 1758 unterzeichnet war. Nach aller Billigkeit trete ich auch in dessen Rechte und zu selbiger Zeit anno 1759 waren die Pr. u. Sächs. $\frac{1}{3}$ in einem Werth als 77 Thlr. 19 Gr. 8 Sch. p. c. Es mögen aber wohl, sowohl bei dieser, als der andern Post weit bessere Pr. Münzsorten, ja selbst Gold gewesen sein. Wechsler und Juden mögen damalen ohn Zweifel schon auf den inneren Werthunterscheid der Münzen genauere reflection gemacht haben, dahingegen mein attachement gegen meine Freunde nur darauf bedacht war, wie ich das Ungemach, womit ihnen beidemale gedrohet wurde, von ihnen abwenden mochte, ich gab alles her, was ich hatte, es mochte Gold- oder Silbermünze sein. Soviel weiß ich gewiß, daß es Gelder waren, die ich gewiß in demselben Jahr nicht eingenommen hatte. Es muß mir freilich nahe gehen, daß man in der v. Wertherschen Familie ein Recht zu haben glaubt, mir alle Treu und Glauben zu versagen u. Ich weiß aber, und bin es feste von der Frau Hofmeisterin versichert, daß sie von dieser üblen Denkungsart weit entfernt ist, und ich hoffe, daß hiemit alle differenzen nunmehr freundschaftlich, gütlich und zur Zufriedenheit der Frau Hofrätthin und des Unmündigen Herrn Curatoris Herrn Mylius in dieser Sache gehoben sein werden. Sollte die retradirung der Original-Obligation und Wechsels nicht hinreichend gegen die Bezahlung sein, so offerire mich, ein nach Belieben anständige Quittung bei Empfang der Gelder, welche aber im Anfang Febr. nächstkommenden Jahres gewiß erwarte und recht sehr darum bitte, darüber zu geben u.

Johann Carl Friedrich von Eberstein.

Tilse, den 26. 7 br. 1772.

Verzeichniß derjenigen Original-Dokumente, so ich den 14. März 1773 dem Herrn Rath Rudloff eingehändigt habe.

- 1) Zwei Obligationes, jede zu sechshundert Reichsthaler, deren Herrn Gebrüder und Vettern von Werther (NB. mein Urgroßvater schreibt meistens Werther für Werthern) nebst der darzu gehörigen Correspondence mit der Frau von Kauffberg;
- 2) eine Obligation derer sämtlichen Herrn Vettern von Eberstein auf die Commun-Erbchafts-Kasse d. d. Groß-Leinungen, den 30. Sept. 1768 auf ein-tausend neunhundert sechs und fünfzig Reichsthaler ein und zwanzig Groschen;
- 3) eine Cession über tausend Reichsthaler Legaten-Gelder des sel. Major Wilhelm's von Eberstein an die Frau von Wendt d. d. Detmold, den 17. Junii 1771 nebst Consens der Regierungs-Kanzlei dajelbst d. d. 20. Junii 1771;

- 4) eine Bescheinigung meiner Schwester Frau von Aussem, daß ich ihr die rückständigen fünfhundert Reichsthaler Legaten-Gelder des sel. Major Wilhelm's ausgezahlt d. d. Groß-Leinungen, den 30. Octobr. 1768;
 - 5) eine Verschreibung der sämtlichen Herren Vettern über fünfhundert fünfzig Reichsthaler Kapital auf die Commun-Hüttentasse d. d. Groß-Leinungen, den 30. Sept. 1768;
 - 6) einen Wechsel auf zweihundert und fünfzehn Reichsthaler vom Herrn Amtmann Osterloh zu Brücken vom 11. März 1773 auf Johann gefällig.
Vorstehende specificirte Originalia, ingleichen zwölfhundert Thaler baar Geld auf künftige Berechnung sind von Ihro Hochwohlgeboren dem Herrn Obristlieutenant **Johann Carl Friedrich Freiherrn von Eberstein** mir Endesunterschriebenen dato zu treuen Händen übergeben und anvertrauet worden, welches ich hiermit bescheinige. Groß-Leinungen am 14. Mart. 1773. **August Polycarp Friedrich Rudloff.**
 - 7) eine Hypothek-Verschreibung über 1000 Rthl. von dem Hrn. Lieut. Friedrich Ludwig Wilhelm von Eberstein zu Morungen d. d. 26. Jul. 1769 und Oberaufseher-Amts-Confirmation vom 12. October 1769;
 - 8) ein Wiedertaufs-Kontrakt über die Zinsen zu Brücken und Hohlstedt d. d. 9. Aug. 1692;
 - 9) eine Quittung von Johann Gottlieb Börnern über 40 Thlr. Kaufgeld für 1 1/2 Ader Wiese an den Hrn. Grafen von Eberstein d. d. 7. März 1747;
 - 10) eine Schuld- und Hypothek-Verschreibung über 300 Thlr. Kapital an den Hrn. Grafen von Eberstein von der Gemeinde Groß-Leinungen d. d. 5. April 1746 samt angehängten Adjudicate;
 - 11) eine Convention derer Freiherrn **Wolf George** von Eberstein und Dero Herren Brüder, wie auch des Herrn Dom. Custodis **Christian Franzens** und Herrn Lieut. **Friedrich Ludw. Wilhelm's** von Eberstein, daß sie die auf ihren Anteil kommenden Zinsen des von dem Herrn **Grafen Friedrich** von Eberstein ihnen angefallenen Lehnstamm's zum Dotalitio der verwitweten Frau Gräfin auf deren Lebenszeit anwenden lassen und sich dessen bis nach Derojelben Tode nicht anmaßen wollen, d. d. Groß-Leinungen, den 18. Febr. 1773;
 - 12) die Erbschafts-Cession des Herrn Ober-Jägermeisters **Freiherrn von Hausen** an Ihro Hochwohlgeb. den Herrn **Oberst-Lieutenant Freiherrn von Eberstein** d. d. Lorch, den 5. März 1773 samt der Oberaufseher-Amts-Confirmation vom 15. März 1773
sind mir gleichfalls ausgeantwortet und anvertrauet worden, welches ich hiermit bescheinige. **Augustus Polycarp Friedrich Rudloff.**
- NB. sind 1300 Thlr. baar Geld, dann 100 Thlr. wurden noch in Eis leben nachgezahlt.

Das Amt Leinungen kostet mich:

Thlr.	Gr.	Pf.	
5250	.	.	der Lehnstamm,
5000	.	.	dem Bar. v. Hohenthal,
3000	.	.	die Frau Jägermeistern,
1200	.	.	die Erbschaftskasse,
1150	.	.	die Branche des Hrn. Hauptmann,
600	.	.	dem Grafen gelehnt (ist bezahlt),
500	.	.	der Frln. Charlotte,
500	.	.	den Beyer'schen Erben,
411	.	.	dem Dom-Custos (ist bezahlt),
200	.	.	der Hütte 2/3 Casse,
127	.	.	dem Pachter Panze (ist bezahlt),
400	.	.	Hrn. Klem,
50	.	.	dem Weinhändler Mund (ist bezahlt),
300	.	.	dem Hrn. v. Hausen (ist bezahlt),
106	17	9	Unkosten und die Reise des Hrn. Martini (ist bezahlt),
625	.	.	Interessen des Hrn. Bar. v. Hohenthal, so rückständig gewesen (ist bezahlt);
116	16	.	vor Gerste (ist bezahlt),
1600	.	.	der Comtesse Christel,
300	.	.	der Frau Jägermeistern rückständige Zinsen (ist bezahlt),
300	.	.	der Frau Gräfin vor die Comtesse Christel (ist bezahlt),
1750	.	.	der Frau Gräfin Zulage an Alimentation,
45	20	.	rückständige Zinsen der Frln. Charlotte (ist bezahlt).
23842	5	9	

Hierbon die jährl. Zinsen gerechnet, so machen selbige 1192 Thlr. 2 Gr. 5 Pf. Diese 1192 Thlr. 2 Gr. 5 Pf. habe nun dieses 1773. Jahr aus meinen Mitteln bezahlen müssen; folglich muß solche mit zum Capital schlagen, kostet mich also Leinungen 23842 Thlr. 5 Gr. 9 Pf. mit denen diesjährigen Zinsen von 1192 Thlr. 2 Gr. 5 Pf. Summa 24034 Thlr. 8 Gr. 2 Pf.

Bin noch schuldig:

5250 Thlr.	Lehnstamm, welcher nach der Gräfin Tod an die Familie fällt,
5000 "	dem Hrn. Bar. v. Hohenthal,
3000 "	der Frau Jägermeistern,
1200 "	der Erbschaftskasse,
1150 "	der Branche des Hrn. Hauptmann,
500 "	der Frä. Charlotte,
500 "	den Beyer'schen Erben,
200 "	der Hüttenkasse,
400 "	Klem.
<hr/>	
17200 Thlr.	

Zinsen, welche jährlich bezahlen muß:

Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.
350	.	.	Alimentation der Gräfin,			
80	.	.	dito der Comtesse,			
250	.	.	dem Hrn. v. Hohenthal,			
150	.	.	der Frau Jägermeistern,			
60	.	.	der Erbschaftskasse,			
57	12	.	der Branche des Hauptmanns,			
25	.	.	der Schwester Charlotte,			
25	.	.	den Beyer'schen Erben,			
10	.	.	der Hüttenkasse.			
<hr/>						
1007	12	.	so ich bereits in Leinungen gestochen durch 5000 Thlr. Capit.			
250	.	.				
<hr/>						
1257	12	.	Dagegen erhalte:			
97	20	3	aus der Erbschaftskasse von	1956	21	.
75	.	.	Legate dit. "	1500	.	.
27	12	.	von der Hütte "	550	.	.
43	18	.	von Friedr. Ludw. v. E. "	875	.	.
50	.	.	die Geschwister v. Aufem "	1000	.	.
111	.	.	Lehnstamm auf Horla "	2625	.	.
37	18	.	dito vom Ober-Berghauptmann "	750	.	.
32	19	10	sel. Major Wilhelm. "	656	6	.
200	.	.	p p von Gehosen. "	9913	3	.
<hr/>						
695	9	13				

Briefe Karl's von Eberstein an seinen Sohn Wilhelm.

Tilse, Sept. 1772. Mein lieber Sohn! So angenehm mir Dein Schreiben vom 21. Aug. in Ansehung Deiner glücklichen Ankunft in Leinungen war, so wundere mich doch gar sehr, daß Du Deine Reise so ganz mit Stillschweigen übergehst; dann wir in recht vieler Sorge gewesen, weil wir nach Eurem Bericht von Danzig aus Euch viel früher in Leinungen vermutheten und daher auch eher Nachricht erwartet haben. Wo habt Ihr Euch dann so lange aufgehalten? und ist es bei Eurem Vorsatz, auf der Post zu gehen, nicht geblieben? Deine Mutter und Geschwister grüßen Dich, sie sind alle gesund und hoffen durch öftere Nachricht von Deiner Gesundheit, von Deinem Fleiß auf der Academie, von Deinem Wachsthum in Tugend und Gottesfurcht, erfreuet zu werden, sowie ich es auch hoffe. Lasse Dich doch ja nicht von Deiner Lust, zu denen der Jugend so reizenden Bergnügungen hinreißen, damit Du an Gutem zu wachsen Dich nicht hinderst. Ich kann Dir meine Furcht davor nicht bergen, weil ich Deine Leidenschaften kenne und noch erst nach Deinem Abschied zum Teil erfahren habe. Du weißt, daß ich Dich liebe, und dieses ist der wahre Grund,

warum ich Dich gerne auf dem Wege haben möchte, welcher zur Tugend zeitlicher und ewiger Glückseligkeit führet und welchen Du auf keine andere Weise erreichst, als wann Du Gott feste an der Hand hältst, das ist Gott liebst, ehrest und fürchtest und also ihn stets vor Augen und im Herzen habest auf die reelle Art, welche Dir nicht unbekannt ist.

Ich bin es wohl zufrieden, daß Du den Anfang in Leipzig machest; Gott gebe Segen und Gnade zu allem, was zu Deinem Besten gereichet. Schreibe mir nur, wo Ihr logiret und wo ich Euch schriftlich oder auch wohl persönlich finden kann, und wann Du künftig schreibest, so nimm Dir etwas Zeit und setze das Flüchtige so lange auf die Seite, damit der Brief auch das Postgeld werth ist.

Daß Du bei dem Hrn. Ober-Aufseher gewesen, ist mir recht lieb und angenehm, und so ofte Du Eisleben passirest, so vergesse nicht Deine Aufwartung zu machen, doch daß Du ihn nicht incommodirest durch langes Verweilen, wie es doch die Modestie von selbst lehret. Was Du von den Meinen schreibest, glaube ich nicht, und doch würde Dich solches nicht wundern, wann Du die Welt känntest. Man muß von der Freundschaft heutiges Tages nicht zu viel fordern, sondern in allen Sachen discretion haben. Genug, wann wir es so weit bringen, daß uns niemand übel will. Es ist jezt alles, was man hoffen kann und wornach man sich nur bemühen soll. Die Sachen mit des Graf seinem Schuldenwesen werden viele Verwirrung machen, das sehe ich voraus, indeß muß man die alten Familienverträge so viel möglich suchen geltend zu machen und selbige zur Grundbasis legen, sonst ist alles gethan. Leinungen kann absolut nicht in fremde Hände gelassen werden ohne völligen Ruin der Familie, allein wer kann es annehmen? und en Communion gebe ich keinen Groschen dazu. Die Zeit und Umstände werden alles lehren und die zu nehmenden Maßregeln an Hand geben. Man muß nur genau hören, wo die Herren hinwollen und sich darnach richten, ohne sich bloß zu geben und der verstellten Vertraulichkeit zu viel zuzutrauen. Der Herr von Hausen kann mit Recht nichts, als das allodium, so übrig bleibt, fordern. Die Hütte ist ein Familienwerk und 6000 fl. Lehnstamm und 2000 fl. Sicherungskapital gehören der Familie. Diese stehen in Leinungen und müssen auch darin stehen bleiben (vgl. meine Nachträge v. 1880, S. 76).

Was die Asignation betrifft, so müßt Ihr sehen, wie Ihr es macht, daß Ihr selbige incassiret, und mit dem Vetter in Morungen müßt Ihr ernstlich reden, die Lehnstammzinsen bei Leibe nicht in getrennter Summa annehmen und fordert die 100 fl. vor den hiesigen Bruder auch, ich kann und werde sie hier bezahlen. Schreibet mir, ob die Schwester Charlotte so übel ist und das Gesicht verlieren wird, welches ja nicht hoffe. Indes kann das Ailheaud'sche Pulver dabei nichts thun, das weiß ich an meinen Augen.

Ich überschicke hierbei einen Brief an den Dom-Custos (Franz v. E. zu Basel). Du müßt seinen Aufenthalt ausforschen, wie auch seine Adresse, und diesen Brief sogleich abschicken ohne Umstände. Ich empfehle Dich übrigens dem Schutz Gottes, der nehme Dich in seine treue Obhut und ich bin Dein treuer Vater
Eberstein.

Tilse, 11. Dec. 1772. Mein lieber Sohn! Ich habe Dein Schreiben vom 31. Oct. nebst denen Beilagen wohl erhalten, und ist uns allen angenehm gewesen, daraus zu ersehen, daß Du, gleichwie Hr. Martini, die Zeit her gesund gewesen und nunmehrö Euer beiderseitiger Aufenthalt in Leipzig ist. Gott erhalte Euch ferner gesund und schenke seine Gnade zu dem Zweck Eures dortigen Aufenthaltes.

Die Leinungsschen Angelegenheiten betreffend, so habe leider die unglückliche Lage, in welcher selbige sich durch den Tod des Grafen befinden, ersehen. Ich werde indessen nimmermehr in eine solche Commun willigen, als die Herren es etwa einzurichten vermeinen. Vorerst die Frage aufzuwerfen: hat der Graf nach denen väterlichen Erbverträgen so viele Schulden, welche den einmal festgesetzten Anschlag übersteigen, auf Leinungen machen können und ist die Familie schuldig, solche alle zu bezahlen? In diesem Fall ist kein ander Mittel, als es muß einer aus der Familie die Verlassenschaft des Hrn. Grafen übernehmen und vor die Bezahlung der Schulden sorgen. Und wie ich nicht vermuthe, daß sich einer hierzu, ohne daß die Familie mit zutritt und in Ansehung der Frau Witwe und Schwester eine billige Alimentation auf Lebenslang besorget, verstehen wird, so ist kein anderer Rath, als daß die ganze Sache durch einen Concurrs finalisiret wird; auf diesem würde ich bestehen, bis mir favorable Conditions vorgeschlagen würden, daß ich im Stande wäre, Leinungen ohne Schaden anzunehmen. Indessen würde es sodann doch erforderlich sein, daß die Creditores ihre Anforderungen vor der Hand in Leinungen stehen ließen. Wohnet der Hr. B. v. Hohenthal in Leipzig, so suche bekannt mit ihm zu werden, eine Copie von seiner Verschreibung von ihm zu erhalten und ihn zu sondiren, ob er wohl sein Kapital länger darin stehen zu lassen gesonnen wäre. Bei dem Hüttenanteil des Grafen wäre bei dermaligen Umständen und der schlechten Verfassung, worin sich die Hütte und das Bergwerk befindet, zu viel risquiret, wann man solches acquiriren wollte, jedoch läßt sich darüber mehr sprechen, als es zu schreiben zu weitläufig ist. Überdenke die Sachen mit Hrn. Martini wohl und wie alles am besten und vorteilhaftesten einzurichten, damit ich schon etwas vorgearbeitet finde. Es haben Se. Königl. Maj. mir den Urlaub allergnädigst accordiret, und ich denke mit der Hülfe Gottes Ende der künftigen Woche von hier abzugehen, werde auch Deine Schwester mitnehmen und wir hoffen, Dich gesund zu sehen gegen Ende Januarij. Ob ich über Leipzig gehen werde, weiß ich noch nicht, werde aber davon Nachricht geben &c. Ich binde Dir aber feste ein, mit niemand allort von meiner Herkunft zu sprechen, weil ich zu Ersparung der Kosten mich nicht ausgeben will und unterwegs von niemand gekannt sein will; überdem glaube über Magdeburg zu gehen, nach Leinungen aber werde es mit künftiger Post melden. Ein gar regnicktes Wetter, welches noch continuiret, wird mich sehr aufhalten. Ob es wird angehen, daß Du mit Hrn. Martini wirst nach Leinungen kommen und Deine Collegia so lange verabsäumen können, wirst Du am besten wissen, und hiernach müssen die Anstalten gemacht werden. Gerne werde es sehen, wann es geschehen kann, weil Ihr beide mir nothwendig sein werdet. Deine Mutter und sämtliche Geschwister grüßen Dich herzlich; der Hr. General, dessen Fr. Gemahlin, der Hr. Major v. Apenb., v. Stutterheim und v. Kracht grüßen Dich ebenfalls. Einen Brief an den Hrn. Gen. zu schreiben, kann bei Gelegenheit des neuen Jahres wohl geschehen. Eine nicht eben zu hoch ins Geld laufende Violine kann Hr. Martini vor Dich ankaufen. Alles Ubrige erspare bis auf ein persönl. Umarmung und bin bis dahin Dein treu liebender Vater
Eberstein.

11. Juni 1773. Mein lieber Sohn! Nach langem Verlangen auf eine Nachricht von Dir habe endlich Dein Schreiben vom 27. April den 20. Mai erhalten, und es freuet mich, Dich wohl zu wissen. Wir sind den 10. April (1773 von Leinungen) zwar glücklich hier angekommen; allein ich habe ein Fluß- und Brustfieber mit gebracht, zu welchem sich das Podagra gesellte, und ob dieses gleichwohl durch einige Pulver gedämpft wurde, habe doch seither, da ich täglich mit dem Regiment in Arbeit gewesen und dabei einen Haufen Übung gehabt, noch nicht zu Kräften kommen können, und es scheint, daß meine Gesundheit vieles gelitten und ich mich nicht so balde erholen werde.

Die angefangene Beitreibung der Reste ist mir lieb. Du mußt dem Hrn. Rath Rudloff die Designation aller Reste geben, und dieser muß davor nebst dem Verwalter sorgen, daß alles entweder mit Gutem oder durch Execution begetrieben wird, auch muß das bereits Eingekommene dem Administrator eingehändiget werden, doch bin ich zufrieden, daß die Zehrungskosten vor Dich und Herrn Martini, so lange Ihr noch in Leinungen nöthig sein werdet, davon genommen werden, doch muß alles ordentlich und sparsam eingerichtet werden, und Johann muß sich selbst beköstigen, nicht aber, wie bisher, daß ich alle Monat 6 Thlr. zu seiner Kost zahlen und ihm à part noch beköstigen soll. Wo ein Bedienter Essen bekommt, muß er kein Kostgeld haben.

Der Vorfall mit dem gerichtl. Actu ist um der Folge willen gut und ist mir Deiner gehabten Attention dabei angenehm zu ersehen. Hat der Herr v. Hausen sich nicht wegen Koch seinem Anerbieten gegen den Hrn. Rath Rudloff merken lassen? und hast Du von gedachtem Herrn Rath das beste Kleid des sel. Grafen erhalten? Du schreibest mir, die ökonomischen Angelegenheiten gehen passable. Dieses ist aber auch alles davon; doch wird der Verwalter mir wohl einen genauern Bericht davon abstatten. Deine viele Arbeit lasse Dich nicht verdrießen, denn sie wird Dir belohnet werden, wenn ich Zeugnis davon erhalte. Du weißt, ich bin mehr vor die That, als Worte. Detaillire mir ein wenig, was Deine Verrichtung und Arbeit seithero gewesen und was solche in Zukunft noch erfordern, denn ich wollte wohl nicht gerne, daß Deine Studia unnöthigerweise verabräumet würden, und hoffe ich nicht, daß die Unkosten in Leipzig unterdessen ihren Fortgang haben, welches mich theuer zu stehen kommen würde. Ich habe Dir aufgegeben, ein genaues Inventarium von allem, was im Schloß und Hof ist, es habe Namen, wie es wolle, mit dem Hrn. Martini anzufertigen. Lasse dieses Deine Hauptbeschäftigung sein, wie auch ein Verzeichnis aller Schriften und Papiere, und schicke mir selbiges unter Deiner und Hrn. Martini Unterschrift. Auch muß ein Exemplar dorten bleiben. Die Documenta, welche laut dem Inventario in Morungen befindlich, aber zu Leinungen gehören, müssen kräftig und ernstlich urgiret werden, und allensfalls muß ihnen der Eid abgefordert werden. Ihr Inventarium kann endlich Beweis genug sein. Was wird es dann mit der Frau Gräfin? wird der Herr Rath Rudloff nicht suchen, die Sache in Richtigkeit zu setzen?

Der diesjährige Bau soll nur in Reparatur der Dächer bestehen, ohne daß neue Balken eingezogen werden, weil künftig alles abgeworfen und die 2. Etage auch massiv und eine gute Schüttung aufs Haus aptiret werden soll. Es muß also vor eine Kalkbrennerei und vor Dachziegel, auch Stroh zu den Wirthschaftsgebäude-Dächern angeschaffet und die Arbeit je eher, je lieber vorgenommen und vom Verwalter eine genaue Rechnung darüber geführt werden. Unterdessen können nach Commodité die Bruchsteine, wosfern der alte Thurm nicht mit dazu verbraucht werden kann, gebrochen und beigefahren werden; auch wegen des nöthigen Holzes nach und nach Anstalten gemacht werden, so wie es sich thun läßt, damit alle Materialien advenant herbei gebracht, und man nachhero die Sache des Baues auf einmal mit Ernst anfangen und endigen kann. Ich kann mit Gewißheit nicht bestimmen, wann der Bau angefangen werden soll, bevor nicht alles, was dazu gehört, da parat ist. Thüren- und Fenster-Köpfe samt den Fenstern werden unterdessen von unserm Forstholze gemacht, und es müssen Fensterladen von inwendig angebracht werden. Ob man nun einen tüchtigen Tischler hierzu dorten haben kann? und was selbiger vor eine Thür und Gerüste, ingl. vor ein Fenster und Fenster-Kopf haben will, hierüber erwarte ich nähere Nachricht, und mußt Du alles mit dem Verwalter, in dessen Fach dieses alles gehört, wohl überlegen, und es muß ein firmer Aufschlag über den ganzen Bau

gemacht werden, ehe noch etwas unternommen wird. Allein die nöthige Reparatur muß ohne Anstand bewirkt werden mit genauer Reflexion, daß die 2. Etage massiv und ein neu Dach nebst Schüttung gemacht werden soll, und wird das Holz, welches meine gehöret, sowohl vom vorn Jahr, als was dieses Mal vor mich geschlagen, muß nach und nach bei und aus dem Walde gefahren und die Borte absolut nicht herunter gemacht und verkauft werden. Ins. gevierte aber muß ein Stück Bork von einem Ende zum andern mit einem Schneide-Messer abgeschälet werden, so pläzt solches Holz niemalen. Und wann die Stämme noch nicht abgehauen wären, bis der Saft in die Wurzeln getreten, so wäre es gut, und müßest Du dahin sorgen, daß dieses observiret würde. Das in Harzige-rode liegende Testament kann zu nichts gebraucht werden. Kann Hr. Hof- und Justiz-Rath solches ohne Umstände extradiren, so ist es gut, und kann draußen in Leinungen liegen bleiben. Solltest Du an ihn schreiben, so mache ihm mein Compliment. Ist es möglich, ein ordentliches Lagerbuch von allem, was zum Amte Leinungen gehöret, nebst einem Grundriß davon anzufertigen, so wäre sehr gut, und hierin hülf Dir ja wohl der Schichtmeister, welchen zu grüßen bitte und ihm zu sagen, daß er doch des Jäger Reinhard Frau nicht vergessen möchte, ihr alle Monat 1 Thlr. zu geben.

Bist Du mit denen Rechnungen, sowohl mit denen Bettern im Dorfe, als denen übrigen zu Stande? und ist ein richtiger Abschluß gemacht, selbiger gehörig unterschrieben? so will ich das Original, gut beigelegt, und eine Copia davon haben. Ist nun der Brillanten-Schleifer wieder in Leinungen und wie beweiset er sich? Ich habe dem Rath Rudloff vorgestellt, wie ich mit denen Bettern zwar schriftlich abgemacht hätte, daß des sel. Grafen Hütten- und Bergwerk-Anteil eet. ect. Da aber diese Handlungen zu nichts gedienet, sondern ich die Cession des Hrn. v. Hausen, gegen welchen sie mich zu verteidigen verheißten, mit Zurücklassung des Hauses in Mainz und so vieler andern Erbstücke, auch noch eine Summa baares Geldes herbeischaffen müssen, vermöge deren ich eigentlich in den ruhigen Possess kommen können, so komme mir nunmehr auch das Hüttenanteil zu, und mußt Du hierüber ausführlich mit dem Hrn. Rath Rudloff und Brauer sprechen und die gewisseste Maßregeln desfalls nehmen. Die Herren Bettern werden umfoweniger hiergegen sein, als ich weit mehr Schulden bezahlen muß, als mir angegeben und welche sie doch mit übernommen und mit zu bezahlen schuldig sind. Auch muß ich ja auch die Schulden, so auf dem Hüttenanteil sein, übernehmen. Du kannst auch den Ober-Auffeher darüber sondiren, und die Sache will ich gerne durchgesucht haben. Laut Erbreeß hat der Graf sein Anteil vermachen und verkaufen können, ztens bleibt es in der Familie, ztens kann es als ein Aequivalent vor den Abtrag, welchen ich vor Hausen geben müssen vor dessen Erbreeß angesehen werden, die Erbvergleiche der Väter werden dadurch auch auf keine Weise alteriret und es ist nichts Unbilliges meines Erachtens.

Ich recommandire Dir nochmalen die gute Wirthschaft und Sparsamkeit an, damit ich nicht gehindert werde, Leinungen vor Euch noch bei meinem Leben frei zu machen. Meine Gesundheit nimmt täglich ab. Sterbe ich, oder werde außer Stande gesetzt, zu dienen, so ist alles vorbei, und Ihr werdet Leinungen mit Schulden bekommen, die Ihr sobald nicht, und wer weiß, ob jemalen bezahlen könnt. Was also geschehen soll, muß bei meinem Leben geschehen.

Mache mein Compl. an die Schwestern, an die Comtesse und sämtl. im Dorf und sage dem Herrn Better Leopold und Hrn. Rupstein, ich hätte bisher mit vieler Ungeduld auf die versprochenen Ableger der Nelken, aber vergebens gehofft. Gott erhalte Dich gesund in seiner treuen Gnaden Obhut! Halte

Dich an den Herrn aller Herren, bleibe ihm getreu, so wird es Dir allzeit wohl gehen, und er wird Dich zeitlich und ewig belohnen. Deine Mutter und Geschwister habe alle gesund gelassen. Sie grüßen Dich alle, auch der Hr. General u. Maj. Apenb. und alle Bekannte. Ich erlasse Dich Gottes Schutz und bleibe Dein tr. Vater
Eberstein.

Am Lager bei Mockerau, den 11. Juni 1773. Unsere Revue ist glücklich geendiget. Morgen nach dem Manöver geht der König retour nach Potsdam, wo Er den 14. eintrifft, und wir marschieren gleich ab nach Tilse, wo ich hoffe den 27. mit dem Regt. einzutreffen. Der König ist mit allen, besonders aber mit unserem Regt. ohngemein gnädig und zufrieden gewesen, sodasß alles mit Vergnügen über die Gnade des Monarchen nach Hause reist. Es ist zu bewundern, wie gesund und vigoureux der Herr ist. Gott erhalte ihn ferner. Gott erhalte Dich auch. Grüße alle guten Freunde und versichere dem Hrn. Vetter Leopold, daß sein Herr Bruder Grenadier-Major ist, ob es gleich noch nicht declariret ist. Von Tilse werde ihm schreiben.

Tilse, 2. Oct. 1773. Ich habe mit Vergnügen Dein Schreiben vom 26. Juli, aber sehr späte erhalten und weiß nicht, wie es zugeht, daß die Briefe so lange unterwegs sind. Probiere daher und adressiere den Brief einmal über Frankfurt, wiewohl Du bei dem Hrn. Rath Rudloff erfahren kannst, wie lange mein Brief, den ich zuletzt über Frankfurt adressirer, unterwegs gewesen ist. Du hast recht wohl gethan, daß Du in Leinungen geblieben und erst bemühet bist, alles ins gehörige Gleis zu bringen, damit ich weiß, woran ich bin. Sorge doch, daß erst alle Reste eingetrieben und vor dieses Jahr auch alles einkassieret werde, damit man weiß, was Leinungen trägt und worauf man jährlich rechnen kann. Ehe dieses nicht alles in Richtigkeit, mußt Du nicht abgehen, dann ich sonst nur in Ungewißheit lebe, wovon ich kein Liebhaber bin. Ich erwarte also über alles eine genaue Nachricht und deutl. Auskunft, bevor Du nach Leipzig gehest. Der Verwalter muß seine Rechnung so einrichten, daß sie mit dem letzten Dec. allemal geschlossen wird und von Quartal zu Quartal fortgeführt wird, alles muß sehr distinct und deutlich sein, damit ich alles wohl einsehen kann.

Daß es endlich mit der Frau Gräfin zu stande gekommen, ist mir lieb; allein, lieber Freund, es wird mir sehr sauer werden, alle die Pensions, Interessen und Löhne zu bestreiten und noch nichts einzunehmen, welches aber hoffentlich mit einmal kommen wird. Nach genauer Berechnung, dasjenige, was ich bereits bezahlet habe, zu Kapital geschlagen und die Interessen hiervon gerechnet und demjenigen, was ich jährlich an Zinsen und Pensions bezahlen muß ohne die Wirthschaftslohne lauft es alljährlich auf 1171 Thlr. 12 Gr., wobei zur Nachricht dienet, daß Hr. Rath Rudloff nun schon 4649 Thlr. 4 Gr. baar erhalten hat. Wann nun, wie hoffe, die Reste von Leinungen und die diesjährigen Revenues doch mehrstens eingekommen sein werden, so muß doch ein Loch zuzustopfen sein, wofern nicht vorteilhaftere vus vorhanden sind. Dann Capitalia liegen zu haben und Interessen zu bezahlen ist sonst nicht wirthschaftlich. Dieses ist also wohl zu überlegen. Die Sache mit Rotha muß nun vor allen Dingen erst zu stande sein, das Geld muß davor offerieret, zugleich aber verlangt werden, daß es sogleich an ein wahres Lehn nach des Testators Willen verwandt werde. Mit der Hütte ist es ein gefährlich Ding, ein 5tel mit 3985 Thlr. Schulden annehmen und zc. das Ende des schweren Prozesses nicht abzusehen zc. Du mußt also diese Hütten Sache wohl überlegen, ich will gerne alles vor Euch thun, aber sterben und viele Schulden Euch hinterlassen, ist auch nicht gut, dann Ihr alle noch viel braucht. Wüßte ich, daß noch 5 Jahr leben und im Dienst bleiben könnte (NB. ist geschehen), so hoffte es mit Gott noch zu zwingen, wann Leinungen nur die Interessen abwürfe. Der gottlohe Peyser, welchem, ehe nach Sachsen reisete, die Wirthschaft wieder übergab, hat schon wieder 30000 fl. Banqueroute gemacht und mich und viele andere ehrliche Leute betrogen, welches einen gewaltigen Strich durch meine Rechnung

macht. Glaubst Du also, mein lieber Sohn, daß man keinen Schaden haben möchte, so fanget die Sache mit dem Hrn. Rath in Gottes Namen an. Allein, mein Freund, ich finde in Deinem Anschlage, daß Du Leinungen allein auf 17359 Thlr. 12 Gr. 6 S. gesetzt; zu diesem aber gehöret Rotha mit, und wann die 7222 fl. davon abgezogen werden, so bleibet auf Leinungen allein nur 11040 Thlr. Nun mache den Calcul, wovor Leinungen angenommen, so ist der Profit tout clair, daß ich über 10000 Thlr. einbüße bei der Wiedereinlösung. Du hast also gut gerechnet.

Die Insel muß man nutzen, so gut man kann, doch die Gräben nicht eingehen lassen. Solche Wolkenbrüche geschehen nicht alle Jahr. Das feuerfeste Gewölbe im Thurm, kann zu denen Schriften employirt werden. Suche nur die Schriften aus Morungen herbei zu schaffen. Wann die Einlösung mit Rotha zu stande, so mache Du die Einrichtung, wie Du geschrieben, teile den Forst, und ich werde den Reinhard zum Forstbedienten darauf setzen, und die Jagd kann er berechnen, oder man kann sie auch verpachten. Ob man aber die Eisleber Gewerke auch los werden kann, ist eine andere Frage. Ehe man aber Horle nicht auch hat, welches der Reinhard nicht genug loben kann wegen seiner trefflichen Wiesen, Teichen und Jagden, ist daran nicht zu denken, daß man den Wiederkauf abkaufet. Die Capitalia auf Gehofen und auf der Hütte, welche 4006 Thlr. 12 Gr. betragen, muß man so lange als möglich zu konservieren suchen.

Ich habe noch fast seit daher Dich gesehen wenige Gesundheit gehabt, endlich vor 5 Wochen bekam ich ein heftiges 3tägiges Fieber zc., so daß in 14 Tagen nichts als Wasser, den Durst zu löschen, über meine Zunge gebracht. Die Unbändigkeit des Fiebers hat nachgelassen, aber es meldet sich alle Fiebertage. Ich bin noch nicht im stande zu gehen, meine Beine sind sehr geschwollen, und muß noch Stube und Bett hüten zc. Der Hr. General, Sie, der Hr. Maj. v. Ap., Stutterh., Kraecht zc. lassen Dich grüßen zc. Du stehest bei allen in gutem Andenken, daß ich mich freue. Den Erbcess von 1722 habe vergessen, schicke ihn mir, auch habe mein Pulverhorn zc. dort liegen lassen zc. Deine Mutter und Geschwister grüßen Dich herzlich und versichern Dich ihrer Liebe durch diese Feder; ich aber beharre Dein treuer und Dich liebender Vater
Eberstein.

Tilse, 19. Nov. 1773. Mein lieber Sohn! Ich ersehe aus Deinem Schreiben, daß Du mein letzteres noch nicht erhalten hast, und bin deshalb in Sorgen, daß solches nicht an andere gerathen, da ich mich über die bewußte Sache darin ausgelassen; doch hoffe, es wird solches retour von Leinungen auf Leipzig gegangen und richtig zu Deinen Händen gekommen sein, wo nicht, mußt Du auf der Post nach Sangerhausen Nachfrage thun. Es war an Hrn. Martini couvertiret. Deine Mutter und Geschwister grüßen Dich herzlich und wir freuen uns allesamt, daß Du gesund bist und bitten Gott, daß er Dich ferner erhalte und Dich in seinen heiligen Schuß nehme. Ich bin jezo gottlob wieder so ziemlich wohl; die Kräfte aber wollen nicht so geschwind wieder anwachsen, welches eine Folge der Jahre ist. Die Designation und Inventarien habe mit Deinem Schreiben erhalten und ersehe aus letzterem, daß die Gräfin auch nichts gelassen, als was ihre Schuldigkeit gewesen zc., da sie soviel Alimentation bekommt, als noch keine Eberstein'sche Witwe erhalten zc. Ich habe dem Hrn. Rath Rudloff bereits in diesem Jahr 5200 Thlr. zahlen lassen. Davon hat er die Zinsen, Alimentations, Unkosten und Bau bezahlet und nur noch 2300 Thlr. ohngefähr übrig behalten, und bin ich nach meiner Rechnung nun noch auf Leinungen 19300 Thlr. schuldig. Dieses nebst obiger Summa macht 24500 Thlr. Dieses kostet mich das liebe Leinungen. Vors Künftige sind mir alle Hände beschnitten, diese 19300 Thlr. Schulden zu tilgen.

Du machst mir zwar Hoffnung, daß die Einnahme von Leinungen nun auf einmal angehen wird; da ich aber jährlich 1046 Thlr. Zinsen und Alimentation bezahlen muß, so kannst Du leicht die Rechnung machen, was vor Vortheil dabei ist, besonders, wann ich die Interesse vor die bereits ausgegebene 3000 Thlr. darzu rechne nebst meinen 660 Thlrn., so müßte ich jährlich 1220 Thlr. übrig behalten nach allen Abzügen. Und wie stünde es bei der dermaleinstigen Einlösung bei so gestalten Sachen; und da ich durch den Banqueroute des ehrvergeßenen Keyfers alle Jahr eine Einnahme von 1200 Thlr. verliere, so stelle Dir vor, wie mir der Kopf mit Grundeis geht. Wäre es nur möglich, Nothe einzulösen und dieses zu stande zu bringen, so müßte man Gott danken. Hierzu wären die Gelder da, nämlich der Vorrath von 2200 Thlr., 3456 Thlr. auf Gehöfen und 550 Thlr. auf der Hütte, welches zusammen 6206 Thlr. ausmachen würde &c. Und der Prozeß, welchen des Keyfers Creditor. mit mir vors Königsberg'sche Hofgericht gebracht, wird mich auch nicht wenig kosten, und Gott weiß, ob ich von denen 9000 Thlrn., so ihm in die Wirthschaft gegeben, noch etwas retten werde. Du kannst demnach Dir vorstellen, daß wann ich Euch dermaleins keine Schulden hinterlassen soll außer denen, so auf Leinungen habe, ich meine Einrichtungen sehr genau und wirthschaftlich machen muß, und dieses hoffe, wirst Du stets vor Augen haben und den Hrn. Martini keinen Anlaß zu anderen, als höchst nöthigen und unentbehrlichen Ausgaben geben. Dein Verstand, Deine Sitten, Deine Gelehrsamkeit und rechtschaffene Denkungsweise, von Tugend und Geschicklichkeit begleitet, sind die Quellen, die uns Achtung, Freundschaft und Liebe bei rechtschaffenen Leuten zuschießen lassen. Prahle ja nicht und bilde Dir nicht zu hohe Dinge ein. Es ist Dir keine Schande, wann Du Dich nach der Decke streckst und bekennst einem jeden, daß Dein Vater Dir nicht viel geben kann. Das Gegenteil aber wird Dir keine Ehre machen, dann endlich wird doch einmal die Wahrheit aufgedeckt, und die Leute sehen, daß Du höher geflogen, als Dir die Federn gewachsen. Ich weiß, daß Dir dieses alles unangenehme Sachen sind und Gott danken wirst, wann Du den Brief gelesen. Ich will aber desfalls nicht aufhören, Dir als ein treuer Vater die Wahrheit zu sagen, welche Du auch endlich gerne hören und adoptiren wirst.

Du schreibst, ich soll mich ums Himmels Willen so einrichten, daß ich auf den Sommer herein komme, es käme sonst wirklich nichts zu stande &c. Ich habe geglaubet, bei Deiner so langen Gegenwart würde gewiß alles zu stande gebracht werden, weil in 7 Monaten sich gar sehr viel thun läßt; jeko sehe ich gar wohl ein, daß nichts zu stande gebracht werden wird, und wegen Nothe ist es freilich ein unerseßlicher Schade, wann die Aufkündigung noch nicht geschehen ist. Ich habe zeitig genug geantwortet, daß der Herr Rath meinen Brief um Michael schon erhalten haben muß, obgleich die Briefe sehr langsam gehen. Der Schwester'n ihr Kapital ist hierzu nicht, oder doch schwerlich zu erhalten. Wie haben denn die Christel und Charlotte ihre Sachen eingerichtet und was machen sie alle in Leinungen? Ist der Brillanten-Schleifer gegenwärtig und wie beträgt er sich? Dem R. Rud. habe aufgetragen, dem Schichtmeister erstl. Vorstellung zu thun, daß er seinen Handel abschaffen möchte, und hoffe ich, er wird die Güte stattfinden lassen. Hättest Du doch mit dem Hrn. Ober-Aufseher darüber gesprochen. Der Herr und Frau General v. Apenburg, die Herren Majors und alle bekannten Freunde grüßen Dich hinwiederum, ich aber bleibe
Dein treuer Vater
Eberstein.

Tilse, den 19. Nov.

Tilse, 4. März 1774. Mein lieber Sohn! Wir sind, Gott sei gelobet, alle gesund außer Karl &c. Ich habe bereits im Nov. dem Verwalter aufge-

geben, eine komplette Rechnung von seiner Administration, über die Einnahme und Ausgabe von Leinungen mit dem neuen Jahr ohnfehlbar zu überschicken; ich habe aber weder von demselben, von Hrn. Rath Rudloff, noch von Hrn. Brauer etwas gehört noch gesehen, so daß ich in einer völligen Ungewißheit leben muß. Da ein solches Betragen vom Verwalter nun wider alle Ordnung lauft und Gelegenheit zu allerlei Unordnungen giebt, so habe Dir den Auftrag hiermit thun wollen, die Osterferien darzu anzuwenden, um eine Reise nach Leinungen zu thun und alles genau zu recherchiren und mir von allem einen genauen Rapport zu erstatten zc., besonders aber darauf Bedacht zu nehmen, ob es nicht besser, daß man das Gut verpachte zc. Ich bitte Dich, nimm Dich der Sache an mit Hrn. Martini und denke, daß es ja Dein eigener Vorteil ist; ich habe mich ja auch einzig und allein um Euretwegen in diese Weitläufigkeit gestreckt zc. Die Rothische Angelegenheit suche bei Deiner Anwesenheit in Leinungen durchzusehen zc., alle Unordnungen suche abzustellen zc. und lehre Dich nicht daran, daß man Dich scheel darüber ansieht. Von dem Duhm=Custos habe noch keine Nachricht zc., nicht weniger von der Schwägerin aus Mannheim. Daß auf künftigen Johanni die Lehnstämme von Horle, vom sel. Major u. Ober-Berghauptmann an uns beide noch lebende Brüder ausgezahlt werden dergestalt, daß von Horle 300 fl. Zinsen, vom sel. Major 100 Mfl. und vom sel. Berghauptmann 100 Mfl. in zwei Teile geteilt, und mir folglich 250 fl. ausgezahlt werden, und so muß künftig auch des sel. Bruders Teil von Gehofen zwischen uns verteilt werden. Darauf nehme Bedacht zc. Allein wie wird es demaleins mit der Schwestern ihrem Vermächtnis in Gehofen. Wem fallen diese 2000 Thlr. zu? Wenn ich vor ihnen stirbe, würden selbige nach denen sächsischen Rechten nicht meinem Stiefbruder allein zufallen? zc. und ich bin allzeit Dein treuer und Dich liebender Vater
Eberstein.

Tilse, Mai 1774. Mein lieber Sohn! Dein Schreiben vom 1. April ist sehr lange unterwegs gewesen und erst mit letzter Post eingelaufen, indessen freuen wir uns alle herzlich, daß Du unter göttl. gnädigem Beistand gesund und munter in Leinungen angekommen bist zc. In Ansehung des Verwalters habe ich gegen seine Ehrlichkeit nichts, ich will das Beste davon glauben; die Ausgaben aber, so er in Rechnung bringt, übersteigen meine Begriffe, so wie selbige die Einnahme übersteigen, und sehe ich nimmer ab, daß das Ende gut sein kann. Ich soll jährl. so viele Zinsen und Alimentations bezahlen, zu Gerste baar Geld geben, um brauen zu können und vom Gute nichts wieder einnehmen, das ist ja erschrecklich. Alles was Du mir hierüber anführst, überzeuget mich noch nicht, daß ich künftig meine Interessen zc. aus dem Gute ziehen werde, vielmehr sehe ich zum voraus wohl ein, daß ich alljährl. werde aus meinen andern Mitteln alles bestreiten müssen, folglich Leinungen mir zum Ruin sein und bleiben wird, wofern nicht eine andere Einrichtung getroffen wird, daß ich wenigstens soviel von Leinungen ziehe, als ich zu Bestreitung der Zinsen und Alimentations nöthig habe; ich hoffe demnach, daß Du Dir alle ersinnliche Mühe geben wirst, um alles in diese Wege zu richten. Der wenige Vorrath von Getreide, so noch auf dem Boden liegt, kann den Kohl nicht fett machen, und überlasse ich es Deiner Anordnung, ob selbiger beibehalten werden, oder verkauft werden soll, da man alle Hoffnung zu einem gesegneten Jahre hat und keine Teuerung zu vermuthen ist. Zu einer Verpachtung bin ich selbst geneigt, suche Du selbige mit dem Hrn. Commissions-Rath zu stande zu bringen und mir einen richtigen Anschlag zu meiner approbation anzufertigen, ehe ein Zuschlag geschieht, und überschicke mir solchen.

Ich habe mit dem Rath Rudloff wieder nichts abgemacht, als ihm geschrieben, er möchte sich dasjenige ansehen, was ihm als Justizamtmann zukomme, ich über-

ließe ihm solches, außerdem aber möchte er sich vor das verfloßene Jahr noch ein douceur von 50 Thlr. ansetzen, um ihn zum Fleiß und Eifer vor mich zu bewegen zc. Der Verwalter bringt seit dem 1. Januar bis 28. Febr. schon wieder in Rechnung Dienstlöhne zc., Holzhaulöhne zc. und Wirthschaftsausgaben zc. Darum muß ich eine specificque Rechnung sehen zc.; thut die Rechnung in ein zc. Käftchen und franquirt solches bis Frankfurt an der Oder über Leipzig, Herzberg und Bestow oder über Wittenberg, kann mich solches noch bei Graudenz, wo wir den 3. u. 4. Juni im Lager sein werden, um die Revue zu passiren, treffen, würde es mir viel Postgeld ersparen, indessen lasse mir alles gefallen. An den Schichtmeister schreibe ich hierbei. Du mußt die Ursachen, welche mir die Entreprise von Leinungen dieses Jahr so schwer gemacht und welche solche mir noch ferner schwer machen, aus dem Wege zu räumen suchen. Du bist ja von mir darzu autorisiret und befehliget, und ich werde Dir, was darzu fehlet, nöthigen Falls schicken. Meine Absicht gehet dahin, Euch beiden Brüdern Leinungen, die Hütte, Lehnstämme und die Anteile an Gehofen nach meinem Tode frei zu lassen ohne Schulden und vor die Lottchen ein proportioniertes Kapital zu sammeln, welches aber in Leinungen oder auf Gehofen bis zu ihrer etwanigen Verheirathung und Beerbung stehen bleiben soll und ihr nur jährl. die Interesten davon bezahlet werden sollen. Daß ich dieses mein Vorhaben zu stande bringe, mußt Du alles Mögliche darzu cooperiren. Ich schicke nun dem Rath Rudloff gegen die ersten Tage des Junij noch 1800 Thlr.; dann hat er von mir bereits 6100 Thlr. ohne meine dortigen Revenues erhalten, welche er nebst dem Osterlohischen Kapital und der Frau v. Kaufberg, auch was seither vor meinen sel. Bruder eingegangen ist, gehoben hat zc. Was die Maßregeln, so Ihr wegen unserer Schuldforderungen genommen, betrifft, approbire ich solche in ihrem ganzen Umfang zc. Was Du von dem Hrn. Weihbischof v. Zehmen schreibst, will zu bewerkstelligen suchen und sehen, ob er etwas in der Sache thun kann. Wegen der 1000 Thlr. Legatengelder von den Schwestern, so mache Du diese Sache mit ihnen in meinem Namen ab. Hr. Martini kann als Auszahler dieses Kapitals im Protokoll benamt werden zc.

Das Urtheil in der Werther'schen Concursache habe erhalten, ohne daß Hr. Martini umständlicher dabei Nachricht gegeben. Von Hrn. Commissions-Rath Brauer habe nichts davon erhalten. Die 5000 Thlr. betreffend, so sind selbige von denen Herren v. Werthern consentiret, folglich kann ich weder vom Kapital, noch Interesse bis jezo zu was verlieren, die übrigen Posten habe ich zu ihrer beiderseitigen Equipage und Unterrichtung hergeschossen. Sollte ich dennoch etwas daran einbüßen, so halte mich dieses Verlustes wegen an ihr Eigenthum in Sachsen, sprich nur hierüber mit dem Hrn. Commissions-Rath und sage ihm diese meine Meinung und ich lasse ihn bitten, die Original-Dokumente wohl zu verwahren und davor zu sorgen, daß die Bezahlung so balde möglich geschieht. Ich hoffe, er wird mein Recht behaupten und mir nichts vergeben. So sind die Umstände, wie gemeldet, die ich allemal eidlich erhärten kann, und Hrn. Brauer sind sie hinlänglich bekannt. Schaffe mir nur Nachricht, was vor Lehn und was vor Allodium declariret worden ist zc. Wegen des Holzes richte alles zum besten Vorteil ein zc. An die Insel viel zu wenden, ist freilich nicht rathsam zc., die Thorheiten (Glockenspiel zc. zc. auf der Insel) läßt man eingehen und sucht nur alles nutzbar zu machen, dem Wasserlauf muß Raum geschafft werden zc. und das Röhrlwerk nach dem Schloß ist eine nöthige Sache zu unterhalten. Hier ist noch alles in Statu quo, außer daß der Lieut. v. Seydlitz gestorben. Capit. v. Witten ist versorgt und Hoepfner ist Capit. Der Hr. Gen., Sie u. d. Hrn. Majors grüßen dich herzlich. Maj. v. Stutterheim, Kracht und Capit. v. Uchtritz besonders. Der Major v. Kracht ist auf Werbung

kommandiert, gehet von Graudenz ab und wird vermuthlich Dich in Leinungen besuchen zc. An Hrn. Martini kann nicht schreiben, excusire mich, ich habe alle Hände voll mit dem Regt. zu thun und bin wegen des Ausmarisches sehr besetzt zc. Mache meine Complimente nach Standesgebühr allenthalben, besonders an Better Leopold zc. Dein treuer Vater
Eberlein.

Tilse, 25. Oct. 1774. Die Ausgabe des Hrn. Rath belauft sich bis Joh. dieses Jahres an 7200 Rthlr., worzu ich ihm über 7000 Thlr. aus meinen sonstigen Revenues und baar assigniret. Hieraus kannst Du Dir einen kleinen Begriff machen, wie nöthig es ist, mit vor allen Dingen darauf Bedacht zu nehmen, daß alles mit Leinungen in Ordnung komme und ich in stand gesetzt werde, meine alten Revenues wenigstens zu nutzen und zu gebrauchen. Dann was helfen solche Güter, die das Wenige, was man noch haben könnte, auffressen und den Eigenthümer ruinieren. Ich gebe Dir dieses alles zu bedenken, damit Du vor allen Dingen daran arbeitest, daß die Sache mit Leinungen auf den Fuß komme, daß ich wenigstens die Interessen und Alimentations daraus ziehe.

Die Werther'sche Angelegenheit betreffend, so muß man Geduld haben, so lange man sich noch über kein Unrecht beschweren kann; dann die Appellation einem jeden freistehet zc. Freilich werden die Herren die Sache so lange als möglich zu trainiren suchen zc. Mit meiner Gesundheit ist es ziemlich, doch nicht völlig, woran teils Jahre, teils bekannte Sorgen und Verdruß schuld haben. Gott helfe alles überstehen, in dessen Schutz, Gnade und Beistand Dich erlasse und bleibe Dein treuer Vater
Eberlein.

Tilse, 28. Nov. 1774. M. I. S. Mit Verlangen habe ich dieses Mal auf ein Schreiben von Dir gewartet, welches endlich mit letzter Post vom 24. 8br. datirt eingelaufen ist zc. Deine Mutter und sämtl. Geschwister zc. sind mit mir anjeho gottlob gesund, und meine Kräfte des Leibes haben sich seit 2 Monaten wieder ziemlich eingefunden. Der Hr. General, dessen Frau Gemahlin, der Hr. Major v. Apenburg und v. Stutterheim, sowie alle Bekannte und guten Freunde machen Dir ein Compl., auch hat sich Hr. Major v. Kalkreuth kürzlich auf eine freundschaftliche Weise nach Dir erkundiget zc. Was nun unsere wirthschaftlichen Angelegenheiten betrifft, so ist es mir recht angenehm, daß Ihr in Leinungen mit Hrn. Brauer zusammen gewesen. Was nun die Verpachtung von Leinungen betrifft, so zc. wäre mir lieb, je eher je besser diese Angelegenheit ins Werk zu setzen zc., wobei man wohl in Erwägung setzen muß, daß der Pächter auch bei einer klugen, guten Wirthschaft bestehen und zurechte kommen kann. Der Anschlag selbst ist mir zu dunkel zc. Warum bleibt man nicht bei denen Kammerprincipis, wo die Ausfaat gerechnet wird und was gebauet werden kann zc. zc. Wie glücklich würdet Ihr sein, wann Ihr nach meinem Ableben alles reine und in Ordnung finden möchtet. Du sollest demnach alles Mögliche beitragen, daß alles noch bei meinem Leben in Ordnung käme, und denen nicht das Wort reden, die niemals an was anders gedacht, als wo sie nur Geld herkriegten wollen, es leide darunter, wer da wolle. Solltest Du Dich wohl auf solche Gedanken bringen lassen, mir anzurathen, daß ein Kapital auf Gehofen erborgt und aufgenommen werde, um der Hütte aufzuhelfen? Weißt Du nicht, daß Gehofen ohnveränderlich und zur Aufrechterhaltung des Eberlein'schen Mannsstammes ist und daß keiner hiervon etwas verthun und durchbringen kann? Nimmer werde ich darin willigen und wann Du meinen Verlust von Leinungen noch so hoch machst. Und wie hat der Schichtmeister sich unterstehen können, die Erbschaftskasse zum Behuf der Hütte anzugreifen! zc. Lasse nur einen jeden Geld schaffen, ich werde das, was auf mich kommt, schon auch herbei schaffen, es ist parat. Die Herrn Bettern bezahlen,

was sie ad Cassam schuldig. Hiermit kann ein groß Loch zugestopft werden, und endlich müssen sie es doch thun. In der Mansfeldischen Sache muß man etwas treibend sein, damit solche ja nicht ins Stocken gerathe zc. Übrigens bleibe Dein treuer Vater
Eberstein.

Tilse, 21. Febr. 1775. M. I. S. Dein Schreiben vom 24. Dec. habe ich erhalten und wir haben uns alle Deiner guten Gesundheit gefreuet; doch das weißt Du ohnehin. Vor die überschriebenen Nachrichten danke Dir, wie auch vor die verschiedenen Raisonsments über die dortigen Umstände. Ich sehe daraus Deine vollkommene gute Einsicht in alles, indeme Du alles weitläufig detailliret hast, ohne auch nur das Geringste dabei zu vergessen, und Du hast ganz recht. Es thut mir aber recht leid, daß mein voriges Schreiben Dich in gewisser Absicht so weitläufig gemacht hat, und ich finde mich fast verpflichtet, um mich und andere aus dem geschöpften Verdachte zu setzen, mich deutlicher zu expliciren, als ich es vielleicht in meinem vorhergehenden gethan. Erstl., wann ich von Interesse geschrieben, so ist die Meinung von Deinem und nicht von meinem gewesen. Vor mich kann nicht viel Interesse in der Welt mehr erwachsen, ich rechne auch auf gar keines. Daß ich mich zum Sklaven mache unter Sorge, Mühe und Bekümmernis, um meine Kinder in dem Stande zu hinterlassen, daß sie nicht andern Leuten zur Last fallen oder beschwerlich fallen dürfen, das ist mein Interesse. Und wer wollte Dir hierin den Eifer absprechen? Dann in sofern Du etwas thust und Eifer für mein Interesse beweisest, so giebst Du Zeugnis, daß die Liebe von Sich selbst anfängt. Was Du von Schlingen schreibest, welche Dir gelegt werden oder worden sind, ist mir ganz fremd. Ich sollte hieraus urtheilen, daß Du Dich mehr vor Deinen Freunden, als Feinden fürchtest, der letztern kenne ich gottlob keinen. Daß man sich aber mehr für Freunden als Feinden fürchten soll, gehdret für solche Leute, die alles für Freund ansehen, was ihnen und ihren Sentiments und Vorurteilen schmeichelt und mit ihrem Naturell harmoniret. Leute, die die Welt kennen, wissen sich ihre Freunde wohl zu choisiren und suchen nichts in der Vielheit. Sie wissen, daß reelle und wohlbedenkende Menschen selten sind, sie rechnen demnach niemalen auf eine vollkommene Treue und Ergebenheit derjenigen Menschen, welcher sie sich zu bedienen in der Welt ohnumgänglich genöthiget sind. Ein Weiser sagt, aus zwei Übeln muß man das beste nehmen, wenn es nicht zu ändern, sondern nothwendig ist, und man muß dennoch wissen, selbst aus dem Übel einen Nutzen zu ziehen oder Gutes zu machen. Die Träg- und Langsamkeit der Leute im dortigen Klima ist mir bekannt, ich bin müde, die Federspannungen zu exereiren, weil ich sehe, daß alles nichts hilft, daher ich gehoffet, Du würdest den Spanner zuweilen ansetzen und schon einige Arbeit zu übernehmen durch Anpurren und selbst Hand ans Werk zu legen, weil Du so nahe bist. Da Du aber geheimnisvoll über alles schreibst und zuletzt sagst: und es können meine Hinreisen ohnedem nicht viel Nutzen schaffen, so sehe ich auch hier, daß die liebe Geduld und daß ich mir auch ferner den Mittel nicht zerreiße, das Beste bei der Sache ist. Gott gebe, daß ich nur niemalen nöthig habe, Euch auf meine Vermögensumstände zu weisen und zu führen, dann ich vor mein Teil habe gottlob gelernt, mich zu behelfen von Jugend auf. Obwohlen wenige gute Wirthschafter sein, welche zur Ebersteinischen Familie gehören in denen zwei letzten Generationen, so habe ich doch von Jugend auf gesucht, mit dem auszukommen, was ich gehabt, und immer noch etwas übrig zu behalten, sonstn würde ich Euch in denselben Umständen haben lassen müssen, worin ich von meinem Vater gelassen worden bin, ohne daß Ihr Ursache hättet, unzufrieden zu sein. Ich fordere also nichts Unbilliges, wann ich verlange, daß Du Dich Deines eigenen und Deiner Geschwister Wohl und Interesse bei dieser Gelegenheit annehmen sollst, da Du noch

so nahe bei der Hand bist und ich nicht selbst gegenwärtig bin, aber wohl einsehe, daß, wann Du die Sache nicht treibest, alles auf die lange Bank geschoben wird. Ist Dir hierin einer oder andere contrair, so schreibe mir offenherzig, damit ich die nöthigen Maßregeln nehmen kann. Das Projekt, Gelder auf Gehofen aufzunehmen, kann ich aber nicht vor vorteilhaft ansehen; und weil ich solches schnurstracks gegen Euer künftiges Interesse halte, so hat mich dieser Vorschlag auf die Gedanken gebracht, daß die Herren Dich durch eine falsche Vorstellung darzu verleitet haben möchten. Kein Mensch aber hat sonst mir etwas gedacht hiervon oder Dich bei mir zu verkleinern gesucht, ich höre gottlob noch nichts anders von Dir, als lauter Gutes. Gott erhalte Dich dabei. Gesezt man wollte auf Gehofen Geld aufnehmen, welches der Wunsch derer Herrn und des Dom-Custos ist, und welche gerne sehen, daß ganz Gehofen verkauft würde, weil sie keine Familie haben, so würde meines Erachtens die Hütte dennoch nicht in bessere Umstände kommen, weil 5000 Thlr. nur ihren Untergang in etwas verschleifen und aufschieben würden, das rechte Fleck aber ist noch nicht gehoben. Die Gefahr, in welcher man jezo stehet, bleibet noch immer vorhanden, und hat man erst einmal Gehofen angegriffen, so wird solches auch in der Zukunft die Nothwehr sein sollen; auf die legt ist Gehofen*) weg und die Hütte ist eben in schlechten Umständen, und überhaupt ist es thöricht, etwas Gewisses aufzuopfern gegen etwas Ungewisses, wann man nicht gewiß vorher den Vorteil erwarten kann und versichert ist. Der Dom-Custos schreibt mir unterm 10. Dec.: „aus Sachsen habe lange Zeit, wenigstens von Anverwandten, nicht das mindeste zu hören gehabt und was ich auch sehr selten von dem Schichtmeister vernehme, ist eben auch nicht tröstlich; ich wünschte wohl, daß mein liebster Hr. Better balde wiederum dahin kommen und die Angelegenheiten selbst könnten besorgen helfen, mir bleibt nichts übrig, als auf Gott zu hoffen und ihn um seinen Segen anzusehen.“ — Ich habe ihme hierauf geantwortet, die Reise nach Sachsen wäre zu kostbar und ich sähe auch nicht ab, daß selbige viel fruchten könnte bei denen jezigen Umständen, auch hätte ich überdem einen gar zu geringen Anteil an der Hütte, als daß ich gute Vorschläge durchsetzen könnte. Ob er nun darauf ferner etwas gedenken wird, wird die Zeit lehren, dann er noch nicht alle meine Vorschläge abgewiesen hat. Ich glaube vielmehr, daß er sich näher eingelassen, wann der Schichtmeister ihm nicht goldene Berge versprochen, die er ihm nun schaffen kann.

Was die Herren im Dorfe betrifft (Mitglieder der Wolf-Dietrich'schen Branche), so sehe ich ganz wohl ein, daß ihre Umstände es jezo nicht erlauben, weder ihren Lehnstamm zu completiren, noch ihre und des Major Wolfs Schulden zu bezahlen; unterdessen muß man doch zuweilen sie daran erinnern. Ihren Lehnstamm betreffend, so ist es natürlich, daß wer von denen Lehnstämmen mit participiren will, selbst einen Lehnstamm haben muß; ist aber Jaucha (vgl. vorn S. 7) einmal fort, woher wollen sie solchen ersetzen und die Schulden des Major Wolf bezahlen? daher kann man ihnen die Aufkündigung der 3000 Thlr., so für ihre Schwestern in Gehofen stehen, immer hindern, dann diese sind Miterben des sel. Major Wolf gewesen. Es ist an deme daß, wann die $\frac{2}{3}$ tel Casse alle ihre Schulden bezahlt, so bleibt die $\frac{1}{3}$ tel Casse dennoch der Stein des Anstoßes. Und warum sollte man vor den Dom-Custos Geld auf Gehofen aufnehmen? welches er doch der Familie einmal lassen muß. Lasse er Geld schaffen oder seinen Anteil cediren. Je größer die Noth

*) Das heißt das den Mitgliedern der Neuhäuser Linie zustehende Harra'sche und Trebra'sche Gut zu Gehofen. Der Hacken- oder Domhof zu Gehofen, welchen die Nachkommen des Domherrn A. A. v. Eberstein besaßen, war nicht schuldenfrei.

mit der Hütte wird, je besser es ist, man muß denken, sie wäre gar nicht. Endlich muß die Sache doch eine andere Gestalt gewinnen und man muß nicht zugeben, daß die Gelder der Erbschaftskasse vor selbige employret werden. Solche müssen geteilt werden, ein Haben ist besser, als viele Kriegen. Wollen die Herren aber billig sein, so lassen sie ihre Teile stehen zu Bezahlung ihrer Schulden. Warum soll ich aber meinen Anteil missen, da ich nichts schuldig bin. Über dieses muß ja die Hütte etwas abwerfen, dann hat der Schichtmeister schon einige Tausend auf die $\frac{1}{3}$ tel Casse abgestoßen, so muß er ja nothwendiger Weise mehr auf die $\frac{2}{3}$ tel Casse abgestoßen haben. Wann Du nach Leinungen kommst, so lasse Dir die Rechnung vorzeigen. Die Bergleute müssen vor allen Dingen bezahlt werden, der Rest aber muß immer angewendet werden, um Schulden zu bezahlen und dies so lange, bis alles bezahlt ist. Es ist besser, daß die Schuldeute schreien, als daß der Bergmann klagt. Hierauf muß der Schichtmeister scharf angewiesen werden. Was hat es dann für Bewandnis wegen der noch unbekanntem gefährl. Verfassung der acquisition und Beilehung des Bergwerks, welche niemand weiß als der Archivarius Klunger? Gewiß ist es indessen, daß wann der Unmündige des Grafen Anteil erben will, er auch die darauf haftenden Schulden bezahlen muß.

Was nun den Articul Deines künftiges Fortkommens betrifft, so setze Dir die Gedanken eines sehr vernünftigen Mannes und guten Freundes hieher zc. zc. zc. Beim Kammergericht in Wezlar ist nicht das liebe Brod, beim Reichshofrath, der kann mehr sein, allein wie wäre dahin zu kommen zc. Wie viel glaubst Du wohl nöthig zu haben, ein Jahr Dich etwas umzusehen, und Dich an einigen Höfen, als z. E. Dresden oder Weimar, Gotha, Kassel bekannt zu machen? Selbst in Wezlar würdest Du die dasige Verfassung kennen lernen können, wann Du bei einem kurzen Aufenthalte Dich um den Löhberger Prozeß erkundigst bei einem gewissen Rath Rudolf dafelbst, welches ein sehr kluger Mann ist.

Wie steht denn die alte Schuldsache in Dresden? Der Minister v. Borek ist ins Directorium gekommen zc. Was habe ich wohl Brauern gethan, er muß böse auf mich sein. Ich habe ihme vorm Jahre und vorher geschrieben, er möchte mir schreiben, ob es wohl gethan wäre in der Wertherschen Sache, wann ich mich an den Ministre v. Fürst, welchen ich kennen gelernt hätte, wendete, und ich könnte mir gerechte Hülfe versprechen. Als ich auf diese und andere in eben dieser Materie und meine Leinungssachen einschlagende Briefe in acht Monaten und länger keine Antwort erhalten, so wollte doch gern die Lage der Sache wissen und schrieb an den Criminal-Rath Marck, er möchte mir doch schreiben, wie die Sache stünde, ich hätte vernommen, daß ein Urtheil in Halberstadt herausgekommen, welcher mir das Urtheil schickte. Bors erste habe ich in dieser ganzen affaire, welche mir so sehr ans Herz geht, nur einen einzigen Brief von ihm. Da ich nun weiß, daß er sehr viele affaires und nicht gerne schreibt, so geschah es aus guter Meinung, durch Hrn. Marck, der mir ohnehin soviel näher liegt, Nachricht einzuziehen, vors andere ist mir Marck ja verpflichtet als mein Sachwalter und kann sich nicht entbrechen, meinem Verlangen Gnüge zu leisten, und Gott weiß es, ich habe keine andern Gedanken darbei gehabt und auch noch. Will man einem dienen, muß man es thun, wie es recht ist. Ein Mann, der wie ich die Ordnung liebet und nicht ins Gelag hinein lebet, will von seinen Umständen ofte und allzeit unterrichtet sein und kann sich darin nicht begnügen, ofte anzufragen und keine Antwort zu erhalten. Gewiß eine possirliche Sache, platterdings von anderen abhängen, die gleichwohl von uns vor ihre Dienste bezahlt werden, welche sie uns leisten und uns zu leisten versprechen. Wer kann sich auf solche Leute verlassen, die uns so un-

billig behandeln? Suche doch die Sache recht zu erfragen, was dann eigentlich die Ursache seines Stillschweigens ist. Der Schichtmeister will seine Superflügheit zeigen, wann er erst eine von allen Capitis gleichförmige Anweisung über des Graf sein Anteil Lehnstamm und Indemnisations-Capital von dem sel. Berghauptmann und Major Wilhelm haben will. Es versteht sich von selbst, daß nunmehr diese beiden Lehnstämme und Indemnisations-Capitale nicht mehr in 5, sondern in die noch vorhandenen 4 Branchen geteilt werden, da die 5te ausgegangen und nichts davon haben oder ziehen kann. Bei Deiner Überkunft sage Hrn. R. Rudloff, daß er den Hrn. Schichtmeister zurechte weisen und die Sache in Ordnung bringen möchte. Ich bleibe Dein wohlwollender Freund und Vater
Eberstein.

Tilse, März 1775. Dein Schreiben vom 8. Febr., welches fast einen Monat unterwegs gewesen, kam den Posttag darauf, als ich an Dich mein Schreiben abgesandt hatte. Es hat uns alle recht herzlich gefreuet, Deine Gesundheit und Munterkeit daraus zu ersehen, Gott wolle Dich ferner in seiner Gnadenregierung erhalten &c., damit wir noch viele Freude an Dir erleben, worzu Du uns die beste Hoffnung giebst &c. Meine Gesundheit fängt an, immer veränderlicher zu werden. Indessen, wird es Gott vor mich nützlich sehen, kann er mich noch wohl erhalten unter so vielen Gemüthsbedrückungen, welche er in meinem Alter über mich kommen läßt, unter welchen die chicaneuse Concurs-Sache des boshaften Keyser mich am mehresten mitnimmt, da ich mich in so einen höchst unangenehmen Process mit seinen Creditoribus verwickelt sehen muß vor die gute Absicht, welche ich vor den garstigen Banquerouteur &c. gehabt, worzu noch kommt, daß ich mit Leinungen befürchten muß, daß mir solches das wenige Vermögen auffrisset. Erwäge es nur, ich habe theils baar, theils durch Anweisung bereits über 5000 Thlr. hinein gesteckt und noch nicht einen Gr. von allem gezogen, und allem Ansehen nach werde ich in meinem Leben auch nichts davon ziehen, da die Ausgaben mit der Einnahme in Rechn. balanciren und ich die Zinsen der Capitalia und Alimentations unterdessen aus meinen Mitteln herschaffen muß, welche jährlich 982 Thlr. 12 Gr. ohne die Zinsen meiner 600 Thlr. und der über 5000 Thlr., so ich bereits drin habe, betragen; erwäge selbst, wie mir hierbei zu Muthe sein kann. Es ist also kein Wunder, daß der Graf (d. i. General Friedrich) desperat alles hat liegen lassen &c. Gott verhüte, daß es mir nicht auch so gehet. Indessen will es noch ein Jahr ansehen, auch das Kapital der Jägermeister abzahlen, das kommende Jahr aber muß es besser und ordentlicher gehen, oder ich debarrasire mich davon, dann die Ausgaben ja ganz erschrecklich übertrieben sind. Nächstdem habe einige Monita hierbei geleyet; und dem Verwalter sage nur, daß falls er länger in meinem Dienst bleiben will, muß er der von ihm angelobten Instruction punctuell nachkommen und ich erwarte eine Specifique-Rechnung von ihm &c.

Die Einlösungssache wegen Rothe mußt Du zu stande bringen &c. Ich thue die Einlösung nicht als Erbe des Major Wilhelm, sondern als Cessionarius des Hrn. v. Hausen, und weiß ich nicht, was die Morung'sche Branche dagegen einwenden kann &c. Den Gedanken, welchen Du mir im Herbst wegen der Teilung des Forstes und Verpachtung der Jagd überschrieben, solchen überlasse Dir auch zur Erfüllung zu bringen und wollte ich bei dieser Gelegenheit gerne meinen Reinhard als Jäger ansetzen &c. Trägt das Backhaus dann so viel, daß Nutzen bei der Einlösung ist? &c. &c. Der sel. Bruder ist mir noch einige 100 Thlr. schuldig. Diese werde von der Hütte erst einzufassieren, hernach kann man wegen dessen Tochter einen Schluß nehmen. Die Sache wegen der 1000 Thlr. legatis meiner beiden Schwestern, überlasse Dir bei Gelegenheit Deiner Gegenwart in Leinungen in Ordnung &c. zu bringen &c. Wie werde

ich aber einmal wieder zu meinen 1000 Thlrn., so ich der Frau v. E. und Fr. v. Aussem (v. d. Wolf-Dietrich'schen Br.) gelehnt und wovor die beiden Herrn Hauptleute (Leopold u. Albr.) sich verbürget, wieder kriegen? Hierüber denke nach. Die 1000 Mfl., so ich dem Lieut. in Morungen gelehnt, stehen wohl auch in Gefahr, wann selbige nicht künftig compensando bei der Einlösung von Horle angewendet werden können.

Daß Hr. Martini die Votation ausgeschlagen, verbindet mich ihm aufs neue. Wann ich nur wüßte, wie ich ihn einmal mit der Zeit gut versorgen könnte und wozu er etwa incliniret, ich will gerne alles darzu anwenden, dieses versichere ihn nur.

Was nun endlich die Schuldforderungs-Angelegenheit an die Grafschaft Mansfeld sächsischer Hoheit betrifft, so habe ich gar zu wenig Kenntniß davon, um darüber urtheilen zu können u., indessen habe doch an den Hrn. Legationsrath v. Boreck geschrieben, ihm im Namen meiner und der ganzen Familie vor seine gute Dienste den verbindlichsten Dank abgestattet, ihn zugleich gebeten, mir eine Nachricht von dem gegenwärtigen Statu causae zukommen zu lassen, mich auch geneigtest mit seinem gütigen Rath zu unterstützen, was ferner und nunmehr von unserer Seite zu beobachten, damit wir endlich einmal zu unserer so lange aber vergeblich gesuchten Befriedigung gelangen möchten u. Wenn es was helfen kann, werde mich auch bei des Herrn Ministre Gr. Finckenstein vor die Sache portiren, dessen gute Assistance ich völlig hoffen darf u. u. Dein treuer Vater
Eberstein.

Tilse, 5. Maji 1775. M. I. S. Ich habe Dein Schreiben vom 24. März zurecht erhalten u. In Beantwortung Deines Schreibens weiß ich Dir wegen der Verpachtung von Leinungen und in Absicht des Vergleichs mit der Mannheimer Schwägerin nichts zu sagen, als daß ich Dir beide Sachen gänzlich überlasse, solche mit Zuziehung des Rath Rudloff so gut als möglich abzumachen und zur Richtigkeit zu bringen. Die 3000 Thlr. Sache wird ja hoffentlich auch abgemacht werden u. Die Einlösungssache von Rothe ist dasjenige, was mir am meisten anliegt, ich wünsche daher, daß ich dieserhalb bald eine angenehme Nachricht erhalte. Ist diese Sache gewonnen, so sehe ich mich in dem ruhigen Besitz von Leinungen. Es ist freilich eine üble Sache, daß der Part durch die eigensinnigen affecten des Sachwalters immer leiden muß u. Der Koch muß indessen ein böser Mann sein, daß er unsere Gegenpart nur aufhebet u. Sie machen mir wohl viel Weitläufigkeiten und verursachen mir viel Kosten, allein sie spinnen doch auch keine Seide dabei. Das final ist davon, daß wir uns beiderseits in Kosten bringen, dahingegen eine friedsame Einigkeit ihnen so vorteilhaft, als mir sein würde. Diese hat die Familie die vielen Jahre her ohngeachtet ihrer schlechten Umstände noch erhalten; dann noch nie hat die Familie einen Rechtshandel unter sich angefangen. Die jetzige Einrichtung der Hütte, wann niemand Geld hergeben will, um die Schulden zu bezahlen, die einzige, um mit der Zeit das Werk wieder frei zu machen, und wo Schulden sind und bezahlt werden müssen, muß man auf keine Einnahme denken. Ich sollte aber glauben, es müßte in den drei Jahren auch schon ein ziemliches abgestoßen sein, die Rechnungen des Schichtmeisters müssen solches auszeigen. Was den neuen Schacht auf der Morung'schen Seite betrifft, so hat der Geschworne es gut gemacht u., allein ich fürchte auch hierbei, daß bei dem Hrn. Schichtmeister einige affecten mit unterlaufen und das Gezänke immer ärger wird u. Ich bin der Sache ganz müde und muß alles gehen lassen, wie es gehet, und wünsche, daß ich niemalen in den ganzen Handel mit Leinungen entriret hätte, da meine wenigen Jahre, welche ich noch etwa zu leben habe, mir viel zu schätzbar sind, als daß ich selbige mit Zanf,

Verdruß und Unruhe zubringen soll, wie es doch jezo leider geschieht; denn hier habe auch den unangenehmsten Prozeß wegen des bösen Keyßers mit dessen Creditores. Und der Schelm, vor welchen ich so viele Jahre alle Sorgfalt verwendet, um sein Glück zu befördern, trägt alle Späne zum Feuer und beweiset, die schwarze Seele zu haben. Ich muß befürchten, außer 11/m fl., so wirklich weg sind, auch die 8/m fl., welche noch im Waarenlager vorhanden waren bei seinem banqueroute und welche der hiesige Magistrat mir übergeben; auch zu verlieren und auszahlen zu müssen; ensin, ich muß in meinem Alter viel aushalten und Gott wolle mir aus meinem Kummerleben helfen. Beim ersten Ausfall habe 9000 fl. eingebüßet. Es wird Dir noch im Andenken sein, was im Hause bei mir erfordert wird; wie sauer es mir also wird, ohne Schulden zu machen, alles zu bestreiten, kann Dir nicht entgehen.

Was nun hiernächst Dein künftiges Unterkommen betrifft, so habe ich darüber meine Meinung bereits gesagt. Soviel in meinen Kräften stehet, will ich gerne zu Deiner Unterstützung hergeben; Du mußt aber meine Umstände und daß Du noch 2 Geschwister hast, von denen der eine noch gar keine Erziehung hat, nicht aus denen Augen lassen; dann diese kann ich ja nicht zurücksetzen und leiden lassen. Eine Adresse von dem Weihbischof v. Zehmen an seinen Bruder würde wohl zu obtainiren sein, wann ich in Zeiten davon benachrichtiget werde; allein ich sehe auch, daß Geld darzu nöthig ist, wann man Höfe aufs geradewohl bereisen will. Du denkst überhaupt dem Anschein nach sehr hoch; ein junger Mensch braucht so sehr viel nicht, er darf niemand zu Gaste laden, gehet er in Gesellschaft, warum muß er spielen, wer zwingt ihn darzu, vernünftige Leute lachen, wenn sich einer über sein Vermögen hierin als in allem hervorthun will. Den reichen Mann vorstellen und nicht viel haben, bleibt allzeit Thorheit. und dieses insinuirt nicht. Der Major v. Kracht kennet die Höfe nicht und bekümmert sich darum wenig, er kann Dir aber eine recommendation an den Gen. Waynitz in Kassel geben &c. Es finden sich nicht so sehr viel Leute, die in ihrem 23. Jahr schon versorget sind &c. Daß Du Dich in Halle inseribiren lässest, ist dennoch auf alle Fälle wohl gethan &c. Der östreichische Dienst mag in dem Reichsfach gut sein, wann die Religion nicht im Wege, worauf bei ihnen, als in Mannheim sehr gesehen wird. Im Reich ist außer Kassel, Darmstadt, Baden und Oranien-Nassau wenig zu consideriren. Gotha und Weimar, besonders letzterer, kann considerabel werden. Im preuß. Justizfach hat man Brod bis an sein Ende des Lebens, wenn man nur erst einmal placirt ist, welches in etwas mehr als einem Jahr gewiß geschehen könnte; doch hast Du Deine Freiheit, ich will Dich zu nichts zwingen, nur wäge alles nach Deinen Umständen ab &c. Deine Mutter und Geschwister grüßen Dich herzlich und wünschen Dir, wie ich, viel Gutes; sie sind alle gottlob gesund, außer der arme Karl, der noch immer offene Wunden an seinem kürzeren Bein hat, worbei er aber ganz gelassen ist. Nur schade, daß ich nicht einen tüchtigen Mann vor ihn bekommen kann. Martini wäre ein rechter Mann vor ihn und er hat noch ohngemein viel Liebe vor ihn. Ob der Hr. Dom-Custos nun, da der Bischof gestorben ist, dieses Amtchen erhalten wird, muß sich balde zeigen, ich wünsche es ihm herzlich, so gerne als mir, der ich es doch nicht verlange. Gott erhalte Dich gesund und stehe Dir in allem väterlich bei. Ich bleibe Dein treuer Vater

Eberstein.

Tilse, 13. Mai 1775. M. I. S. Da ich noch soviel Zeit erhalte, will Dir berichten, daß ich dem Hrn. Rath Rudloff jezo zu Bezahlung der Frau Jägermeisterin 1800 Thlr. schicke. Ihr werdet nun alles weitere besorgen. Die Schwägerin in Mannheim hat an mich geschrieben, sie scheint mehr Zutrauen zu bekommen, und ich glaube, wann der Better Albrecht es über-

nehmen wollte, wir würden balde auseinander kommen. Von Berlin habe Briefe; unterm 6. Mai ist wieder ein Schreiben von Dresden, und zwar von Hrn. Franz Heinrich v. Eberstein bei dem Departement der auswärtigen affären eingelaufen vom 3. Mai (vgl. v. E., Gesch. 161), worin derselbe über die Verzögerung des kursächsischen Ministerii doliret und im Namen der Familie um ein nochmaliges Vorschreiben bittet, und es würde diese Bittschrift in der nächsten Conferenz vorgetragen werden. Man rathet mir dabei, das Eisen zu schmieden, weil es warm sei. Es muß also nichts verfäunt werden. Mein letzteres von diesem Monat wirst Du wohl durch die Schwester Lottchen in Leinungen erhalten haben. Ich sehe täglich der ordre zum Aufbruch nach Graudenz entgegen. Lebe wohl, grüße alle und sei fleißig. Ich bleibe Dein
Dich liebender Vater
Eberstein.

Tilse, Juli (?) 1775. Mein lieber Sohn! Ich habe Dein Schreiben vom 4. Junij, sowie Dein letzteres vom 14. pas. nach dem gewöhnlichen Lauf der Post erhalten. Daß ich aber ersteres noch nicht beantwortet, wird meine seitherige harte Krankheit, von welcher ich aber gottlob wieder hergestellt bin, hinlänglich excusiren; über dieses, so habe aus Verdruß, da ich jezo erfahre, was ich so lange wegen Leinungen gefürchtet habe, die Feder nicht ansetzen mögen, dann zc. sehe nun endlich, daß ich jährl. 475 Thlr. 22 Gr. zuschießen muß, ohne die großen und schweren Process-Kosten, wovon das Ende kaum erleben werde zc. zc. Vor das Glückwünschen dieser Verpachtung bedanke mich also recht sehr und erwarte nun noch zu dem Beschluß die gänzliche Rechnung von Anfang bis Johanni dieses Jahres zc. Mein NB. unter dem Anschlag bitte nur, aber mit gutem Bedacht und Nachdenken zu lesen, besonders daß ich (bis Johanni 1775) schon 7917 Thlr. 16 Gr. baar in Leinungen hineingestochen zc.

Es ist bei so gestalten Sachen ein schlechter Trost für mich, wann Du mir schreibest, daß in 12 Jahren ich und das Morungsche Haus nicht aus Prozesse kommen werden, und die Frau Jägermeisterin denket nicht unrecht, wann sie mich dadurch zu ermüden glaubet. Und wie Du schreibest, so habe ich wegen Horle auch nicht viel Gutes zu hoffen; ich möchte aber wohl wissen, warum? Der Wiederkauf hat doch seine Richtigkeit und stehet doch deutlich da außer denen Meliorations-Kosten, deren mir aber keine angezeigt worden, können sie doch nichts weiter fordern, als das Kaufpretium.

Da nun endlich Deine Studienjahre geendigt sein werden, so habe zu diesem letzten $\frac{1}{4}$ tel Jahr noch Geld überschickt, und da Du nun zu Deinen Studiis 3303 Thlr. 4 Gr. bekommen hast, so wirst Du selbst nach Erwägung meiner Umstände einsehen, daß man nun ein Unterkommen suchen muß. Nun habe ich nirgends Bekanntschaft als in Berlin. Weißt Du nun nicht besser anzukommen, so muß man suchen, sich in der praxi unserer Landesrechte zu habitiren und zu dem Ende beim Kammergericht in Berlin als Referendarius anzukommen, um in Processualibus zu arbeiten, da dieses die rechte Pflanzschule für junge Leute ist, aus welcher man in hohe Collegia als wirklicher Rath mit einem ziemlichen tractament kommt und versetzt wird. Und kannst Du sodann nach befundener Capacité bei der Magdeburger oder Halberstädtischen Regierung als Regierungsrath placirt werden, wo Du dann auch nicht weit von denen Gütern entfernt bist. Dieser Plan ist in aller Absicht solide. Zu publiquen affaires gehören große Mittel und reiche Leute. Beides ist bei mir nicht; Du mußt also alles darnach einrichten, mit Schluß dieses Quartals Leipzig zu verlassen und unterdessen wohl überlegen, ob Du mir einen besseren Plan vorschlagen kannst, welchen ich dann erwarten will, und zwar auf eine bestimmte

und gegründete Weise, damit wir keine Schlösser in die Luft bauen und die Elle länger als der Kram wird. Wobei ich noch dieses sage, daß ich zu soliden Unternehmungen, so weit ich es bedrücken kann, meine Hülfe nicht versagen werde.

Der Karl ist eine Zeit wieder übel gewesen und klaget noch. Man hat ihm einen kleinen Knochen aus der Wunde genommen; der Regiments-Feldscher weiß aber dessen Herkunft nicht mit Gewißheit zu bestimmen. Deine Mutter und Geschwister grüßen Dich herzlich, die Lottchen excusiret ihr Nichtschreiben damit, daß Du ihr auf ihr letzteres nicht geantwortet und wozu eben nicht soviel Zeit gehöre. Ich empfehle Dich der Obhut Gottes und bin Dein treuer Vater
Eberstein.

P. S. Ich sollte der Revue in Schlesien mit bewohnen, wovon mich aber meine Krankheit abgehalten. Der Hr. General aber sind dahin gegangen und der Major v. Frankenberg hat meine Stelle ersetzen müssen. Stutterheim ist auch sehr elend gewesen und fast gestorben, er bessert sich aber auch jezo und grüßet Dich vielmal, sowie alle Bekannten.

Tilse, 14. Aug. 1775. M. I. S.! Es hat mir zwar der Herr Rath Rudloff zeitig genug gemeldet, daß der Hr. Advokat Laurentzius das Hohenthal'sche Kapital, so auf diesen kommenden Michael gefällig ist, aufgekündigt habe u. über dieses habe sowohl Dir als Hrn. Martini anrecommandiret, diese Angelegenheit bestmöglichst zu besorgen, daß mir dieses Kapital noch wenigstens drei oder vier Jahr gelassen würde, und da Ihr beide auch in Euren letzten beiden Schreiben kein Wort von dieser vor mich so interessanten Sache meldet, so bin ich ganz sicher dabei gewesen, und habe nicht die geringste Anstalt zu Abtragung dieses Kapitals gemacht u. Nun erhalte soeben wider alles Vermuthen beikommenden Brief u. Da ich nun nicht anderst vermuthen kann, als daß der schlaue Koch sich hinter den Hrn. Laurentzius gesteckt und diese Karten gemischt hat, so ist alles Mögliche anzuwenden, um dieses Kapital gegen Jura cessa bei jemanden anders aufzutreiben u. Es wird ja noch Mittel in der Welt sein, soviel Geld auf eine so sichere Hypothek zu bekommen u. u., und bleibe Dein treuer Vater
Eberstein.

Ich hoffe übrigens, daß der Herr Rath den Totenschein wegen des sel. Bruder Ludw. Ernst im Frühjahr erhalten haben wird. Ich sehe demnach nicht ein, warum die Frau Jägermeisterin die Lehnstammzinsen nicht bezahlt. Sollte der Herr Rath den Schein nicht erhalten haben, so melde mir es gleich.

Tilse, 28. Nov. 1775. M. I. S. Dein Schreiben vom 23. Oct. ist zurecht eingelaufen und dienet Dir auf die erste Materie zur Antwort, daß ich zu Deinem künftigen Unter- und Ankommen gerne alles thun und anwenden will, was nur möglich u. Willst Du nun damit eine Probe machen, Dich in der Fremde zu produciren, um in Deinem Lieblingsfache anzukommen, so bin ich es wohl zufrieden u. Es werden sehr viele junge Leute Emploi suchen, die dieses nicht zu verzehren haben. Viel zu reisen hast Du ja nicht. Gesezt, Du wolltest eine Reise nach Weßlar thun, so wäre selbige von etlichen 30 Meilen; gingest Du nun mit Extrapost, drei Pferde gerechnet, sind etliche 30 Thlr. ohne das Postillongeld, die Station 16 bis 18 Gr. Damit wärest Du da. Was Du übrigens von Deiner wenigen Weltkenntnis schreibest, so darf selbige eben nicht zu groß hierzu sein, ein vernünftiger, kluger Mensch kommt allenthalben fort. Bekanntschaft zu machen an einem Ort und sich zu produciren kostet kein Geld; man bittet sich die Erlaubnis aus, demjenigen, bei welchem man es vor nöthig hält, die Aufwartung zu machen oder ihm seinen Besuch abtatten zu dürfen. Ist es an einem fürstl. oder an einem andern Hofe, so wendet man sich an den Hofmarschall oder Ober-Hofmeister und giebt dem sein Verlangen zu erkennen, sich

dem Herrn praesentiren zu lassen. Alles dieses kostet nichts, und weiß man sich nur bescheiden, höflich und gefällig zu betragen, so ist man allenthalben angenehm, besonders wenn man sieht, daß der junge Mensch kein Schlemmer oder leichtsinniger Mensch, sondern solide und ordentlich, gesetzt in seinem Betragen ist. Ich weiß wohl, daß die österreichischen Grafen und reichen Leute zu ihren Reisen vieles durchbringen, dieses aber hilft keinem etwas. Dein Reisen ist auch von der Art nicht und kann dagegen nicht verglichen werden, und worzu sollte Dir es nutzen, herum zu reisen, ohne die einzige Absicht zu haben, irgendwo gut anzukommen. Einen Führer hast Du hoffentlich nicht mehr nöthig und ich lebe des Zutrauens, daß Du Dich ja nun wohl selbst gouverniren und wissen wirst, wie ein rechtschaffener Mensch sich conduisiren muß. Du lebest also mit einem Bedienten allein, und Hr. Martini mit Johann kommen hierher, sobald Du abgehst. Ein Recommandations-Schreiben von dem Hrn. Weihbischof kannst Du haben; wann Du es nöthig hast, darfst Du nur schreiben. Überlege also alles wohl, jeho hast Du die freie Wahl zc., ich werde Dir in nichts contrair sein, und läßt mich Gott noch einige Jahre leben, so werde auch zu Deiner Unterstützung alles Mögliche thun.

Sobalde das Rechnungswesen zu Ende ist, erwarte einen kurzen Extrakt davon. Das Inventarium, als was sonst auch noch zur Verpachtung etc. gehöret, kann mir Hr. Martini künftiges Jahr mitbringen. Die traurigen Umstände von Leinungen bedauere ich sehr und es gehet mir nahe, daß ich den armen Abgebrannten nicht so helfen kann, als ich gerne wollte zc. Ich würde es Dir übel genommen haben, wann Du bei so gestalten Umständen die Comtesse und Schwester Lottchen nicht aufs Schloß genommen hättest, und ich habe solches bereits in meinem letztern an die Schwester und auch an den Hrn. Rath geschrieben, auf daß dieser ihnen auf alle Weise assistiren möchte, ohngeachtet sowohl derselbe mir versicherte, daß die Comtesse und meine Schwester zwar auch abgebrannt wären, aber alles gerettet hätten, so der Vetter Leopold mir auch meldete, daß er selbst ihnen alles retten helfen. Die armen Aussenschen damen sind wohl sehr übel auf solche Art situiret, ich hoffe unterdessen, man wird sie von denen 150 Thln., so ich ihnen assigniret habe, mit participiren lassen zc. Es ist freilich Gott zu danken, daß er alles Unglück vom Schloß abgewendet zc. zc. Findest Du es billig, so danke dem Herrn Grafen von Rothla vor seine gütligst geleistete assistance in meinem Namen auf eine geziemende Weise, dann die Werkzeuge, deren sich Gott bedient, muß man ehren zc., und wo Geld vorrätzig ist, so assistire denen Verunglückten nach Möglichkeit zc. Der Vetter Leopold hat mich um Erlaubnis gebeten, daß seine Schwestern nach Gehofen ziehen dürfen. Ich habe geantwortet, daß dieses nicht von mir allein abhinge, wären's aber die andern Interessenten zufrieden, so ließe ich mir es auch gefallen, nur müßte es die Verpachtung nicht alteriren zc.

Unterdessen muß die Sache mit Rotha ernstlich getrieben werden, damit selbige noch bei Deinem Dortsein geendiget wird. Du sagst, meine Rechnung von jährlich zu bezahlenden 1007 Thln. 12 Gr. seie richtig, aber die 150 Thlr. an die Frau Jägermeistern nicht. Muß ich dann aber nicht die Interessen der an den Rath Rudloff baar gegebenen Gelder auch rechnen, die sich über 7/m Thlr. circa belaufen? Wenn der Totenschein, den ich unterm 12. 7br. an den Rath geschickt habe, nicht legal ist, weiß ich keinen andern zu schaffen. Im **Al. Scharlack**, wo er, der sel. Bruder, sich aufgehalten, doch aber auch abwechselnd, ist kein Pastor, ich habe schon Hin- und Herschreibens genug gehabt. Daß der **Bruder** ohne männliche Erben verstorben und nur **eine Tochter** hinterlassen, ist ja in dem notarialischen Instrument deutlich und glaubwürdig attestiret. Das Inventarium von Horle finde nur eine Copia, sowie es hierbei überkommt. Das

Original des Wiederkaufkontrakts habe ihme unterm 11. April h. a. überschicket, und Du hast es ja schon selbst gelesen und mir darüber geschrieben. Man muß also schon sehen, wie man es damit macht; dann wann ich die 5000 Thlr. aus dem Werther'schen Concurs gegen die Zeit erhalte, so sehe ich so nicht ab, wie es bedrücken werde. Wegen der Hohenthal'schen Capitalia schreibest Du mir auch nichts und weißt doch, daß mir dieses so sehr am Herzen liegt. Die Werther'sche Forderung werde ich von jeho an ernstlich treiben und mich an den König wenden u. c. Alles was Du sonst etwa aufm Herzen hast, das schreibe offenherzig und ohne Umschweife und thue nichts ohne Rath, so wirst Du mich allzeit als einen liebenden, treuen Vater finden. Eberstein.

N. S. Allweilte erhalte ein Schreiben von Hrn. Marek aus Halberstadt, welches in copiam hierbei sende; schreibe mir Deine Meinung darüber. Wie sind dann des Raths Berrichtungen in Dresden abgelaufen und was hat er ausgerichtet?

Tilse, Sept. 1777 (?). Mein lieber Sohn! Dein Schreiben vom 14. Aug. habe ich zurecht erhalten u. c. Es scheint mir, daß mein letzteres Schreiben Dir zu empfindlich gewesen. Salomon sagt in seinen Sprüchen Cap. 13. 1. „Ein weiser Sohn lästet sich den Vater züchtigen.“ Wann ich Dir eine gute Lehre und Ermahnung gebe, so fließet selbige aus einer reinen Absicht, aus väterlicher Liebe und Bärtlichkeit, denke nicht, daß Du selbige nicht mehr nöthig habest. Es ist gut, einen Freund und Vater haben, der einen zur Weisheit leitet. Du bist jung und jeho einer Pflanze zu vergleichen, welche dereinst schöne Blumen hervorbringen soll, daher auch fleißig begossen, von Unkraut gereinigt und für Hitze und Sturm bestmöglichst bewahret werden muß. Aus diesem Gesichtspunkte bitte ich dasjenige zu betrachten, was ich Dir schreibe, und verwirf die Lehren eines erfahrenen Mannes nicht. Ich bin mit Deinen Entschuldigungen indessen wohl zufrieden und hege auch die zuversichtliche Hoffnung zu Dir, daß ich durch Gottes gnädigen Beistand noch in meinen alten Tagen Freude an Dir haben werde, welches gewiß geschehen wird, wann Du Dich ferner an Gott hältst und dessen Weisheit, Dich lehren lästest, dabei Du wohl thust, soviel möglich in gewissen Schranken zu bleiben, Dich in keine Dinge zu mischen, welche Deinen Posten überschreiten und welche gefährlich sind, wozu Dir auch Gott Einsicht und Verstand genug gegeben hat. Wer an solchem Hof eine glückliche Carrière machen will, muß sehr behutsam, mit vieler Überlegung agiren und sich hüten, auf einmal zu hoch hinaus zu wollen. Traue nur auf Gott und überlasse ihm dieses, er wird gewiß für Dich sorgen, ohne daß Du zu sehr nach oben strebest. Bedenke nur, wie wunderbar Gott bis hierher alles zu Deinem Wohl gefüget, da Du selbst schreibest, daß Dir Gott solche vielvermögende Gönner und Freunde gesendet und Du dadurch eine Carrière vor Dir hättest, wie Du selbige nicht in einem anderen Lande (nämlich Sachsen) gefunden haben würdest. Es ist solches Gottes Werk, der mit Dir ist und dem Du alles zu danken hast. Denn es ist wunderbar, an einem Ort, wo man keine Verwandten und Freunde hat, sein Conto zu finden, so wie Du mich versicherst in Deinem Briefe. Ich gratulire Dir dazu von Herzen und wünsche Dir ferner den Segen Gottes, sowie mehrere rechtschaffene Seelen thun und Gott für Dich bitten, wovon Du dereinst, wann Du ferner Gott vor Augen und im Herzen behalten wirst, die Früchte genießen sollest, dann der Gerechten Gebet vermag viel.

Der Herr Oberstlieut. v. Pannowitz schreibt mir unterm 13. Julij, daß der Kanzler v. R. (?) Dir ein sehr gutes Zeugnis, sowohl wegen Deines Fleißes, Geschicklichkeit, als auch bescheidenen und anständigen Aufführung beigelegt hätte. Die Frau Kanzlerin hat wegen Deiner Führung ein Gleiches gethan und versichert, Dir in ihrem Hause alle Höflichkeit zu erzeigen; er aber versichert, best-

möglichst davor zu sorgen, daß Du bei der ersten Vakanz eine kleine pension bekommen möchtest. Dieses geschehe nun, oder nicht, so kannst Du Dir leichte vorstellen, daß diese Nachricht uns alle herzlich erfreuet hat. Denn was sollte uns wohl mehr freuen, als Dein Lob zu hören. Gott gebe Dir seinen ferneren Gnaden=Segen und zünde auch sein Feuer und Herz in Dir an Luc. 12. 49, so wird meine Freude und Dein Glück vollkommen werden.

Hiernächst benachrichtige ich Dich, daß ic. Aus Sachsen habe von meinen revenues seit 72 nicht einen Gr. erhalten. Überdieses ist der Pächter incl. diese pension bis Joh. 861 Thlr. 21. Gr. 6 $\frac{1}{2}$ \mathcal{L} schuldig. Ich habe gethan, was ein ehrlicher Mann und redlicher Vater thun kann; ich habe alles an Euch Kinder gewendet ic. Leinungen lasse ich Euch frei bis auf die Hohenthal'schen 5000 Thlr. Zur Einlösung von Rothe und Horle ist das Geld da, außerdem hoffe, aus dem **Wertherischen Prozeß** mit denen Interessen doch noch wenigstens 7/m Thlr. zu bekommen. Nächsteme habt Ihr die Lehnsämme, welche jährlich 256 Thlr. 10 Gr. betragen, Euer Anteil an Gehofen und der Hütte, wovon Ihr demaleinst nach meinem Abschiede aus dieser Welt ehrlich leben könntet. Daß ich aber mit dem Gelde, was zur Einlösung von Horle bestimmt ist, den Hrn. v. Hohenthal bezahlen soll und hernach aufs frische Geld zu diesem Behuf schaffen soll, das kann ich nicht. Wie leichte könnte es geschehen, daß die Frau Jägermeisterin solches erführe und erböte sich, Horle abzutreten; und sodann wäre kein Geld da, so wäre wieder ein neuer Prozeß, der ärger als dieser wäre. Ich habe also dem Rudloff geantwortet, daß, falls er sich erböte, bei Endigung des Prozesses so viel Geld auf die Güter zu schaffen, als zu Horle nöthig, so möchte er Hohenthal bezahlen, wo aber nicht, möchte er das Geld an einen sichern Banquier gegen 3 oder 4 pCto. oder auf andere sichere Weise unterzubringen suchen, wo er das Kapital nach kurzer Aufkündigung haben könnte. Ich kann meine noch wenigen Lebenstage nicht so elend zubringen, als ich selbige seit der unglücklichen Annahme von Leinungen zugebracht habe. Dieses kann mir kein Mensch verdenken. Was die Leinungschen Herren betrifft, so muß man denken, daß es immer gut ist, Gutes zu thun, ohne Belohnung zu hoffen. Ein gut Werk gethan zu haben sich bewußt sein, ist allzeit Belohnung genug. Deinen Taufschein schicke Dir hierbei ic. Von hier ist Dir nichts remarquables zu melden, als daß der Obristlieut. von Kracht seine dimission genommen und der Capit. v. Uehtritz dessen Esquadron erhalten hat. Ersterer hat dem Postmeister sein Haus abgekauft und wird wohl seine übrige Lebenszeit darin zubringen. Er grüßt Dich vielmalen, wie auch Stutterheim. Der Herr General ist auf seinem Gute Ossthen, wo er im Julij die fatalité gehabt, daß das Wetter eingeschlagen und seine Wirthschaftsgebäude bis auf eins vom Feuer verzehret worden, folglich ist er im Bauen begriffen. Vogel war, als ich von der revue kam, bei einem Landedelmann bei Friedland engagiret, soll aber auch schon da weg sein. Er wird sich nirgends conserviren. Mit Karlchen ist es noch so, daß die Wunden allesamt bis auf eine zu sind; er hat aber dennoch Schmerzen, wann er die Beine sitzend krumm hat, welches er nicht lange aushalten kann. Er ist indessen weit besser, als da Du noch hier warest. Ich kann noch nicht sagen, daß er viel profitiret, unterdessen giebt sich Hr. Martini (der nach meines Großvaters Abgang von der Universität wieder nach Tilsit zurückgekehrt war) viele Mühe und Fleiß mit ihm. Deine liebe Mutter und Geschwistere grüßen Dich herzlich ic. Es weiß hier niemand von Deinen Umständen (nämlich davon, daß Wilhelm beabsichtigte, in kursächs. Staatsdienste zu treten.*) Ich sage, Du treibest meine Familien- und Privat-Angelegenheiten in

*) Aus einem am 14. Mai 1795 dem Kurfürsten Friedrich August III. überreichten Schreiben meines Großvaters (kursächs. Hof- und Justitierraths zu Dresden) ist u. a. ersichtlich, daß in einem Keyser=Lehmsachen Concourse nom. der Eberstein'schen

Dresden, worin ich die Wahrheit sage, und ich bitte auch recht fleißig daran zu sein, daß die Sachen zu Ende kommen, soviel es die Umstände leiden wollen zc. Lebe wohl! Gott erhalte Dich ferner! ich bleibe ohnverändert Dein treuer Vater
Eberstein.

Lebenslauf Wilhelm's von Eberstein.

(Bruchstück.)

Geschrieben (zu Dresden) am 11. Februar 1803 nach erreichtem 50. Jahre.

Geboren den 11. Febr. 1753 früh 3 Uhr zu Tilsit in Ostpreußen. Vater war damals Hauptmann bei dem Rußischen (nachher Plettenberg., dann Appenburg.) Regimente. Meine Mutter, eine geb. v. Dubinsky, war in den ersten Monaten ihrer Schwangerschaft von meinem Vater zu einer Jagdpartie mitgenommen, und als sie nach einem Hasen schießt, schießt ihr ein Pulverhorn von der Pfanne zurück an den Hals, sie fährt mit den Fingern, indem sie bei der prickelnden Empfindung erschrickt, nach dem Flecke. Als ich zur Welt komme, so befiehlt man mich nach dem Abwaschen, und auch am Halse habe ich ein Bächlein in der Haut, wie mit einer Stricknadel gestochen, jedoch eine Haut wie die andere (wie die Sprache der Kindermütter es ausdrückte). Diese Thatsache wird hier als physisch bemerkt, weil dieser Umstand in Rücksicht auf meine Gesundheit und Diät und Lebensweise auf meinen sittlichen Charakter wegen der steten Aufmerksamkeit auf mein Körperliches den entscheidendsten Einfluß gehabt hat.

Aus den ganz frühen Jugendjahren erinnere ich mich noch heute mit völligem Bewußtsein der damaligen Empfindung bei zwei frühen Vorfällen meiner Jugendzeit (welches in psychologischer Rücksicht bemerkt wird). Mein Vater war im Jahre 1754 auf ein Werbe-Kommando ins Reich kommandiert worden. Als er nach Verlauf eines Jahres A. 1755 im Frühjahr mense April zurückkommt, so bringt er mir einen hölzernen mit Silberschaum versilberten Degen mit. Noch heute, in meinem 50sten Jahre, ist meine Erinnerung so lebhaft vor meiner Imagination, daß ich das Lokale der Stube (welches eine Mittelstube war), die Figur meines Vaters, in der Uniform des Regimentes, einen Rock zum Überknöpfen und zwei schwarzseidene Manchems über die Hände gestreift mit seidene Felbel bebrämt, in die Thüre treten und mich von der Erde aufheben sehe. Nach Erhaltung des hölzernen Degens, den man mir in den sogenannten langen Rock gesteckt, erinnere ich mich, wie ich mit solchem in der Stube am Gängelbände herum gelaufen, und weiß auch die blau und weiß gestreifte Leinwand meines langen Röckchens mich noch heute zu erinnern. Da diese Erinnerung eines Vorfalls in einem Alter von 2 Jahr 2 Monaten mir noch lebhaft vorschwebt, so bemerke ich solche, indem spätere Vorgänge aus dem 3ten und 4ten Jahre mir in zahlreicher Maße noch erinnerlich sind. Ein noch früheres Ereignis, da ich 1 Jahr und 4 Monate alt gewesen, erinnere ich mich zwar eben noch heute mit völligem Bewußtsein, so wie meine ganze bisherige Lebenszeit, zwar lebhaft, nur nicht im Zusammenhange mit andern Ideen, dabei wie bei dem Vorigen keine Combinatio Idearum stattfand. Meine Mutter kam nämlich Ao. 1754 im April mit einem Sohne Namens Karl nieder, der nach 4 Wochen starb. Noch erinnere ich mich, so wie immer bisher, daß ich bei der

Erben von dem k. Hofgerichte zu Königsberg liquidirt worden, in solchem Gelder zur Auszahlung gekommen und daß die ostpreussische Regierung zu Königsberg Ende 1783 gegen den Hofrath v. Eberstein den Emigrations- und Konfiskationsprozeß angedroht, weil sich derselbe in Sr. kurfürstl. Durchl. Diensten befunden und man geglaubt, er sei preuß. Vasall, daß aber mittels Cab.-O. d. d. Berlin 19. Jan. 1784 die Regierung zu Königsberg angewiesen worden, ihm die zur Distribution gekommenen Gelder, sowie sein übriges dortiges Vermögen abschloßfrei verabsolgen zu lassen.

Kindtaufe im Hause 1) das Kind wickeln, 2) es der Mutter ans Bett geben sehen und der gelben Nap. d'argent-Windeln in Absicht der Silberblumen erinnere, darin dieser Bruder gewickelt war. Ferner bei dessen Begräbnis erinnere ich mich das Zumachen des Sarges und das Hämmern der Leute, die an dem Sarge klopfen. In meinem 2ten Jahre hat meine Wärterin mich auf ein offenes Fenster, in den Hof gehend, gesetzt, und beim Spazieren mit der Ordonnanz meines Vaters falle ich zu dem offenen Fenster 1 Etage hoch herunter auf den Hof; allein zum Glück ist ein Misthaufen unter dem Fenster, und der lange Rod mag den Fall sanft gemacht haben, und dieses gefährliche Ereignis ist ohne allen Schaden für mich abgelaufen. Welchen Vorfall ich mit Dank gegen die Vorsicht hier niederschreibe.

Als der 7jährige Krieg ausbrach, erinnere ich mich noch lebhaft des im Sommer 1757 beschehenen Bombardements von Tilsit durch die Russen und folgenden Umstandes. Meine Mutter war auf ein Gartenhaus außer der Stadt an der entgegengesetzten Seite gezogen, und wir blieben während des Bombardements im Garten unter freiem Himmel. Vor dem Gartenhause war ein Graspflanzen-Fleck ohne Umzäunung, auf dem ich nebst vielen andern Kindern, groß und klein, mich ohne Aufsicht in dem Trouble befand. Eine Bombe fiel matt auf den Graspflanzen hin und wühlte sich in der Erde ein Loch. Wohl etliche 30 Kinder nebst mir laufen hinzu und sehen der Bombe zu, wie sie in der Erde wühlte, indem wir einen engen Kreis um solche formierten. Nun thut die Bombe den Knall und crepirt, und die Stücke gehen alle im Bogen nach allen Seiten über uns weg, daß keins der Kinder von uns allen außer dem Schreck, von dem wir betäubt waren eine Weile, einen Schaden genommen.

Meinen ersten Unterricht übernahm in meinem 3. Jahre ein unverheirathetes Frauenzimmer mit Namen Jungfer Bresinin, die Tochter eines gewissen Geistlichen, der ich in Absicht auf die Bildung meines Verstandes alles schuldig bin, indem bis in das 5. Jahr ich unter steter Beschäftigung durch sie im Lateinischen durch die Grammatik, im Französischen zum Lesen und wie im Lateinischen zum Exponieren gebracht und mein Verstand in Absicht auf Reflexion zu einer gewissen bei Kindern in diesem Alter ungewöhnlichen Ernsthaftigkeit und Liebe zur Lecture gebracht war, daß mein Ao. 1759 im September mir von meinem Vater in der Campagne zugesicherte Hofmeister Namens Gottfried Ramann, gewes. Auditeur bei dem sonst v. Sidow'schen Regte. in Berlin, wann er auf dem Wege hätte fortarbeiten wollen, er mich viel weiter hätte bringen können. Allein leider! er war mehrenteils krank am Podagra, und was ich nicht selbst wollte, unterblieb ganz, ich machte seinen Wärter. Da ich aber nicht aus der Stube durfte und einmal glücklicherweise an Beschäftigung mit Büchern gewöhnt war, so las ich alle Reisebeschreibungen und Romane, die in Tilsit aufzutreiben waren, wo glücklicherweise bei einem Kaufmann Werner von Vermögen eine ordentliche Lese- und Romanbibliothek, wie sie der damalige Zustand der Litteratur lieferte, vorhanden war, der auch alles, was lesbar war, ordentlich hielt, also auch manches auf meine Bildung Nützliches in meine Hände kam. Dagegen aber kam ich in allem zurück, so daß ich mit dem Lateinischen ganz unbekannt ward. Dagegen aber durch das Zeitungslesen und damit verbundene Geographische und Historische glücklicherweise, da ich die alte Geschichte schon als Lieblings-Lecture getrieben, auch auf neuere Geschichte, da ich ordentlich durch schriftl. formierte Aufsätze geführt ward, die ich wengleich kindisch, doch chronologisch nach den Staaten Europas mir aufsetzte und sie so betrieb; durch die mathematischen Stunden, die ich nebst dem Zeichnen in militairischer Bestimmung trieb, . . . ich nun auf Wolfens philosophische Schriften gebracht, und in meinem 9. Jahre war ich ein kindischer Wolfianer, der Leibnitzens Theodicee ein paarmal

durchgelesen hatte; und da in meiner Elternhause alles, was nur von Honoratioren in Tilsit war, ofte und fast täglich sich befand, so ward ich durch das Disputieren, das ich liebte, und darin sich die bei der dasigen Provinzial-Schule befindl. 5 Schulmänner mit mir viel zum Späße abgaben, in dieser Zeit in Absicht auf den Kopf durch eigne Bemühung etwas gebildet, da mir auf der andern Seite mein mehrentheils kranker Hofmeister bloß durch Raisonnement nützte, und weil ich sein Krankenwärter war, mich machen ließ, was ich wollte. Zugleich kam ich bei dieser Gelegenheit zu manchen medicinischen Kenntnissen und fiel mit einer ordentlichen Vierigkeit auf die Lecture von chemischen Büchern, wobei mir die Bekanntschaft eines geschickten Apothekers, Namens Klein, dessen Lieblingsstudium die metallurgische Chemie war, in praktischer Rücksicht früh Kenntnisse beibrachte.

Im Jahre 1762 ging ich mit meiner Mutter, einer Schwester (die Ao. 1757 geborene Charlotte Christiane Sophie) und 2 Stiefschwestern aus Preußen (mit dem Rekruten-Kommando für das Regiment unter Kommando des Hauptmann v. Preuß) nach Sachsen über Königsberg, Marienwerder, Küstrin, Berlin, Magdeburg nach Harzgerode ins Anhaltische zu einer Großtante, der verwitweten Ober-Berghauptmann v. Eberstein geb. v. Werthern, bei der meines Vaters Schwester Christiane v. Eberstein wohnte, wo ich aus Leinungen verschiedene Mitglieder der Ebersteinischen Familie kennen lernte. Meine Mutter blieb zurück, und mich brachte man von da zu meinem Vater und dem Regiment ins Gebirge bei Freiberg, ward preußischer Junker bei dem damals v. Plettenberg'schen Regiment, wohnte der Bataille bei Freiberg bei im Oktober 1762, bei der das Regiment, so mein Vater kommandierte, einen vorzüglichen Anteil am Gewinn der Bataille zu Freiberg nahm. Mein Vater ward am Fuße blessirt, ließ sich nach der Bataille nach Rossen bringen, wo ich bald 2 Monate den Krankenwärter machte. Im Monat December marschierte mein Vater mit dem Regimente nach Herzberg in den Kurkreis, wo wir bis zum Ende Januars standen. Die Mutter war nebst der übrigen Familie und meinem Hofmeister Kamann dahin gekommen, und in dieser Zeit, da mein Vater meine Schwester denen Ehepactis zuwider evangelisch erziehen lassen wollte, zu dem Ende sie nach Berlin in Pension that, gab dieses Ereignis zu manchen häuslichen Auftritten Veranlassung. In Herzberg selbst kam ich deshalb einmal in Arrest auf die Hauptwache, während mein Hofmeister, der bei mir sonst logierte, nebst meiner ältesten Stiefschwester meine rechte Schwester Charlotte nach Berlin in die Pension brachten.

Mein Lehrer Kamann betrank sich zuweilen, da er sich nicht moderieren konnte, und hatte auch mit den Mägden immer Intriguen, wo sich einmahl, als wir in Harzgerode bei meiner Großtante waren, eine lächerliche Historie zutrug. Meine Großtante hatte 2 Niesen von Werthern, Charlotte und Christiane, bei sich nebst einer französischen Mademoiselle. Zu dieser schleicht sich Herr Kamann Nachts im Hemde vor's Bette. Allein, da die Fräuleins noch wachen, wird Lärm. Und diese und ähnliche bereits vorhin mit Mägden sich ereignete Geschichten machten sonderbare Eindrücke auf mich.

Mein Quartier in Herzberg war bei einer gewissen Madame Meusel, die sich immittelst an einen Kaufmann aus Leipzig verheirathete. Diese hatte eine Tochter, eine junge Pfarrer-Witwe, die nachher den dasigen Postmeister in Herzberg geheirathet. Als das Regiment in Herzberg stand und die Friedens-Unterhandlungen im Anfange des Jahres 1763 in Hubertusburg zustande kamen, sollten die ausgeschriebenen Kontributionen mit Härte schnell beigetrieben werden. Und da mein Vater die Stadt Herzberg und die herumliegenden Güterbesitzer nicht mit der intendierten Härte behandelte, daß also die Kontributions-Summen

nicht so schnell bei der Erschöpfung der Gegend zusammen gebracht wurden, so ward der König böse und das Freibataillon Quintus Icilius (gewes. Prof. Guischard in Marburg) ward nach Herzberg in Quartier-Stand gelegt neben den Stab des Regiments Plettenberg und solchem die Exekution der Kontribution aufgetragen. Eben an meiner Mutter Geburtstage, den 21. Januar 1763, waren wir 2 Meilen zum Besuch bei einem gewissen Major v. Stutterheim des Regiments, der da auf dem Dorfe stand, als das Bataillon Quintus Icilius einrückte. Der Obriste Quintus nimmt sein Quartier in dem Hause bei der Mad. Meusel, wo ich im Quartier stand, und zwar in der Stube, wo ich mit meinem Hofmeister logierte, der solche räumen und in eine Stube gegenüber räumen muß. Ich komme die Nacht mit meinen Eltern um 2 Uhr zurück, gehe in mein Quartier, weiß von der Stuben-Veränderung nichts, sehe die Infanterie-Schildwache wohl vor dem Hause, denke aber nicht, daß meine Stube verändert worden sein könnte, gehe stille, um meinen Hofmeister nicht aufzuwecken, in die vorige Stube, fordere kein Licht, da es mondhelle war, zum Unglück steht auch des Obristen Bette auf demselben Flecke, wo ich schlief, ich ziehe mich schnell aus bis aufs Hemde und gehe zum Bette und will mich hinein werfen. Indem ich so tappe, fühle ich einen, der schon im Bette liegt. Ich fange an zu fluchen und der Obriste desgleichen. Es wird Lärm, man bringt Licht, und da findet sich die Erläuterung des Irrthums, und man bringt mich gegenüber in meine neue Stube. Indessen der lächerliche Vorfall machte mir eine genaue Bekanntschaft mit diesem in aller Absicht merkwürdigen Manne, der sich mit mir nachher viel abgab. Bekanntlich hatte dieser Professor Guischard, der aus Magdeburg eines Fayencehändlers Sohn war, den König gesprochen und über die Kriegskunst und Taktik der Römer und Griechen dem Könige ein gegeben, dabei er besonders bemerkt, daß der Consul Quintus Icilius in seinen militairischen Expeditionen die römischen Legionen in L formiert und die feindlichen Heere durch schiefe Stellungen und Überflügeln zum Weichen gebracht habe. Einige Tage darauf ward ein Freibataillon vakant, und der König befiehlt bei der Parole, daß Quintus Icilius Chef des Bataillons wäre. Niemand kennt in der Armee einen Quintus Icilius, welches bald 8 Tage dauert. Endlich ist Guischard an des Königs Tafel, und da sagt es dann der König, daß er ihm das Bataillon gegeben und daß er Obrister sei und Quintus Icilius heiße. Die Wahrheit dieser Anekdote ist notorisch.

Der Charakter dieses Obristen Quintus Icilius war nicht der beste. Denn bei dem Exekutionsgeschäfte, dessen Detailausrichtung ein gewisser Major Sauerzapf manipulierte, ward mit revoltierender Grausamkeit betrieben. Eine alte adlige Dame und Gutsbesitzerin ward nach Herzberg herein gebracht, eingesperrt, im kalten Januar in eine Stube gesperrt und auf Ordre Sauerzapf's mit kaltem Wasser begossen, daß sie davon einige Tage darauf starb. Das hatte der Obriste Quintus doch auch indulgiert. Mein Vater, dem das zwar nicht anging, nahm aber den Vorfall als eine Ehrensache auf an dem Orte, wo er gleichfalls mit dem Stabe stand. Es kam zu sehr starken Äußerungen. Mein Vater in der Hitze schmiß den Adjutanten des Obristen Quintus, der ein Studiosus Theologiae gewesen, zur Treppe herunter, offerierte dem Obristen Quintus Icilius ein Paar Pistolen. Allein weder der noch der Adjutant hatten zu einer solchen Behandlung des Gegenstands Lust. Der König endigte die Sache durch einen launigten Brief an Quintus Icilius, darin er ihm verbot, sich zu schlagen, ihn zu seinem Lecteur machte, das Freibataillon ward aufgelöst und reduciert, mein Vater erhielt 8 Tage Stubenarrest und das Regiment Plettenberg ward aus Herzberg delogirt und 2 Meilen davon einquartiert, und der Major Sauerzapf ward auch reduciert und ist nachher in polnischen Diensten als General, wiewohl mit wenig Ehre und applausu gestorben.

In Tilfit, wohin das Regiment nach dem Frieden zurückmarschierte, kamen wir Ende Aprils an. Dasselbst blieb ich zwar bis 1769 Junker, hatte aber, nachdem mein Hofmeister Kamann, der wegen der meinem Vater bekannt gewordenen Irregularitäten dimittiert worden, unter Leitung des Rectoris der dasigen Provinzial-Schule (welche 3 preußische Provinzial-Schulen nach dem Muster der 3 Fürsten-Schulen in Sachsen eingerichtet sind) Privat-Unterricht in den Schulstunden der 1. u. 2. Klasse in Humanioribus *rc. rc.*, verrichtete darneben aber auch den Dienst als Junker. Ao. 1768 ging ich mit einem Remonte-Pferde-Kommando unter Kommando des Hauptmann v. Achtritz nach Brody in die Ukraine durch Polen und an die tartarische Grenze und Chozim. Dieser Hauptmann v. Achtritz, ein sehr instruirter Mann, dem ich hoc respectu viel zu danken habe, war mein Leiter und Führer und ich war stets bei ihm und unter seiner Aufsicht, wie sein Kind. Dieser Zug durch Polen *rc.* hat viel zu meiner Bildung beigetragen. Verschiedene auf diesem Remonte-Kommando uns aufgestoßene Vorfälle übergehe ich der Weitläufigkeit halber, merke nur so viel an, daß die polnischen Großen, Wojwoden und Starosten sich außerordentlich wohl befanden, alle ihre Güter mehrtheils an **Juden** verpachtet hatten, welche, die **Unreinlichkeit** nicht gerechnet, im Wohlstande sich befanden, jedoch **alle mögliche Plackereien gegen die Bauern ausübten**.

Unser Marsch durch Polen waren tägliche Feste. Wo wir hinkamen und ein Gutsbesitzer war, nach Verhältnis seines Wohlstandes wurden wir mit fast übertriebener Gastfreiheit aufgenommen und bewirthet und dann nach dem Essen gleich ein Ball angestellt, dabei der Ungarische Wein nicht gespart ward. Oft nach Verhältnis des Wirths war die Musik eine Violine und eine Strohsiedel oder Ambel. Oft bei Vornehmern äußerste Pracht und Profusion, doch Mangel an Einrichtung im Ganzen, z. Bz. bei dem Bischof v. Raue Graf Massalski aßen wir oben auf mit Goldtressen besetzten Samt-Fauteuilen und Silber-Service, und unten an der Tafel saßen die Schlachtschützen auf hölzernen Bänken ohne Couvert und holten ihr Taschenmesser ohne Gabel zum Essen auf irdenen Tellern ohne Serviette heraus. Und bei aller Pracht war Unreinlichkeit im Ganzen. So auch das schöne Geschlecht, trefflich und kostbar gepuht, Brüsseler Spitzen und Schmuck und ein schwarzes, unreinliches, lange nicht gewaschenes Hemde und Schmuß am Halse u. s. w.

In Podolien, dessen romantische Gegenden an dem großen Flusse äußerst schön und fruchtbar sind, wo ein Ochse 4 bis 9 polnische fl. (ein fl. poln. ist 4 Gr.) galt, ein Schaf 2 bis 3 poln. fl., hatten wir bei dem Kretschmar, einem Juden, das Quartier genommen. Eine Jüdin, die bei der Wirthin im Hause war, hatte dem Hauptmann seine Cassette, darin ein mathem. Besteck und Compas war, entwendet. Des Morgens, als es vermißt ward, war die Jüdin, eine Person von 18 oder 19 Jahren, nicht zu finden und hatte sich versteckt. Dadurch fiel der Verdacht auf sie. Das Kommando machte Halt, und der nicht voll $\frac{1}{2}$ Stunde davon wohnende Potstaroste (?) oder Verwalter (es waren gräfl. Patoekische Possessiones), der unter Drohungen ward, war nach ein paar Stunden so glücklich, die arme Jüdin zu finden. Man brachte sie gebunden. Das Besteck ward beigebracht, obgleich es etwas verdorben worden, und man wollte die Jüdin sofort aufhängen. Und der Hauptmann nebst dem Lieutenant und ich hatten alle Mühe, sie vorm Hängen zu retten.

Bei Brody ging der Hauptmann über die polnische Grenze bis in die tartarischen Gegenden, oft nur mit 4 bis 6 Mann. Allein alles hatte für die preußische Uniform außerordentliche Hochachtung. Da hatten wir einst bei einem Muhsir, der uns erlaubte, mit seinen . . . Pferde zu handeln, eine solenne Audienz, wo wir uns als des Königs Friedrichs II. Gesandte gerierten.

Wann der Dolmetscher, ein Jude, den Namen des Königs nannte, machte der Muhsir allezeit eine, mit kreuzweisen Händen auf die Brust gelegt, Verbeugung mit dem Oberleibe, da er auf einem Kissen saß, ließ Sorbet herum geben und gab uns seine Pfeife aus dem Munde zum Rauchen, die nach ein paar Zügen zurückgegeben wurde, und als er uns los sein wollte, ward geräuchert.

Die Pferde liefen auf den Steppen am Dniester wild herum in Rudeln, und die Tartaren fingen sie mit Schlingen ein, wozu viel Entschlossenheit und Kraft gehörte, welches sie mit außerordentlicher Geschicklichkeit exekutierten, wobei auch die sonst feigen Juden, die mit helfen und resp. die Mäkler machten, viel Muth und Entschlossenheit zeigten. Auf einer solchen Exkursion an der polnischen Grenze wurden wir eine Nacht, da wir schon einen ansehnlichen Einkauf von Pferden gemacht hatten und glücklicherweise 10 Dragoner und 2 Unterofficiers bei uns hatten, von den Heydamacken den 7. Juli überfallen, die über die polnische Grenze in das Dorf fielen, dabei ein Dragoner erschossen ward, früh mit der Dämmerung. Wir lagen auf einer Streu, und nachdem ein paar Schüsse gefallen waren, so waren wohl 10 solche Kerle, die wie Kasaken aussahen, in der Scheune des Kretschmars, da sie in des Kretschmars Stube 2 Dragoner gefunden. Glücklicherweise hatten sie nun schon erfahren, daß wir nicht Russen, sondern Prussacki wären, und da auch ein preussischer Deserteur unter den Heydamacken war, so kamen wir ungeplündert und mit dem Schreck davon. Die Kerle hatten angezündete Kienspäne mit und durchsuchten alles, fanden unter andern eine Schachtel mit Polychresten-Pillen, die versilbert sind, und da der auf seine Sprache und durch Deuten frug, was das wäre, so wies ihm durch Zeichen der Hauptmann, daß es etwas in den Mund zu nehmen sei. Da schmeckte er eine und machte ein hämißches Gesicht und spuckte, daß wir bei aller Gefahr lachen mußten. Doch nahmen sie uns nichts, nur dem Kretschmar nahmen sie alle seine Münze, die er hatte, doch war solches nicht über etliche polnische fl. Indessen war Lärm geworden, der das Zusammenlaufen der Dorfeinwohner mit Stangen und Prügeln veranlaßt hatte, und sie retirierten sich, nachdem der Hauptmann ihnen 8 Dukaten verehret hatte, und sagten, sie hätten geglaubt, Russen zu überfallen. Nach der Zeit sagte man, es wäre Gefindel von der sich bildenden Conföderation gewesen, welches um so glaublicher, da ein preussischer Deserteur, der Deutsch sprach und bei Lossow-Husaren gewesen, darunter war, der den Anführer machte, da die Heydamacken, ein damals bekanntes Räubergefindel, uns nicht so wohlfeilen Kaufs davon gelassen haben würden.

Nach meiner Rückkunft Ende September in Tilsit setzte ich meine Lehrstunden fort. Mein Rektor in Tilsit, der Magister Schusterus, ein übrigens gelehrter, aber äußerst pedantischer Mann, dessen Lieblingsbeschäftigung und Studium die Poesie und Philosophie war, dem ich übrigens viel zu danken habe, hatte inmittelst sich zum 2ten Male verheirathet, lebte mit diesem perversen Geschöpfe von einer Frau in stetem Zanke, der oft in thätige Schlägereien ausartete. Und da ich ihm hierbei oft eine schützende Hülfe gegen sein wüthendes Weib war, so gab das verschiedene komische Auftritte, in welchen ich den Schiedsrichter machen mußte. Ende dieses Jahres that ich beim Exerzieren einen Sturz mit dem Pferde, dabei ich, vom Sattel gedrückt, eine Rippe auf der linken Seite zerbrach. Und dieser Unfall, der nach der Heilung eine Art von Engbrüstigkeit zurück ließ, gab Veranlassung, daß mein Vater mich meiner stets kränkenden Gesundheitsumstände halber endlich die militairische Carrière aufgeben und meinen Abschied geben ließ. Diesen Gegenstand muß ich des Einflusses halber auf mein Schicksal und meine Lebensweise etwas deutlicher erörtern. Oben habe ich erwähnt, daß, als ich zur Welt geboren, ein sogenanntes Mal auf der rechten Seite

am Halse, bestehend in einem kleinen Löchlein, in der Haut auf der Gutturale mitgebracht. Als ich darauf im Winter des Jahres 1766 bis zu 1767 die Blattern bekam, so ließen diese eine Brustheiserkeit zurück, da ich in dem kalten Winter des dortigen Klimas in Lithauen in der kalten Stube auch während der Blattern schlafen mußte, dann mein Vater war wirklich harter Mann, hatte den Grundsatz einer harten Erziehung bis dahin ausgedehnt. Ohnerachtet ich der harten Erziehung während meiner Jugendjahre wirklich meine jetzige weniger schwächlichen Gesundheitsumstände danke; so war hiebei doch in physischer Rücksicht sowohl, wie in moralischen Folgen oft ein starker Exceß, wobei ich im Allgemeinen anmerkte, daß ich auch nicht die geringste kindische oder später meinem Alter angemessene Zerstreuung vergönnt erhielt, nie in Gesellschaft von jungen Leuten meines Alters sein durfte. Meine Lebensweise war früh um 7 Uhr auf die Reitbahn, um 9 Uhr in die Lehrstunde, um 11 Uhr auf die Parole, um 12 Uhr zu Tische bei meinem Vater, wo allezeit ein Tisch von 12 Personen war, und dieses, da ich den Kellermeister machen mußte, setzte mich dann auch in nicht wenige, oft mit Verantwortlichkeit verbundene Verdrießlichkeiten. Um 2 Uhr ging es wieder in Lehrstunden bis 5 Uhr, von 5 bis 6 und 7 war stets ein Konzert, darin ich die Violine oder den Baß spielte, wodurch in der Musik ich es zu nicht gemeiner Fertigkeit brachte. Und zu meinen etwanigen Ausarbeitungen blieb mir bloß die späte Nachtstunde nach dem Soupée von $\frac{1}{2}$ 10 Uhr bis 12 oder 1 Uhr Nachts. So war der reguläre Gang meines jugendlichen Lebens. Waren nun Bälle und Besuch oder dergleichen, so vermehrte das die steten Zerstreuungen, die mir, da deshalb nichts im Gange der Übungen nachgelassen ward, eine drückende Last statt Vergnüßen zu geben, wurden.

In der Exercierzeit, wo das Regiment um 8 Uhr ausrückte und oft vor $\frac{1}{2}$ 3 Uhr nicht in die Stadt wieder einrückte, so mußte ich bei meinem wirklich schwächlichen Körper nach der gehaltenen Ermüdung und Erhitzung sowohl meine Lehrstunden abwarten, als auch Musik, Fechten und Tanzen dabei den Nachmittag fortreiben. Und diese für mein Alter und meine Kräfte zu enorm angestrengte Thätigkeit brachte mich oft zu verzweifelnden Gedanken, dabei ich die Vorsicht anbetend danke, daß mein sanguinisches Temperament sie überwunden und nicht unterlegen. Und während dieser so äußerst thätigen Periode meines Lebens bin ich nie lange bettlägerig gewesen. Nach den Blattern aber ward ich es desto stärker, und nun zeigte sich ein besonderes Drücken im Halse und ein brennender Schmerz auf dem Flecke, wo das erwähnte Mal auf der Guttural sich befand. Nach einigen Tagen, da der ganze Hals dick und geschwollen gewesen und Umschläge fortgebraucht wurden, zeigte sich mit einmal, daß aus dem kleinen Löchlein in der Haut am Halse ein klein Tröpfchen eines gelblichen Saftes herauskam und ich bekam Erleichterung. Man verschrieb eine goldene Haarsonde aus Königsberg und sondierte in den Kanal und fand solchen $4\frac{1}{2}$ Zoll tief, und das pressende Gefühl beim Sondieren ließ mich fühlen, daß der enge Hautkanal krumm rechts herum ging, und wann die Sonde aufs Ende desselben touchierte, so mußte ich husten zc.

Nachdem ich, wie vorerwähnt, nach meiner Genesung das Remonte-Commando 1768 noch als Fähnrich mitgemacht und zurück kam, hatte ich den erwähnten Accident, mit dem Pferde beim Exercieren zu stürzen und eine Rippe auf der linken Seite zu brechen, daß man mich ohne Besinnung wegtrug. Meine Jugend und gute Natur aber siegte, und nach 8 Wochen war ich geheilt, nur daß noch jetzt diese linke Rippe (die unterste) etwas erhaben steht. Nur die Beschwerlichkeit des Othemholens vermehrte sich. Bei jetziger Überdenkung der Sache aber glaube ich, daß vielmehr das Flötenblasen, das, soviel ich mich erinnere, ich damals eben trieb, vielleicht mehr, als die Rippe dazu beigetragen haben mag.

Indessen diese Umstände zusammengenommen und eine Familien-Aussicht veranlaßten in diesem Winter von 1768—1769, daß mich mein Vater den Abschied nehmen ließ. Nun wollte ich mich dann dem Studium mit Ernst widmen. Und da eben ein gewisser Subrektor Vogel (Lucas David), der in der Tilsiter Provinzialschule tertius Collega war u., seine Dimission fordern mußte, so brachte ich meinen Vater dahin, diesen Mann u. ins Haus auf ohbestimmte Zeit zu nehmen dergestalt, daß er Logis und Tisch u. s. w. nebst 15 Thln. monatlich honorario erhielt und mir Vorlesungen in Mathematicis, Physicis u. Chymicis halten sollte, wobei ich bei meinem erwähnten Rektor die Latinität und schöne Wissenschaften trieb. Die 18 Monate vom März 1769 bis September 1770 nutzte ich nun mit anhaltendem Fleiße und eigener Bearbeitung meiner selbst. Mein Herr Vogel betrank sich zwar nun nicht selten, darin er ordentliche Perioden hatte, wo er oft 8 Tage stets betrunken war und den echten Hälleschen Burschen in seinem 50. Jahre spielte, aber nun auch etliche Monate wieder ganz regulair sich verhielt.

Zu Michaeli 1770 ging ich nach Königsberg zum akademischen Unterricht und im Julius 1772 mit einem Führer, dem Candidato Juris Martini (der aber leider selbst einen Führer brauchte) auf die Akademie nach Leipzig. Ehe ich aber den Besuch der Collegiorum anfang, ging ich zuvörderst nach Groß-Leinungen in der Grafschaft Mansfeld, um einige Familien-Angelegenheiten daselbst zu regulieren. Da der Graf Friedrich von Eberstein ohne männliche Erben verstorben war und die wechselseitigen, sich durchkreuzenden Absichten von 13 Herren von Eberstein in Absicht dessen Succession mehrtheils alle e diametro einander entgegenarbeiteten, so war dieses Thema nebst denen übrigen Fideikommiß- und Bergwerksangelegenheiten daselbst, welche mir mein Vater sowohl respectu seiner als meiner selbst wegen mir überlassen, eine eigene Schule für mich, zu geschweigen, daß auch die gräfl. Witwe und die sämtl. weiblichen Interessenten dieser damals zahlreichen Familie (Neuhäuser Linie)* die zu treibenden Unterhandlungen und Ausgleichungen doppelt verworren und wirklich intrikat machten, so daß dieser Aufenthalt von Monat August bis zu Michael 1772 nichts weniger als eine Zerstreung abgab. Da ich indessen seit dem 12. Jahre meines Vaters Familien-Correspondenz führen müssen, so initiierte mich dieses Geschäft, verbunden mit dem nothwendigen Studio unserer Familien- und der Mansfeldischen mit Besondernheiten angefüllten Verfassung, so zu sagen in den Geschäftsgang.

Da der Konsulent meines Vaters, ein gewisser preuß. Kommissionsrath und Amtmann zu Klettenberg in der sogenannten Grafschaft Hohnstein, sich wenig mit der sächsischen Verfassung, noch weniger aber mit denen wirklich epineusen mansfeldischen Angelegenheiten und meiner Familien-Verfassung bekannt war, aus

*) **A. Wolf Dietrich'sche Branche:** I) Masculi: Major (1740 heßen-kassel. Lieut.) Christian Ludw. (Gem. Louise Sophie v. Stain v. E., Gesch. 1124), Major Wolf Heinr., Major Wolf Georg, Optm. Leopold Wilh., Optm. Albrecht Rudolf u. Baron Wolf Heinr.; II) Feminae: Frln. Eleonore, Elisabeth, Jeannette u. Christiane v. E., Fr. v. E. geb. v. Außem (Joach. Friedrich's Witwe) u. Frln. Henriette u. Juliane v. Außem;
B. Dillenburger Br.: Joh. Karl Fr. in Tilsit, dessen Bruder, der kurpfälz. Kammerherr Karl Christian und Schwestern Fr. Amalia v. Außem, Frln. Charlotte und Christiane v. E. u. Fr. Dorothea A. Henr. v. Wendt;
C. Eichstädtische Br.: Dompropst Franz zu Basel u. dessen Schwester Fr. Maria Theresia W. A. v. Reichenstein;
D. Morunger Br.: I) Masculi: Optm. Friedrich, Major Wilhelm u. Baron Gottlob; II) Feminae: Hof-Jägermeisterin v. E., geb. v. Trebra, Frln. Justine und Friederike v. E.;
E. Gräfl. Br.: Die verm. Gräfin v. E. geb. v. Dachröden u. die Comtessen Erdmuthe, Helene u. Christiane v. E.

diesem Grunde eine Menge falscher Schritte gethan und nur wenig a consiliis sein konnte, da er selten zu einer Reise nach Leinungen sich abmüßigen konnte, mein Gesellschafter Martini aber zu praktischen Behandlungen wenig brauchbar war; so mußte ich mir und meiner Zukunft so gut ich konnte helfen.

Der gräfl. Eberstein'sche Schwiegersohn und Allodial-Erbe, der kurmainzische Ober-Forstmeister Baron v. Hausen, den ich in Leinungen antraf, offerierte eine Cession aller seiner Ansprüche an den gräfl. Eberstein'schen Nachlaß an alle 13 Herren v. Eberstein gegen ein Aversional-Quantum und Übernahme aller Possessionen, ohne sich auf eine Separatio feudi et fideicommissi ab allodio einlassen zu wollen. Die Witwe und Geschwister waren mit ihren Forderungen auch abzufinden, und wäre das Projekt, darauf ich bald eingegangen wäre, zur Realität gekommen, so wären aus dieser Geburt einer neuen Kommune statt 3 verschiedene Haupt-litigiorum nothwendig nun 13 und mehrere Rechtshändel erwachsen. Ich disponierte daher meinen Vater zu einer Separat-Unterhandlung mit dem Hrn. v. Hausen und der Witwe und den beiden Comtessen v. Eberstein, um sodann einen Coup de main zu machen, meinen Vater Possession ergreifen zu lassen und in duplici qualitate als Haeres allodialis und Fideikommißerbe pro sua rata mit denen übrigen Kreditoren sich abzufinden und die rechtlichen Maßnahmen der andern Herren Bettern abzuwarten (vgl. meine Nachträge 3. Folge. S. 78 ff.).

Zu Michaelis 1772 ging ich nach Leipzig und fing meine Collegia an. Da mein Vater aber auch in Sachsen eintreffen wollte, wo ich dann wieder nach Leinungen gehen mußte, so richtete ich auch darnach meine Studien ein u. mich auf mein gutes Gedächtnis verließ und solchergestalt mich ordentlich übernahm und des Nachts nur 4 Stunden schlief. Im Februar 1773 begleitete ich meinen Vater wieder nach Leinungen auf seiner Durchreise durch Leipzig. Inmittelst war von mir alles präpariert worden. Mit dem Hrn. Ober-Forstmeister v. Hausen, dem gräfl. Allodial-Erben, der Gräfin v. Eberstein, denen Comtessen v. Eberstein, denen Haupt-Kreditoren des Grafen Friedrich v. Eberstein und den mehrsten Mitgliedern der Familie war ich vergleichsweise zu stande gekommen. Nun ließ ich meinen Vater die Possession von Leinungen ergreifen, und hierüber geriethen wir mit dem Major Karl Heinr. Wilt. v. Eberstein zu Magdeburg und der Frau Hof-Jägermeisterin Louise Eberhardine v. Eberstein geb. v. Trebra, als Vormünderin ihres Sohnes Ludw. Gottlob v. Eberstein, in nicht mehr als 7 Rechtshändel. Freilich, wie ich zu spät gewahr ward, hätte alles dieses mit mehrerer Kaltblütigkeit und Geduld wohlfeiler ins Geleise gebracht werden können. Allein ich war ein junger Mensch im 20. Jahre, und die Konsulenten, die wir gewählt hatten, der Kommissionsrath Brauer und der schwarzburgische Rath Augustin Polycarp Rudloff, bließen das Feuer mehr an, als daß sie zu moderaten Maßnahmen rathen sollten. Ersterer aus Unkunde des Ganges der Dinge in Sachsen, letzterer aus geßiffentlicher Absicht, meinen Vater und seine Successoren in Rechtshändel zu verwickeln, bei denen er, wie er auch leider nachher in vollem Maße gethan hat, zu gewinnen die Aussicht hatte.

In Halle bezahlte ich Collegia und hatte ein Quartier, kam aber nicht hin (ratio war, um nöthigenfalls auch für den preuß. Dienst zu passen und etwa meinem Vater keinen Verdruß zu machen, da Friedrich II. es sehr übel genommen hätte in der Periode, und der Umstand, ehe er vergessen war, meinem Vater eine üble Revue hätte machen können).

Ao. 1773 den Sommer machte ich eine Reise nach Mainz, Mannheim und Straßburg durch das Reich, wo ich in Mainz und Mannheim viel zu sehen Gelegenheit fand. Ein Onkel von mir, Karl Christian Frhr. v. Eber-

stein war kurpfälz. Obristhofmeister, maître de plaisir und auch Obrister bei der Garde in pfälzischen Diensten, hatte den nachmaligen Pfalzgrafen v. Zweibrück auf Reisen geführt. Seine Frau war eine v. Dalberg. Eine unglückliche Intrigue — über die man zu der Zeit gern schwieg, hatte den Kurfürsten Karl Theodor so böse gemacht, daß er ihn als gestörten Gemüths traktierte, und er war in einem Kloster eingesperrt von 1768 an bis 1795, wo er endlich sein unglückliches Leben endete. Ich ließ mich bei Hofe vorstellen und insistierte darauf, meinen Onkel persönlich zu sprechen, um wegen Familien-Angelegenheiten ihn zu sprechen. Nach vieler Mühe erhielt ich Erlaubnis, ihn zu sprechen in Gegenwart des Priors des Klosters und seiner Frau. Allein er gerieth in eine Art von Exaltation, schimpfte auf seine Feinde — und sein Schicksal blieb daselbe — denn leider starb der Kurfürst Karl Theodor später als er — daß er also seine Freiheit nie erhielt — und seiner Frau Gemahlin war freilich wenig an seiner Freiheit gelegen. — Nun ging ich ein Jahr . . . NB. Die Fortsetzung ist verloren gegangen, weiß wenigstens nicht, in wessen Händen sich dieselbe befindet.

Als mein Großvater Wilhelm Frhr. v. Eberstein gen. v. Biring im Juli 1772 mit seinem Führer, dem Candidato Juris Martini, die Universität Leipzig bezog, gab ihm sein Vater, der oft erwähnte Johann Karl Friedrich Frhr. v. E., den auf S. 1189 ff. meiner Geschichte abgedruckten Gedenzettel mit, über welchen sich Karl Guzkow in einem Briefe an mich d. d. Kesselstadt bei Hanau, den 14. April 1868 folgendermaßen äußert: „Die Geschichte Ihres Hauses und Stammes habe ich zuerst schnell durchflogen, um möglicherweise noch etwas für den Abschluß meines Buches „Hohen-schwangau“ zu Verwendendes zu finden. Bei dieser Gelegenheit stieß ich auf viel Interessantes. Die väterliche Paränese S. 1189 ist ein charakteristisches Seitenstück zu Polonius Abschied von seinem Sohn Laertes im Hamlet und zu einem weltklug weisen, schönen Briefe, den ein Graf Erbach an seinen Sohn bei dessen Eintritt in die Welt des 16. Jahrhunderts richtete: Simon teilt ihn mit in seiner Geschichte der Dynasten und Grafen von Erbach. Ihre neueste Schrift (die Fehde) wird mich zu einem eingehenden Studium beschäftigen. Wie interessant müßte eine Spezialgeschichte der „Rosenberge“ sein —!“ Hierüber findet sich nun in Guzkow, vom Baum der Erkenntnis (2. Aufl. 1869) S. 141 ff. Folgendes:

Wenn Shakespeares Polonius seinem nach Paris reisenden Sohn Laertes eine Reihe beherzigenswerther Lebensregeln mit auf den Weg gibt, so möchte man glauben, er hätte folgende Unterweisung des Grafen Eberhard von Erbach an seinen Sohn Georg aus dem sechzehnten Jahrhundert vor Augen gehabt:

„Lieber Sohn, biß gottesfürchtig! Bet morgens und abends fleißig, gedenk' in all deinem Thun an Gott! Geh dir's wohl, so dank' ihm, geh dir's übel, so klag's ihm. Gedenk, daß alles Glück und Unglück von Gott kommt und bald ein Ende nimmt. Erkenne dich vor einen armen Sünder, glaub, daß dich der Sohn Gottes Jesus Christus hab' mit seinem Blut erlöset; beharr darauf und bekenne es bis ans Ende, so wird er dich wieder bekennen vor Gott, seinem himmlichen Vater. Biß nicht hoffärtig, halt aber deinen Stand ehrlich. Sey wahrhaftig! Halt was du zusagest und ob dir Leib und Gut drauf ging, denn wenn du leugst in Schimpf oder Ernst, so bist du ein Teufelskind, der ist ein Vater der Lügen. Sey züchtig mit Worten, Gebärden und Werken. Schände nie-

mands Weib oder Kind. Sey kein Falger; aber wenn man die Zähnelein fliegen läßt, dann biß fest und flehe nicht; dann es ist besser ehrlich gestorben, denn schändlich gestohlen. Sey nicht verthumisch, biß aber auch kein targer Filz; zu Ehren spare nichts. Rede niemandes übel, gedenk' allzeit an dich selbst, daß du auch ein armer Mensch bist. Nicht handle fälschlich mit den Leuten, handle frei und rund, das bestehet am längsten; doch lerne die Leut wohl erkennen, denn gegen einen Frommen mußt du wieder fromm sein. Vor einem Falschen hüte dich und rede gegen ihn desto langsamer. Die nothdürftigen Armen laß dir befohlen sein; Schmeichler, Gotteslästerer und Schalksnarren laß dir nicht wohlgefallen. Wer dich straft und dir wohl rät, den habe lieb. Treue Kirchen- und andre Diener habe sehr lieb, lohn' ihnen nach deinem Vermögen. Untreue Diener laß mit Güte von dir kommen, behalte sie nicht. Jedermanns Schand hilf decken; doch wenn du regierst, so strafe das übel. Biß denen, die unter dir sind, ein Vater; nicht beschwere deine Unterthanen über die Willigkeit; dann dieselb Nahrung hab' ich oft übel sehen gerathen. Halt hart über dem Frommen und ob ihm schon bisweilen eine Thorheit widrefährt, so straf aber mit Vernunft, soviel dir gebühret. Hüte dich vor dem Zutrinken, daraus, spricht Sanct Paulus, kommt ein unordentlich Leben."

Zwei Jahrhundert später übersezte ein alter preußischer Dragoner-oberst, der unter Friedrich II. gefochten hatte, Freiherr Johann Karl Friedrich von Eberlein, diese Lehren an seinen auf die Leipziger Hochschule gehenden Sohn Wilhelm, nachdem derselbe im Kriegsdienst bereits als Cornet verwundet und zum Verbleiben unter den Fahnen seines königlichen Herrn untauglich geworden war, in die Anschauungen eines durch die Nachahmung der Pariser Sitten doch noch nicht ganz um seinen bessern Kern gebrachten Zeitalters.

„Reichthum und Mittel,“ schreibt der alte Kriegsheld unter anderem, „habe ich nicht. Darauf darfst du dich keinen Staat machen. Doch habe ich es in meinem sauern Dienst soweit gebracht, daß meine Kinder nicht vor anderer Leute Thüre Brod suchen dürfen. Ich werde alles an dich wenden, was meine Umstände mir erlauben; im Gegenteil aber kannst du auch versichert sein, daß ich einem widersinnigen ungerathenen Sohn nicht das allergeringste gebe, sondern ihn sich, als seinem eigenen Macher, lediglich überlasse. Ich gebe dir einen Hofmeister mit, weil du noch unerfahren bist. Weiß ich auch wohl, daß du dieses vor ganz überflüssig ansiehst, und mehr zu wissen glaubst, als ich und viele kluge Leute, so irrst du dich doch hierin in der Wahrheit. Diesen Mann gebe ich dir mit, konsidriere ihn als deinen Vater. Er soll dich auf der Reise, in Gesellschaften und in denen Collegiis begleiten, beständig mit dir discourieren; er soll dich die Arten der Menschen kennen lernen und wie man sich in der Allgemeinheit und insbesondere gegen jede Art dieser Menschen zu verhalten habe. Hüte dich für dem Spiel, für dem Trunk und für dem weiblichen Geschlecht, als vor drei Quellen, woraus in dieser Welt alles Unglück für einen jungen Menschen gewiß fließet. Versäume das Gebet nicht, halte Gott und der Welt Heyland Jesum stets in deinem Herzen, bitte ihn ohne Unterlaß, daß er dich mit seinem heiligen und guten Geist regiere, leite und führe. Sei hiernächst gegen jedermann, auch gegen den Geringsten, höflich, aufrichtig ohne Falsch. Achte einen jeden klüger, weiser, vernünftiger und besser, als du dich selbst achtest. Sei aber auch klug und wisse, daß die ganze Welt im Argen lieget und viele falsche, böse Menschen darinnen sein. Apliciere die Worte des Heylands hier: seid einfältig wie die Tauben und klug wie die Schlangen! Sei allzeit wirthschaftlich! Sei in deinem Anzuge reinlich, aber nicht prächtig! Zur Reitkunst rathe dir, dich noch etwas zu aplicieren. Lerne auch einige Monate fechten. Außer diesen beiden noblen Künsten weiß ich keine, so dir nöthig sein könnte, und will kein Geld auf Tanzen, Voltigieren und dergleichen verwenden. Die Musit übe zu deiner Recreation dergestalt, daß es nicht viel Geld kostet und dir die edle Zeit nicht verloren geht. Suche dich bei Leuten, welche wegen ihrer Dexterity und Drotüre in gutem Ruf und Ansehen stehen und welche dereinst Werkzeuge zu deinem Glück abgeben können, besonders bekannt zu machen, dich bei ihnen zu insinüieren und ihre Freundschaft zu erlangen. Hüte dich in ihrer Gesellschaft zu voreilig, spißfindig oder ruhmräthig zu sein. Höre vielmehr, als du selbst sprichst. Gib acht allezeit, wo andre hinauswollen. Nimm dich mit denen sogenannten Bon Mots in acht, denn man schlägt einen andern leicht damit in die Augen und kann dann viel Ungelegenheiten haben. Lieb niemand Gelegenheit zu Gändel! verabscheue das niederträchtige Raufen, halt aber fest auf deine Ehre! Wirst du dazu genöthigt und die Sache kann mit Konservation der Ehre nicht anderst abgemacht werden, so besiehl dich Gott und sei mutzig und scheue weder Pistolen noch Degen. So lange du aber dieses Extremum vermeiden kannst, so vermeide es. Sind deine Studien vorbei, so hast du deine Freiheit, einen Emploi zu erwählen, so dir gefällig. Nur bedenke immer, wozu du capable bist.“

Wilhelm Febr. von Eberstein gen. von Büring schreibt an seinen Vater.

Dresden, 30. Xbr. 1777. Gnädigster und zärtlich geliebter Herr Vater! Aus Derselben gnädigen Schreiben vom 7. huj. habe ich mit Bestürzung Derselben Krankheit ersehen. Gott wolle dergleichen ferner in Gnaden abwenden und alle Folgen davon verhüten, damit keine Schwäche Ihrer Kräfte Dero Gesundheit, welche doch immer bei denen Strapazen des Exercirens Verkältungen ausgesetzt ist, schade. Gott sei gelobet, daß das Ailheaudische Pulver wiederum so erwünschte Wirkung gethan hat. Allein ich bin gewiß, daß die Vorsicht Ihre Tage noch eine Anzahl Jahre erhalten wird, da die Verheißung des Frommen ein gesegnetes Alter ist und von Ihrem Wohl das Wohl Ihrer Kinder und verschiedener anderer Menschen abhängt. Gebrauchen mein gnädiger Herr Vater doch zuweilen, wann Sie das Ailheaudische Pulver nicht genommen, die Hällische Essentia dulcis, welche die Kräfte der Nerven u. unendlich stärket. Ich habe bei der täglichen Nothwendigkeit, im Collegio zu sein, das Ailheaudische Pulver nicht oft brauchen können u. Zu dem neu eintretenden Jahre wolle Gott Ihnen, mein theuerster Herr Vater, allen Segen im Geistlichen und Leiblichen gnädigst schenken in der Maße, als es Ihnen mein Herz und kindliche Dankbarkeit anwünscht. Würdigen Sie mich einiger väterlichen Liebe und Duldung auch in diesem Jahre. Mein Herz hat nichts als Dank, den es Ihnen im reichsten Maße zollt. Gott wolle hier und dort der Vergeltet sein, und wird es auch.

Ich schreibe zu einigen Familien-Angelegenheiten. Von Herrn Rath Rudloff ist ohne Zweifel Ihnen in Nachricht gemeldet worden, daß den 13. Dec. ein Vorbeschied wegen der Abtretung von Horla vor dem Oberaufseher-Amte gepflegt worden, der aber soweit ohne Frucht gewesen, da der Fr. Jägermeisteru Actor alles ad referendum angenommen und wider die Natur eines Vorbeschiedes zu keinem Vergleichspunkte instruiert gewesen, daß also der Termin prorogirt worden, von dessen Erfolg ich nächstens Nachricht zu geben die Ehre haben werde u. Durch Hrn. Advocat Apel hieselbst habe ich bereits den ersten Termin ad justificandam appellationem in der 3000 Thlr. Sache bei dem Appellations-Gerichte hieselbst abwarten lassen, und da den Morungern mehr am Endurteil gelegen ist, als Ihnen, so mögen sie selbst darin sollicitiren. Unter 2 Jahren ist beim Appell.-Gerichte schwer ein Urteil heraus zu haben u. Die Rothaische Sache steht jetzt auf einem Läuterungs-Urteil, welches in einem Dicastrio zum Verspruche Rechtsens liegt und nun auch nächster Tage zum Vorschein kommen muß. Die Obergerichts- und andere Streitigkeiten sind bekanntlich durch die endliche Rejection der Morungschen Appellationen c. clausula entschieden, und ist nun nächst der Horlaischen, Rothaischen und 3000 Thlr. Sache noch die wegen der im Febr. 1773 gemachten Hütten- und Bergwerks-Differenz entstandene Streitigkeit der gemachten neuen Einrichtung halben, da ein Hütten-Inspector und Director gemacht u. u. In der Sangerhäuser Bergsache ist mir durch Rudloff ein Brouillon zu Vergleichsvorschlägen von einem tertio communiciret worden. Dergl. Vergleichsvorschläge, als diese sind, sind eben so tolle, als ein verlorner Process. Die schönen Punkte sind u. u. In der Mansfeldischen Sequestrations-Forderung ist an die Landes-Reg. ein Special-Rescript aus dem Geh. Consilio an den Oberaufseher zu Eisleben, daß er die v. Eberstein, wie sie zuvorderst in der Sache ein ordentliches Vorbringen zu übergeben, hierbei ihre Legitimation quo ad personas et causam in Richtigkeit zu setzen und ihre Forderung hinlänglich zu deduciren hätten, bescheiden, hierauf zwischen denen supplicirenden v. E. an einem, dann von wegen des Fürsten-Grafen zu Mansfeld verordneter Kanzlei-Director und Rätthen am andern, nicht minder dem Sequestrations-Rentmeister dritten Theils einen Termin anberaumen, darin bemeldte Parteien gegen einander verfahren lassen,

davon auch denen übrigen bekannnten annoch unbefriedigten Mansfeldschen Gläubigern, insonderheit denen, so den supplicirenden v. E. vorgehen oder mit ihnen in einer Klasse stehen, vorhero Nachricht erteilen und sodann rechtliches Erkenntnis einholen und ferner den Rechten gemäß verfahren, auch die Sache allenthalben thunlichstermaßen beschleunigen solle, gebührend verfügen zc. zc. den 4. Xbr. 1777. Der Ober-Auffseher in seinem Berichte ist ziemlich contrair, und die ganze Sache wäre nicht auf rechtl. Erkenntnis gesetzt worden, wenn Hr. Christian Ludwig (s. oben S. 139) in der Lausitz nicht durch eine Eingabe beim Oberauffseher-Ämte ein rechtliches Vorbringen übergeben hätte (vgl. Nachträge v. 1878, S. 26). Nun will ich sehen, was durch Vergleich zu machen stehet, wenn die gräfll. Kanzlei erstl. gehört ist. Die Legitimatio ad causam wird etwas schwer werden, das ist kostbar, indem die Descendenz von Hans von Eberstein*) und seinen Brüdern legali modo bewiesen werden muß.

In Absicht des Hohenthalschen Kapitals, so glaube ich, daß es mir möglich sein wird, die 5000 Thlr. gegen Cession der Hohenthalschen Hypothek hier an den Hrn. GehRath v. Hohenthal, oder Hofrath v. Hopfgarten zu erhalten, aber freilich müssen 2 pCent immer gegeben werden, welches Kosten macht. Versehen mich mein gnädiger Herr Vater so schnellig als möglich hierüber mit Resolution, wann Ihnen solches gefällig zc.

Der Oberst Joh. Karl Friedr. Frhr. v. Eberstein, Ritter des Ordens pour le mérite, starb am 27. Okt. 1778 in der Campagne des bayer. Erbfolgekrieges. Seine Erben waren seine Witwe, seine Tochter Charlotte und seine beiden Söhne Wilhelm und Karl. Mein Großvater, der Hof- und Justitierrath **Wilhelm Frhr. von Eberstein**, und meine gleichfalls in Dresden verstorbene Großmutter sind auf hiesigem alten **Neustädter Gottesacker** beerdigt worden. Die Aufschrift des Grabsteines lautet:

Denkmal des Königl. Sächs. Hof- und Justitierrathes Hrn. Wilhelm Freyherrn v. Eberstein genannt von Büding, geboren am 11. Februar 1753 zu Tilsit in Ostpreußen, gestorben als Vater von 9 Kindern zu Dresden den 14. May 1811. Und dessen Ehegattin Fr. Johanne Eleonore geb. von Teutschner, geboren zu Leipzig den 10. August 1749, gestorben den 25. Januar 1823.

Es folgen nun hierunter verschiedene Nachrichten, welche die Erben Wilhelm's v. Eberstein betreffen.

Aus dem bei hiesiger evangelischen Hofkirche befindlichen Taufregister Vol. III pag. 178, 198, 241, 278 et 345 wird hierdurch bezeugt, daß nachbenannte, des Hoch- und Wohlgebornen Herrn, **Herrn Wilhelm Freyherrn von Eberstein genannt von Büding**, Churfürstlich Sächsischen Hof- und Justitierraths, mit Dero Gemahlin **Frau Johanne Eleonore** geborne **Teutschnerin** erzeugte Kinder resp. von dem Herrn Hofprediger M. Raschig getauft worden als

Crust Albrecht, geboren an dem achtzehnten August Ein Tausend Sieben Hundert und Achtzig und getauft am zwanzigsten besagten Monats.

Amilie Adelsheid, geboren an dem neunten November Ein Tausend Sieben Hundert Ein und Achtzig und getauft am zwölften besagten Monats.

*) Alle jetzt noch lebenden Ebersteine stammen von diesem Hans v. Eberstein ab. Es kommen aber auch seit etwa 80 Jahren in Thüringen und England Kinder einer von ihrem Ehemanne geschieden gewesenen Frau von Eberstein vor, die bei der Taufe den Namen der Mutter, welchen diese nach der Scheidung geführt, erhalten haben sollen; gehörten dieselben zu unserer Familie, so würden sie auch Anteil an den Eberstein'schen Rittergütern zu Gehosfen gehabt haben. Sie sollen bei Meiningen oder Weimar zu Hause sein, auch in früheren Zeiten ansehnliche Jahrgelder erhalten haben, die aber durch Kapitalzahlung, wie ich gehört, von dem Erben ihres Vaters abgelöst worden sind. Zu ihnen gehört jedenfalls der Jenny v. Eberstein, von welchem sich ein Brief im hiesigen k. sächs. Hauptstaatsarchiv (Genealogica sub Rubr. Eberstein, Loc. 11245) vorfindet. Dieser Brief liegt lose in dem betreffenden Aktenstücke, die übrigen Schriftstücke habe ich 1878 mit Erlaubnis des verstorbenen Herrn Geheimen Rath v. Weber einheften lassen.

Moritz Willibald, geboren an dem zwei und zwanzigsten April Ein Tausend Sieben Hundert Vier und Achtzig und getauft am fünf und zwanzigsten besagten Monats.

Gustav Adolf, geboren an dem neunzehnten Januar Ein Tausend Sieben Hundert Sechs und Achtzig und getauft am zwei und zwanzigsten besagten Monats.

Charlotte Albertine, geboren an dem achten Januar Ein Tausend Sieben Hundert Neun und Achtzig und getauft am elften besagten Monats.

Zu dessen Versicherung wird solches unter beigedrucktem Königl. Sächsischen evangelischen Hofkirchen-Inselgel der Wahrheit gemäß hiermit attestirter.

Dresden, den 19. Septbr. 1823.
(L. S.)

Christoph Friedrich Ammon,
D. Oberhofprediger,
Christoph Heinrich Immanuel Dettler,
Hofkirchenr.

Daß laut des Taufbuchs bei hiesiger Kreuzkirche vom Jahre 1779 Bl. 26a S. T. Herr **Wilhelm Freiherr von Eberstein** genannt von **Büding** Churfürstl. Sächs. Regierungs-Assessor, einen mit seiner Ehegemahlin Frau **Johanna Eleonora** geb. **Leutcher** erzeuget am sieben und zwanzigsten Februar Abends drei Viertel auf zehn Uhr im Jahre Ein Tausend Sieben Hundert Neun und Siebenzig gebornen Sohn am acht und zwanzigsten ejusdem taufen und **Carl Heinrich August** benennen lassen; solches wird hiermit auf Verlangen glaubwürdig attestirter. Sign. Dresden, am 18. September 1823.

D. Carl Christian Seltenreich,
Johann Gottlieb am Ende,
Kirchner an der Kreuzkirche.

Daß Herr Oberhofprediger D. **Christoph Friedrich Ammon** und Herr Superintendent **D. Carl Christian Seltenreich** zufolge ihrer Aemter zu Ausstellung der Kirchenzeugnisse ermächtigt sind und die von ihnen in vorbefindlicher Weise erteilten vollen Glauben haben, solches wird andurch pflichtmäßig versichert.

Justiz-Amt Dresden, den 20. Sept. 1823.

Heinrich Eduard Haslauer Actj.

Daß vorbefindliche drey Seiten auszufüllende Abschriften zweier Kirchenzeugnisse in Allen gleichlautend befunden worden; solches wird nach vorhergangener Vergleichung mit den allhier producirten Originalien unter gewöhnlicher Vollziehung hiermit attestirter.

Amt Dresden, den 28. Octbr. 1823.

Königl. Sächs. Hofrath und Amtmann,
Heinrich Pechmann.

Konzept-Buch

aller seit unseres Vaters Tode in Erbschafts-Angelegenheiten abgeschickten Briefe betreffend.

An den Herrn Advocat Demelius in Sangerhausen. Dresden, den 8. Juni 1811.

Hochedelgeborn, Hochzuehrender Herr! Die Verpachtung des Gutes Horla hat mich und meine Kinder allerdings in Verlegenheit gesetzt, da schon Johanns der bisherige Pacht-Kontrakt zu Ende geht.

Mehrere Gründe bestimmen uns, Horla als das Eigenthum meiner ältesten Tochter zu betrachten, auf welche mein verstorbener Gatte es unter gewissen Bedingungen übertrug; die Verpachtung wird also unter ihrem Namen erfolgen müssen. Da das von der Gemeinde angetragene Pachtgeld so sehr viel geringer als das bisherige ist, so können wir uns nicht entschließen, geradehin darauf abzuschließen, sondern es muß bei dem Pacht-Licitations-Termin wohl sein Bewenden haben, auch sind wir darüber einverstanden, daß der Pächter die herrschaftliche Wohnung mit erhalte. Damit wir jedoch nicht Gefahr laufen, daß in dem Termin wohl gar noch weniger geboten werde, als die Gemeinde geben will; so würden Sie uns sehr verbinden, wenn Sie die Gemeinde dahin vermöchten, daß mit ihrem Gebot angeboten werden könnte, auch würden wir uns vorbehalten, unter den mehreren sich meldenden Pachtliebhabern nicht unbedingt an den Meistbietenden gebunden zu sein, denn nur zu leicht könnte es dann geschehen, daß gerade derjenige das höchste Gebot thäte, mit dem man in Rücksicht seiner andern Verhältnisse mit der wenigsten Sicherheit sich einlassen könnte. Was die streitigen Dienste betrifft, so haben wir nichts wider das von Ihnen gewählte Auskunfts-mittel zu erinnern, wir verlassen uns darauf, daß Sie auch hierinnen unser Interesse so viel als möglich befördern werden.

Wegen der Dauer der Pachtzeit wünschen wir allerdings, daß sie so kurz als möglich sei, weil das zu erwartende Pachtgeld doch nicht bedeutend sein wird, doch möchte der Zeitraum von vier Jahren für die Pachtzeit der kürzeste sein; weil ich aus dem vorigen Pacht-Kontrakt ersehe, daß auf den Betrieb der Feld-Wirtschaft in vier Arten Rücksicht

genommen worden. Da der Fall auch leicht eintreten könnte, daß Horla während der Pachtzeit verkauft würde, so ist es wohl nöthig, daß mit dem Pächter zugleich eine Vereinbarung darüber getroffen werde, daß er gegen ein Abtritts-Quantum bei einem eintretenden Verkauf des Gutes den Pacht aufbehalte. Eine Pacht-Caution von wenigstens 400 Thlr. ist wohl eine nothwendige Bedingung, von der nicht abgegangen werden kann, es müßte denn die Gemeinde wieder pachten, da man denn eher darüber hingehen könnte, auch würde die Zahlung der Pachtgelber wohl praenumerando zu bedingen sein. Sie schreiben noch von einigen Bedingungen, welche bei einer Verpachtung an die Gemeinde wegfallen müßten, ohne jedoch diese Bedingungen näher anzugeben, wir müssen uns auch hierinnen lediglich auf Sie verlassen, da die Zeit zu kurz ist, als daß vor dem Termin eine weitere Communication darüber noch stattfinden könnte. Nochmals wiederhole ich meine Bitte, daß Sie ja alles anbieten mögen, um diese zur jetzigen Zeit für uns so doppelt kritische Pacht-Angelegenheit so vortheilhaft als möglich für uns zu beendigen. Auch überlassen wir es ganz Ihrem Gutdünken, ob Sie die Verpachtung durch einen Notarius wollen expediren lassen. Geben Sie mir ehebaldigst Nachricht von dem Verlauf der Sache und bleiben Sie immer vergewissert der vollkommensten Hochachtung Ihrer ergebensten
Soh. Eleonore Frsr. v. Eberlein.

An den Herrn Kriegs- und Domainen-Rath v. Eberstein nach Gross-Leinungen, den 27. Juni 1811.

Um in der Familie alle Verwicklungen und Streitigkeiten so viel als möglich zu vermeiden, so werden wir uns wohl alle dahin entschließen, daß der Geschäftsgang auch fernershin, so wie er von unserm sel. Vater eingeleitet gewesen, fortgehe, nämlich, daß der Herr Bürgermeister Vogel die Geschäfte in Gehoven, Herr Witschel und Ernst aber die von Horla so fortführen, als wie es bei unserm Vaters Lebzeiten geschehn. Es werden selbige daher von unseren hiesigen resp. Curatoren und Bevollmächtigten, sobald als möglich Vollmacht zugesandt bekommen, sie schiden alsdann wie gewöhnlich die etwanigen Gelder mittelst Hauptrechnung anhero nach Dresden an unsere Frau Mutter, welche mit Zuziehung der resp. Curatoren und Bevollmächtigten die Theilung in 7 und 9 Teile vornehmen wird.

Von diesen in Cassa kommenden Geldern werden dann vornehmlich alle Jahre einige Schulden und die nöthigen Interessen bezahlt, und was nach Abzug dessen übrig bleibt, kommt erst in die Theilung. Umstr. Vogel schickt das Geldquantum von dem was auf den 13. Teil kommt mittelst Berechnung an unsere liebe Mutter, dann sieht man, was und wieviel man zu Bezahlung der Interessen und Schulden anwenden. Wegen dem kleinen Ernst in Halla soll alles bestens besorgt werden; es wird wahrscheinlich der Curator absentis dieserhalb bei der Obvormundschaft anfragen müssen, und ich hoffe, daß dies keine Schwierigkeiten verursachen wird.
George v. Eberstein.

An den Herrn Advocat Demelius in Sangerhausen, den 1. Juli 1811.

Da mein Curator, der Herr Regierungs-Sekretär Jänigen, anheute erst von einer Reise zurückkommt, ich aber den Brief von Ew. Wohlgeboren erst gestern am 30. Juni erhalten habe und gleichwohl die Pachtangelegenheit sehr in Überlegung zu nehmen ist, so bitte ich Ew. Wohlgeboren um Nachsicht, mit der von mir geforderten Antwort bis zum nächsten Posttag, welcher auf den Donnerstag fällt, indem diese Antwort sodann gewiß erfolgen soll.

Haben Sie doch die Gewogenheit mir zu schreiben, warum in Horla und Leinungen versiegelt worden ist, da mir doch mein seliger Vater das Gut Horla, das Haus in Leinungen und so weiter an mich abgetreten hat, wundere ich mich über dieses Verfahren umsomehr, da dem Jäger Ernst bekannt sein muß, daß der größte Teil der Mobilien meiner Mutter ist, die sie vor 19 Jahren aus Leipzig nach Leinungen und Horla schaffen ließ. In der Hoffnung von Ew. Wohlgeboren eine baldige Auskunft darüber zu erhalten, verbleibe ich mit aller
Emilie Frein v. Eberlein.

An den Herrn Advocat Demelius in Sangerhausen, den 3. Juli 1811.

P. P. Auf den von Ew. Wohlgeboren sub dato 22. Juni dieses Jahres an mich erlassenen Brief samt Beilagen, die ich nebst dem Protokoll vom 21. Juni c. ai. anbei zu remittieren nicht verfehle, habe ich zuvörderst den alten Pacht mit dem jetzt zu entriehenden verglichen, wo ich dann gefunden habe, daß die Verpachtung des Oeconomici von Horla, wie solche dormalen von Johannis dieses Jahres an mit dem Herrn Amtsverwalter John verabredet worden, von dem nächstvorhergehenden Pachte mit der Gemeinde zu Horla sich vorzüglich darinnen unterscheidet, daß dem Herrn Amtsverwalter John unter andern der Leich, Garten, Wohnung, die Geldzinsen an jährl. 103 Thlr. 5 Gr., die Getreidezinsen an 171 $\frac{1}{2}$ Scheffel Hafer, 10 Scheffel Roggen und 10 Scheffel Gerste, ein Holzdeputat von 20 Mtr. und 10 Schock zugleich mit in Pacht überlassen, auch die nicht geleistet werdenden Pflug-, Egge- und Handdienste mit resp. 18 Gr. u. 2 Gr. ver-

gütet, ferner im Fall des Verkaufs des Gutes Horla stipulirte Entschädigungen prästiret, für dieses Mehr überlassene aber mit Einschluß der Felder, Wiesen, Schäferei und Wohnungen ein jährliches Pachtquantum von 550 Thlr. gezahlt werden soll, wogegen vormals die Gemeinde Horla ohne dieses vorhin erwähnte Plus und ohne die übrigen vorteilhaften Bedingungen, deren Zugestehung des Herrn Amtsverwalter John erlangte jährl. 559 Thlr. gezahlt und dabei noch mancherlei sonstige Praestanda mit übernommen hat. Diesen Abstand zwischen beiden Contracten ist im Ernst sehr groß und für mich fühlbar. Wenn ich indessen den Zeitumständen und meinen Verhältnissen nachgeben muß, so erlauben Ew. Wohlgeboren mir einige Bemerkungen bei den Bedingungen zu machen und Ihnen solche zur Berücksichtigung anzupfehlen. Es würde mir nämlich zuvörderst sehr erwünscht sein, wenn der Amtsverwalter John zu einer kürzeren, ohngefähr 4jährigen Pachtzeit disponirt werden könnte, da ferner doch wohl der Fall eintreten könnte, daß ich selbst persönlich einmal nach Horla käme, so wünschte ich mir die Stube, deren Fenster auf den Hof gehen und die daranstoßende Kammer, deren Fenster auf den Teich gerichtet sind, für mich oder für einen, den ich zu einer solchen Reise brauchen würde, vorbehalten. Vorausgesetzt demnach, daß über Alles, was übergeben wird, ein genaues und richtiges Inventarium aufgenommen, darinnen die etwanigen Vorräthe bemerkt und jeder Pachtgegenstand in seine Qualitaet und Quantitaet gehörig in Gewißheit gesetzt worden, so dürfte hierdurch

ad conditionem 2. die Rückübergabe in Ansehung der Felder, Wiesen, des Viehes und der Gebäude keine Schwierigkeiten haben, wie dann auch dadurch

ad condit. 23. die Vergütungen für das Plus des Inventarii mehrere Deutlichkeit erhalten würden. Überhaupt muß ich in diesem Punkte bei meiner Unkunde in Geschäften dieser Art lediglich und allein Ihrer Wohlgeogenheit mich überlassen und Ihre meinem seligen Vater erwiesene Redlichkeit in Anspruch nehmen.

Sollte es nöthig sein, so haben Sie die Güte, hierüber einen Sachverständigen zu Rathe zu ziehen, damit mir nicht am Ende ein Schade daraus erwachse, wenn die Entschädigungen zu hoch angesetzt sein sollten. Ich sollte meinen, bei einer 4jährigen Pachtzeit bedürfte es dieser Vergütung gar nicht, da alles, wie es übergeben worden, auch in eben der Maße zurückgegeben werden müsse.

ad condit. 3. dürfte wohl eine Modification dahin zu treffen sein, daß die Anzeige der Reparaturen dem Hrn. Pächter nicht allein überlassen bleiben, indem derselbe, um den stipulirten Beitrag zu ersparen, diese Anzeige von etwa vorhandenen Baulichkeiten, die in diesem Jahre mit einem nicht gar zu großen Geldquante bestritten werden könnten, unterlassen und bis auf ein anderes Jahr, wo sie mehr Aufwand erfordern, verschoben könnte, sollte nicht darüber eine dritte Person zugleich die Aufsicht führen und zur Anfrage der Baulichkeiten verpflichtet werden.

ad condit. 4. dürfte es wohl redlicher sein, die dajelbst bemerkten Onera mit dem in § 18 namhaft gemachten Oneribus sogleich in Verbindung zu setzen und dabei zu stipuliren, daß alle sonstige Oblasten, wie und wodurch sie nur immer entstehen können, der Herr Pächter übertrage. Auch dürfte

ad condit. 5. bei den Unglücksfällen zu mehrerer Erläuterung hinzuzufügen sein: Sie mögen die Saaten, die Ernten oder den Viehstand jeder Art betreffen.

ad condit. 6. würde nach meinem wenigen Dafürhalten eine dritte Person, die ich Ihrer gütigen Wahl überlasse, zu besonderer Obachtnehmung mit in Pflicht zu nehmen sein.

ad condit. 8. dürfte nach den Worten: „auch solche“ amoch die Worte „nebst dem Viehstand und den Gebäuden“ zu inseriren sein.

ad condit. 9. 10. 11. hat es bei der stipulation sein Bewenden.

Ferner möchte Erläuterungsweise

ad conditionem 12. das Wort ohnentgeltlich zu suppedittiren.

ad conditionem 14. die Zahlung der Pachtgelder nach Wechselrecht zu stipuliren sei.

ad conditionem 15. So viel den zu bestellenden Vorstand anbelangt, so glaube ich bei den bestimmten . . . wohl etwas Unbilliges nicht zu verlangen, wenn ich bedinge, daß der Herr Amtsverwalter John in Königl. Sächsl. Staatspapieren, die auf 5 pCent Interessen stehen, . . . leiste, und diese Staatspapiere bei einem hier landischen Amte deponirt würden. Auf diese Weise bleibt demselben das Capital doch ganz sicher, mir aber erwachsen doch wenigstens 20 Thlr. Zinsen, welches, da der Herr Amtsverwalter John den Vorstand unverzinst leisten will, demselben gleichgültig sein kann.

ad conditionem 16. Soviel die Vergütung der nicht geleistet werdenden Dienste mit dem Pfluge und der Egge, ingleichen der Handdienste anbelangt, so muß ich diese auf alle Fälle durchaus ablehnen.

Denn erstlich weiß ich gar nicht, wie viel dergl. diese eigentlich zu leisten sind und es bleibt daher das dafür zu leistende Indemnisationsquantum ganz unübersehbar für mich. Zweitens, da wegen dieser Dienste nun einmal der Prozeß beim Tribunal in Halla anhängig, und während demselben werden selbige daher ohnehin nicht geleistet.

Ich schlage daher vor, daß entweder der Pachtcontract auf diese Dienste obtendirt oder doch wenigstens eine dicsfalls von mir dafür zu prästirende Vergütung nicht gefordert werde.

Werden die Unterthanen zu der Leistung endlich einmal verurtheilt, nun gut, so mögen sie so dem Herrn Pächter praestirt werden. Allein, auf eine dicsfällige Entschädigung kann ich mich schlechterdings nicht einlassen. Haben daher Ew. Wohlgeboren die Gewogenheit, den Herrn Amtsverwalter dahin zu disponiren, daß er dieses Anverlangen gänzlich fallen lasse, und schließen Sie sodann unter möglichster Berücksichtigung der übrigen im Vorstehenden von mir gemachten Modification und Erläuterung den Pacht mit demselben, da nöthig, mit Zuziehung eines Notarii ab, dergestalt, daß dieser Pacht durchaus keine Unannehmlichkeiten zwischen mir und dem Herrn Amtsverwalter John herbeiführe. Ich würde Ew. Wohlgeboren sogleich die benötigte Legitimation mit übersenden, wenn nicht das hierzu erforderliche Curatorium meines Herrn Curatoris noch zur Zeit er-manglete. Es ist zwar bei der Königl. Landesregierung schon resolvirt, aber noch nicht in dessen Händen.

Die Sorgfalt, mit welcher sich dieselben schon bis hieher dieser Angelegenheit unterzogen haben, bürgt mir dafür, daß Ew. Wohlgeboren auch in Fortsetzung und Beendigung dieser Sache, die allerdings für mich sehr bedeutend ist und bei welcher ich mich ganz auf das Wohlwollen und Rechtlichkeit Ew. Wohlgeboren verlassen muß, sich meiner nach Kräften anzunehmen, und auch ferner meinen Vorteil und Nutzen berücksichtigen werden. Mit diesem Vertrauen überlasse und übergebe ich dieses Geschäft Ihrer fernern gütigen Leitung und Beendigung, schon im Voraus überzeugt, daß dasselbe weder zu meinem noch zu meines Herrn Pächters Schaden und Nachteil ausfallen werde, und sonach bleibt mir nichts weiter übrig, als die Versicherung meiner steten Hochachtung, mit der ich stets verbleibe Ihre ergebenste
Emilie v. Eberstein.

An den Herrn Kriegs-rath von Eberstein.

Hoch- und Wohlgeb. ic!, Ew. Hoch- und Wohlgeboren werden mir verzeihen, wenn ich so frei bin, mich in eine, die Familie des verstorbenen Herrn Bruders sehr angelegentlich interessirten Sache ohne Weiteres sogleich an Sie zu wenden, und die von Ew. Hoch- und Wohlgeboren nach Ableben des Herrn Bruders bewiesene, so herzliche Theilnahme an dem Wohl und Wehe der von ihm Hinterlassenen verbürgt mir, daß Sie nicht unzeitige Zudringlichkeiten in Demjenigen wahrnehmen werden, wozu ich als Geschlechtsvormund die Frau Hofrathin und von Herrn Hofrath eine Reihe von Jahren hindurch mit Vertrauen und Freundschaft beehrt mich verpflichtet fühle. Schon im Jahre 1806 beschäftigte den Herrn Hofrath die Idee, ob nicht, soviel möglich, eine Disposition zu treffen, die zur Folge haben müßte, daß nach seinem Ableben, wenn Unmündige und Abwesende unter seinen Erben concurrirten, die Ausgleichung erleichtert würde. Dieses führte ihn im Erfolg auf die Idee, Horla und den Anteil von andern Besitzungen in Westphalen an die älteste Barones Tochter zu verkaufen, wobei jedoch die Absicht dahin ging, daß die Käuferin das bürgerliche Eigenthum erlange, das nutzbare Eigenthum aber bei sämtlichen Geschwistern verbleiben soll, und so entstand der Ihnen bekannt gewordene Contract. Daß Ew. Hoch- und Wohlgeboren aus Fürsorge für die Herrn Neveux bei der westphälischen Behörde diesen Kauf widersprochen, konnte mich nicht befremden, da die nähern Verhältnisse Ihnen nicht bekannt waren, nach welchen sämtliche Geschwister des Hrn. Bruder gleiche Rechte haben und behalten sollen und die Käuferin keinen Vorzug im mindesten von ihm hätte. Es zeigt sich jetzt, daß der Herr Hofrath allerdings Recht hatte, wenn er wünschte, daß Horla einen Civilbesitzer haben sollte, denn da jetzt die anderweite Verpachtung nöthig war, so wird dieses Geschäft gar sehr erleichtert, wann nun eine majorennne Verpächterin ist, und es nicht die Concurrrenz aller Erben und der zum Teil sie vertretende Alters- und Abwesenheits-Vormünder bedarf. Hierbei steht mir der von Ew. Hoch- und Wohlgeboren . . . kundig gemachte Widerspruch entgegen, und da Sie hierbei lediglich den Vorteil der Herrn Neveux beabsichtigten, so kann ich auch keinen Augenblick bezweifeln, daß Sie dem Widerspruch entsagen werden, da die Fortsetzung desselben den Neveux nachtheilig sein würde, um so mehr, da es wohl gar geschehen könnte, daß, wenn es bei dem Kauf nicht verbliebe, Fragen aufgeworfen werden könnten, wo dann die abwesenden Brüder, die nicht in preussischen Diensten sind, sich befinden, und ob nicht den in preussischen und österrreichischen Diensten stehenden Brüdern aufzulegen, in Westphalen ihren bleibenden Wohnsitz zu nehmen, und Fragen dieser Art müssen nothwendig möglichst vermieden werden. Haben Sie also ja die Gewogenheit, den Widerspruch gegen den eingereichten Kauf bald wieder zurück zu nehmen und die Frau Hofrathin davon zu benachrichtigen, damit auch alles ferner Nöthige besorgt werden könne. — Da der Wunsch sämtlicher Erben und auch der Frau Hofrathin sehnlichst darauf gerichtet ist, die mehrjährige Differenz zwischen Ew. Hoch- und Wohlgeb. und dem Herrn Hofrath zu beseitigen, so können sie versichert sein, daß man gewiß alles anwenden und aufbieten wird, um

jenes unangenehme Verhältnis aufzuheben. Im vollkommensten Respekt und mit der aufrichtigsten Hochachtung werde ich stets verbleiben Ew. Hoch- und Wohlgeboren
Eisenlud.

An den Herrn Advocat und Gerichts-Director Demelius zu Sangerhausen.

Indem ich mich Ew. Wohlgeboren für die vielen Bemühungen, unter denen Sie das Pachtgeschäfte zu stande gebracht haben, dankbar verpflichtet fühle, überende ich denselben den darüber ausgefertigten Contract in zwei Exemplaren von mir und meiner Hrn. Geschlechtsvormünder, zu deren Legitimation ich das Curatorium beifüge, Namens unterschriftlich vollzogen und besiegelt, nebst dem Protokoll über die Übergabe des Pachts von der Gemeinde zu Horla, beiliegend zurück, und bemerke nun noch ohnmaßgeblich dabei, daß, soviel die in § 1 bedungene Gewährleistung für die Geld- und Getreidezinsen anbelangt, diese doch wohl nur nach der und nicht nach der Bonität zu verstehen ist, da hierbei alles auf die zeitige Einlagung dieser Zinsen ankommt, und die Bonität derselben, dafern sie nicht zu gehöriger Zeit abgeführt werden, vielleicht durch Nachsichts-Ertheilung ohne mein Verschulden gefährdet werden könnte. Auch dürften ad § 15 die Art der Fische, mit welchen der Teich zu besetzen ist, und wovon bei Beendigung des Pachts 2 Centner ohnentgeltlich zurück zu lassen sind, zu benennen sein. Haben Sie daher die Gewogenheit, hierüber mit dem Hrn. Amtsverwalter John, dem ich mich hiermit bestens empfehle, zu communiciren und sich mit selbigen über eine dergestaltige Abänderung des Contracts, entweder mittelst eines kleinen Nachtrags zur Erläuterung oder eines Bekenntnisses, zu vereinigen. Anlangend die mit 400 Thlr. zu bestellende Caution, so der Hr. Amtsverwalter immobilariisch durch Verpfändung seiner Grundstücke in Sangerhausen zu leisten versprochen, so habe ich zwar dagegen etwas nicht zu erinnern; ich muß jedoch dabei voraussetzen, daß mir deshalb eine ausdrückliche Hypothek, womöglich die erste, an sothanan Grundstücken konstituiert, und von der Obrigkeit attestiert werde, daß ihr eine darauf haftende stillschweigende Hypothek nicht bekannt sei. Ich möchte dem Hrn. Amtsverwalter nicht gern hierdurch lästig werden, dahero erwähne ich es gleich frühe und überlasse Ew. Wohlgeboren mit gleichem Vertrauen auf Ihre Rechtlichkeit und Kenntnisse auch hierunter solche Einleitung zu treffen, daß diese offerierte Art der Cautionleistung auch mir die gebührende Sicherheit gewähre.

Endlich bitte ich dieselben, da nach den §§ 3 u. 6 des Pacht-Contracts dritte Personen zur Obhsichtsführung zu bestellen sind, solche Obhsichtsführung dem Jäger Ernst zugleich mit zu übertragen. Ich wiederhole schließlich nochmals meinen Dank für Ihre mir erwiesenen Gefälligkeiten, und bitte Ew. Hochwohlg. angelegentlich, mir den Betrag Desjenigen baldmöglichst wissend zu machen, was ich Denenselben für Ihre in der Sache gehaltenen Bemühungen schuldig bin. So wie ich mir dann auch 1 Exemplar des Pachts-Contracts wiederum künftig zurück erbitte.

Ich beharre mit der vollkommensten Hochachtung Ew. Hochwohlgeb.

Dresden, den 9. Aug. 1811.

Emilie Adelheid Frein von Eberstein.

Vollmacht an den Herrn Advocat Demelius zu Sangerhausen.

Kraft Dieses erteile ich Endesunterzeichnete unter Beitritt des mir verordneten Geschlechtsvormunds an Herrn Gerichts-Director Gottfried Leopold Demelius in Sangerhausen Vollmacht und Gewalt, daß derselbe die Oekonomie des von meinem verstorbenen Vater, Herrn Hof- und Justitierrath Wilhelm Freih. v. Eberstein, genannt von Büring, unter dem 23ten November 1807 mir abgetretenen Gutes Horla mit Zubehörungen an Herrn Amtsverwalter Carl Leopold John zu Sangerhausen verpachte, Pachtunterhandlungen deshalb mit demselben als Abpachter sich unterziehe, einen Pacht-Contract abschließe, die Übergabe des Gutes und des dazu gehörigen Inventariums an ihn bewirke, zu dem von mir bereits vollzogenen Pacht-Contract auf Erfordern in meinem Namen gerichtlich sich bekenne, einen Offizianten zur Führung der pachtcontractmäßigen Obhsicht stelle und verpflichten lasse, überall sich hauptsächlich für mich vergleiche, auch sonst alle diejenigen Handlungen in dieser Pachtangelegenheit für mich verrichte und unternehme, wozu ein mandatum speciale oder Specialissimum erfordert wird. Zugleich genehmige ich auch alles Dasjenige, was oben genannter Herr Mandatar in Rücksicht dieser Verpachtung für mich bereits gethan und verhandelt, als von mir selbst geschehen, und habe zu mehrerer Versicherung dessen aller gegenwärtige Vollmacht von mir gestellt, eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Dresden, den 9. August 1811.

Emilia Adelheid Frein von Eberstein.

Christian Friedrich Bähnichen als bestätigter Curator sexus generalis.

An den Herrn Bürgermeister Vogel zu Artern.

Da dormalen die im Nachlasse meines seligen Gemahls etwa vorhandenen Familien-Papiere noch nicht sämtlich durchgegangen und eingesehen werden können, mithin Diejenigen davon, die sich etwa zur Zurückgabe in das Familien-Archiv qualifizieren, noch zur

Zeit nicht von den Privatnachrichten, die sich mein seliger Gemahl über etwaige Familien-Angelegenheiten gesammelt haben dürfte, gesondert werden können, auch diese Sonderung, ohne Concurrenz meiner Söhne und resp. deren Bevollmächtigten, sogleich nicht zu bewirken steht; So befinde ich mich außer Stande, dem Anverlangen meines Herrn Schwagers, des Herrn Kriegs Rath's von Eberstein und Ew. Wohlgeb. Anträgen für den Augenblick zu genügen. Es soll indessen darauf Bedacht genommen werden, daß dergleichen in das Familien-Archiv der von Eberstein gehörigen Schriften, dafern sich solche annoch in der Verlassenschaft meines Gemahls auffinden lassen sollten, sofort zurückgelegt werden, und ich werde sodann nicht ermangeln, dieselben Ew. Wohlgeb. zur Aufbewahrung zu übersenden. Indem ich mich und die Meinigen meinem Herrn Schwager und Ew. Wohlgeb. hiermit ergebenst empfehle und zu empfehlen bitte, versichere ich die vollkommenste Hochachtung, mit welcher ich bin
Johanne Eleonore Freifrau von Eberstein.

Nachdem mein ältester Bruder und General-Bevollmächtigter, Herr Hauptmann Wilhelm Carl Lorenz Freiherr von Eberstein, genannt von Buring, am 28. April d. J. zu Horla mit Tode abgegangen ist, so bestelle ich an dessen Statt meinen in Leinungen wohnenden Bruder

den Königlich Preussischen Major v. d. Armee, Herrn Gustav Adolph Freiherrn von Eberstein,

zu meinem General-Bevollmächtigten, und erteile ihm den Auftrag, überall in meinem Namen zu handeln und meine Stelle vor jedem Gericht und vor jeder Behörde zu vertreten, nicht nur die vor Einem Königl. Preussischen Hochlöbl. Oberlandesgericht zu Raumburg schwebenden Prozesse als:

den zwischen dem Königlich Fisco und uns wegen Einlösung der Ämter Lein- und Mohrunge,

den zwischen der Berggewerkschaft zu Eisleben und uns, wegen des um einen bestimmten niedrigen Preis verlangten Kohlenholzes und wegen Erlasses des ihr angeblich zugezogenen Schadens,

den zwischen uns und dem Königlich Fisco wegen der Windbrüche und wegen der zurückbehaltenen Kohlenholzkaufigelder,

den zwischen dem Gräfl. Mansfeldischen Konkurs-Vetreter und uns, wegen Einlösung der Ämter Lein- und Mohrunge,

den zwischen uns Gebrüdern Freiherrn von Eberstein und dem Herrn Major von Holly wegen Zurückgabe der auf die von Wimpfensche Forderung von den Domhofs-Erstehungsgeldern uns abgenöthigten 6500 Thlr.,

den zwischen den Mitbesitzern der Güter zu Gehofen, Herrn Baron Heinrich Wolf von Eberstein und Cons. und uns Gebrüdern wegen des juris Patronatus über die Pfarrei zu Gehofen, und

den zwischen der verwitweten Amtmann Morgenstern und uns Gebrüdern wegen Zurückzahlung eines Darlehns,

in Ansehung deren das, was er etwa darinne für mich bereits verhandelt hat, durchgehends genehmiget wird, für mich mit fortzustellen, sondern auch, wenn er es für nöthig oder nützlich erachtet, neue in meinem Namen anzustellen, oder die gegen mich künftig etwa angestellt werdenden zu führen, und sie entweder durchzuführen, oder sie durch Vergleiche zu beendigen, die Lehn- und resp. Mitbelehnenschaft an den drei Gütern zu Gehofen, dem Domhofs, dem Harrassischen Gute, und dem Trebraischen Gute, ingleichen an dem Oberhellbrungenschen Zinsen und an der Rasseburger Hufe, so oft es erforderlich ist, für mich zu befolgen, oder Indult- und Pardongesuche anzubringen, übrigens alle Geschäfte, wozu nach Vorschrift des Königl. Preuss. Landrechts Thl. I. Tit.: 13. § 99 — 109 eine Special-Vollmacht erheischt wird, meinerwegen vorzunehmen, insonderheit zur Tilgung der Kaufgelder für den von uns Gebrüdern erstandenen Dom- oder Haakenhof zu Gehofen oder zur Abtragung sonstiger Schulden in meinem Namen Darlehne aufzunehmen, die an diesem Gute und an den beiden andern Gütern daselbst,

ingleichen an den Oberhellbrungenschen Zinsen nach Befinden auch die an dem Amte Leinungen mir zuständigen Anteile den Darleihern zu verpfänden, und in Eintragung der dargeliehenen Summen auf die Namen meiner Gläubiger in die anzulegenden Hypothekenbücher anzutragen, den Besitztitel an genannten Gütern und Zinsen für mich mit zu berichtigen, über die angemeldeten Realbeschwerden und Hypotheken mich verpflichtende Erklärungen abzugeben, Geld und Geldeswerth aus gerichtlichen Depositis oder sonst zu erheben, darüber an meiner Statt zu quittieren, meine Auseinandersetzung mit den resp. Erben meines im Eingange genannten verstorbenen ältesten Bruders zu bewirken, und überhaupt Alles und Jedes zu thun, was ich selbst zu thun und zu verrichten hätte, inmaßen ich zu ihm das Vertrauen hege, daß er mein wahres Beste in Obacht zu nehmen, sich angelegen sein lassen werde.

Er soll auch Macht haben, diese Vollmacht auf Andere überzutragen.
Ich werde das, was er oder seine Substituten in Folge dieser

General-Vollmacht

verabhandeln, als von mir selbst verabhandelt, ansehen, und ihn und sie deshalb gegen Jedermann vertreten, auch wegen der für mich zu machenden oder schon gemachten Auslagen entschädigen.

Urkundlich habe ich mich eigenhändig unterzeichnet, und will mich zu dem Inhalte und zu meiner Unterschrift vor Gericht bekennen.

So geschehen zu St. Servan France, Oktober den 4ten 1823.

(L. S.) Ernst Albrecht Frhr. von Eberstein,
Königl. Großbritannischer Kapitän
und Obrist-Lieut. 2c.

(L. S.) Vu: Le notair royal à St. Servan. **F. Malupert.**

Témoin **P. Maheux**, clerc de notaire f. témoin **Aphe Bucaille** Commis.

Nous Maire de la Ville de saint Servan, Chef lieu de Canton au département d'Ille et Vilaine certifions que Mr. Ernst Albert Baron d'Eberstein natif de Dresde en Saxe, demeurant en cette Ville, s'en présenté devant nous et nous a déclaré avoir signé la présente procuration et en approuver le contenu dans son entier.

En Mairie le quatre Octobre 1823.

(L. S.) Pour le Maire: **N. Sauvage**, adj.

Vu par nous président du tribunal de première instance seant à Saint Malo, pour légalisation des signatures, apposées de l'autre part, de Monsieur Malupert, notaire à St. Servan, et de Mons. Sauvage adjoint au Maire de la dite ville. (L. S.) **Choesnet.**

St. Malo, le 9. Octobre 1823.

Vu pour légalisation de la signature de Monsieur Choesnet, président du tribunal de première instance de St. Malo.

Paris, le 15. Octobre 1823.

Par délégation: Le Conseiller d'état Secrétaire général du Ministère de la Justice. (L. S.) **N. Vatimesnil.**

Zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift des Hr. v. Vatimesnil, Generalsekretär des Königl. Franz. Justiz-Ministerii. —

Paris, den 16. Oktober 1823.

Der Königl. Preuß. Geschäftsträger am Franz. Hofe.

(L. S.) **Malthahn.**

Nachdem unser Bruder und General-Bevollmächtigter, Herr Hauptmann Wilhelm Carl Lorenz Freiherr von Eberstein, genannt v. Büding,

am 28ten April d. J. zu Gorla mit Tode abgegangen ist, so bestellen wir an dessen Statt unsern Bruder,

den Königlich Preussischen Major v. d. Armee, Herrn Gustav Adolph Freiherrn von Eberstein zu Leinungen, hiermit zu unserm General-Bevollmächtigten (u. s. w. bis)

Urkundlich haben wir uns eigenhändig unterzeichnet, und wollen uns vor Gericht zu dem Inhalte und zu unseren Unterschriften bekennen.

So geschehen an den Orten und Tagen, welche bei eines Jeden Namen vermerkt sind.

Halle, am 13ten Juni 1823.

(L. S.) Carl Heinrich August Freiherr von Eberstein, Königl. Preuß. Major und Kommandeur des 2ten Bataillons Halle'schen 31sten Landw.-Regiments, auch Ritter des Königl. Sächs. St. Henrici-Ordens.

Dresden, am 3. Juli 1823.

(L. S.) Emilie Adelheid Freiin von Eberstein, Canonissin zu Drübeck. Christian Friedrich Jähnichen, als deren Curator sexus generalis, sub O. legitimatus.

Schönefeld bei Leipzig, den 7ten Juli 1823.

(L. S.) Franz Gottho Freiherr von Eberstein, Königl. Großbrit. Kapitän von der Armee.

Dresden, den 3ten Juli 1823.

(L. S.) Charlotte Albertine Edle von Ehrental geborne Freiin von Eberstein.

(L. S.) Karl Ritter Edler von Ehrental, Kaiserlich Russischer Kapitän von der Armee, als ehelicher Kurator.

Dresden, den 3. Jul. 1823.

Verhandelt Gerichtsamt für den Stadtbezirk Halle den 14. Juni 1823.

Der Königl. Preussische Major und Kommandeur des 2ten Bataillons (Halle'schen) 31. Landwehr-Regiments, auch Ritter des Königl. Sächsischen St. Henrici-Ordens, Herr Karl Heinrich August Freiherr v. Eberstein von Person und als dispositionsfähig bekannt, genehmigt in dem heutigen Termine die vorstehende, auf den Königl. Preuß. Major von der Armee Herrn Gustav Adolph Freiherrn v. Eberstein zu Leinungen zur Wahrnehmung seiner Gerechtfame ausgestellte, von ihm eigenhändig unterschriebene und mit seinem Familien-Wappen besiegelte General-Vollmacht nach vorheriger Vorlesung durchgängig, refognosciert hiermit wiederholentlich die Unterschrift für die seinige und hat diese Verhandlung nach vorheriger Durchlesung und Genehmigung eigenhändig unterschrieben.

Karl Heinrich August Freiherr von Eberstein, Königl. Pr. Major, Kommandeur des 2ten Bataillons (Halle'schen) 31. Landwehr-Regiments und Ritter des Königl. Sächs. St. Henrici-Ordens.

a.

u.

s.

Schmidt.

Rehr, act.

Urkundlich unter dem größeren Inseigel des Königl. Preuß. Gerichtsamts für den Stadtbezirk Halle und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt.

Halle, den 14ten Juni 1823.

Königl. Preussisches Gerichtsamt für den Stadtbezirk.

(L. S.) Schmidt.

Amt Dresden, den 3. Juli 1823.

Heute erschienen an Amtsstelle die Hoch- und Wohlgebornen
Fräulein Emilie Adelheid Frein von Eberstein
und deren allgemeiner Geschlechts-Vormund, der Königl. Sächf. Hof- und Justitien-
Kanzlei-Sekretär,

Herr Christian Friedrich Jähnichen,
ingleichem

Frau Charlotte Albertine Edle von Ehrenthal geb. Frein von
Eberstein

und deren Gemahl der Kaiserl. Russische Kapitän von der Armee,

Herr Carl Ritter Edler von Ehrenthal,
allerseits den unterzeichneten Amtsgerichtspersonen von Person und als dispositi-
tionsfähig sehr wohl bekannt, producierten vorstehende General-Vollmacht, bekannten
Sich, nachdem zuvor die Frau von Ehrenthal versichert, daß sie ihren bisherigen
Curatorem sexus generalem vorbenannten Herrn Sekretär Jähnichen der
übergehabten Vormundschaft entlassen habe, zu deren Inhalte, auf Vorhalten,
durchgängig, recognoscirten auch die darunter befindlichen Namen-Unterschriften
für Ihre eigenhändigen, sowie die denselben beigefügten Siegel für die Abdrücke
Ihrer führenden Wappen-Petschaste. So nachrichtl. angemerkt und vorgelesen uts.

(L. S.) Carl Heinrich August Günther, Act. jur.

Carl Friedrich Klysch A., Scab. jur.

Dominik Anton Weyser A., Scab. jur.

Wir Friedrich August von GOTTES Gnaden, König von Sachsen
zc. zc. zc. Thun kund: daß Wir der Ehrbaren, Unserer lieben besonderen
Emilien Adelheid von Eberstein auf derselben demüthigt beschehenes Bitten,
Unsern Hof- und Justitien-Kanzlei-Sekretär und lieben getreuen Christian
Friedrich Jähnichen zum Curatore sexus in genere verordnet haben. Kon-
firmieren und bestätigen derothalben denselben auch dazu hiermit und Kraft dieses,
und ist Unser Begehren, ermeldeter Hof- und Justitien-Kanzlei-Sekretär Jäh-
nichen wolle sich dieser Kuratel gebührend unterziehen, ernannter seiner Curandin,
wenn und so oft es von nöthen, in allen ihren im und außerhalb Gerichts vor-
fallenden Angelegenheiten einräthig und beiständig sein; derselben Nothdurft, Nuß
und Bestes, jederzeit treulich bedenken und befördern, auch alles andere dabei
thun und verrichten, was sich nach Verordnung der Rechte gebühret und sonst
einem getreuen Curatori zu thun eignet und obliegt.

Daran geschieht Unsere Meinung. Zu Urkund mit Unserm zu End auf-
gedruckten Kanzlei-Secret besiegelt und geben zu Dresden, am 27sten Juni 1811.

Daß vorstehende Abschrift mit dem allhier producierten Originale völlig
gleichlautend befunden worden, solches wird nach beschehener Vergleichung hiermit
attestieret. Amt Dresden, den 3. Juli 1823.

(L. S.) Carl Heinrich August Günther, Act. jur.

Schönefeld, am 7ten Juli 1823.

Erschien der Hoch- und Wohlgeborne Herr,

Herr Franz Botho Freiherr von Eberstein, Königl. Großbritannischer
Capitain von der Armee und Gemahl der hiesigen Erb-, Lehn- und
Gerichts-Frau,

welcher hiesigen Gerichten von Person und Dispositions-Fähigkeit wohl bekannt
ist, und producierte vorbefindliche Generalvollmacht, bekannte sich hiernächst auf
Vorlesen zu deren Inhalte allenthalben, recognoscierete seine darunter befindliche

Namensunterschrift auf Vorhalten für richtig und eigenhändig, sowie das beigedruckte Siegel für den Abdruck seines fürhlichen Wappens und genehmigte auch zu dem Ende gegenwärtiges Protokoll auf Wiedervorlesen durchgängig.

Nachrichtl. uts.: (L. S.) Paul Heinrich Küpper, Actuar jud. juratus.
Friedrich Kern, Reg. jur.

Nachdem mein Bruder und General-Bevollmächtigter, Herr Hauptmann Wilhelm Carl Lorenz Freiherr von Eberstein, genannt v. Büring, am 28ten April d. J. zu Horla mit Tode abgegangen ist; so bestelle ich an dessen Statt meinen in Leinungen wohnenden Bruder,

den Königlich Preussischen Major v. d. Armee, Herrn Gustav Adolf Freiherrn von Eberstein,
zu meinem General-Bevollmächtigten (u. s. w. bis)

Urkundlich habe ich mich eigenhändig unterzeichnet, und will mich zu dem Inhalte und zu meiner Unterschrift vor Gericht bekennen.

So geschehen zu Schöneck bei Danzig, den 4. Juli 1823.

(L. S.) Gelesen und genehmigt Moriz Willibald
Baron v. Eberstein, Major außer Dienst.

Verhandelt Schöneck, den 4. Juli 1823.

Es erschien heut der dem Gericht persönlich wohl bekannte, in seiner Rechtsfähigkeit, gerichtliche Handlungen vollgültig vorzunehmen, völlig uneingeschränkte Königl. Preuss. Major von der Armee, Ritter des eisernen Kreuzes, Freiherr Herr Moriz v. Eberstein hier, producirt vorstehende auf den Königl. Preuss. Major von der Armee Freiherrn Gustav Adolph von Eberstein ausgestellte Generalvollmacht von heutigem Tage, und verlangt zum gerichtlichen Anerkenntnisse derselben verstattet zu werden.

Diesem Antrag wurde Statt gegeben, dem Herrn Komparenten diese Generalvollmacht zur nachmaligen genauen Durchsicht vorgelegt. Nachdem diese bewirkt worden, und er auf die rechtlichen Folgen dieser weit umfassenden Mandatserteilung aufmerksam gemacht worden war, erklärt er frei und nach reiflicher Erwägung: mein Verwandtschafts-Verhältnis und mein Vertrauen zu dem Macht-haber rechtfertigen zureichend meine Willenserklärung.

Ich genehmige vorstehende Generalvollmacht ihrem ganzen Inhalt nach, werde mich nicht nur stets dazu bekennen, sondern ihn auch jederzeit genehmigen; erkenne die darunter befindliche Unterschrift und das Familien-Wappen für die meinigen an, ratihabiere auch diesen selbstgelesenen Anerkennungs-Akt, und unterzeichne denselben eigenhändig
Moriz Willibald, Baron v. Eberstein,
welches zu öffentlichen Glauben, unter Beidrückung des Gerichtssiegel, bezeuget wird.
Königl. Westpreuss. Land- und Stadt-Gericht.

Woit, (L. S.) C. W. F. Menzel,
Land- und Stadtrichter. vereideter Protokollführer.

Es hat unsre am 25. Januar dieses Jahres verstorbene Mutter, Frau Johanne Eleonore verwitwet gewesene Hof- und Justiz-Rätthin, Frein von Eberstein, in ihren am 11. August 1813 und 13. September 1814 errichteten und unterm 14. August 1813 und 20. September 1814 bei dem Königl. Sächs. Justizamte zu Dresden niedergelegten letztwilligen Verfügungen, welche wir nicht nur durch die nach Maßgabe derselben erfolgte Teilung des Nachlasses bereits anerkannt haben, sondern auch gegenwärtig wiederholt agnoscieren, unsern beiden Schwestern und Miterbinnen Emilien Adelheid geb. Frein von Eberstein und Charlotten Albertinen geb. Frein von Eberstein, verehel. Hauptmännin Edle von Chrenthal, jede noch insbesondere ein Kapital von Eintausend Thalern prälegiert und verordnet, daß ihnen solches binnen Jahresfrist von ihrem Ableben an, ausgezahlt werden soll.

Demzufolge cedieren wir die Endesunterzeichneten und durch die Beilagen legitimierten Erben, nurgedachten unsern Schwestern, Emilien Adelheid und Charlotten Albertinen geb. Freininnen von Eberstein, mit deren ausdrücklicher Genehmigung, wie dieselben

durch die, resp. mit ihrem ehelichen und ihren besondern Geschlechts-Vormündern, vollzogene Mitunterschrift bekennen, zu anteiliger Befriedigung ihres vormeldeten Prälegats, diejenigen Eintausend Thaler samt Zinsen zu fünf vom Hundert, welche besagte Cession des Herzogl. Weimarischen Stallmeisters, Herrn Curt Friedrich von Schönberg, d. d. 18. August 1813, und landesherrlicher Konfirmation, d. d. 20. August 1813, mit ausdrücklicher Hypothel auf dem Gute Pürschenstein mit Seyda und Zubehörungen haften, ohne alle Reuerung des Pfandrechts, dergestalt und also, daß bemeldetes Kapital von 1000 Thlrn., vorbenannten unsern Schwestern zu gleichen Theilen künftighin allein und ausschließ-lich angehören, mithin denselben zustehen solle, die Zinsen von gedachtem Kapitale, — ob- schon solche binnen Ablauf des ersten Jahres von dem Todestage unsrer Erblasserin an gerechnet, der gesamten Erbschaftsmasse gehören, dennoch vom Tage der Ausstellung dieser Erklärung an, in Empfang zu nehmen, darüber zu quittieren, das Kapital selbst, jedoch nur auf vorgängige halbjährige, Ostern- oder Michaelis-Messe, zu bewirkende Auskündigung, zu erheben, zu gestunden, weiter zu cedieren, und sonst aller derjenigen Rechte sich zu be- dienen, welche unsrer Erblasserin deshalb zugestanden haben. DemgemäÙ haben wir gegen- wärtige Cession von uns gestellt, eigenhändig unterschrieben und besiegelt, werden uns auch dazu gerichtlich bekennen.

Halle, St. Servan, Schönebeck, Schönefeld und Grossleinungen, den 4. Febr. 1823.

Carl Heinrich August,

Ernst Albrecht,

Moritz Willibald,

Franz Botho, Freiherrn von Eberstein, durch ihren
General-Bevollmächtigten.

Gustav Adolph, Freiherr von Eberstein, und dieser
zugleich für sich als Miterbe und Cedent.

Zu vorstehender Cession hat sich der Herr Major Gustav Adolph Freiherr von Eberstein zu Grossleinungen, welcher hiesigem Gerichts-Amte von Perion und als dispositionsfähig bekannt ist, an hiesiger Gerichts-Amtsstelle in Person für sich sowohl, als auch als General-Bevollmächtigter seiner Herren Brüder und Frauen Schwestern bekannt und seine Namens-Unterschrift rekognosciret; Solches wird auf den Grund des darüber aufgenommenen Protokolls unter Gerichts-Amts Hand und Siegel attestiert.

Sangerhausen, am 4. Februar 1824.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Chop.

Es hat unsre am 25. Januar vorigen Jahres verstorbene Mutter, Frau Johanna Eleonora verwitwet gewesene Hof- und Justizräthin Freiin von Eberstein, in ihren am 11. August 1813 und 13. September 1814 errichteten und unterm 14. August 1813 und 20. September 1814 bei dem Königl. Sächs. Justizamte zu Dresden niedergelegten letzt- willigen Verfügungen, welche wir nicht nur durch die nach Maßgabe derselben erfolgte Teilung des Nachlasses bereits anerkannt haben, sondern gegenwärtig wiederholt agnoscieren, unsern beiden Schwestern und Miterbinnen

Emilien Adelheid geb. Freiin von Eberstein

und

Charlotten Albertinen geb. Freiin von Eberstein, verehel.

Hauptmännin Edle von Chrenthal,

jeder noch insbesondere ein Kapital von

Eintausend Thalern

prälegiert und verordnet, daß ihnen solches binnen Jahresfrist von ihrem Ableben an, ausgezahlt werden soll.

Demzufolge cedieren wir, die Endesunterzeichneten, und durch die Beilagen legiti- mierten Erben, nurgedachten unsern Schwestern, Emilien Adelheid und Charlotten Albertinen geb. Freiinnen von Eberstein mit deren ausdrücklicher Genehmigung, wie dieselben durch die, resp. mit ihrem ehelichen und ihren besondern Geschlechts-Vormündern, vollzogene Mit- unterschrift bekennen, zu Befriedigung ihres vormeldeten Prälegats

Zweitausend Thaler

von denjenigen 8527 Thlr. 18 Gr. 8 $\frac{1}{2}$ Konventionsgeld, welche bei Wiedereinklösung der Aemter Lein- und Mohrunge, von dem, vom Königl. Preuß. Fisco zu zahlenden Einlösung-Quantum an 34111 Thlr. 2 Gr. 8 $\frac{1}{2}$ Konventionsgeld, zum 4. Teil auf dem Gute Horla fallen, dergestalt und also, daß vormeldetes Kapital von 2000 Thlr. vor- benannten unsern beiden Schwestern zu gleichen Theilen künftighin allein und aus-

schließlich angehören, mithin denselben zustehen solle, und versprechen dieses Kapital vom 25. Januar d. J. an bis zu deren Auszahlung mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen, auch erteilen wir ihnen das Recht, dasselbe weiter cedieren zu können.
Demgemäß haben wir gegenwärtige Cession von uns gestellt, eigenhändig unterschrieben und besiegelt, werden uns auch dazu gerichtlich bekennen.

Halle, St. Servan, Schöneck, Schönefeld und Grossleinungen, den 20. Febr. 1824.

- 1) Carl Heinrich August, Freih. von Eberstein, Major und Commandeur des 2. Bataillon, 31. Landwehr-Regiments zu Halle
- 2) Ernst Albrecht, Freih. von Eberstein, Obrist-Lieut. außer Königl. Großbritannischen Dienst zu St. Servan.
- 3) Moriz Wilibald, Freih. von Eberstein, Major a. D. zu Schöneck.
- 4) Franz Botho, Freih. von Eberstein, Capitain außer Königl. Großbritannischen Dienst zu Schönefeld bei Leipzig.

Durch ihren General-Bevollmächtigten als Miterben und Cedenten, sowie derselbe für sich
Gustav Adolph Freih. von Eberstein, Maj. a. D.

Zu vorstehender Cession hat sich der Herr Major Gustav Adolph, Freiherr v. Eberstein zu Groß-Leinungen, welcher hiesiger Gerichtsante von Person und als dispositionsfähig bekannt ist, an hiesiger Gerichtsamtsstelle in Person für sich sowohl, als auch als General-bevollmächtigter seiner Herren Brüder, Fräulein und Frauen Schwestern bekannt und seine Namens-Unterschrift refognosciert, sowie das beige druckte Siegel für das Seinige anerkannt. Solches wird auf den Grund des darüber aufgenommenen Protokolls unter Gerichts-Amts Hand und Siegel attestiert.

Sangerhausen, am 22. Febr. 1824.

Königlich Preussisches Gerichts-Amt.
Chop.

Schreiben Gustav's Frhrn. v. Eberstein, k. preuß. Major a. D., an die Witwe seines ältesten Bruders Friederike geb. v. Wolfersdorff, Erzieherin der jungen prinziplichen Herrschaften zu Dresden, d. d. Groß-Leinungen, den 12. Febr. 1825.

Beste Schwägerin! Ihren Brief habe erhalten, worinnen Sie um Überendung der 125 Thlr. bitten. Nach dem 5ten Punkte des mit Ihnen abgeschlossenen Erbvergleichs vom 23. Julij 1823 sollen Sie diese 125 Thlr. nur so lange erhalten, bis der Prozeß mit dem Fiskus definitiv entschieden ist; und wenn dieser Prozeß für uns gut ausfiele, so sollen Sie ein für allemal ein Aversional-Quantum von 4000 Thlr. erhalten. Allein, da dieser Prozeß nicht zu Gunsten unser, sondern des Fiskus entschieden worden, welches Ihnen Hr. Klotz und meine Schwester Emilie auch bekannt gemacht haben, so werden Sie sehr leicht einsehen, daß diese Bedingungen dadurch aufgehoben sind. Nur 32 Thlr. 23 Gr. 1 S. vom 11. Nov. 1823 bis mit 14. Febr. 1824, als dem Tage, wo das abfällige Urtheil in dem Prozesse wegen der Güter und Waldungen uns publiciert wurde, kann ich Ihnen noch überjenden. Auch überschide ich Ihnen noch halbjährige Interessen von Johanni bis Weihnachten 1824 von Ihrem Kapitale der 1500 Thlr. mit 37 Thlr. 12 Gr. Hätte ich mich mit meinem Bruder Karl nicht persönlich an den König gewendet, so hätten wir gleich damals die Güter und Waldungen abtreten müssen; indessen da Derselbe einstweilen alles Verfahren sistierte und nach erfolgter Untersuchung bestimmt zu entscheiden versprach, welches noch nicht erfolgt ist, so sind wir bis jetzt noch im Besitz geblieben, müssen aber Rechnung über alle Revenuen an den Fiskus ablegen, und auf jeden Fall, wenn wir auch alles behalten werden, wir noch eine bedeutende Summe zu zahlen müssen. — Sie wünschen einen Auszug aus den Prozeß-Acten mit dem Fiskus wegen der Güter. Recht gern würde ich einen solchen überjenden, wenn er Nutzen für Sie haben könnte. Allein, um was wollen Sie beim König bitten? Sie sind ja nicht Mitbesitzerin, folglich würde Er auf Ihr Memorial gar keine Rücksicht nehmen. Der König kennt bereits die ganze Sache, und das, was zu thun gewesen, ist schon geschehen. Mit aller Hochachtung empfiehlt sich Ihr ergebener Schwager
G. Freih. v. Eberstein.

Gr.-Leinungen, am 12. Febr. 1825.

Karl Theodor Freiherr von Eberstein, großherzogl. frankfurt. Staatsminister.

S. 1182.

Am 8. Nov. 1878 hielt im Verein „Museum“ zu Fulda Herr Dr. Justus Schneider, prakt. Arzt daselbst, einen Vortrag über die beiden Regenten Fulda's aus dem Hause Dalberg: Fürstabt Adolf (reg. 1726 bis 1737) und dessen Großneffen Karl Theodor von Dalberg, Primas des Rheinbundes, welcher als Großherzog von Frankfurt Fulda von 1810 bis 1813 beherrschte. Was letztern betrifft, so theilte Herr Dr. Schneider seinen Zuhörern u. a. Folgendes mit:

Karl Theodor Anton Maria Freiherr von Dalberg, Kämmerer von Worms, erblickte das Licht der Welt am 8. Febr. 1744 zu Hemsheim als Sohn des Franz Heinrich von Dalberg, kurpfälz. Kämmerers. Er wurde früh zum geistlichen Stande bestimmt; 15 Jahre alt bezog er die Universität Göttingen, später auch Heidelberg. Er machte juristische Studien und promovierte 1761 zum Dr. der Rechte. In Worms, Mannheim und Mainz wurde dann Theologie studiert. Darauf praktizierte Dalberg bei den kurfürstl. Gerichten in Mainz, wo er sich die Grundzüge aneignete, die er später in seinem Verhalten gegen Rom anwendete. Der Kurfürst ernannte ihn 1772 zum wirkl. Geheimrath und Statthalter von Erfurt. Im Jahre 1780 wurde er auch Domscholaster in Würzburg und Propst von Wächterswinkel. Durch Friedrich's II., Königs von Preußen, Gesandten Freiherrn von Stein und den Großherzog Karl August von Weimar wurde es hauptsächlich durchgeleitet, daß Dalberg am 5. Juni 1787 zum Koadjutor und Nachfolger des Kurfürsten von Mainz erwählt wurde. Kurz darauf wurde er auch zum Koadjutor von Worms ernannt, dessen Bischofsstuhl mit dem Mainzer vereinigt war. Erst am 3. Febr. 1788 wurde Dalberg zum Priester und am 31. Aug. zum Bischof von Tarsus i. p. i. geweiht. Vorläufig blieb er noch in Erfurt und nahm nach wie vor an den litterarischen Bestrebungen der Zeit den regsten Antheil (enge Freundschaft mit Schiller, Wilhelm v. Humboldt). Der Sturm des nun folgenden französischen Krieges riß den Koadjutor jedoch aus seinen Schönegeisterien. Bald nach der Krönung Franz II., am 14. Juli 1792, begann der Einmarsch der Deutschen in Frankreich unter Preußens Führung. Nach der Schlacht bei Valmy (20. Sept.) mußten die Preußen über den Rhein zurück gehen, die Franzosen rückten ihnen nach. Kurfürst Friedrich Karl floh aus dem bedrohten Mainz nach Erfurt; am 19. Okt. erschien Custine vor Mainz, am 21. wurde ihm die Stadt übergeben, die aber im Juli 1793 von den verbündeten Deutschen wieder gewonnen wurde, wonach der Kurfürst zurückkehrte. Der Krieg aber nahm seinen Fortgang, Belgien ging verloren, im Okt. 1794 zogen sich die Oesterreicher auf das rechte Rheinufer zurück. Preußen schloß einen Separatfrieden mit Frankreich, mit dem Reich aber kam kein Frieden zu Stande; Oesterreich hielt Luxemburg und Mainz besetzt. Dalberg hielt sich zur Zeit in dem ihm gleichfalls zustehenden Bisthum Konstanz auf. Nun tauchte Napoleon Bonaparte in Italien auf, durch seine Siege ward Oesterreich bedrängt, und im Frieden zu Raßatt 1798 gestand dieses die Abtretung des linken Rheinufers und die Säkularisation der geistlichen Fürstenthümer zu; nur die drei geistlichen Kurfürsten sollten erhalten bleiben und für ihre Länderverluste entschädigt werden. Wenn auch durch eine neue Koalition von Oesterreich, Rußland und England der Krieg mit Frankreich wieder aufgenommen wurde, so entschied doch durch Moreau in Deutschland und Napoleon in Italien wieder das Kriegsglück für die Franzosen; der Friede von Luneville (9. Febr. 1801) bestimmte wieder die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich und die Säkularisation; für die Länderverluste sollten nur die erblichen Fürsten entschädigt werden; allein Kurmainz blieb bestehen, und Dalberg folgte dem am 25. Juli 1802 verstorbenen Friedrich Karl von Erthal als Kurfürst und Erztanzler. Selbst Bonaparte befürwortete die Erhaltung der Kurwürde für Dalberg, dessen großen Einfluß in Deutschland er erkannt hatte und später für die französische Politik zu verwenden gedachte. In Regensburg wurde 1802 am 2. August die außerordentliche Reichsdeputation einberufen, welche Dalberg die Kurwürde zusprach. Der erzbischöfliche Stuhl von Mainz wurde auf das Domstift Regensburg übertragen. Dalberg erhielt die Würde eines Kurfürsten-Reichstanzlers, Metropolitan-Erzbischofs von Regensburg und Primas von Deutschland. Inzwischen war Napoleon im Mai 1804 Kaiser von Frankreich geworden; er zeigte sich im September am Rhein zu Köln, Aachen und in Mainz, woselbst sich die Fürsten von Baden und Hessen-Darmstadt und Gesandte von Bayern, Württemberg und Nassau einfanden. Auch Dalberg war eingeladen und fand sich bei Napoleon ein. Hier wurde zwar der Rheinbund noch nicht gegründet, aber vorbereitet. Napoleon sprach sich sehr gegen den russischen Einfluß im Reiche aus und

betonte die Nothwendigkeit einer dritten Macht, welche unter französischem Schutze stehen müsse, um nach Bedürfnis gegen Oesterreich oder Preußen gebraucht werden zu können. Durch das Bündnis zwischen England, Rußland und Oesterreich (11. April 1805) lösten sich die Fürsten von Bayern, Baden und Württemberg vom Kaiser los und schlossen ein Truppbündnis mit Frankreich. Napoleon besiegte die Verbündeten in der Dreikaiser-schlacht bei Austerlitz, worauf Bayern und Württemberg zu Königreichen avancierten. Am 1. August 1806 erfolgte nun die Bildung des Rheinbundes. Graf Beust hatte für Dalberg unterzeichnet, dem dadurch der Rang und Titel eines souverainen Fürsten Primas des Rheinbundes mit dem Voritze in der Bundesversammlung und ein Gebietszuwachs seiner Länder um Frankfurt, die rechtsrheinischen Besitzungen des Fürsten Löwenstein und die Grafschaft Kieneck verliehen wurde. Der Kaiser von Frankreich war Protektor dieses neuen Bundes. So war das deutsche Reich nun faktisch aufgelöst. Franz legte die Kaiserkrone nieder und entband die Reichsstände von ihren Pflichten gegen ihn. Dalberg machte (9. Sept. 1806) die ehemals freie Reichsstadt Frankfurt zu seiner Residenz. Der Krieg Napoleons gegen Preußen und Rußland begann, zu dem die Verbündeten ihre Kontingente schicken mußten. Preußen und Rußland unterlagen, im Juli 1807 ward der Friede zu Tilsit geschlossen. Im Herbst 1808 kam Napoleon wieder nach Deutschland zum Fürstentum in Erfurt, dem auch Dalberg beizuwohnte. Im Jahre 1809 mußten wiederum die Kontingente der Rheinbundsstaaten für den Krieg gegen Oesterreich mobil gemacht werden. Napoleon war wieder siegreich und diktierte am 14. Okt. 1809 zu Schönbrunn den Frieden. Die durch denselben erfolgenden Gebietsveränderungen trafen auch wieder den Fürsten Primas. Das Fürstenthum Regensburg fiel an Bayern, dafür erhielt er die Fürstenthümer Hanau und Fulda.

Die Gesamtbesitzungen Dalbergs wurden zu einem Staat als **Großherzogthum Frankfurt** vereinigt. Dalberg ging nun an die Organisation seines Großherzogthums, in dem die französische Verwaltung eingeführt wurde. **Minister** wurden **Albini** für das Innere, Justiz und Polizei, **Graf Beust** für Finanzen, Domänen und Handel, **Freiherr von Eberstein** als Staatssekretär und für die auswärtigen Angelegenheiten.*) Dieser Minister Frhr. von Eberstein war ein naher Verwandter Dalbergs, denn seine Mutter war **Sophia Franziska** (geb. 18. Sept. 1731, † 21. Januar 1798), des **Hugo Philipp Eggenbert Frhrn. von Dalberg** Tochter. Eberstein hatte auch Dalbergs Vornamen **Karl Theodor**.

Der Feldzug Napoleons nach Rußland fand Dalbergs Billigung nicht, er mußte aber doch auch sein Kontingent dazu stellen.

Im Sommer 1881 erhielt ich nachstehenden Brief d. d. Anvers, 21. Juli 1881:

Hochgeehrter Herr! Auf Empfehlung des Hrn. Dr. A. Schaffler, Kreisarchivar in Würzburg, erlaube ich mir Euer Hochwohlgeboren als Verfasser „der Geschichte der Freiherrn von Eberstein“ in folgender Frage um Rath und Auskunft anzusprechen.

Ich arbeite seit mehreren Jahren an einer Geschichte des frühern primatischen Militär-Regiments von Zweyer, wozu ich die Akten in den Archiven von Berlin, Würzburg, Frankfurt und Aichaffenburg zu sammeln hatte.

Euer Hochwohlgeboren wissen wahrscheinlich, wie sehr die Archive des Großherzogthums Frankfurt-Aichaffenburg, speciell das Militär-Archiv zeriprengt sind.

Es ist mir nun nach langem Suchen gelungen, beinahe vollständige Notizen zu erlangen, ganz besonders, nachdem Freiherr von Marconnay-Beaulieu meine Aufmerksamkeit auf das Staatsarchiv zu Berlin gelenkt hatte und ich persönlich in Aichaffenburg eine Partie vergessener Akten in der Jesuitenkirche gefunden hatte.

Ich sage beinahe, denn eine Periode, das Jahr 1813, ist noch sehr lückenhaft.

Damals standen die Trümmer des im Jahre 1812 gegen Rußland marschirten Regiments in Danzig. Von dorten schickte der Oberst von Horadam im Juni 1813 Berichte an den Herrn Kriegsminister von Eberstein. Dieselben sind in der Correspondenz des Herrn von Eberstein mit dem Großherzog erwähnt, jedoch nirgends zu finden. Ein Gleiches gilt für die Rapporte der Befehlshaber des Contingents 1813, Hauptmann von Heussuslamer und Oberst-Lieutenant Undelhauser. Diese Berichte sind ebenfalls in obiger Correspondenz erwähnt und besprochen, jedoch unfundbar.

Ich erlaube mir an Euer Hochwohlgeboren die ergebene Bitte und Anfrage, ob in dem Nachlasse des Freiherrn von Eberstein, primatischen Kriegsministers, in dieser Richtung etwas zu finden ist und ob ich davon Einsicht bekommen könnte.

*) Zeitschr. des Vereins für hess. Geschichte. Neue Folge VIII. Heft 1 u. 2, S. 177—203.

Sollten in Ihrem Familienarchive sich keine Akten dieser Art befinden, so werden Sie wahrscheinlich meinen Recherchen die richtige Lenkung geben können.

Die Correspondenz des Kriegsministers mit dem Großherzog fand ich im k. preuß. Staatsarchiv in Berlin. Sonderbarerweise erwähnt dieselbe sämtliche betreffende Rapporte als beiliegend, jedoch liegen diese nicht bei und befinden sich weder in Berlin, noch in Würzburg, noch in Hschaffenburg.

Indem ich im Voraus Euer Hochwohlgeboren meinen aufrichtigsten Dank erstatte, benutze ich diese Gelegenheit zu der Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Guill. Bernays.

Rechtsanwalt des Kaiserlich-Deutschen Konsulats in Antwerpen
(35 Rue van Brée).

Dem Freiherrn Louis Ferdinand von Eberstein, Dresden.

Nun war mir vor mehreren Jahren ein Schreiben der „großherzogl. hess. Bürgermeisterei der Provinzial-Hauptstadt Mainz“ vom 26. Januar 1859 zugegangen, worin mir mitgeteilt wurde, daß die von dem verstorbenen Staats-Minister Carl Theodor J. Freiherrn von Eberstein der Stadtbibliothek zu Mainz zur Aufbewahrung übergebenen Papiere ausschließlich die Geschichte des Großherzogthums Frankfurt betreffen.

Nachdem ich dem Advokaten Herrn Guillaume Bernays am 3. Aug. 1881 hiervon Mitteilung gemacht hatte, erhielt ich von demselben folgendes Antwortschreiben d. d. Anvers, 8. August 1881:

Hochgeehrter Herr! Ich beehre mich, Ihnen für Ihre gefällige Mitteilung meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Ich habe mich sofort an die betreffenden Behörden in Mainz gewendet und hoffe, dort die so lang gesuchten Dokumente zu finden.

Von dem Resultat meiner Recherchen werde ich Ihnen Bericht erstatten.

Mit dem erneuerten Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung

Guill. Bernays.

Von dem Resultate seiner Recherchen konnte mir aber Herr Rechtsanwalt Bernays keine Mitteilung machen, denn er wurde am 7. Januar 1882 zu Brüssel ermordet. Bernays, seiner Geburt nach ein Deutscher, sah schon in zarter Jugend seine Familie nach Belgien auswandern. Im Alter von 22 Jahren begann er in Antwerpen im Jahre 1870 seine Laufbahn als Advokat. Dabei bewahrte er eine große Vorliebe für militär-geschichtliche Studien, die ihn, verbunden mit einer aufrichtigen Anhänglichkeit an sein einstiges deutsches Vaterland, dazu führten, speciell die Schicksale der Rheinbundtruppen unter Napoleon I. zu verfolgen und den hierauf bezüglichen karglich fließenden Quellen nachzuspüren. Seine Studien über das Großherzogthum Frankfurt und die Schicksale seiner Truppen konnten als abgeschlossen gelten. Dieselben sind daher auch von seinem Freunde Freiherrn von Ardenne herausgegeben worden. Aus diesem Buche nun ist ersichtlich, daß Bernays' Nachforschungen in der Mainzer Stadtbibliothek von gutem Erfolge gewesen sind, denn darin (S. 393 ff.) findet sich einer von den lange gesuchten Berichten des Obersten Horadam an den Minister v. Eberstein abgedruckt:

Der Großherzoglich Frankfurterische Major und Kontingents-Kommandant Horadam

an
Se. Excellenz den Herrn Minister der Kriegs-Administration Baron von Eberstein.

Seit meinem letzten Rapportschreiben, in welchem ich Euer Excellenz von dem Marische des Kontingents nach Wilna zu benachrichtigen die Ehre hatte, habe ich die härteste Zeit meines Daseins verlebt. Fatigue und Kälte haben mir bis Wilna eine Menge Menschen und 11 Train Pferde getödtet, das schlechte Logis, die geringe viviers und die halbe fourage Rationen aldorten schwächten die Uebriggebliebenen noch vollends ab, wodurch die Kranke sich mit jedem Tage merklich anhäuften, für welche an keine Aufnahme in Hospitäler zu denken war, es starben vielmehr jede Nacht einige unter den Gefunden in den Quartieren, die man des Morgens auf die Straaße warf. In diesem Zustande erhielt ich am 2ten d. die Ordres, am 4ten in der Division über Mikidi auf der Straaße nach Minst der sich zurückziehenden Armee entgegen zu gehen. Der General Grassien führte uns an und wir kamen bis Osmiana, 7 Meilen von Wilna, wo wir schon schwärmende

Kosaden antraten und des andern Morgens die Avantgarde der Armee ankommen sahen, welche im schrecklichsten Zustande verendet und größtentheils ohne Waffen, ohne Kavallerie und Artillerie stets von Kosaden verfolgt diesen ungeheuren Rückzug machte. In der empfindlichsten Kälte traten wir, nachdem der größte Theil der Armee und selbst Se. Majestät der Kaiser in der Nacht am 5ten durchpassiert war, in der Nacht vom 6ten auf den 7ten den Rückweg nach Wilna an, wo wir nach ausgehaltenen vielen Leiden des Abends 9 Uhr ankamen und die alten Quartiere bezogen. Auf diesem mir ewig unvergeßlichen Marsche blieben meine besten Leute todt auf der Straße, deren Zahl ich des Nachtmarsches wegen, bey welchem den Menschen die Augen zufrohen — nicht angeben kann; die Hälfte des Regiments hatte dabei Hände und Füße, auch die Nasen erfroren, welche Unglückliche ich größten Theils in Wilna zurückließ, als wir am 10ten den Rückweg über Kovno weiter antraten. Den Officier payeur Herren Ober Lieutenant Melzer schickte ich am 6ten mit dem Kaffawagen nach Königsberg, um für das Regiment Geld zu empfangen, die übrigen fourcoons mußten auf höheren Ordres in Wilna zurückbleiben und durften erst am 9ten in der Nacht mit jenen der übrigen Regimente abgeschickt werden, mit welchen und denen Equipagen vieler Generals sie gleiches Schicksal hatten, am andern Morgen in einem Defilé stecken zu bleiben und durch die vorbey ziehende Armee geplündert zu werden, wobey das höchste Aerarium den größten Theil der Monturen des letzten Quartals, was ich nicht schon hatte austheilen lassen — und die Officiers ihre ganze Bagage verlohren. — Nur 50 Louis d'ors hatte ich zur Nothdurft aus der Kasse zurückbehalten, die dabey entkamen, andere Regimente sahen wir hingegen sich in ihre gefüllten Kassen theilen und selbst Wagen des kaiserlichen Schazes und alle Calechen der Generals blieben nicht verschont, wovon wir etwas später noch Augenzeugen wurden. Ich verlohr dabei mein Packpferd mit den besten Effekten und allen Papieren.

Am 10ten Morgens nachdem wir abermal die ganze Nacht bivouaquirt hatten, zogen wir aus Wilna und die zu $\frac{1}{2}$ geschmolzene Division machte die Arrier Garde. Schon in der Stadt sprengten die Kosaden von allen Seiten gegen uns an, eine halbe Stunde vor derselben suchten uns aber einige Tausend derselben, die 4 Kanonen auf Schlitten mit sich führten, mit welchen sie ein mörterisches Kartätschen-Feuer auf die gegen die Kavallerie nöthige geschlossene Colonne machten, (um) uns das weiter marschieren zu verwehren, oder auch die noch unter den Waffen stehende Trupp zu zernichten, wogegen wir ohne Kanonen, nur mit Gewehr im Arm weiter ziehen konnten, und acht haben mußten, die Lücken auszufüllen, daß die nach uns lüsterne Kosaden nicht in die jedesmal gegen ihre Angriffe formierte Quarrés eindrangen. So begleiteten uns diese bis an den Abend, töteten und verwundeten uns eine Menge Officiers und Soldaten, und das Regiment Frankfurt litt am meisten. Ich selbst erhielt eine heftige Contusion am linken Knie, die mich zwang, das Regiment zu verlassen.

Obrist-Lieutenant Corneli, Capit: Büsser und Lieut: v. Ringelmann wurden schwer verwundet und mußten zurückgelassen werden, wahrscheinlich sind sie alle drey todt, was jedoch, ohngeachtet es mehrere behaupten wollen, nicht bestimmt angegeben werden kann.

Capitaine Unkelhaeuser's Pferd ward erschossen, durch dessen Sturz er ein Bein zerquetschte und eine Rippe brach. Capit. Breidenbach, Boediker und Henning wurden leicht verwundet. Lieut: Baumert und Wunsch wurden in Wilna, die Capit: Seelig und Drach, dann der Lieut: Schaefer auf dem Marsch gefangen.

Fast alle Offiziers des Regiments sind von fatigues krank und abgemattet, von den Capitainen ist Tippel allein noch unter den Waffen, ich selbst kann mich bey meiner sonst so festen gesunden Constitution noch nicht erholen, fühle mich vielmehr an allen Gliedern gelähmt und durch den ganzen Körper geschwächt, ohngeachtet ich kein Glied merklich erfrohr.

Meine besten Unterofficiers besonders solche, die in der Folge zu Officiers Brauchbarkeit verriethen, habe ich verlohren, und hier sehe ich an jenen, welche noch von Wilna hieher sich mit Mühe schlepten, einen ungeheuren Gräuel, indem die Chirurgen ihnen täglich Finger und Fußzehen abschneiden. 285 Mann sind gegenwärtig hier, davon aber kaum 100 noch Waffenfähig. General Devillier kommandirt die Brigade und General Marchand die Division, in der alle Regimente gleiches Schicksal hatten und nicht mehr 2000 Streittbare Männer aufbringen. Seit gestern trifft das Macdonalsche Corps von Riga hier ein, dessen Stärke ich nicht kenne; indessen geht viel willkürlich hier durch und wir haben Ordres, stündlich zum Abmarsch in Bereitschaft zu seyn. Was von denen Erfrorenen noch gehen konnte, habe ich bereits gegen Danzig abgeschickt, werde aber noch eine bedeutende Anzahl hier ihrem Schicksal überlassen müssen. Was aus dem dabey gestandenen Preussischen Corps geworden ist, kann niemand mit Gewißheit angeben, eben so wenig, wo der Feind steht und welche Bewegungen er mache, wovon jedoch tausenderley Nachrichten im Publikum einlaufen.

Auf dem Wege hieher giengen die meisten Train-Pferde noch verlohren. Herr Ober Lieut. Melzer, der mit dem Kaffewagen nach Danzig gieng, hat deren 6 bey sich, auch hier sind 3 Stück. So sind alle Feld- und Kochgeräthschaften durch die stüchtige Soldaten weggeworfen worden, um ihr Fortkommen zu erleichtern. Am meisten schmerzt

mich der Verlust der schönen theuren Gewehre, die zu $\frac{2}{3}$ durch die blessirte und Gefangne zu Grunde gingen.

Hier hatte ich noch ein kleines Dépôt von etlichen 100 Paar ordonnance Hosen gelassen, zu deren Fortbringung mir in dem Drang der Umstände nicht das geringste Mittel zu Gebot stand, um also nicht auch diese noch ganz zurücklassen zu müssen, folgte ich dem Beispiel andrer Regimenter und verkaufte sie, nachdem ich einige ausgeplünderte bekleidet hatte, um 350 Thaler an einen hiesigen Juden.

Zu dem Augenblick, wo ich frische Munition für die waffenfähige Mannschaft und auf acht Tage Zwiebad empfing, sehe ich mich in der nemlichen Lage wie zu Wilna und erwarte stündlich die Ordres zum Abmarsch, woben wir wahrscheinlich bei der Arrier Garde seyn werden, eine ausführlichere Relation ist mir unmöglich. Horadam."

Königsberg den 3ten Januar 1813.

Anton Gottlob von Eberstein,

Sr. Durchl. zu Anhalt-Bernburg und Zerbst Ober-Berghauptmann zu Harzgerode

(S. 1139),

geb. 5. Dec. 1690 auf Neuhaus, † 9. April 1747 zu Harzgerode. Am 14. ej. m. wurde Anton Gottlob in der Kirche zu Rotha in das Eberstein'sche Erbbegräbniß des Abends beigesetzt. Als er von Harzgerode nach Rotha gebracht wurde, gingen der Leiche die Bergleute von Leinungen und Morungen voran, und die Rothaer Schulkinder gingen derselben in Procession entgegen. Acht Tage lang wurde täglich von 11—12 Uhr Mittags ein Trauerläuten gehalten. Er hatte sich 1731 mit Johanne Charlotte geb. von Werthern a. d. S. Klein-Werther (geb. 24. Juni 1693, † 24. Febr. 1771 zu Harzgerode, beigesetzt in Rotha 1. März ej. a.) verheirathet. Nahe Anverwandte von ihm waren der Land- und Geheime Rath von Werthern auf Klein-Werther, der Oberstlieutenant von Werthern auf Brücken, der mit einer geb. v. Wilcke vermählt war, und der Ober-Hofmeister Anton v. Werthern zu Sondershausen. Diese und deren Kinder kamen sehr häufig nach Harzgerode, wohingegen auch A. G. v. E. meistens in Begleitung „seiner lieben Frau“, in Klein-Werther und Brücken anwesend war. Schwäger von ihm (Herren v. Werthern) waren in Ungarn, Italien, Kurland &c. Leider hat nicht nur seine eigene Familie durch den Geheime-Rath v. Werthern Vermögen eingebüßt (s. oben S. 249), sondern auch mein Urgroßvater, der Oberst J. Karl Fr. Frhr. v. E. in Tilsit (s. oben S. 252 ff.).

Drei von Anton Gottlob's v. E. Brüdern wohnten in seiner Nachbarschaft. Der Graf Ernst Friedrich v. E. wohnte in Leinungen, der Jägermeister Christian v. E. in Stolberg und sein jüngster Bruder Wilhelm stand in Wanzenleben bei dem k. preuß. Leib-Cuirassier-Reg. Daß er Vaterstelle bei seiner Nichte Christiane v. E. aus den Eichen ver sah, ist oben bereits erwähnt. Die Schwester der letztern war in Groß-Leinungen bei dem Grafen Ernst v. E. In Leinungen wohnten auch noch viele Mitglieder der Wolf-Dietrich'schen Branche.

Bei der brüderlichen Teilung erhielt der Ober-Berghauptmann das Harras'sche Gut zu Gehofen, mußte aber die Erbportion seines Bruders Wolf Dietrich mit übernehmen. Im Jahre 1721 acquirierte er zwar von seinem Bruder Ernst Rudolf (Ober-Stallmeister in Eichstädt) die Rittergüter Neuhaus und Paßbruch, verkaufte dieselben jedoch 1729 wieder an den Fürsten Viktor Friedrich zu Anhalt-Bernburg. Kurz vorher ereignete sich folgender Vorfall:

Am 16. Okt. 1728 beklagte sich der zu Harzgerode wohnende Schutzjude Salomon Liebermann beim Fürsten von Anhalt „welchergestalt ich vor wenig Tagen meiner Frauen Bruder Levin Wändel, der ipso bei mir in Brod und Diensten ist, mit einigen Waren über Land gefendet, da er denn sogleich von dem Herrn Berghauptmann von

Eberstein zu Neuhaus nebst denen meinigen mitgegebenen Waren gefangen genommen worden, der ungegründeten und nichtigen Ursach wegen, daß er auf einem Reisefüttel ein paar rothe Aufschläge gehabt, welche dieses Herrn von Eberstein Meinung nach von dem ihm ehemals gestohlenen Scharlach sein sollen. Ob er nun wohl auf vieles Lamentieren meinen Dienboten endlich losgegeben, so hat er dennoch die sämtlichen Waren zurückbehalten, will solche auch eher nicht folgen lassen, bis ich seinem Begehren nach erwiesen, daß die gedachten rothen Aufschläge von seinem gestohlenen Scharlach nicht wären, und woher ich solche bekommen? Wann aber, Durchlauchtigster Fürst, gnädigster Fürst und Herr, so es nöthig, hinlänglich darzuthun wäre, daß besagter Reiserod vorlängstens in Hildesheim gekauft und keineswegs von dem Gestohlenen das Geringste daran befindlich, daher denn umsonteniger gedachtem Hrn. Berghauptmann freigestanden, aus bloßer Muthmaßungen sonder einige indicial wider hochfürstl. anhalt. **Schutjuden** zu procediren und sofort von dem Arrest, so eine species executionis ist, wider alles Recht und Billigkeit den Anfang zu machen und mir aufzuerlegen, negativam und den titel einer possession zu erweisen, da ihm doch über Ew. hochfürstl. Durchl. Unterthanen keine jurisdiction zustehet,“ und bittet den Fürsten, die gnädigste Ordre zu erteilen, daß der Berghauptmann von Eberstein die arretirten Waren sofort herausgeben möge.

Dies geschieht, und dem v. Eberstein wird aufgegeben, die zurückbehaltenen Waren, wenn es sich angebrachtermaßen also verhielte und nichts Erhebliches dawider anzustellen wäre, dessen man in hunc eventum in vier Tagen gewärtig sein wollte, dem Supplicanten verabsolgen zu lassen, mithin denselben dadurch klaglos zu stellen. Anton Gottlob v. Eberstein erwidert aber den anhaltischen Räten in einer geharnischten Philippica vom 28. Okt. ej. a. 1) daß hochfürstl. Landesregierung über ihn oder seine Güter Neuhaus und Paßbruch sich keine causae cognitionem anmaßen könne; 2) er Sr. höchstl. Dchl. nexu homogiali seiner Güter Neuhaus und Paßbruch wegen nicht verwandt, sondern nur fidelitatem vasallicam davor prästiere; 3) daß er daher demselben (dem Fürsten von Anhalt) von seinen Gerichten keine Rechenchaft zu geben, noch weniger 4) die actus jurisdictionis corrigiren zu lassen, nicht schuldig, er sich auch 5) in quieta possessione l. quasi liberrimi exercitii jurisdictionis befinde, welches auch der fürstl. Regierung selbst gar wohl bekannt sei. Diese Punkte vorausgesetzt, könne es fürstl. Regierung gar nicht verargen, wenn er die vermeintliche Verordnung unaufgebrochen wieder zurückgeschickt hätte. Damit aber die Regierung ersehe, daß er den Rechten nach procedire und dem **Juden** keineswegs zu nahe getreten sei, wolle er aus ganz besondern regard vor hochfürstl. Regierung, jedoch cum expresse protestatione derselben, von denen actibus jurisdictionis nicht zu repondiren oder ihm in seiner wohlhergebrachten possess l. quasi liberrimi exercitii jurisdictionis beeinträchtigen zu lassen, desuper protestando das Factum kürzlich hersetzen: Es sei ihm nämlich vor nicht gar langer Zeit aus seiner Kutsche das rothe Tuch samt dem auswendigen Leder geschnitten und gestohlen worden. Da er nun trotz aller angewandten Mühe den Dieb nicht habe ermitteln können, so sei von ungefähr ein ihm bis dahin ganz fremder **Jude** auf seinen Hof gekommen, der an seinem Kittel einen rothen Kragen und rothe Aufschläge gehabt, die dem aus seiner Kutsche geschnittenen Tuche ganz gleich, daß der **Jude** auch selbst nach Gegeneinanderhaltung des Tuches in Gegenwart seiner und andern Leute gesehen müssen, es wäre darunter nicht der geringste Unterschied anzutreffen. Auf Befragen, woher er das Tuch habe, habe der **Jude** erst geschwiegen und endlich angegeben, er habe den Kittel samt den Aufschlägen und Kragen in Hildesheim gekauft. Da aber solches nicht wahrscheinlich, sondern vielmehr zu vermuthen sei, wann der **Jude** das Tuch nicht selbst gemauet, er es doch von dem Dieb könne gekauft oder sonst bekommen haben. Um nun hinter die Wahrheit zu kommen, habe er den **Juden** in eines seiner Unterthanen Hause 2 Tage benebst seinen wenigen Waren, die er, der **Jude**, selbst habe versiegeln müssen, behalten, bis er ihm seinen Gewährsmann nennen, oder ein beglaubigtes Attest von Hildesheim herbeigeschafft habe. Als er aber von des Liebermann Weibe erfahren habe, daß der Verhaftete aus Harzgeroda sei, habe er ihn laufen lassen und ihm versprochen, die Waren herauszugeben, wenn er entweder Caution vor dem Amte in Harzgerode bestelle, oder das verlangte Attest aus Hildesheim herbeischaffe, und sei er auch jetzt noch bereit, solches zu thun. Er trage daher zu fürstl. Regierung das Vertrauen, sie werde ihn für einen unterthänigst treuen Diener Sr. hochfürstl. Durchlaucht halten und ihn mit dergl. Anmuthen künftig verschonen und in seinen wohlhergebrachten Rechten nicht ferner turbiren und kränken, den Liebermann vielmehr vor seine Gerichte verweisen und dessen Advokaten bedeuten, daß er die Regel actor sequitur forum rei künftighin besser observiren lasse.

Auszug aus den Akten des Amtsgerichts zu Sangerhausen, die Mittergüter Neuhaus und Paßbruch betr., de anno 1709 ff. Hyp. Rep. No. XVIII. No. 4 welchen ich durch die Gefälligkeit des Herrn Clemens Menzel in Sangerhausen erhalten habe.

In meinen Händen befinden sich drei Kalender Anton Gottlob's von Eberstein, in denen er a. a. nachstehende Aufzeichnungen gemacht:

1732.

Januarius. Den 9. hujus ist mein Gehöfischer Wagen heraufkommen, den 10ten hierblieben und den 11ten wieder hinunter gefahren. Den 11ten Januar Johann Balthasar Hettich bei mir als Kutscher angezogen, bekommt zu Lohn 10 Thlr. Den 16ten Adamen auf sein Lohn 3 Thlr., it. dem Gärtner auf sein Lohn 1 Thlr. Den 18ten ist der Gehöfische Wagen hierkommen und den 19. wieder weggefahren. Den 22ten dem Vorreiter auf sein Lohn 2 Thlr. 6 Gr. Den 23ten auf Friedrichsrode gefahren. Den 24ten auf Altleben, den 25ten auf Bernburg, den 26ten wieder zurück auf Altleben, den 28ten auf Friedrichsrode, den 29ten wieder nach Harzgerode kommen. Den 31ten nach Ballenstedt zu meinem gnädigst. H. hfftl. Dl. geritten.

Februarius. Den 2ten von Ballenstedt zurückkommen. Den 5ten auf Gehofen gefahren und den 8ten wieder hierkommen. Den 11ten zur Conferenz eines Anschlages nach Kl.-Werther gefahren. Den 16ten wieder nach Hause kommen. Den 18ten nach Leinungen zur Lohmung gefahren. Den 23ten wieder von Leinungen nach Hause kommen.

Martius. Den 14ten an meinen Hrn. Schwager nach Memel geschrieben No. 1 und ihm darbei die Rechnung wegen der Pferde, it. die Rechnung wegen meines Kapitals und seine hier im Lande zurückgelassene Sachen durch die Bergbotin Grafen auf die Quedlinburg fahrende Post nach Quedlinburg geschickt. Den 16ten zu Rothe in der Kirche gewesen. Den 18ten meinem Hrn. Schwager, dem Hrn. Hauptmann, nach Italien geschrieben und nach Brücken geritten den 19ten, den 20ten sich daselbst mit dem alten Pachter verglichen und den 21ten wieder nach Harzgerode kommen. Den 26ten nach Friedrichsrode und den 27ten nach Bernburg gefahren.

Aprilis. Den 1ten von Bernburg auf Altleben gefahren, den 3ten von Altleben auf Friedrichsrode und Harzgerode gefahren. Den 8ten auf Sangerhausen gefahren und allda den 9ten meinen gn. H. hochfl. Dl. erwartet und mit Ihnen auf Sondershausen gereiset. Den 21ten mit meinem gn. H. hochfl. Dl. wieder von Sondershausen auf Sangerhausen und von dar mit meinen Pferden wieder auf Harzgerode gefahren. Den 23ten der Kutscher in Nordhausen von meiner l. Frau 16 Gr. Den 30ten nach Gehofen gereiset.

Majus. Den 22ten früh von Gehofen auf Leinungen, allda in die Kirche gegangen und den Abend noch bis Harzgerode gefahren. Den 26ten an Hrn. Ober-Stallmeister geschrieben, ihm seine Sachen und Geld geschickt.

Junius. Den 10ten Johannem, dem Schneider, auf sein Lohn 2 Thlr. Den 16ten und 17ten Rübsamen geäet. Den 29. Junij ist unsere Fürstin mit einer Prinzessin glücklich entbunden früh 6 Uhr.

Julius. Den 1ten von Horl ein miserable Reh, war eine alte abgezogene Rinde. Den 8ten habe Johann Philipp Kurzhalsen aus Langenrode zum Kutscher angenommen und ihm bis Neujahr 1733 benebit der völligen Livrée 4 Thlr. am Lohne versprochen, ist also ein Bärenhäuter. Den 14ten wieder davon gelaufen. Den 16ten auf Bernburg gefahren und von dar den 19ten wieder kommen. Den 22ten ist eine Bergwerks-Conferenz gewesen und sind darzu der Geheim Assistentz-Rath Kephuhn und Hr. Kanzler Müller geschickt worden und sind den 25ten wieder weggegangen. Den 27ten bin mit meiner lieben Frau auf Stolberg gefahren, von dar den 28ten auf Klein-Werther, um mit dem Hrn. Landrath von Hagen und der Mama Vor-mund Landsyndico Wedelern die Güter meiner Hrn. Schwäger in einen Anschlag zu bringen. Den 31ten bin auf die Werne zum Hrn. General-Major Spiegel gefahren und auf den Abend wieder nach Werther. Den 31ten erhielt die betrübte Zeitung, daß unsere gnädigste Fürstin von Bernburg den 29. Abends zwischen 10 und 11 Uhr gestorben.

Augustus. Den 1ten von Kl.-Werther wieder nach Hause kommen. Den 2ten auf Bernburg, um bei meinem gnädigst. Herrn hfftl. Dl. die Condolencs abzulegen, gefahren, von dar den 3ten wieder zurück auf Harzgerode gefahren. Den 4ten an meinen Hrn. Schwager Karlen, den Lieutenant, nach Marburg geschrieben. Den 11ten von Morungen 1 Reh, 2 Hasen, davon der eine Hase etwa 4 Wochen alt, it. ein Reh von Horl, so der Hr. Berg-Secretarius Hilgard nach Jene geschickt. Den 24ten zu Rothe gewesen. Den 27ten mit meiner l. Frau auf Bernburg gefahren. Den 28ten ist das Begängnis der sel. Fürstin gewesen. Den 30ten ist meine l. Frau wieder zurück auf Harzgerode, ich aber bin in Bernburg geblieben.

September. Den 1ten von Bernburg mit Hrn. Ober-Forstmeister von Jagersleben auf Friederichsrode gefahren, den 3ten von Friederichsrode auf Harzgerode, den 9ten auf Stolberg geritten, den 11ten wieder auf Harzgerode, allwo ich meinen

Hrn. Schwager, den Cornet George Friedrich gefunden habe. Den 18ten ist mein Hr. Bruder, der Lieutenant hierkommen. Den 20ten nach Ballenstedt zu meinem gnst. H. hstl. Vl. mit meinem Hr. Bruder, dem Lieutenant, geritten; den 24ten bin mit dem Lieutenant auf Stolberg geritten, daselbst den Kammerherrn angetroffen, und bin ich den 29ten Abends wieder auf Harzgerode allein geritten. Den 29ten an meinen Hr. Bruder, den Ober-Stallmeister, geschrieben, it. an meinen Hr. Schwager nach Kurland No. 5 geschrieben, it. an meinen Hr. Schwager nach Italien geschrieben, it. an meinen Schwager, den Lieutenant, nach Marburg mit Uberschickung der Mama Rechnung geschrieben.

Oktober. Den 2ten auf Gehofen mit meiner l. Frau und Frln. Schwägerin gefahren. Den 19ten von Gehofen auf Leinungen gefahren, den 20ten dableiben und den 21ten wieder gottlob glücklich nach Harzgerode tomen. Den 29ten von Horl einen gendigten Hirsch und 1 Hagen.

November. Den 5ten ist mein Hr. Bruder, der Hauptmann, benebst Hr. von Rodhausen hier gewesen. Den 8ten bin mit meinen Hr. Brüdern auf Friedrichsrode gereiset, von dar der Hauptmann den 10ten auf Gehofen, den 11ten der Lieutenant nach seinem Quartier, ich aber nach Harzgerode gereiset. Den 21ten habe Johann Konrad Heringen aus Schloß-Heldringen zum Schneider angenommen und habe ihm auf 2 Jahr zum Lohn versprochen 16 Thlr. benebst der Livrée an Rod, Weste, Hut, 2 Paar Hosen und Strümpfe nebst einem Kittel. Den 24ten bin allein auf Gehofen gefahren, von dar den 28ten auf Eisleben, den 29ten auf Friedrichsrode, den 30ten auf Harzgerode.

1737.

Januarius. Den 3ten an meinen Hr. Schwager nach Ungern und an die Frau Witwe von Kaiserling nach Kurland geschrieben. Den 11ten zu Gernrode bei der Frau Gräfin gewesen. Den 17ten wegen der Neuhäuser Affairen nach Eisleben gefahren. Den 18ten mit dem Hr. Geheimen Rath von Bünau Konferenz gehalten. Den 19ten wieder zurück nach Friedrichsrode und Harzgerode gefahren. Den 22ten auf Bernburg gefahren und von Eisleber Reise referiert. Den 25ten von Bernburg auf Harzgerode wieder gefahren. Den 26ten mit dem Gärtner aufs neue auf 1 $\frac{3}{4}$ Jahr als bis Michel 1738 gehandelt und ihm zu der gegebenen Livrée noch 1 Paar Hosen, 2 Paar Strümpfe und 17 Thlr. Lohn versprochen. Den 28ten auf Halberstadt und den 31ten wieder auf Harzgerode gefahren.

Februarius. Den 12ten mit meinem Hr. Bruder, dem Lieutenant, auf Leinungen und den 13ten allein wieder auf Harzgerode gefahren.

Martius. Den 14ten mit 2 Rekruten vor den Preussischen Kronprinzen, als Heinrich Heinemannen von Nieder und Johann Heinrich Zimmermannen von Ballenstedt, von Bernburg bis Haseloff, den 15ten bis Michendorf, den 16ten bis Potsdam, den 17ten bis vor Berlin, den 18ten bis Ruppin und Meinsberg gereiset und sie alle an den Kronprinzen übergeben, den 20ten von Meinsberg bis Oranienburg und den 21ten bis Berlin gefahren, den 27ten auf Potsdam, den 29ten auf Brandenburg gefahren, den 30ten bis Deß, den 31ten bis Bernburg.

Aprilis. Den 5ten von Bernburg bis Wanzleben zu meinem Hr. Bruder, dem Lieutenant, den 8ten bis Friedrichsrode, den 9ten bis Harzgerode gefahren, den 11ten auf Leinungen gefahren und Fr. Charlottchen wieder unter gebracht. Den 12ten von Leinungen auf Harzgerode, den 15ten auf Eisleben und 16ten wieder zurück auf Harzgerode gefahren. Den 23ten auf Halberstadt gefahren und die Königlichen Befehle übergeben, den 24ten wieder auf Harzgerode gefahren.

Majus. Den 17ten von Serenissimo meo auf Sondershausen und Ebeleben verschickt worden, den 19ten auf Ebeleben gefahren, den 20ten wieder auf Sondershausen gefahren, den 24ten auf Harzgerode gefahren, den 25ten auf Bernburg gefahren und ist selbigen Abend noch der Prinz Leopold mit der Prinzess von Köthen getraut worden. Den 28ten sind die Solennitäten angegangen und die Gratulationes abgelegt worden.

Junius. Den 1ten ist der Prinz mit der Gemahlin auf Dessau gefahren, den 2ten bin mit Herrn von Bornstedt auf Friedrichsrode und von dar mit meiner l. Frau auf Harzgerode gefahren. Den 5ten mit meiner l. Frau auf Stolberg, welche mit der Christiane (vgl. auf Al.-Werther gefahren, ich aber in Stolberg geblieben, und den 6ten früh ist meine l. Frau wiederkommen, da wir gleich wieder auf Harzgerode gefahren. Den 16ten zu Rothe gewesen. Den 19ten nach Eisleben gefahren und von dar den 20ten wieder auf Harzgerode. Den 21ten nach Ballenstedt zu Serenissim. und wieder nach Haus gefahren.

Julius. Den 5ten den Brunnen angefangen und zu Hahn gewesen. Den 8ten ist der Hr. GehR. v. Rothmaler und mein Hr. Br., der Jägermeister, zu mir kommen. Den 10ten sind diese beiden auf Friedrichsrode gefahren, und hingegen der Hr. von Rod-

hausen und mein **Bruder**, der **Hauptmann**, zu mir kommen. Den **14ten** sind beide auch wieder weggefahren und hingegen mein **Hr. Bruder**, der **Lieutenant**, zu mir kommen. Den **18ten** mit **Hrn. Lieutenant** auf Stolberg gefahren, den **20ten** mit selbigem wieder auf Harzgerode gefahren und ist Abends meine **Frln. Schwägerin** von **Kl.=Werther** kommen. Den **22ten** ist mein **Hr. Bruder**, der **Lieut.**, wieder nach seinem Quartier nach Wanzleben gereiset. Den **26ten** ist die **Fr. von Bornstedt** zu Friedrichsrode mit einer jungen Tochter niederkommen. Den **30ten** bei dem **Hrn. von Bornstedt** zu Friedrichsrode Gebatter gestanden mit der **Fr. Hofmeisterin** von **Gersdorf**, **Fr. General Friesen** vor ihren Sohn, **Hrn. GeheimdeR.** von **Bünau** und **Frln. Wilhelminchen** von **Jungersleben**. Und heißt das Kind **Sophia Albertina Henriette**. Auch ist den **30ten** meine **Frl. Schwägerin** wieder auf **Kl.=Werther** gefahren.

Augustus. Den **1ten** mit meiner **I. Frau**, beiden **Frl. von Jungersleben**, **Hrn. Ober=Forstmeister** von **Jungersleben** und **Hrn. von Bornstedt** zu **Mittage** bei dem **Hrn. GeheimdeR.** von **Bünau** geessen. Den **2ten** mit meiner **I. Frau** wieder auf **Harzgerode** gefahren, den **3ten** **Nachmittag** auf **Leinungen** gefahren, mit meiner **I. Frau** den **4ten** von **Leinungen** auf **Gehöfen**. Den **5ten** ist **Serenissimus meus** mit der ganzen **Hofstadt** nach **Ballenstedt** kommen, den **7ten** bin über **Sangerhausen** wieder auf **Harzgerode** gefahren. Den **10ten** ist meine **Fr. Schwägerin**, die **Jägermeisterin**, von **Stolberg** zu **Friedrichsrode** mit einem **Sohn** niederkommen, den **18ten** ist meine **I. Frau** zu **Ballenstedt** gewesen, den **19ten** auf der **Chrichsburg** gewesen; Den **25ten** sind **Ihro Hoheiten** unsere gnädigste **Fürstin** Abends nach **5 Uhr** mit einer **Prinzeß** in **Ballenstedt** glücklich entbunden worden, worauf ich solchen **Abend** hinunter gefahren. Den **28ten** **Nachmittag** ist die **neugeborne Prinzeß** vom **Hrn. Superintendent** aus **Bernburg** getauft und ihr der **Name Charlotte Wilhelmina** gegeben, wobei ich die **Gnade** gehabt, benehlt unierer hiesigen **Prinzeß** und **Hrn. von Bornstedt** solche **Prinzeß** aus der **Taufe** zu heben. Den **31ten** bin wieder auf **Harzgerode** gefahren.

September. Den **3ten** ist eine **Bergwerks-Conferenz** gewesen und der **Fr. GeheimdeR.** von **Rothmaler** und **Hr. KammerR.** **Kepuhn** die **Commissarien**. Den **4ten** bin mit **Hrn. KammerR.** **Kepuhn** auf der **Chrichsburg** gewesen, und ist der dasige **Stollenbau** anzufangen befohlen worden. Den **5ten** ist den **Morgen** meine **I. Frau** und mit ihr die **Fr. von Bornstedt** auf **Ballenstedt**, ich aber mit dem **Hrn. GeheimdeRath** von **Rothmaler** **Nachmittags** nachgefahren. Den **7ten** bin ich wieder auf **Harzgerode** gefahren. Den **8ten** bin ich auf **Halberstadt** gefahren und den **11ten** bei **Hrn. Gen. Warwitz** geessen. Den **10ten** bin von **Halberstadt** auf **Harzgerode** gefahren. Den **13ten** ist **Serenissimus** zu **Harzgerode** auf dem **Wachtel- und Hühnerchießen** gewesen. Den **19ten** bin mit **Hrn. von Bornstedt** auf der **Chrichsburg** gewesen und ihm gezeigt, wo der **Stollen** hinkommen und durchgetrieben werden soll, hernach von dar auf **Ballenstedt** gefahren. Den **20ten** ist des **Fürstens** **Geburtstag** celebrirt und **2 Hirsche** par force gejaget worden. Den **23ten** bin von **Ballenstedt** auf die **Chrichsburg** gefahren, den **Stollen** anfangen lassen und die **ersten Hiebe** gethan. Den **26ten** hat **Serenissimus** mich bei den **Stollen** bestellet, allwo ich auch gewesen. Dieselben aber sind nicht kommen. Den **27ten** bin mit meiner **I. Frau** auf **Kl.=Werther** gefahren. Den **28ten** sind die **Königl. Commissarien** dagewesen. Den **29ten** bin zu **Großen-Werther** bei dem **Hrn. Regierungsrath Kielewein** zu **Gaste** gewesen.

October. Den **1ten** bin ich von **Werther** auf **Stolberg** gefahren und wegen **Unpäßlichkeit** nicht eher als den **4ten** auf **Harzgerode** wieder fahren können. Den **5ten** bin auf **Ballenstedt** gefahren, den **6ten** sind **Ihro Hoheiten** zur **Kirchen** gegangen, den **8ten** von **Ballenstedt** auf **Harzgerode** wieder gefahren. Den **10ten** auf **Bernburg** und wieder zurück auf **Harzgerode** gefahren. Den **20ten** zu **Kothe** gewesen und von **Horl** ein **Reh** mitgenommen. Den **22ten** an meinen **Hrn. Schwager**, den **Hauptmann**, in das große **Lager** in der **Türkei** geschrieben und ihm das **Schreiben** und in **Kl.=Werther** gehaltene **Protocoll** von den **Halberstädtischen Commissarien** **Abchrift** geschickt.

November. Den **2ten** mit meiner **I. Fr.** auf **Ballenstedt** gefahren, den **5ten** meine **I. Frau** wieder auf **Harzgerode**, den **9ten** bin ich wieder auf **Harzgerode** gefahren. Den **13ten** ist **Serenissimus meus** mit der ganzen **Hofstadt** wieder auf **Bernburg** gegangen.

December. Den **2ten** ist **Serenissimus meus** mit **Ihro Hoheiten** und dem **Prinzen Moritz** von **Dessau** nach **Ballenstedt** kommen. Den **3ten** bin ich auf **Ballenstedt** gefahren. Den **4ten** ist ein **Saujagen** gewesen und **126 St.** gefangen. Den **13ten** ist die **fämil. Herrschaft** wieder auf **Bernburg** gegangen. Den **17ten** ist mein **Bruder**, der **Graf**, zu mir kommen und den **21ten** wieder weggefahren.

Den **16ten März 1737** zu **Potsdam** mit **Ihro Maj.** dem **König** gespeiset und daselbst kennen lernen den **General-Lieut.** von **Vodenbruch**, so **zugl. Oberhofmeister** von der **Königin**, **Hrn. General-Maj. Pflanz**, **Hrn. Obristen Terchau**, den **Obristen Massau** (**Massow**), den **Obristen Posotowsky**, den **Obristl. von Kneesebeck**, den **Major Bredau**, **Hrn. Major** von . . . , welcher **zugleich Hofmeister** von die **Prinzen Hoheiten**.

Bei dem **Kronprinzen** habe kennen lernen den 18ten März zu Reinsberg: Fr. Oberhofmeisterin Witwe von Calisch, geborne von Wolfstehl, Fr. von Schack, Fr. von Walmuth, Fr. Geheimdeß. von Wolden, Fr. Obristin von Cannenberg, königl. Geheimdeß. und Ober-Hofmstr. vom Kronprinzen Hrn. von Wolden, den Kammerherrn von der Königin von Brand, Major von Sennig, Rittmeister von Kayserling, Lieut. von Bodenbruch, Adjutant, Hauptmann von Willig, Lieut. Chanson, ein Franzose, Hrn. Jordan, gewesenen Priester.

Den 22ten bei Ihre Hoheiten der **Markgräfin** kennen lernen: Fr. Ober-Jägermeisterin von Haggfeld und Hrn. B. von Seckendorf, den 23ten Fr. von Wolfstehl, den 25ten Frau Gräfin von Gräbin (Gräben?) mit ihrer Tochter und Fr. von Beilwitz, die Fr. von Blicken und Fr. von Feldheim, sind Hofdames, und Hrn. von Feldheim, der Fr. Bruder, Kammerjunfer von der Markgräfin.

Ferner in Berlin kennen lernen General-Lieut. und Gouverneur von Glaesen., Obristen Gr. von Drugs, Obristwachtmstr. von Oelsnitz, Hrn. Obristw. von Löben, J. fl. Dchl. den Prinzen von Bebern, Hrn. Lieut. von Wartenberg, Hrn. Lieut. von Einbeck, Hrn. Obristw. von Bessel, Frln. von Kneesebeck, Hrn. Obristw. von Neden, Hauptm. von Luderitz, Lieut. von Bendendorf, Lieut. von Bonin, Lieut. von Wobjer etc.

1743.

Januarius. Den 3ten bin ich nach Heim zum Fürsten von Schaumburg gefahren, den 5ten bin ich wieder zurück auf Harzgerode gefahren, Den 8ten ist meine Fr. Schwägerin und jüngster Schwager zu mir kommen, it. ist mein neuer Schneider angezogen. Den 15ten ist der Hr. Hauptmann von Mellin, Hr. Lieut. v. Wulffen und mein **Better**, der Lieut. **Karl**, von Nordhausen aus zu mir kommen. Den 18ten ist der Hr. Hauptmann v. Mellin nach Berlin, Hr. v. Wulffen und **Better** wieder nach Nordhausen abgereiset, it. ist gemeldten Tages mein Hr. Schwager, der Lieut. G. F., von Berlin wieder kommen. Den 21ten ist meine Fr. Schwägerin und jüngster Schwager wieder auf H. Werther gereiset. Den 24ten ist mein Hr. Schwager wieder kommen, und ist der Fürst von Schaumburg hier bei der Prinzess Dchl. gewesen, da ich denn auch meine Cour mitmachen müssen. Den 25ten habe meinem Holzförster Hans Martin Werner durch die Gehöfische Wagen, so mir Getreide gebracht, 20 Thlr. überschickt. Den 15ten ist mein neuer Gärtner Christian Brand aus Quedlinburg angezogen und bekommt benebst der Livrée zum Jahrlohne 11 Thlr. Den 24ten ist mein Schwager, der Hr. Obristl., benebst seiner Frau Gem., Sohn und Schwägerin hertommen. Den 25ten ist mein alter Gärtner Starfinger abgezogen und nach Holland gereiset. Den 29ten sind wir alle insgesamt nach Halberstadt und den 30ten von dar wieder auf Harzgerode gefahren.

Februarius. Den 1ten ist der Hr. Obristl. und Lieutenant mit ihm wieder nach Brücken gefahren. Den 10ten ist der Hr. Pfarrer von Königerode hier gewesen. Den 18ten bin ich mit meinem Hrn. **Bruder**, dem **Jägermeister**, auf Friedrichsrode und von dar den 20ten auf Eisleben gefahren, allwo wir unsern **Bruder**, den **Grafen**, gefunden. Den 21ten habe ich dem Stände-Convent beigewohnt, und haben wir drei **Brüder** Mittags bei dem Hrn. Ober-Auffeher von Hopfgarten geessen. Den 22ten bin mit meinem Bruder, dem **Jägermeister**, wieder auf Friedrichsrode und ich allein den 23ten von dar auf Harzgerode gefahren.

Martius. Den 4ten bin ich mit meiner I. Frau und der **Christiane** auf Brücken gefahren, den 7ten bin ich mit selbigem von Brücken auf Leinungen gefahren, allwo ich kurz vorher ein Kutschpferd mit dem Pachter Triniusen vertauschet und ihm 12 Thlr. 12 Gr. zugeben. Den 8ten sind wir von Leinungen auf Harzgerode gefahren und haben Frln. Eleonorchen mitgenommen, auch ist mein jüngster Herr Schwager mit hieher gereiset. Den 11ten bin ich auf dem Glückstern gewesen. Den 12ten bin ich mit meinem jüngsten Schwager auf Halberstadt gefahren. Den 14ten haben wir bei dem Kammer-Präsidenten geessen; den 15ten sind wir wieder auf Harzgerode gefahren. Den 16ten habe Johann Friederich Beckern aus Wester-Egeln zum Kutscher angenommen. Den 19ten bin ich mit dem Amtschreiber auf der Silberhütte gewesen, um vor Reiniden eine Wohnung zu befehen; hernach sind wir auf den Glückstern gefahren. It. ist der Hr. Obristl. mit seiner Fr., Frln. Schwägerin benebst meinem Hrn. Schwager, den Lieutenant, zu mir kommen; den 24ten sind sie wieder weggereiset. Den 27ten bin ich auf dem Glückstern gewesen.

Aprilis. Den 10ten ist mein **Bruder**, der **Rittmeister**, von Wanzeleben zu mir kommen. Den 17ten ist der **Rittmeister** wieder weg. Den 19ten ist der **Jägermeister** hertommen und den 20ten wieder auf **Stolberg**. Den 22ten bin ich mit meiner I. Frau, Frln. Schwägerin, welche benebst meinem Hrn. Schwager, den Lieutenant, den 15ten zu mir kommen, Frln. Eleonorchen und der **Christiane** auf Brücken gefahren. Den 23ten bin ich mit der Eleonorchen und der **Christiane** auf Leinungen und wieder auf

Brücken gefahren. Den 24ten bin ich ganz allein auf Gehofen und wieder auf Brücken gefahren. Den 25ten bin ich mit meiner l. Frau und beiden Fräulein auf Klein-Werther gefahren.

Majus. Den 1ten bin ich von Klein-Werther mit meiner l. Frau, beiden Frln. und jüngstem Schwager auf Stolberg gereiset. Den 4ten bin mit meiner l. Frau und beiden Fräulen wieder auf Harzgerode gefahren.

Junius. Den 16ten ist der Hr. Decanus von Königerode hier gewesen. Den 17ten habe ich angefangen, den Pyramonten Brunnen zu trinken, it. kam mein jüngster Hr. Schwager zu mir. Den 23ten kam früh mein Schwager, der Lieutenant, it. den Abend kam mein Bruder, der Graf, benebst Frln. Ruthen und der Christiane Schwester (d. i. Charlotte), dergl. die Fr. Ober-Stallmeisterin (wahrscheinlich die Schwägerin aus Eichstädt) benebst ihrem Sohn und beiden Frln. Töchtern. Den 27ten fuhr der Graf und Fr. Ober-Stallmeisterin wieder auf Leinungen. Den 28ten kam mein Bruder, der Jägermeister, zu mir und fuhr den 29ten auf Friedrichsrode. Den 29ten kam mein Bruder, der Rittmeister, zu mir.

Julius. Den 2ten ritt mein Bruder, der Rittmeister, auf Leinungen und Gehofen. Den 3ten ritt mein jüngster Hr. Schwager wieder auf Werther. Den 13ten fuhr mein Schwager, der Lieutenant, auf Werther. Den 19ten kam mein Bruder, der Jägermeister, und jüngste Hr. Schwager zu mir. Den 24ten ist mein Bruder, der Rittmeister, wieder auf Wanzleben geritten. Den 29ten bin ich mit meinem jüngsten Hr. Schwager auf Quedlinburg gefahren, Abends bei Hr. D. Kaulitz geessen und die Nacht da geschlafen. Den 30ten sind wir von dar zu meinem Bruder, den Rittmeister, nach Wanzleben gefahren, Abends 6 Uhr hinkommen und ihn benebst dem Better Cornet wohlgefunden.

Augustus. Den 2ten bin ich mit meinem Hr. Schwager von Wanzleben auf Herbst gefahren und allda Abends 6 Uhr glücklich ankommen. Den 3ten sind wir zu Mittage nach Hofe mit der Kutsche geholet worden. Abend reisete Fst. Christian Aug., welche den 31ten wieder nach Herbst kommen waren, auf Dornburg und kamen den 5ten früh wieder und fuhren Nachmittag zum Bürger-Königschießen, woselbst er vor seine Gemahlin König ward. Den 8ten war wieder dergl. Königschießen und ward des Fst. Ch. Aug. Prinz Friedrich König durch den besten Schuß, so der Hauptmann von Calisch vor ihn gethan. Den 12ten Nachmittag ging Fst. Chr. Aug. benebst seiner Gemahlin Prinz und Prinzess Tochter auf Dornburg, und von da den 13ten über Braunschweig auf Jevern. Den 15ten ging der regierende Herr Joh. Lud. auch früh ab über Hannover auf Jevern, um sich huldigen zu lassen; ich aber reisete mit meinem Schwager auf Wanzleben zu meinem Bruder, welcher den 16ten Hr. Obristl. Uffeburg, Major von Endemann, Lieut. Kalkreiter und Cornet Cornssovesky zum Essen hatte. Den 17ten haben wir bei dem Hr. Obristl. Uffeburg, den 18ten bei Hr. Major Endemann geessen. Den 20ten sind wir von Wanzleben über Egeln, Gattersleben, allwo wir zu Mittag gefüttert, und Ballenstedt wieder auf Harzgerode gefahren. Den 26ten ist Abends halb 9 Uhr meines Herrn Schwagers des Herrn Obristl. Frau Gemahlin zu Brücken mit einem jungen Sohne glücl. niedergelommen. Den 27ten reisete früh 6 Uhr meine l. Frau auf Brücken und schickte mir die Pferde wieder und ist Nachmittags der kleine Sohn getaufet und ist ihm der Name Ludwig Friedrich August (v. Werthern) beigeleget worden. Den 28ten bin ich mit Frln. Eleonorchen und meiner Christiane nachgefahren und zu Mittage glücklich in Brücken angekommen. Den 30ten bin ich ganz allein gegen Abend nach Leinungen gefahren. Den 31ten bin ich gegen Abend von Leinungen wieder auf Brücken gefahren.

September. Den 2ten kam mein Better, der Cornet Wolf Heinrich von Wanzleben, auf Brücken und ist den 3ten wieder auf Leinungen geritten. Den 4ten bin ich mit meiner l. Frau, Frln. Eleonorchen, der Christiane und meinem jüngsten Hr. Schwager früh von Brücken auf Gehofen gefahren, woselbst der Better, der Cornet, auch hin kam. Den 6ten früh ritt mein jüngster Hr. Schwager auf Leinungen. Den 7ten bin ich früh mit meiner l. Frau von Gehofen auf Ringleben, von dar auf Frankenhäusen, wo wir zu Mittag geessen, und Nachmittags auf Brücken gefahren. Den 8ten sind wir von Brücken gegen Abend auf Leinungen und den 9ten von Leinungen auf Harzgerode gefahren und Abends 9 Uhr allda glücl. ankommen. Frln. Eleonorchen ist bei ihren Schwestern in Leinungen geblieben. Den 16ten kam mein jüngster Hr. Schwager zu mir. Den 17ten kam mein Bruder, der Jägermeister, und war das Vogelschießen in Harzgerode. Den 29ten bin ich zum heil. Abendmal gewesen. Den 30ten bin ich auf Leinungen gefahren.

Oktober. Den 1ten bin ich mit dem Better Cornet Jochen Friederichen früh auf Brücken und Nachmittags bis Quersfurt gefahren und daselbst meinen Hr. Schw., den Lieut., angetroffen. Den 2ten bin ich von Quersfurt auf Weisensfels und Nachmittags auf Zauche gefahren. Den 3ten habe ich in Zauche die Hufen- und Erbzinsgelder ein-

gehoben. Den 4ten bin ich von Jauche auf Weisensfels gefahren und daselbst mich mit dem Inspector Heinsen unterredet. Den 5ten bin ich von Weisensfels auf Gehofen und den 6ten auf Brücken gefahren; meine l. Frau, die Christiane, Hr. Schwager, Fr. u. Frln. Schwägerin wohl gefunden, und ist die Fr. Obristl. zur Kirche gegangen. Den 7ten ist mein jüngster Hr. Schwager benehst der Frln. Schwester wieder auf Werther gefahren. Den 9ten bin ich mit meiner l. Frau, Frln. Elisabeth und der Christiane auf Gehofen gefahren. Den 10ten Abends wurde meine l. Frau an heftigen Bluten krank, daß ich auch den 12ten nach dem Doctor, welcher den 13ten ankam, schiden mußte, und kam den 12ten mein Hr. Schwager, der Obristl., mit seiner Frau zu mir. Den 15ten kam mein jüngster Hr. Schwager zu mir. Den 16ten fuhr der Obristl. wieder auf Brücken. Den 23ten bin ich mit meiner noch nicht völlig restituirten l. Frau auf Brücken gefahren und den 24ten mit ihr, meinen jüngsten Schwager, Frln. Lieschen und der Christiane auf Harzgerode gefahren. Den 25ten wurde ein Weibesmensch und junger Kerl hier gefangen. Den 28ten ist mein jüngster Schwager wieder auf Werther.

November. Den 1ten bin ich von Harzgerode auf Leinungen gefahren, den 2ten bin ich von L. auf Brücken gefahren. Den 4ten bin ich benehst Hr. u. Fr. Obristl. von Brücken bis Schwanensee gefahren. Den 5ten sind wir von Schwanensee bis Erfurt gefahren, allwo ich meine Kutsche vertauschet gegen eine neue und 133 Thlr. zu gegeben. Den 6ten sind wir von Erfurt bis Hemleben gefahren, allda die Nacht bei dem Pfarrer geblieben und den 7ten auf Gehofen, von dar der Hr. und Fr. Obristl. nach Brücken gefahren. Den 8ten bin ich von Gehofen bis Brücken, und den 9ten ist der Hr. und Fr. Obristl. mit mir benehst der Frln. von Wilden und kleinen Karl auf Harzgerode gefahren, und ist mein jüngster Hr. Schwager auch zu mir kommen. Den 12ten ist meine Fr. Schwägerin, die Jägermeisterin, mit einem jungen Sohn in Friedrichsrode niederkommen. Den 16ten ist der Hr. u. Fr. Obristl. wieder auf Brücken gefahren. Den 19ten ist mein jüngster Hr. Schwager wieder auf Werther geritten.

December. Den 10ten ist der Hr. Hauptmann von Rodhausen von Kassel zu mir kommen. Den 16ten bin ich mit den Hrn. von Rodhausen auf Eisleben, und von dar den 17ten auf Merseberg gefahren. Den 18ten haben wir uns aus denen Acten informirt. Den 19ten habe ich vor des Hauptmann sel. Kinder den Hrn. Hauptmann von Rodhausen und Hrn. Inspector Heinsen das Jauchische Lehn vor 2900 Wfl. erkauf, haben sogleich den Kaufbrief unterschrieben, und sind den 20ten wieder zurück bis Sangerhausen und den 21ten auf Leinungen gefahren. Den 23ten bin ich allein von Leinungen wieder auf Harzgerode gefahren. Den 27ten bin ich mit meiner l. Frau, Frln. Elisabeth und der Christiane auf Kl.=Werther in einem Futter gefahren.

Ehestiftung Herrn Ober-Berghauptmanns.

Kund und zu wissen sei hiemit, daß zwischen dem hochwohlgeb. Herrn, Herrn Anton Gottlob von Eberstein, Erb- und Gerichtsherrn auf Gehofen zc., Sr. hochfürstl. Durchl. zu Anhalt-Zerbst und Bernburg hochbestallter Ober-Berghauptmann, und Dero werthgeschätzten Frau Gemahlin, der hochwohlgeb. Frauen, Frauen Johannen Charlotten gebornen Herrin von Werther, vermählten von Eberstein, mit Vollwort und Genehmigung Dero gerichtl. bestätigten Curatoris, des hochwohlgeb. Herrn Wolf Dietrich von Eberstein, Erb- und Gerichtsherrn auf Gehofen und Jauche, Sr. Königl. zc. zc., nachfolgende pacta dotalia christadel. Gebrauch nach verabredet, beliebt und geschlossen worden. Es hat nämlich obgedachte Frau Ober-Berghauptmannin J. Ch. Herrin von Werther, vermählte von Eberstein, über die Ausstattung und paraphernal-Gelder eintausend Thaler, den Thlr. zu 24 Gr., den Gr. zu 12 S. gerechnet, zum Heirathsgut und Ehegelde ihrem vielgeliebten Eheherrn A. G. von Eberstein baar und in einer unzertrennten Summe an groben Münzsorten zugewandt und ausgezahlt, welcher sie auch wirklich in Empfang genommen und selbe an den Herrn von Geusau zu Farnstedt wegen seiner sel. Frau Schwester Frauen Magdalenen Elisabethen von Geusau gebornen von Eberstein aus dem Harras'schen Gute zu Gehofen zu fordern gehabter Gelder wiederum bezahlet und darmit eine Lehnschuld getilget hat. Hiergegen nun verpricht der Herr Ober-Berghauptmann A. G. von Eberstein vor sich und seine Erben und Lehnsfolger, seiner herzgeliebtesten Fr. Gemahlin J. Ch. von Eberstein gebornen Herrin von Werther angeregte eintausend Thlr. Heirathsgelder zu verleihsdingen und darzu eintausend Thaler zum Gegenvermächtnisse, also in Summa 2000 Thlr. zu setzen, die ihr auf den Fall, daferne nach Gottes heil. Rath er, der Hr. Ober-Berghauptmann (welches doch Gott der Allmächtige noch lange Zeit in Gnaden verhüten wolle) ehr dann seine werthe Fr. Gemahlin das Zeitliche gesegnen sollt, nach Leibzuchtsrecht und Gewohnheit alljähr. und jedes Jahr besonders mit 200 Thlrn., so lange sie ohne Verriückung des Witwenstuhls beim Leben bleibt, unweigerlich verzinset und

an guter unuiderrufener Münzen auf zwei Termine, nämlich Ostern und Michaelis, welcher Termin nach dem Todesfall der erste sein wird, auf derer Herren Erben und Mitbelehnten Kosten und Gefahr geliefert und ausgezahlt werden sollen; darzu derselben vor Brennholz, Getreide und anderer zu ihrer Haushaltung gehörigen Eingeschneide, wie es Namen haben mag, siebenzig Thlr. aus Gehofen, dem sogenannten Harra'schen Hofe, welcher ratione jetztwähnter 70 Thlr. sowohl, als obberührter 200 Thlr. cum clausula constituti possessoris et pacto effectivo zu mehrerer Sicherheit ihr zur ausdrücklichen hypothec cum jure retentionis et infestentiae hiermit eingejezet wird, alljährlich auf obige Maße zu zahlen und an den Ort ihrer Wohnung oder wo sie es hinderlanget, ohne einige Kosten zu liefern. Woferne sie aber ihren Witwenstuhl verrüden und sich wieder verheirathen würde, bekommt sie nur die inforirten 1000 Thlr. Ehegelder benebenst denen paraphernal-Geldern nach vorhergegangener einvierteljähriger Loskündigung, welche beiden Theilen freistehet. Die 70 Thlr. aber vor andere zu ihrer Haushaltung behörige Eingeschneide, wie auch die 1000 Thlr. Gegenvermächtnis fallen des Herrn Ober-Berghauptmanns Herrn Erben und Lehnsfolgern auf den Verheirathungsjall, als Veränderung des Witwenstuhls, lediglich wieder zuriide. Die paraphernal-Gelder aber werden nach land-üblicher Gewohnheit vom Todesfall an mit 5 proCent verzinset, gestalt ihr denn auch in ihrem Witwenstande über die paraphernal-Gelder und ihr ander Vermögen samt Gerade und Mußteil durch Testament donationis inter vivos et mortis causa oder sonst frei zu disponiren vorbehaltlich verbleibt, desgleichen auch die Loskündigung wegen der paraphernal-Gelder.

Wann aber mehrerwähnte hochwohlgeb. Frau Ober-Berghauptmannin vor ihrem Eheherrn (welches doch Gott der Herr lange Zeit verhüten wolle) mit Tode abgehen und die Zeitlichkeit verlassen sollte, so soll ihr überlebender Eheherr das Ehegeld herauszugeben nicht schuldig und gehalten sein, sondern es soll solches mit dem Lehn consolidiret und dem Herrn Ober-Berghauptmann verbleiben.

Wie nun Obenangeführtes alles und jedes zwischen beiden hochadeligen Contrahenten, der hochwohlgeb. Frauen gerichtl. bestätigten Hrn. Curatore und des Herrn Ober-Berghauptmanns Herrn Brüdern als Lehnsfolgern wohlbedächtig abgehandelt, beliebt und versprochen worden: So renunciiren sie nicht nur allen und jeden hierwiderlaufenden Aussüchten und Rechtswohlthaten, sondern es quittiren oft berührter Herr Ober-Berghauptmann und Dero hoch- und wohlgeb. Herren Brüder der hochwohlgeb. Frau J. Ch. von Eberstein gebornen Herrin von Werther über den Empfang der 1000 Thlr. Ehegelder hierdurch cum renunciacione exceptionis non numeratae vel non in feudum conversae pecuniae zu rechtbeständigst. Urkundlich ist diese Ehestiftung sowohl von dem Herrn Ober-Berghauptmann, Dero werthgeächtesten Frau Gemahlin, als auch dieser gerichtl. bestätigten Curatore und des Herrn Ober-Berghauptmanns hochgedachten Herrn Brüdern als Lehnsfolgern eigenhändig unterschrieben und mit ihren angebornen Petschaften besiegelt, auch jedem Teil ein Exemplar zugesellet worden, und soll hiernächst behöriger Oberauffseher-Amts Consens und Confirmation ausgewirket werden. Gechehen Harzgerode, den 1731.

Schreiben des Ober-Berghauptmann Anton Gottlob von Eberstein an seinen Bruder Ernst Friedrich Grafen von Eberstein zu Groß-Leinungen d. d. Harzgerode, 27. Juni 1737.

Hochgebornen Graf, allerliebster Herr Bruder! Die mir zugestohene große Unpäßlichkeit hat mich abgehalten, das Schreiben zu denen Rechnungen sowohl zu überscheiden, als meines allerliebsten Herrn Bruders jüngst an mich abgelassenes Schreiben zu beantworten; denn ich nicht im Stande gewesen, eine Feder zu führen, auch dieses jezo mit größter Noth und Zittern der Hand schreibe. Zuörderst freuet mich und meine l. Frau herzlich, den allerliebsten Herrn Bruder, Frau Gemahlin Gnaden (welcher gehorsamst die Hände küsse) und sämtl. junge Herrschaft wohl zu wissen. Wie wir an allerseits uns nun resp. gehorsamst und dienstl. empfehlen, so wünschen wir von Herzen beständige Continuation alles erspriehl. Wohlergehens. Hiernächst gehet hierbei das Schreiben an die Hrn. Brüder zur Rechnung, und freuet mich sowohl des Hrn. Dl. (?) Ehrlichkeit, als daß mein allerliebster Herr Bruder resolviret, ihme die 24 Thlr. zu geben, damit die bewuhten Sachen in unsere Hände kommen. Ich bin vielmalen dafür verbunden. Gott gebe, daß es uns viel hilft und wir dadurch ein soulagement in unserm großen Verdruß und Ansechtung kriegen. Hrn. Friedens Berechnung von 1731 hat ja Hr. Maas; ich habe nichts, als nur ein Stück davon, welches ihm geschickt. Sonsten bin meinem allerliebsten Hrn. Bruder ich sehr verbunden für die abschriftl. Communication des mit dem Hrn. v. Schnurbein in Leipzig errichteten Vergleichs, woraus ich ersehe, daß wir darin von unserm mit ihm errichteten Contract abgehen und neue Neben- und Erläuterungspuncta erstl. machen, 2tens ihme von der künftig fallenden Ausbeute nicht nur die bis anhero von einem Quartal zum andern ohne Interesse gehabte 8 bis 900 Thlr., sondern auch die zur Kohlen-fournirung à 5 proCent von einem Jahr zum andern gehabte 5000 Thlr., ja gar die

zum Vorstande gegen 5 proCent mit gezahlte 8000 Thlr. bezahlen und gleichsam als ein Douceur annehmen wollen, daß der Hr. v. Schnurb. uns die 7000 Thlr. stehen lassen will. Weilen wir nun durch solchen Nebenvergleich ledigl. von dem confirmirten Haupt-Contracte sowohl, als der von uns allen unterschriebenen Sanderischen Instruction erstl. abgehen; 2tens uns dadurch in den Stand setzen, daß wir nicht einmal die auf der Kupferhütte haltende gemeinschaftl. . . . Schulden bezahlen, oder was der Commun für Ausgaben vorstoßen könnten; 3tens zu bestreiten; 4tens aber keiner noch in 5 Jahren einen Xer. Ausbeute oder überschuß zu gewarten hat, welches nicht aller Convenienz ist, anderer Sachen und Schaden darvon bis dato zu übergehen: so zweifele nicht, es werden mein allerliebster Herr Bruder sowohl, als der Hr. Hauptmann (Wolf Dietrich v. Eberstein) nur ad interim und bis auf der übrigen Gebrüdere ratification solches als ein Neben-Contract zu Papier haben bringen lassen, widrigenfalls bitte, auf Mittel und Wege bedacht zu sein, wie solche wieder zu heben; denn ich sonst nicht umhin kann, zu declariren, wie mir, so gern ich auch wollte, ohnmöglich fällt, solchen zu ratificiren, sondern ledigl. bei dem Haupt-Contract und der mitgegebenen Instruction zu verbleiben. Meinem allerliebsten Herrn Bruder empfehle mich übrigens nochmalen, und obgleich wegen meiner harten Maladie aufhören muß zu schreiben, so höre ich doch nicht auf, bis an das Ende meines Lebens zu beharren, meines allerliebsten Herrn Bruders ganz ergebener treuer Diener und Bruder

Harzgerode, 27. Junij 1737.

A. G. von Eberstein.

Ernst Rudolf Freiherr von Eberstein,
Stifter der Eichstädtischen Branche
(S. 1140),

fürstbischöfl. eichstädtischer Ober-Stallmeister (geb. am 13. Juli 1694 auf Neuhaus), verheirathete sich am 9. Januar 1719 zu Höchst mit Maria Antonetta Karolina (geb. 29. Juni 1693, † 15. März 1765 zu Eichstädt), des Philipp Adama Frhrn. von Dienheim, kurmainz. Geh. Raths und Ober-Amtmanns zu Höchst und Hochheim, Tochter. Der zwischen den Brautleuten abgeschlossene Ehevertrag lautet:

Kund und offenbar seie männiglich mit diesem Briefe, daß heut zu End gemeldten dato förderst Gott dem Allmächtigen zu Ehren, Fortpflanzung seiner christlichen Kirche, auch menschlichen Geschlechts und guter Freundschaft eine Veredung der heiligen Ehe beschloffen worden zwischen dem Reichsfrei Hochwohlgebornen Herrn **Ernst Rudolph Freiherrn von Eberstein**, des weiland Reichsfrei Hochwohlgebornen Herrn Christian Ludwigs Freiherrn von Eberstein, und der Reichsfrei Wohlgebornen Frau Eleonora Sophia Freiin von Eberstein, geborenen Freiin von Werther, eheleiblichem Sohn, an einem Teile, sodann der Reichsfrei Wohlgebornen Fräulein **Maria Antonetta Carolina Freiin von Dienheim**, des Reichsfrei Wohlgebornen Herrn Philipp Adama Freiherrn von Dienheim und der Reichsfrei Wohlgebornen Frauen Anna Magdalena Freiin Knebl von Kazenellenbogen ehelicher Tochter, an andern Teile, und zwar mit vorgeholtem Rath und Beliebung beiderseits Eltern und Freundschaft, wie solches alles des mehrern folgendes und zu Ende gemeldet ist.

Erstlich will wohlermeldter Herr Ernst Rudolph Freiherr von Eberstein wohlgedachte Fräulein Maria Antonetta Carolina Freiin von Dienheim zu heiliger Ehe und seiner Ehe-Gemahlin, und sie hinwiederum abgemeldten Herrn Ernst Rudolph von Eberstein zu ihrem Herrn und Ehe-Gemahl nehmen und haben, gleichwie eines dem andern aus freiem guten Willen mit gegebener Handtreu angelobet und versprochen hat, einander ehelich und getreulich zu lieben und zu meinen, wie es Gott gefällig und christlichen Eheleuten wohlansiehet, solches auch durch priesterliche Copulation und Benediction vollziehen und beständigen zu lassen, darauf

2. wohlgedachter Herr Philipp Adam Freiherr von Dienheim freundlich bewilliget, wohlgemeldter seiner Fräulein Tochter Maria Antonetta Carolina von Dienheim zu einem rechten Heiraths-Gut und Aussteuer 3000 Gulden Rheinisch Haupt-Guts, und zwar 1500 fl. zum Auslehen ihres künftigen Gemahls nach Sachsen-Recht binnen Jahr und Tag zu inferirenden Dotis und 1500 fl. zu beionstigem Mitgut und Abfindung, jeden zu 15 Bagen oder 60 Kr. Rheinischer Währung gerechnet, an guter gangbarer Münze zu geben, weilen aber bishero ausgestandenen großen Kriegeß und dahero noch immer

fort dringend beschwerlicher Zeiten die Haupt-Summa der 3000 fl. sogleich abzulegen nicht wohl thunlich, so hat sich wohlgedachter Herr Philipp Adam von Dienheim dahin erklärt, sich aufs äußerste zu bemühen, solche 3000 fl. binnen Jahr und Tag anzuschaffen und abzutragen, inmittelst aber diese 3000 fl. als seiner Fräulein Tochter Aussteuer auf alle seine Güter oder deren Renten und Gefälle ohne Unterschied, wo dieselben gelegen, anzutreffen oder worin sie bestehen, doch auf mehr nicht als so viel hierzu von Nothen kraft dieses ausdrücklichen zu versichern, wie dann diese davor zur wahren Hypothec sub Clausula constituti possessorii at pacto effectivo hiermit gestellet sein und hoffen sollen, um sich allenfalls daran zu erholen. Inmittelst aber verspricht Herr von Dienheim nach Verfliehung des ersten Jahres, als in welchem kein Interesse nach hiesigem Landes-Brauch davon gegeben zu werden pflegen, und dafern binnen solchem Jahr die Haupt-Summa nicht abgetragen sein sollte, solche 3000 fl. seiner Fräulein Tochter mit 5 pro Cento jährlich richtig zu verpensioniren, wobei dann

3. Fräulein Maria Carolina mit ehrlicher adeliger Kleidung und Geschnud, wie sich nach ihrem Stand und Ehren gebühret, zu ihrer hochzeitlichen Festivitaet versehen und also damit ausgefertiget werden soll, dergestalt, daß mit obgedachtem Heiraths-Gut und der deswegen obbeschriebenen Versicherung, nicht weniger der jetzigen Versicherung standmäßiger Kleidung und Zugehör sie Fräulein Caroline wohlzufrieden, daß selbe dankbarlich angenommen, und dagegen

4. nach üblichem Ritterchafts-Herkommen, auch wie solches vermöge der bei dem Stamm von Dienheim vorhandenen uralten väterlichen Dispositionen aufgerichteter und confirmirter pactorum Familiae geordnet und von undenklichen Jahren her observiret worden, mit Vorwissen und Bewilligung vorewähnten Herrn Ernst Rudolph von Eberstein ihres künftigen Ehegemahls vor dem ehelichen Beilager in der besten und beständigsten Form Rechtsens, wie solches von Rechts und irgender Gewohnheit hergebr. am kräftigsten geschehen soll, kann oder mag, eine gebührende eidl. Verzicht thun soll auf alle väterliche und mütterliche, auch brüderliche und schweserliche Erb- und Erbfälle, was etwa künftig ab intestato erlediget werden möchte, so lang Mannsstamm von ihrem Herrn Vater Philipp Adam von Dienheim herrührend vorhanden, und also alle Gerechtigkeit, so sie daran zu haben, und zu erlangen vermeinte, dem nächsten Erben männlichen Geschlechts von diesem Dienheim'schen Stamme zum Besten ohne Anspruch lassen, jedoch expresse vorbehalten, daß, wann ein oder der andere, denen ältern Geschwistern und Andern was etwas ex acquisitis oder Errungenen, so nicht den Stamm afficiret, durch eine testamentliche oder andere Disposition oder Donation vermachen oder legiren wollte, solches freistehen, ohnbenommen und ohnbeschränkt sein solle. Nicht weniger ihr, ihrer Kinder und Nachkommen Recht auf den Fall, wann, da Gott vor sie, der ganze männliche Dienheim'sche Stamm verlöschen sollte, ganz ohnbeschadet, alles nach mehreren Inhalt der hierüber aufgerichteten renunciations notul und Verzicht-Briefs, so von ihrem künftigen Ehe-Herrn mit besiegelt und unterschrieben zurück gegeben werden solle, welches alles dann wohlgedachter Herr Ernst Rudolph von Eberstein nebst gedachter Fräulein mit freundlichem Willen und Gefallen angenommen und nicht weniger als andere in dieser Heiraths-Verfchreibung gemeldte Punkte adlig zu halten versprochen. Dahingegen hat

5. wohlgedachter Herr Ernst Rudolph von Eberstein versprochen, verwilliget und zugejagt, obgedachtes Heiraths-Gut und Mitgift mit 3000 fl. gleicher Währung als 1500 fl. Gegenvermächtnis und 1500 fl. Wiederlage wegen der sonstigen Mitgift zu widerlegen, da benebst auch

6. mehrgedachter seine künftige Ehe-Gemahlin gleich nach beschehenem Beilager mit 500 fl. Haupt-Gelds vorgelegter Währung adeligem Gebrauch nach zu beschenken und zu verehren, mit welcher Morgengabe die Fräulein Caroline von Dienheim nach ihrem Willen und Belieben zu handeln, zu thun und zu lassen, Macht haben soll; inmaßen aber

7. der Herr Bräutigam dormalen keine eigenen und liegenden Güter in brüderlicher Teilung bekommen, sondern erst dereinst nach dessen Frau Mutter in Gottes Hand stehendem Ableben das freiadelige Ebersteinsche Stamm- und Ritter-Gut Neuhaus, welches selbiger von ihm und seinen Herren Brüdern zum Wittumb ad dies vitae eingeräumt ist, zu gewarten, inmittelst aber seine Erbportion von seinen Herren Brüdern verpensionirt hat, als ist hierdurch expresse pacisciret, daß dessen künftige Gemahlin Fräulein Caroline von Dienheim vor diese sämtlichen Haupt-Summen à 6500 rheinische fl. als 3000 fl., so sie ob exprimirtermaßen ihrem Gemahl zubringet, 3000 fl. ihr dagegen von selbigem gemachten Wiederlagen und 500 fl. Morgengabe dessen freiadelige ihm ideo in der brüderlichen Teilung zugefallende Renten unterpfändlich cum Constituto possessorio ad dicta Summam hiemit und in kraft Dieses verchrieben sein, hinkünftig aber, wann er zu dem Besitz des Guts Neuhaus gelanget, darauf versichert, und so dann des Ends und zu mehrer Versicherung auch der erforderl. Lehn-Herrn-Consens, inzwischen aber seiner Herren Gebrüderen Einwilligung förderst beigebracht und in deren Namen inmittelst

von dem ältesten unterschrieben werden solle, dergestalt, daß auf künftigen des Herrn Bräutigams Todesfall, welches Gott noch lang verhüten wolle, die jetzige Fräulein Caroline von Dienheim von wegen den vorgezeichneten Haupt-Summen als zusammen 6500 fl. wann sie anders ihre versprochene 3000 fl. wirklich eingebracht, wovon, weisen die Herren Gebrüdere sich mit einander dahin verglichen, daß keiner dem andern mehr als 1000 Thlr. als Ehegeld der nach Sachsen-Recht dahin etablirten gedoppelten Pension à 10 pro Cento halber einnehmen und ihrer Weiber übriges Zubringen nur als paraphernal auf die Güter versichert werden sollen, 1500 fl. als ein wahres Ehegeld und dos, die übrigen 1500 aber oberbührtmaßen als ein zugebrachtes Gut und Aussteuer consideriret werden, jedoch expresse pacisciret worden, daß diese 1500 fl. ebner Gestalt, als die 1500 fl. dos oder Ehegeld, das Privilegium mit beschweret und beschuldet werden zu können, und der prioritast halber vor allen andern Creditoren, und sonst, es heiße wie es wolle, genießen und haben solle, außer daß es nur mit 5 pro cento, und nicht mit 10 pro cento verpensioniret wird, zu ihrem Unterhalt alle und eines jeden Jahrs 500 rheinische fl. jährlichen haben, und zwar wann ihr Herr Bräutigam nach der Frau Mutter Gnad. Tod zum Besitz des ihm kraft Vergleichs und Teilung zugekommenen Gutes **Neuhaus**, hinfünftig kommen solle, diese 500 fl. rheinisch aus diesem ihr deshalb iezo verschriebenen Guts entweder selbst nutzen, genießen und gebrauchen können, oder ihr von dessen Herren Brüdern von denen bei selbigen stehenden Capitalien aus denen selbigen, wohin sie will, ohne ihre, sondern auf seiner Kinder oder Gebrüdern und der Lehns-Folger Kosten und Gefahr, so lang sie lebt und den Witben-Stuhl nicht ver-rückt, ausbezahlet werden müssen; sollte

8. sie, die jothane Fr. Witwe; aber zur andern Ehe schreiten und die 3000 fl. wären wirklich eingebracht und bezahlet, hat dieselbe entweder samt denen 3000 fl. Wiederlage und 500 fl. Morgengab ihres künftigen Eheherrn Kinder oder Brüdern binnen Jahr und Tag aufzukündigen, auf welchen Fall diese ihr dann 6500 fl. zusammen von dato der Aufkündigung an binnen Jahr und Tag baar zu bezahlen schuldig sein, und hören sodann die jährlichen 500 fl. rheinisch Pension gänzlich auf und cessiren völlig, dafern aber ihr gefallen sollte, diese 6000 fl. ferner in ihres Gemahls Kinder oder Brüder Güter stehen zu lassen, werden ihr dagegen von Zeit der vollzognen andern Ehe an mehr nicht als 325 fl. rheinisch jährlich aus selbigen auf beschriebene Weise bezahlet, wobei auch zu gedenken, daß so sie im Fall zur zweiten Ehe schreiten sollte und es wären noch Kinder der ersten Ehe vorhanden, nach ihrem Tod diesen billig zum Voraus die von ihrem seligen Vater herkommenden 3500 fl. samt demjenigen, was sie nach jetzigem Herrn Bräutigams Todesfall, entweder an Gerade und Mußteil, oder an der Errungenschaft zur Hälfte, nachdem sie eins von beiden binnen denen gezeigten 4 Wochen nach jetzigem Herrn Bräutigams Hintritt auszuwählen wird, bekommen hat, verbleibet; zu dem übrigen aber gehen sie mit denen Kindern anderer Ehe zu gleichen Teilen, auch verspricht

9. Hochgebachter Herr Bräutigam, wann er nach seinem Tod ein mehreres Vermögen als iezo wirklich vorhanden, entweder durch Selbsterwerb oder Ererbung hinterlasse, daß seine Lehns-Erben und Folge wohlgedachter Fräulein Carolina mit einem mehreren Wittumb versehen sollten, auf Maß er sich mit selbigem deshalb setzen will und wird; wäre es aber

10. Sache, daß vor solchem künftigen Fall die versprochenen 3000 fl. Mitgift wider Verhoffen entweder ganz nicht eingebracht worden, oder nur die Hälfte bezahlet wären, soll es bei ihr Fräulein Carolina stehen, dasselbe entweder sodann nach binnen 3 Monat darnach einzubringen und vorgedachten völligen jährlichen Gehalt zu genießen, oder sich, dasselbe an denen voremeldten jährlichen Gehalt verschriebenen 500 fl., wann gar nichts eingebracht, mit 225 fl.; wären aber nur 1500 fl. ins Lehn wirklich bezahlet, mit 100 fl. abkürzen und abzuziehen zu lassen, wie ihr das gefallen und erwählen würde, da sich auch

11. welches Gott gnädig verhüten wolle, über kurz oder lang also zutragen würde, daß Wohlgenannter Herr Ernst Rudolph Freiherr von Eberstein mit Tod abginge, und nicht eheliche Erben, so von ihrer beider Leiber geboren, vorhanden, so solle ihr der jothanen Frau Witbe freistehen, binnen 4 Wochen sich anzuerklären, ob sie nach der durch Sachsen Recht denen Witben zu gut ausgemachter und gebräuchlicher Gerade und Mußteil greifen, oder aber die Hälfte der Errungenschaft erwählen wolle; wählet sie die Gerade und Mußteil, so fällt sodann alle praetension auf die Hälfte der Errungenschaft gänzlich hinweg gleichwie wenn sie zur solchen halben Errungenschaft greiffen sollte, sie alsdann im Geringsten keine Gerade noch Mußteil zu fordern hat, sondern sich mit Einem von Beiden, welches sie auflöset, lediglich begnügen muß, aber dieses soll ihr folgen, und werden vom Tag des Falls nicht nur jährlich und eines jeden Jahrs, so lange sie lebt, die 500 fl., so ihr obstehendermaßen nach allen Umständen verschrieben sind, sondern auch all ihr eigen hero ererbtes und zugebrachtes Gut, Kleider, Kleinodien und Schmuck, auch nachdem sie erwählen wird, entweder die Gerade oder Mußteil, oder deducto aere alieno, als ohne

welches keine Errungenschaft zu determiniren, und zu achten ist, der halbe Teil aller in-
stehender ehe gewonnener und errungenen Mobilien und erblichen Gütern, so viel deren
nämlich von beiden Eheleuten erkauft, bezahlt oder sonst an sich gebracht worden; die
Lehn-Güter aber, und was er von seiner Familie irgend erbet hat, ingleichen Heergeräth
verbleiben der Eberstein'schen Familie, und mit Passiv-Schulden soll die Fräulein Carolina
durchaus nichts und in keinem Fall was zu thun haben. über alles Obgemeldte will

12. er, Herr von Eberstein, auf den Fall, da nämlich keine Kinder vorhanden, durch
eine testamentliche disposition sie Fräulein Carolina noch absonderlich bedenken und
versichern und sich deshalb mit seinen Herrn Lehns-Folgern vorendhero setzen und ver-
gleichen, und wann

13. gemeldte Fräulein Carolina nach ihres künftigen Ehe-Herrn Absterbens auch
ab intestato mit Tod abgehen würde, und von ihren beiden Leiber keine Kinder vor-
handen, alsdann soll alles vorgemeldet zugebrachtes Heirathsgut, Wiederlage und Morgen-
gab, zusammen à 6500 fl. Haupt-Geld, Kleider, Kleinodien und Geschmuck, auch was sonst
von ihrer Seiten dahin kommen, von ihr ererbt, oder zugefallen und eingebracht worden,
samt dem halben Teil, so sie von den während ihrer Ehe mit einander errungen, oder
aber nachdeme sie erwählet hat, an deren Statt ein Gerade und Mussteil bekommen, hinter
sich auf ihre nächste Erben fallen, wie dann

14. auch ferners auf den Fall, daß sie beide künftige Ehe-Leute Kinder mit einander
(welches der Allerhöchste verleihen wolle) gewinnen, und dann er, Ernst Rudolph von
Eberstein, vor Wohlgedachter seiner Ehe-Gemahlin mit Tod abginge, ein oder mehr Kinder
hinterlassend, so soll sie Fräulein Carolina, so lange sie ihren Witben-Stand nicht ver-
rückt, als Mutter und Mitvormünderin bei denen Kindern sitzen bleiben, alles mit Zu-
ziehung, Einwilligung und Genehmhaltung eines der nächsten Lehns-Folgern, oder wen
Herr Bräutigam in seinem Testament als solchen benamet, als des Haupt und Mitvor-
münders; Es seie Lehn oder eigen, und was sie beide zusammen gebracht, genieszen, nutzen
und gebrauchen, alle Güter und Häuser in wesentlichem Bau und Besserung erhalten, alle
Renten, Zinsen und Gefälle auch Gerechtfame fleißig beobachten lassen, ihren Kindern
zum Nützlichsten und Besten vorstehen, dieselbe, wann es Söhne, auf Universitäten und
Reisen nothdürftig und standmäßig halten und selbigen die Güter nicht ehender, als bis
sie zur Majorennität gelangen, zwar ohne Rechnung, jedoch auch ohne allezeit ihrer
administration gemachte Schulden abtreten solle. Es wäre dann, daß die reuvenuen zu
ihren Studien und Reisen nicht hingelaget und sie zu dem Ende mit Zuziehen des Herrn
Haupt-Vormunders und nächsten Lehns-Folgers etwas dazu erborget und aufgenommen
hätte, allerseits Kinder, männlich und weiblichen Geschlechts nach Gelegenheit mit Rath
beiderseits Freundschaft versorgen, verheirathen und aussteuern, auch alles dasjenige thun,
was einer getreuen Mutter und Vormünderin gegen ihre Kinder wohl geziemet und ge-
bühret, doch daß sie alle wichtigen Sachen mit Rath der Lehns-Folger und der ihr zuge-
ordneten Vormunden bedenken, handeln und verrichten solle, wo aber

15. ihr, Fräulein Carolina, nicht beliebig und bequem sein würde, bei denen Kindern
zu bleiben, soll ihr in diesem Fall alsdann alles dasjenige werden, was und wie solches
auf den Fall, da keine ehelichen Kinder von ihrer beiden Leiber geboren vorhanden wären,
obbeschrieben, sie mag alsdann aus ihrem Witben-Stand und zu einer andern Ehe treten
oder nicht, alles auf Art und Maß, als im Vorigen bei jedem Fall exprimiret; wäre es
aber Sache, daß vorgemeldte Fräulein vor ihrem Ehgemahl (welches Gott verhüten wolle)
ohne Testament mit Tod abginge, so solle alsdann ihme Herr Ernst Rudolph von Eber-
stein die 3000 fl., so sie Fräulein Carolina ihme zugebracht, samt denen 500 fl. Morgen-
gabe, und alles, was sie während der Ehe ererbt und errungen hessen, eigenthümlich ver-
bleiben, jedoch daß im Fall Kinder von ihrer beider Leiber ehelichen geboren, vorhanden,
Er die Kinder als ein getreuer Vater ehrlich und zu allen Tugenden auferziehen, in ihrem
vollkommenen Alter mit Rath und That beiderseits Freundschaft bestatten hessen, und
all dasjenige thun, was einem getreuen Vater gebühret. Wäre es aber Sache, daß Er,
Herr Ernst Rudolph, Freiherr von Eberstein, folgendes zur andern Ehe schreiten und Kinder
darinnen erzeugen würde, so sollte es vorgedachter Herr Ernst Rudolph von Eberstein mit
Fräulein Carolina erzeugte Kinder ihr mütterlich Gut an 3500 fl. und die Hälfte alles
bis zu deren Tod Errungenen zum Voraus haben, und dann im Väterlichen mit ihren
Gebrüdern oder Geschwistern, so in folgender Ehe erzeuget, in gleiche Teile gehen, und
ausgesteuert werden. Und dieweilen wohlgedachter Herr Ernst Rudolph, Freiherr von
Eberstein, **evangelischer**, sie, Fräulein Maria Carolina, aber der **catholischen Religion**
ist, so hat wohlgedachter ihr künftiger Ehgemahl sie, Fräulein Carolina, versichert, sie
alle und jederzeit der Religion halber ganz ohnangesochten zu lassen, und seine Sache
dahin zu richten, daß die beide künftige Eheleute, wo nicht alle, doch die meiste Zeit an
catholischen Orten ihr häusliches Wesen zu halten, so fort die Fräulein, wo sie auch ist,
ihren catholischen Gottes-Dienst ohne seine Hinderung abwarten und bewohnen können.
Zur Urkund dessen ist dieser Heiraths-Notul auch von beiderseits anwesenden hochadeligen

Freundschaften unterschrieben und mit deren angebornem Patschaft bekräftiget worden. So geschehen Höchst, den 9. Jan. 1719.

- (L. S.) Ernst Rudolph Freiherr von Eberstein.
- (L. S.) **Marie Antonette Caroline von Dienheim.**
- (L. S.) **Philipp Adama** Freiherr von Dienheim.
- (L. S.) Ernst Friedrich Graf von Eberstein.
- (L. S.) **Wolf Dietrich** Freiherr von Eberstein.
- (L. S.) **Carl** Freiherr von Eberstein.
- (L. S.) **Anton Gottlob** Freiherr von Eberstein.
- (L. S.) **August Christian Wilhelm** Freiherr von Eberstein.
- (L. S.) **Wilhelm** Freiherr von Eberstein.
- (L. S.) **Eleonora Sophia** Frein von Eberstein geborene Frein von Werthern, Witbe, in Vormundschaft meines obstehenden unmündigen Sohns **Wilhelm** Freiherrn von Eberstein.

Revers Hrn. Ober=Stallmeisters und seiner Gemahlin wegen deren Ehestiftung d. d. Höchst, den 9. Januar 1719.

Nachdem mein herzgeliebter Bruder Herr Ernst Friedrich, des heiligen römischen Reichs Graf von Eberstein, mir auf mein bittliches Ansuchen die Freundschaft und Liebe gethan und meine Ehestiftung auf Mafse, wie sie dermalen eingerichtet ist, da sie nicht anders eingegangen und angenommen werden wollen, um zur Endschafft der Sache und Schluß der Heirath zu gelangen, nicht allein vor sich mit unterschrieben, sondern auch unserer übrigen Brüder gleichmäßig Unterschrift und Einwilligung in solche Ehestiftung, und sonderlich den darin enthaltenen siebenten punct garantiret hat, darbei aber des mehrern mir remonstriret, welchergestalt alles solches und die darin zum Witthum verschriebenen 500 rheinische Gulden ein mehrers erforderten, als bei Aufrechtverbleibung uneres ohnwiderrüßlich ausgemachten Lehnstammes und meinem jezigen Vermögen vorhanden und thulich sei, und er dannhero selbst davon Verdruß und Nachteil vor sich haben und man den Zuschuß kraft der gethanen Garantie von ihm praestendiren dürfe, welches ich auch selbst also befunden und genugsam verstanden habe. Als reversire ich mich hiermit vor mich, meine Erben und Erbnehmen sub hypothecca bonorum ausdrücklich und wohlbedächtlich, obbenannten meinen herzgeliebtesten Bruder wegen dieser Unterschrift und Garantie solcher meiner Ehestiftung allenthalben schadlos zu halten und gegen alle Ansprüche und Anforderungen auch männiglich auf meine Unkosten zu vertreten, wie denn auch meiner künftigen Gemahlin Einwilligung hierinne und mit Unterschrift cum Curatore dieses meines blindigen Reverses zu verschaffen, gegen welchen uns beiderseits kein einzig Recht, noch einig geist- noch weltlich oder sonstiges Beneficium oder Exception, oder was noch künftig von dergleichen erfunden werden möchte, schützen soll. Alles treulich sonder Gefährde wissenschaftlich und wohlverständig ausgestellt. Höchst, den 9. Januarij 1719.

(L. S.) Ernst Rudolph Freiherr von Eberstein.

Marie Antonette Caroline von Eberstein geborne von Dienheim.

Am 8. Juli 1719 bestätigte des Königs, Kurfürsten etc. etc. Friedrich August von Sachsen Ober=Anseher der Graffschaft Mansfeld Johann Friedrich von Stammer auf Rammelburg der Frau Maria Antonetta Karoline von Eberstein geb. von Dienheim auf ihr Ansuchen Hrn. Christian Marschall von Bieberstein als „Curator hier im Lande,“ nachdem letzterer schon 10 Tage zuvor folgende Urkunde mit unterschrieben hatte:

Nachdem die Hoch- und Hochwohlgeborenen Herren, Herren Ernst Friedrich des heiligen römischen Reichs Graf von Eberstein, auch Herr Wolf Dietrich, Herr Carl, Herr Anton Gottlob, Herr August Christian Wilhelm und Herr Wilhelm allerseits Gebrüder von Eberstein cum Curatorio wegen Herr Wilhelms von Eberstein meine hochgeehrte Herren Schwäger mir auf meines lieben Mannes und mein bittliches Ansuchen die Freundschaft und Liebe erwiesen, und meine Ehestiftung in solchen Termin unterschrieben, daß auf unverhofften Todesfall meines lieben Mannes Sie mir aus dessen Lehn-Gütern Fünfhundert Gulden Rheinisch jährlich zum Leibgedinge zahlen wollten, nachdem aber ich nebst meinem Herrn Curatore verständiget worden bin, daß mein lieber Mann, Herr Ernst Rudolph von Eberstein, mit seinen Herren Brüdern einen gewissen Lehnstamm mit keinen Onere beschweret werden sollte, in Bezahlung der mir gelobten 500 Gulden Rheinisch aber solcher sehr graviret würde, indem sein übriges itzigen Vermögen nicht wohl hinlänglich, mir die 500 Gulden Rheinisch abzuwerfen, und ich aber keinesweges gesonnen bin, mein hochgeliebte Herren Schwäger Güttheit zu mißbrauchen und den constituirten Lehnstamm zu beschweren:

So will daher mich hiermit dahin freiwillig erkläret haben, daß ich bei ereignenden Fall aus meines lieben Mannes itzigen Gütern mehr nicht fordern will, als was die-

selben ertragen können, und will ich vor allen Dingen und zuvörderst den constituirten Lehnsstamm abrechnen lassen, will auch die mir unterschriebene Ehe-Stiftung andern nicht produciren und vor mich allegiren als auf dasjenige, was über den mehrbesagten Lehnsstamm vorhanden sein wird. Zu Aktund habe ich diese Erklärung wohlbedächtig und mit Genehmhaltung meines gerichtlich bestätigten Herrn Curatoris. auch mit Vorbewußt meines lieben Mannes unterschrieben, und besiegelt von mir gestellet.

Geschehen Neuhaus, den 28. Junij 1719.

(L. S.) Marie Antonette Caroline von Eberstein gebörne von Dienheim.

(L. S.) Christian Marschall von Bieberstein, curat. noie der Frau Ober-Stallmeister von Eberstein.

(L. S.) Ernst Rudolph von Eberstein.

Victor Fürst zu Anhalt konfirmiert des Ober-Stallmeisters C. N. v. Eberstein Heirathsvertrag am 16. Sept. 1721.

Von Gottes Gnaden Wir Victor Friederich Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Bernburg und Zerbst etc. urkunden hiermit. Demnach Uns der Wohlgeborne fürstl. bischöfl. Eichstädtische Ober-Stallmeister Ernst Rudolph von Eberstein als Lehnsvassall Uns gehorjamt ersucht, daß Wir vorherbeschriebene, zwischen ihm und seiner Geliebten, der Freiin von Dienheim getroffene Ehe-Pacta d. d. den 9. Jan. 1719, nachdem er die von seinem Vater sel. auf das Gut Neuhaus gemachte Lehenschuld bei dem herzogl. braunschweigischen Geheimten Rath Wilhelm von Wilkenig à 2000 Rthlr. von ihrem Eingebrachten übernommen und bezahlet, gnädigt confirmiren und Unsern lehnsherrl. Consens darüber zu erteilen gnädigt geruhen möchten, und Wir dann darbei nichts Bedenkliches befunden: Als confirmiren und bestätigen Wir besagte Ehe-Pacta in allen Clausuln und Puncten hiermit dergestalt, daß darüber stets gehalten und so oft es nöthig die Contrahenten landsfürstl. geschützet werden sollen, jedoch Uns und männiglich an seinen Rechten ohnjchädlich. Urkundlich haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben und Unser fürstl. Insigel wissenschaftlich darunter drücken lassen. So geschehen Bernburg, den 16. Sept. 1721.

(L. S.) Victor Fürst zu Anhalt.

Der Ober-Stallmeister Ernst Rudolf v. Eberstein starb am 26. Dec. 1736 zu Ober-Mörsing und hinterließ die Witwe, zwei Töchter: Maria Theresia Wilhelmina Antonetta (geb. 10. März 1722 zu Eichstädt, verm. mit dem fürstl. basel. Ober-Stallmeister Joseph Niclas Reich von Reichenstein) und Maria Eleonora Antonetta (geb. 29. April 1723 zu Eichstädt, † 17. Dec. 1777 zu Arlesheim) und einen Sohn: Christian Franz Anton Karl Ludwig (geb. 4. Nov. 1719 zu Eichstädt, † 11. Januar 1797 zu Basel), welcher bis 1742 in Rom studierte und dann Dompropst des Hochstifts zu Basel wurde. Herr Dr. L. Sieber zu Basel hat die Güte gehabt, mir über den Dompropst Franz v. Eberstein unterm 27. Dec. 1878 Folgendes mitzuteilen:

Als die Franzosen das bischöflich-baselsche Gebiet 1793 in Besitz nahmen, verließ das Domstift seine Residenz in dem nahen Dorfe Arlesheim und brachte — ein bemerkenswerthes Factum — sein Archiv und seinen Kirchenschatz nach Basel in Sicherheit, also in dieselbe Stadt, die 1529 sich vom Bischof losgejagt und protestantisch geworden war. Es scheint, daß der Dompropst Franz Anton kein Bedenken trug, seinen Wohnsitz nach Basel zu verlegen, und daß er sogar hier sein Leben beschloß. Derselbe ist übrigens hier keineswegs vergessen; er scheint sich auch litterarisch bethätigt zu haben. In den neuen Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel, 3 Abthlg. (Basel 1816) von Markus Luz werden S. 174 ff die Schicksale des Baslerischen Stift-Kapitels erzählt, und zwar beruft sich der Verfasser auf die „lateinische Urchrift des sel. Dompropst Franz Freiherrn von Eberstein.“ Ob ein solches lateinisches Manuscript in hiesigen Bibliotheken vorhanden ist, vermag ich noch nicht mit Bestimmtheit zu sagen; meine bisherigen Nachforschungen waren bis jetzt ohne Erfolg. Dagegen habe ich in einem handschriftlichen Sammelbände, der aus dem Nachlaß des erwähnten Markus Luz stammt, ein Schriftstück gefunden, das folgenden Titel hat: „Acta Ecclesiae Basiliensis, id est Constitutiones synodales aliaque ordinationes quae in Episcopi Basiliensis Archivo Manuscriptae asservantur vel typis editae sunt. Collectionem adornavit Christ. Franciscus Carolus ab Eberstein eiusdem ecclesiae canonicus Anno domini 1760.“ Circa 45 Folioseiten.

Im gleichen Bande stehen „Templi Basiliensis eiusdemque capituli fata.“ 4 Folioseiten, auf Wunsch des Bibliothekars von St. Blasii im Schwarzwald im J. 1761 niedergeschrieben, jedoch ohne Name des Verfassers. Vielleicht ist dieser Aufsatz von Luz für seine Geschichte des Basler Domstifts benutzt worden.“

August Christian Wilhelm von Eberstein,
 Stifter der noch blühenden Morunger Branche
 (S. 1204),

gräfl. Stolberg. Hof-Jägermeister, war der 10. Sohn Christian Ludwig's v. Eberstein auf Neuhaus. Er wurde am 7. Aug. 1697 auf Neuhaus geboren (vgl. oben S. 164) und verheirathete sich I) 1730 mit Johanne Louise von Jagersleben († 1752); II) 1755 mit Louise Eberhardine von Trebra. Bei der brüderlichen Teilung erhielt er das Borwerk und Dorf Morungen und den 4. Teil von den Amtforsten und Jagden, und acquirierte am 24. Juni 1720 das Borwerk und Dorf Horla wiederkäufl. von seinem Bruder Karl in Dillenburg (s. vorn S. 173 ff.). Sein Vater, der Stammvater der Neuhäuser Linie Christian Ludwig v. Eberstein, war am 24. Okt. 1717 auf Neuhaus mit Hinterlassung von 7 Söhnen: Ernst Friedrich, Wolf Dietrich, Karl, Anton Gottlob, Ernst Rudolf, Christian und Wilhelm gestorben. Letzterer, der nachmalige Major Wilhelm v. Eberstein, errichtete unterm 25. Mai 1750 ein Testament und setzte darin seine beiden noch lebenden Brüder (Graf Ernst und Jägermeister Christian) und deren lebende Söhne, wie auch seiner verstorbenen Brüder zurückgelassene noch lebende Söhne zu Erben ein, die sich in Capita teilen sollten. Gemäß des Testaments des Major Wilhelm erhielten der Jägermeister Christian v. E. mit seinen 3 Söhnen 1r Ehe: Friedrich Ludw. Wilh., Heinrich Karl Wilh. und Karl Gottlieb August $\frac{1}{15}$ Anteile an den Fideikommissgütern zu Gehofen. Der zuletzt genannte Sohn Karl, kurfäch. Standartjunker, † $1\frac{3}{4}$ Jahr vor seinem Vater (12. Januar 1764), der nun dasjenige $\frac{1}{15}$ an dem vom Major Wilhelm hinterlassenen Grundbesitze u., welches dem verstorbenen Sohne überkommen war, dem in 2r Ehe am 10. Nov. 1762 zu Morungen geborenen Wilh. Ludw. Gottlob vermachte:

Responsum juridicum, die Erbfolge des Jägermeisters Christian von Eberstein betreffend (Jan. 1766).

Als uns Abschriften zweier letzten Willen, auch Extract eines Gerade-Kaufs mit Lit. A. B. C. bemerkt, samt zehn unterschiedenen Fragen zugeschickt und unsere Rechtsbelehrung darüber gebeten worden; demnach erachten wir nach fleißiger Berlesung und Erwägung darauf in Rechten gegründet und zu erkennen sein:

Und anfangs auf die erste Frage: Hat Wilhelmus, ein Kurfürstlicher von Adel, im Jahre 1750 in dem beigefügten Testamente sub A seine damals noch am Leben gewesenen zwei Brüder, Ernestum und Christianum, samt deren Söhnen, sowohl derer bereits vor ihm verstorbenen Brüder sämmtl. Söhne zu Erben, und zwar in Capita dergestalt, daß die Väter mit denen Söhnen, und diese beiderseits mit denen übrigen seiner verstorbenen Brüder Söhnen das Seinige in Capita teilen sollen, zu Universal-Erben eingesetzt, anbei Sp. 7 in folgenden Ausdrücken disponiret:

„Da ich nun lediglich der Familie zum Besten, um dieselbe in etwas bessere Umstände zu setzen, ich mir es so herzlich sauer werden lassen, und meine Tage zwar honett, aber dabei in Sorgen vor meiner Brüder Kinder mit vieler fatique im Dienst zugebracht und das Meiste meiner Verlassenschaft durch meinen sauren Dienst erworben; so will und verordne ich auch, daß dasjenige, so meine Herrn Brüder und Brüder-Söhne, auch derer verstorbenen Herren Brüder hinterlassene Söhne von mir ererben, nicht verthan werden solle, sondern es soll als ein wahres Lehn geachtet werden, und soll Keiner Macht haben, es zu verpfänden, oder das Capital zu verthan, denn dieses das einzige Mittel, den N. N. Mannstamm aufrecht zu erhalten, daher denn die Güter nicht wieder zerrissen werden sollen.“

Und es ist hierauf der Testator Wilhelmus 1757, vor ihm aber sein einer mit instituirter Bruder Ernestus († 20. April 1752) Todes verfahren, da denn der andere überlebende Bruder Christianus mit seinen dreien selbiger Zeit allbereits geboren gewesenen Söhnen Friedrichen, Heinrichen und Karln, darneben derer andern Brüder-Kindern, jeder zu dem fünfzehnten Teile, dieser Disposition gemäß zur Succession gelanget. Dahingegen ermeldeter Christianus nachhero 1763 aus der andern Ehe noch einen Sohn, Namens Gottlob, erzeuget, in eben selbigem Jahre aber, also nach angetretener Erbschaft, der eine obgedachter seiner mit instituirter drei Söhne, Karl, Todes

verblieben, dessen ererbtes $\frac{1}{16}$ Theil der Wilhelmschen Verlassenschaft Christianus, als jenes Vater und heres legitimus bis zu seinem am 4. Novembr. 1765 ebenfalls erfolgten tödlichen Hintritt überkommen und genossen, in der von ihm errichteten Disposition sub B aber seinem Sohne zweiter Ehe, vorbenannten Gottloben, und zwar allein bechieden, und es entsethet die Frage: Ob dieser Christianus den von seinem jüngsten Sohne ersterer Ehe, Carolo, herrührenden fünfzehnten Theil aus Wilhelmi Erbschaft seinen beiden übrigen Söhnen, Friedrichen und Heinrichen, mit Bestande Rechts entziehen und dem Sohne zweiter Ehe, Gottloben, allein zuwenden mögen?

Ob nun wohl Wilhelmus die Macht, über die von ihm verfällten Erbanteile auf ihren Todesfall zu testiren, seinen Erben nicht ausdrücklich benennen, jedoch bei wirklichen Fideicommissis familiae, wo nicht bei deren Errichtung eine besondere Vorschrift gegeben, die von der Familie darzu gehören, so, wie es die Ordnung der Succession ab intestato bestimmt, einander folgen, in welcher Rücksicht alle drei Söhne Christiani gleiches Recht haben würden. Hiernächst die von Wilhelmo geäußerte Intention, den Mannsstamm aufrecht zu erhalten, auch, wenn der eine Sohn Christiani, Gottlob, der ohnedies aus Wilhelmi Vermögen noch nichts zu dergleichen Behuf überkommen, zu dem $\frac{1}{16}$, welchen sein Bruder Carolus von Wilhelmo ererbet gehabt, nach seines Vaters Christiani Disposition sub B gelangete, erhalten werden würde. überdieses, wasmaßen hier nicht sowohl ein Fideicommissum familiae errichtet, als nur die Bewegungsurjade, warum Wilhelmus sämtliche männliche Agnaten mit seinem Nachlasse bedacht habe, in dieses letztem Willen geäußert worden wäre, sowohl daß, wenn einmal, wie von denen andern beiden Söhnen des Christiani, auch übrigen Erben des Wilhelmi vor bekannt angenommen worden, Christianus mit Ausschluß derer übrigen 13 zum Mannsstamme gehörigen Personen, seinem Sohne Carolo allein in dessen $\frac{1}{16}$ Theil succediren können, er es auch einem seiner zum Mannsstamme gehörigen Söhne vorzüglich vor denen andern zuteilen möge, davor gehalten werden dürfte, auch die dagegen angezogene Decis. Elect. Saxon. X de anno 1746, so bloß auf die gemeinschaftliche Aufhebung oder Abänderung derer Fideicommissorum familiae gehet, anhero nicht zuziehen. Im übrigen aber ein Besizer eines Fideicommisses wider dessen Foundation auch nicht zum Nachteil seiner Söhne hierunter etwas abzuändern, oder dem zuwider vorzunehmen berechtigt ist.

Dennoch aber und dieweil aus denen vorangezogenen Worten Sphi 7 des Wilhelmschen Testaments allerdings ein wirkliches Fideicommissum familiae, und zwar ein solches, kraft dessen diese aus Wilhelmi Vermögen auf gleiche Art unterstühet werden soll, erscheint. Allermaßen nicht nur die ganze Familie, nämlich der Mannsstamm zu wiederholten Malen darinnen und sonst im Testamente benennet, nach Spho 8 auch sogar in denen jeder seiner Brüder Töchtern ausgesetzten **Eintaufend Thalern**, deren Brüder oder überhaupt der männliche Nachlaß Fideicommissarie substituirt, desgleichen, daß dasjenige, so dessen Brüder oder Bruders-Sohn ererben, nicht verthan, ja nicht einmal verpfändet, also noch weniger gänzlich auf jemanden transferirt werden solle, unterjaget. Nochmehr aber, daß es als ein wahres Lehn geachtet werden soll, verjehn, ein Lehn aber der Besizer in praesudicium derer, denen die Succession daran zukömmt, durch ein Testament auch einen vor dem andern außer der Ordnung oder vorzüglich nicht transferiren kann. überhaupt selbiger sofort im Eingange des Testaments, daß er für seine noch lebende Brüder und deren, auch deren verstorbenen Söhne **gleiche Liebe** trage, und daher keinen dem andern vor- oder nachsetzen wolle, geäußert. Dabei nicht außer Obacht zu setzen, wenn Spho 3. 4 enthalten, daß die vor Wilhelmi tödlichem Hintritte etwa annoch zuerzeugende Bruders-Söhne mit denen übrigen Miterben **gleiches** Recht haben, eines vor ihm versterbenden Erben Anteil aber nicht seinem Vater oder Brüdern, sondern der ganzen Erbschaft und allen insgesamt anheim fallen solle, daraus anlogico, daß ein nach devolvirter Erbschaft allererst Geborner um so weniger eines bessern Rechts, als die, so ihm wirklich succediren, theilhaftig werden solle, zu inferiren. Jedoch eben da Wilhelmus, daß nach eines Erben Tode dessen einmal erlangtes Erbteil auf allerseits ihn überlebende Cohaeredes fallen solle, nicht besonders verordnet, daß, was in den Zweifels-Gründen angeführet, nämlich quod in dubio testator ordinem Successionis ab intestato, ut filius ingrediatur locum Defuncti sequi voluisse censeatur, mit sich bringet, daß Christianus mit seines Sohnes Caroli $\frac{1}{16}$ Theile von diesem allein befüllt worden, solches aber einem seiner lebenden Söhne vor den andern nicht aussetzen mögen. Gleichwohl dessen zwei Söhne erster Ehe, wie sich aus denen übrigen Fragen und dessen Disposition sub B ergibt, außerdem seine Erben ultra legitimam worden, folglich auch hierunter sich dem, was er in **Gottlob's** Favorem haben wollen, nicht widersetzen mögen: So ist zwar Christianus, das von seinem Sohne Carolo ihm angefallene, mit einem Fideicommiss belegte $\frac{1}{16}$ Theil aus Wilhelmi Erbschaft dem jüngsten Sohne **Gottloben** allein zu vermachen nicht befugt gewesen, jedoch dessen Verfügung von seinen andern beiden Söhnen **Fridericco** und **Henrico** demohngeachtet, soferne sie außerdem von ihm selbst ein mehreres als das Pflichtteil ererben, sich zu unterwerfen und nachzukommen.

Zum andern und auf die andere Frage hat vorgedachter Christianus in seiner väterlichen Willens-Berordnung sub Spho 8 gewollt, daß von dem unter seinem eignen $\frac{1}{16}$ aus seines Bruders Wilhelmi Verlassenschaft auf seine Person erhaltenen Bergwerke und Kupferhütte, und außer solchen auch noch an dem ganzen Berg- und Hüttenwerke in Besitz habenden $\frac{1}{16}$, seine drei Söhne gehalten sein sollen, die Ausbeute mit ihren Schwestern gleich zu teilen, so lange diese ledig und unverheirathet bleiben. Wannenhero darüber: Ob selbiger seinen zweien Töchtern die Partecipirung von denen Ausbeuten des zu seinem von Wilhelmo ererbten $\frac{1}{16}$ gehörigen Berganteils vermachen können, oder solche dessen drei Söhnen zu gleichen Teilen unbeschwert verbleiben müssen? Zweifel vorfällt.

Ob nun wohl Wilhelmus aus vorangezogener vorzüglicher Wahrnehmung des männlichen Stammes seines Geschlechts seinen Niesen, dazu diese beide Töchter des Christiani zu zählen, weiter nichts, als jeder Eintausend Thaler, wenn sie bei seinem Absterben noch unverheirathet sein würden, jedoch so, daß ihre Väter und Brüder daran einiges Recht nicht haben sollten, in 4. Spho seines Testaments sub A bechieden, folglich diese von allen übrigen und dem, was zu sohanem $\frac{1}{16}$ ihres Vaters gehörig, ausgeschlossen scheinen. Vielmehr, als ob diese Ausbeute zu der mit dem Fideicommiss nach Entscheidung voriger Frage beschwerten Erb-Portion zu zählen wäre, um so mehr wahrscheinlicher wird, als Christianus selbst in seiner Disposition sub B Spho 8 hierbei mit ausdrücklichen Worten zum Voraus setzt, daß die unter mehr erwähntem seinem $\frac{1}{16}$ mit begriffen sei, also dieses wider sich gelten lassen müssen. überdem einige Rechtslehrer in den Gedanken stehen, daß die fructus metallici nicht als renascentes anzusehen, folglich nicht zu denen Nutzungen, sondern zu der Substanz des Vermögens sowohl als die Luze selbst zu referiren wären, denn gewissermaße beitrith, daß in Kurachsen nach dem rubro generali der

Constit. Elect. 25. Part II.

verbis. oder jemand anders daran den usumfructum und den Gebrauch hat, der darin enthaltene Satz, daß sie nicht wachsenden Früchten gleich, sondern vor bewegliche Güter, so dem Weibe sonst in der Ehe zukommen, geachtet werden sollen, vor Allgemein von Vielen angenommen werden will, welchem nach, daß Christiani Dispositio, als der Wilhelmschen zuwiderlaufend und das Fideicommiss vermindern ipsojure null und nichtig wäre, vermeinet wird.

Dennoch aber und dieweil das von Wilhelmo intendierte Fideicommissum familiae, sowohl denen verbis dispositionis, als dem ganzen Zusammenhange des Testaments nach, sich nicht auf die Einkünfte der jedem zugekommenen Erb-Portion erstreckt, sondern nur die Substantiam selbst afficiret. Christianus aber, wenn er, daß die Ausbeute derer Bergwerke unter seinem, vom Bruder Wilhelmo überkommenen Erbtheile begriffen sei, behauptet hat, sich nur irrig, welches der Wahrheit nicht zu praejudiciren vermöchte; oder zweideutig, daß er die Ausbeute und Bergtheile, so solche hervorbringen, pro Synonimis angenommen, ausgedrückt hat. Hingegen die Meinung, daß Ausbeute in regula ad Fructus renascentes einfolglich zu dem usufructu zu referiren, sowohl der Natur der Sache, da Erze allerdings nachwachsen, und usufructuarius ad Exemplum domini von einer Sache Gebrauch machen kann, als denen gemeinen Rechten L. 13. § 5 D. d. usufruct. L. g. § 2. 3 eodem. L. f. D. d. fundo dot. L. 7. § 13. 14. D. solut. matim. und der vorangezogenen Constitutioni El. 25 P. 11 gemäß, maßen nach dieser letztern nur in Ansehung des dem Vater und Ehemanne zustehenden Nießbrauchs solche zur Substanz des Vermögens geschlagen wird, dahingegen von dem übrigen in rubro gedachten usufructuariis in nigro nichts entschieden, dergestalt es bei der Regul verbleiben, jenes aber nur eine Ausnahme abgiebt. Auf allen Fall Christianus nicht in perpetuum, sondern nur, solange die Töchter unverheirathet bleiben, denen Söhnen selbige zur perception derer Ausbeuten von diesem $\frac{1}{16}$ zuziehen, auferleget hat, wodurch diese um so weniger beschweret, da er ihnen sein eigenes $\frac{1}{16}$ des ganzen Berg- und Hüttenwerts, darüber er ohnstreitig zu disponiren vermocht, allein zugeeignet hat, wogegen die Töchter sich ebenfalls mit der bloßen Ausbeute davon begnügen lassen, folglich die Söhne auf alle Fälle sattfam entschädiget sein, und diese Disposition allemal von Christiani eigenem $\frac{1}{16}$ auch wegen des Ertrags der Ausbeute, das von Wilhelmo herrührende $\frac{1}{16}$ Theils in Erfüllung zu setzen, ihnen obliegt; welches aber auf seiner Seite der Wilhelmschen fideicommissarischen Absicht oder Vorschrift dergestalt zuwider laufen würde:

So hat Christiano respectu seiner drei Söhne, seinen zwei Töchtern den Mitgenuß der Ausbeute des von Wilhelmo überkommenen Anteils derer Berg- und Hüttenwerke, bis zu deren Verheirathung zu gönnen, allerdings frei gestanden, und mögen diese, dessen drei Söhne, sich der Befolgung desselben mit Bestande keinesweges entäußern.

Zum Dritten und auf

die dritte Frage

ist von Christiano in seiner heiliegenden Disposition sub B unter andern anbefohlen worden, daß zu bauen angefangene neue Gebäude, wenn es bei seinem Leben nicht fertig

würde, nach dem vorhandenen Risse vollends zu Stande zu bringen, damit seine Gemahlin mit ihren Töchtern, so lange sie Witbe, und erstere unverheirathet bleiben, darin wohnen, und ihre Wirthschaft treiben könnten, derselbe aber, ohne solchen Bau auszuführen, aus der Welt gehen, und es wird nummehr:

Ob Dieses Kinder und Erben selbigen vollends zu beendigen nicht entübriget sein könnten? angefraget.

Ob nun wohl aus der vorangezogenenmaßen geäußerten Absicht, seiner hinterbleibenden Witbe einen bestobecomern Witbensitz zu verschaffen, daß diese ihn dazu verleitet, auch wohl gar durch ungestümes Anhalten, so der Gültigkeit derer Testamente sonst Abbruch thut, verleitet haben möge, glaubhaft wird. Gingegen dieses Praestandum höchst nachtheilig, ganz unnöthig und ohnüberlegt. Allermaßen selbiger nach der Ehesiftung allbereits eine Wohnung auf dem Amtshofe zu N. oder fünfundzwanzig Thaler zur Hausmiete verschrieben. Dagegen testator den Bau wegen von denen Unterthanen darzu als einen anzubauenden Flügel und Seiten an sich aber ganz überflüssigen Gebäude, verweigerter Dienste erliegen lassen müssen, so, daß er nicht viel weiter als mit Legung des Grundes gekommen, dannhero denen Erben die Ausführung dieses Rechts derer Baufröhen, oder außerdem deren Entrathung den an sich selbst kostbaren, an verschiedene tausend Thaler vermuthlich ansteigen werdenden Bau, merklich erschweren dürfte: Jedoch die Witbe und Töchter in dem allbereits stehenden Wohnhause hinlänglichen Gelaß haben. Sobald erstere den Witbenstuhl, wie ihr als einer noch jungen Person wohl zuzutrauen, verrückt, letztere aber zur Ehe verschreiten, diese sämtliche Kosten ganz vergeblich aufgewendet sein würden: Bevorab, da das Gut, darum dieser Bau zu beendigen, nur pfandweise an Christianum gekommen, diesem nach bei erfolgter Wiedereinlösung sämml. Baukosten als bloße sumptus voluptuarii ohne einigen Entsaß damit an die Eigenthümer übergehen, und gänzlich verloren sein müßten: Dergestalt dieses gewissermaßen einer Conditioni turpi oder absonae ähnlich geachtet werden könnte. Wenigstens, daß die Befolgung desselben, so lange bis die Vaudienste wider die Unterthanen erfodten, differiret werden müßte, der Billigkeit gemäß, sich erachten läßt, je weniger eine Zeit, innerhalb welcher diese zu bewirken, bestimmt ist; dennoch aber und weil die Fortstellung eines willkürlichen, auch unnöthigen Gebäudes arbitrii. überhaupt einem Jeden unbenommen, seine Erben auf selbst beliebige Art, sogar bis auf den vierten Teil der Erbschaft, und nach Beschaffenheit derer Umstände noch weiter zu oneriren. Die Verbesserung derer Güter und Grundstücke auch durch Gebäude, aber gewissermaßen zu Beförderung des boni publici gereicht, und gewöhnlich nicht weniger, daß adligen Witben auf mehreren Nittersitzen ihrer Ehe-Consorten den Aufenthalt zu wählen frei gestellet, oder ihnen mehrere Vorteile, als in denen pactis dotal. verabredet, verschafft werden; dannhero alle Einwendungen wider den anbefohlenen Bau in Rechten nicht gegründet. übrigens sich von selbst versteht, daß diese Obliegenheit, so zu einem praesenti commodo gereicht, baldmöglichst erfüllt werden, die abgängigen Fröhen aber durch einseitigen, von denen widerseßlichen Unterthanen zu repostirenden Vorstuß und Handlanger ums Lohn unterdessen verrichtet werden können. Und wenn auch Christianus zu dieser Verfügung durch seiner Ehegemahlin sollicitiren genöthiget worden wäre, dieses doch nicht die Errichtung des Testaments an sich beträfe, also keine Unbeständigkeit nach sich zöge, zu malen der Witbe Aufenthalt nicht die einzige Bewegungsursache darzu, sondern zugleich mit auf die Töchter gesehen worden:

So läßt sich, wie die Erben von Erfüllung dieser Obliegenheit des vorgeschriebenen Baues zu befreien, keine rechtliche Anleitung aussündig machen.

Zum Vierten und auf

die vierte Frage

findet sich von Christiano sub B Spho 4. 5. vorgeschrieben, daß seine drei Söhne, dessen in Besitz gehabtes Gut, solange an einen Meistbietenden; jedoch an keinen Andern, als einen Fremden gemeinschaftlich verpachten sollen, bis der jüngste Sohn, Gottlob, seine Majorennitaet erreicht, und das 21. Jahr erfüllt haben würde, welches denen beiden ältern äußerst nachtheilig vorfömmt, und die Frage: Ob ihnen nicht demohngeachtet, ehender ad Divisionem zu provociren, und hierdurch hiervon abzugehen, ein Weg übrig sei? veranlasset.

Ob nun wohl alle Gemeinschaft, als mater discordiarum in denen Rechten verhaßt, und Niemand ordentlicher Weise wider Willen darinnen zu verbleiben, genöthiget werden darf. Solche auch in gegenwärtigem Falle die verdrießlichen Folgen nach sich ziehen würde. In mehrere Erwägung, daß der jüngste Sohn, Gottlob, allererst 1763 zur Welt gebracht, worgegen die beiden ältern Brüder vorlängst ihre voigtbaren Jahre erreicht, und an eigenbeliebiger nutzbarer Anwendung ihres väterlichen Erbtheils dadurch behindert werden. So gar selbst des unmündigen Bruders daher besorglicher Verlust, Dergleichen Obervormundschafts wegen überhaupt möglichstermaßen vorzubauen; dennoch aber und dieweil es hier wiederum lediglich auf der Willkür des testatoris und leiblichen Vaters beruhet; der vor seine Kinder wohl über dieses die beste Entschließung zu fassen, und einzusehen, die Prae-

sumtion vor sich hat. Ohnehin aber ein Hauptschade nicht einmal angegeben werden mag. Vielmehr die Verpachtung derer Land- und Rittergüter die hergebrachte Art solche zu nutzen; vornehmlich auch, wo kein urgens aes alienum, unbewegliche Grundstücke, derer Minorennium möglichsternmaßen zu erhalten getrachtet werden soll: daher die Veranstaltung eines nicht immerwährenden, sondern nur bis zu des jüngsten Sohnes Mündigkeit dauern sollenden gemeinschaftlichen Besizes destoehender zu unterstützen, als sonst der Unmündige außer Stande, bei einer anzustellenden privat-Citation wegen Annehmung des Lehns sein eigen Vestes wahrzunehmen, käme. übrigen, welches auch bei bevorstehender anderer und dritten, sowohl folgenden Fragen, zum Voraus gesetzt wird, daraus kein Gravamen in dem Pflichttheile, so absque onere zu hinterlassen, abzunehmen. Dagegen die beiden ältesten Söhne zweifels ohne ein mehreres, als dieses beträgt, von ihrem Vater Christiano, ererben werden. Sodann aber auch oneris legitimae sich nicht entbrechen dürfen:

So sind Henricus und Fridericus, bevor ihr Bruder, **Gottlob**, mündig worden, mit der provocations ad divisionem wegen des väterlichen Gutes nicht zu hören. Zum Fünften und auf

die fünfte Frage

wird: Ob nicht wenigstens beiden, oder einem von diesen ältern Söhnen unter eben denen Bedingungen, so ein Fremder einzugehen erbötig, die Zeit der Communion über vorbesagtes Gut in Pacht vorzüglich auszuthun sei? rechtliche Entscheidung verlangt.

Ob nun wohl die eigentliche Ursache, warum Christianus solches unterjaget, nicht noch ein wahres Bedenken zu ergründen, so, daß dieses wirklich unter die fatalus Dispositiones referiret werden möchte: und, wenn kein annehmlicher Extractus sich fände, von selbst sothanes Verbot seinen Abfall leiden würde. Anstatt, daß die Praesumtion verwalte, wie sie als Brüder und Selbsttheilhaber des gemeinschaftlichen Vesten mehr als ein eigennütziger, oder doch seinen Vorteil denen Verpächtern vorziehender anderer Pächter wahrzunehmen geneigt. Vornehmlich aber die Besorgnis einschlägt, daß, wenn der jüngste Bruder gar während dessen, da einmal mit einem Conductore auf sechs Jahr geschlossen, aus dieser Zeitlichkeit abgefordert würde, oder solches gar in denen letztern sechs Jahren vor der Majorennitaet sich zutrüge, sie ultra intertionem testatoris, und über die 19 Jahre der Minorennitaet hinaus in der Nothwendigkeit, den Pacht auszuhalten vorblieben; dennoch aber und hieweil es gleiche Bewandnis, wie bei voriger Frage hat, und nicht darauf, wieferne Christiani Wille seinen Söhnen nutzbar oder schädlich sei, zu reflectiren, sondern lediglich, ob die Freiheit, solches zu befehlen, in denen Rechten eingeschränkt sei; welches letztere hier ermangelt. Demnächst der Fall, daß ein anderer Pächter sich nicht angeben möchte, schwerlich sich ereignen dürfte, oder doch im Voraus die Entscheidung darauf nicht zu setzen. Im übrigen bei denen Interessenten stehet, auf weniger, als sechs Jahre zu schließen, oder sich darüber, wenn vor Endschafft der Pachtzeit davon abgegangen würde, im Voraus mit denen Conductoribus eines gewissen zu vereinigen; So haben die beiden majorennen Brüder **Friedrich** und **Heinrich** auch der Zulassung zum Pachte überhaupt oder vor einem Fremden, die in Christiani Testamente gesetzte Zeit über sich in keine Wege zu erfreuen. Zum Sechsten und auf

die sechste Frage

hat Christianus seiner erstern Gemahlin beträchtliche Gerade 1737 vor Notarien und Zeugen, besage überschichten Extracts sub C an sich gekauft, und es begehret nach dessen Tode die zweite Gemahlin, oder nunmehrige Witbe, solche als adlige Gerade gleich denen übrigen ihr zuständigen, vor sich hinwegzunehmen, weshalber: Ob selbige hierunter gegründet sei, oder wem diese erkaufte Geradenstücke sonst aus dem Erbe des Christiani zukommen? rechtlicher Ausspruch anverlangt wird.

Ob nun wohl die zur Gerade sonst gehörigen Stücke, wenn deren unfähige Manns- und andere Personen, solche durch Kauf oder andere Art, von Frauenspersonen an sich bringen, diese Eigenschaft verlieren, und als Erbe anzusehen, sowohl wenn Ehemänner dergleichen, und insonderheit die von ihren verstorbenen Eheweibern herrührenden bei ihrer anderweiten Verheirathung in ihrem Gewahrsam behalten; oder sich ausdrücklich, daß die folgenden Ehe-Consortinen daran kein Recht haben sollen, erklären; oder auch solche Stücke nur zu Zeiten zum wirtschaftlichen Gebrauche zu nehmen verstaten, nachhero aber ihnen wieder ausliefern und verschließen lassen; wenigstens, daß dieses also nach dem Gebrauche erfolgen solle, überhaupt und ein vor allemal die Einrichtung treffen, eine Ehefrau an diesen Stücken kein Recht, ihrer, als Gerade theilhaftig zu werden, überkommt. Besonders hier in Facto angeführet zu befinden, daß die hinterbliebene Witbe selbst Tisch-, Bettzeuge, Betten, Leinen und anderes dergleichen Geräthe nicht in zulänglicher Anzahl ihm eingebracht habe, mithin Christianus bei seinem starken Hauswesen, das von seiner verstorbenen Gemahlin erkaufte Geräthe zu Hülfe nehmen müssen. überhaupt jetzt benannte Stücke auf alle Fälle nicht zur adligen Gerade, unter welcher relicta solche praetendiret, sondern zur gemeinen Gerade gehörig. Zudem behauptet wird, es sei zu über-

sehen, daß Christiani erste Gemahlin ihre Gerade um ein so geringes Pretium, davor sie ihm solche verkauft, anderer Gestalt nicht, als in Ansehung ihrer Kinder überlassen habe, in welcher Rücksicht solche entweder diesen aus erster Ehe erzeugten Kindern, als von deren Mutter herrührend, alleinig anheim, oder wenigstens ins gemeine Erbe falle, so, daß der überlebenden Witben an Geradestücken, ein mehreres, als was an dergleichen sie selbst eingebracht, oder während der Ehe seit 1755 vom Defuncto angeschafft, und ihm im Beschlusse gegeben worden, nicht zuständig sei; dennoch aber und dieweil, wenn einmal Christiani zweite Gemahlin, die von der erstern erkaufte Gerade mit Zulassung desselben in ihrem Beschlusse behalten, selbige zu der Zeit die qualitatem geradicam hinwiederum angenommen. Hingegen darans, daß die Wäsche nach dem Gebrauche hinwiederum beizulegen und zu verwahren, zu denen weiblichen Verrichtungen gehöre, eben nicht, daß sie solche in mariti Gewahrsam bringen sollen, folget: Vielmehr es Christiani eigne Schuld gewesen wäre, wenn er zwar die Absicht, daß der erstern Gemahlin Gerade nicht der letztern in dieser Qualitaet zukommen solle, gehabt, gleichwohl darüber, daß sie selbige nach dem Gebrauche ihm wieder einhändigen sollen, nicht gehalten hätte. Hierüber in der Specie facti, daß sie solche Als Frau vom Hause, aufbewahren müssen, zugestanden worden. Ferner nichts releviret, wenn angeführet, daß er die Geradestücke erster Ehe gewiß selbst beschloffen, aufbewahret, und die Schlüssel dazu an sich behalten haben würde, wofern er nicht selbig zum Häuslichen ihm mit zu überlassen, sich in die Nothwendigkeit verjetet, gesehen hätte. Allermahen ein Hausvater in regula das Nothdürftige, so seine Ehegattin nicht besitzt, ohnehin anzuschaffen pflichtig, also, da er dieses aus erster Ehe, schon in Bereitschaft gehabt, solches an die Stelle des neuen anzuschaffen gewesen, und welches Viduae nicht freitig gemachet, tritt, woferne er nicht, als worauf es, wie in denen Zweifelsgründen bereits gedacht wird, hier lediglich beruhet, ausdrücklich diese Stücke der Frauen Gewahrsam, oder der qualitati geradicae eximiret, sie hingegen nur listigerweise, oder aus Nachlässigkeit, oder wegen des nicht beendigten Gebrauchs und nicht erfolgen können der Wiederinstandsetzung zu anderweiter Anwendung, oder reinlicher Beilegung und um zufälliger Verhinderungen willen, selbige tempore mortis unter sich behalten gehabt hätte. Ubrigens denen Kindern voriger Ehe in dem Geradetaufe sub C besonders nicht prospiciere, bei Geradetaufen aber, das Kauf-Pretium meistens auf ein geringes gesetzt wird, so gebühret die von Christiano, von seiner verstorbenen Gemahlin verkaufte Gerade, zwar dessen hinterbliebene Witbe, in so ferne, wenn sie solche ohne Bedingung und mit dieser Genehmhaltung bei seinem Ableben, gleich andern Geradestücken besessen; außerdem aber dessen sämtlichen Kindern zum gemeinen Erbe. Zum Siebenten und auf

die siebente Frage

hat Christiani verstorbene Gemahlin, nachdem sie vorbejagten Geradetauf mit ihm geschlossen gehabt, von ihren Anverwandten, viele sonst zur Gerade gehörige Stücke, als Erbe oder Gerade ererbet, und wird darüber: Ob solche mit unter die ihm verkaufte Gerade zu zählen, oder Verkäuferin auf ihre nächste Nistel, oder auf wen sonst verfallt habe? Unsere in Rechten gegründete Meinung verlanget.

Ob nun wohl die Gerade eine universitas rerum, so ihren Zuwachs, auch Abgang leidet, folgar auch die künftige bei darüber geschlossenen Contracten darunter zu verstehen. Dann alles, was Christiani erster Gemahlin auch von männlichen Anverwandten, als Erbstücke etwa zugekommen sein möchte, soferne es bei Weibspersonen, als Gerade zu consideriren auch bei ihr diese Qualitaet angenommen, daher daß alles dieses ihm in der Generalitaet nach der Anfüge sub C mit überlassen sei, anscheinen will. Ubrigens, welchergestalt einzelne Geradestücke, wenn in gesetzter Zeit die Gerade überhaupt von der nächsten Nistel gesucht, auch nach Ablauf des Jahrs gefordert werden können, davor gehalten wird.

Dennoch aber und dieweil Christiani erste Gemahlin ihm sub C nur ihre sämtl. Geradestücke soviel deren vorhanden (welcher Ausdruck zu zweien unterschiedenen Malen gebraucht), mithin nicht die künftige, noch universitatem käuflich überlassen. Jedoch er als Maritus und heres mobiliaris, die nachhero ihr zugefallenen, nachdem der nächsten Nistel, so intra annum sich gar nicht gemeldet, die Praescription entgegen stehet, und da ohne dies res mobiliaries, so auch keine Geradestücke, durch einjährigen Besitz acquiriert werden, das Eigenthum daran erlanget, Christiani Töchter aber, die aus der andern Ehe, dazu, als Geradestücke der erstern Gemahlin, kein vorzügliches Recht haben. Daß aber Christianus einige davon seiner hinterbliebenen Witbe übergeben, und diese dadurch solche vor sich in qualitate geradica acquiriert habe, nicht angeführet.

So sind Christiani verstorbenen Gemahlin, nachgeschlossenen Geradetaufe C seiter 1737 ererbt, oder sonst acquirierte Geradestücke, zwar nicht als ihm verkauft, jedoch als ihm sonst verblieben, unter seine sämtl. Kinder gleich dem übrigen Erbe zu verteilen. Zum Achten und auf

die achte Frage

wird hierbei der Zweifel: Ob nicht von der Gerade, so Christiano seine vor ihm verbliebene Ehegattin sub C verkauft gehabt, deren beiderseitigen Söhnen die legitima zugekommen sei? aufgeworfen.

Ob nun wohl Christianus in seiner väterlichen Disposition sub B §pho 9 selbst zugeföhret, daß von deren Nachlasse seinen mit ihr erzielten drei Söhnen das Pflichtteil angefallen gewesen und er solches dem Sohne, **Heinrichen** annoch rückständig verblieben, **Friedrichen** aber nur von sechstaufend Thalern Eingebrachten abgestattet habe. Darneben sich Fälle ereignen, darinnen auch in subsidium von der Gerade dergleichen gefordert werden kann; dennoch aber und dieweil der Regel nach Söhne an der mütterlichen Gerade keinen Anteil haben und Christianus allbereits 1737 seinem verstorbenen Eheweibe die Gerade abgekauft gehabt, so, daß zur Zeit ihres Ablebens selbige nicht mehr in deren bonis gewesen: Legitima hingegen nur nach dem, was Eltern wirklich verlassen, zu computiren. Um so weniger eine inofficiosa venditio Geradae vorgewaltet, und die von ihm an sich gebrachte Geradestücke, nicht in Ansehung Verkäuferin, sondern Käufers, die Eigenschaft gemeiner Erbstücke an sich genommen: So lässet sich eine von denen verkauften Geradestücken denen Söhnen des Christiani zugefallene Legitima mit Bestande Rechtens nicht behaupten. Zum Neunten und auf

die neunte Frage

hat Christianus die uns zugesicherte Disposition sub B von zweien Zeugen unterschreiben lassen, so der Unterschrift nach bei deren Errichtung gegenwärtig gewesen sein sollen, und es tragen dessen Kinder Verlangen, durch deren Aussage sich wegen Beständigkeit sothanen letzten Willens in Gewißheit zu setzen, zu welchem Ende: Ob nicht zuvörderst ermeldete Zeugen über die dabei vorgefallene Umstände zur eidl. Anzeige anzuhalten, auch worüber sie diesfalls eigentlich zu befragen? rechtlichen Unterrichts zu überkommen gewünschet wird.

Ob nun wohl bei allen testamentarischen Dispositionen deren Beständigkeit quoad formalia zu untersuchen, und zum Voraus zu setzen. Nichts desto weniger in Betracht, daß zwei Zeugen Christiani letzten Willen mit unterschrieben, auch vollzogen, sowohl zugleich, daß sie bei solchem zugegen sich befunden haben, unter ihres Namens Unterzeichnung, und vorgedruckten Siegeln von ihnen attestirt worden, die Vermuthung, daß es damit seine Richtigkeit habe, vorwaltet. Hiernächst Christianus seine erstere Meinung, nicht zu disponiren, geändert haben, oder daß, so er verordnet, von einem ihm etwa diesfalls gethanen unbilligen Ansinnen unterschieden sein kann, und einmal ein letzter Wille existiret, darinnen er denn zugleich in dem Eingange, daß es nur eine Dispositio parentum inter liberos sein solle, zu erkennen gegeben. Hierzu aber, wenn nur die Willensmeinung sich zu Tage legt, keine sonderlichen Umstände und Solennitaeten erfordert werden. Von einer persona extranea aber weiter nichts darinnen enthalten, als einige zum Vorteil seiner Witbe abzicelnde, die heredis institution nicht angehende Verfügungen, die allenfals, durch die beisehene Zuziehung zweier Zeugen aufrecht erhalten werden. Wenn man aber zu einer Überzeugung, daß es mit allen seine Richtigkeit bei Errichtung eines letzten Willens habe, gelangen will, zu Eruirung der wahren und genauen Bewandnis, auch die Befragung derer Zeugen über Umstände, die eben nicht unumgänglich zur Gültigkeit gehörig, Vieles beizutragen vermag, also diensam scheint, wenigstens nicht schaden kann. Insonderheit nachfolgende in der facti specie diesfalls, bemerkte und zu entdecken gewünschte Bedencklichkeiten dem ersten Ansehn nach erheblich sind. Wieserne nämlich der Testator damalen noch bei völligem gesunden Verstande und Sinne gewesen? Die Zeugen sowohl als übrige damals etwa gegenwärtige Personen annoch richtig gekennet habe? Noch vornehmlich und distinct sprechen können? Im Beisein deren zwei Zeugen die Disposition sub B vor der Unterschrift völlig durchsehen habe? Ihm dieselbe von jemand andern und von wem vorhero deutlich, auch vom Anfange bis zum Ende Wort für Wort vorgelesen, und von demselben dessen Inhalt durchgängig verstanden, approbiret, sodann aber allererst unterschrieben worden? und was sonst allenthalben hier vorgegangen sei? maßen ein Testator in actu testandi den Gebrauch seiner Sinne haben, was vorgehe, er unterschreibe und vollziehe, und zwar vollständig wissen muß, ohne dessen allen Vorhergehung, der Actus nullus, ihm etwas anders, oder nicht vorher genugsam erwognes und verstandenes supponiret; wenigstens man nicht de seria eius voluntate gewiß oder etwas, der Handlung Zuwiderlaufendes dazwischen gekommen sein, und die Continuitatem actus interrumpiret haben könnte. Wo im Gegenteil eingewendet werden dürfte, daß die übrigen erwähnten Umstände, ob und von wem ihm die Hand geführt worden? oder ob die Unterschrift in Anwesenheit der Zeugen erfolget? irrelevant wären, indem, was von einem nicht schreiben könnenden Testatore Rechtens ist, bloß auf einen des Schreibens gänzlich unerfahrenen gehet, und die Erfordernis der Unterschrift propria manu auch alsdann, wenn einer mit geführter Hand solche bewirke, erfolge. Dabei paritas rationis sich ereigne, ob bei allen oder einigen Unterschriften die Hand geführt worden sei; in welchem letztern Fall doch praejudicia vorhanden, da ob Debilitatem testatoris auf die Beständigkeit erkannt worden, Mencken. Theori et Prax. Pandect. Tit. qui Testam.

fac. poss. § XIII in fin. Edit. Schoen. pag. 488. Desgleichen daß die Unterschrift im Beisein derer Zeugen bei einem testamento subscripto und besonders paterno beschehen sei, nicht de substantia ist, sowohl, wenn einmal die Hand dabei geführt werden können, einerlei sei, wer solches gethan habe, indem dieser nicht die ductas selbst anders als testator will, ziehen kann, sondern sie nur vollführen hilft, und bloß der Schwäche der Hand zu statten kommt, selbiger aber seine mit geführter Hand bewirkte Unterschrift doch selbst sieht; dergestalt sogar ein Legatarius, heres, oder anderer der darinnen honoriret, wenn er auch selbst die Hand führe, lediglich manus auxiliatrices praestire, die Ursache aber, warum dergleichen Personen bei Testamenten nicht concurriren können, allhier ermangele, inmaßen in der

Decis. Elect. IX. novissima de anno 1746

allein Derjenigen erwähnt, so einen letzten Willen geschrieben, aufgesetzt, dictirt oder sonst gefertigt, dahero auch testatori, durch eigenhändige Einrückung oder Anmerkung dergleichen Personen sogar etwas zu bestimmen nachgelassen.

Dennoch aber und dieweil Christiani Dispositio an keinem vitio visibili externo laboriret, da denn testamente solange, bis dagegen ein anders ordentlich ausgeführt, in ihren Valore bleiben, dahero gehörig zu publiciren, zu executiren, auch dem eingesetzten Erben die Possess secundum tabulas mitzuteilen überhaupt wenn letzte Willen vor unbeständig erklärt werden sollen, nicht durch summarische Befragungen derer dabei adhibirten Zeugen praeparatorie zu verfahren, sondern wer selbige anzufechten vermeinet, sich im Voraus unter der Hand feste setzen, oder es auf den Ausgang des Processus ankommen lassen muß. Jedoch einige starke praesumptionen, daß es mit Christiani Dispositio nicht richtig zugegangen sei, daher erwachsen, wenn er in seiner letzten Krankheit einem seiner vertrauten Freunde eröffnet, daß in ihn gedrungen würde, eine väterliche Dispositio zu errichten, er aber sich durchaus dazu, und niemalsen entschließen würde, indem er das, so ihm unter den Fuß gegeben worden, in seinem Gewissen nicht verantworten könne. Dergleichen Vermuthungen daher stärker werden, wenn er bereits zwei Tage vor dem dato des Testaments sub B und also 4 Tage vor seinem darauf erfolgten Ende von einem heftigen Schlagflusse gerührt worden. Dahero denn und da ohne dies einem jeden Beweisführer freistehet, auf seine Kosten auch sogar auf überflüssige Articul, wenn sie nicht offenbar Captios und zur Gefahr abzielen, Zeugen abhören zu lassen, auch in gegenwärtiger Erbschaftsache, sofern ihm nicht die Entscheidung folgender Frage entgegen steht, unverwehrt in tramite eines darüber zu erhebenden processus, oder allenfalls ad perpetuam rei memoriam, künftig die zwei Zeugen, so bei Errichtung der Dispositio sich anwesend befunden haben sollen, über alle in denen Zweifelsgründen berührte Circumstantien durch darauf gerichtete Beweis- Articul anzugeben, welches denn, daferne, zumalen Christiani Freund dessen gegen ihn gethan obangezogene Äußerungen erhärtete, zu einem suppletorio oder purgatorio nach Befinden cooperiren könnte. Eigentlich aber die Validitaet der Christianischen Dispositio sub B vorwaltenden Umständen nach, nur davon abhangen würde: ob entweder zu der Zeit da er solche im Beisein derer Zeugen unterschrieben und sich darzu bekennet, sowohl sie solche unterschreiben lassen; oder aber, wenn er sie vorher bereits unterschrieben gehabt, zu der Zeit, als er sie denen Zeugen zu ihrer ebenmäßigen Unterschrift vorgelegt, diese von ihnen verlangt und verrichtet worden, wenigstens soweit annoch seiner Sinnen mächtig gewesen, daß er den Actum, der vorgehe, und was geschehe, auch was er sage, gewußt. Ferner davon: Ob er die Unterschrift selbst und allein ohne geführte Hand bewerkstelliget? am wenigsten die Witbe, oder sonst eine im Testamente bedachte Person ihm dabei behülflich gewesen und die Hand geführt, oder seinen Namen geschrieben. Oder sofern er nicht vor den Zeugen seinen Namen geschrieben, er wenigstens vor selbigen, daß dieses seine eigne Unterschrift, und solches seine Dispositio sei, vernehmlich zu erkennen gegeben. Hierüber davon, ob die Zeugen zu gleicher Zeit, da er in ihrem Beisein entweder die Unterschrift verrichtet, oder sich zu der vorherigen bekennet, ihr Nam und Siegel beigelegt. Und endlich davon: daß Zeugen keine importunas sollicitationes oder andere Handlungen, so der libertati actus testandi entgegenstünden, wahrgenommen, da im Gegenteil alle übrige bei dieser Frage in der specie facti obmürrten Dubia hierbei nichts auf sich haben würden, gestalten in der Notariat-Ordnung des Kaisers Maximiliani de anno 1512. Tit. von Testamenten, paragr. die Form eines Testaments in Schriften ꝛc. ohne Unterseid verordnet, daß einer mit eigener Hand schreibe, oder wo er nicht schreiben könnte, oder als denn nicht möchte, durch eines andern achten Zeugen Hand seinen Namen und auf sein Begehren unterschreiben lasse, von Führung der Hand aber nichts ausnimmt, sondern auf alle Fälle des Nichtkönnens, darunter auch daß nicht allein können, zu verstehen; oder des Nichtwollens, welches das Nichtwollen wegen Beschwerlichkeit von der Schwäche unter sich begreift, den achten Zeugen erfordert; deme die Dispositio juris civilis nicht abstimmtig. Dagegen wenn auf einigen Seiten der Name mit geführter Hand, oder wenigstens auf einer Seite allein unterschrieben, jenes gewissermaßen bloß überflüssig scheint, und nach Anleitung angeregter Notariat-Ordnung

I. e. **verbis an einem Ort unterschreiben lassen**: allenfalls die einmalige Unterschrift auf solchen Fall hinlänglich. Demnachst ex ratione juris generali, die Personen, so etwas aus einem Testament zu erwarten haben, vor aller Concurrenz dabei ausgeschlossen werden, daher auch in Rubro der Decis. Elect. IX. de anno 1746 der unbestimmte Ausdruck: so mit Aufrichtung eines Testaments oder letzten Willens **zu thun** gehabt; anzutreffen. Weiter auch bei einem testamento parentum inter liberos privilegiato, da einmal Zeugen adhibiret, und, daß diese dabei gewesen, ventiliret wird, und personae extraneae, es sei auch so wenig es wolle, darauf participiren sollen, respectu dieser die Zeugen, ob alles, was de Substantia richtig erfolgt sei, wissen, also auf Verlangen anzeigen müssen. Und aber ad Validitatem nöthig, daß pater, wie ein anderer Testator, seinen Namen entweder vorher oder im Beisein derer Zeugen geschrieben habe, und in dem Actu testandi, so entweder die Unterschrift, oder Bekennung zu selbiger, der Testator ungezwungen, die Zeugen aber propter Continuitatem actus die Unterschrift zugleich verrichten, sowohl jener seinen Willen **hinlänglich** zu erkennen zu geben, und soviel als zum Actu testandi nöthig, annoch zu begreifen im Stande sei, indessen in dieser Disposition verschiedenes der Witbe des Christiani ziemlich Vortheilhaftes enthalten, so allerdings mehr, als eine inter liberos gültige bloße Subscription erfordert. Da im Gegenteil bei dieser Bewandnis die übrigen in dieser Frage excitirt gewesenen Problemata von der Gemüthsverfassung Christiani überhaupt, ob er noch bei **völligem gesunden** Verstande und Sinnen sich befunden? Die Zeugen und alle übrige etwa gegenwärtig gewesene Personen annoch **richtig** gekannt habe? oder noch, außer was zur Declaratione montis erforderlich richtig habe sprechen können? Ob er die Disposition vor der Unterschrift erst selbst und völlig durchlesen? Ob ihm dieselbe von Jemand anders vorher **vorgelesen** worden? Ob Solches deutlich auch vom **Anfange bis zu Ende Wort für Wort** vorgelesen? Derselben Inhalt von ihm durchgängig verstanden und approbiert, und sohan erst von ihm unterschrieben worden? Endlich von **wem** die Vorlesung geschehen, woferne nicht, wie doch unvermuthlich, speciatim, daß eine bedenkliche Person solche bewerkstelliget, oder Testator das, was in der Disposition gestanden, vorher nicht durchlesen, solches aber supponirt, oder anders, als es seiner Meinung gemäß, abgefaßt gewesen, suppediret werden kann, übertrieben, und deren Inhalt weder einem todfrancken testatori bei der Schwachheit des Körpers und Geistes zuzumuthen, noch die Zeugen per verum naturam distincte zu beantworten im Stande auch nicht einmal zu der validitate testamenti gehörig. Endlich im gegenwärtigen Falle, ob und wie die Zeugen requiriret, nichts releviret, sondern diese nur als testes veritatis nicht solennitatis erforderlich sind?

So mögen die Christiani Disposition sub B unterschriebene Zeugen extra processum und praeparatorie, es wäre denn in perpetuam rei memoriam darüber, was bei dessen Vollziehung vorgegangen, zu deren Ansehung mit rechtlichem Erfolge nicht abgehört worden. Es würde auch von allen vorangeführten Umständen dessen Kindern wieder die Rechtsbeständigkeit sothaner letzten Willens in Formalibus weiter nichts zustatten kommen, als wenn durch diese Zeugen oder auf andere Art mittelst ordentlichen Beweises, daß Testator solche weder selbst und allein geschrieben, noch im Beisein besagter zwei Zeugen solches gethan, oder die Unterschrift, als vorher gesehen, vor die seinige erkannt, oder zu gleicher Zeit die Zeugen solche nicht unterschrieben. Oder auch, daß Christianus zu damaliger Zeit, da dieses beschehen, nicht einmal, was in Ansehung dieser Handlung vorgehen solle, hinreichend zu erkennen zugeben im Stande gewesen, noch, was diesfalls vorgenommen werde, gewußt. Oder auch, daß er eine supponirte seiner Meinung zuwiderlaufende Schrift, aus Irrthum autorisiret, oder aber überhaupt diese Disposition aus Zwang und listiger überredung vollzogen habe, ausgeführt werden könnte. Zum Letzten und auf

die zehente Frage

befindet sich in Christiani mehr ermeldeter Disposition sub B § 12 die Vorlesung, daß der oder diejenigen, so wider solche handeln, sie ansechten, oder deswegen Zank und Streit oder Process erregen würden, von seiner Erbschaft Eintausend Thaler verlieren, und solche die andern Erben, welche sie befolgten, unter sich teilen sollten, weshalber die Erben, so etwa diesem Testamente zuwider rechtlichen Process zu erheben, sich genöthiget erachten, der Besorgnis: Ob dasjenige, so der Disposition zuwider Klage erheben möchte, dem Verluste von Eintausend Thalern ausgesetzt sein würde? durch Unjern Ausspruch entrisen zu werden Verlangen tragen.

Ob nun wohl, daferne solches auf Veranlassung dieses etwa in ein und andern beifälligen Responsi geschähe, daß sie dadurch wenigstens soviel, von sothaner Commination frei zubleiben, vor sich erhielten. überhaupt da der Eventus rechtlicher Processus dubius und auch, wo denen Kindern vorstehende Entscheidungen abfällig, sie doch nach denen beigefügten Zweifelsgründen, in zureichender Probabilitate litigandi versiren würden. An sich aber, einen durch dergleichen Bedrohungen von dem Gesuch rechtlicher Hülfe abhalten

zu wollen, unbillig; wenigstens diese beigelegte Strafe nicht auf das wegen der Bitte diesfalls geordnete nach dem Contexte zugehen, und ihrenthalber nur die Clausul: so lieb ihnen mein väterlicher Segen; eingeflossen zu sein scheinen will. überhaupt in Ansehung ihrer die Worte: nicht das geringste in Weg legen; oder: ihr Thun; legaliter von widerrechtlichen Unternehmungen; auf solche Weise auch die Unterjagung der Prozesse lediglich gedeutet werden möchte. Dennoch aber und diem Weil ein jeder Testator und auch Eltern mittelst der Cautelae socini sogar quoad Gravamen legitimae, wenn die Erben nicht alles solche übersteigenden Emolumenti verlustig sein wollen, durch annectirte Comminationes ihre letzte Willen wider alle Ansechtungen sicher stellen können. Anneben die Worte: und sollen meine vorbenannte Kinder derselben stradlich und unverbrüchlich nachkommen, eine absolute Befolgung mit sich bringen. Die in Casum Conventioonis angedrohte Strafe, auch ohne dies nur eine gewisse, dem Ansehn nach den Pflichtteil nicht verlezende Summe enthält, und ohnehin Testatori freigestanden hätte, von Anfange einem Kinde soviel weniger auszugeben. Inzwischen sich hierbei von selbst versteht, daß, wenn das Testament gar null und ungültig wäre, und es gar ad Causam intestati käme, die Strafe gleich hinwegfiel.

Nicht minder, wenn ein Kind bloß an der Legitima ihm begnügen lassen wollte: So würde das Kind so dieser Disposition auf einige Weise zuwiderhandelte oder Prozesse erregte, in die darauf gesetzte Einbuße von Eintausend Thalern allerdings verfallen. Es wäre denn, daß gar die Unbeständigkeit derselben ausgeführt werden könnte, oder solches bloß auf der Legitima besteh wollte.

Alles von Rechtswegen irtundlich mit Unserm Inseigel besiegelt.

(L. S.) **Ordinarius senior und andere Doctores der Juristenfacultaet in der Universitaet Leipzig.**

Project der Ehe-Pacten Herrn Bruder Christians.

Im Namen der hochheiligen Dreifaltigkeit Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes und Gottes des heiligen Geistes: welche zu dieser christadel. Heiraths-Handlung himmlischen Segen, auch beständige Gesundheit bis ins späte Alter und alles erwünschte Wohlergehen mildiglich in Gnaden verleihen wolle, sei hiermit kund und zu wissen, daß nachdem durch Gottes sonderbare Fügung, inbrünstigem Gebet und reiser Überlegung, auch mit Zuziehung derer resp. hochadel. lieben Eltern und nächsten Anverwandten der hochwohlgeb. Herr **August Christian Wilhelm von Eberstein**, Erb- und Gerichtsherr auf Gehoyen, Lein- und Morungen, entschlossen, sich zu verehelichen und seine Affection aus ungeheuchelter Liebe und großen Treue auf die hochwohlgeb. Fräulein **Johanna Lovisa von Ingersleben**, des hochwohlgeb. Herrn Caspar Heinrich von Ingersleben, Sr. Königl. Maj. in Polen und Kurfürstl. Durchl. zu Sachsen hochbestallten Sequestrations-Oberforstmeisters der Grafschaft Mansfeld, Erbherrn auf Friedrichs-Wille und Königerode, mit der gleichfalls hochwohlgebornen Frauen **Wilhelmine Elisabethen von Lautensack** erzeugten zweiten Fräulein Tochter, gerichtet und diese ihre christgebührende Gegenliebe gegen hochgedachten Herrn von Eberstein contestiret und sich deshalb im Beisein der herzlich geliebten Eltern mit einander verlobet und die eheliche Treue zugesaget haben, also hat denen hochwohlgeb. und hochwerthgeschätzten Eltern solches gütigst gefallen und haben ihren Consens darin wohlmeinend erteilet, daß auch nunmehr christlichem Gebrauch nach durch priesterliche Copulation diese Ehe vollzogen werden soll. So haben auch beide hochverlobte künftige Eheleute mit Genehmhalt- und Einwilligung derer herzgeliebtesten Eltern und nächsten Anverwandten folgende pacta dotalia mit einander wohlbedächtig beliebet und geschlossen.

Nämlich es geloben und versprechen heiderseits Hochverlobte, als christliche Eheleute sich einander zu lieben, in unverfälschter Liebe und beständiger Treue einander zu behalten, in keinerlei Noth und Gefahr in Lieb und Leid, wie es die göttliche Allmacht verhängen sollte, zu verlassen, sondern einander bis in den Tod beständig und treu zu verbleiben. Allermaßen auch hochgedachter Ober-Forstmeister Herr C. H. von Ingersleben und hochgemeldte Frau W. E. von Lautensack eine beliebte Gleichheit unter ihren geliebtesten Kindern zu erhalten sich resolviret, jedem Kinde 2000 Thlr. zum Heiraths-gut mitzugeben, und da auch durch Gottes Schidjal Erbschaft erfolgen möchte durch nahe Anverwandte, soll die künftige Frau Gemahlin nach der Eltern gemachten Disposition ihren andern Schwestern gleich sein. So versprechen und geloben sie, oftgemeldter ihrer geliebtesten Fräulein Tochter 2000 Thlr. ohne die Ausstattung an Schmud, Mobilien und andern Geräthe, und so lange diese 2 m Thlr. nicht gezahlet werden, mit 5 proCent land-üblich zu verinteressiren. Und wie nun mehrgemeldte hochwohlgeb. Fräulein Braut ihrem künftigen Ehegemahl die 2000 Thlr. nämlich 1 m Thlr. loco dotis und 1 m Thlr. als paraphernal-Gelder zu Erleichterung der ehelichen Bürde zuzuwenden gütigst entschlossen; so acceptiret hochgedachter Herr Bräutigam nicht nur solches, sondern verspricht mit Consens und Einwilligung seiner Herrn Brüder vor sich, seine Erben und Erbnehmer, die 1000 Thaler dotal-Gelder auf sein Gut zu Morungen und das

Eigenthum, so er über des sel. Herrn Ober-Jägermeisters Lehnstamm zu Horl acquiriret hat, zu nehmen und seiner herzlich geliebtesten Fräulein Braut 1000 Thlr. dargegen zu setzen und also ein Vermächtnis von 2000 Thlrn. zu constituiren, welche sie auf den Fall, da ihr künftiger Herr Gemahl (welches doch Gott in Gnaden lange Zeit verhüten wolle) vor ihr sterben sollte, aus demjenigen, was er außer denen constituirten Lehnstämmen zu Morungen und Horl und am Forste eigenthümlich besizet, wieder zu empfangen hat, oder, so lange sie unabgeführt bleiben, mit 10 proC., und also mit 200 Thlr. alljährlich verinterressiret nimmt. Jedoch stehet in ihrem Belieben, binnen Jahr und Tag nach Ableben ihres Herrn Gemahls die Ehegelder aufzukündigen oder stehen zu lassen. Hiernächst so versprechen der Herr Bräutigam auf solchen Fall, da er vor seiner künftigen Frau Gemahlin versterben sollte, ihr zu besserer und mehrerer Subsistenz außer der Gerade, mit welcher es nach denen bekannten Sachsen-Rechten gehalten werden soll, nebst der freien Wohnung in Morungen, so lange sie den Witbensiz nicht verändert, oder Morungen nicht reluiret wird, alljährlich 150 Thlr. aus diesen allodial-Gütern zahlen und das benötigte Feuerholz zur Feuerung frei reichen zu lassen. Daserne sie aber lieber anderwärts wohnen wollte, sollen ihr jährlich 50 Thlr. vor die Wohnung und also jährlich 2/c. Thlr. auf zwei beliebige Termine gezahlt werden. Damit auch hochgedachte Fräulein Braut wegen ihres Eingebachten, Gegenermächtissen und dessen, was sie künftighin ihrem Herrn Gemahl zuwenden würde (jedoch behält sie sich über dieses letztere die freie Disposition inter vivos et mortis causa ausdrücklich bevor), desto mehr gesichert sein möge, so sezet der Herr Bräutigam die Güter Morungen und Horl und den Forst, oder die relutions-Summe pro rata, auch in soweit, als dieses dazu nicht hinlänglich sein sollte, vor sich, seine Kinder und Nachkommen dessen jezigen 7ten Teil an denen sämtlichen Berg- und Hüttenwerken ihr hiermit zur ausdrücklichen Hypothec cum jure retentionis et insistentiae, nicht ehe davon zu weichen, bis sie gänzlich satisfaciret ist. Wann aber hochgedachte Fräulein Braut vor ihrem künftigen Herrn Gemahl nach Gottes heil. Rathschluß das Zeitliche gezeget sollte, sodann, falls sie keine Kinder hinterlasse, soll ihr künftiger Herr Gemahl von denen eingebrachten 2000 Thlrn. 1500 behalten und die übrigen 500 ihren Geschwistern nach vorhergehender halbjähriger Aufkündigung wiederum auszusahlen schuldig und gehalten sein. Daserne aber ein oder mehr Kinder vorhanden wären, so soll er diesen von denen eingebrachten 2000 Thlrn. 1000 Thlr. geben und die übrigen 1000 Thlr. Ehegeld vor sich einzig und allein behalten.

Die älteste Tochter 2r Ehe des Jägermeisters Christian v. Eberstein Philippine Auguste Louise (geb. 4. Sept. 1758 zu Morungen) starb am 9. April 1784 zu Sangerhausen und wurde auch daselbst begraben. (Kirchenbuch zu St. Jacobi.)

Am 15. Nov. 1784 fragt Fräulein Christiane von Trebra namens ihrer Schwester, der Frau Jägermeisterin v. Eberstein an, was die Segung eines Leichensteins koste, da letztere ihrer Fräulein Tochter auf hiesigem Kirchhofe einen solchen setzen lassen wolle. Superintendent Kost giebt nach Rücksprache mit dem Kostenverwalter die Summe auf 10 Thlr. an. Der Rath (zu Sangerhausen) protestirt gegen die alleinige Höhenbestimmung Seitens des Superintendenten, da er Patron der Kirchen sei, und verbietet, den Stein auf dem Kirchhofe aufstellen zu lassen, was auch vom Totengräber geschieht, als der Stein aufgestellt werden sollte. Rath beschloß in Zusammensizung, der Frau von Eberstein die Aufstellung eines Leichensteins gegen Zahlung von 20 Thlrn. zu gestatten, weil sonst in dergl. Fällen von solchen adligen Personen soviel gezahlt sei. Superint. Kost protestirt gegen diese Höhe und beschwert sich beim Consistorium in Leipzig, welches die Höhe der Forderung, da das Grab nicht ausgemauert werden solle, auf 10 Thlr. bestimmt.

Alten, betr. den von den 2c. v. Eb. zu setzenden Leichenstein, im Besiz des Herrn Cl. Menzel zu Sangerhausen.

(Faint, illegible text at the bottom of the page, likely bleed-through from the reverse side.)

Ahnenprobe*)

des

großherzogl. frankfurt. Staatsministers

Karl Theodor Joseph Freiherrn von Eberstein

(geb. 12. Aug. 1761 zu Mannheim, † 29. März 1833 zu Mainz).

Seite 1182.

Karl Theodor Joseph Freiherr von Eberstein	Karl Christian Frhr. v. Eberstein	Karl Freiherr v. Eberstein	Christian Ludwig v. Eberstein	Ernst Albrecht v. Eberstein.
		Eleonore Sophie v. Werthern	Offilie Elisabeth v. Ditsfurth.	
	Wilhelmine Charlotte Philippine v. Quernheim	Heinrich Ernst v. Quernheim	Johann Christoph Sittig v. Quernheim.	Maria Anna v. Wendt.
		Agathe Margarethe v. Seelbach	Ludwig Ernst v. Seelbach.	Johanna Stephana von der Hees.
	Hugo Philipp Eggenbert Frhr. v. Dalberg	Franz Eggenbert Frhr. v. Dalberg	Philipp Franz Eberhard v. Dalberg.	Anna Katharina v. Dalberg.
		Franziska Maria Fuchs v. Dornheim	Johann Fuchs v. Dornheim.	Maria Johanna v. Rosenbach.
	Maria Anna Josepha Sophia Sobel v. Siebelstadt	Johann Franz Sobel v. Siebelstadt	Johann Franz Sobel v. Siebelstadt.	Maria Margaretha v. Manchenheim.
		Sophia Franziska Maria v. Frankenstein	Johann Franz Otto v. Frankenstein.	Katharina Beatrix v. Riedheim.

*) Abschrift dieser Ahnentafel wurde mir im April 1858 durch den 1866 zu Stuttgart † Generalmajor a. D. und Herrn auf Domeneck Franz Frhr. von Tropp mitgeteilt. Derselbe war vermählt mit Christiane Clementine (geb. 7. April 1804), des Ministers Karl Th. Frhr. v. Eberstein 3. Tochter.



Register

der hauptsächlichsten Personen-Namen.

A.
 v. Absberg 78—81. 92. 97.
 Ammon 290.
 Andrea 43.
 v. Anhalt Grz. 154. 306 ff.
 v. Appenburg 257. 260—265.
 276.
 Archenthal 32. 214.
 v. Arndorf 167.
 v. Arnstedt 124. 143.
 v. Aschhausen 81.
 v. d. Assenburg 312.
 v. Aufseß 86. 94.
 v. Augsburg Bisch. 82. 87 ff.
 v. Außem 32. 47—57. 171.
 192. 193. 200. 212. 230. 231.
 236—242. 247. 249—251.
 254. 255. 267. 270. 284.
 Arthelm 131.

B.
 Baader 79.
 v. Baden Marktgr. 89.
 v. Bamberg Bisch. 77. 78.
 81—86. 87 ff.
 v. Bandemer 123. 124.
 Barth 250. 267. 268. 270.
 Bauer 144. 145.
 v. Baudispin 114.
 v. Bayern Grz., Kurf. und
 Pfalzgr. 84. 86 ff. 96.
 v. Beichlingen Gr. 60.
 Below 104 ff.
 v. Bendeleben 12.
 v. Berlepsch 132.
 v. Berlichingen 96.
 Bernays 303 ff.
 Bener 254. 255.
 v. Biela 11. 63. 75.
 v. Blantenstein 7—12.
 Blume 106.
 v. Bodungen 137.
 v. Böhmen K. 87 ff. 98 ff.
 Bohne 9. 10.
 v. Bonin 311.
 des Bordes 142.
 Bresinin 278.
 v. Bork 268. 270.
 v. Bornstedt 253. 309. 310.
 v. Bortfeld 102.
 Böttcher 29. 33.
 Böttger 126.
 v. Brand 115. 311.
 Brand v. Lindau 143.
 Brandis 249.
 Brandt 228.
 v. Brandenburg Mgr., Kurf.
 77—82. 87 ff. 93 ff. 97 ff.
 Brauer 239. 247—252. 259.
 263. 264. 265. 268. 284. 285.

v. Braunshw. Grz. 61.
 v. Bredow 110.
 Breitung 4.
 Breuning 51. 56.
 Brosemann 61. 62.
 v. Brügggen 130.
 v. Brühl Gr. 7. 116. 117.
 128. 130. 143.
 v. Buchenau 82.
 Büchner 9.
 v. Bünnau Gr. 134. 309.
 v. Burgsdorf 147. 150.
 v. Büring 16—21. 27. 28. 31.
 42—44. 47. 48. 164—172.
 179. 182. 185—189.
 193—199. 201—204.
 207—215. 219—231.
 v. Buttlar 35. 205.

C.
 v. Carlsburg 121—126.
 Chamerus 18.
 Chop 300.
 v. Cramer 37. 228—231.
 Kreuziger 7. 148.

D.
 v. Dachröden 284.
 v. Dalberg 286. 302 ff.
 Daun 128. 129. 135.
 Debus 33.
 v. Deich 200.
 Demelius 290—294.
 v. Deutschland Kaiser 87 ff.
 94. 98.
 v. Dienheim 315 ff.
 Dieterich 49. 51. 195. 199.
 201. 203. 208. 209.
 211—213. 216. 217.
 218—225. 234. 243.
 Dietrich 178.
 Dieß 33—35. 42. 55.
 Dilthey 18. 31.
 v. Diemar 138.
 v. Diepenbrock 224. 225.
 Dimense 203.
 v. Ditsfurth 107—109.
 v. Donop 13—16. 20. 51. 227.
 v. Drehsel 134. 135.
 Drehsler 122.
 v. Dubinskij 277.
 Dunkel 5.
 Düngertüß 39.

E.
 v. Ebersberg 77.
 v. Eberstein Gr. 77. 92.
 v. Ehenheim 98.
 v. Eichstädt Bisch. 82. 87 ff.
 Etrichshäuser 95.
 v. Embß 80.

v. Endemann 312.
 v. Erbach Gr. 286.
 Erzbach 152.
 v. Eschwege 137. 138.

F.
 v. Falkenstein Gr. 60.
 v. Feldheim 311.
 v. Finkenstein Gr. 36—38.
 270.
 Fink 120. 181. 232.
 Fischer 75. 76. 165. 167.
 170.
 Fied 63. 123. 124.
 v. Fleischbein 50.
 v. Flemming Gr. 118. 140.
 142. 154—162. 179.
 v. Frankenberg 273.
 v. Frankenstein 60.
 v. Frankfurt Grhz. 302 ff.
 Frege 131.
 Freitag 131. 145.
 v. Friesen Gr. 139.
 Froch 142.
 v. Fuchs 79. 84.
 Fünfröd 52—55.

G.
 Gardeise 76.
 Geier 251.
 v. Geroldsdorf 77.
 v. Gersdorf 103—106.
 v. Geusau 177. 313.
 v. Geyer 78—80.
 Gilg 80.
 v. Glasen 151.
 Goder 78. 80.
 v. Görmar 9.
 v. Gräben 123. 124. 128.
 Greineisen 228.
 Grimm 76.
 Groß 43. 168.
 Groß v. Trodau 77.
 v. Grote 109. 110. 164.
 v. Grumbach 84.
 Grüneisen 43.
 v. Grünthal 5.
 Guischard 280.
 v. Gülden 21—25. 28. 29.
 33. 35. 36. 51. 52. 55. 171.
 175. 188. 226. 230.
 v. Guttenberg 229. 237.
 (Stiefmutter Karls v.
 E. Kinder 1r Ehe).
 Gutkow 286.

H.
 v. Hachenburg Gr. 49. 177.
 201. 207. 211. 214. 215.
 219. 223. 224.
 v. Hafeborn 60.

v. Hanau Gr. 77.
 v. Harras 97. 98.
 Hase 62.
 v. Häfeler 164.
 v. Hansen 247. 254. 258. 259.
 269. 285.
 Hannzer 171.
 Heder 171.
 v. Heided 79. 82.
 Heinrich 197.
 Heintz 7. 313.
 Heinz (Hein) 79.
 Helbig 75. 76.
 v. Heldringen 60.
 v. Helmolt 9—11.
 Hempelius 110.
 v. Henneberg Gr. 87. 92.
 Herdegen 95.
 v. Herzberg Gr. 38.
 v. Heffen Endgr. 155 ff.
 v. Heßberg 98.
 Heuß 80.
 Hende 97.
 Hild 210.
 Hilgard 55. 236—238. 246. 308.
 v. Hipader 103.
 Hofer v. Uhrfahen 109.
 Höfer 66. 239—242.
 Hoffmann 10. 43. 217. 231.
 v. Hohenlohe Gr. 36. 77.
 v. Hohenthal 254—289.
 v. Hohnstein 58—61.
 Holdhim 140.
 Holzinger 95.
 v. Hopfgarten 147. 150. 289.
 311.
 Höpfner 264.
 Horadam 303 ff.
 v. Hoym 102.
 Hornung 66 ff.
 v. Hülsen 129.
 v. Hutten 82.

I.

Ihm 15. 16. 18. 28
 v. Jüngerleben 308. 321. 330.
 Jüng 40.
 v. Jhenblitz 124.

J.

Jähnichen 291. 297. 298.
 Jedel 181. 182. 191—194.
 200. 206.
 Johann 258. 274.
 John 291. 292. 294.
 v. Joffa 62.
 Juden 94. 281. 282. 306 ff.
 Jungmann 39.
 Just 132. 140. 142.

K.

v. Kalb 164.
 v. Kalkreuth 265. 312.
 Kamann 278. 279. 281.
 v. Katte 124.
 v. Kaufberg 252. 253. 263.
 Kaulitz 312.

v. Kayserling 311.
 Keller 197.
 Keilberg 138. 139.
 v. Kerzenbruch 61.
 v. Kevernburg Gr. 60.
 Kenjer 260—276.
 v. Kirchberg Gr., f. Sachsen.
 Kilo 15. 16.
 Kieselring 9. 10.
 v. Kindsberg 96.
 Klauer 75. 76.
 v. Kleefeld 130. 132.
 Klemm 255.
 v. Klüchener 151.
 Klunger 268.
 Knecht v. Kapellenbogen 315.
 v. Knecht 310 ff.
 v. Knecht 13. 14. 21. 28.
 Koch 35. 273.
 v. Kolditz 60.
 v. Königstein Gr. 61.
 v. Kopp 38. 40. 43.
 v. Kospoth 140.
 v. Köplichau 138.
 v. Kracht 251. 257. 261. 264.
 276.

L.

Lange 35. 104 ff. 226—232.
 Laurentius 273.
 v. Lautenack 330.
 v. Lauter 77.
 v. Leipziger 232.
 v. Leutersheim 98.
 v. Lichtenstein 79. 86.
 Libot 170. 179.
 v. Löbel 148.
 v. Löben 7. 147. 311.
 v. Loen 38. 52.
 v. Löjer Gr. 149—152.
 v. Loh 11.
 v. Löwe 139.
 v. Luchau 92—95.
 v. Luczinsky 121—129.
 132—135.
 v. Lüdinghausen gen. Wolff
 153.
 Ludolf 51.
 Ludwig 55.
 v. Quercwald 176.
 v. d. Lühe 51.
 Lügisch 218. 219.
 v. Lügelsburg 102.

M.

v. Mainz Bisch. 83. 84. 87 ff.
 154.
 v. Mansfeld Gr. 58—61.
 100—102.
 v. Mantuffel Gr. 156.
 Mars 250. 268. 275.
 Marschall v. Bieberstein 319.
 320.
 Marschall 78—81.
 Marschaller 77.
 Martini 248—284.
 v. Massow 310.

v. Medlenb. Erz. 61.
 v. Mellin 311.
 Menzel 102. 307. 331.
 Merkel 62.
 Meusel 279. 280.
 Morder 98.
 Morgenstern 295.
 v. Mülverstedt 102.
 v. Münchhausen 110.

N.

v. Nassau Gr. u. Fürsten
 13—30. 38—44. 87. 154.
 155. 164. 175. 176. 182.
 184. 191. 192. 201. 207.
 215—218. 223—225. 226 ff.
 v. d. Nathen Gr. 107.
 v. Naundorf 131.
 v. Neided 77.
 v. Neitschütz 144.
 Nieß 104.
 v. Nordel 173. 191—198. 200.
 201. 204. 206.
 v. Nostitz Gr. 117.
 Nußberger 80.

O.

v. Obichelwitz 10. 11.
 Och 85.
 v. Olsnitz 311.
 Osterloh 254. 264.
 v. Österreich Erz. 76. ff. 89. ff.
 98 ff.
 v. Ottingen Gr. 78—82.

P.

v. Pampus 38.
 v. Pannwitz 275.
 Ped 80. 81.
 v. Peine 113. 114.
 Pegold 140. 142.
 Pfau 18.
 v. Pfettenberg 36. 77. 279.
 v. Ponidau 162.
 v. Pofern 134. 135.
 v. Pretis 103.
 v. Preußen, Könige 35 ff.
 116 ff. 260. 281. 310 ff.
 v. Preuß 144. 145. 152. 279.
 Pürkel 79.

Q.

v. Quast 107.
 v. Quercfurt 61.
 v. Quernheim 172. 173. 176.
 179. 190. 195. 198. 199.
 200. 203. 223. 229.
 Quintus Icilius 280.

R.

Ranke (Vater Leopold's v. R.)
 153.
 v. Rangau Gr. 103. 104.
 v. Rappoltstein Gr. 92.
 Raschau 149. 151.
 v. Raue 98.
 Raushner 95.
 v. Rechberg 82.
 Rechberger 78. 80.

v. Redwitz 77.
v. Regensburg Bisch. 87 ff.
v. Reichenstein 284. 320.
Reichmann 14. 20. 24. 39. 40.
48—57. 210. 222—224. 229.
231.
Reichsritterschaft 52. 53. 219.
220.
Reinhard 261. 269.
v. Reinstein Gr. 60.
v. Rinshofen 85. 98.
Rirner 110.
v. Rochow 122. 130.
v. Rodhausen 309. 313.
v. Rodenhausen 229. 230.
Rodenbeck 153.
v. Rosenburg 78—80. 93.
v. Rößing 112 ff. 164.
Roß 331.
v. Rotenhan 82.
v. Rothmaler 309.
Rückert 40.
Rudloff 247. 253. 254.
258—264. 268. 270. 271.
285. 288.
v. Rüdert 129. 130.
v. Ruitz 277.
v. Ruppin Gr. 61.
Ruppstein 259.
v. Rutowski Gr. 118. 130.
138. 143.

S.

v. Sachsen Herz., Kurf. u.
Könige 5—12. 81 ff. 86 ff.
95. 115 ff. 136—148.
156—163.
v. Saden 115.
v. Salza 60. 126.
Sauer 40. 44. 211. 220. 221.
Sauerzapf 280.
v. Schacht 110.
v. Schach 311.
Schäffler 303.
Scharpf 78.
v. Schaumberg 82—85.
Schenk v. Limpurg 83. 86.
v. Schenkendorf 124.
v. Schierstedt 109.
Schill 121. 122.
v. Schimpff 116.
Schlegel 4.
v. Schlichting 139.
v. Schlieben 130.
v. Schlüsselberg 78.
v. Schmettau 120.
Schneider 302.
Schneidewind 63.
v. Schnurbein 314.
Schram 210. 214—216. 222.
224.
Schrüder 140. 141.
Schulz 66 ff.
Schusterus 282.
Schütz v. Holzhausen 13. 17. 22.

v. Schwarzburg Gr. 59. 61.
v. Schwarzenberg 82. 86. 93.
v. Schwarzenfels 35.
Schwarzköpf 137.
Schwend 18.
v. Sedendorf 93—98. 311.
Secur 110 ff.
v. Seebach 52—55. 154. 161.
178. 179. 189.
v. Seelbach 38—42. 52—54.
172. 173.
v. Seidlich 264.
v. Seinsheim 83. 98.
Seipp 228.
v. Selb 78.
Selmling 26.
v. Selmitz 164.
Seltenreich 290.
Serbelloni 122—135.
v. Sidlingen 77.
Sieber 320.
v. Solms Gr. 131.
v. Sonntag 134. 135.
v. Spauer Gr. 37. 38.
v. Speier Bisch. 84. 87 ff.
Spet 95.
v. Spiegel 164. 308.
Spröde 197. 200. 221.
v. Spruned 128.
v. Stammer 101—103. 319.
v. Staubitz 77.
Steinbach 66 ff.
Steproth 189. 196. 198. 206.
Steuber 181. 182. 194. 198.
202—214. 217. 221—223.
Stich 40. 193—195. 199.
v. Stiebar 77. 78.
Stiegleber 114.
v. Stöckem 112.
v. Stockhausen 63.
v. Stolberg Gr. 57—61. 75.
164. 274.
v. Streitberg 77. 85. 86.
v. Stutterheim 231. 261. 264.
265. 273.

T.

v. Tettenborn 129.
v. Teuticher 289.
Theiß 208—215. 218. 222.
v. Thunfeld 85.
v. Thüngen 77—82.
Tilemann 18. 20. 23. 40. 43.
167. 171.
v. Tottleben 129.
v. Trebra 4. 5. 103. 136. 247.
284. 285. 321. 331.
Trettschle 249.
v. Treßkom 124.
Trinius 311.
v. Truchseß 77—79. 94. 98.
v. Trumbach 176. 198. 201.
204. 206. 216. 217. 223.
v. Tullstedt 60.
Tundel 5.

U.

v. Uebel 153.
v. Uchtrich 264. 276. 281.
Undelhäuser 303.
v. Ungar 230.

V.

Veitlein 78—81.
v. Veldenz Gr. 87—89.
Vogel 137. 276. 284. 291. 294.
Voit 78. 79.

W.

v. Wachsenheim 13—16. 20—22.
28.
Wahl 29—35. 226. 230. 231.
Walch 78. 80.
v. Waldenstein 77.
v. Wartenberg 311.
v. Weibers 77.
v. Wendt 249—253. 284.
v. Werder 110. 164.
Werner 278.
v. Wertheim Gr. 82.
v. Werthern 136. 164. 166.
175. 248—253. 264—268.
276. 279. 306—319.
Wiederholdt 30—33.
Wienhüter 244.
v. Wilde 250. 313.
v. Wildenstein 229.
v. Wimpfen 295.
v. Wimpingerode 75.
v. Wirsberg 97.
Wittchel 291.
v. Witten 264.
v. Wittgenstein Gr. 19.
v. Wigleben 5.
v. Wobser 311.
v. Wolden 311.
v. Wolffersdorff 301.
v. Wolfenburg 60.
v. Wolframsdorf 102.
v. Wolfstschl 38. 311.
v. Worms Bisch. 84. 87 ff.
v. Wulffen 108. 109. 311.
v. Wurmb 101. 147. 150. 151.
v. Württemberg Gr. u. Grz.
61. 87 ff. 128. 129.
v. Würzburg Bisch. 77. 81.
84—86. 87 ff. 89. 100.

Y.

v. Yfenburg 77. 90.
v. Yffita 78—80.

Z.

v. Zehmen 264. 271.
Zeidler 110.
v. Zeupisch 117. 252.
v. Ziegejar 18—24. 31. 44. 171.
Ziefelder 62.
v. Zischadwitz 124.
Zürcher 80.
v. Zwirlein 33. 35. 230. 231.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Burg Eberstein	3
Nachrichten über Gehofen	4
" " Zaucha	7
" " Reinsdorf	7
Der Zehent zu Ebnberg	13
Das Rittergut Eichen im freien Grund Burbach	38
Nachrichten über die Ämter Lein- und Morungen	57
Stammbaum der Grafen zu Stolberg	60
Nachrichten über das Bergwerk zu Leinungen zc.	61
" " den v. Eberstein'schen Grundbesitz zu Aulseben	63
Philipp und Mangold v. Eberstein	76
Eberhard, Erasmus und Wilhelm v. Eberstein	81
Asmus und Peter v. Eberstein	84
Lorenz v. Eberstein	86
Karl v. Eberstein aus Flurstedt	97
Philipp v. Eberstein aus Gehofen	98
Hans und Heinrich v. Eberstein und Nachkommen des erstern	101
Der General-Feldmarschall Ernst Albrecht v. Eberstein und Kinder	103
Domhörer Linie.	
Der Domherr Anton Albrecht v. Eberstein, dessen Witve und Kinder	112
Oberstlieutenant Karl Friedrich von Eberstein	114
August Maximilian v. Eberstein	137
Otto Christoph v. Eberstein	139
Friedrich Wilhelm v. Eberstein	139
Christian Ludwig v. Eberstein	139
Franz Heinrich v. Eberstein	140
Ernst Ludwig v. Eberstein	143
Der Hauptmann Karl Friedrich v. Eberstein	143
General Robert Baron v. Eberstein	153
Neuhäuser Linie.	
Graf Ernst Friedrich v. Eberstein	154
Ober-Jägermeister Karl Frhr. v. Eberstein	164
Graf Ernst Friedrich v. Eberstein als Vormund	178
Oberst Joh. Karl Friedrich Frhr. v. Eberstein und Hofrath Wilhelm, dessen Sohn	226
Die Erben des Hofrath Wilhelm Frhrn. v. Eberstein	289
Der Minister Karl Theodor Frhr. v. Eberstein	302
Ober-Berghauptmann Anton Gottlob v. Eberstein	306
Ober-Stallmeister Ernst Rudolf und Dompropst Franz v. Eberstein zu Basel	315
Jägermeister August Christian Wilhelm v. Eberstein	321.

Wesentliche Druckfehler und Berichtigungen.

S. 9	Seite 7	von oben	steht	Janarii	für	Januarii.
" 12	" 7	" unten	"	untern	"	untern.
" 15	" 22	" "	"	Dirowegen	"	Derowegen.
" "	" 13	" "	"	vorgestellter	"	vorgestellter.
" 16	" 27	" oben	"	hernachter	"	hernacher.
" 22	" 19	" "	"	Pachtgeld	"	Pachtgelder.
" 24	" 27	" "	"	meinem	"	meinen.
" 30	" 14	" "	"	800	"	8000.
" 50	" 6	" "	"	nicht nicht	"	nicht.
" "	" 12	" "	"	und und	"	und.
" 77	" 4	" unten	"	Trüchfen	"	Truchfesh.
" 114	" 18	" oben	"	tsaffelichem	"	tsaffelichen.
" 169	" 7	" unten	"	Ramem	"	Ramen.
" 177	" 13	" "	"	odann	"	iodann.
" 178	" 13	" oben	"	lest	"	C'est.
" "	" 15	" "	"	tenier	"	tenir.
" 197	" 12	" unten	"	Schröde	"	Spröde.
" 202	" 11	" "	"	Überhüttenwerkes	"	Überhüttengelbes.
" 224	" 10	" "	"	aus als	"	als.
" 296	" 17	" "	"	nons	"	nous.
" 301	" 27	" "	"	Erzieherin	"	nachmalige Erzieherin.
" 174	" 29	" oben	"	sub dato	"	aufgerichteten Vergleiches gemäß als (daß?) für daß dem

sub dato Neuhaus, den 19. Juli 1721 u. confirm. Esleben, den 22. Januar 1722
aufgerichteten Vergleiches gemäß.

1. Aufl. 1844



7. gelb / 2. 4. 4. 4.



